

**VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

**Ordentliche Tagung vom 25. April bis 30. April 1993**

(6. Tagung der 1990 gewählten Landessynode)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 76227 Karlsruhe, Pfinztalstraße 79

1993

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Beratende Mitglieder . . . . .	IX
D Veränderungen . . . . .	X
E Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	XI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
VII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht) . . . . .	XIII
VIII. Redner der Landessynode . . . . .	XIV
IX. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVI
X. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXV
XI. Eröffnungsgottesdienst: . . . . .	XXVIII
Predigt von Oberkirchenrat Klaus Baschang	
XII. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	1 — 133
Erste Sitzung, 26. April 1993 . . . . .	1 — 20
Zweite Sitzung, 26. April 1993 . . . . .	21 — 37
27. April 1993 – Fortsetzung . . . . .	38 — 54
Dritte Sitzung, 28. April 1993 . . . . .	55 — 61
Vierte Sitzung, 29. April 1993 . . . . .	62 — 108
Fünfte Sitzung, 30. April 1993 . . . . .	109 — 133
XIII. Anlagen . . . . .	135 — 236

**I**

**Der Präsident der Landessynode und seine Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsident der Landessynode: Bayer, Hans, Direktor des Amtsgerichts  
Untergasse 16, 69469 Weinheim
1. Stellvertreter des Präsidenten: Schellenberg, Werner, Dekan  
Kurfürstenstraße 17, 68723 Schwetzingen
2. Stellvertreter des Präsidenten: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin  
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

**II**

**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:  
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig

**III**

**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter:  
Hans Bayer, Werner Schellenberg, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Günter Gustrau, Wiebke Mielitz, Klaus Philipp, Dietrich Reger, Dr. Martin Schneider, Dr. Hans-Georg Wittig
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Bildungsausschuß: | Dr. Gerhard Heinzmann |
| Finanzausschuß:   | Gernot Ziegler        |
| Hauptausschuß:    | Dr. Helga Gilbert     |
| Rechtsausschuß:   | Dr. Paul Wetterich    |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Wilhelm Gut, Peter Jensch, Gerhard Jung, Reinhard Ploigt, Ingeborg Schiele

## IV

**Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(§ 124 der Grundordnung)

**Ordentliche Mitglieder****Der Landesbischof:**

Engelhardt, Dr. Klaus, Professor

**Der Präsident der Landessynode:** Bayer, Hans,  
Direktor des Amtsgerichts, 69469 Weinheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**

Arnold, Brigitte, Pfarrerin, Kehl-Neumühl  
 Friedrich, Heinz, Diplomingenieur, Immenstaad  
 Gilbert, Dr. Helga, Hausfrau / Lehrbeauftragte, Karlsruhe  
 Heidelberg, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg  
 Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim  
 Mielitz, Wiebke, Hausfrau/Rel. Lehrerin, Staufen  
 Schäfer, Dr. Albert, Pfarrer, Weinheim  
 Schellenberg, Werner, Dekan, Schwetzingen  
 Sutter, Helmut, Pfarrer, Schallstadt  
 Wetterich, Dr. Paul, Landgerichtspräsident a.D., Freiburg  
 Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

**Vom Landesbischof berufenes Mitglied** der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Heidelberg: Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,  
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus; Fischer, Dr. Beatus; Oloff, Dieter; Ostmann, Gottfried; Schneider, Wolfgang; Trensky, Dr. Michael; Winter, Dr. Jörg

**Beratende Mitglieder:**

Die Prälaten Achtnich, Martin; Bechtel, Gerhard; Schmoll, Gerd

**Stellvertreter** Präsident der Landessynode  
Bayer, Hans

1. Stellv.: Schellenberg, Werner, Dekan, 68723 Schwetzingen
2. Stellv.: Mielitz, Wiebke,  
Hausfrau/Rel. Lehrerin, 79219 Staufen

Vogel, Otto, Pfarrer, Konstanz  
 Girock, Hans-Joachim, Journalist, Baden-Baden  
 Reger, Dietrich, Leit.Verm.Dir. a.D., Mosbach-Diedesheim  
 Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, fr. Journalistin, Donaueschingen  
 Wittig, Dr. Hans-Georg, Professor für Pädagogik, Lörrach  
 Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen  
 Weiland, Werner, Pfarrer/Studiendirektor, Ladenburg  
 Ploigt, Reinhard, Pfarrer, Rastatt  
 Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Bad Krozingen  
 Göttsching, Dr. med. Christian, Min.Dgt. a.D./Prof., Freiburg  
 Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

## Die Mitglieder der Landessynode

### A Die gewählten Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung<sup>1</sup>, § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung<sup>2</sup>)

Altner, Ursula	Religionslehrerin Hauptausschuß	Weinbrennerstr. 61, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Arnold, Brigitte	Pfarrerin Rechtsausschuß	Elsässer Str. 37, 77694 Kehl-Neumühl (KB Kehl)
Bayer, Hans	Direktor des Amtsgerichts Präsident der LS	Untergasse 16, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Boese, Hans-Karl	Betriebswirt (KB VWA) Bildungsausschuß	Silcherstr. 37, 76185 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Bubeck, Friedrich	Dipl. Ing. (KB FH) Rechtsausschuß	August-Bebel-Str. 54, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576, Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister Finanzausschuß	Mörikestr. 5, 74939 Zuzenhausen (KB Sinsheim)
Dufner, Erich	Rechtsanwalt Bildungsausschuß	Ahornweg 6, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Fischer, Gertrud	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Brunhildstr. 4, 76297 Stutensee-BI. (KB Karlsruhe-Land)
Friedrich, Heinz	Diplomingenieur Bildungsausschuß	Im Vogelsang 16, 88090 Immenstaad (KB Überlingen-Stockach)
Girock, Hans-Joachim	Journalist Hauptausschuß	Winzerstr. 26, 76532 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Götz, Mathias	Pfarrer Rechtsausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Rechtsausschuß	Saderlacherweg 3a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Rechtsausschuß	Bürgermeister-Wagner-Str. 5, 74858 Aglasterhausen (KB Neckargemünd)
Gromer, Kurt	Dipl. Ing. a. D. Finanzausschuß	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
Gustrau, Günter	Studienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Gut, Wilhelm	Studiendirektor Bildungsausschuß	Ob den Gärten 4, 76307 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfinz)
Hahn, Ullrich	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kalkofenstr. 23, 78050 Villingen-Schwenningen (KB Villingen)
Harmsen, Dr. Dirk	Physiker Finanzausschuß	Bertha-von-Suttner-Str. 3a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidel, Klaus	Historiker/Wiss. Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Jensch, Peter	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Basler Str. 131, 79540 Lörrach (KB Lörrach)
Jung, Gerhard	Pfarrer Finanzausschuß	Hauptstr. 120, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Knebel, Arno	Pfarrer Finanzausschuß	Krautheimer Str. 64, 74238 Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg)
Kraft, Frauke	Hausfrau Hauptausschuß	Johanniter-Str. 5, 79104 Freiburg (KB Freiburg)

Krantz, Dr. Hermann	Chemiker i.R. Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kreß, Claus	Sozialarbeiter Bildungsausschuß	Albert-Sprenger-Str. 10, 77709 Kirnbach/Wolfach (KB Offenburg)
Lamade, Günter	Lehrer Hauptausschuß	Steigeweg 5, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brandström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Sieglinde	Lehrerin Bildungsausschuß	Adolf-Menzel-Straße 1, 69190 Walldorf (KB Wiesloch)
Menger, Karl	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Lewesweg 5, 79761 Waldshut (KB Hochrhein)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Hauptausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mielitz, Wiebke	Hausfrau/Rel. Lehrerin Bildungsausschuß	Altenbergstr. 34, 79219 Staufen (KB Müllheim)
Nestle, Dr. Dieter	Prof. f. Theol. Rel. päd. Rechtsausschuß	Hauptstr. 7, 79686 Hasel (KB Schopfheim)
Philipp, Klaus	Vermessungsdirektor Rechtsausschuß	Breslauer Str. 10, 74722 Buchen (KB Adelsheim)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Ploigt, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuß	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1a, 76297 Stutensee-Fr. (KB Karlsruhe-Land)
Reger, Dietrich	Leit. Verm. Dir. a.D. Finanzausschuß	Beethovenstr. 5, 74821 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach)
Rieder, Erich	Steuerberater Finanzausschuß	In der Gründ 5, 77799 Ortenberg (KB Offenburg)
Schäfer, Dr. Albert	Pfarrer Hauptausschuß	Ahornstr. 50, 69469 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Schellenberg, Werner	Dekan Bildungsausschuß	Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Scherhans, Peter	Pfarrer Rechtsausschuß	Fürstenwalder Weg 2-8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Rosemarie	Hausfrau Bildungsausschuß	Hauptstr. 37, 68259 Mannheim (KB Mannheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forst-Ingenieur Rechtsausschuß	Endinger Str. 19, 79346 Endingen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schneider, Werner	Kaufm. Angestellter Finanzausschuß	Rosenweg 9, 77731 Willstätt-Sand (KB Kehl)
Schneider, Dr. Martin	Dekan Rechtsausschuß	Kaiserstr. 3, 75031 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Sutter, Helmut	Pfarrer Rechtsausschuß	Scheuerleweg 11b, 79227 Schallstadt (KB Freiburg)

Uhlig, Matthias	Pfarrer Hauptausschuß	Kirchstr. 19, 74889 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim)
Vogel, Otto	Pfarrer Finanzausschuß	Holdersteig 11, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Weiser, Helmut	Diakon i.R. Finanzausschuß	Goethestr. 13, 74906 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau)
Wendland, Dr. Karl-Heinz	Direktor des Amtsgerichts Rechtsausschuß	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wetterich, Dr. Paul	Landgerichtspräsident a.D. Rechtsausschuß	Adolf-Schmitthenner-Str. 17, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Widdess, Gerhild	Pfarrerin Finanzausschuß	Marienstr. 3, 88677 Markdorf (KB Überlingen-Stockach)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Hauptausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wittig, Dr. Hans-Georg	Professor für Pädagogik Bildungsausschuß	Am Sonnenrain 101, 79539 Lörrach (KB Lörrach)
Wöhrle, Hansjörg	Pfarrer Hauptausschuß	Mozartweg 8, 79189 Bad Krozingen (KB Müllheim)

**B Die berufenen Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung<sup>1</sup>)

Baden, Max Markgraf von	Land- und Forstwirt Rechtsausschuß	Schloß, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Dittes, Kurt	Galvaniseurmeister Hauptausschuß	Wertweinstr. 10, 75175 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Finanzausschuß	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Gilbert, Dr. Helga	Hausfrau/Lehrbeauftragte Hauptausschuß	Dahlienweg 51, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Göttsching, Dr. med. Christian	Min.Dgt.a.D./Prof. Finanzausschuß	Eichrodtstr. 10, 79117 Freiburg (KB Freiburg)
Lauffer, Emil	Verwaltungsdirektor i.R. Finanzausschuß	Andersenstr. 17, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof.f.Prakt.Theol. Hauptausschuß	Gustav-Kirchhoff-Str. 6, 69120 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof.f.Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Weiland, Werner	Pfarrer/Studienleiter Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wenz, Manfred	Bauer Finanzausschuß	Lehenstr. 7, 77963 Schwanau-Ottenheim (KB Lahr)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)
Ziegler, Gernot	Dekan Finanzausschuß	Schliffkopfstr. 17, 68163 Mannheim (KB Mannheim)

**C Die beratenden Mitglieder** (§ 111 Abs. 2 der Grundordnung<sup>1</sup>)**1. Der Landesbischof:**

Professor Dr. Klaus Engelhardt

**2. Die Oberkirchenräte:**

Baschang, Klaus	Ständiger Stellvertreter des Landesbischofs Sachgebiete: Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Gebietsreferent der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land
Fischer, Dr. Beatus	Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Sachgebiete: Finanzen, Geschäftsleitung einschließlich Personalwesen im Evangelischen Oberkirchenrat
Oloff, Dieter	Gebietsreferent der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg Sachgebiete: Personalwesen (ohne Verwaltungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrats) einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung
Ostmann, Gottfried	Gebietsreferent der Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg und Müllheim Sachgebiete: Bau, Liegenschaften, Stiftungswesen, Versorgungseinrichtungen, Gebietsreferent der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch
Schneider, Wolfgang	Sachgebiete: Diakonie, Fachschule, Sonderseelsorge Gebietsreferent der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim und Mannheim
Winter, Dr. Jörg	Sachgebiet: Rechtsfragen Gebietsreferent der Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe und Durlach und Pforzheim-Stadt
Trensky, Dr. Michael	Sachgebiete: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Fachhochschule, Hochschule für Musik Gebietsreferent der Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen

**3. Die Prälaten:**

Bechtel, Gerhard, Mannheim	Kirchenkreis Nordbaden Kirchenbezirke: Adelsheim, Boxberg, Eppingen-Bad Rappenau, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim, Wertheim und Wiesloch
Achtnich, Martin, Ettlingen	Kirchenkreis Mittelbaden Kirchenbezirke: Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr, Offenburg, Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt
Schmoll, Gerd, Freiburg	Kirchenkreis Südbaden Kirchenbezirke: Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, Überlingen-Stockach und Villingen

**D Veränderungen**

im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Krüger, Helmut Pfarrer	Hauptstr. 50, 75056 Sulzfeld (KB Bretten)
	Mechler, Evamaria Hausfrau/Kirchenmusikerin	Gutenbergstr. 15, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)
neu:	Gromer, Kurt Prokurist i.R.	Heidelsheimer Straße 56, 76703 Kraichtal (KB Bretten)
	Wendland, Dr. Karl-Heinz Direktor des Amtsgerichts	Rosenweg 4, 68723 Schwetzingen (KB Schwetzingen)

**E Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Lamade, Günter; Philipp, Klaus	
Alb-Pfinz	2	Gut, Wilhelm; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Girock, Hans-Joachim; Ploigt, Reinhard	
Boxberg	2	Knebel, Arno; Wild, Irma	
Bretten	2	Gromer, Kurt; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Jung, Gerhard; Schmidt, Jörg	
Eppingen-Bad Rappenau	2	Schneider, Dr. Martin; Weiser, Helmut	
Freiburg	3	Kraft, Frauke; Sutter, Helmut; Wetterich, Dr. Paul	Götttsching, Dr. Christian
Heidelberg	2	Altner, Ursula; Heidel, Klaus	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Menger, Karl	
Karlsruhe-Land	2	Fischer, Gertrud; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Boese, Hans-Karl; Harmsen, Dr. Dirk; Martin, Hansjörg	Gilbert, Dr. Helga Lauffer, Emil
Kehl	2	Arnold, Brigitte; Schneider, Werner	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; Vogel, Otto	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Bayer, Hans; Schäfer, Dr. Albert; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	Wenz, Manfred
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Jensch, Peter; Wittig, Dr. Hans-Georg	
Mannheim	3	Krantz, Dr. Hermann; Scherhans, Peter; Schmidt, Rosemarie	Fleckenstein, Margit; Ziegler, Gernot
Mosbach	2	Reger, Dietrich; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Mielitz, Wiebke; Wöhrle, Hansjörg	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Griesinger, Hans-Martin	
Offenburg	2	Kreß, Claus; Rieder, Erich	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Bubeck, Friedrich; Heinzmann, Dr. Gerhard	Dittes, Kurt
Schopfheim	2	Nestle, Dr. Dieter; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Schellenberg, Werner; Wendland, Dr. Karl-Heinz	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Uhlig, Matthias	
Überlingen-Stockach	2	Friedrich, Heinz; Widdess, Gerhild	von Baden, Max Markgraf
Villingen	2	Hahn, Ullrich; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Dufner, Erich; Mayer, Sieglinde	
<b>Zusammen:</b>	<b>67</b>		<b>13</b>
			<b>80</b>

1) § 111 der Grundordnung lautet:

- (1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus
    1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
    2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamte besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.
  - (2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.
- 2) Nach § 28 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 13/1986, S. 126) wählt jede Bezirkssynode in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniertes Mitglied im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

## VI

**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonien-  
ausschuß**  
(16 Mitglieder)Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender  
Mielitz, Wiebke, stellvertretende Vorsitzende

Boese, Hans-Karle	Mayer, Sieglinde
Dufner, Erich	Schellenberg, Werner
Fischer, Gertrud	Schmidt, Rosemarie
Friedrich, Heinz	Schnurr, Dr. Günther
Gut, Wilhelm	Wermke, Axel
Heine, Renate	Wittig, Dr. Hans-Georg
Kreß, Claus	Wolfsdorff, Ilse

**Finanzausschuß**  
(23 Mitglieder)Ziegler, Gernot, Vorsitzender  
Ebinger, Werner, stellvertretender Vorsitzender

Buck, Dr. Joachim	Martin, Hansjörg
Butschbacher, Otmar	Pitzer, Dr. Volker
Fleckenstein, Margit	Reger, Dietrich
Göttsching, Dr. Christian	Rieder, Erich
Gromer, Kurt	Schmidt-Dreher, Gerrit
Gustrau, Günter	Schneider, Werner
Harmsen, Dr. Dirk	Vogel, Otto
Heidel, Klaus	Weiser, Helmut
Jung, Gerhard	Wenz, Manfred
Knebel, Arno	Widdess, Gerhild
Lauffer, Emil	

**Hauptausschuß**  
(21 Mitglieder)Gilbert, Dr. Helga, Vorsitzende  
Dittes, Kurt, stellvertretender Vorsitzender

Altner, Ursula	Rau, Dr. Gerhard
Girock, Hans-Joachim	Schäfer, Dr. Albert
Grandke, Gerda	Spelsberg, Gernot
Kraft, Frauke	Stober, Wolfram
Krantz, Dr. Hermann	Uhlig, Matthias
Lamade, Günter	Weiland, Werner
Menger, Karl	Wild, Irma
Meyer-Alber, Marianne	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Ploigt, Reinhard	Wöhrlé, Hansjörg
Punge, Horst	

**Rechtsausschuß**  
(19 Mitglieder)Wetterich, Dr. Paul, Vorsitzender  
Maurer, Dr. Hartmut, stellvertretender Vorsitzender

Arnold, Brigitte	Philipp, Klaus
Baden, Max Markgraf von	Scherhans, Peter
Bubeck, Friedrich	Schiele, Ingeborg
Götz, Mathias	Schmidt, Jörg
Grenda, Christa	Schneider, Dr. Martin
Griesinger, Hans-Martin	Speck, Klaus-Eugen
Hahn, Ullrich	Sutter, Helmut
Jensch, Peter	Wendland, Dr. Karl-Heinz
Nestle, Dr. Dieter	

## VII Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)

### Zeichenerklärung:

- V = Vorsitzender  
 stV = stellv. Vorsitzender  
 ● = Mitglied  
 S = stellv. Mitglied

	Ältesterrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Starthilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß	
Altner, Ursula						●		●													
Arnold, Brigitte		●	●				●													●	
von Baden, Max Markgraf							●														●
Bayer, Hans	V	stV	V																		
Boese, Hans-Karl				●				●	●		●		●								
Bubeck, Friedrich							●									●					
Buck, Dr. Joachim					●			●							stV				●		
Butschbacher, Otmar					●													●	S		
Dittes, Kurt						stV		●								●		●			
Dufner, Erich				●																	●
Ebinger, Werner		S			stV											●					
Fischer, Gertrud				●				●				●		●							
Fleckenstein, Margit					●			●				●									
Friedrich, Heinz		●	●					V									●	●			
Gilbert, Dr. Helga	●	●	●			V										●					
Girock, Hans-Joachim		S				●							●				stV				
Göttsching, Dr. Christian		S	●	●															V		●
Götz, Mathias							●									●	●				
Grandke, Gerda						●					●					●					
Grenda, Christa							●	●					●								
Griesinger, Hans-Martin							●														●
Gromer, Kurt					●						●				●						
Gustrau, Günter	●				●			●													
Gut, Wilhelm	●			●				●				●		●							
Hahn, Ullrich							●														●
Harmsen, Dr. Dirk					●			●	●												
Heidel, Klaus		●			●										●						●
Heine, Renate				●				V													
Heinzmann, Dr. Gerhard	●	●	●	V																	
Jensch, Peter	●						●	●	●								●				●



**Zeichenerklärung:**

- V - Vorsitzender
- stV - stellv. Vorsitzender
- - Mitglied
- S - stellv. Mitglied

	Ältestenrat	Landeskirchenrat	Bischofswahlkommission	Bildungs-/Diakonieausschuß	Finanzausschuß	Hauptausschuß	Rechtsausschuß	Arbeitswelt (Stärkhilfe für Arbeitslose)	Gemeinschaft Frauen und Männer in der Kirche	Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung	Gesangbuchkommission	Hilfe für Opfer der Gewalt	Kommission für Konfirmation	Lebensordnungsausschuß	Liturgische Kommission	Mission und Ökumene	Öffentlichkeitsarbeit	Rechnungsprüfungsausschuß	Stellenplanausschuß	Verfassungsausschuß
Schnurr, Dr. Günther		●		●												●				
Speck, Klaus-Eugen							●		●										S	
Spelsberg, Gemot						●						stV		●		●				
Stober, Wolfram						●			●											●
Sutter, Helmut		●	●				●													●
Uhlig, Matthias						●									●	●				
Vogel, Otto		S			●				stV										S	
Weiland, Werner		S				●					●									
Weiser, Helmut					●		●													
Wendland, Dr. Karl-Heinz							●													
Wenz, Manfred					●					●										
Wermke, Axel				●													V			
Wetterich, Dr. Paul	●	●	●				V													●
Widdess, Gerhild					●			●	●											
Wild, Irma						●		●								●				
Winkelmann-Klingsporm, Elisabeth		S				●		●									●			
Wittig, Dr. Hans-Georg	●	S	●	●					stV											
Wolfsdorff, Ilse				●				●								●				
Wöhrle, Hansjörg		S	●			●									stV					
Ziegler, Gemot	●	●	●		V															

**Kooptierte Mitglieder als Vorsitzende in besonderen Ausschüssen:**

Gasse, Ditmar, Dekan							stV													
Riehm, Heinrich, Pfr.									V					V						
Ritsert, Karl, Pfarrer										V										
Stein, Paulus, Dekan													V							

**VIII**  
**Die Redner der Landessynode**

	Seite
Achtnich, Martin . . . . .	80f, 103f
Arnold, Brigitte . . . . .	54, 94
Baschang, Klaus . . . . .	17ff, 33, 48, 51f, 64f, 70, 78f, 92
Bayer, Hans . . . . .	1ff, 65ff
Boese, Hans-Karl . . . . .	30, 81, 120ff
Bubeck, Friedrich . . . . .	52f, 92, 96f, 119
Buck, Dr. Joachim . . . . .	18, 20, 48, 88, 115, 120, 122
Dittes, Kurt . . . . .	32, 58f, 114, 117, 131
Ebinger, Werner . . . . .	71, 104
Ehmann, Reinhard . . . . .	64
Engelhardt, Dr. Klaus . . . . .	6ff, 31, 51, 53, 56ff, 76, 80, 94, 96, 108, 117
Epting, Karin . . . . .	63f, 67
Fischer, Dr. Beatus . . . . .	79, 87f
Fischer, Gertrud . . . . .	29
Fleckenstein, Margit . . . . .	100f, 105
Friedrich, Heinz . . . . .	87, 99
Gilbert, Dr. Helga . . . . .	35f, 59, 75f, 90, 103, 106, 117f, 127, 132f
Girock, Hans-Joachim . . . . .	30, 43, 49, 117ff
Göttsching, Dr. Christian . . . . .	45, 52, 122
Götz, Mathias . . . . .	74f, 83, 91
Grandke, Gerda . . . . .	59
Griesinger, Hans-Martin . . . . .	43f, 102
Gromer, Kurt . . . . .	21
Hahn, Ullrich . . . . .	77, 86f
Harmsen, Dr. Dirk . . . . .	32, 77f, 91
Heidel, Klaus . . . . .	20, 46f, 71, 79f, 89ff, 93, 106, 116
Heinzmann, Dr. Gerhard . . . . .	31f, 41, 45, 56, 71, 129
von Heyl, Helene, Freifrau . . . . .	6
Jensch, Peter . . . . .	50f, 53, 79, 81, 88f, 91, 94f, 107, 110, 115, 129
Jung, Gerhard . . . . .	35, 45, 93
Keil, Horst . . . . .	111ff
Knebel, Arno . . . . .	56, 118
Kraft, Frauke . . . . .	17, 20, 51, 81, 87, 101f, 104ff
Krantz, Dr. Hermann . . . . .	51, 70, 91, 122
Lauffer, Emil . . . . .	35, 51, 70f
Martin, Hansjörg . . . . .	68, 93, 104
Maurer, Dr. Hartmut . . . . .	58, 81f, 90, 92f, 105, 123
Mayer, Sieglinde . . . . .	59
Menger, Karl . . . . .	34
Nestle, Dr. Dieter . . . . .	29, 70, 78, 115
Ostmann, Gottfried . . . . .	70, 104
Pitzer, Dr. Volker . . . . .	40f, 105, 117, 125ff
Ploigt, Reinhard . . . . .	47, 89
Punge, Horst . . . . .	29, 55, 105
Rau, Dr. Gerhard . . . . .	33
Rieder, Erich . . . . .	61, 124f
Ritschl, Prof. Dr. Dietrich . . . . .	23ff
Schäfer, Dr. Albert . . . . .	18, 20, 44f, 50, 55, 105
Schellenberg, Werner . . . . .	33, 41f, 49, 52
Scherhans, Peter . . . . .	18, 59, 77, 92f
Schiele, Ingeborg . . . . .	18, 50, 52f, 59, 91, 103
Schmidt, Jörg . . . . .	86
Schmidt, Rosemarie . . . . .	34
Schmidt-Dreher, Gerrit . . . . .	122
Schmoll, Gerd . . . . .	50, 122
Schnabel, Klaus . . . . .	118, 122
Schneider, Dr. Martin . . . . .	48f, 91, 94f, 122f
Schneider, Werner . . . . .	71, 89
Schneider, Wolfgang . . . . .	16f, 32, 91f

	Seite
Schnurr, Dr. Günther . . . . .	52, 104, 107
Speck, Klaus-Eugen . . . . .	98f
Spelsberg, Gernot . . . . .	42f
Stober, Wolfram . . . . .	72ff, 80, 82ff, 96, 103, 105, 115
Sutter, Helmut . . . . .	45f, 56, 103, 105f, 130f
Treumann, Ralf . . . . .	4
Uhlig, Matthias . . . . .	30, 58, 115
Vladár, Gábor . . . . .	4
Vogel, Otto . . . . .	69f
Weiland, Werner . . . . .	34, 47f, 55f, 93f
Wendland, Dr. Karl-Heinz . . . . .	18, 21, 52, 75, 85, 104, 116
Wenz, Manfred . . . . .	35, 39f, 47, 71
Wermke, Axel . . . . .	104, 113f, 116, 119
Wetterich, Dr. Paul . . . . .	45, 51f, 115, 123f
Widdess, Gerhild . . . . .	104, 128ff
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth . . . . .	63, 116
Winter, Dr. Jörg . . . . .	14ff, 19f, 76f, 79, 83ff, 87, 90ff, 99, 102f, 115, 120
Wöhrle, Hansjörg . . . . .	22f, 37, 45f, 51, 54, 70, 81, 103
Wolff, Hellmuth . . . . .	64
Ziegler, Gernot . . . . .	47, 52f, 82, 93, 102, 120, 122, 127ff

## IX Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abtreibung – siehe Schwangerschaftsabbruch	
Agende I, Gottesdienstagende – Eröffnungsgottesdienst . . . . .	1
Akademie Baden, Akademiearbeit	
– siehe Haus der Kirche	
– Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93	
Altenarbeit/-pflege . . . . .	41
– Eingang der Konferenz der Heimleiter/innen der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) – Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats u. des Diak. Werkes (Beratung bei „Schwerpunkttagung Seelsorge“; an Stellenplanausschuß)	Anl. 15; 5
Arbeitslosigkeit	
– siehe Aussprache zum Referat Landesbischof . . . . .	59, 61
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderfonds) . . . . .	124f
Arbeitsrechtliche Kommission	
– siehe Gesetze, Anl. 9 (Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes)	
Arbeitsrechtsregelungsgesetz, Änderung	
– siehe Gesetze (Anl. 9)	
Arbeitswelt – siehe Schwerpunktthema „Arbeitswelt“ – Planung	
Asyl – siehe Ausländer	
Ausbildungsfragen – siehe Theologieausbildung	
Ausländer, Asylsuchende, Aus- und Übersiedler	
– Haushaltsmittel für Arbeit mit Asylsuchenden u. Flüchtlingen . . . . .	3f
– Antrag des Synodalen Dr. Harmsen u.a. auf Einrichtung einer zusätzl. Stelle zur Unterstützung des Landeskirchl. Beauftragten für Seelsorge an Ausländern ... – Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats (Ergebnisberatungen der ständigen Ausschüsse an Stellenplanausschuß)	Anl. 13; 5
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	12f, 56ff
– siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“ zur Flüchtlingsfrage u.a.)	Anl. 26; 63
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht des Ausschusses „Mission u. Ökumene“ zur Flüchtlingsfrage u.a.)	Anl. 27; 63
Ausschüsse, besondere – Bildung, Zusammensetzung	
– Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche Bad Herrenalb“ . . . . .	4
– Baubegleitender Ausschuß für Projekt Umbau des „Hauses der Kirche“	
– siehe Haus der Kirche	
– Gesangbuchkommission . . . . .	63
– Liturgische Kommission . . . . .	63
Baudarlehen, -beihilfen für Kirchengemeinden (Abrufung vor Fälligkeit)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124f
Bauvorhaben	
– siehe Haus der Kirche, Bad Herrenalb – Umbau (Schreiben des Landesbischofs betr. Beschluß des Ev. Oberkirchenrats zum Umbau mit Planungsüberlegungen ...)	
– siehe Kindertagesstätten	
Begleitkommission, Synodale	
– siehe „Synodale ...“	
Behinderte Kinder, Erziehung im Kindergarten	
– siehe Kindertagesstätten	
Berlin-Brandenburg, Partnerkirche	
– siehe Sozialismus	
Beschwerdeverfahren, Entwurf Kirchl. Gesetz über die Ordnung des kirchl. Beschwerdeverfahrens	
– siehe Gesetze (Anl. 5)	
Besoldung – siehe Dienstrecht	

Anlage; Seite

Bethlehem – Ev. Diakonissenhaus, Karlsruhe	
– siehe Haus der Kirche (Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93)	
Church Planting Movement – siehe Gemeindegrowthbewegung	
DDR (ehemalige) – siehe Wiedervereinigung ...	
Diakonie – siehe Pflegeversicherung	
Diakoniebauprogramm (Eingang abgesetzt) . . . . .	5, 109
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Hospiz- u. Sitzwachengruppen	
– siehe Altenarbeit	
– siehe Fragestunde (Spendengelder für ehemaliges Jugoslawien)	
– Schreiben des Ev. Oberkirchenrats v. 19.4.93 „Perspektiven diakonischer Arbeit in den nächsten Jahren“ . . . . .	Anl. 38
– Bericht des Ev. Oberkirchenrats u. des Diakonischen Werkes v. 20.4.93 zur Situation im sozial-diakonischen Bereich . . . . .	Anl. 34
Dienstplicht, allgemeine	
– Schreiben des Diakon. Werkes v. 21.4.93 zum Eingang OZ 4/4 (Landesjugendpfarrer Dr. Fischer u.a.: Allgem. Dienstplicht) betr. stattgefunderer Konsultation (Hearing) . . . . .	Anl. 37
Dienstrecht	
– Sachstandsbericht der Synodalen Begleitkommission v. 14.4.93 zu den Eingängen OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) u. OZ 2/15 (Synodaler Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung) . . . . .	Anl. 33
Dienstverhältnis der kirchl. Mitarbeiter	
– siehe Gesetze, Anl. 8 (Änderung Rahmenordnung)	
Ehe und Trauung – siehe Lebensordnung	
Ehrenamt	
– Ordination, Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung – siehe Gesetze (Anl. 4)	
– siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“	
– siehe Pfarrfrauen	
Eingänge – Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse . . . . .	4f
Erprobung neuer Arbeits- u. Organisationsformen in Ev. Kirchengemeinde Lörrach, Verlängerung der Rechtsverordnung . . . . .	Anl. 6; 5, 86
Europa	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	11
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht des Ausschusses)	
Evangelisation, Evangelisationsbewegungen	
– siehe Evangelistenstelle	
– Evangelisation „Pro Christ '93“ – siehe „Pro Christ“	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	8, 55f
Evangelistenstelle	
– Eingang der Ev. Vereinigung für Bibel u. Bekenntnis in Baden auf Einrichtung einer weiteren hauptamtl. Stelle – Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats . . . . . (Ergebnisberatungen der ständigen Ausschüsse an Stellenplanausschuß)	Anl. 11; 5
Feiertage, kirchliche – siehe Pflegeversicherung	
Fernsehen	
– siehe Privatfernsehen (Beteiligung der bad. Landeskirche)	
– Antrag des Synodalen Dr. Schneider u.a. zur Frage der Darstellung von Gewalt, Pornographie u.a. in den Medien – siehe Medien	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	10
Flüchtlinge – siehe Ausländer	
Fort- und Weiterbildung	
– siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“	

	Anlage; Seite
<b>Fragestunde</b>	
- Frage der Synodalen Kraft betr. Spendengelder für das ehemalige Jugoslawien . . .	Anl. 18; 16f, 20
- Frage der Synodalen Bayer u. Dr. Schäfer zur Auswirkung der Evangelisation „Pro Christ '93“ u. zum Einsatz von Kirchensteuermitteln . . . . .	Anl. 19; 17ff, 20
- siehe auch „Pro Christ '93“ u. „Evangelisation“	
- Frage des Synodalen Jensch zur generellen Redezeitbeschränkung bei Debatten der Landessynode . . . . .	Anl. 20; 19f
<b>Fraktionsbildung – siehe Gesprächskreise in der Landessynode . . . . .</b>	<b>109</b>
<b>Frauen von Pfarrern</b>	
- siehe Pfarrfrauen (Eingang v. Frau Mudrack ... – OZ 5/10 – u. Antrag des Synodalen Götz ... – OZ 5/12 –)	
<b>Friedensfragen</b>	
- siehe Sozialismus	
- siehe Ausländer	
- siehe Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
- siehe Dienstpflicht, allgemeine	
- Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“ (Ausländer, Militärseelsorge, Rüstungsproduktion/-export) . . . . .	Anl. 26; 63
- siehe Mission und Ökumene	
<b>Gäste</b>	
- Superintendent Daub, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden . . . . .	2
- Prediger Horeld, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände . . . . .	2
- Oberstudiendirektor Dr. Vollprecht, Vertreter der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine . . . . .	2
- Pfarrer Becker, Vertreter der fraternal workers in der badischen Landeskirche . . . . .	2
- Pfarrer Vladár, Reformierte Kirche in Ungarn . . . . .	2
- Superintendent Kerscher, Vertreter der Evang.-method. Kirche . . . . .	2
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb . . . . .	2
- Freifrau von Heyl, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden . . . . .	3
- Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamts der EKD . . . . .	21, 44
- Pfarrer Brandes, Vertreter der württembergischen Landessynode . . . . .	29
- Superintendent Steffen-Rainer Schultz, Zossen, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche . . . . .	44, 55, 82
- Kirchenrat Keil, Referent für Öffentlichkeitsarbeit der württembergischen Landeskirche . . . . .	111
<b>Gäste zur Schwerpunkttagung</b>	
- Prof. Dr. Ritschl, Heidelberg . . . . .	21ff
- Weitere Gäste – siehe zweite Sitzung . . . . .	21, 22f, 53
<b>Gehaltsvorschüsse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .</b>	<b>124</b>
<b>Gemeinediakone/innen</b>	
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Frage der Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung ...)	
- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses . . . . .	126f
<b>Gemeindepfarrstellen, Streichung</b>	
- Eingänge dazu: . . . . .	4f
- Bezirkskirchenrat Sinsheim (Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats) . . . . .	Anl. 2
- Bezirkskirchenrat Wertheim . . . . .	Anl. 2.1
- Bezirkskirchenrat Mosbach . . . . .	Anl. 2.2
- Bezirkskirchenrat Eppingen-Bad Rappenau . . . . .	Anl. 2.3
- Bezirkskirchenrat Boxberg . . . . .	Anl. 2.4
- Bezirkskirchenrat Adelsheim . . . . .	Anl. 2.5
- Ev. Pfarramt Merchingen und Schreiben des Bürgermeisteramts der Stadt Ravenstein (Ergebnisberatungen der ständigen Ausschüsse an Stellenplanausschuß) . . . . .	Anl. 2.6
- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses . . . . .	125ff
<b>Gemeindegrowthsbewegung, Church Planting Movement, Gemeindeneugründungen, Richtungsgemeinden</b>	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	8, 55f
<b>Gerechtigkeit – siehe Friedensfragen (Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden ...“)</b>	
<b>Gesangbuchkommission – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses . . . . .</b>	<b>63</b>

	Anlage; Seite
<b>Gesetze</b>	
- Zweites kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Pfarrervertretung (Nicht ordinierte Rel.Lehrer in MAV, Zusammensetzung der Pfarrervertretung, Wahlverfahren) . . . . .	Anl. 3; 5, 98ff
- Stellungnahme der Pfarrervertretung v. 15.3.93 . . . . .	Anl. 3
- Schreiben Fachverband ev. Religionslehrer in Baden zu obigem Gesetz und ... v. 6.4.93 . . . . .	Anl. 3
- Kirchl. Gesetz über Ordination ins Ehrenamt und Beauftragung zur öffentl. Wortverkündigung - Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz zur Ordination v. 24.10.86 . . . . . (Änderung: ... Ordination „von Theologinnen u. Theologen“ ...)	Anl. 4; 5, 72ff
- Entwurf: Kirchl. Gesetz über die Ordnung des kirchl. Beschwerdeverfahrens (zurückgestellt) . . . . .	Anl. 5; 5, 85f
- Entwurf: Kirchl. Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD . . . . .	Anl. 7; 5, 86ff
- Eingänge dazu:	
- Herr Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung (Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats) . . . . .	Anl. 7.1; 5, 86ff
- Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchl. u. diak. Dienst in der bad. Landeskirche (Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats) . . . . .	Anl. 7.2; 5, 86ff
- Diakonisches Werk der bad. Landeskirche, Karlsruhe . . . . .	Anl. 7.3; 5, 86ff
- Schreiben des Fachverbandes ev. Religionslehrer in Baden v. 6.4.93 zu diesem Gesetz und zu ... - siehe Anlage 3	
- Einführungsreferat zu diesem Gesetz, Oberkirchenrat Dr. Winter . . . . . (vertagt)	14ff
- Entwurf: Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Dienstverhältnis kirchl. Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche u. des Diak. Werkes (Rahmenordnung)	Anl. 8; 5, 88ff, 123f
- Einführungsreferat zur Novellierung des Gesetzes, Oberkirchenrat Dr. Winter . . . . . (Abstimmung vertagt)	14ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (Arbeitsrechtliche Kommission, Schlichtungsausschuß) . . . . .	Anl. 9; 5, 96ff
Gesprächskreise in der Landessynode . . . . .	109
Gewalt, Pornographie u.a. in den Medien - siehe Medien	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	10
<b>Grundordnung</b>	
- siehe Gesetze, Anl. 5 (Entwurf Kirchl. Gesetz über Ordnung des kirchl. Beschwerdeverfahrens)	
- Kommentierung der Grundordnung (Planung) . . . . .	85
<b>Grundstücke, Gebäude - kirchl. (Vermögensumschichtung)</b>	
- siehe Haus der Kirche (Anl. 1.2)	
<b>Grußworte (siehe Gäste)</b>	
- Pfarrer Treumann . . . . .	4
- Pfarrer Vladár . . . . .	4
- Freifrau von Heyl . . . . .	6
<b>Haus der Kirche, Bad Herrenalb</b>	
- Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“, Zusammensetzung . . . . .	4
- Eingang des Freundeskreises der Ev. Akademie Baden v. 09.09.92 zum Haus der Kirche	Anl. 1; 4, 65ff
- Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93 betr. Beschluß des Ev. Oberkirchenrats zum Umbau mit Planungsüberlegungen f. die Tagungs(stätten)arbeit u. die Fortentwicklung der kirchl. Arbeit . . . . .	Anl. 28; 66
- Antrag des Synodalen Vogel u.a. auf Aufhebung des Synodalbeschlusses zum Erhalt u. Ausbau des Hauses der Kirche v. 26.4.90 (Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats) . . . . .	Anl. 1.1; 4, 65ff
- Antrag des Synodalen Vogel u.a. betr. Vertrauensleute-Gremium für Umschichtung von Grundstücken u. Gebäuden im Blick auf Aus- u. Umbau des Hauses der Kirche (Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats) . . . . .	Anl. 1.2; 4, 68ff
- Bestellung eines baubegleitenden Ausschusses für Projekt „Umbau des Hauses der Kirche“, auch für Beratung bei Vermögensumschichtungen . . . . .	71f, 109
- Neue Bestuhlung in Sitzungsräumen u. Plenarsaal . . . . .	108
<b>Haushalt der Landeskirche</b>	
- Haushaltsreste - siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124
- Pflichtrücklagen - siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124

Haushaltsplan der Landeskirche – siehe Stellenplan	
Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
Hilfe für Opfer der Gewalt – Bericht des Ausschusses . . . . .	63
Hörfunk – siehe Medien	
Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte – siehe Pforzheim-Hohenwart	
Homosexualität – siehe Lebensordnungsausschuß (Schreiben des Ausschusses zur Behandlung der Eingänge OZ 5/2.1 u. 2.2)	
Hospiz- u. Sitzwachengruppen	
– Eingang von Frau Götz, Baden-Baden, für Hospizgruppen u. Initiativen im Bereich des Diak. Werkes Baden zur Finanzierung der Gruppen – Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats (Beratung bei „Schwerpunktthema Seelsorge“; an Stellenplanausschuß)	Anl. 14; 5
Jugendarbeit	
– Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Deutschland: Vorsitzender Landesjugendpfarrer Dr. Fischer . . . . .	53f
Jugoslawien (ehemalig), Krieg – siehe Krieg	
Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl.	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124f
Katholikentag Karlsruhe	
– siehe Grußwort Freifrau von Heyl . . . . .	6
Kindergärten – siehe Kindertagesstätten	
Kindersegnung	
– Bericht des Evang. Oberkirchenrats vom 19.04.93 zur Frage der Kindersegnung (Erfahrungen mit der Handreichung „Dank u. Fürbitte anl. der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“, Blick über Grenzen der Landeskirche, weiteres Verfahren) . . . . .	Anl. 32
Kindertagesstätten/Kindergärten/Tageseinrichtungen für Kinder	
– Bericht des Ev. Oberkirchenrats u. des Diakon. Werks v. 20.4.93 zur Situation im sozial-diakonischen Bereich . . . . .	Anl. 34
Kirchenaustritt/Kirchensteuer . . . . .	44
Kirchenbezirke	
– siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses (Gemeindepfarrstellen) . . . . .	126f
Kirchengemeinden	
– siehe Mannheim (Bericht des Ev. Oberkirchenrats zur Frage der Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim)	
Kirchenmitgliedschaft – siehe Gesetze, Anl. 8 (Änderung Rahmenordnung)	
Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
– siehe Referat Landesbischof (Gemeinsame Stellungn. der Serb. Orthod. Kirche in Deutschland und der EKD – Anl. 21 –; bei Aussprache: Frage nach gerechtem Krieg) . . . . .	11, 55, 57ff
– siehe Fragestunde, Anl. 18 (Spendengelder) . . . . .	Anl. 18; 16f, 20
– siehe Friedensfragen	
Kriegsdienst	
– siehe Krieg im ehemaligen Jugoslawien	
– siehe Dienstpflicht, allgemeine	
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124f
Landeskirchenrat	
– siehe Gesetze, Anl. 5 (Entwurf Kirchl. Gesetz über Ordnung des kirchl. Beschwerdeverfahrens)	
Landeskirchl. Beauftragter für die Seelsorge an Ausländern ... – siehe Ausländer	
Landessynode	
– Mitglieder, Veränderungen, Verpflichtung, Zuweisung in ständige Ausschüsse . . . . .	3, 21, 129ff
– Organistendienst während Synodaltagungen . . . . .	2
– Tagungsort Herrenalb – siehe Haus der Kirche	
– Gesprächskreise in der Landessynode . . . . .	109
– Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode	
– Länge der Tagungszeit, Redezeit, Eingaben, Anträge aus Synodenmitte, Wortprotokoll, Namensverzeichnis der Redner . . . . .	Anl. 31; 128f
– siehe Fragestunde, Anl. 20 (Redezeitbeschränkung bei Debatten der Landessynode)	

	Anlage; Seite
Lebensordnungsausschuß (Ehe und Trauung)	
– Schreiben des Ausschusses vom 13.4.93 zur Behandlung der Eingänge	
OZ 5/2.1 (Frau Adler für Studentinnen der Fachhochschule FR: homosexuelle Lebensgemeinschaften) u.	
OZ 5/2.2 (Herr Küfner: Homosexualität) . . . . .	Anl. 36
Lehrverfahren – siehe Spruchkollegium	
Lehrvikare/innen	
– siehe Gesetze, Anl. 4 (Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung ...)	
Liturgische Kommission – Zusammensetzung des besonderen Ausschusses . . . . .	63
Lörrach, Ev. Kirchengemeinde	
– siehe „Erprobung ...“	
Mannheim	
– Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 5.4.93 zur Frage einer Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim (Errichtung von selbständigen Kirchengemeinden) . . . . .	Anl. 35
Medien	
– Antrag des Synodalen Dr. Schneider u.a. zur Frage der Darstellung von Gewalt, Pornographie u.a. in den Medien (Erklärung) . . . . .	Anl. 16; 5, 120ff
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	10
– siehe Privatfernsehen	
Mieten für kircheneigene Wohnungen, Anpassung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124
Militärseelsorge	
– siehe Referat Landesbischof . . . . .	12, 58ff
– siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“ . . . . .	30
– siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“) . . . . .	Anl. 26
Mission und Ökumene	
– siehe Südafrika	
– siehe Dienstrecht	
– Bericht des Ausschusses „Mission u. Ökumene“ (Flüchtlingsfrage, Europa, Begegnung mit Menschen anderen Glaubens in den Kirchengemeinden) . . . . .	Anl. 27; 63
– siehe Friedensfragen	
– siehe Ausländer	
– siehe Europa	
– siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“	
– siehe Gesetze, Anl. 4 (Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung ...)	
Mitarbeitervertretung	
– siehe Gesetze . . . . .	Anl. 7; 5, 14ff, 86ff
– Entwurf Kirchl. Gesetz zur <b>Übernahme</b> des Kirchengesetzes über <b>Mitarbeitervertretungen</b> in der <b>EKD</b> (Anl. 7)	
– Eingänge dazu:	
– Herr Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung (Anl. 7.1)	
– Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchl. u. diak. Dienst in der bad. Landeskirche (Anl. 7.2)	
– Diakonisches Werk der bad. Landeskirche, KA (Anl. 7.3)	
– Schreiben des Fachverbandes ev. Religionslehrer v. 6.4.93 zu diesem Gesetz und zu ... – siehe Anl. 3	
– Einführungsreferat zu diesem Gesetz, Oberkirchenrat Dr. Winter . . . . .	14ff
(vertagt)	
– siehe Gesetze, Anl. 3 (Änderung, Pfarrerververtretungsgesetz: Nicht ordin. Rel.Lehrer in MAV, Zusammensetzung Pfarrerververtretung, Wahlverfahren)	
Neckarzimmern, Ev. Jugendheim	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . .	124f
Neu anfangen, Großaktion . . . . .	58
Öffentlichkeitsarbeit (Konzeption)	
– siehe Privatfernsehen	
Ökumene – siehe Mission und Ökumene	
Opfer der Gewalt – siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Ordination ins Ehrenamt und Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung	
– siehe Gesetze (Anl. 4)	

Personalkostenabbau, Personalsituation, Personalkostenentwicklung, -verteilung	
- Sachstandsbericht der Synodalen Begleitkommission v. 14.4.93 zu den Eingängen OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) u. OZ 2/15 (Synodaler Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung) . . .	Anl. 33
- siehe Gemeindepfarrstellen, Streichung	
- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses . . . . .	125ff
Perspektiven diakonischer Arbeit in den nächsten Jahren, Schreiben des Ev. Ober- kirchenrats v. 19.4.93 - siehe Diakonisches Werk . . . . .	Anl. 38
Pfarrerbesoldungsgesetz	
- siehe Dienstrecht (Sachstandsbericht der Synodalen Begleitkomm. zu Eingang Pfr. Dr. Duchrow u.a. betr. einheitl. Dienstrecht, ...)	
Pfarrervertretung, Kirchl. Gesetz - Änderung	
- siehe Gesetze (Anl. 3)	
Pfarrfrauen	
- Eingang (OZ 5/10) v. Frau Mudrack für Pfarrfrauendienst der Ev. Landeskirche betr. Errichtung einer 1/4-Stelle für Arbeit mit getr. lebenden, geschiedenen u.a. Problemen belasteten Frauen von Pfarrern (Fortsetzung der Beratung v. Herbstsynode '92) . . . . .	100ff
- Antrag (OZ 5/12) des Synodalen Götzt u.a. vom 13.10.92 zur Absicherung u. Unterstützung von Pfarrfrauen (Fortsetzung der Beratung v. Herbstsynode '92) . . . . .	100ff
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 2.2.93 zu 5/12 . . . . .	Anl. 29
- Stellungnahme des Kirchenamts der EKD v. 8.2.93: „Möglichkeiten u. Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“ . . . . .	Anl. 30
- Beschlossene Fassung . . . . .	107f
Pfarrstellen - siehe Gemeindepfarrstellen, Streichung	
Pfarrvikare/Innen	
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung)	
Pflegeversicherung / Finanzierung / Abschaffung kirchlicher Feiertage	
- siehe Referat Landesbischof . . . . .	10f, 56f, 61
Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte	
- siehe Haus der Kirche (Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93)	
Prädikanten/Lektoren	
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Frage der Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung ...)	
Predigtamt, Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung zur öffentl. Wortverkündigung	
- siehe Gesetze (Anl. 4)	
Predigt - Oberkirchenrat Baschang, Eröffnungsgottesdienst	
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XI	
Prioritätensetzung	
- siehe Haus der Kirche (Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93)	
- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses . . . . .	126f
Privatfernsehen	
- Eingang Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ zur Beteiligung der bad. Landes- kirche am Privatfernsehen . . . . .	Anl. 12; 5
- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse, Aussprache, Abstimmung (Ablehnung) . . . . .	111ff
- Weiterer Synodalbeschuß als medienpolitisches Signal . . . . .	120
- Antrag des Synodalen Dr. Schneider u.a. zur Frage der Darstellung von Gewalt, Pornographie u.a. in den Medien (Erklärung) - siehe Medien	
- siehe Referat Landesbischof - siehe Medien	
Pro Christ '93, Evangelisation mit Billy Graham	
- siehe Fragestunde (Anl. 19)	
- siehe Aussprache zum Referat Landesbischof . . . . .	58, 60
- siehe Evangelisation	
Rahmenordnung	
- siehe Gesetze, Anl. 8 (Entwurf Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über das Dienstver- hältnis der kirchl. Mitarbeiter ...; Einführungsreferat von Oberkirchenrat Dr. Winter)	
Redezeitbeschränkung bei Debatten der Landessynode	
- siehe Fragestunde (Anl. 20)	
- siehe Landessynode (Straffung der Arbeit)	

Anlage; Seite

Rechnungsprüfungsausschuß	
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1991 (außer Sondereinrichtungen), Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1991, Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1991, Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1988, 1989, 1990 und 1991, Sonderrechnungen des Evang. Jugendheims Neckarzimmern für 1989, 1990 u. 1991	124f
Referate	
- Bericht zur Lage, Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt (Kirche von außen gesehen, 'Komm - Heiliger Geist!', Charismatische Aufbrüche, Evangelisationsbewegungen, Church Planting Movement, Toleranz, gewalttätige Rechtsradikale, Gewalttätigkeiten u.a. im Fernsehen, neue Bundesländer, Pflegeversicherung / kirchl. Feiertage, 'Lehr uns Jesus Christ kennen allein ...', Europa, Krieg im ehemaligen Jugoslawien - Gem. Stellungnahme der Serb. Orthod. Kirche Deutschlands u. d. EKD - Anl. 21 -, Einsatz der Bundeswehr, Militärseelsorge, Asylproblem, Ev. Luth. Landeskirche Sachsens)	6ff
- Aussprache zum Bericht	55ff
- siehe Gesetze (Einführungsreferat in Novelle zur Rahmenordnung, Anl. 8, u. in Mitarbeitervertretungsgesetz, Anl. 7)	
- siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“ (Prof. Dr. Ritschl)	
- Konkrete Erfahrungen in der Partnerkirche Berlin-Brandenburg mit dem dort praktizierten Sozialismus, Superintendent Steffen-R. Schultz, Zossen	44, 55, 82; Anl. 25
Religionslehrer	
- siehe Gesetze, Anl. 3 (Änderung Pfarrerververtretungsgesetz; nicht ordinierte Religionslehrer in MAV)	
- siehe Gesetze, Anl. 7 (Entwurf kirchl. Gesetz zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD)	
Religionsunterricht	44
Rüstungsproduktion/-export	
- siehe Friedensfragen (Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden ...“)	Anl. 26
Rundfunk - siehe Medien	
Schlichtungsausschuß	
- siehe Gesetze, Anl. 9 (Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes)	
Schwangerschaftsabbruch	
- Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe u. Durlach betr. Schmerzfreiheit des Embryos, ohne Tierversuche (Weiterleitung an EKD)	4
Schwerpunkttagungen	
- Frage betr. Verabschiedung von Synodalerklärungen	54
<b>Schwerpunktthema der Frühjahrssynode 1993:</b>	
<b>Seelsorge</b>	22ff
Einführung, Synodaler Wöhrle, Leiter der Vorbereitungsgruppe; Momentaufnahmen	22f
- Auswertung einer Umfrage zur Vorbereitung des Themas	Anl. 22
Referat „Seelsorgerliche Kirche“, Prof. Dr. Ritschl, Heidelberg (mit Aussprache)	23ff
Gesprächsgruppen zur Seelsorgeswerpunkten	22, 37
Berichterstattung aus den Ausschüssen, Aussprache	38ff
Mitglieder der Vorbereitungsgruppe	22, 53
siehe auch „Gäste zur Schwerpunkttagung“	
Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Seelsorge“ (endgültige Fassung)	Anl. 24
Schwerpunktthema „Arbeitswelt“ - Planung	41
Schwerpunktthema „Dialog mit anderen Religionen“ - Planung	63
Seelsorge - siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“	
Sozialarbeit, kirchl.	
- siehe Dienstpflicht, allgemeine	
Sozial-/Diakoniestationen	
- siehe Kindertagesstätten	

Anlage; Seite

## Sozialismus

- siehe Referat „Konkrete Erfahrungen in der Partnerkirche Berlin-Brandenburg mit dem dort praktizierten Sozialismus, Superintendent Steffen-R. Schultz, Zossen . . . . . 55, 82; Anl. 25

## Sparmaßnahmen – siehe Personalkostenabbau ...

- Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Nachwahl . . . . . 63ff, 67ff

## Südafrika

- Projekt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit „Masizakhe“ vom Frühj. 1987 für Moravian Church (Zeichen der Gemeinschaft), Hinweis auf Informationsblatt . . . . . 53

## Stellenplan

- Zwischenbericht des Stellenplanausschusses . . . . . 125ff

## Stellenplanung, -streichung

- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses
- siehe Gemeindepfarrstellen, Streichung

## Strafung der Arbeit der Landessynode, Überlegungen

- siehe Landessynode

## Studentenpfarrstelle II Heidelberg

- Eingang der Ev. Studentengemeinde Heidelberg wegen Verlängerung der zeitl. befristeten Stelle . . . . . Anl. 10; 5  
(Ergebnisberatungen der ständigen Ausschüsse an Stellenplanausschuß)

## Synodale Begleitkommission

- Sachstandsbericht v. 14.4.93 zu den Eingängen  
OZ 2/13 (Pfr. Dr. Duchrow u.a.: Schaffung eines einheitl. Dienstrechts) u.  
OZ 2/15 (Synodaler Heidel u.a.: Alternativvorschläge, Personalkostenentwicklung, -verteilung) . . . . . Anl. 33
- siehe Stellenplan, Bericht des Ausschusses . . . . . 127

## Tageseinrichtungen für Kinder – siehe Kindertagesstätten

## Tagungshäuser, Tagungs(stätten)arbeit

- siehe Haus der Kirche
- Schreiben des Landesbischofs v. 16.3.93 betr. Beschluß des Ev. Oberkirchenrats zum Umbau des Hauses der Kirche mit Planungsüberlegungen für die Tagungs(stätten)-arbeit u. die Fortentwicklung der kirchl. Arbeit . . . . . Anl. 28; 65ff

## Taufe – siehe Kindersegnung

## Theologen/innen

- siehe Gesetze, Anl. 4 (Ordination ins Ehrenamt u. Beauftragung ...)

## Theologieausbildung/-studium

- siehe „Schwerpunktthema Seelsorge“ (seelsorgerliche Begleitung)
- siehe Gesetze, Anl. 4 (Ordination ...)

## Trauung – siehe Lebensordnung

## Umschichtung von Vermögen

- siehe Haus der Kirche (Anlage 1.2)

## Unterländer Evang. Kirchenfonds

- siehe Rechnungsprüfungsausschuß . . . . . 124f

## Vermögensumschichtung

- siehe Haus der Kirche (Anlage 1.2)

## Wahlen – siehe Spruchkollegium

## Wehrdienst – siehe Dienstpflicht, allgemeine

## Wiedervereinigung Deutschlands

- Situation in neuen Bundesländern
- siehe Referat Landesbischof . . . . . 10, 13, 59
- siehe Sozialismus (Referat Superintendent S.-R. Schultz)

## Wortverkündigung, Ordination ins Ehrenamt

- siehe Gesetze (Anl. 4)

## Zivildienst – siehe Dienstpflicht, allgemeine

## X Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	6/1	Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb . . . . .	136
1.1	6/1.1	Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26.04.1990 . . . . .	137
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 23.04.1993 . . . . .	137
1.2	6/1.2	Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbaus des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb . . . . .	138
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 23.04.1993 . . . . .	139
2	6/2	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Sinsheim vom 25.01.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	139
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 08.02.1993 . . . . .	140
2.1	6/2.1	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 29.01.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	140
2.2	6/2.2	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach vom 05.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	140
2.3	6/2.3	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau vom 11.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	141
2.4	6/2.4	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Boxberg vom 10.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	141
2.5	6/2.5	Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim vom 16.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	141
2.6	6/2.6	Eingang des Evangelischen Pfarramts Merchingen vom 28.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen . . . . .	142
		Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Ravenstein vom 09.03.1993 zur Pfarrstelle Merchingen . . . . .	142
3	6/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung . . . . .	143
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.03.1993 mit einer Stellungnahme der Pfarrervertretung hierzu vom 15.03.1993 . . . . .	144
		Schreiben des Fachverbands evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. hierzu vom 06.04.1993 . . . . .	145
4	6/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung . . . . .	145
		Empfehlungen der Arnoldsheiner Konferenz zur Ordination vom 24.10.1986 . . . . .	150
5	6/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens	153
6	6/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990 . . . . .	154
7	6/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG) . . . . .	155
7.1	6/7.1	Eingang von Herrn Wolfgang Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung vom 08.03.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) . . . . .	159

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
7.2	6/7.2	Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1993 zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG) . . . . .	160
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 23.03.1993 . . . . .	161
7.3	6/7.3	Eingang des Diakonischen Werks Baden vom 07.04.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG) . . . . .	162
8	6/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) . . . . .	163
9	6/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes . . . . .	166
10	6/10	Eingang der Evangelischen Studentengemeinde Heidelberg vom 04.03.1993 mit dem Antrag um Verlängerung der zeitlich befristeten Studentenpfarrstelle II . . . . .	168
11	6/11	Eingang der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24.03.1993 auf Einrichtung einer weiteren hauptamtlichen Evangelistenstelle . . . . .	169
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 21.04.1993 . . . . .	170
12	6/12	Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landessynode zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen . . . . .	171
13	6/13	Antrag des Synodalen Dr. Harmsen und anderer vom 06.04.1993 auf Einrichtung einer zusätzlichen Stelle zur Unterstützung des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen . . . . .	181
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 21.04.1993 . . . . .	182
14	6/14	Eingang von Frau Christa Götz, Baden-Baden, für Hospizgruppen und Initiativen im Bereich des Diakonischen Werks Baden vom 19.03.1993 zur Finanzierung der Hospiz- und Sitzwachgruppen . . . . .	182
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats hierzu vom 21.04.1993 . . . . .	183
15	6/15	Eingang der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) vom 25.03.1993 zur Seelsorge an älteren Menschen . . . . .	183
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.03.1993 und des Diakonischen Werkes Baden hierzu vom 21.04.1993 . . . . .	184
16	6/16	Antrag des Synodalen Dr. Schneider und anderer vom 25.04.1993 zur Frage der Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien . . . . .	184
17	6/17	Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1993 ff. Dieser Eingang wurde abgesetzt. Behandlung: Herbsttagung 1993. . . . .	184
18		Fragen der Synodalen Kraft vom 06.04.1993 betreffend Spendengelder für das ehemalige Jugoslawien . . . . .	184
19		Fragen der Synodalen Bayer und Dr. Schäfer vom 06.04.1993 zur Auswirkung der Evangelisation „Pro Christ '93“ . . . . .	185
20		Fragen des Synodalen Jensch vom 07.04.1993 zur generellen Redezeitbeschränkung . . . . .	185
21		Gemeinsame Stellungnahme der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien . . . . .	186
22		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1993 mit der Auswertung einer Umfrage zur Vorbereitung des Schwerpunktthemas „Seelsorge“ . . . . .	187
23		Thesen zum Thema des Vortrags „Seelsorgerliche Kirche“ von Professor Dr. Dietrich Ritschl, Heidelberg, am 26. April 1993 . . . . .	188
24		Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Seelsorge“ . . . . .	189
25		Referat von Superintendent Steffen-Rainer Schultz, Zossen, über konkrete Erfahrungen in der Partnerkirche Berlin-Brandenburg mit dem dort praktizierten Sozialismus . . . . .	189

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
26		Zwischenbericht des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ aus den Arbeitsprojekten . . . . .	192
27		Bericht des besonderen Ausschusses „Mission und Ökumene“ . . . . .	192
28		Schreiben des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16.03.1993 zum „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb mit „Planungsüberlegungen für Tagungs(stätten)arbeit“	197
29		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 02.02.1993 zur Vorbereitung der Weiterbehandlung des Antrags OZ 5/12 (Antrag des Synodalen Götz u.a. – Absicherung und Unterstützung der Mitarbeit von Ehepartner/innen von Pfarrer/innen) . . . . .	210
30		Stellungnahme des Kirchenamts der EKD vom 08.02.1993: „Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“ . . . . .	211
31		Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode . . . . .	214
32		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.04.1993 zur Frage der Kindersegnung	215
33		Bericht der Synodalen Begleitkommission (SBK) der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.04.1993 zur Bearbeitung der Eingaben OZ 2/13 und 2/15 (Schaffung eines einheitlichen Dienstrechtes in Kirche und Diakonie und Erarbeitung von Alternativvorschlägen zur Personalentwicklung und Personalverteilung) . . . . .	217
34		Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes vom 20.04.1993 zur Situation im sozial-diakonischen Bereich . . . . .	221
35		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.04.1993 zur Frage einer Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim . . . . .	223
36		Schreiben des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“ vom 13.04.1993 zur Behandlung der Eingaben OZ 5/2.1 und 5/2.2 (Thema „Homosexualität“) . . . . .	224
37		Schreiben des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche Baden vom 21.04.1993 zur Allgemeinen Dienstpflicht (Eingabe OZ 4/4) . . . . .	224
38		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.04.1993 „Perspektiven diakonischer Arbeit in den nächsten Jahren“ . . . . .	224

## Gottesdienst

zur Eröffnung der sechsten Tagung der achten Landessynode  
am Sonntag, den 25. April 1993, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

### Predigt von Oberkirchenrat Baschang

Text: Johannes 10, 11.27–28

Liebe Gemeinde, wenn das keine Seelsorge ist – dieses starke Zutrauen zu uns, diese große Verheißung für uns und für die ganze Kirche: Wir können hören, was Jesus sagt. Und wir können nicht nur hören, was er sagt. Wir können seine Botschaft sogar verstehen. Und wir können sie nicht nur verstehen, sondern sogar in ihrer Wahrheit leben.

Unter diesem guten Hirten sind die dummen Schafe die klügsten Tiere auf der Erde und allemal klüger als wir Menschen. Denn diese Schafe kennen die Wahrheit Gottes und leben in ihr.

Die Stimme des guten Hirten, das ist nämlich das Wort, das Gott selbst ist. „Am Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort.“ So der Anfang des Johannes-Evangeliums. Und eben dieses Wort bleibt für uns nicht fern und fremd, sondern kommt mit Jesus in die Welt. Seine Rede ist nicht in den Wind gesprochen, sondern sie kommt bei uns an. Und er sorgt dafür, daß wir seine Wahrheit hören, verstehen und sogar in ihr leben können. Später sagt Jesus im Johannes-Evangelium: „Ich bin die Wahrheit.“ Genau um diese Wahrheit geht es, um nichts Geringeres als um die Wahrheit Gottes und damit verbunden dann auch um die Wahrheit über diese Welt und über unser eigenes Leben. Er ist die Wahrheit, aus der die Welt im tiefsten lebt. Sie weiß es nicht. Es ist ihr noch verborgen und unbekannt. Aber uns, seiner Gemeinde, traut es Jesus zu, daß wir diese Wahrheit Gottes erkennen: Ihr werdet die Wahrheit hören und sogar verstehen, mehr noch: ihr werdet in ihr leben, in der Wahrheit Gottes leben.

Welches Zutrauen zu uns, welche Ermutigung für uns und für die ganze Kirche!

Nicht wahr, das spüren wir doch alle, wenn wir jetzt auf unsere Synode vorausschauen: Wir brauchen nichts dringlicher als diese Stimme des guten Hirten, dieses Wort Gottes, die Wahrheit Gottes selbst.

Wir wissen doch, wie schwer wir uns gegenseitig verständlich machen und verstehen. Es gibt Spannungen unter uns. Das erleben wir bei jeder Tagung. Es wäre unnatürlich, wenn es keine Spannungen unter uns gäbe. Die Frage ist aber, wie wir mit den Spannungen umgehen – konstruktiv oder destruktiv. Ob sie uns also lähmen und gegeneinander aufbringen, weil unsere Harmoniebedürfnisse Spannungen schon gar nicht zulassen und sie leugnen oder weil unser Bekenntnisdrang und Bekenntniszwang die Spannungen einseitig aufbrechen will. Oder ob wir sie aushalten und uns im Ringen um die Wahrheit auch zu neuen Erkenntnissen führen lassen. Es geht nicht um den billigen Kompromiß. Gefragt ist aber die Wahrheit, die auch abweichende Meinungen in sich aufnehmen kann und so zu größerer Wahrheit kommt. Wenn uns das gelänge, in die eigene Wahrheitserkenntnis die abweichende Meinung anderer mit aufzunehmen!

Man sagt, wir müßten eine streitfähige Kirche werden. Gewiß, einverstanden; aber der Schritt ist nur ganz kurz von der streitfähigen Kirche zur zerstrittenen Kirche und zur zänkischen Kirche. Eine zänkische Kirche ist keine einladende Kirche und schon gar nicht eine seelsorgerliche Kirche.

Eine Synode ist mehr als die Summe der Einzelmeinungen, die in ihr zusammenkommen. Eine Synode ist auch mehr als die Organisation von Gruppeninteressen und der Ausgleich dieser Gruppeninteressen nach irgendwelchen Abstimmungsverfahren. Oft genug haben wir uns gegenseitig gesagt, Synode heißt, miteinander auf dem Wege sein. Richtig! Miteinander auf dem Wege sein; aber in die Wahrheit Gottes hinein. Darum geht es.

Es ist eben die Wahrheit, die uns frei macht, frei macht von unseren Ängsten und von unserer Überheblichkeit und von unseren partiellen Interessen. Diese befreiende Wahrheit brauchen wir für die vor uns liegenden Tage. Das spüren wir doch alle. Aber genau diese befreiende Wahrheit Gottes wird uns jetzt zugesagt und zugetraut: Ich bin der gute Hirte, auch für diese Synode; meine Schafe – diese Synode – hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Mit diesem guten Hirten stolpern wir also nicht nur über ein paar Äcker und Wiesen, wo es etwas zu kauen gibt und bald danach der Hunger wieder aufbricht. Mit ihm trotten wir nicht nur zum einen oder anderen Bächlein, wo wir uns kurz erfrischen und dann wieder stöhnen. Nein, dieser gute Hirte führt uns in den weiten Horizont der Wahrheit Gottes hinein. Denn er selbst sorgt dafür, daß wir seine Stimme hören und verstehen und in der Wahrheit Gottes leben können.

Diesen weiten Horizont der Wahrheit Gottes brauchen wir nicht nur für unsere Arbeit in der Landessynode. Wir brauchen ihn vor allem für unsere Aufgaben in dieser Welt. Denn die Arbeit in der Landessynode dient ja nicht kirchlichen Selbstzwecken. Sie soll vielmehr uns und unsere ganze Kirche tüchtig machen für den dringenden Dienst in der Welt.

Manche sagen, auf die Kirche komme seit einiger Zeit eine neue Gehässigkeit zu. Es gibt Anzeichen, die das belegen. Aber ehe wir darüber jammern und andere anklagen, will ich selbstkritisch fragen: Kommt die neue Kritik an der Kirche vielleicht aus Enttäuschung über die Kirche? Sind wir die Wahrheit schuldig geblieben, die uns aufgetragen ist und aus der die Welt – jedenfalls nach dem Zeugnis des Johannes-Evangeliums – im Geheimen lebt?

Die Sprachnot unserer Zeit erleben wir ja nicht nur in unserer Synode. Sie ist überall offenkundig. Dabei sind die Kommunikationsmittel und die Informationsmöglichkeiten allgegenwärtig: Die mobilen Telefone kann man auch mit in den Wald und an den Strand nehmen. Aber die Vermehrung von Informationen führt doch nicht zu mehr Wahrheit. Hell-

sichtige fragen schon, ob wir uns nicht bereits zu Tode informieren. Haben auch wir den fragenden Menschen, den nach Wahrheit fragenden, den unbewußt die Wahrheit suchenden Menschen nur Informationen geboten?

Information allein genügt also nicht. Sie verändert nicht das Leben; sonst gäbe es so schreckliche Vorgänge wie Jugoslawien nicht. Jeder von uns weiß, was los ist. Also nicht nur Information, sondern Orientierung. So wird gesagt. Alle neuen Orientierungsdaten aber, die auf uns herunterkommen, bewirken doch nur noch größere Ohnmacht. Die ethischen Appelle machen nur offenbar, daß wir die Unschuld verloren haben und zwar ein für allemal. In der Risikogesellschaft ist das Scheitern offenbar unvermeidlich. Und weil das unerträglich ist, retten sich die Menschen in eine Kultur der Gleichgültigkeit: Anything goes. Das ist ja wohl auch der geheime Hintergrund dafür, daß öffentliche Unmoral inzwischen genauso selbstverständlich geworden ist wie die Unmoral der Veröffentlichung des Privaten.

Alles schreit also geradezu nach Wahrheit, nach der Wahrheit, die frei macht. Haben wir den Menschen diese Wahrheit verschwiegen? Ist es einfacher für uns, von den Konsequenzen des Glaubens zu reden als vom Glauben selbst, von dem, was ihn im Kern ausmacht? Ist es einfacher, Synodalworte zu verabschieden, als persönlich den Glauben von Mensch zu Mensch zu bezeugen und zu vertreten? Liegt es also an uns selbst, wenn die Menschen meinen, der Glaube sei nur ein Sonderfall des Lebens, eine Freizeitangelegenheit, etwas für religiöse Eliten oder für Zu-kurz-Gekommene? Könnte es also sein, so frage ich weiter, daß wir trotz aller Verheißung und Ermutigung der Stimme des guten Hirten eben doch nicht weit genug in den weiten Horizont der Wahrheit Gottes hinein gefolgt sind, sondern nur im engen Pferch der kirchlichen Schafherde uns gegenseitig auf den Füßen herumtreten und unverständlich anblöken?

Wenn ich die Diskussion über die Volkskirche verfolge, kommt es mir vor, als schämten wir uns auch noch darüber, wenn sich viele zu uns halten. Manche tun so, als käme die Verheißung des guten Hirten erst dann zu ihrer Erfüllung, wenn die Herde immer kleiner wird. Was ist das für ein Begriff von der Verheißung Gottes! Andere wiederum suchen den guten Hirten inzwischen abseits der Herde, die er bisher geweidet hat. Sie machen ihren eigenen Schafstall auf. Sie tun so, als gelte die Verheißung denen nicht mehr, die sich bisher von ihr treu haben leiten lassen. In beiden Fällen wollen die Schafe klüger sein als der Hirte. Das muß schiefgehen.

Genug der kritischen und der selbstkritischen Fragen! Sie machen nur den Abstand zwischen uns und dem guten Hirten deutlich. Und sie machen noch deutlicher, wie groß trotz allem seine Verheißung für uns ist, wie groß trotz allem sein Zutrauen zu uns ist. Wir müssen nicht wie Schafe mit gesenktem Kopf dahinmuffeln. Wir haben einen Hirten, können seine Stimme hören und ihr folgen in die Wahrheit Gottes hinein.

Wie wird der Abstand zwischen ihm und uns geringer? Der Psalm 23 nennt zwei bevorzugte Orte, das Tal und den Tisch.

Im Orient ist in den tiefen Tälern der Ausblick oft genug verstellt. Auch wenn man lange genug talaufwärts gewandert ist, kommt man nicht zur Aussicht, sondern gerade wieder

in das nächste Tal hinein. Da gibt es keine schnelle Hoffnung nach dem Motto „Augen zu und durch“; oder: „Wir wissen zwar nicht, was wir tun sollen, aber wir tun es dafür mit um so größerer Leidenschaft.“ Nein! In diesen Tälern mit dem verstellten Ausblick fällt alles äußere Gehabe schnell ab. Da muß der Glaube einfach werden, ganz elementar. Das ist seine Chance in der Aussichtslosigkeit. Da kommt die Erfahrung des Glaubens von der Oberfläche in die Tiefe. Oft genug schreiten wir aus dem Tal der Aussichtslosigkeit und der Ratlosigkeit weiter in das Tal der Anfechtung. In unserer ungeduldigen Zeit meiden auch wir Christen solche Erfahrungen, überspielen Ratlosigkeit und Anfechtung mit Appellen und irgendwelchen mutigen Taten und betrügen uns selbst. Ratlos, angefochten im tiefen Tal, im dunklen Tal, da kann der Glaube wieder zu neuer Klarheit kommen. Denn da verschlägt es uns selbst die Stimme. Aber um so besser kann dann die Stimme des guten Hirten gehört werden.

In diesen tiefen Tälern hindern Steine und Geröll oft genug das rasche Weitergehen. Da ist es nicht gut geordnet mit Wegzeichen und schönen Pfaden wie beim Schwarzwaldverein. Aber da kann Geduld wachsen. Ohne Geduld kommt der Glaube nicht ins Leben und kommt das Leben nicht in die Klarheit des Glaubens. Darum ist das tiefe Tal ein Ort, an dem der Abstand zwischen ihm und uns geringer ist als an anderen Orten.

Und dann der Tisch. Am Tisch beim Mahl sitzen Menschen zusammen und setzen sich einander aus in Rede und Gegenrede. Der Tisch ist der Ort des Gespräches. Da begegnen wir anderen Menschen und nicht nur uns selbst. Da bleibt die Wahrheit nicht versteckt und verborgen in der eigenen hochentwickelten Betroffenheit, sondern sie kommt heraus auf den Tisch. Betroffenheit ist immer persönlich, subjektiv, unvermittelbar. Die Wahrheit Gottes aber ist umgreifend und will zwischen den Menschen zur Sprache kommen und wirksam werden. Das Evangelium ist zwar sehr persönlich, ganz gewiß; es darf aber nicht der Tyrannei unserer subjektiven Gefühle unterworfen werden. Sonst wird das Zeugnis des Glaubens für andere unverständlich.

Am Tisch kann man also wieder lernen, was wir verlernt haben, nämlich von Gott mit guten und klaren Gründen reden, nicht einfach nur Behauptungen aufstellen und Gefühle äußern, sondern erklären und erläutern und bezeugen und um Zustimmung werben. So wird am Tisch eingeübt, was uns so oft schwerfällt: die Außenorientierung unseres Glaubens, das Hinsehen und Hinhören auf die Menschen, denen er noch fremd ist. Die unfruchtbare Pflege der eigenen Betroffenheit wird heilsam aufgelöst am Tisch mit den Zeitgenossen.

So zeigt sich im Tal und am Tisch: Der gute Hirte eilt uns nicht einfach davon. Auch wenn wir ihn nie ganz erreichen: Er sorgt dafür, daß wir nicht abhängen, sondern in seiner Nähe bleiben, seine Stimme hören und verstehen und so in der Wahrheit Gottes leben. Er ist der Seelsorger schlechthin und er macht das ohne Schäferhunde, die die Herde kläffend und beißend vor sich hertreiben. Was ist sein Geheimnis?

Im alten Orient haben sich die Herrscher über die Völker oft selbst den Titel „Hirte“ zugelegt. Ein Machtbegriff. Jesus dagegen sagt, er ist der gute Hirte, der sein Leben für die Schafe läßt. Das ist der tiefste Grund seiner großen Verheißung: Gott beschränkt sich selbst. Wir leben nicht

nur aus der Lebensfülle Gottes. Diese Lebensfülle wird an Ostern offenbar. Wir leben ebenso aus der Selbstbeschränkung Gottes am Kreuz von Golgatha.

Allmacht Gottes und Selbstbeschränkung Gottes, das scheint ein Widerspruch zu sein. Es ist im Grunde genommen derselbe Widerspruch, der unser Leben durchzieht. Es gibt keine einlinigen Lösungen in dieser gefallenen Welt für den Menschen, der im Widerspruch lebt zu sich selbst, zu anderen Menschen und im Widerspruch zu Gott. Diese Widersprüche in uns und in der ganzen weiten Welt machen uns zu schaffen. Die gespielte Gleichgültigkeit der Moderne hüpfert immer wieder darüber hinweg und stürzt doch genau dann in die Abgründe hinein. Auf der anderen Seite meint der neue Fundamentalismus, er könne sich aus den Abgründen selbst befreien und gerät dabei nur in das Unbefragbare und Irrationale.

Anders der Glaube, der sich der Seelsorge des guten Hirten anvertraut im Tal und am Tisch. Dieser Glaube kann die schlimmen Widersprüche des Lebens aushalten. Er lebt wirklich von dem Widerspruch in Gott selbst, von seiner Allmacht ebenso wie von seiner Selbstbeschränkung.

Die Wahrheit Gottes umfaßt eben dieses beides: Allmacht und Selbstbeschränkung. Darum ist die Wahrheit Gottes die einzige Wahrheit, die uns in den Widersprüchen des Lebens weiterhilft und dann eben auch in den Widersprüchen des Glaubens und in den Widersprüchen unserer Kirche und sogar in den Widersprüchen dieser Synode.

Und weil seit Jesu Tod und Auferstehung beides gilt, die Selbstbeschränkung Gottes und seine Allmacht, darum können wir ganz gewiß in der Wahrheit Gottes leben. Im Abstand zu ihr, aber nicht abgehängt davon. Eigentlich leben wir bereits in dem weiten Horizont der Wahrheit Gottes. Seit Ostern und seit Karfreitag. Wir müssen es nur entdecken und ernst nehmen, was uns Jesus verheißt: Ich bin der gute Hirte, meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus.

Amen

# Verhandlungen

---

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 26. April 1993, 9.00 Uhr

---

### Tagesordnung

- I**  
Eröffnung der Synode
  - II**  
Begrüßung
  - III**  
Entschuldigungen
  - IV**  
Glückwünsche
  - V**  
Veränderungen im Bestand der Synode
  - VI**  
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit
  - VII**  
Bekanntgaben
  - VIII**  
Aufruf der Eingänge  
und deren Zuteilung an die Ausschüsse
  - IX**  
Bericht des Landesbischofs Professor Dr. Klaus Engelhardt  
zur Lage
  - X**  
„Zur Dienstgemeinschaft in der Kirche“  
Einführungsreferat in die Novelle zur Rahmenordnung  
und in das Mitarbeitervertretungsgesetz  
Referent: Oberkirchenrat Dr. Winter
  - XI**  
Fragestunde
  - XII**  
Verschiedenes
- 

### **I** **Eröffnung der Synode**

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der sechsten Tagung der 8. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Herr Synodaler Dr. Wetterich.

(Synodaler Dr. Wetterich spricht das Eingangsgebet.)

Meine Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Liebe Mitsynodale! Laßt uns unsere Arbeit nicht lustlos, sondern freudig verrichten. Laßt uns unsere Arbeit nicht als Gewinn für sich, für uns selbst, sondern von Herzensgrund ausführen. Laßt uns nicht den Herrn über die Gemeinde spielen, sondern auf Minderheiten Rücksicht nehmen.

Ich danke Herrn Prälat Schmoll sehr herzlich für die Worte, die er uns eben in der Morgenandacht gesagt hat. Ich danke auch Herrn Dr. Wetterich für das Gebet in der gleichen Richtung.

### **II** **Begrüßung**

Präsident **Bayer**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur Frühjahrstagung in Bad Herrenalb. Unsere Tagung begann gestern abend mit dem Eröffnungsgottesdienst. Ich danke Herrn Oberkirchenrat Baschang für den besonderen Gottesdienst mit der Liturgie I, der Erneueren Agenda, mit den Wechselgesängen und Schriftlesungen. Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Baschang, für die Predigt mit der Aussage, daß auch in der Landessynode die Wahrheit gefragt ist, die viele abweichende Meinungen aufnehmen kann, und daß wir streitfähiges, aber nicht zerstrittenes Kirchenleitungsorgan sein sollen.

Ich begrüße besonders Herrn Landesbischof Professor Dr. Engelhardt und die Herren Oberkirchenräte.

Ich begrüße die Prälaten Achtnich und Schmoll. Herr Prälat Bechtel ist auch schon gekommen. Ich begrüße hiermit auch ihn.

(Heiterkeit)

Hier steht noch, daß Herr Prälat Bechtel am Nachmittag kommt.

Herr Kirchenrat Pfeiffer ist noch nicht erschienen. Ich begrüße die Kirchenräte Dr. Epting, Mack und Schnabel, Herrn Landesjugendpfarrer Dr. Fischer und Herrn Landesjugendreferent Sprengel von der Landesjugendkammer.

Herzlich willkommen die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare Dr. Jörg Augenstein, Heike Bährle, Armin Bauer, Margit Egner, Christine Hürster-Bauer und Michael Reichert.

Ich begrüße die Delegation des Konvents badischer Theologiestudentinnen und -studenten Lutz Fischer-Lamprecht, Martin Haßler, Marika Klamann, Kerstin Proffen sowie von der Fachhochschule Freiburg die Studentin Rotraud Heizmann und den Studenten Nico Mantseris.

Als besondere Gäste erwarten wir Freifrau von Heyl, die noch nicht im Saal ist. Ich begrüße Herrn Superintendent Gottfried **Daub** von der Lutherischen Kirche in Baden.

(Beifall)

Dann begrüße ich Herrn Prediger Gerhard **Horeld** aus Stutensee vom Liebenzeller Gemeinschaftsverband als Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände.

(Beifall)

Herzlich willkommen, Herr Oberstudiendirektor Dr. Peter **Vollprecht** von der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität aus Königfeld.

(Beifall)

Ist Herr Becker schon hier? – Ja. Dann begrüße ich Herrn Pfarrer Alberto **Becker**, „fraternal worker“ von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Brasilien.

(Beifall)

Herr Pfarrer Becker ist seit 1. April 1991 im Rahmen des Austauschprogramms zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Brasilien und der EKD als Pfarrer für etwa sechs Jahre in der badischen Landeskirche tätig. Herr Pfarrer Becker arbeitet als Gemeindepfarrer in Karlsruhe-Grötzingen.

Herzlich willkommen, Herr Pfarrer Gábor **Vladár** von der Reformierten Kirche in Ungarn.

(Beifall)

Herr Gábor Vladár ist Pfarrer der Reformierten Kirche in Ungarn und hält sich zur Zeit in Heidelberg auf, um sich theologisch weiter zu qualifizieren. Herr Pfarrer Vladár ist Gemeindepfarrer in Sopron, vormals Ödenburg, und zugleich Dozent für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Debrecen – da kommen die Debrecziner her –, wobei er in dieser zweiten Eigenschaft bereits an der ungarischen Gesamtsynode teilgenommen hat. Wir freuen uns, daß Sie hiersein können.

(Beifall)

Ich begrüße Herrn Superintendent Horst **Kerscher** von der Evangelisch-methodistischen Kirche aus Karlsruhe.

(Beifall)

Aus Bad Herrenalb ist Herr Pfarrer Ralf **Treumann** erschienen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

### III Entschuldigungen

Präsident **Bayer**: Dann komme ich zum Punkt Entschuldigungen. Für die ganze Tagung haben sich Frau Altner wegen Krankheit und die Herren Dufner und Kreß aus beruflichen Gründen entschuldigen müssen.

### IV Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Wir haben folgende Geburtstage: Ich gratuliere Herrn Binkele zum 50. Geburtstag, der am 12. November war.

(Beifall)

Herr Binkele war schon für die Synode tätig, als er noch keine 30 Jahre alt war.

(Heiterkeit)

Schon seit über 20 Jahren ist er ein sehr wichtiger Mitarbeiter hier in der Landessynode.

Ebenfalls Geburtstag hatte Frau Dr. Gilbert am 19. November. Sie wurde 60 Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Zum 60. Geburtstag gratuliere ich dieses Frühjahr zum zweiten Mal Herrn Oberkirchenrat Schneider.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir haben hier auch eine Besonderheit. Herr Oberkirchenrat Schneider hat geheiratet, wozu wir ihm herzlich gratulieren. Er hat unsere Mitarbeiterin Hella Hagen geheiratet. Ganz herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Da gibt es auch ein weinendes Auge. Frau Hagen ist eine sehr wichtige Mitarbeiterin bei der Vorbereitung der Synode und auch während der Synode. Ich habe Anlaß, Frau Hagen-Schneider auch für ihren langjährigen Dienst als Organistin während der Synodalwochen zu danken.

(Beifall)

Ich habe hier gleich das Problem, daß wir einen Organisten suchen. Wer Orgel spielen kann, möge sich bei uns melden. Herr Schmidt macht es schon gelegentlich, aber wir suchen dringend einen zweiten Orgelspieler, eine zweite Orgelspielerin.

Gescheit und 40 Jahre alt wurde Herr Heidel am 21. Dezember. Herzlichen Glückwunsch!

(Heiterkeit und Beifall)

50 Jahre wurde am 5. Januar Frau Schmidt-Dreher. Ihr gratulieren wir.

(Beifall)

60 Jahre wurde am 18. Januar der Synodale Rieder. Herzlichen Glückwunsch, Herr Rieder!

(Beifall)

Frau Winkelmann-Klingsporn wurde am 10. Februar 50 Jahre alt,

(Beifall)

Herr Ziegler 60 Jahre am 8. März

(Beifall)

und Herr Gustrau 50 Jahre am 12. April.

(Beifall)

Ihnen allen herzlichen Glückwunsch! Auch heute haben wir einen Geburtstag. Herr Uhlig hat heute 40. Geburtstag.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch!

## II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich erhalte die Meldung, daß Herr Bürgermeister **Traub** aus Bad Herrenalb anwesend ist. Es ist uns eine große Ehre, Herr Bürgermeister. Wo ist er? – Herr Bürgermeister, herzlich willkommen in Bad Herrenalb im Haus der Kirche!

(Beifall)

## V Veränderungen im Bestand der Synode

Präsident **Bayer**: Liebe Mitsynodale, ich gebe Ihnen die Veränderungen im Bestand der Synode bekannt. Seit der Herbsttagung 1992 sind die Synodale Mechler aus persönlichen Gründen und der Synodale Krüger wegen Versetzung ausgeschieden. Leider werden uns ab Herbst auch die Synodale **Widdess** wegen Versetzung und der Synodale **Sutter** wegen Ruhestand verlassen. Ich werde am Freitag darauf noch einmal zu sprechen kommen.

Wir haben zwei neue Synodale. Herr Kurt **Gromer** wurde am 20. November 1992 durch die Bezirkssynode Bretten als Nachfolger für den ausgeschiedenen Synodalen Krüger gewählt. Herr Dr. Karl-Heinz **Wendland** wurde am 29. Januar 1993 durch die Bezirkssynode Schwetzingen als Nachfolger für die ausgeschiedene Synodale Mechler gewählt. Ich begrüße unsere neuen Synodalen an dieser Stelle recht herzlich. Herr Dr. Wendland ist nicht ganz neu; er hat schon 18 Jahre auf dem Buckel.

(Zuruf: 17!)

– 17 Jahre. Ich freue mich, daß er wieder gekommen ist.

Liebe Synodale, wir haben für den Fall, daß es von der Synode beantragt wird, vorgesehen, in der Mittagspause die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebene **Wahlprüfung** durchzuführen. Das ist vorbereitet. Wir hatten das schon einige Male in der neuen Synode, so daß Sie kundig sind und wissen, daß in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen ist.

Damit für alle Klarheit besteht, lese ich diese Vorschrift wie immer vor:

*Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten*

*Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. ...*

Bedenken gegen die Wahl der neuen Synodalen wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Ich schlage Ihnen deswegen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muß aber abgestimmt werden.

Ich frage Sie, ob jemand aus der Synodenmitte dem vereinfachten Wahlprüfungsverfahren nicht zustimmt? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – 1 Enthaltung (Betroffener).

Damit hat die Synode das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen. Es besteht nun für Sie alle die Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese sind in meinem Büro, zwei Stockwerke unter dem Plenarsaal.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also heute nachmittag, die zwei Synodalen verpflichten. Ich weise darauf hin, daß gesetzlich geregelt ist, daß bis zur Ungültigkeitserklärung der Vollmacht die jeweils Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode sind. Sie können also auch schon heute mitreden und abstimmen. Die Verpflichtung erfolgt, wie gesagt, heute zu Beginn der Nachmittagsitzung.

## VI Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Bayer**: Wir kommen nun zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit. Herr Reger wird bitte die Namen aufrufen.

(Synodaler Reger ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Vielen Dank. Wir sind eindeutig beschlußfähig.

## II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße herzlich die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau **von Heyl**.

(Beifall)

## VII Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Ich habe folgende Bekanntgaben:

Das Opfer beim gestrigen Eröffnungsgottesdienst für den Aufbau der Telefonseelsorge in unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg betrug 1.010,-- DM.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns zur **Erklärung zur Flüchtlingsfrage** (Verhandlungen der Landessynode Nr. 5, 1992, Anl. 25) mitgeteilt:

*Die Landessynode hat in der Sitzung am 16. Oktober 1992 eine Erklärung zur Flüchtlingsfrage abgegeben. Während der Diskussion im Plenum wurden auch Fragen zur Höhe der erwähnten **zusätzlichen Mittel** gestellt. Daraufhin hatte der Vorsitzende des Finanzausschusses, Dekan Ziegler, geäußert, daß hierüber die Landessynode*

unter Bekanntgabe unterrichtet werden kann (Verhandlungen der Landessynode Nr. 5, 1992, S. 147). Für die Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen wurden gemäß Beschluß des Landeskirchenrats am 14. Dezember 1992 insgesamt 200.000,- DM zusätzlich zur Verfügung gestellt. Als Deckung dienten die Mehreinnahmen aus der Bewirtschaftung des laufenden Kassenbestands. Über die Verwendung der Mittel kann, falls Bedarf besteht, zu gegebener Zeit Herr Oberkirchenrat Schneider Auskunft geben.

Weitere Bekanntgabe:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach hat mit Schreiben vom 21.11.1992 einen Antrag ihres Ausschusses Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zur Sicherstellung der **Schmerzfreiheit des Embryos bei Schwangerschaftsabbruch** ohne Tierversuche an die Landessynode gerichtet. Der Ältestenrat, dem ich dieses Schreiben zur Beratung vorgelegt habe, hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1993 beschlossen, den Antrag der Landessynode nicht als Eingang zur Beratung vorzulegen, sondern allen Synodalen zur Kenntnis zu geben, da die Landessynode für die Erteilung von Forschungsaufträgen nicht zuständig ist. Weiter hat der Ältestenrat beschlossen, daß das Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die zuständigen Gremien der EKD verwiesen werden soll.

Diese Beschlüsse des Ältestenrats habe ich der Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach mit Schreiben vom 8. März 1993 mitgeteilt und allen Synodalen mit dem Schreiben der Bezirkssynode zur Kenntnis gegeben.

Weitere Bekanntgabe:

**Arbeitsgruppe „Raumkonzept Haus der Kirche“:** Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1992 als weitere Mitglieder die Synodalen Heidel und Gustrau hinzugewählt.

Nun noch eine sehr erfreuliche Bekanntgabe: Herr Uhlig möchte anlässlich seines heutigen Geburtstags heute abend nach Beendigung der Sitzung im Speisesaal ein Faß Bier spendieren.

(Heiterkeit und Beifall)

Heute abend machen wir ein Faß auf!

(Heiterkeit)

## II Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer:** Wir hören jetzt ein **Grußwort** von Herrn Pfarrer Treumann aus Bad Herrenalb. Herr Pfarrer Treumann, bitte.

Pfarrer **Treumann:** Sehr geehrter Herr Präsident Bayer! Sehr geehrte Damen und Herren, die Sie in diesen Tagen wieder die Verantwortung für das Geschehen im Kirchenalltag zu tragen und zu beeinflussen haben! Ich freue mich gerade heute, Sie in Herrenalb begrüßen zu können, hoffen wir doch, die Gemeinden von Herrenalb, Sie im Herbst und hoffentlich auch in den kommenden Jahren wieder in unserer Stadt willkommen heißen zu dürfen.

Präsident **Bayer:** Das hoffe ich auch, das hoffe ich auch!

(Heiterkeit)

Pfarrer **Treumann:** Für die Tage mit Ihren Beratungen und Gesprächen wünsche ich Ihnen im Namen der Kirchengemeinde von ganzem Herzen Gottes Segen und den Mut, wenn es notwendig ist, auch ungewöhnliche Entscheidungen zu treffen.

Präsident **Bayer:** Ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Ein weiteres Grußwort spricht Herr Pfarrer Vladár von der Reformierten Kirche in Ungarn.

Pfarrer **Vladár:** Lieber Herr Bischof Dr. Engelhardt! Lieber Herr Präsident Bayer! Liebe Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich Sie in diesem Kreis sehr herzlich begrüßen. Ich bedanke mich für die Einladung zu dieser Synodaltagung.

Ich glaube, es ist vielleicht nicht ganz selbstverständlich, daß ich hier bin. Wir alle, die wir hier sitzen, kommen nämlich aus einem begrenzten Lebensbereich, geprägt durch unsere Tradition, unsere Schulung, unser Land und natürlich unsere Sprache und was noch alles dazugehört. Ich bin aber der Meinung, daß das, was uns zusammenbindet, doch stärker ist. Das ist nämlich unser gemeinsamer Glaube an unseren Herrn Jesus Christus. Er hat alle zwischen uns bestehenden Hindernisse durchbrochen, damit wir einander ohne Vorurteile begegnen können.

Ich begrüße Sie nochmals sehr herzlich und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen für diese Tagung.

(Beifall)

Präsident **Bayer:** Danke sehr.

## VIII Aufruf der Eingänge\* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Bayer:** Ich bitte jetzt, die Liste der Eingänge in die Hand zu nehmen.

**6/1\*\*:** Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum **Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

**6/1.1:** Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des **Hauses der Kirche in Bad Herrenalb** vom 26.04.1990

**6/1.2:** Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf **Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums** für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des **Hauses der Kirche in Bad Herrenalb**

Zuständig: Alle ständigen Ausschüsse

**6/2:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Sinsheim vom 25.01.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

\* Die Eingänge wurden nicht verlesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

\*\* 6/1 = 6. Tagung, Eingang Nr. 1

**6/2.1:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 29.01.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

**6/2.2:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach vom 05.02.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

**6/2.3:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau vom 11.02.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

**6/2.4:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Boxberg vom 10.02.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

**6/2.5:** Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim vom 16.02.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

**6/2.6:** Eingang des Evangelischen Pfarramts Merchingen vom 28.02.1993 zur **Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Zuständig:

Alle Ausschüsse mit folgender Besonderheit: Die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen sollen durch die Vertreter der ständigen Ausschüsse im Stellenplanausschuß in die Beratungen des Stellenplanausschusses eingebracht werden. Es wird also im Frühjahr nicht im Plenum behandelt.

**6/3:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:

Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes über die Pfarrervertretung**

Zuständig: Bildungsausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Rechtsausschuß

**6/4:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Ordination ins Ehrenamt** und die **Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung**

Zuständig: Hauptausschuß und Rechtsausschuß, Berichterstattung durch Hauptausschuß

**6/5:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens**

Zuständig: Rechtsausschuß

**6/6:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:

Entwurf eines Beschlusses über die **Verlängerung** der Rechtsverordnung zur **Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen** in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990

Zuständig: Rechtsausschuß

**6/7:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland** (MVG-ÜG)

**6/7.1:** Eingang von Herrn Wolfgang Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung vom 08.03.1993 zum **Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD** (MVG-ÜG)

**6/7.2:** Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1993 zum Übernahmegesetz zum **Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD** (MVG-ÜG)

**6/7.3:** Eingang des Diakonischen Werks Baden vom 07.04.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und zum Übernahmegesetz zum **Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD** (MVG-ÜG)

Zuständig: Rechtsausschuß

**6/8:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993:

Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen **Gesetzes** über das **Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes** der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Rahmenordnung**)

Zuständig: Rechtsausschuß

**6/9:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des **Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Zuständig: Rechtsausschuß

**6/10:** Eingang der Evangelischen Studentengemeinde Heidelberg vom 04.03.1993 mit dem Antrag um **Verlängerung der zeitlich befristeten Studentenpfarrstelle II**

Zuständig: Alle Ausschüsse mit dem gleichen Vorbehalt wie bei OZ 6/2

**6/11:** Eingang der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24.03.1993 auf **Einrichtung einer weiteren hauptamtlichen Evangelistenstelle**

Zuständig: Alle Ausschüsse mit dem gleichen Vorbehalt wie bei OZ 6/2. Das Ergebnis der Beratung geht also an die Vertreter im Stellenplanausschuß.

**6/12:** Eingang Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landessynode zur **Beteiligung** der Evangelischen Landeskirche in Baden **am Privatfernsehen**

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Bildungs-/Diakonieausschuß

**6/13:** Antrag des Synodalen Dr. Harmsen und anderer vom 06.04.1993 auf **Einrichtung** einer **zusätzlichen Stelle** zur Unterstützung des **Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Zuständig: Alle Ausschüsse. Ebenso wie bei OZ 6/2 geht das Ergebnis der Beratung an den Stellenplanausschuß.

**6/14** Eingang von Frau Christa Götz, Baden-Baden, für Hospizgruppen und Initiativen im Bereich des Diakonischen Werks Baden vom 19.03.1993 zur **Finanzierung der Hospiz- und Sitzwachengruppen**

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berücksichtigung bei der Schwerpunkttagung und letztlich auch an den Stellenplanausschuß

**6/15** Eingang der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) vom 25.03.1993 zur **Seelsorge an älteren Menschen**

Zuständig: Alle Ausschüsse. Das soll bei der Schwerpunkttagung berücksichtigt werden und zur Sprache kommen. Weiterhin geht aber auch hier das Ergebnis der Beratungen in den Ausschüssen an die Vertreter im Stellenplanausschuß.

**6/16** Antrag des Synodalen Dr. Schneider und anderer vom 25.04.1993 zur Frage der **Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien**

Zuständig: Alle Ausschüsse, Berichterstattung durch Bildungs-/Diakonieausschuß

Dann erhalten Sie als OZ **6/17** erst nach der Landeskirchenratssitzung am Donnerstag noch eine Vorlage des Landeskirchenrats zum Diakoniefonds, Diakoniebauprogramm. Das geht an den Finanzausschuß.

Gibt es Fragen zu der Zuteilung? Gibt es Einwände dagegen? – Dann ist das so beschlossen.

## II Begrüßung (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich bitte jetzt Freifrau von Heyl um ein **Grußwort**.

**Freifrau von Heyl**: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Ich bin sehr froh, daß ich heute wieder einmal selbst hier bei Ihnen sein kann. Wir haben uns ja gegenseitig Vertretungen zugestanden, weil die Ämter manchmal doch ein bißchen reichlich sind. Ich überbringe die ganz herzlichen Grüße des Diözesanrats der Katholiken und insbesondere von Herrn Domkapitular Stadel, der heute nicht hiersein kann.

Wir haben – die katholische Seite dieses Landes – mit dem Katholikentag in Karlsruhe letztes Jahr ein reichhaltiges Jahr hinter uns gebracht, wo wir unendlich froh um die Unterstützung von seiten Ihrer Evangelischen Kirche waren. Ich habe – das muß ich heute gestehen – damals einen riesigen Lapsus begangen, indem ich beim großen allgemeinen Dank ausgerechnet diesen Dank vergessen habe. Das will ich hier einmal anbringen und sagen, wie beglückend es war, daß wir in Karlsruhe so zusammenarbeiten konnten.

Das nächste war dann das große Diözesanforum, wo wir wirklich Demokratie geübt und versucht haben, im guten Geist zusammenzusein und zu überlegen, was unserer Kirche not tut. Das war auch ein sehr großes und anstrengendes Unterfangen. Inzwischen ist der Alltag eingeleitet. Wir versuchen, die Beschlüsse umzusetzen und den Geist weiterzutragen.

Dabei weht uns, wie Ihnen allen auch, in der Kirche natürlich vielfach der Wind ins Gesicht. Manchmal weiß man gar nicht, aus welcher Ecke er überhaupt weht. Dann kann man sich auch gar nicht so danach richten, wie man es gerne hätte.

Ich denke in diesen nachösterlichen Tagen immer ganz besonders an die schöne Emmaus-Geschichte und die Notwendigkeit, daß wir Wegbegleiter finden. Bei den aus verschiedenen Richtungen wehenden Winden brauchen wir, glaube ich, besonders die Wegbegleiter. Ich bin immer froh und dankbar, daß wir einander als Wegbegleiter haben. Auch die evangelische Kirche von Karlsruhe und die katholische Kirche von Freiburg begleiten einander. Ich danke Ihnen allen und wünsche uns, daß es so bleibt.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit und für Ihre Beschlüsse einen guten Geist und Gottes Segen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank, Freifrau von Heyl. Ich freue mich, daß Sie es geschafft haben, diesmal zu uns zu kommen. Ich hoffe, das ist nicht die Revanche dafür, daß ich es geschafft habe, nach Freiburg zu kommen. So soll es natürlich nicht sein. Wir kommen, wenn wir können. Ich freue mich aber auch, daß wir wirklich Wegbegleiter sind und einen guten Besuchsdienst haben. Ich erinnere daran, daß in Freiburg Ihr Kollege, der Graf aus Regensburg, dessen Namen ich jetzt nicht weiß

(Freifrau von Heyl: Ballestrem!)

– Ballestrem –, gesagt hat, in Regensburg sei es völlig unbekannt, daß Evangelische zur Vollversammlung des

Diözesanrats nach Regensburg kämen. Er hat aber auch gesagt, sie hätten gute diplomatische Beziehungen zur evangelischen Kirche.

(Heiterkeit)

Ich möchte sagen: Wir haben mehr als gute diplomatische Beziehungen. Wir sind freundschaftlich miteinander verbunden. Vielen herzlichen Dank!

## IX Bericht des Landesbischofs Professor Dr. Klaus Engelhardt zur Lage

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Ich rufe jetzt den Bericht des Herrn Landesbischofs auf. Herr Professor Engelhardt spricht zur Lage.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Präsident, hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

### I. Kirche – von außen gesehen

An den Beginn meines diesjährigen Berichtes zur Lage stelle ich einige Beobachtungen über die Kirche von Zeitgenossen, die nicht aus dem Innenbereich, sondern von außen kommen. Zu Anfang des Jahres stand ein Leitartikel in einer unserer überregionalen Zeitungen: „Evangelium ohne Kirche“. Darin heißt es:

*Lange kann die Krise der Kirchen nun nicht mehr dauern; weil sich ja demnächst die Werbeagenturen des Problems annehmen werden. ... Zwischen umweltfreundlichen Rasierapparaten und innovativem Ansaugmotor wird dann auch die Religion angepriesen, und wenn die Anzeigen nur professionell genug gestaltet sind, treten 1993 vielleicht ein paar tausend Leute weniger aus den Kirchen aus als sonst. Mit den so gewonnenen Steuergeldern läßt sich die nächste Werbekampagne finanzieren ...*

Es ist keiner von den Kommentaren, die der Kirche hämisch ihre Glaubwürdigkeitskrise vorhalten. Der Verfasser fragt besorgt: Was ist ins Rutschen gekommen, wenn in einer Stadt wie Hamburg inzwischen weniger als 50 % einer Kirche angehören? Das muß Gründe haben. Wir leben in einer Welt voller Widersprüche und Ratlosigkeiten. Darauf reagieren viele mit Einigelungs- und Abwehrstrategien, auch gegenüber den Kirchen. Es gibt eine Sinnkrise der Institutionen. Es fehlt die Autorität, die unsere in sich zerklüftete und in sehr unterschiedliche Interessengruppen zerstrittene Gesellschaft zum Konsens befähigt. Entsolidarisierung bedroht in hohem Maße unseren Staat.

Der zitierte Leitartikel analysiert unsere Situation unter der Formel „Evangelium ohne Kirche“. Menschen wenden sich demnach von der Kirche ab, ohne sich vom Evangelium abwenden zu wollen. Die Schwelle, aus der Kirche auszutreten, ist niedrig geworden. Mich interessiert die Frage: Trifft die Formel „Evangelium ohne Kirche“ zu, weil wir für viele Menschen als „Kirche ohne Evangelium“ erscheinen?

Was ich damit meine, mache ich mit einem Beitrag zu Weihnachten letzten Jahres fest. Er war zu lesen in einer anderen großen Zeitung unter der Überschrift: „Die Wiederkehr des Bösen“. Von der heilen Welt ist dort die Rede, die es hierzulande bis vor kurzem gegeben hat:

*Es ist die heile Welt des fürsorglichen Staates und der einsamen Masse, die sich um die eigene Bedürfnisbefriedigung dreht, die vom*

*Gemeinwesen alles fordert, ohne ihm, von Steuern abgesehen, etwas zu geben; die verlangt, gegen alle möglichen Lebensrisiken wirksam abgesichert zu sein. Man glaubt, einen Anspruch darauf zu haben, daß es einem „gut“ geht, und wer oder was einen daran hindert, ist – böse. Gleichzeitig aber hat man, in einer Mischung aus Harmlosigkeit und infantiler Borniertheit, aufgehört, in sich selbst das Böse zu entdecken, jenen riskanten seelischen Untergrund, der überhaupt erst das stets gefährdete Werk der Zivilisierung nötig macht. ...*

Der Verfasser schildert dann das Erschrecken über das Aufbrechen des Bösen, nachdem die so geschilderte heile Welt zerbrochen ist:

*Eben noch glaubte man, die Kraft der zivilen Gesellschaft entdeckt zu haben, da öffnet sich in ihrer Mitte ein Abgrund aus Haß, Verwahrlosung, Menschenfeindlichkeit und Mordlust. ... Die da und dort auf-flackernden Pogrome lassen sich verstehen als grelle Manifestation einer schleichenden Erosion unserer Zivilisation, die sich inzwischen auch auf anderen Gebieten zeigt: Naturzerstörung, Unwirtlichkeit der Städte, der alltägliche Bürgerkrieg im Straßenverkehr, die Gewalt in den Schulen, der Verlust einer substantiellen Kultur.*

Die Weihnachtsbetrachtung endet überraschend:

*Auf die Zuversicht kommt es auf jeden Fall an. ... Es gibt weder eine Fatalität zum Gelingen noch zur Apokalypse hin. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als so zu handeln, als ob es Gott und unsere eigene Natur gut mit uns gemeint hätten.*

Das ist kein frommer Schluß, der Resignation hinter die Maske frommen Biedersinns steckt. Der Autor ist kein Theologe! Was er schreibt, ist Protest gegen Verzweiflung, gegen Fatalität. Was Kirche heute wert ist, ob und wie glaubwürdig sie den Menschen begegnet, entscheidet sich daran, ob sie vom Evangelium her nicht nur vage zu dieser Zuversicht ermutigen kann. Hören die Menschen, wenn sie zum Gottesdienst kommen, etwas davon, daß es, wie es jener Kommentator schreibt, Gott mit uns und mit unserer Welt gut meint? Hören sie es anders, herausfordernder, „fragwürdiger“ als nur in theologischen Formeln und frommen Behauptungen? Hören sie es so, daß sie über dieser Botschaft in ihrem persönlichen Leben gestärkt und getragen werden und daraufhin mit anderen zusammen solche Zuversicht durchbuchstabieren und miteinander in unsere Welt ausstrahlen möchten? Hören sie es so, daß es ihnen im Innersten verwehrt bleibt, sich mit der eigenen religiösen Subjektivität zufriedenzugeben, und daß sie entdecken: Evangelium ist nur in dem Maße von uns gehörtes und beherzigtes Evangelium, als es uns zueinanderführt und Gemeinschaft schafft?

An dieser Stelle drohen Gefahren. Der Münchner Sozialpsychologe Heiner Keupp hat das Stichwort von der „Patchwork-Identität“ geprägt. Da gibt es eine Unlust und Unfähigkeit, sich festzulegen, verbindlich andere Lebensmöglichkeiten auszuschließen und eine feste, identifizierbare Selbstgewißheit auszubilden. Nicht scharfe Grenzen, sondern fließende Übergänge und Mehrdeutigkeit gelten als legitime Kennzeichen der Lebensführung. Das greift auf die Religiosität über. Nicht nur unter Jugendlichen hat sich solche Patchwork-Religiosität herausgebildet – unser Landesjugendpfarrer hat kürzlich darauf hingewiesen –, die den persönlichen Glauben mit den unterschiedlichsten Bauelementen zusammenbastelt. Im Inneren hat die Menschen eine große Unsicherheit und Unschärfe erfaßt, nach außen hin treten sie um so entschiedener für ihren persönlichen, sehr bunt zusammengewürfelten Lebensentwurf ein. Übereinstimmung mit anderen wird kaum gesucht.

Jeder ist sich selbst genug. Individualität des Menschen hat Vorrang vor seiner Sozialität. So wird auch das Böse verharmlost, das ich anderen antue.

Es sei gestattet, auf eine letzte Stimme von außen zu hören. Ein wacher junger Wissenschaftler – Germanistik und Philosophie sind seine Fächer – lebt seit Jahren in Berlin-Wedding. Angezogen durch die Kirchenmusik nimmt er dort als Katholik an den Gottesdiensten und am Leben einer der evangelischen Kirchen in Wedding teil. Was ihm dabei auffällt, bringt er auf die Formel vom „Verschwinden des Protestantismus“. Er beklagt die „lustvoll betriebene Profanisierung des Gottesdienstes. ... Die schlichte Botschaft der Normal- und Allerweltpredigt lautet: Seid nett zueinander, schont die Umwelt, wir sind für den Frieden“. Man spürt die Liebe des Verfassers zum Protestantismus, die ihn nicht losgelassen hat. Nicht Sarkasmus, sondern Enttäuschung hat die Feder geführt. Das gilt auch für die Feststellung: „Hier läßt sich beobachten, wie sich der Protestantismus selbst die Luft abdreht, die sein Geist zum Atmen bräuchte – wie er sein Verschwinden eigenhändig betreibt. Stimmung statt Geist ..., Mitschwingen statt Reflexion.“

Ich habe diese Stimmen von außen an den Anfang des Berichtes gestellt. Damit stehen wir mittendrin in den Fragen, die uns innen bedrängen. Sich diesen Fragen zu stellen, ist wichtiger als vieles, was unsere Tagesordnung in den Gemeinden und Kirchenbezirken, in der Landeskirche und so auch in der Synode bestimmt. „Stimmung statt Geist“ – das sitzt wie ein Stachel. „Mitschwingen statt Reflexion“ – das bedeutet Ausverkauf aller Theologie, die für das Leben der Kirche und für das Leben jedes einzelnen Christen unentbehrlich ist. Ich sage zum wiederholten Male: Es gibt nicht nur einen schlimmen Theologenhochmut. Es gibt auch den nicht weniger schlimmen Hochmut von Laien, die sich theologisches Nachdenken vom Leibe halten, als gehörte das nicht in die Nachfolge Jesu Christi. Erweckungen in der Kirche sind nicht in erster Linie stimmungsvolle Aufbrüche, sondern das Aufbrechen in das verheißene Land, wo fundamentale Grundaussagen des Glaubens neu wahrgenommen und begriffen werden, daß es durch Herz und Verstand geht. Der Heilige Geist sei der intimste Freund des gesunden Menschenverstandes, hat Karl Barth einmal gesagt. Dabei meint er mit „gesundem Menschenverstand“ ganz gewiß keine platte Allerweltsvernünftigkeit, die nur das wiederholt, was schon längst die Spatzen von den Dächern pfeifen. Reflexion statt Mitschwingen, Geist statt Stimmung – ich fordere die hohe Synode auf, sich dieser Aufgabe zu stellen. Die Bitte um den Heiligen Geist ist ein ganz wichtiger Dienst, den die Synode der Kirche und der Welt schuldet.

## II. Komm, Heiliger Geist!

Bläst der Kirche der Wind ins Gesicht? Wir haben es eben von Ihnen, Frau von Heyl, auch gehört. Wir beklagen das oft im Augenblick. Aber wo steht geschrieben, daß Windstille das richtige Wetter für die Kirche sei? Ja, uns bläst der Wind ins Gesicht, und darüber ist nicht zu lamentieren. Wir können nicht bitten: „Komm, Heiliger Geist!“, und dann in stillen Gewässern dahindümpeln wollen. Für „Geist“ steht im Alten und Neuen Testament bekanntlich ein Wort, das ebenso mit „Wind“, „Brausen“, „Sturm“ wiedergegeben werden kann. Geistesgegenwärtig sind wir als Kirche nur dann, wenn wir uns in den Sturm der Zeit hineinbegeben und uns dann auch den Wind ganz gehörig ins Gesicht blasen lassen.

In unseren Kirchen, quer durch die Konfessionen, ist noch in anderer Weise das Wirken des Geistes thematisiert. Es gibt **charismatische Aufbrüche**. Da ist die Gemeindegrowthsbewegung mit der „Arbeitsgemeinschaft für Gemeindeaufbau“ (AGGA); da ist die „Geistliche Gemeinde-Erneuerung“ (GGE) und die Bewegung „Discipling A Whole Nation 2000“ (DAWN 2000). Das sind Evangelisationsbewegungen, die im Unterschied zur traditionellen Evangelisation nicht nur das Ziel haben, den einzelnen Menschen zum Glauben zu bringen, sondern gleichzeitig auch hunderttausend-, ja millionenfach neue, überschaubare Gemeinden zu gründen, in denen diejenigen, die zum Glauben gefunden haben, sozusagen in Hautkontakt zueinander Christen bleiben und in ihrem Glauben wachsen können. Das alles gibt es auch in unserer Landeskirche. Da werden Lob-Gottes-Gottesdienste gefeiert mit Segenshandlungen, mit Zungenreden und Heilungen.

Die Verantwortlichen in Gemeinden, Kirchenbezirken und in den Kirchenleitungen reagieren eher kritisch als begeistert. Die biblische Aufforderung „Prüfet die Geister!“ wird zum besorgt ängstlichen ekklesiologischen Imperativ. Ich halte dagegen: Nicht nur der überschäumende Geistesenthusiasmus bedarf der Prüfung der Geister, sondern auch die Kargheit geistarmer und geistvergessener Theologie, Kirchlichkeit und Frömmigkeit. Es gibt eine geistlose kirchliche Monokultur, die von einer volkskirchlichen Normalfrömmigkeit und Normaltheologie ausgehen kann und in ihrer Selbstgenügsamkeit kaum zu überbieten ist. Die Geister prüfen heißt für mich zuerst einmal: Nimm die Fülle der Gruppen wahr, die es in der Kirche gibt – seien es charismatische Gruppen, seien es sogenannte Nachfolgegruppen, die sich für sozialethische Anliegen stark machen. Laß dich von deren Lebensatem anwehen. Bei den einen ist es das Loben, bei den anderen das Seufzen (Römer 8). Bevor wir den unterschiedlichen Gruppen die theologischen Leviten lesen, müssen wir uns das Loben und Seufzen unter die Haut gehen lassen. Das heißt nicht, ohne Punkt und Komma gutzuheißen, was ihnen wichtig ist, sondern sie darin ernst zu nehmen, Sensoren und manchmal auch Störenfriede im Blick auf unerschlossene geistliche Erfahrungsbereiche und theologisch konsequente Handlungsschritte zu sein.

Aus unserer Landeskirche waren die Pfarrer Ulrich Köstlin und Martin Rösch im September/Oktober 1992 in England, um dort in der Kirche von England die „Church Planting Movement“ kennenzulernen. Sie haben einen spannenden Bericht erstattet. In der vergangenen Woche fand dann hier noch eine Tagung darüber statt. Die Grundidee von Church Planting folgt biblischen Berichten, vor allem aus der Apostelgeschichte. Die christliche Kirche muß von dem Antrieb leben, neue Menschen hinzuzugewinnen und sich zu vergrößern. Eine Gemeinschaft kann sich aber nicht beliebig vergrößern. Ab einer bestimmten Größe muß sie sich teilen, damit Gemeinschaft erfahrbar bleibt und Glaubenserfahrungen ausgetauscht werden können, damit man miteinander beten und Tischgemeinschaft haben kann. Die Intention der Kirche ist hier nicht auf Bestandssicherung und auf Abwehrhaltung gegenüber denen, die zum Austreten entschlossen sind, ausgerichtet, sondern auf Wachstum. Das ist ein befreiender Grundimpuls, der voranbringt, Zuversicht weckt und uns abbringt von der apologetischen Ängstlichkeit, die lähmend unsere Reaktionen bestimmt.

Votiere ich damit für sogenannte „Richtungsgemeinden“, wie sie da und dort in den Landeskirchen der EKD hoffähig

geworden sind? Ich gebe demgegenüber kritisch zu bedenken: Es ist etwas anderes, Gemeinden zu pflanzen, wenn auf diese Weise neue Menschen gewonnen werden, und dann Gott das Wachsen und Gedeihen zu überlassen; und es ist wieder etwas anderes, Gemeindegrowthsbewegungen zu betreiben, weil einem die ganze Richtung der Kirche nicht schmeckt, um auf diese Weise dem eigenen Bedürfnis zu entsprechen. Zu prüfen sind die Geister des charismatischen Aufbruchs vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob und wie über die eigene Gruppe und die eigene Gemeindegrowthsbewegung hinaus anteilnehmendes Interesse an der Kirche verbindlich, ja unentbehrlich bleibt, und umgekehrt, inwieweit die Kirche für diese Gruppen solches Anteilnehmen einladend und möglich macht.

Ich nenne im folgenden mir wichtige Gesichtspunkte im Blick auf das Prüfen der Geister. Träume und Visionen, kirchliche Institution und Tradition, emotionale Begeisterung bei Charismatikern und intellektuelle Unruhe bei Skeptikern sind nach reformatorischem Verständnis nicht der Ursprungsort des Heiligen Geistes. Der Heilige Geist tritt den Menschen von außen in der Heiligen Schrift, im gepredigten Wort, in Taufe und Abendmahl gegenüber. Der Heilige Geist *erleuchtet*. Er übermittelt keine neuen Erkenntnisse, sondern lehrt nur das eine: Jesus Christus recht zu erkennen: „Du wertest Licht, gib uns deinen Schein, / lehre uns Jesum Christ kennen allein, / daß wir an ihm bleiben, dem treuen Heiland, / der uns bracht hat ins rechte Vaterland. / Kyrie eleis.“

Prüfung der Geister bedeutet, die Frage zu stellen: Mit welcher Konzentration bleiben wir darauf ausgerichtet, die unausschöpfbare und manchmal auch anstößige Tiefe der Christuswirklichkeit erkennen zu wollen?

Der Heilige Geist *tröstet*. Er gibt Gewißheit gegen Anfechtung durch Zweifel, Skrupel und Skepsis. Das meint Luthers bekannte Äußerung: „*Spiritus sanctus non est scepticus*“, denn „nicht Zweifel oder subjektive Ansichten hat der Geist in unsere Herzen geschrieben, sondern verbindliche Aussagen, die gewisser und unerschütterlicher sind als das Leben selbst und alle Erfahrung“. Geisteserfahrung ist nicht in erster Linie Ausdruck eines überlegenen charismatischen Selbstbewußtseins, sondern steht dem geistgewirkten Seufzen der Kreatur von Römer 8 nahe.

Prüfung der Geister bedeutet dann, daß wir uns der Frage stellen: Müssen wir nicht jene Gruppen unserer Kirche mit ihrem Seufzen nach neuer Wirklichkeit mehr ernst nehmen, die uns manchmal zusetzen? Sie wollen von der Kirche Legitimation erfahren. Müssen wir ihnen nicht so nahekommen, daß sie dann auch auf unsere kritische Rückfrage eingehen können, inwieweit nicht positionelle Selbstsicherheit, sondern eben jenes geistgewirkte Seufzen bei ihnen zu spüren ist?

Der Heilige Geist gibt *Geduld und Liebe*. Das sagt Luther nicht nur gegen die bilderstürmerische Ungeduld der Schwärmer. Geduld und Liebe haben vor allem bei der argumentierenden Überzeugungsarbeit zu gelten. Luther beanstandet Karlstadts schwerfälligen Stil und beklagt, daß dieser so ganz anders sei als der Heilige Geist, der „*fein, helle, ordentlich und deutlich reden*“ kann.

Prüfung der Geister bedeutet, der Frage standhalten: Hat dieses Kriterium für unsere theologischen Erklärungen und öffentlichen Stellungnahmen Geltung, auch für Synodalworte? Das ist nicht nur für das innerkirchliche Gespräch wichtig, sondern vor allem für das Zeugnis vor der Welt. Wir brauchen den Heiligen Geist, um für die Welt geistes-

gegenwärtig, und das heißt: „fein, helle, ordentlich und deutlich“, Zeugnis ablegen zu können.

Was mich an der Gemeindegrowthsbewegung ärgert, sind die Äußerungen, in denen der Volkskirche nur ihre Krankheitssymptome und Defizite vorgehalten werden und die vor Diffamierungen dann auch nicht zurückschrecken. Wer behauptet: „Der Gemeindeleichenname hängt am Tropf der Kirchensteuer“, redet zwar flott daher, aber er verhöhnt die vielen, vielen unauffälligen, beharrlichen Dienste, die von Pfarrerinnen und Pfarrern, von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Gemeinden getan werden. Der Heilige Geist ist kein Lästermaul.

(Beifall)

Das neutestamentliche Zeugnis über das Wirken des Heiligen Geistes ist vielfältig. Dabei darf nicht übersehen werden, und das sage ich mit ganz großem Nachdruck: Dort, wo zum Beispiel im 1. Korintherbrief von den Gaben des Geistes die Rede ist, die Ungewöhnliches inszenieren, wo Menschen davon gepackt werden und Glaubenserkenntnis und praxis pietatis mitreißende und begeisternde Merkmale christlicher Existenz werden, wo in den Gemeinden nicht nur Rinnsale, sondern Ströme des Geistes sich durch das vertrocknete und verkrustete Land ihre Bahn suchen und Leben zum Blühen bringen, wo die Sehnsucht nach der Fülle geistgewirkten Lebens wach wird – da sagt Paulus, dies alles nicht einfach auf die Seite schiebend oder mit nörglerischem Unterton: „... aber die größte unter ihnen ist die Liebe“ (1. Korinther 13,13), die größte unter diesen Gaben. Das ist das Größte und Unentbehrlichste, was wir als Wirken des Heiligen Geistes zu erwarten haben: Liebe, eine nicht in unseren Gefühlen, in Sympathie und emotionaler Zuneigung begründete Zugehörigkeit zur Gemeinde, die Fähigkeit, andere Christenmenschen gelten zu lassen, die selten gewordene Gabe der Toleranz, auf die wir in Kirche und Welt mehr denn je angewiesen sind.

**Toleranz**, liebe Schwestern und Brüder, ist ein hohes Gut. Sie darf nicht diffamiert werden. Wenn die Kirchen einen Beitrag in unserer derzeitigen gesellschaftlichen und politischen Situation zu leisten haben, dann ist es der: unnachgiebig darum bemüht zu sein, Voraussetzungen für ein Klima der Toleranz zu schaffen. Intoleranz erleben wir im Großen und im Kleinen. Intoleranz entspringt der narzißtischen Unkultur, der es nur um Selbstdarstellung und Selbstbehauptung geht. Um in diesem Zusammenhang ein vordringliches Beispiel, eine Aufgabe zu nennen: Intoleranz erleben wir im Lebensalltag auf unseren Straßen, bei dem rücksichtslosen Machtkampf um Geschwindigkeit und um schnelleres Vorankommen mit unseren Autos. Toleranz wird so auf unseren Straßen Lügen gestraft. In einer kritischen Äußerung unserer Kirche aus dem Jahr 1977 wurde gefragt: „Wie glaubhaft wirken die Mahnungen der Christen zum Frieden (zu dem einzelne Christen meist wenig beitragen können), wenn sie nicht mehr tun für die Herstellung des Friedens auf den Straßen (zu dem jeder einzelne seinen Beitrag leisten kann)? ... Wieweit zerstört unsere Sucht, immer schneller zu fahren und immer mehr zu sehen und zu erledigen, die Lebensqualität der Menschen?“ In der scheinbaren Banalität des Alltäglichen und in den alltäglichen Lebensgewohnheiten hat sich zu bewähren, welche Kraft Toleranz hat.

Dem hohen Gut der Toleranz kommen wir nicht bei, wenn wir nur aggressive Intoleranz zu ihrer dunklen Kontrastrealität machen. Intoleranz wäre dann aktives, gewalttätiges Zu-

packen, Zuschlagen, Toleranz passives Gewährenlassen, Hinnehmen. Diese Haltung hat aber mit einer im christlichen Glauben begründeten Toleranz nichts zu tun. Mir ist vor wenigen Wochen bei einem Gespräch mit einem Journalisten deutlich geworden, daß das Gegenteil von Toleranz passive Gleichgültigkeit ist, da man das Interesse aneinander verloren hat und einander die je eigenen Wege gehen läßt. Nicht nur die **gewalttätigen Rechtsradikalen** mit ihren schlimmen Parolen, mit ihren Brandsätzen und Molotow-Cocktails sprechen der Toleranz Hohn; nicht nur die passiven Täter tun es, die mit innerer Genugtuung am Rande stehen, wenn Ausländern das Leben zur Hölle gemacht wird. Auch diejenigen verhöhnern Toleranz, denen die Rechtsradikalen in der Weise gleichgültig bleiben, daß sie sie sich selbst überlassen. Toleranz ist eine Grundhaltung voller Dynamik und Aktivität: nicht aufzuhören, andere in ihrer innersten Motivation begreifen zu wollen, um ihnen auf dieser Ebene zu begegnen und dann auch, wenn notwendig, auf dieser Ebene hart zu widersprechen. Eindringlich hat es Paulus zum Ausdruck gebracht: „...“, daß niemand mehr von sich halte, als sich's gebührt zu halten, sondern daß er maßvoll von sich halte, ein jeder, wie Gott das Maß des Glaubens ausgeteilt hat. ... Einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor. Seid nicht träge in dem, was ihr tun sollt. Seid brennend im Geist. Dient dem Herrn“ (Römer 12,3b.10+11).

Warum ist in unserer Kirche oft so wenig davon zu spüren? Warum besteht soviel Gleichgültigkeit der Gruppen mit unterschiedlichen Positionen und Aktionen gegeneinander, die dann plötzlich umschlagen kann in Aggressivität oder in ein tiefes Mißtrauen, das dem Bruder und der Schwester abspricht, dem Herrn zu dienen? Wir haben die Aufgabe, in unserer Synodalgemeinschaft diese biblische Toleranz zu lernen, da niemand mehr von sich halte, als sich's gebührt zu halten.

Ich zitiere in letzter Zeit gerne einen Satz aus dem Buch von Franz Rosenzweig „Der Stern der Erlösung“, das in den zwanziger Jahren erschienen ist und dem Kenner im Blick auf seine zeit- und kulturkritische Analyse denselben Rang zuerkennen wie dem wenige Jahre später erschienenen Buch von Martin Heidegger „Sein und Zeit“. Rosenzweig war Jude und ein hervorragender Kenner des Christentums. Er gibt als Jude eine schlicht klingende, lapidare Definition dessen, was christliche Kirche ist:

*Kirche ist die Gemeinschaft derer, die einander sehen.*

Das ist keine im strengen Sinne dogmatische Aussage, kein Bekenntnissatz nach Art der Confessio Augustana oder des Heidelberger Katechismus oder der Barmer Theologischen Erklärung. Aber der Satz enthält Sprengstoff. Machen Sie die Probe aufs Exempel! Wie oft schauen wir weg, als einzelne, aber auch als Gemeinde, als Kirche, als Synode. Wie oft sind wir in der Kirche so sehr mit unserer Innenansicht beschäftigt, daß wir wegschauen von dem, was die Menschen jenseits der Kirchenmauern beschäftigt. Ich denke jetzt einmal nicht nur an die großen Probleme draußen, sondern an die ganz alltäglichen Probleme und Schwierigkeiten, an das Krankwerden und Kranksein, an das Altwerden. „Als Jesus das Volk sah, jammerte es ihn; denn sie waren verschmachtet. ...“ (Matthäus 9,36). Hinsehen, nicht wegschauen und sich die Leere, die Atemlosigkeit, das Verschmachtetsein der Menschen zu Herzen gehen lassen – das ist Impuls für eine seelsorgerliche Kirche. Darüber wollen wir heute und morgen im besonderen sprechen. Hinsehen!

Liebe Schwestern und Brüder, es gibt ein Hinsehen in unserer Zeit mit einer ganz neuen Qualität. „Lesen muß der Mensch erst lernen, Fernsehen ist eine angeborene Fähigkeit. Also ist das Fernsehen viel natürlicher als das umständliche Lesen.“

(Vereinzelte Heiterkeit)

So urteilt ein 14jähriger Gymnasiast in einer Umfrage. Daß das **Fernsehen** als natürliches Talent dargestellt wird, und dies zur gleichen Zeit, da wir mehr und mehr die unmenschliche Fertigkeit entwickeln, wegzuschauen – das muß uns auf die Barrikaden rufen. Wir brauchen die pädagogische, erzieherische und politische Entschlossenheit in Familien und Parlamenten, uns nicht an die **Gewalttätigkeit** in unserer Welt zu gewöhnen, indem wir sie zur prickelnden Abend- und Nachtunterhaltung machen. Gewöhnung an Gewalt geschieht nicht nur, indem wir uns in unserem Lebensstil an das gewöhnen, was auf den Straßen geschieht, sondern viel mehr noch, indem wir vor der Glotze sitzen und genüßlich an unseren Augen vorüberziehen lassen, was sich dort an Brutalität im Bereich von Crime und Sex ereignet. Können wir dem mehr entgegenhalten als moralische Entrüstung? Die Gretchenfrage ist die, wie wir ein deutliches Zeichen setzen, indem wir uns konsequent heraushalten oder indem wir uns beteiligen, damit andere Sendungen gestaltet werden. Das wird ja auch eine spannende Frage für unsere Synode werden. Ich habe gerade eben noch – davon hatte ich keine Kenntnis – den Antrag Dr. Schneider u.a. in derselben Richtung überflogen.

Dann wäre auch einmal zu prüfen, wie oft Gemeindeveranstaltungen unter die Diktatur des Fernsehprogramms geraten mit der Auswirkung, daß wir die Gemeinschaft derer, die einander sehen, nicht mehr sein können, weil wir die Abende und die freien Stunden für das Fernsehen brauchen. So entsteht aufs neue Gleichgültigkeit gegeneinander, und Toleranz wird verbaut.

Toleranz, vom Geist Gottes gewirkt, ist Lebensmacht für unsere Gesellschaft und für unsere Welt. Jawohl, nicht irgendeine Toleranz, sondern Toleranz vom Geist Gottes, um die die Christen bitten: Komm, Heiliger Geist! Wir dürfen keine Scheu haben, das Wirken des Heiligen Geistes über die Gemeinde hinausreichen zu lassen. Heiliger Geist ist kein innerkirchliches Betriebsklima. Vom „Ausgießen des Geistes“ ist in der Bibel die Rede. Das Bild spricht für sich. Wie Regen vom Himmel herab macht Gottes Geist eine ganze Landschaft frisch und läßt alles, was dort oft kümmerlich vegetiert, neu aufleben und neu zusammenleben. Wenn wir den biblischen Zeugnissen über das Wirken des Heiligen Geistes nachgehen, dann entdecken wir, wie erwählte Menschen im Alten und im Neuen Testament, auf denen der Geist Gottes ruht, für Erbarmen eingetreten sind, für ein Nicht-Wegschauen von den Schwachen, den Unterdrückten, den an den Rand der Gesellschaft Gedrängten.

Es gibt dafür heute eine bedrängende Aktualität. Angesichts der Situation in den **neuen Bundesländern** und zugunsten der Menschen dort wird jetzt von uns allen der Gemeinsinn herausgefordert, der die Voraussetzung dafür ist, daß wieder zusammenwächst, was zusammengehört. Der wirtschaftliche und soziale Umbruch in den neuen Bundesländern ist tiefgreifender und schmerzlicher, als wir erwartet haben. Die Gefahr der Entsolidarisierung wächst bei uns. Es bedarf der großen gemeinsamen solidarischen Anstrengung aller. In der Wirtschaftsdenkschrift von 1991 hat die EKD unterstrichen: „Sozialer Friede und

demokratische Konfliktregelung werden sich nur erhalten lassen, wenn anhaltende Arbeitslosigkeit, ungerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen und Verarmung einzelner Bevölkerungsgruppen vermieden werden.“

Einzelinteressen sind jetzt hintanzustellen. Alles kommt darauf an, daß die Lasten gerecht und nach Leistungsfähigkeit verteilt werden. Die stärkeren Schultern müssen die größeren Lasten tragen. Teilen heißt in dieser Situation, für einige Zeit auf realen Zuwachs der Einkommen verzichten zu können. Das ist gewiß nicht bei allen Lohn- und Besoldungsgruppen möglich. Diejenigen, die ohnehin schon am unteren Level stehen, dürfen nicht die Opfer des Einigungsprozesses sein. Aber alle anderen, die Brot und Arbeit haben und einen Verdienst, das ihnen ein Leben ohne Angst vor dem Absturz in Verarmung gewährleistet, sollten jetzt noch einmal ganz anders in der Lage und bereit sein, sich an der nationalen Gemeinschaftsaufgabe zu beteiligen. Ich sage es so direkt und so steil: Wer dem Heiligen Geist charismatische Lebensäußerungen zutraut, erwartet nicht in erster Linie ungewöhnliche, sensationelle Frömmigkeitserfahrungen, wie zum Beispiel das Zungenreden. Er traut dem Heiligen Geist von dem her, was über sein Wirken in der Bibel zu entdecken ist, vor allem zu, daß er eine Kultur des Erbarmens und der Barmherzigkeit schafft, daß sich Menschen den Zukurzgekommenen zuwenden, eigene Ansprüche zurücknehmen, auf die Wahrnehmung von Rechtsansprüchen auch einmal verzichten können – und dies alles zugunsten der Schwachen und Notleidenden. Das sind die Lebenskontexte, in denen mit dem Wirken des Heiligen Geistes auch zu rechnen ist.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der **Pflegeversicherung** sind kirchliche **Feiertage** ins Gerede gekommen. Politiker nehmen die Kirchen beim Wort. Der Rat der EKD hat die Bundesregierung mehrfach dringlich gebeten, die Pflegeversicherung ganz oben an die Prioritätenliste zu setzen. Der Angst, beim Älterwerden ein Sozialfall zu werden, muß gewehrt werden.

Wir sind der Auffassung, daß die Pflegeversicherung durch einen Beitrag aller finanziert werden muß. Der Anteil der zu Versicherenden wird nur durch Umschichtung zu erbringen sein – in diesem Falle durch Umschichtung von Lebensqualität. Ich meine folgendes: Sind wir bereit, Vergünstigungen, die wir jetzt haben, zugunsten der Pflegeversicherung zu nutzen, auf die wir im Alter angewiesen sein werden? Zu den Vergünstigungen, die wir jetzt haben, gehören reduzierte Arbeitszeit, Feier-, Urlaubs- und Karenztage. Kirchliche Feiertage sind keine Besitzstände und keine kirchlichen Privilegien. Luther hat in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ geschrieben: „Man sollte alle Feste abschaffen und allein den Sonntag behalten.“ Ich frage aber: Ist die Abschaffung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung – ob es ein kirchlicher oder ein staatlicher Feiertag ist – der richtige Weg? Sollten nicht andere Alternativen bedacht werden? Ich frage so, weil wir in unserer Zeit mit dem so unterschiedlichen Arbeits- und Lebensrhythmus darauf angewiesen sind, gemeinsam erlebbare Ruhepunkte zu haben. Dies war vor Jahren ein wichtiges Argument gegen die Sonntagsarbeit. Bischof Kruse hat damals vom Soziotop des Sonntags gesprochen. Das gilt auch für die Feiertage.

Mich haben in den vergangenen Wochen Zuschriften aus unserer Landeskirche und aus anderen Landeskirchen erreicht, die entschieden für den Erhalt des Pfingstmontages oder des Buß- und Bettages eingetreten sind. Dabei ist mir klar, daß am Pfingstmontag die Gottesdienste in den

Kirchen nicht gerade überfüllt sind, so daß sich von daher ein plausibles Argument ergäbe. Aber ich habe gestaunt, was nun doch an kirchlichen Aktivitäten gerade am Pfingstmontag fällig ist. Jugendgruppen sind auf Fahrt, in anderen Gemeinden finden ökumenische Gottesdienste statt; der frühe Sommer lockt zu „Gottesdiensten im Grünen“. Auch abgesehen von kirchlichen Veranstaltungen ist ein *gemeinsam erlebter* Feiertag von hohem Wert für die Kultur in unserem Lande. So kann Toleranz gelernt werden in dem Sinne, daß wir einander nicht gleichgültig bleiben, sondern miteinander Leben gestalten und gerne miteinander leben. So wird Bereitschaft zur Solidarität geweckt und Gemeinsinn gestärkt. Das bedeutet allerdings, daß unsere Feiertage und auch die Sonntage für verlorengegangene Gemeinsamkeit in den Familien und in der Gesellschaft genutzt werden und daß uns Christen daran gelegen ist, den geistlichen Gehalt den Menschen nahezubringen. Ich möchte hier noch einmal unterstreichen: Dies sind meine Fragen auch angesichts der Diskussion, die in unserer Kirche geführt wird. Ein Tabu, an das nicht gerührt werden darf – das haben Sie durch diese Fragen gespürt –, ist auch die Frage nach dem Feiertag nicht. Die Pflegeversicherung ist eine wichtige soziale Aufgabe.

### III. „Lehr uns Jesum Christ kennen allein ...“

Unter diese Bitte aus dem alten Pfingstlied stelle ich den nächsten Abschnitt. Das mag im Blick auf die zu verhandelnden Themen verwundern. Es geht um **Europa**. Was ist der Beitrag der reformatorischen Kirche für Europa? Da kann nur immer und immer wieder betont werden, daß es die Konkretisierung und Profilierung des großen Themas „Freiheit“ ist. Hier müssen wir uns auf die Mitte unseres Glaubens konzentrieren, wenn wir der Welt gerecht werden wollen. Wie entdecken wir die Botschaft der Freiheit eines Christenmenschen für unsere Kirchen? Freiheit beginnt dort, wo wir in Distanz zu uns selbst treten können, zu unseren Obsessionen und Ängsten. Freiheit eines Christenmenschen bedeutet: Ich bin, Gott sei Dank, nicht identisch mit meinen Taten oder mit meinen Untaten. Ich bin im Urteil Gottes nicht das Produkt meiner selbst. Aber das kann ich nur begreifen im Glauben an Jesus Christus. Darum ist die Bitte: „Lehr uns Jesum Christ kennen allein“ von so grundlegender Bedeutung, wenn, in welchem Kontext auch immer und also auch im europäischen Kontext, das Freiheitsthema dran ist.

Ich nenne zum Thema „Europa“ zwei aktuelle Härteproben:

1. Was Europa und die europäische Einigung angeht, so haben uns die Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien die Sprache verschlagen. Wir haben lange genug gesagt: Europa ist mehr als Westeuropa. Jetzt werden die Bereitschaft und die Kraft, in den Dimensionen eines neuen Europa zu denken und zu leben, durch den **Krieg im ehemaligen Jugoslawien** in Frage gestellt. Wir erleben vor der eigenen Haustür die mörderische Irrationalität eines Bürgerkrieges mit dem Ausbruch von unvorstellbarem Haß und einer finsternen Bosheit, der keine Theorie bisheriger Friedenssicherungsstrategien auch nur entfernt gewachsen wäre. Die friedensethische Diskussion in unserer Kirche war fixiert auf den Ost-West-Gegensatz und auf den gefürchteten Ausbruch eines nuklearen Waffengang. Jetzt kommt es darauf an, die Friedensdenkschrift der EKD von 1981 und die Synodenbeschlüsse des Bundes der Evangelischen Kirchen in der ehemaligen DDR neu zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Der Rat der EKD hat mit dieser Aufgabe die Kammer für Öffentliche Verantwortung beauftragt.

Ich fordere unsere Gemeinden auf, wie vor gut zwei Jahren während des Golfkrieges, regelmäßig Gebetsgottesdienste durchzuführen. Sie halten unser Gedächtnis wach. Sie lassen uns nicht nur hilflos und entsetzt am Abend vor dem Fernsehschirm die unsäglichen Bilder sehen, die uns stumm und sprachlos machen, sondern sie bringen uns ins Sprechen, ins stammelnde Klagen, in die Bitte:

*Du höchster Tröster in aller Not,  
hilf, daß wir nicht fürchten Schand noch Tod,  
daß in uns die Sinne nicht verzagen,  
wenn der Feind wird das Leben verklagen.  
Kyrie eleis.*

Was ist bisher geschehen?

Frauengruppen, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke halten Mahnwachen und Fürbittandachten für die vergewaltigten Frauen. Von Gemeindegliedern und von Kirchengemeinden werden Gelder gespendet, mit denen beschützende Häuser in Bosnien eingerichtet, klinikbedürftige Frauen medizinisch versorgt und Kinderheime errichtet werden. Unsere Landeskirche hat sich bereit erklärt, sich mit einem Betrag von bis zu 100.000 DM an einer Aktion zu beteiligen, die von Heidelberg aus zugunsten solcher Frauen gestartet wurde.

Das Diakonische Werk der EKD hat seit Beginn des Krieges mehr als 9,6 Millionen DM für Not- und Katastrophenhilfe im ehemaligen Jugoslawien zur Verfügung gestellt.

Wenn hier lebende Verwandte oder Bekannte, Wohlfahrtsorganisationen oder Kirchen Obdach und Lebensunterhalt gewähren, dürfen Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland einreisen, auch wenn die Aufnahmekontingente der Bundesländer erschöpft sind. Das ist eine Entscheidung der Innenministerkonferenz der Länder. Wer holt die Menschen aus den Kampfgebieten? Wer hilft bei dem Transport und der Verteilung? Wer sorgt für die Krankenversicherung? Das Diakonische Werk und die EKD haben sich an die Bundesregierung mit der Bitte um Verbesserung solcher Rahmenbedingungen gewandt.

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) hat sich zusammen mit dem Rat der Katholischen Bischofskonferenzen in Europa (CCEE) bemüht, die beteiligten Kirchen im ehemaligen Jugoslawien, vor allem die serbisch-orthodoxe Kirche und die kroatisch-katholische Kirche, an einen Tisch zu bringen. Der serbisch-orthodoxe Patriarch Pavle und der kroatisch-katholische Kardinal Kuharic haben in gemeinsamen Erklärungen die Gewalt auf allen Seiten verurteilt. Sie haben sich gegen Waffensegnungen gewandt; sie forderten die Freilassung von Kriegsgefangenen, die Auflösung von Lagern und die Beendigung der unmenschlichen Praxis der ethnischen Säuberungen.

Ich empfehle Ihrer besonderen Aufmerksamkeit die Gemeinsame Stellungnahme der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. März 1993. Sie liegt diesem Bericht bei (siehe Anlage 21). Darin heißt es am Ende:

*Wir, die Vertreter der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland, erklären unsere Bereitschaft zu Begegnungen und Gesprächen mit allen in Deutschland lebenden Volksgruppen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens und bitten die Evangelische Kirche in Deutschland, als Vermittler solche Begegnungen und Gespräche zu fördern. ...*

Ich gebe diese Bitte an Sie alle weiter, sich an der Vermittlung und der Durchführung solcher Gespräche zu beteiligen, wo in Ihrer Reichweite kroatische Katholiken und serbische Orthodoxe und auch bosnische Muslime leben.

Wie steht es mit der Frage eines **Einsatzes** von Angehörigen der **Bundeswehr**? Da können wir nicht auf den Abschluß von langfristigen ethischen Denkprozessen warten. Es ist notwendig, in der gegenwärtigen Diskussion in eigener Verantwortung einen Standpunkt zu formulieren und darüber Rechenschaft zu geben. Ich will es für meine Person tun:

Die Drohung mit dem Einsatz militärischer Gewalt und der tatsächliche Einsatz lösen keine Konflikte. Krieg bedeutet das Scheitern von Politik. Die politische Aufgabe besteht darin, Gewaltdrohung durch Friedenspolitik zu überwinden. Friedenspolitik muß darauf abzielen, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Kooperation als die bessere und langfristig hoffnungsvollere Weise des gemeinsamen Lebens unter den Völkern und in den Völkern zu stärken.

Den Vereinten Nationen kommt für die Friedenspolitik wachsende Bedeutung zu. In der Charta der Vereinten Nationen ist ein umfassendes Gewaltverbot festgehalten. Aber ein Gewaltverbot ist noch keine Verhinderung von Gewalt. Zur Durchsetzung des Gewaltverbotes bedarf es effektiver Sanktionen. Im Grenzfall kann die Anwendung militärischer Gewalt notwendig werden. Der Einsatz militärischer Gewalt darf keine isolierte, national-staatliche Entscheidung sein. Er muß gebunden bleiben an Institutionen und Regelungen zur internationalen Durchsetzung des Rechtes. Die Bundesrepublik kann sich grundsätzlich aus dieser internationalen Aufgabenstellung nicht heraushalten. Wer fragt, wie wir hier auf den ersten Sarg reagieren, der hierher zurückgebracht wird, darf doch diese Frage nicht national-staatlich einengen. Sie gilt auch für Soldaten anderer Nationen, die im Zuge von UNO- oder NATO-Einsätzen ihr Leben riskieren.

(Beifall)

Ich gebe zu bedenken und stelle Fragen:

- Wird den Stimmen genügend Rechnung getragen, die in realistischer Einschätzung der strategischen Situation vor militärischen Einsätzen von außen warnen? Die Gefahr einer „Vietnamisierung“ des Balkankrieges darf nicht leichtfertig abgetan werden.
- Sind wir Deutsche geeignet, uns an einer Befriedung gerade dieses Landes – ehemals Jugoslawien – mit militärischen Aktionen zu beteiligen, nachdem die Schrecken keineswegs vergessen sind, die deutsche Truppen während des letzten Krieges über das Land dort gebracht haben? Ich weiß, was mir entgegengehalten wird. Es geht nicht um die Verweigerung des friedenspolitischen Engagements. Dieses wird von uns vielleicht am entschlossensten dann geleistet, wenn wir uns für effektive Sanktionen einsetzen. Und wie fließend die Übergänge sind! Das ist uns allen klar.

Ich möchte an dieser Stelle den Pfarrern in der **Militärseelsorge** einmal danken. Ich habe durch ausführliche Gespräche in letzter Zeit davon einen Eindruck gewonnen, wie gerade jetzt bei der Verunsicherung vieler Soldaten, was Aufgabenstellung der Bundeswehr und was die Reduzierung der Truppen angeht, der Dienst der Militärseelsorge ein seelsorgerlicher Dienst ist. Er hilft vielen Angehörigen der Bundeswehr zur Klärung ihrer Situation. In Anerkennnis auch dieses Sachverhaltes ist die notwendige Diskussion über Form und Gestalt der Seelsorge an Soldaten zu führen. Über die Notwendigkeit der Seelsorge an Soldaten besteht in unserer Kirche zwischen Ost und West weitgehender Konsens.

2. Eine Bewährungsprobe für Europa ist der Umgang mit dem **Asylproblem**. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben im November 1992 eine gemeinsame Erklärung abgegeben mit dem „dringenden Appell an die politisch verantwortlichen Kräfte in Bund, Ländern und Gemeinden, eine Asyl- und Flüchtlingspolitik in die Wege zu leiten, die das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte stützt und in erforderlichem Umfang die Zuwanderung steuert und begrenzt“. Die Parteien wurden aufgefordert, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und – wie es dort hieß – die quälende Asyldiskussion zum Abschluß zu bringen. Im Dezember des vergangenen Jahres ist dann zwischen den Regierungsparteien und der SPD der Asylkompromiß zustande gekommen. Die Asyldiskussion geht aber weiter – auch in unserer Kirche. Wird der neugefaßte Artikel 16 GG (Grundgesetz) dem gerecht, daß politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl gewährleistet bleibt? Das ist die heftig umstrittene Frage. Ich habe die Sorge, daß sich die Asyldiskussion von neuem auf Artikel 16 GG reduziert und daß dabei Wahrnehmungsblockaden den Blick verbauen; daß von den einen nicht anerkannt wird, wie die Bundesrepublik ein Einwanderungsland geworden ist; daß von den anderen uneingeschränkt offener Zugang gefordert wird, der die Tragfähigkeit eines sozialen Staates überfordert. Für die weitere und vor allem für die über das Problem des Artikel 16 GG hinausreichende Diskussion müssen wir im Auge behalten:

- Je offener die Grenzen sind und je länger der Zustrom ungebremst bleibt, desto mehr sehen sich die Armen in unserem eigenen Land, die Obdachlosen, die Arbeitslosen, die Sozialhilfeempfänger hart an der Grenze persönlicher Verarmung, vernachlässigt. Das gibt sozialen Sprengstoff, und der populistische Ruf wird erst recht laut, nun doch die Grenzen zuzumachen und abzusichern – und das nur wenige Jahre, nachdem wir den Fall der Berliner Mauer und die Öffnung der innerdeutschen Grenze jubelnd begrüßt haben.
- Gleichzeitig bleibt für mich die Frage, auf die habe ich keine Antwort – und die läßt sich auch nicht beantworten, aber sie beunruhigt: Ist es moralisch, denjenigen Asylrecht zu gewähren, die in ihrem Heimatland aus politischen Gründen verfolgt werden, diejenigen aber abzuweisen, deren Lebensgrundlagen in ihrem Heimatland zerstört werden und die vom Hungertod dort bedroht sind?

In einer Erklärung des Rates der EKD vom Februar dieses Jahres ist das Dilemma benannt worden. Darin heißt es: „Wer keine wirksamen Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung ergreift, setzt den sozialen, inneren Frieden einer starken Belastung und zunehmend einer Gefährdung aus. ... In dem beschriebenen Dilemma gibt es keine Möglichkeit, reine Hände zu behalten.“ Darum ist „auf dem außenpolitischen, wirtschaftspolitischen und entwicklungspolitischen Feld ... eine neue, große Anstrengung nötig, dem Ausbruch von Gewalt und Krieg zu wehren, die Menschenrechte in stärkerem Maße durchzusetzen und gerechtere, ökologisch verträglichere wirtschaftliche Verhältnisse zu schaffen“.

Eine Lösung ist mit dem Asylkompromiß noch nicht gegeben. Wir brauchen ein Einwanderungsgesetz für unser Land. Hier sind die Politiker gefordert. Aber ihnen allein kann das Problem nicht zugeschoben werden. Es sollte allen Bürgerinnen und Bürgern bewußt werden – und dazu müssen die Kirchen und die Christen beitragen –, daß wir uns mittel- und längerfristig auf eine Situation einzustellen haben, die

vor der weltweiten Migration nicht die Augen verschließt. In der ehemaligen Sowjetunion warten unzählige Rußlanddeutsche darauf, nach der Bundesrepublik auszusiedeln. Die Situation der Entwicklungsländer ist dramatisch. Durch das Ansteigen der Weltbevölkerung schrumpft der Lebensraum dort. Klimaveränderung, das Steigen der Meeresspiegel infolge der globalen Erwärmung, Versteppung weiter Gebiete, Raubbau durch Abholzen der Regenwälder führen zu ungeheurer Verarmung. Wir müssen alle bereit sein, mit anderen die Güter zu teilen, die wir in unserem Wohlstand erworben haben. Wir müssen uns aber auch einstellen auf die Frage, die Horst Afheldt in einem Beitrag „Europa vor dem Ansturm der Armen“ so gestellt hat: Wie wird die Armut in dieser Welt verteilt? Diese Frage macht angst. Angst im Blick auf unsere eigene Lebensperspektive und die unserer Kinder und Kindeskinde; Angst, Einschnitte in unserem Lebensstandard und auch in unseren selbstverständlich und unentbehrlich gewordenen Lebensgewohnheiten hinnehmen zu müssen. Angst ist Existenz im Flaschenhals. Angst – Angustia – Enge, wo die Luft knapp wird. Da wird die Luft zum Atmen abgeschnürt, Leben und Lebendigkeit werden zerstört. Was wir in dieser Situation brauchen, ist die Kraft des Heiligen Geistes, der „Herr ist und lebendig macht“, Atem gibt. „Lehr' uns Jesum Christ kennen allein“ – Jesus Christus, der mit seinem Sterben und mit seiner Auferstehung dem Tod in vielfältiger Gestalt die Macht genommen hat, der Menschen das befreiende und erlösende Evangelium so unmittelbar nahegebracht hat, daß sie die Angst verlieren können, unter veränderten und knapper gewordenen Lebensbedingungen nicht mehr existieren zu können. Der Heilige Geist, der den Glauben an Jesus Christus lebendig macht, wirkt Freude am Erbarmen und an der Wiederherstellung von Lebens- und Verstehenszusammenhängen dort, wo Menschen füreinander gleichgültig geworden sind. Wir brauchen also in der so brisanten Diskussion um das Asylproblem diese geistliche Kraft. Es ist die Aufgabe der Kirche und von uns Christen, in der politischen Diskussion auf diese Grundlage zurückzugehen, um uns im vertrauenden Glauben von Gott zutrauen zu lassen, nicht von der Fatalität einer bedrohlichen Zukunft gelähmt zu sein. Ich plädiere mit Entschiedenheit dafür, daß die Asylfrage in dieser religiösen Dimension angegangen wird. Das kann auch unserer Kirche eine Ausstrahlungskraft und Glaubwürdigkeit geben, die tiefer reicht, als wenn wir uns nur auf die Frage des Verständnisses und der Gestaltung von Artikel 16 GG einengen und dabei immer Gefahr laufen, uns auf eine vordergründige Parteilichkeit einzulassen.

In der Woche nach Ostern, liebe Schwestern und Brüder, war ich zu einem Besuch bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Da könnte ich jetzt eine ganze Menge erzählen. Das erlaubt dieser Bericht aber nicht. Eines möchte und muß ich aber tun – und das tue ich gern –, Ihnen sehr herzliche Grüße von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Sachsen zu überbringen. Ich konnte den Anfang am Freitag nach Ostern in Dresden miterleben und auch ein Grußwort sprechen. Der Präsident hat mir ausdrücklich Grüße an die badische Landessynode mitgegeben. Uns verbindet ja mit Sachsen wenig, weil wir den Brandenburgern partnerschaftlich zugeordnet sind. Und dann soll ich Sie vor allem grüßen von unserem ehemaligen Konsynodalen Pfarrer Christian Wolff. Ich war einen Nachmittag und einen Abend in Leipzig mit ihm zusammen, am Abend mit seinen Kollegen und den beiden Leipziger Superintendenten Richter und Magirus. Sie können sich vorstellen, daß das ein spannendes, nachdenklich

machendes Fragen und Gefragtwerden war – und Christian Wolff ist fast schon ein Sachse geworden.

(Heiterkeit)

Aber er denkt nicht nur gelegentlich zurück nach Baden. Herzliche Grüße an ihn!

An einem Abend waren wir mit Lehrerinnen und Lehrern der verschiedenen Schularten zusammen. Sie erzählten von den unvorstellbar großen Schwierigkeiten, in die sie seit August letzten Jahres durch ein neues Schulgesetz geraten sind. Klassen wurden auseinandergerissen, Lehrerkollegien durcheinandergemischt; neue Lehrpläne und neue Schulbücher sind unvorbereitet eingeführt worden. Schülerinnen und Schüler kommen aus Familien und Elternhäusern, in denen Arbeitslosigkeit familiäre Geborgenheit unmöglich macht. Eine Lehrerin, die in den Jahren vor der Wende in diesem damals ideologisch hochbesetzten Bereich der atheistischen Volksbildung ihren Halt im Glauben gefunden hatte und dabei von ihren Schülerinnen und Schülern respektiert wurde, stellte fest: „Ich bin als Christ jetzt nicht mehr gefragt.“ Sie hatte das Gefühl, daß ihr damit der Boden unter den Füßen entzogen war.

Ist das auch unsere Situation? Sind wir als Christen, als Kirche noch gefragt? Legt sich uns die Ahnung schwer auf's Herz und auf die Seele, daß wir auf ein Europa zugehen, in dem die Christen in der Minderheitensituation sein werden? Das ist die gemeinsame ökumenische Frage, die uns, verehrte Gäste, auch mit Ihnen allen verbindet. Schlägt ein ungeheurer Säkularisierungsschub in unserem Land in einer Weise durch, daß wir trotz aller noch vorhandenen volk-kirchlichen Strukturen in dem, was wir sagen und was dann von anderen gehört wird, marginal und irrelevant geworden sind? Nicht mehr gefragte Leute verlieren an Selbstbewußtsein.

Aber wir sind gefragt. Wir bleiben gefragte Leute. Auch wenn wir die Frage aus dem Evangelium kennen, verdrängen wir sie immer wieder. Es ist die Frage unseres Herrn – und er, der Herr selbst, stellt sie: „Wollt ihr auch weggehen?“ (Johannes 6,67).

Ach, es gibt vielfältige Formen wegzugehen, abzutauchen. Wir können abtauchen in geistlose Praxis kirchlicher Vielbeschäftigung, indem wir Hans-Dampf-in-allen-Gassen sein wollen. Wir können abtauchen in die Nische, in der alles schön überschaubar ist, in der man sich wohlfühlt und in überschaubarer Runde in frommer Stimmung macht oder nur mit sich beschäftigt bleibt. „Herr, wohin sollen wir gehen?“, so lautet die Gegenfrage der Jünger. „Du hast Worte des ewigen Lebens; und wir haben geglaubt und erkannt: Du bist der Heilige Gottes.“ (Johannes 6,68 f.) Wir sind gefragte Leute, weil uns der Herr fragt und weil uns seine Frage das Bekenntnis zu ihm aktuell macht. Das Bekenntnis zu Christus, aus der Tiefe unseres Herzens gesprochen und in der Entschiedenheit unseres Kircheseins gelebt, das kann Menschen in unserem Land auf uns Christen, auf die Kirchen, neugierig machen, weil sie spüren: Da ist eine Botschaft zu hören, mit der wir leben, Leben gestalten, Miteinanderleben gestalten können. Vom Verschwinden des Protestantismus – und jetzt sage ich es ökumenisch ausgeweitet – und vom Nichtgefragtsein der Christen, der Kirchen, ist dann nicht die Rede. Herzlichen Dank!

(Starker Beifall)

Präsident **Bayer**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof, Sie haben doch mit großer Offenheit auch heiße Eisen

angepackt, deutliche Aussagen zum inneren Zustand unserer Kirche gemacht und Fragen behandelt, die uns alle bedrängen. Wir werden in der dritten Sitzung am Mittwochabend über diesen Bericht eine Aussprache haben.

Es gibt jetzt eine Pause von 20 Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.55 Uhr bis 11.25 Uhr)

## X

### „Zur Dienstgemeinschaft in der Kirche“ Einführungsreferat in die Novelle zur Rahmenordnung und in das Mitarbeitervertretungsgesetz

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt mit dem Tagesordnungspunkt X. Wir hören das Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Herr Präsident, sehr geehrte Synodale! Der Landessynode liegen bei dieser Tagung zwei Gesetzentwürfe vor, die sich auf die Frage beziehen, wer in der Kirche hauptamtlich mitarbeiten kann und wie das Mitarbeitervertretungsrecht geregelt werden soll. Es handelt sich um das *Erste Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes*, die sogenannte *Rahmenordnung (Vorlage OZ 6/8)*, und das *Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vorlage OZ 6/7)*. Beide Gesetze werfen grundsätzliche Fragen auf, die sich mit dem Begriff der „Dienstgemeinschaft“ in der Kirche verbinden. Bei der Behandlung der Gesetzentwürfe im Landeskirchenrat wurde deshalb die Bitte geäußert, dieses Thema in einem eigenen Referat aufzunehmen. Dieser Bitte will ich im folgenden gern entsprechen. Meine Ausführungen sind keine umfassende Einführung in die Details der beiden genannten Gesetzentwürfe, sondern sollen nur einige grundsätzliche Aspekte, die sich damit verbinden, beleuchten.

Der Schlüsselbegriff des Themas ist die kirchliche „Dienstgemeinschaft“. Den Sachverhalt, um den es dabei geht, formuliert die Präambel des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD mit folgenden Worten:

*Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.*

In der Grundbestimmung der Rahmenordnung unserer Landeskirche in der noch geltenden Fassung heißt es dazu:

*Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung). Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und in seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.*

– Soweit das Zitat!

Dieses Verständnis kirchlichen Dienstes – wie es im übrigen in ähnlicher Weise auch von der katholischen Kirche vertreten wird – ist die Grundlage dafür, daß die Kirchen bisher sowohl in der Festlegung der kollektiven Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verfahren des sogenannten „Dritten Weges“ als auch hinsichtlich des Rechts der Personalvertretung durch ihre Mitarbeitervertretungsgesetze eigene Wege gegangen sind. Sie machen damit von ihrem Recht Gebrauch, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln, wie es unsere Verfassung in Art. 140 GG (Grundgesetz) i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV (Weimarer Reichsverfassung) ermöglicht. Dahinter steht der Anspruch und das Bemühen um eine von der staatlichen Rechtsentwicklung unabhängige theologische Begründung und Gestaltung kirchlicher Rechtsordnung auch in diesem Bereich. Ausgeschlossen werden soll außerdem eine Fremdbestimmung durch Zwangsmaßnahmen der Gewerkschaften, wie zum Beispiel der Streik. In der Kirche soll ein Verfahren zum Ausgleich von Interessengegensätzen praktiziert werden, das nicht mit den Grundlagen des kirchlichen Auftrages in Widerspruch gerät. Streik und Aussperrung aber, die den Tarifvertragsparteien als letzte Mittel des Kampfes zur Verfügung stehen, würden sich mit diesem Auftrag nicht vertragen. Damit ist nun keineswegs geleugnet, daß es auch innerhalb der Kirche Interessengegensätze gibt zwischen den Dienstnehmern einerseits und den Mitgliedern der kirchenleitenden Organe, zu denen auch die Synode gehört, die die Dienstgeberinteressen zu vertreten haben, andererseits. Mit der Dienstgemeinschaft ist kein romantisch verklärtes Idealbild einer heilen kirchlichen Welt ohne Streit und unterschiedliche Interessen gemeint. Ihre Funktion liegt vielmehr in der Bindung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie an den religiös begründeten kirchlich-diakonischen Auftrag. Daraus ergeben sich nun aber nicht nur Konsequenzen für den Inhalt und die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse im einzelnen, wie zum Beispiel bestimmte Loyalitätspflichten, sondern vor allem auch für die Behandlung arbeitsrechtlicher Konflikte und die Mitbestimmungsrechte der kirchlichen Mitarbeiterschaft. Der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ taugt nicht etwa dazu, die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen möglichst zu hindern. Im Gegenteil, die „Dienstgemeinschaft“ hat ein ausgesprochen partizipatorisches Element, indem sie eine partnerschaftliche Festlegung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Regelung von Konflikten unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwingend erfordert. Insofern ist die „Dienstgemeinschaft“ ein „objektives Strukturmerkmal“ kirchlichen Dienstes, aus der sich nicht nur individuelle Verhaltenspflichten für die einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergeben.

Die rechtstheologische Begründung des kirchlichen Dienstes, wie sie hier beschrieben ist, hat zur Konsequenz, daß grundsätzlich nur solche Personen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht kommen können, die der Kirche als Mitglied angehören und die sich auch persönlich ihrem Auftrag verpflichtet wissen. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ausnahmslos. Vielmehr kann das kirchliche Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausnahmen zulassen. Eine stärkere Betonung des „objektiven“ Charakters der Dienstgemeinschaft ermöglicht eine praktische Ausgestaltung des kirchlichen Dienstes, die dieses Prinzip nicht von vornherein auf Personen beschränkt, die durch ihre Arbeit auch subjektiv einen Beitrag zum geistlichen Auftrag der Kirche leisten wollen. Festgehalten wird aber

die Tatsache, daß alle im Dienst der Kirche oder ihrer Werke tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sache nach zur objektiven Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen und in dieser gemeinsamen Aufgabe miteinander verbunden sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der Begründung zur Novelle der Rahmenordnung, die Ihnen ja schriftlich vorliegt. Wegen der Zeit möchte ich dieses nicht ausführlich wiederholen, weil Sie es ja nachlesen können. Diese Novelle zielt darauf ab, unter Wahrung der bisherigen Grundsätze eine rechts-theologische Engführung zu vermeiden und die bestehenden Spielräume etwas zu erweitern, um den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden zu können.

Hinsichtlich des Gesetzes zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD ist zunächst zu bemerken, daß die Mitbestimmung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur wie beschrieben eine Konsequenz aus dem Gedanken der „Dienstgemeinschaft“ ist, sondern auch seit langem praktiziert wird. Das Gesetz bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage in Baden nichts prinzipiell Neues. Das bisher bei uns gültige Mitarbeitervertretungsgesetz entspricht bereits weitgehend den Bestimmungen des EKD-Gesetzes. Der wesentliche Grund dieser Vorlage liegt darin, die Rechtseinheit innerhalb der EKD möglichst weit voranzubringen, auch wenn nicht alle Gliedkirchen dieses Gesetz übernehmen. Die möglichst große Übereinstimmung des Mitarbeitervertretungsrechtes in den einzelnen Gliedkirchen ist eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes auf diesem Gebiet. Es geht hier also nicht um eine Art Vasallentreue zur EKD, sondern um eine sachliche Notwendigkeit. Es muß bedenkenlich stimmen, daß renommierte Wissenschaftler das Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich der Evangelischen Kirche wegen der starken Zersplitterung inzwischen nicht mehr für verarbeitbar halten. Es ist wohl auch niemandem außerhalb der Kirche mehr recht klar zu machen, warum auf diesem Gebiet in Baden etwas anderes gelten muß als in Württemberg, in Hessen-Nassau etwas anderes als in der Pfalz. Eine Vereinheitlichung ist auch im Blick auf die Situation in den neuen Bundesländern und im Blick auf die europäische Entwicklung dringend geboten. Darin liegt auch der Grund, daß das Übernahmegesetz keine Abweichungen von den zwingenden Vorschriften des EKD-Gesetzes vorsieht. Das gilt auch dort, wo beträchtliche finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind, wie zum Beispiel durch die wesentlich höheren Freistellungen nach § 20 Abs. 2 des EKD-Gesetzes. Diese Regelung wird für uns in Baden zu einer Verdoppelung der Freistellungen von Mitarbeitervertretern führen.

(Zurufe: Hört, hört!)

Würde man den verständlichen Forderungen folgen, die EKD-Regelung an dieser Stelle nicht zu übernehmen, wäre die mit der Übernahme des Gesetzes verfolgte Zielsetzung freilich insgesamt in Frage gestellt.

Dem Begriff der „Dienstgemeinschaft“ als Grundlage eigenständiger kirchlicher Regelungen ist vor allem von gewerkschaftlicher Seite eine andere Deutung kirchlichen Dienstes entgegengesetzt worden. Diese andere Deutung geht davon aus, daß die Kirche und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen als Arbeitgeber zu betrachten sind, die keine „Sonderrechte“ für sich in Anspruch nehmen können. Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr hat bei ihrem Gewerkschaftstag im Juni 1992 dazu folgendes beschlossen:

*Die ÖTV setzt sich dafür ein, daß die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen nach Art. 140 GG eingeschränkt wird. Das Grundgesetz ist dahingehend zu verändern, daß Arbeitsgesetze und allgemeines Arbeitsrecht auf kirchliche Arbeitnehmer ohne Einschränkungen gilt.*

Folgt man dieser Sichtweise, die darin zum Ausdruck kommt, wären die Kirchen nicht nur verpflichtet, künftig Tarifverträge mit den Gewerkschaften abzuschließen, sondern müßten auch für ihren Bereich das Betriebsverfassungsgesetz bzw. das Personalvertretungsrecht des öffentlichen Dienstes übernehmen. Die Kirchen müßten nicht nur dazu bereit sein, auf ein wesentliches Stück ihres verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechtes zu verzichten, sondern auch den Anspruch aufgeben, ihre eigenen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Personalvertretungsrechtes entsprechend ihrem theologischen Selbstverständnis zu regeln. Zur Begründung solcher Forderungen wird vor allem darauf hingewiesen, daß zwischen dem hohen Anspruch, der mit dem Begriff der „Dienstgemeinschaft“ verbunden ist, und den Realitäten ein deutlicher Widerspruch besteht. Jedenfalls habe es die Kirche nicht vermocht, gegenüber dem staatlichen Recht „substantiell andere und bessere Formen dialogischer und kooperativer Arbeits- und Mitbestimmungsformen zu entwickeln“. Durch die weitgehende Übernahme der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes und der Orientierung des Mitarbeitervertretungsrechtes am staatlichen Recht bleibe der Gedanke der „Dienstgemeinschaft“ in der Realität „an den Vorgaben staatlicher Ordnungspolitik und gesellschaftlicher Selbstverwaltung durch die Tarifparteien gebunden“. Dieses Konzept von staatlichen und kirchlichen Regelungen mache das Konzept einer autonomen „Dienstgemeinschaft“, die sich den Kriterien theologischer Sozialethik verpflichtet wisse, „vollends zur Farce“. So die Kritik von Günter Brackelmann.

An dieser Kritik ist sicher richtig, daß die Kirchen in der Vergangenheit sowohl ihre öffentlich-rechtlichen als auch ihre privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse in enger Orientierung an das Dienst- und Arbeitsrecht des Staates gestaltet haben. Dafür gibt es viele gute Gründe und manche Zwänge, vor allem auch praktischer Art. Es ist hier nicht der Ort, das Pro und Contra im einzelnen zu erörtern. Festgestellt sei lediglich, daß alle Bemühungen um eine „Abkoppelung“ der Kirchen vom öffentlichen Dienst bisher gescheitert sind. Auch für die Zukunft steht nicht zu erwarten, daß sich Forderungen dieser Art in den Gliedkirchen der EKD in nennenswertem Umfang durchsetzen werden. Die Alternative freilich kann nicht heißen, im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen einzuschränken.

Den Anspruch, auch eigene kirchliche Wege gehen zu können, halte ich aus theologischen Gründen für unverzichtbar. Die Kirchen sollten aber diese Autonomie konsequenter als bisher dazu nutzen, eigene Lösungen zu entwickeln, die ihrerseits zu Herausforderungen an die Regelungen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft werden könnten. Solche Regelungen freilich könnten nicht einfach nur in „Verbesserungen“ für die Mitarbeiterschaft bestehen. Die eigenen kirchlichen Lösungen müßten vielmehr auch dort mit unserem kirchlichen Auftrag ernst machen, wo wir für mehr Gerechtigkeit und Solidarität persönliche Opfer zu erbringen hätten. Dem Gedanken der „Dienstgemeinschaft“ würde es allerdings völlig widersprechen, solche Opferbereitschaft und Solidarität durch die kirchenleitenden Organe – etwa durch die Gesetzgebung der Landes-

synode – zu erzwingen. Beides kann nur im Konsens mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erreicht werden. Das wiederum setzt eine Mitarbeiterschaft voraus, die die Kirche nicht nur als ihren Arbeitgeber betrachtet, sondern die bereit ist, den kirchlichen Auftrag innerlich und im praktischen Handeln auch mitzutragen.

Hier schließt sich der Kreis zwischen der Rahmenordnung und dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Je mehr Mitarbeiter wir beschäftigen, die nicht der Kirche angehören, um so weniger wird die Mitarbeiterschaft bereit sein, eigene Wege der Kirche auch dort mitzugehen, wo sie nicht nur ihren persönlichen Interessen dient. Je mehr sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem kirchlichen Auftrag auch persönlich verbunden wissen, desto größer wird auch die Bereitschaft der Mitarbeitervertretungen sein, sich als Organe zu verstehen, die nicht nur „Arbeitnehmerinteressen“ vertreten, sondern die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit verantwortlich sind. An dieser Stelle liegt auch die innere Logik der umstrittenen ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsgesetz. Diese ACK-Klausel schließt Mitarbeiter, die nicht einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, von der Mitwirkung in der Mitarbeitervertretung aus. Ihre Akzeptanz hängt von der Frage ab, ob man die Mitarbeitervertretungen als reine Interessenvertretungen der kirchlichen „Arbeitnehmer“ betrachtet, oder ob sie eine darüber hinausgehende Rolle bei der Leitung der Kirche spielen. Im zuletzt genannten Fall erscheint es zumindest problematisch, daran auch solche Personen zu beteiligen, die nicht wenigstens Glieder einer ACK-Kirche sind. Die Probleme, die mit dem Begriff der „Dienstgemeinschaft“ verbunden sind, ergeben sich aus dem Spannungsverhältnis, das zwischen dem kirchlichen Anspruch besteht, einen eigenen theologisch begründeten Weg zu gehen, und der faktischen Schwierigkeit, diesen Anspruch unter den Bedingungen einer Volkskirche, die wir eben doch immer noch sind, auch praktisch umzusetzen. Wir stehen an dieser Stelle immer wieder neu vor einer großen Herausforderung. Diese freilich ist nicht nur der Synode und den anderen kirchenleitenden Organen aufgegeben, sondern sie richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche. Wir werden unsere eigenen Wege im Bereich des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechtes um so glaubwürdiger gehen und vertreten können, je mehr Mitarbeiter wir haben, die bereit sind, solche Wege aus ihrer eigenen persönlichen Bindung an den Auftrag der Kirche auch mitzutragen und mitzugestalten. Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter! – Wir haben diese beiden wichtigen Vorlagen angehängt, also einmal den Entwurf zur Rahmenordnung, und dann den Entwurf zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Der Rechtsausschuß ist in der Vorbereitung damit befaßt. Aber diese wichtigen Gesetze gehen uns alle an, sie sind wichtig auf allen Ebenen: vom Ältestenkreis der Kirchengemeinden bis zu den Mitarbeitern der Landeskirche. Wir werden am Donnerstag darüber beraten und entscheiden.

## **XI** **Fragestunde**

Präsident **Bayer**: Ich rufe die Fragestunde auf. Wir haben drei Fragenkomplexe.

Die **Frage OZ 6/1** (Anlage 18) – **Spendengelder für das ehemalige Jugoslawien** – kommt von Frau Frauke Kraft. – Die Fragen beantwortet Herr Oberkirchenrat Schneider.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich lese zunächst die **1. Frage** vor:

*Wie werden Spendengelder für die Bürgerkriegsopfer im ehemaligen Jugoslawien, die dem Diakonischen Werk Baden zugeleitet werden, verwaltet und weitergeleitet?*

Antwort: Zunächst einmal ist nach der Satzung des Diakonischen Werkes dessen Vorstand zuständig, die Ergebnisse der Sammlungen festzustellen und auch weiterzuleiten. Als Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes danke ich Ihnen ausdrücklich dafür, daß Sie mir Gelegenheit geben, über Ergebnisse und Erfahrungen der „Jugoslawienhilfe“ zu berichten.

Die dem Diakonischen Werk zugeleiteten Spenden zugunsten der Hilfen für Bürgerkriegs- bzw. Gewaltopfer im ehemaligen Jugoslawien werden auf einem beim Diakonischen Werk Baden dafür eingerichteten Sonderkonto mit der Zweckbestimmung „Jugoslawienhilfe“ gebucht.

Seit der Errichtung des Sonderkontos im Dezember 1991 sind bis zum Stichtag 31.3.1993 insgesamt Spenden und Opfergaben in Höhe von 162.199,84 DM eingegangen.

Das Diakonische Werk Baden hat seit Beginn der Hilfsaktion für Opfer des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien 250.000 DM zur Unterstützung der vom Diakonischen Werk der EKD durchgeführten und verantworteten Hilfsmaßnahmen bereitgestellt und diesen Betrag in vier Raten seit November 1991 an die Hauptgeschäftsstelle überwiesen.

Damit ist das Diakonische Werk mit einem erheblichen Betrag in Vorlage getreten – in der Erwartung, daß der vorauslagte Gesamtbetrag durch eingehende zweckgebundene Spenden und Opfergaben ausgeglichen wird.

Im entsprechenden Zeitraum gingen für die Somaliahilfe 270.949,17 DM ein und wurden weitergeleitet.

Ich nenne diese Summe ausdrücklich im Vergleich und bedanke mich bei den Spendern herzlich. Damit ist festgestellt, daß unsere Aktionen zugunsten der Opfer im ehemaligen Jugoslawien keine Minderung der Beträge für Somalia eingebracht haben. Dieses sollte auch einmal dankbar festgestellt werden.

Die **2. Frage**:

*Hat das Diakonische Werk Baden eigene Kontaktstellen und -personen im ehemaligen Jugoslawien, die die Verteilung der Spendengelder vornehmen, oder was kann es diesbezüglich über die Kontakte des Diakonischen Werkes der EKD in Erfahrung bringen und bekanntgeben?*

Antwort: Das Diakonische Werk Baden hat keine eigenen Kontaktstellen im ehemaligen Jugoslawien. Nach der Aufgabenverteilung zwischen der Hauptgeschäftsstelle der EKD und den Landesgeschäftsstellen wird diese Aufgabe durch das Referat „Katastrophenhilfe“ des Diakonischen Werkes der EKD in Stuttgart wahrgenommen. Der Gesamtumfang der Hilfe für das ehemalige Jugoslawien durch das Diakonische Werk der EKD in den Jahren 1992 und 1993 beläuft sich bis jetzt auf 9.610.000,-- DM. Im Dezember 1991 wurde auf Initiative des damaligen Außenministers Hans-Dietrich Genscher in Zagreb ein Verbindungsbüro „Deutsche humanitäre Hilfe“ errichtet. Dem Verbindungsbüro gehören Experten der großen deutschen Hilfsorganisationen, also des Diakonischen Werkes, der Malteser,

des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Technischen Hilfswerkes, der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und ein fachkundiger kroatischer Mitarbeiterstab an. Zusätzlich zu Hilfsgütersendungen, die Nahrungsmittel, medizinischen Bedarf und Hygiene-Artikel enthielten, wurde zusammen mit dem Deutschen Caritasverband im Oktober letzten Jahres ein Zentrum für Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen wurden, in Zagreb eingerichtet. Das Haus wurde durch die Diözese Caritas Zagreb angekauft und hat mittlerweile seinen Betrieb aufgenommen. Der Ankauf eines zweiten Hauses steht unmittelbar bevor. Dieses wird voraussichtlich als Waisenhaus genutzt und bildet zusammen mit dem ersten Haus eine funktionale Einheit. In Zenica, Bosnien, soll ein weiteres Zentrum errichtet werden.

Eine dritte Säule in der Arbeit der Katastrophenhilfe des Diakonischen Werkes besteht in der Bereitstellung winterfester Unterkünfte. Trotz aller Schwierigkeiten konnten inzwischen Unterkünfte für fast 1.500 Menschen erstellt werden. In Neum wurden ein Hotel und zwei von insgesamt vier Apartment-Anlagen wieder instandgesetzt. Für 47 Häuser in dieser Stadt und in Ravno sind die erforderlichen Baumaterialien eingekauft und angeliefert worden.

Auf Bitten der muslimischen Hilfsorganisation „Merhamet“ werden auch Häuser in Capljina wieder instandgesetzt.

#### Frage 3:

*Kann das Diakonische Werk durch konkrete Beispiele aus eigener Kenntnis Vermutungen in der Öffentlichkeit entkräften, wonach Gelder, die über Institutionen vermittelt werden, nicht bei den notleidenden Flüchtlingen selber ankommen, sondern von staatlichen Institutionen verschiedenster Art kassiert und zu eigenen Zwecken mißbraucht werden?*

Antwort: Dem Diakonischen Werk sind keine konkreten Beispiele bekannt, wonach Gelder, die über Institutionen vermittelt werden, nicht bei den notleidenden Flüchtlingen selber ankommen, sondern von staatlichen Institutionen verschiedenster Art kassiert und zu eigenen Zwecken mißbraucht werden. Das Diakonische Werk der EKD arbeitet hier nach bewährten Grundsätzen und arbeitet zunächst mit kirchlichen Partnern zusammen und dann mit Wohlfahrtsorganisationen, die über ihre Arbeit in entsprechender Weise Rechenschaft geben, wie dies unseren eigenen Grundsätzen entspricht.

#### Frage 4:

*Wie weit steht das Diakonische Werk mit privaten Initiativen – vor allem von Frauen – zur Flüchtlingshilfe im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung und macht sich deren Erfahrungen im persönlichen Kontakt mit dortigen Fraueninitiativen zunutze?*

Antwort: Das Diakonische Werk Baden hat Kenntnis von Aktivitäten in Gemeinden und Kirchenbezirken, von Diakonischen Werken und anderen Institutionen. Ich habe vorhin schon die Initiativen erwähnt, die zusammen vor allen Dingen mit dem Caritasverband in Kroatien und in Bosnien durchgeführt werden. Hier sind auch Frauen einbezogen. Es gibt zusätzlich noch eine andere Initiative. Seit Anfang dieses Jahres arbeiten wir zusammen mit der „Frauenhilfe Bosnien-Herzegowina“ aus Heidelberg. Aufgrund einer mit dem Evangelischen Oberkirchenrat getroffenen Vereinbarung stellt die Landeskirche zugunsten „Hilfen für vergewaltigte Frauen in Bosnien-Herzegowina“ einen Betrag von 100.000,- DM zur Verfügung. Dieser wird nach einer Vereinbarung mit der Frauenhilfe Bosnien-Herzegowina in der Weise eingesetzt, daß das Diakonische Werk Kranken-

hausrechnungen in Heidelberg und Zagreb bezahlt und dafür die Bürgschaft übernimmt. – Das bedeutet also, daß wir im Rahmen unserer Möglichkeiten schon die Sicherungen einbauen, die wir für möglich halten. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Es besteht die Möglichkeit, Zusatzfragen zu stellen – zunächst von der Fragestellerin, dann aus Synodenmitte. Werden Zusatzfragen gewünscht?

Synodale **Kraft**: Ich würde eigentlich gerne eine ganz kurze Erklärung abgeben, weswegen ich diese Fragen gestellt habe. (siehe Top XII)

Präsident **Bayer**: Das kann ich leider nicht zulassen. Eine Zusatzfrage darf keine Feststellung, keine Wertung enthalten und darf kein Sachbeitrag im Sinne einer Aussprache sein. Es können also nur Zusatzfragen gestellt werden. Wenn es Sie drängt, können Sie nachher unter „Verschiedenes“ eine persönliche Erklärung abgeben, aber bei diesem Tagesordnungspunkt leider nicht.

Synodale **Kraft**: Dann möchte ich nur eine kurze Zusatzfrage stellen. Ist vom Diakonischen Werk aus daran gedacht – so wie es die Frauenarbeit der EKD macht –, eine Person, eine deutsche Frau, die in dieser Hilfe aktiv ist, nach Zagreb selber zu entsenden, damit sie dazu beitragen kann, daß man mit der Zuwendung der Gelder flexibel auf bestimmte Notstände reagiert?

Oberkirchenrat **Schneider**: Die Leiterin des Referates Katastrophenhilfe der EKD, Frau Hannelore Hensle, ist mehrfach und immer wieder in Kroatien, in Zagreb, um die Arbeit dort abzustimmen, wie sie das auch bei anderen Katastropheneinsätzen tun muß.

Ich denke nicht, daß es sinnvoll ist, daß wir in der badischen Landeskirche hier eine eigene Struktur aufbauen. Da müßte man dann eine eigene Kompetenz entwickeln und eigene Personalressourcen haben, die uns nicht zur Verfügung stehen.

Präsident **Bayer**: Dann schließe ich diesen Fragenkomplex ab und rufe auf **Frage OZ 6/2** (Anlage 19) – **Großevangelisation „Pro Christ '93“** –. Diese Fragen beantwortet Herr Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang**: Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Synodalen Bayer und Dr. Schäfer stellen zwei Fragen, die sich auf die Großevangelisation „Pro Christ '93“ mit Pfarrer Billy Graham beziehen.

Ehe ich diese Fragen beantworte, rufe ich in Erinnerung: Dieses Thema hat die Landessynode vor genau einem Jahr schon einmal beschäftigt. In seinem Bericht zur Lage hatte unser Landesbischof damals „um Offenheit für diese Veranstaltung“ gebeten und gesagt:

*Das evangelistische Zeugnis, das die Fernstehenden sucht und solche, die im Glauben müde geworden sind oder sich vom Glauben abgewandt haben oder in unserer säkularen Welt noch nie mit dem Evangelium in Berührung gekommen sind, ist Aufgabe der Kirche.*

Er hatte aber auch nicht verschwiegen, was er als das „Merkwürdige“ empfunden hatte, nämlich die mangelnde Absprache und die ungünstige Terminierung. Auf diese Passage in seinem Bericht, auf Seite 10 im Protokoll Nr. 4/1992 festgehalten, bezogen sich in der späteren Aussprache insgesamt neun Wortmeldungen, auf die unser Landesbischof in seinem Schlußwort zur Aussprache wiederum eingegangen ist. Die Aussprache ist im Protokoll ab Seite 81 dokumentiert. Soweit die Erinnerung.

Und nun die beiden Fragen.

Frage 1 lautet:

*Wie bewertet der Evangelische Oberkirchenrat den Verlauf und die Auswirkung dieser Evangelisation?*

Eine Auswertung mit Anspruch auf Repräsentativität ist zur Zeit noch nicht möglich. Zwar gibt es im Evangelischen Oberkirchenrat subjektive Einschätzungen, sie sind aber auch in ihrer Summierung noch zu partiell. Die Veranstalter haben eine breit angelegte Auswertung angekündigt. Diese möchten wir gerne abwarten.

In eine Auswertung muß dann aber auch die Kritik an dieser Veranstaltung einbezogen werden. Sie war zum Teil außergewöhnlich heftig. Ihre genauere Analyse ist dringend nötig. Sie könnte vielleicht auch einen Einblick in die derzeitige innere Situation des deutschen Protestantismus geben.

Ich überlege, ob wir beides, die Auswertung der Veranstaltung und die Analyse der Kritik, in einer kleinen Tagung durchführen, zu der wir für einen knappen Tag eine begrenzte Zahl Engagierter von beiden Seiten einladen.

Frage 2 lautet:

*Wie reagiert er – der Evangelische Oberkirchenrat – von daher auf kritische Anfragen zum Einsatz von Kirchensteuermitteln in dieser Sache?*

Wir haben in diesen Tagen auch schriftlich eine kritische Anfrage erhalten, die danach fragt, ob wir angesichts der sozialen Aufgabe der Kirche unsere Mitfinanzierung verantworten können.

Ich muß hier zunächst über die Finanzierung insgesamt informieren. Dabei bezieht sich das Folgende ausschließlich auf die Kosten der zentralen Veranstaltung in Essen und deren Satellitenübertragung. Die Kosten für die örtlichen Veranstaltungen wurden von den örtlichen Trägern dieser Veranstaltungen aufgebracht. Landeskirchliche Mittel wurden dafür nicht zur Verfügung gestellt.

Die zentralen Kosten waren mit 6,2 Millionen DM kalkuliert. Davon sollten zwei Drittel durch Spenden und andere Einnahmen der Veranstalter selbst aufgebracht werden. Lediglich für ein Drittel der Kosten wurden von den Landeskirchen Zuschüsse erbeten. Nach dem üblichen Umlageschlüssel wären das für unsere Landeskirche 110.000,- DM gewesen.

Der Landeskirchenrat hat am 21. Mai 1992 aufgrund von § 39 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft beschlossen, einen Zuschuß in Höhe von 80.000 DM aus Verstärkungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Wir waren also mit rd. 1,3% an den zentralen Kosten beteiligt oder – anders gerechnet – mit weniger als 6 Pfg pro Gemeindeglied. Oder noch eine andere Vergleichsrechnung: Nach einer Schätzung aus unserem Finanzreferat geben wir für jedes Gemeindeglied, zu dem wir engeren Kontakt haben, etwas über 800 DM pro Jahr aus. „Pro Christ“ hat mit Sicherheit mehr als 100 badische Gemeindeglieder erreicht.

In diesen Dimensionen betrachtet, kann ich nicht erkennen, daß der Landeskirchenrat mit seinem Beschluß vom 21. Mai 1992, der ja unterhalb der erbetenen Zuschußhöhe blieb, zum Nachteil etwa sozialer Aufgaben unserer Landeskirche gehandelt hätte.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Der Fragesteller Ziffer 1 hat keine Zusatzfrage. Hat der Fragesteller 2 welche?

Synodaler **Dr. Schäfer**: Können wir in der Synode Kenntnis von diesen angekündigten Auswertungen erhalten?

Oberkirchenrat **Baschang**: Selbstverständlich.

Präsident **Bayer**: Gibt es weitere Zusatzfragen aus Synodenmitte? – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Baschang hat den Herrn Landesbischof zitiert. Ich kann mich nicht erinnern, daß wir bei der Bitte um Offenheit auf Finanzierung zu sprechen gekommen sind. Herr Baschang hat den Vergleich zur Frage 2 im Hinblick auf soziale Aufgaben gezogen. Was sage ich den vielen, denen ich aus Kenntnis der Haushaltsenge dieser und der kommenden Jahre sagen muß, Forderungen nach Planstellen der verschiedensten Art – auch im theologischen Bereich – sind sinnlos, weil wir es nicht bezahlen können, wenn wir gleichzeitig den Gegenwert von fast einer ganzen Jahresstelle für dieses Ereignis ausgeben? Ich möchte deswegen den Vergleich nicht zu sozialen Aufgaben haben, sondern zu den eigentlich kirchlichen, theologischen Aufgaben, im Hinblick auf viele nicht positiv zu beantwortenden Pfarrstellenwünsche und anderes.

Präsident **Bayer**: Herr Oberkirchenrat Baschang, wollen Sie die weiteren Fragen abwarten? – Dann rufe ich Herrn Dr. Wendland zur Zusatzfrage auf.

Synodaler **Dr. Wendland**: Was war überhaupt der konkrete Anlaß dafür, daß die Synodalen Dr. Schäfer und Bayer diese Frage stellten? Es heißt zwar im Vorspann „unterschiedliche Stimmen“; aber damit kann ich nicht viel anfangen.

Präsident **Bayer**: Das ist eine Frage an uns, die wir jetzt hier nicht beantworten können, aber keine Frage an den Oberkirchenrat. – Frau Schiele.

Synodale **Schiele**: Herr Baschang, Sie sagten, die kalkulierten Kosten waren 6,2 Millionen DM. Bleibt es bei den kalkulierten Kosten? Oder kommt eventuell noch ein Nachschlag und damit auch eine Nachforderung an uns?

Präsident **Bayer**: Eine weitere Frage hat Herr Scherhans.

Synodaler **Scherhans**: Ist bekannt, in wievielen Gemeinden der badischen Landeskirche kirchliche Veranstaltungen zu „Pro Christ“ stattgefunden haben?

Präsident **Bayer**: Herr Oberkirchenrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich will zunächst die Frage von Herrn Dr. Wendland vermutungsweise beantworten. Ehe die Synode durch ihre beiden Mitglieder die Frage an den Oberkirchenrat gestellt hat, bekam der Oberkirchenrat Post aus dem Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, worin in ähnlicher Weise nach Verlauf und Wirkung der Veranstaltung und nach der Verantwortbarkeit der Unterstützung durch den Finanzbeschluß des Landeskirchenrats gefragt wurde. In dieser Anfrage aus einer Gemeinde des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim wird auch direkt die soziale Verantwortung der Kirche angesprochen. Diese Anfrage an den Oberkirchenrat ging zur Kenntnis an die Mitglieder der Landessynode aus diesem Kirchenbezirk. Meine Vermutung, Herr Dr. Wendland, ist, daß diese schriftliche Anfrage einer Gemeinde an den Oberkirchenrat die heutige Anfrage der beiden Synodalen an den Oberkirchenrat ausgelöst hat.

Damit kann ich auch die Frage von Herrn Dr. Buck beantworten. In der genannten Anfrage aus der Gemeinde ist der Hinweis auf die soziale Verpflichtung der Landeskirche ausdrücklich genannt. Darum habe ich diesen Gesichtspunkt in meine Antwort aufgenommen. Ich denke, ich habe diesen Zusammenhang in meiner Antwort auch kurz angedeutet.

Für den Landeskirchenrat darf ich nicht direkt sprechen. Ich selber sehe aber einen wesentlichen Unterschied darin, ob wir durch Einrichtung von Planstellen finanzielle Dauerverpflichtungen eingehen oder mit einer einmaligen Ausgabe eine Aktivität fördern.

Frau Schiele, ich gehöre nicht zu den Veranstaltern und weiß darum nicht, ob die Kostenkalkulation aufgegangen ist oder nicht. Nachricht, ob sie aufgegangen ist oder weitere Zuschüsse erwartet werden, haben wir bis jetzt nicht erhalten.

Die Zahl der Gemeinden, in denen die Veranstaltungen örtlich übernommen wurden, ist etwas schwerer festzustellen, weil sich häufig genug eben gerade nicht unsere Gemeinden beteiligt haben, sondern örtliche Zusammenschlüsse auf der Ebene der Evangelischen Allianz. Meine grobe Schätzung geht auf etwa 20 bis 30 Veranstaltungsorte in Baden. Ich hoffe, daß uns die angekündigte Auswertung auch hier Genaueres mitteilt.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

Wenn ich nach § 21 der Geschäftsordnung antworten dürfte, Herr Dr. Wendland, würde ich sagen, die Vermutung des Oberkirchenrates Baschang ist richtig.

(Heiterkeit)

(siehe auch Top XII)

Ich rufe **Frage OZ 6/3** (Anlage 20) – **Redezeitbeschränkung bei Debatten der Landessynode** – auf. Von Herrn Peter Jensch sind diese Fragen gestellt. Sie beantwortet Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Herr Präsident! Sehr geehrte Synodale! Nach § 21 der Geschäftsordnung der Landessynode können in einer Fragestunde an den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat Anfragen gerichtet werden, „die für das innere und äußere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind“. Die „kurz und bestimmt zu haltenden Fragen“ dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen.

Die Frage 6/3 bezieht sich auf die Überlegungen des Ältestenrates zur Straffung der Arbeit der Landessynode, die nach der Mitteilung des Präsidenten vom 6.4.1993, die Ihnen allen zugegangen ist (Anlage 31), im Laufe der Frühjahrstagung auf die Tagesordnung gesetzt und nach Aussprache im Plenum zur Abstimmung gestellt werden. Die gestellten Fragen sind damit nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode unzulässig. Auch hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen des § 21 der Geschäftsordnung bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Fragen.

Ich bitte deshalb um Verständnis dafür, daß der Evangelische Oberkirchenrat auf die Fragen nicht ausführlich eingeht, sondern sich auf folgende kurze Mitteilungen beschränkt.

Ich lese die **1. Frage** noch einmal vor:

*Bedeutet der Vorschlag des Ältestenrates eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode im Sinne von § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung?*

Diese Frage kann vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht beantwortet werden, weil die beabsichtigte Neuregelung in den Zuständigkeitsbereich des Ältestenrates der Landessynode gehört.

Die **2. Frage** lautet:

*Nach § 38 Abs. 3 Geschäftsordnung kann die Synode beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.*

*Gilt dies für den Einzelfall – oder auch für eine generelle Regelung, also für jede Debatte zu jedem Thema?*

Dazu kann ich mitteilen, daß die Beschränkung der Redezeit in den Synoden auch in genereller Form rechtlich möglich ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Joachim Hägele „Das Geschäftsordnungsrecht der Synoden der evangelischen Landeskirchen und gesamt-kirchlichen Zusammenschlüsse“ aus dem Jahre 1973.

Die **Frage 3** lautet:

*Berührt der Vorschlag des Ältestenrates die Auftragsbefreiung der Beratung im Sinne von §§ 109, 110 Grundordnung?*

*Darf die Redezeit der Synode für Sachberatungen unter das Limit von Geschäftsordnungsdebatten und persönliche Bemerkungen (§ 25 Geschäftsordnung) generell verkürzt werden?*

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates ist der erste Teil dieser Frage zu verneinen. Der zweite Teil der Frage ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten, weil eine sachgerechte Antwort ein ausführlicheres Rechtsgutachten erforderlich machen würde.

Die **Frage 4** lautet:

*Müßte der Evangelische Oberkirchenrat gegen einen Beschluß der Landessynode für eine generelle Redezeitbeschränkung bei Debatten auf drei Minuten aus Gründen der Beratungs- und Kirchenleitungsfunktion der Synode nach § 117 Grundordnung Einspruch erheben?*

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die Begrenzung der Redezeit in der Landessynode kein Vorgang, der ihn veranlassen müßte, dagegen Einspruch nach § 117 Grundordnung einzulegen.

Ich antworte nun auf die ergänzenden Fragen des Eingangs OZ 6/3 vom 8. April 1993.

Die ergänzende **Frage 3.1** lautet:

*Beeinträchtigt eine generelle Redezeitbeschränkung die Funktion der beratenden Teilnahme des Landesbischofs, der Oberkirchenräte und der Prälaten im Sinne von § 111 Abs. 2 Grundordnung?*

*Können sich diese darauf verpflichten lassen?*

Die Antwort auf beide Fragen lautet: Nein.

**Frage 3.2** lautet:

*Wie ist die Tragweite einer generellen Redezeitbeschränkung zu bewerten:*

- *in Verbindung mit dem in der Regel zweimaligen Rederecht des Synodalen zu demselben Gegenstand (§ 24 Abs. 7 Satz 2 Geschäftsordnung)*
- *in Verbindung mit dem jederzeitigen Rederecht der Mitglieder des Oberkirchenrates und Prälaten (§ 24 Abs. 6 Geschäftsordnung)?*

Auch diese Frage könnte nur im Rahmen einer ausführlichen rechtlichen Würdigung einer Redezeitbeschränkung beantwortet werden, die im Rahmen einer Fragestunde nicht zu leisten ist.

Ich komme zu der Frage **3.3**:

*Berührt eine generelle Redezeitbeschränkung das Unterbrechungsverbot in der Rede (§ 24 Abs. 7 Satz 1 Geschäftsordnung)?*

Nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates: Nein.

Die Frage **3.4**:

*Besteht überhaupt Regelungsbedarf angesichts des Präsidentenrechts, einen Synodalen wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand zur Sache zu rufen (§ 32 Abs. 1 Geschäftsordnung)?*

Die Frage kann nur von der Landessynode selber beantwortet werden.

Vielen Dank.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter.

Wir haben einen Tagesordnungspunkt: Straffung der Synodalarbeit. Er wird am Freitag auf die Tagesordnung gesetzt. Dort besteht Gelegenheit, zu den Vorschlägen des Ältestenrates Sachbeiträge zu leisten. Darüber findet eine ausführliche Aussprache und später eine Beschlussfassung statt.

Werden jetzt Zusatzfragen zur Antwort des Oberkirchenrats Dr. Winter gewünscht? – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Eine kurze Ergänzungsfrage. Herr Dr. Winter hat zweimal gesagt, dazu bedürfe es eines längeren Rechtsgutachtens, um diese Frage zu erörtern. Wenn wir am Freitag diskutieren sollten, sollten wir ja wohl die Rechtsbasis kennen. Wird das Gutachten am Freitag vorliegen?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Nein.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Wir werden dann mit den Rechtskenntnissen des Juristen Dr. Buck arbeiten müssen.

(siehe Top V der 5. Sitzung)

Liebe Schwestern und Brüder, ich beende die Fragestunde.

Ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

## XII

### Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Zu diesem Tagesordnungspunkt hat Herr Heidel das Wort.

Synodaler **Heidel**: Ich habe eine Verfahrensfrage. An welcher Stelle besteht Gelegenheit, zu den schriftlich vorgelegten Berichten Stellung zu nehmen?

Präsident **Bayer**: Zu welchen?

Synodaler **Heidel**: Zu den schriftlich vorgelegten Berichten. Wann kann dazu Stellung genommen werden, also hier konkret: zu den Berichten Kindergarten, Sozialstation?

Präsident **Bayer**: Das ist noch nicht festgelegt. Entweder am Donnerstag oder am Freitag, Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Aber es gibt Gelegenheit?

Präsident **Bayer**: Ja. – Frau Kraft.

Synodale **Kraft**: Ich wollte gern noch Stellung nehmen zu meinen Fragen (Top XI, Frage OZ 6/1). Ich kam eigentlich aufgrund eines Gespräches im Synodalausschuß „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ dazu, quasi auch im Auftrag dieses Synodalausschusses, diese Fragen zu stellen.

Im Hintergrund steht natürlich ganz allgemein die Skepsis, der wir immer wieder begegnen, wenn wir um Spendengelder für bestimmte Notlagen in unseren Gemeinden bitten. Man fragt immer wieder: Kommt das Geld auch wirklich da an, wofür wir es spenden wollen? Da bin ich eigentlich sehr dankbar, daß Sie uns eine so genaue Aufstellung gegeben haben. Ich würde darum bitten, sie auch schriftlich zu bekommen, um konkret etwas in der Hand zu haben.

Speziell komme ich zu dieser Frage, weil ich selber eine private Hilfsaktion unterstütze, die sich ganz spontan aus persönlichen Freundschaften zwischen Freiburg und Zagreb seit dem Spätjahr 1992 entwickelt hat. Diese Initiative hat innerhalb kürzester Zeit 45.000 DM gesammelt. Das Geld wurde dann persönlich von der Initiatorin nach Zagreb gebracht und mit der Partnerin in Zagreb verteilt bei verschiedenen Menschen an der Basis, bei Leuten in Lagern und sonst bei Leuten, die zu den 70.000 Flüchtlingen in Zagreb gehören; außerdem bei verschiedenen Basisgruppen von Frauen, die sich um vergewaltigte Frauen und andere notleidende Menschen kümmern und versuchen, für deren Betreuung Projekte aufzubauen, die über eine längere Zeit laufen sollen. Die Enttäuschung bei diesen Frauen an der Basis war schon zu spüren. Sie sagten, wir kriegen viele gute Ratschläge und viele Versprechungen, aber Geld hat überhaupt noch niemand von uns gesehen. Dieses Geld, diese 45.000 DM, die eine Frau gesammelt und selber hingebracht hat, war das erste, was diese Basisfrauen an Geld gesehen haben. – Das war der Hintergrund, weswegen ich auch einmal fragen wollte, ob es von seiten des Diakonischen Werkes persönliche Kontakte gibt. – Die genannte private Initiative würde ich natürlich sehr gern ein bißchen bekanntmachen, weil ich sie für sehr sinnvoll halte. Ich habe hinten auch knallrote Zettel ausgelegt, aus denen Sie ein bißchen mehr über diese Initiative erfahren können.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. – Herr Dr. Schäfer.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Die Antwort auf die Frage OZ 6/2 (Top XI) hat bei mir keine weitere Frage ausgelöst, aber eine Anregung, um deren Berücksichtigung ich bitte, weil ich froh bin über die Ankündigung einer Auswertung. Ich bitte, wenn es irgend möglich ist, in diese Auswertung auch Erkundigungen darüber einzubeziehen, wieviele Finanzmittel aus den Gemeinden oder Bezirkshaushalten in die Unterstützung eingeflossen sind. Ich denke, dieses sind Mittel aus demselben Kirchensteueraufkommen wie unser Haushalt. Deswegen ist ein vollständiges Bild erst dann erreichbar, wenn deutlich wird, wie hier mit der Unterstützung durch die Mittel der Landeskirche geworben wurde. Es geht um dieselben Gelder.

Präsident **Bayer**: Danke.

Wir machen jetzt Mittagspause und treffen uns wieder um 15.30 Uhr zum Beginn der Schwerpunkttagung.

(Ende der Sitzung 12.20 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 26. April 1993, 15.30 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Begrüßung

#### II

Verpflichtung von zwei Synodalen (§ 114 Grundordnung)

#### III

Schwerpunktthema „Seelsorge“

Montag, 26. April 1993

15.30 Uhr

Eröffnung, Einführung: „Momentaufnahmen“ zu Seelsorgesituationen

16.15 Uhr

„Seelsorgerliche Kirche“  
Referat von Professor Dr. Dietrich Ritschl, Heidelberg

17.45 Uhr

Aussprache zum Referat im Plenum

20.15 Uhr

Arbeits- bzw. Gesprächsgruppen zu Seelsorge-  
Schwerpunkten

Dienstag, 27. April 1993 (Fortsetzung)

9.15 Uhr

Beratung in den ständigen Ausschüssen

11.30 Uhr

Beratung im Plenum und Abschluß des Schwerpunktthemas

#### IV

Verschiedenes

#### I

### Begrüßung

Präsident **Bayer**: Meine Damen und Herren! Wir beginnen jetzt die zweite öffentliche Sitzung mit der Schwerpunktthema „Seelsorge“.

Sie finden hier eine neue Tagesordnung. Auf ihr steht rechts oben: „9.00 Uhr“. Das ist keine Sommerzeit und keine Winterzeit, sondern ein Druckfehler. Es soll natürlich „15.30 Uhr“ heißen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Oberkirchenrat **Dr. Gerhard Eibach** vom Kirchenamt der EKD.

(Beifall)

Er ist der Ansprechpartner für unsere badische Landeskirche.

Ich begrüße den Referenten der Schwerpunkttagung, Herrn Professor **Dr. Ritschl**, Heidelberg.

(Beifall)

Inzwischen ist auch Herr Kirchenrat **Pfeiffer** eingetroffen, der Beauftragte der Landeskirchen Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Als Mitarbeiter der Arbeitsgruppe begrüße ich Herrn Kirchenrat **Roth**, den Europabeauftragten unserer beiden Landeskirchen in Straßburg.

(Beifall)

#### II

### Verpflichtung von zwei Synodalen (§ 114 Grundordnung)

Präsident **Bayer**: Vor Beginn der Schwerpunkttagung haben wir auf der Tagesordnung die Verpflichtung von zwei Synodalen stehen. Ich bitte unsere neuen Synodalen, Herrn **Gromer** und Herrn **Dr. Wendland**, nach vorn zu kommen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir haben die beiden neuen Synodalen zu verpflichten. Nach § 114 unserer Grundordnung ist ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

*Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen – bitte zunächst Herr **Gromer** –: Ich verspreche es.

Synodaler **Gromer**: Ich verspreche es.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich verspreche es.

Präsident **Bayer**: Bitte nehmen Sie Platz.

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz.)

Die neuen Synodalen werden gemäß ihrem Wunsch folgenden ständigen Ausschüssen zugewiesen: Herr **Gromer** dem **Finanzausschuß** und Herr **Dr. Wendland** dem **Rechtsausschuß**. Das letzte Wort hat die Synode zu sprechen. Sie haben darüber zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? Ist jemand gegen diese Wünsche? – Das ist nicht der Fall. Dann sind beide Synodale ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen.

### III Schwerpunktthema „Seelsorge“

Präsident **Bayer**: Liebe Schwestern und Brüder! Jetzt eröffne ich die Schwerpunkttagung „Seelsorge“. Eine kurze **Einführung** erhalten wir vom Leiter der Projektgruppe, Herrn Pfarrer Wöhrle: „**Momentaufnahmen**“ zu **Seelsorgesituationen**.

Synodaler **Wöhrle**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Liebe Gäste! Zu Beginn unserer Schwerpunkttagung „Seelsorge“ ein kurzer Blick zurück.

Die Synode hatte im Rahmen der Beratungen zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats am 18./19. April 1991 auf Antrag des Hauptausschusses eine Schwerpunkttagung mit der Aufgabenstellung „Seelsorge als Grunddimension kirchlicher Arbeit“ beschlossen (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2, S. 127 ff., 154 f.). In der Folge wurde ein **Arbeitskreis** gebildet. Ihm gehörten je ein Mitglied der ständigen Synodalausschüsse an: Frau Gerhild **Widdess** vom Finanzausschuß, Frau Ilse **Wolfsdorff** vom Bildungs-/Diakonieausschuß, Helmut **Sutter** vom Rechtsausschuß, ich, **Wöhrle**, vom Hauptausschuß sowie Oberkirchenrat **Schneider** als zuständiger Referent des Evangelischen Oberkirchenrats und als Delegierter der Prälaten Prälat **Schmoll**. Zwei weitere Mitglieder kooptierte der Ausschuß: Frau Pfarrerin Ruth **Schmidt** vom Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und Herrn Akademiedirektor **Dr. Nüchtern**.

Herr Dr. Stein, der persönliche Mitarbeiter von Oberkirchenrat Schneider – ebenfalls dazugewählt –, wurde als Chef des Protokolls, Arrangeur der Sitzungsmöglichkeiten, Auswerter der Frageblattaktion und bei vielen anderen Maßnahmen zum besonders geschätzten und unentbehrlichen Mitarbeiter. Ihm, aber auch dem ganzen Arbeitskreis, sei besonders herzlich Dank gesagt.

(Beifall)

Aus der Arbeit des Vorbereitungskreises ist die Planung dieser Schwerpunkttagung erwachsen, ebenso der Entwurfstext einer Erklärung der Synode, der Ihnen heute noch vor dem Abendessen in die Fächer gelegt werden soll.

Wir haben in diesem Arbeitskreis gern und bei aller Verschiedenheit der Akzentsetzungen auch gut miteinander gearbeitet und hoffen, Ihnen mit unserer Vorarbeit eine brauchbare Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage gegeben zu haben.

Was wir zum Thema der seelsorgerlichen Kirche und der kirchlichen Seelsorge bedacht und beraten haben, ist nicht aus der Hüfte geschossen, sondern in einem teils mühsamen Weg regelrecht erstiegen worden. Aber es hat sich gelohnt. Es hat uns auch Freude gemacht.

Die Dringlichkeit, uns als Synode gerade mit dem Thema „Seelsorge“ zu beschäftigen, wurde auf Schritt und Tritt immer deutlicher. Eine nur schneisenförmig ins Land gestreute Umfrage an alle, denen Seelsorge wichtig ist – hier sei Herrn Kutscherauer vom Evangelischen Presseverband für Baden für seinen grafischen Entwurf herzlich gedankt –, mit den drei Unterfragen „Was freut mich? Worunter leide ich? Was wünsche ich mir?“ war teilweise wie das Ausstreuen eines Samens auf ein aufnahmebereites Land, war zum anderen wie das Eintauchen eines

Skalpells in eine Wunde oder, um mit einem anderen Bild zu sprechen, wie die Berührung von Menschen und Gemeinden mit Starkstrom. Da brach die eklatante Spannung auf zwischen Erwartung und Enttäuschung, zwischen Wollen und Sollen auf der einen und Nichttun und Nichtkönnen oder Nichtvollbringen auf der anderen Seite.

Auch die Freude kam zum Ausdruck, einmal danach gefragt zu werden, was man gerade darüber denkt, und die Hoffnung, es könnte sich etwas bewegen, verbunden auch mit vielen Äußerungen der Dankbarkeit und einer erfüllten Freude, daß es so etwas wie Seelsorge gibt und man in ihr Menschen helfend begegnen kann.

In den knappen Voten ist auch immer wieder ein Stück Leiden an der Kirche, das oft durch die eigene Person geht, zu spüren, und zwar bei denen, die Seelsorge treiben, genauso wie bei denen, die auf Seelsorge angewiesen sind, wobei die Grenzen zwischen beiden oft fließend sind.

Nun zum Ablauf der Tagung. Den Einstieg in die Thematik wird eine Art Sprechmotette unter dem Titel „Momentaufnahmen“ liefern. Sie wird von Ruth Schmidt, Ilse Wolfsdorff und Dr. Michael Nüchtern präsentiert. Das Hauptreferat wird uns Herr Professor Dr. Ritschl halten. Wir danken herzlich, daß er gekommen ist. Wir danken ihm ebenso herzlich, daß er bis morgen mittag die ganze Zeit bei uns bleibt.

(Beifall)

Ich danke auch dafür, daß wir von Beginn der Planung an einen guten Kontakt miteinander hatten.

Die Aussprache nachher im Plenum soll sowohl Raum zu Rückfragen als auch, ausgehend vom Referat, zu eigenen Stellungnahmen geben. In den abendlichen Gesprächsgruppen kommen die Synodalen mit Experten aus verschiedenen Seelsorgebereichen und zu verschiedenen Seelsorgeswerpunkten unter der Moderation von Mitarbeitern des Vorbereitungsteams zusammen.

In mehreren Fällen konnte der erstgenannte Wunsch zur Teilnahme an einer bestimmten Arbeitsgruppe nicht erfüllt werden, weil sich für eine Arbeitsgruppe über 15, für eine andere nur 2 gemeldet hatten. Es war also gut, eine zweite Präferenz zu erfragen. Es ist jetzt einigermaßen ein Ausgleich gelungen. Auch das hat Herr Dr. Stein gemanagt. Wir bitten, daß Sie sich jeweils an die Einteilung, wie sie jetzt vorgenommen worden ist, auch halten.

Die Mitarbeiter und Moderatoren der abendlichen Gesprächsgruppen haben sich vorher mindestens einmal getroffen, um Impulse für das Gespräch zu geben. Umgekehrt sollen sich die Impulse der abendlichen Gespräche in den Prozeß seelsorgerlichen Geschehens niederschlagen, wie wir ihn für unsere Kirche als belebenden Impuls erhoffen.

Der Dienstag vormittag gehört zunächst dem gemeinsamen Hören und Bibelteilen in den Räumen der ständigen Ausschüsse, zu denen wir alle, auch die Gäste, einladen. In den anschließenden Sitzungen der ständigen Ausschüsse wird dann vor allem ein Entwurf – er war schon genannt – einer Synodalerklärung zur Seelsorge, den der vorbereitende Arbeitskreis erstellt hat, zu beraten sein. Berichterstatter der Ausschüsse sollen dann im anschließenden Plenum berichten, wo wir uns hoffentlich auf eine gute Fassung einer solchen Erklärung einigen können.

Liebe Schwestern und Brüder, auf einem Frageblatt – wir haben draußen eine kleine Ausstellung; es liegt auch noch eine Mappe auf dem kleinen Tisch; es lohnt sich, einmal

stehenzubleiben – steht nur das eine Wort: „Ich leide unter Einsamkeit.“ Auf einem anderen Blatt steht der Wunsch: „Bitte keine Rezepte. Ich brauche neuen Mut.“

Ich möchte uns bitten – diese beiden Stimmen im Ohr und im Herz –, daß wir uns in dieser kurzen Zeit, die uns heute mittag bis morgen mittag zur Verfügung steht, selbst in Zucht nehmen, daß wir nicht alles wollen und nachher nichts erreichen, daß wir nicht im Konflikt über unterschiedliche Seelsorgedefinitionen den Menschen, um den es geht, unterwegs verlieren und damit auch unseren Herrn enttäuschen, und daß wir nicht partikularistisch in erster Linie Geländegewinne für diese und jene Arbeitsform im Auge haben, sondern daß wir uns primär gemeinsam auf den Grundimpuls der Seelsorge und in Richtung einer seelsorgerlichen Kirche besinnen, was dann gewiß exemplarisch konkret werden soll, in einzelne Bereiche hinein aber nicht alles im einzelnen und auf dieser Synode auf einmal durchgefochten werden kann.

Alle können nur gewinnen, wenn es gelingt, eine Schneise zu einem deutlicheren Sehen des Menschen zu finden, zu einem neuen geistlichen Schub hinzugehen zu diesem Menschen, zu einer neuen Freude, einem neuen Antrieb oder, wie es einmal im Ausschuß gesagt worden ist, neuer Lust auf Seelsorge, neue Prioritätengewinnung und -umsetzung.

Nun will ich an Ruth Schmidt, Ilse Wolfsdorff und Dr. Michael Nüchtern weitergeben. Sie wollen Ihnen als Einstieg in zehn Beiträgen zu verschiedenen Seelsorge-situationen Momentaufnahmen zum Thema „Seelsorge“ präsentieren.

(Hier nicht abgedruckt.)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen jetzt noch einige Hinweise zum weiteren Ablauf, ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Pfarrer Wöhrle. Das Hauptreferat wird etwa 50 Minuten dauern. Danach gibt es eine kleine Pause. Dann haben wir eine Aussprache von etwa zwei Stunden, wie Herr Wöhrle gesagt hat, Raum zu Rückfragen und eigenen Stellungnahmen. Heute nach der Andacht treffen wir uns in den einzelnen Arbeitsgruppen für etwa zwei Stunden.

Sie finden unter den Zuhörern eine Menge von Mitarbeitern, die Synodenstärke erreicht haben. Die einzelnen Namen zu verlesen, käme fast der Verlesung eines Telefonbuchs gleich. Sie sind uns deswegen nicht weniger herzlich willkommen. Wir werden die Mitarbeiter heute abend auch in den Gesprächsgruppen und morgen noch in den Ausschüssen kennenlernen.

Ich rufe jetzt das **Referat** von Herrn Professor Dr. Ritschl „**Seelsorgerliche Kirche**“ auf.

**Professor Dr. Ritschl**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Brüder und Schwestern! Herzlichen Dank für die Einladung, dieses Referat halten zu dürfen.

Unser Thema ist Teil der Lehre von der Kirche, wie man so sagt, Teil der Ekklesiologie. In der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen haben wir in den letzten Jahren auch über die Kirche gearbeitet. Da waren die römisch-katholischen Vertreter, die in der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung voll

mitwirken, die Vertreter der großen reformatorischen Kirchen, der anglikanischen Kirche und auch der kleinen Kirchen, die auf kein Credo zurückgreifen. Alle haben sich gefragt: Warum ist die Kirche da? Welche Eigenschaften hat die Kirche? Welche Eigenschaften kann sie, welche muß sie haben? Das ist die theologische Frage, die man in der sogenannten Lehre von der Kirche bedenkt.

Man unterscheidet noch vorsichtiger: man sagt in der Theologie, man müsse die Konstitution der Kirche bedenken, und die Phänomenalität – also ihre Erscheinung –, man müsse die Funktion der Kirche bedenken. Ich will das ganz kurz erklären.

Die Fragen nach der Konstitution der Kirche sind folgende: Weshalb ist sie da? Wie kommt sie überhaupt zustande? Ist sie nach Gottes Willen entstanden? Ist sie durch seine Erwählung entstanden? Ist sie durch die Predigt des Wortes Gottes entstanden? Ist sie durch gelungene Seelsorge entstanden? Ist sie durch die Sakramente bestätigt und konfirmiert? Das sind die Fragen nach der Konstitution der Kirche.

Die Fragen nach der Erkennbarkeit des Phänomens der Kirche sind die Fragen an die Predigt, an die guten Werke, die die Menschen in der Kirche tun, an die Taten der Liebe. Es ist die Erinnerung daran, daß die Menschen in der Kirche die biblischen Geschichten, die biblische „story“ den Kindern und den Erwachsenen wieder und immer wieder erzählen; daß sie für die Wahrheit dieser „story“ einstehen, und sie nicht einfach wie etwas Fremdes darlegen; daß sie beten; daß sie Gott zurufen, daß er ihr Gott ist, und den Menschen, daß sie Menschen sein dürfen in einem gelungenen Leben. Das alles sind die Merkmale der Erkennbarkeit der Kirche.

Und dann: Die Frage nach der Funktion der Kirche. Das ist die Ausführung dieser Taten, an denen man die Kirche erkennt, das ist die Präsenz, die wirklich gelebte Predigt, das ist die wirklich gelebte Seelsorge. Sie geschieht, und sie macht auch Spaß. Das ist das Zuhören, das Aufeinander-Zugehen und das Sich-gegenseitig-ernst-Nehmen mit einem scheuen Rückblick auf den Menschen Jesus, über den wir ja vielleicht sagen können: Nie mehr hat es einen solchen gegeben – nie! –, der alle Mitmenschen, denen er begegnete, ebenso ernst nahm, wie er Gott ernst nahm. Das also ist die Funktion der Kirche, an der man sie erkennt. Rückwärts geurteilt: die Erkennbarkeit der Kirche als einer Kirche Jesu Christi weist auf ihre Konstitution und letztlich darauf hin, daß Gott sie haben will.

Zwei persönliche Bemerkungen, die gewöhnlich am Anfang eines Referats stehen. Ich selbst fühle mich der Kirche sehr stark verbunden. Ich war lange Gemeindepfarrer, Vikar in der Schweiz, Gemeindepfarrer in Schottland und in Amerika. Ich habe aber theologische Probleme – das muß ich gleich sagen – mit der Volkskirche und dem landeskirchlichen System. Ich tue mich schwer, eine theologisch stichhaltige Begründung dafür zu finden. Und doch möchte ich nicht als ein Kritiker erscheinen und etwas madig machen oder zerstören, was uns die Geschichte mit ihrer historischen Bedingtheit gebracht hat. Mir ist sehr klar, daß die Christen eine Minorität auf der Welt sind. Mir ist in allen Ländern, in denen ich gelebt habe und die ich auch kürzlich wieder bereist habe, als ich bis letzte Woche auf der anderen Seite der Erdkugel war, klar geworden, daß auch diese anderen Länder voll säkularisiert sind und die Christen in ihnen eine kleine Minderheit sind, aber eben eine Minderheit, von der ich vorhin zu

sagen wagte, daß Gott sie haben will und daß sie bestimmte Eigenschaften, bestimmte Merkmale hat, an der man sie erkennt.

Noch eine zweite Vorbemerkung: Ich bin im Nebenberuf in der analytischen Psychotherapie tätig. Dies ist eine ganz weltliche Unternehmung, in der ich tätig bin und mit der ich soundso viele Stunden pro Woche und etliche Wochen im Jahr in Konferenzen zubringe. Sie werden das in meinen Ausführungen spüren. Ich möchte Ihnen gleich von vornherein sagen: Alles, was ich in diesem Referat über die Seelsorge sagen werde, wird in keiner Weise auf das Ziel zugehen, daß jeder Pfarrer und jede Pfarrerin ein Therapeut oder eine Therapeutin werden sollte. Das meine ich nicht. Ich sehe sogar einen recht großen Unterschied zwischen Seelsorge und Psychotherapie. Darüber werde ich ganz am Schluß des Vortrags noch einiges sagen.

Es drängt mich, bevor ich mit dem eigentlichen Argument dieses Vortrags beginne, dem Vorbereitungsausschuß zu danken. Es sind bereits verschiedene Äußerungen gefallen und auch im Rahmen der Synode gehört und bedacht worden, die mir sehr bedenkenswert und hilfreich erscheinen. Ich nenne ferner die Verhandlungen der Landessynode im Frühjahr 1991 und die Vorbereitungen auf diese Tagung der Landessynode. Durch all dies fühle ich mich sehr stimuliert und bereichert. Ich habe bei der Vorbereitung das Gefühl gehabt – wie gesagt, geographisch sehr weit weg –, daß ich nicht als ein Solist hierherkomme, der seine eigenen theologischen Meinungen einer Landessynode vorträgt, sondern daß wir zusammen versucht haben, gemeinsame Gesichtspunkte zu erarbeiten.

Ich bringe hier nicht viel Neues über das hinaus, was Sie heute abend in Ihren Fächern vorfinden werden. Ich will meinerseits noch zusätzliche Begründungen dafür liefern, was dort vorgeschlagen wird (Anlage 23).

### I.

Die erste These, die Kirche soll seelsorgerlich sein, steckt schon in dem mir für dieses Referat gegebenen Titel. Hier stehen wir vor der Aufgabe der Begründung. Wenn man etwas Pauschales über die Kirche sagt oder eine generelle Charakterisierung benennt, muß man begründen, weshalb man das tut. Sonst sind unsere Worte leer und langweilig und erheischen keine Aufmerksamkeit.

Was heißt denn begründen? Begründen heißt, zeigen: Das ist richtig so. Begründen heißt auch, zeigen: Das ist gut so, es ist gut, was ihr jetzt über die Kirche sagt. Begründen heißt auch: Ja, so soll es sein; so ist es vielleicht noch nicht, aber so soll es sein, mit guten Gründen soll es so sein. Letztlich heißt theologisch begründen: Wir wagen zu sagen, daß Gott es so haben will. Das heißt, letztlich etwas theologisch begründen.

Es bestehen nun zwei Gefahren, an die man sogleich denken muß. Die erste Gefahr bei der Bemühung, etwas zu begründen, ist die, daß wir unsere Begründungen in die Bibel und in die christliche Tradition und Lehre hineinlesen. Wir haben uns entschieden, daß dies und jenes richtig sei, und lesen dann diese Aussage in die wichtigen Texte – letztlich auch in die Bibel – hinein. Das ist die eine große Gefahr.

So ist man immer wieder vorgegangen, und so sind auch die verschiedenen Konfessionen in der Ökumene entstanden, indem jede Tradition die Begründung, das Wichtige, ihr größtes Anliegen, ihre Sitten und ihre Präferenzen in die Bibel hineingelesen und sie dann – vielleicht mit einem gewissen Recht – auch aus ihr wieder herausgelesen hat.

Das bringt mich zur zweiten Schwierigkeit, die immer besteht, wenn man eine Begründung sucht. Es ist die Schwierigkeit, mit dem Unterschied zwischen möglichen und notwendigen Ableitungen aus der Bibel umzugehen. Sehr vieles kann man möglicherweise aus der Bibel herauslesen und begründen. Aber nur einiges folgt notwendig, unbedingt notwendig aus den biblischen Schriften, aus der Tradition der frühen Kirche und der frühen Konzilien. Wenn man das verwechselt, kann man große Fehler begehen.

### II.

Generelle Charakterisierungen der Kirche – zum Beispiel „Die Kirche ist prophetisch“, „Die Kirche ist diakonisch“, „Die Kirche ist priesterlich stellvertretend“, sie „betet für diejenigen, die nicht beten können“, sie „spricht für diejenigen, die stumm sind, die nicht sprechen können“ oder „Die Kirche ist liturgisch, sie ist liturgisch-doxologisch“ –, generelle Äußerungen über die Kirche bedürfen natürlich der Begründung. Um auf meine Unterscheidung zwischen notwendigen und möglichen Begründungen zurückzukommen: Diese Charakterisierungen können alle miteinander biblisch begründet werden. Es ist immer möglich, solche steilen Charakterisierungen der Kirche biblisch zu begründen.

Es ist das Typische für die Ökumene, daß es verschiedene Konfessionen, Denominationen gibt, die sich über die Jahrhunderte in der Entwicklung der Traditionen ergeben haben. Alle können auf eine gewisse Weise ihre Präferenz und ihr Gewicht biblisch ableiten und begründen. Es gibt fast immer mögliche Begründungen. Es hat keinen Sinn, daß wir uns in der Kirche über die Konfessionsgrenzen hinweg gegenseitig vorwerfen: „Ihr habt Eure exegetischen Hausaufgaben nicht richtig gemacht. Wir haben sie richtig gemacht.“ Keiner von uns hat sie letztlich nicht richtig gemacht. Vielmehr haben alle – katholisch, orthodox, altkatholisch, anglikanisch, lutherisch, reformiert, methodistisch, mennonitisch – gründlich und mit Ernst über die Jahrhunderte die Heilige Schrift gelesen, und alle haben von möglichen Ableitungen für ihre Präferenzen Gebrauch gemacht. So sind Vorwürfe, die wir gegeneinander erheben, zumeist nicht sinnvoll. Dies haben wir in der ökumenischen Arbeit gelernt.

### III.

Nun komme ich zu unserer spezifischen Frage: Wie steht es mit der generellen Äußerung, daß die Kirche eine seelsorgerliche Kirche ist? Ist das eine mögliche Beschreibung von Kirche, ist es eine notwendige, ist es eine neben anderen mögliche Beschreibung, oder ist es eine umfassende Beschreibung, die alle anderen Beschreibungen umgreift?

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, wie wir die biblische Botschaft hören, wie wir Gott im Zusammenhang mit Kirche verstehen, was wir über Gott zu wissen und zu glauben meinen und auch wirklich wissen und glauben. Die Antwort steht im Zusammenhang damit, wie wir die Beziehung zwischen Kirche und Gesellschaft verstehen.

Da gibt es nun mehrere Modelle. Ich kann es nicht lassen, Ihnen ein Dreiermodell über Gott zu nennen, das ich manchmal schon vor den Studenten entworfen habe. Jedes dieser Modelle kann auch mögliche biblische Begründungen herbeibringen. Das erste dieser Modelle, über Gott zu denken, ist ein trauriges Modell, ich nenne es

das Generalsmodell. Hier wird über Gott wie über einen General gedacht, der die Truppen alle sieht. Er sieht ihre Bewegungen, er verursacht auch ihre Bewegungen durch seine Kommandos, durch seine Offiziere, die wiederum Teile der Bewegungen sehen und organisieren. Aber die Truppen selbst sehen ihn meistens nicht. So denken viele über Gott. Es gibt biblische Stellen, die denjenigen, die so über Gott denken, auch ein gewisses Recht einräumen, über ihn wie über einen General zu sprechen.

Dann gibt es das ganz andere, das viel seelsorgerlichere Modell, über Gott nachzudenken. Da wird über Gott wie über unsere Eltern, über unsere Väter und über unsere Mütter nachgedacht. Denken Sie an Hosea 11: „Ich habe doch Ephraim Laufen gelehrt. Wie könnte ich euch denn – ich bin doch Gott und nicht ein Mensch – jetzt wieder nach Ägypten zurückschicken?“ Das ist das Modell des Erbarmens, des Trostes, der Begleitung, des Mitgehens. Es sind Eltern, die sich zu ihren Kindern herunterbeugen und sich mit ihnen im Trösten und im Gehenlehren eins wissen.

Dann gibt es noch ein anderes, wunderschönes Modell, über Gott nachzudenken – das ist mir selbst fast das Liebste –: Gott ist wie ein Mutterleib, und darin ist der Embryo. Was immer mit dem Embryo geschieht – auch im Wachsen; er mag vielleicht sogar mit einer Schädigung wachsen –, er ist immer von diesem Mutterleib umgeben. Alles geht auf eine Geburt zu, auf eine Neuwerdung, auf das Kommen ins Licht hinein, in die Welt hinein. Das ist ein wunderschönes Modell, daß vielleicht die ganze Welt mit dem Krieg in Bosnien-Herzegowina und mit all den unlösbaren Problemen, sich wie in einem Mutterleib befindet. In Psalm 139 klingt es ganz stark an. Ich könnte nirgendwo hingehen, wo diese Umgebung, diese Hülle nicht da wäre.

So meine ich: Wenn wir über Kirche als seelsorgerliche Kirche sprechen, dann doch wohl so, daß die Kirche widerspiegeln soll, was von jeher, von Ewigkeit her in Gott wohnt, was in Gott ruht, was typisch ist für Gott, nämlich daß er diese Beschützung, diese Umgebung, diesen Trost, dieses Gehenlehren begleitend einleitet. Seelsorge wäre dann nicht so sehr vom Bedarf her definiert, daß wir etwa sagen: „Es ist ungeheuer wichtig, daß wir in unserer Welt, in der es nur noch selten 'heile Familien' gibt, in der viele Ehen geschieden werden, in der die Menschen unter Depressionen leiden und mit ihren Krisen nicht fertigwerden und sich die Krisen und Konflikte auch psychosomatisch äußern, als Kirche seelsorgerlich tätig sind.“ Gut, schön und recht. Das kann man alles so sagen. Aber das ist nicht die Letztbegründung, weshalb die Kirche von uns heute bei dieser Landessynode eine seelsorgerliche Kirche genannt wird.

Seelsorgerlich ist sie nicht so sehr wegen des Bedarfs, der zweifellos besteht, sondern seelsorgerlich letztlich wegen der Widerspiegelung dessen, was Gott ist, was Gott von jeher in sich selbst ist. Also, seelsorgerliche Kirche bildet ab, sie spiegelt wider, was in Gott wohnt: das Erbarmen, das in Gott da ist für Menschen sowie für die Tiere und für alle Kreaturen.

Darum sagte ich, sei es so wichtig, welches Modell von Gott uns wesentlich ist, welches wir vertreten und von Herzen glauben wollen. Mit dem Generalsmodell kommen wir nicht weit in der Begründung der These, Kirche solle seelsorgerlich sein. Aber mit dem Elternmodell, dem Erbarmensmodell kommen wir sehr weit. Auch mit dem Mutterleibmodell von Kirche können wir durchaus einander zurufen und sagen: So ist unser Gott, so will er, daß die Kirche tröstend wirkt.

Das müßte dann auch für eine Kirche gelten, die wir generell anders und nicht unbedingt als primär seelsorgerlich charakterisieren, eine prophetische, protestantische, kritische Kirche, eine diakonische, eine dienende Kirche sein, eine liturgische, eine doxologische Kirche. All dies hat sein Recht und doch umgreift wohl dann das Seelsorgerliche all diese Charakterisierungen von Kirche.

Darum sagte ich, es hinge davon ab, wie wir die biblische Botschaft hören. Wenn wir sie nach dem Generalsmodell von Gott hören, dann umgreift das Seelsorgerliche nicht die anderen Charakterisierungen. Aber wenn wir nach den beiden anderen Modellen Gott glauben und Gott lieben und an ihn in diesen Modellen denken, dann umgreift das Seelsorgerliche die anderen Charakterisierungen.

#### IV.

Ein kleines Innehalten möchte ich empfehlen, weil ich merke, daß ich Sie ein wenig zu schnell mit Argumenten an einen bestimmten Punkt führe. Das will ich nicht tun. Ich will Sie nicht überreden.

Also, überlegen wir noch einmal kurz: Wie begründen wir die Forderung, die Kirche solle seelsorgerliche Kirche sein? Negativ gesagt: nicht primär durch eine Bedarfsanalyse, so wichtig diese auch ist – und nicht (weder primär noch sekundär) durch eine evangelistisch-missionarisch verstandene Konkurrenz mit der Psychotherapie und mit den Ärzten. Das wäre keine gute Begründung für eine seelsorgerliche Kirche.

Auch wollen wir die Begründung nicht so vornehmen, daß wir gescheit ausgesuchte Bibelstellen zitieren und sagen: Hier gibt es doch sehr feine Stellen in den Propheten oder auch in den Psalmen und natürlich in den Evangelien, den Jesusgeschichten, Sätze, die uns von Jesus überliefert sind, die könnten uns begründen, daß die Kirche seelsorgerlich sein soll. Ich glaube, daß dies kein guter Weg zur Begründung wäre. Wir würden da sozusagen nur mögliche Begründungsstränge, mögliche Gedankenketten aus der Bibel herauslesen, was uns aber nicht weiterführt und was uns keine Verbindlichkeit für das aufweist, was wir sagen wollen.

Ich möchte – vielleicht tue ich einigen von Ihnen weh – die Begründung, weshalb Kirche seelsorgerliche Kirche sein soll, auch nicht daran festmachen, daß uns jemand sagt, Jesus selbst sei unser therapeutisches Vorbild, meine ich. Er ist nicht unser therapeutisches Vorbild. Jesus war kein Therapeut. Es hat nicht viel Sinn, wenn wir so etwas sagen. Hier liegen keine sinnvollen Begründungsmöglichkeiten. Verboten wollen wir es niemandem, so zu argumentieren, weil wir uns in der Kirche nicht gegenseitig über den Mund fahren wollen. Wenn jemand das sagen will, wollen wir ihn nicht hindern. Aber es trägt nicht viel aus. Es hat keinen aufbauenden und keinen zutiefst begründenden Charakter, wenn wir solche Äußerungen über Jesus machen, der doch in den Heilungen und den Begegnungen mit den Menschen mit unglaublicher messianischer Dynamik den Anbruch des Reiches und die Auferstehung der Toten ankündigte und nicht einfach in therapeutischen Aufgaben aufging. Es hat nicht viel Sinn, daß wir unsere seelsorgerliche oder – von ihr zu unterscheiden – unsere therapeutische Aktivität modellhaft an Jesus festmachen, sondern wir müssen wagen, eine Gesamtperspektive zu gewinnen, sozusagen die Mitte der Heiligen Schrift, die Mitte der biblischen Botschaft – das ist problematisch, das ist theologisch sehr schwierig –,

das Herzstück dessen, was wir über Gott in Jesus Christus im Heiligen Geist glauben, sagen und bekennen. Diese Mitte müssen wir im Auge haben und ganz mutig fragen: Warum ist denn die Kirche da, was ist unser Credo, wieso feiern wir denn die Erweiterung der Erwählung Israels auf die Gojim, auf die Heiden hin im Kommen von Jesus Christus? Ist das nicht eine unglaubliche welthistorische Erweiterung der Liebe Gottes für das kleine Israel auf die Gesamtheit der Völker hin? Und welcher Gott ist dieser erwählende Gott? Welche Sinnerfüllung erlaubt Gott, will Gott für uns haben? Welche Erlaubnis zum Leben gibt uns Gott, daß wir in seinem Shalom leben können? Der Ausdruck in moderner ökumenischer Literatur vom „gelingenden Leben“ ist eine sehr schöne Formulierung. Wie kommen wir dazu, zu sagen, Gott wolle, daß das Leben gelingt, das menschliche Leben, sogar das Leben der Tiere und vielleicht – wenn wir das einmal poetisch sagen dürfen – auch das Leben der Flüsse und der Wolken und der Wiesen und der Felder und der Blumen? Welcher Gott ist denn das, der von uns so gefeiert wird?

Auf dem Hinweg nach Australien und Neuseeland waren wir in Bangkok Gäste der medizinischen Fakultät, die ein auf buddhistischer Grundlage aufgebautes Medizinethik-Institut gründen will. Und am letzten Freitag waren sie bei uns in Heidelberg. Wir haben ein spannendes Seminar mit ihnen gehalten. Sie hatten den Abt eines buddhistischen Klosters mitgebracht, einen Medizinprofessor und einen Ethiker, alles überzeugte Buddhisten. Sie standen tief in der buddhistischen Tradition. Sie sprachen über das Leiden, über das Leiden ihrer Patienten und das Leiden der Tiere. Es ging auch um Tierversuche, auch darüber, daß es außerhalb des menschlichen Bereichs schreckliches Leiden gibt, daß auch Tiere sich untereinander Leiden zufügen, lange bevor es je Menschen gab.

Sie sprachen über das Leiden, und uns ist klar geworden: Bei allem Respekt vor diesen buddhistischen gläubigen Menschen – wir denken vom Evangelium her doch sehr anders über das Leiden. Seelsorge bei uns muß aus zutiefst biblischen Gründen mit dem Leiden anders umgehen, als das unsere neuen verehrten Freunde tun.

Vor allem sollten wir Leiden nicht vorschnell theologisch interpretieren, auch Krankheit nicht. Gewiß ist in der Psychoanalyse und Psychotherapie die Aufgabe des Interpretierens unabweislich und macht das Eigentliche der Therapie aus. Gerade hier wird vielleicht die Differenz zur tröstenden Aufgabe der Seelsorge, von der wir hier handeln, deutlich. Das Akzeptieren des Todes eines jungen Mannes, der sich mit dem Motorrad zu Tode gefahren hat, ist sicher nicht zu vergleichen mit der analytisch-therapeutischen Aufgabe. Voreilige theologische Deutungen seines Todes, vielleicht sogar in einem Kausalzusammenhang, an dessen Ende Gott steht, sind nur sehr selten, vielleicht nie die Aufgabe der Seelsorge. Gott gibt dem Sinnlosen nicht durch unsere Deutungen nachträglich einen Sinn. Was aber sehr wohl möglich ist und zentral zu den Aufgaben des Tröstens und der Seelsorge gehört, ist die Sinnfindung für das Leben der Angehörigen des verunglückten jungen Mannes, eine Sinnfindung, in der Gott sehr wohl am Anfang und am Ende der Gedanken steht und stehen soll.

Das sind die ganz großen Aufgaben und Chancen der Seelsorge. Hier können wir auch viel lernen von unseren eigentlichen Brüdern und Schwestern im Glauben, von den Juden. Für sie ist Gott wirklich Leben. Wenn man von Gott spricht, dann muß man vom Leben sprechen. Und fast umgekehrt: Wenn man von Leben spricht, dann stößt

man einfach auf Gott. Das können wir von den Juden lernen, und das ist ja unsere ureigentliche Tradition. Dieses Leben sehen wir nicht nur im Erbarmen und Mitleiden Gottes, sondern wir sehen in der Neuschöpfung und in der Osterpredigt, was für Gott wirklich Leben bedeutet.

## V.

Ich möchte nun unter einem neuen Untertitel alles auf das Wort Trost konzentrieren: Trost zum Leben. Alles Gewicht in den folgenden Überlegungen fällt jetzt auf Trost, nicht so sehr auf Heil und Heilung, so wunderbar diese Worte auch sind gerade in ihrer Verkoppelung. Es wäre das Wunderbarste, was Menschen über eine Kirchengemeinde sagen könnten: Tröstlich, daß ihr da seid, tröstlich, daß es euch gibt. Es wäre der schönste Satz von Menschen über die Präsenz von gläubigen Christen, von einer Kirche in einem Ort. Oder drehen Sie den Satz um: Trostlos, wenn es keine Kirchengemeinde gäbe! Das wäre ein Satz, der uns auch wieder zeigte: Eigentlich muß der Trost von denen kommen, die es wagen, sich Christen zu nennen, oder die von Gott so angesprochen worden sind.

Was ist denn Trost? Ich meine, Trost ist Ausfluß der Gnade. Mit Ausfluß meine ich das Wirklichwerden von Gnade im Leben eines Menschen, der Trost empfängt. Trost ist auch Vergebung. Trost bedeutet auch, daß der alte Mann, von dem wir vorhin hörten, der die Assoziation an das Gefängnis der Seelsorgerin noch beibrachte, plötzlich doch noch ein Stück Vergebung gespürt hat. Trost ist aber auch Kritik an eigenmächtigen Deutungen meines Lebens. Also Trost ist nicht immer nur etwas Weiches, sondern vielleicht auch etwas Kristallenes oder etwas Scharfes, etwas Einschneidendes, Eindringendes, weil der Trost ja auch eine kritische Dimension hat und eigenmächtige Deutungen meines Lebens kritisiert, indem er diese Deutungen untergräbt und mich noch mehr akzeptiert, noch mehr an Gottes Liebe und Leben heranführt, als ich das je geglaubt hätte.

Von der Seite des Seelsorgers und der Seelsorgerin her geurteilt, ist Trost auch Bescheidung, ist also ein bescheidenes Vorgehen und ist das Gegenteil von Arroganz und von sieghaftem therapeutischen Draufgängertum. Trost ist das Gegenstück dazu, ist auch Bescheidung.

Natürlich gibt es eine enge Beziehung zwischen Trost und Heilung. Ganz kurz will ich sagen, daß ich mir unter Heilung viererlei vorstelle:

1. Heilung als Selbstheilung; die Homöostase stellt sich wieder ein. Oder die infektabringenden Eindringlinge sind abgewehrt, der Körper ist wieder gesund. Selbstheilung, ohne daß jemand kam und tröstete, ohne daß Arzt oder Ärztin da waren;

2. kann Heil und Heilung auch Rückkehr zum status quo ante bedeuten: Der Skiunfall hat zwar den Bruch des Knöchels verursacht, aber jetzt ist alles wieder gut, jetzt kann ich wieder auf die Piste, es ist wieder so wie im letzten Jahr. Das nennt man auf lateinisch *restitutio ad integrum*. Nicht selten wird gefürchtet, die Mediziner hätten den Heilungsprozeß nur auf diese eine Möglichkeit hin abgestellt. Man hat sie mit einem gewissen Recht auch kritisiert, so einfach sei es ja nicht, daß Heilung bedeute, der Patient sei wieder da angekommen, wo er vor dem Unfall, vor der Krankheit war. Wir wissen ja auch von Kindern, wenn sie eine Krankheit und hohes Fieber bekommen, machen sie während dieser Wochen oft einen Reifungs-

prozeß durch und erleben einen Sprachgewinn. Wir wissen, daß durch Krankheit oder Unfall auch bei Erwachsenen ein Gewinn erworben werden kann und Menschen nach der Krankheit nicht mehr genau das sind, was sie vorher waren;

3. ist Heilung eben auch das Annehmen von Begrenzungen, das Leben lernen mit Begrenzungen. Hier wird Seelsorge ganz besonders relevant und aktiv, so daß die Bescheidung nicht nur beim Seelsorger und der Seelsorgerin liegt, sondern auch bei denen, die den Trost empfangen. Sie bescheiden sich im Annehmen von Begrenzungen.

4. Heilung ist ein Aufbauen von neuen Beziehungen zu Mitmenschen, zu sich selber bis hin zur Beziehung zum Tod, also zum Ende des einen und Anfang des neuen Lebens.

Das alles in dieser Vierstufung wird von Seelsorge, wenn wir so wollen, umrandet und umgeben, wenn der Trost umfassend begründet ist und die Heilung begleitet. Das bedeutet hier in dem vielleicht wichtigsten Teil meiner Ausführungen: Die Präsenz der Kirche wäre dann eine tröstliche Präsenz, eine Kirche, die aus Menschen besteht, die für andere den Trost Gottes widerspiegeln. Man könnte dann sagen: Kirche geschieht, wo getröstet wird.

## VI.

Welche Menschen führen die Seelsorge aus? Hier ist wieder die Grundfrage: Wie verstehen wir Kirche? Im Prinzip müßten wir wohl sagen – das ist doch reformatorisch sicher richtig –: Die ganze Kirche nimmt teil an der Aufgabe der Verkündigung, und so auch die ganze Kirche an der Aufgabe der Diakonie, und so nimmt auch die ganze Kirche teil an der Aufgabe der Seelsorge. Das sind im Prinzip sicher richtige theologische Grundaussagen. Konkret sieht das wohl so aus, daß wir hier bereits an die hilfreichen Vorschläge des Vorbereitungsausschusses denken können. Sie werden die Thesen am Ende des Nachmittags erhalten. Da ist schon eine Konkretisierung vorgenommen, wie Seelsorge auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen sich ereignen soll und wie sie es bereits auch tut. Es ist ja nicht nur ein Stück Papier, das Sie vom Vorbereitungsausschuß erhalten, sondern in der Landeskirche geschieht ja bereits seit Jahren, seit Generationen seelsorgerlich aktiv Vieles und auch Bewundernswertes.

Ich möchte hier zusätzlich zu den Texten des Vorbereitungsausschusses abschließend auf drei Ebenen noch meine eigenen Äußerungen anbringen, innerhalb derer ich mir eine Konkretisierung dessen vorstellen kann, was ich in den ersten Teilen des Referats gesagt habe.

Der erste Bereich liegt mir besonders nahe, das ist die Ausbildung der Pfarrer und der Pfarrerinnen. Dazu möchte ich einiges ein wenig klagend sagen, indem ich auf einige Defizite hinweise. Diejenigen, die Theologie zu studieren wünschen, entscheiden das offenbar ganz allein und kommen dann einfach zum Studium. Wir können sie gar nicht auswählen. Sie sind einfach da. In Amerika, wo ich so lange war, wäre das ganz undenkbar, daß ein Mensch auf diese Weise anfängt und sagt: Ich will jetzt Pfarrer oder Pfarrerin werden. Auch in Australien, in Großbritannien, in vielen anderen Ländern geht der Weg natürlich über die lokale Gemeinde und unbedingt über die Kreissynode, über das Presbyterium. Anders ist es gar nicht möglich, in die Pfarrerausbildung einzusteigen. Anders kann man gar nicht Kandidat oder Kandidatin werden. Da kann nicht einfach die akademische Institution sagen: Wir nehmen Dich,

wenn Deine Abiturnoten ordentlich sind. Und das verlangen wir ja heutzutage gar nicht mehr.

(Heiterkeit)

Hier ist also ein Problem. Wir können gar nicht mehr von Berufung sprechen oder von irgendeiner Auswahl, die seitens der Kirche in irgendeiner Weise ernstgenommen wird. Ja, wir haben Angst vor solchen Mechanismen, und wenn wir das jetzt hier zu einer Abstimmung brächten, ich wette, die meisten von Ihnen würden doch sagen: Wir haben große Sorge, so etwas einzuführen, laßt uns das nur nicht tun.

Die zweite Sorge auf diesem Feld: Die Studiererei unserer jungen Männer und Frauen dauert viel zu lange. Das letzte Mal waren es im Durchschnitt 16,2 Semester beim ersten Examen. Das ist unerträglich. Das sollte so nicht sein. Wir verschulden uns an unseren Studentinnen und Studenten, daß wir ihnen ein so unregelmäßiges Studium anbieten und dieses aus verschiedenen Gründen so in die Länge ziehen. Dann kommt auch die Angst vor dem Examen dazu. Während dieser Zeit entwickeln die Studierenden der Theologie keine Identitätsgefühle mit dem Beruf des Seelsorgers oder der Seelsorgerin. Einige wohl schon: diejenigen, die von Anfang an dieses Selbstverständnis hatten. Darauf komme ich jetzt natürlich zu sprechen.

Meine dritte Klage hierzu ist: Die meisten unserer Studierenden haben keinen Seelsorger. Wir bemühen uns – meine Mitarbeiter und etliche meiner Kollegen an der Fakultät in Heidelberg –, viel Zeit für Sprechstunden zu haben. Wir wollen dieses Vakuum ganz bewußt auffüllen. Es macht wirklich auch Freude, und die Studierenden nehmen es auch an. Aber es ist schon so: unsere Studierenden sind jahrelang aktiv an den Universitäten und nennen sich Studierende der Theologie und haben selbst keine Seelsorger. Das ist nicht gut. Da stimmt etwas überhaupt nicht. Darum können wir auch nicht erwarten, daß sie ihrerseits ein Identitätsgefühl als zukünftige Seelsorger und Seelsorgerinnen entwickeln. Sie lernen zuwenig über die Freude an der Seelsorge und im Studium selbst zuwenig über Grundlagen der Gesprächsführung. Sie lernen auch zuwenig, wenn ich das etwas pompös sagen darf, über Psychopathologie. Das heißt, sie sind bis zum ersten Examen ganz ahnungslos über verschiedene Formen psychischer Krisen und Störungen, die die Menschen befallen können oder die sich auch unter den Theologiestudierenden finden. Sie werden bis zum ersten Examen nicht eingeübt in das Selbstverständnis und den Selbstrespekt als seelsorgerlich funktionierende Vertrauenspersonen. Sie lernen ihre eigenen väterlichen und mütterlichen Seiten, die in jedem Menschen wohnen, nicht zu aktivieren. Wir helfen ihnen jedenfalls nicht dabei.

Nun will ich nicht nur klagen, weil ich weiß, daß in der zweiten Ausbildungsphase sehr viel wettgemacht wird und viele Mängel der ersten Phase zum Teil wieder ausgeglichen werden. Aber es sind eben doch bis zum ersten Examen Jahre vergangen, innerhalb derer ein Identitätsgefühl als zukünftiger Seelsorger und Seelsorgerin hätte entstehen können.

Bitte, mißdeuten Sie mich nicht. Ich meine nicht, wir sollten aus unseren Vikaren und Vikarinnen Minitherapeuten machen; einige wollen zwar eine therapeutische Ausbildung und erhalten sie auch in der badischen Landeskirche auf vorzügliche Weise, wenn sie das wünschen. Aber dann werden sie wirklich auch im therapeutischen Sinn eingesetzt werden müssen. Sie werden mit Patienten zu tun haben müssen, das heißt mit Menschen, deren Krisen und

Störungen, wie man so sagt, Krankheitswert haben. Das ist eine sehr spezifische Form der Seelsorge, die wir ruhig Psychotherapie nennen dürfen. Das ist jedoch nicht das Ausbildungsziel für alle unsere Pfarrer und Pfarrerinnen. Trotzdem könnten wir schon mehr leisten in der Zeit vor dem ersten Examen.

Das zweite Feld, über das ich mich äußern möchte, ist das Feld der sogenannten Laien als Seelsorger. Ich meine, reife Christen aller Altersstufen könnten aktiv teilnehmen an der seelsorgerlichen Aufgabe der Kirche. Wiederum geht es hier vornehmlich um das Selbstverständnis und den Selbstrespekt der für diese Aufgabe willigen Gemeindeglieder. Das ist das Entscheidende, ob sie sich selbst so in der Kirche verstehen, nicht als Menschen, die mit ihren eigenen Aggressionen nicht umgehen können, also nicht als Menschen, die ständig harte und barsche Urteile abgeben, sondern eben als solche, die zuzuhören und zu verstehen eingeübt haben und die Gespräche führen können. Dabei ist das Ziel nicht das Niveau des therapeutischen Fachgesprächs. Vielmehr sollten Basiskonzepte erworben werden, wie Fehler vermieden werden können und welche Unterscheidungen zwischen momentanen Konflikten und bleibenden seelischen Erkrankungen vorkommen können. All dies ist nämlich wirklich erlernbar, wiewohl jeder Umgang mit einem Menschen in einer Krisensituation im Grunde etwas sehr Kompliziertes ist. Und wirkliches Vermeiden von Fehlern – wer hat darin denn schon die Meisterschaft erreicht?

Ich würde mir sehr wünschen, daß wir landauf, landab – vielleicht hier und dort gemeinsam mit römisch-katholischen Gemeinden – Kurse anbieten könnten, in denen gelernt wird, wie man Kranke besucht, wie Krankheiten wahrgenommen werden können, wie chronische von akuten Erkrankungen unterschieden sind, wie man zuhört, wie die eigene Person und das eigene Schicksal zurückstehen sollen und doch die eigene Persönlichkeit in die Begegnung mit einem Hilfe- und Ratsuchenden voll eingebracht werden kann; wie man auf Tod und Verlust von Angehörigen reagiert, wie man Briefe schreiben kann, wenn in der Nachbarschaft ein Todesfall eingetreten ist, wie man sich in Konflikte eindenken kann, ohne in das Private des anderen Menschen zu sehr einzudringen ... Natürlich ist es ein Lebensprogramm, in diesen Künsten vollkommen zu werden, aber wir sollten es nicht unterlassen, die Gemeindeglieder, die es wünschen, in diesen wichtigen seelsorgerlichen Einstellungen und Tätigkeiten zu unterrichten. Ich bin sicher, daß viele nur darauf warten, daß ihnen solche Kurse angeboten werden. Die Gefahr, daß die Beteiligten sich dann selbst überschätzen oder ihnen das Gefühl vermittelt wird, sie seien nach einem sechswöchigen Abendkurs Minitherapeuten geworden, schätze ich als gering ein.

Wenn die Sache intelligent angefaßt wird, können ganz sicher solche gefährlichen Mißverständnisse unterbunden werden. Ich erwähne eine Gruppe, die mir gut gefallen hat, der ich am Rande der Lindauer Psychotherapiewochen begegnet bin. Ich war zweimal gebeten, neben Fachseminaren für die Ärzte, die den Zusatztitel „Psychotherapeut“ erwerben, einen Abendkurs für Leute aus der Stadt Lindau zu halten, um ihnen zu erklären, worum es in der Fachpsychotherapie geht. Die Gruppe, die ich dort traf, wird von einer Dame geleitet, allerdings in einem Team, und konzentriert sich darauf, Schwerstkranke zu besuchen und bei ihnen auszuharren und Tag und Nacht abrufbar zu sein. Die Gruppenmitglieder suchen auch Sterbende auf und bleiben bei ihnen. Es ist eine evangelisch-katholische Gruppe von

etwa 30 Frauen und Männern fast aller Altersstufen – von Ende 20 bis 70 –, die an dieser Ecke des Bodensees arbeitet. Sie laden gelegentlich jemanden ein, um einen Abend mit ihnen zu diskutieren oder ein Seminar abzuhalten. Die Gruppenmitglieder haben sich selbst gegenseitig geschult, seelsorgerliche Ohren zu haben, mit dem dritten Auge sehen und mit dem dritten Ohr hören zu lernen. Ich habe an den Abenden, die ich mit ihnen verbrachte, keinen einzigen Ton gehört, der mich irgendwie an Arroganz oder Selbstüberschätzung hat denken lassen. Es ist also durchaus möglich, solche Gruppen zu formieren.

Letztlich noch einige Worte zur Beziehung zwischen Seelsorge und Psychotherapie. Das ist natürlich ein sehr breites Feld, über das wir alle schon oft nachgedacht haben. Ich will hier nur zur Klärung sagen: bei der Seelsorge geht es, wenn ich die Worte heute nachmittag richtig gewählt habe, um das Widerspiegeln und das konkrete Weitergeben des Trostes, der in unserem lebendigen und lebensschaffenden Gott selber liegt. Darum geht es, und die Menschen, die das vermitteln, müssen integrale Vertrauenspersonen sein – ob Pfarrer oder Pfarrerin oder nicht, ist eine zweite Frage und auch nicht sehr wichtige. Diese Widerspiegelung des Trostes, der in Gott selbst ruht, der dann ein gelingendes Leben einleitet, erhält und stärkt, ist es, worüber ich heute unter der Überschrift „Seelsorgerliche Kirche“ hauptsächlich gesprochen habe. Seelsorge muß nicht kerygmatisch verkündigend verstanden werden, sicher jedoch empathisch und zum Leben einladend. Wenn sie auch nicht notwendig Glauben weckt und stärkt, so spiegelt sie doch im Glauben des Seelsorgers Gottes Lebensweisheit und Lebenswille für die Menschen wider.

In der Therapie hingegen geht es um Heilung, um Korrektur und um Aufdecken. Sie setzt einen „Krankheitswert“ voraus und zielt auf ihn ab, auf eine Störung in einem Menschen oder in einer Familie, auf Pathologisches im systemischen Gefüge, in dem Menschen konflikthaft verweben sind. Ob bei solchen Konflikten in krankhaften und krankmachenden Situationen nicht auch Seelsorge angebracht ist? Das ist eine häufig diskutierte Frage, die ich selber eher mit Nein beantwortet sähe. Seelsorge ist in einem distinkt krankhaften Fall nicht selten auch kontraproduktiv, jedenfalls ersetzt sie nicht oder nur selten ein fachkundiges therapeutisches Vorgehen. Wir haben solche therapeutischen Experten in der Kirche – und sie werden die seelsorgerliche Dimension wohl auch immer im Auge haben – aber die große Mehrzahl der Fachtherapeuten weiß vom christlichen Glauben nichts. Das ist keine beklagenswerte Tatsache, meine ich. Wir können die Arbeit der außerkirchlichen und dem christlichen Glauben fernstehenden Therapeuten guten Gewissens begrüßen und hoch schätzen. Wer einmal erfahren hat, wie hilfreich sie bei wirklich psychisch gestörten Jugendlichen und Erwachsenen sein können, verliert Interesse an den alten Diskussionen über die Konkurrenz zwischen Seelsorge und Psychotherapie. Freilich gibt es in beiden Feldern auch große Mißerfolge und Beschädigungen, die bekanntlich in der Öffentlichkeit, besonders auch in den Medien, zu dem negativen Bild vom Pfarrer sowie zu hämischer Kritik an den Therapeuten und Psychiatern beigetragen haben. Wir tun wohl daran, differenzierter zu urteilen.

Immerhin gibt es auch in der Kirche ein nicht zu unterschätzendes Potential an gesundheitspolitisch wichtigen Personen. Es sind die Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die speziell ausgebildeten therapeutischen Seelsorger. Dieses Potential wird seitens der Ärzteschaft kaum wahrgenommen.

Das müssen wir uns einfach klarmachen. Hier gibt es auch noch viel Arbeit zu leisten. Ich glaube, je stärker die gesamtseelsorgerliche Grundhaltung und Orientierung der Kirche deutlich wird und Profil gewinnt, um so eingebetteter und um so verständlicher und respektabler wird dann auch die fachspezifische, psychotherapeutische Arbeit gewertet werden, die von den eigens dafür ausgebildeten Kollegen und Kolleginnen geleistet wird, die wir zum Glück ja unter uns haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

(Thesen zum Referat: **Anlage 23**)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Professor Ritschl, für das Hauptreferat zum Schwerpunktthema „Seelsorge“. Wir haben Ihrer theologischen Begründung für eine seelsorgerliche Kirche und den weiteren Ausführungen aufmerksam zugehört – nicht nur die Theologen unter uns, auch wir Laien waren hiervon fasziniert. Den Beifall haben Sie gehört, den brauche ich nicht zu kommentieren. Ganz herzlichen Dank!

Wir machen jetzt 15 Minuten Pause, dann kommt die Aussprache.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 17.08 Uhr bis 17.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Ich bitte die Gespräche zu beenden und Platz zu nehmen. Das gilt selbst für Kirchenräte.

(Heiterkeit)

Ich begrüße an dieser Stelle Herrn Landessynodalen **Brandes** von unserer großen Schwesterkirche in Württemberg. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich eröffne die **Aussprache** zum **Referat** des Herrn **Professor Dr. Ritschl**.

Ich bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Dr. Nestle**: Ich denke, es ist uns allen so gegangen, daß wir diesen Anfang der Behandlung unseres Themas als seine Wahrheit in sich tragend empfunden haben: Es war wohlthuend. Ich möchte von dem vielen, was dazu gesagt werden kann, drei Dinge in möglichster Kürze – zum Teil nur stichwortartig – betonen:

1. Zur Seelsorge gehört Leibhaftigkeit, Bezug zum Lebendigen – das klang an –, Bezug auch zum Kosmischen. Ein Mensch, der seine Verbindungen dorthin nicht mehr wahrnehmen kann, ist selber krank, und das gilt ja für weite Teile unserer Gesellschaft.

2. Mir fiel beim Referat von Herrn Professor Ritschl ein Bild ein aus meinem Erleben, das vieles von dem, was er sagte – so, wie ich es verstanden habe – in sich vereinigt. Ich kann es jetzt nur andeuten: das Bild eines orthodoxen Gottesdienstes, dem ich beiwohnte und in dem ich die Mutter mit ihrem sehr schwächlichen 12jährigen Kind – körperlich und sichtbar auch geistig schwächlich – beobachtete, wie die Mutter den Kirchenraum betrat, mit dem Kind die Kerze kaufte, mit dem Kind und der Kerze zum Leuchter ging, dort die Kerze entzündete, dann zur Ikone mit dem Tagesheiligen ging und dies Bild begrüßte. Danach sang die Mutter im Chor, und das Kind saß auf einer Bank unterhalb des Chorpodestes, und ich habe das

Kind beobachtet, wie es sich sichtlich wohl fühlte, eingehüllt – so wie das vorher im Bilde des Embryos dargestellt war –, eingehüllt in den Gesang, in die Farben, in die Gerüche dieses Gottesdienstes. Es war voll dabei, es fühlte sich wohl – Liturgie und Seelsorge an einem schwachen Menschen in einem.

3. und letzter Punkt, daß wir die Chance der Stunde doch ja nicht versäumen mögen, die Frage der Ausbildung unserer Theologen, unserer Pfarrer, schon in ihrer Einfädelung ins Studium, in die Liste der badischen Theologiestudierenden, unter dem Eindruck dieses Referates zu betrachten und womöglich hier einen Schritt zur Verbesserung in dem angedeuteten Sinne auch zu tun. Dank!

Synodaler **Punge**: Kürzlich hat mir ein Kollege erzählt, daß er zufällig jemanden in seinem Auto mitgenommen hat, und dann sagte diese Person unvermittelt: „Ich gebe Ihnen 100 DM, wenn Sie mir wirklich eine halbe Stunde zuhören.“ – Ich denke, an diesem Beispiel wird deutlich, woran es vielfach in der Seelsorgesituation mangelt, daß kaum noch jemand zuhören kann. Deshalb finde ich es sehr hilfreich, was gesagt worden ist. Daß hier die Seelsorge nicht nur auf Fachleute eingegrenzt wird, sondern vorgeschlagen wird, Grundeinsichten auch für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermitteln. Ich meine, wenn wir die Hörbereitschaft, Lernbereitschaft und Verschwiegenheit einüben, dann ist das ein ganz wesentlicher Schritt nach vorne, und ich halte das für sehr, sehr dringend.

Und jetzt eine Frage an Sie: Ich war erstaunt, als Sie von der Heilung gesprochen haben, und zwar unter dem Stichwort „Selbtheilung“. – Dann erwähnten Sie, daß ein Beinbruch geheilt werden kann, von Annahme von Begrenzung und Aufbau von neuen Beziehungen war die Rede. Da hat mir aber ein Stichwort gefehlt, das in den letzten Jahren bei uns eine erhebliche Rolle gespielt hat – zum Teil durch die geistliche Gemeindeerneuerung –, aber auch darüber hinaus proklamiert wurde, und zwar das Stichwort „innere Heilung“. Inhaltlich geht es um die Frage der Selbstveröhnung, die Frage, wie man mit Verletzungen umgeht, mit Beziehungen, die einmal zerbrochen worden sind und wieder neu aufgebaut werden. Schließlich, wie man Hader und Haß hinter sich läßt. Also, ich denke, das wäre ein ganz wichtiger Punkt, der beim Thema „Seelsorge“ nicht fehlen darf.

Synodale **Fischer**: Ich habe eine Frage an Herrn Professor Ritschl. Sie haben am Ende Ihres Vortrages Seelsorge und Psychotherapie einander gegenübergestellt. Ich nehme zur Zeit an einem Seminar für biblisch-therapeutische Seelsorge teil und erfahre dort eine sehr gute Kombination dieser beiden Begriffe. Deshalb habe ich jetzt die Frage an Sie: Haben Sie Bedenken gegen diese Art der Seelsorge – und wenn ja, welche?

**Professor Dr. Ritschl**: Ich tue mich schwer, das zu beantworten, weil die Begriffe mir selbst noch nicht genug vermitteln, was das genau sein kann: biblisch-therapeutische Seelsorge. Da sind gleich alle drei Begriffe aneinandergelängt. Darüber müßten wir uns genauer verständigen. Das können wir wahrscheinlich heute nachmittag kaum leisten.

Synodale **Fischer**: Vielleicht können wir in einem Einzelgespräch – falls Sie länger da sind – nachher darüber sprechen?

**Professor Dr. Ritschl**: Ja, das würde ich gerne machen.

Es geht gar nicht um eine Konfrontation oder Gegenüberstellung. Ich habe einfach die Gewichte einmal verschieden

setzen wollen, und ich muß schon sagen, was mich persönlich angeht – das ist wirklich nur meine persönliche Meinung: Vermischungen und voreilige Kombinationen von biblisch-seelsorgerischem Tun und Psychotherapie machen mir ein bißchen angst, vor allem, wenn es zu schnell geht. Da frage ich mich dann: Was stützt hier was? Stützt hier die biblische Botschaft ein therapeutisches Vorgehen – oder umgekehrt: braucht man jetzt die therapeutische Apparatur, um sozusagen die Bibel zu verstehen? Da gibt es ja viele verschiedene Modelle. Darum scheue ich mich jetzt ein bißchen, auf Ihre Frage, die ich schon verstehe, eine Klischeeantwort zu geben.

Und die andere Bemerkung, in der Sie sagten, bei den vier Heilungsbegriffen fehle die innere Heilung: Innere Heilung ist genau das, was ich unter Typ 3 und 4 verstanden hatte. Das ist genau das, was ich meinte.

**Synodaler Boese:** Zu der liebevoll vorgebrachten schonungslosen Analyse drei Anmerkungen:

1. Das Ende des Vortrages erschien mir wie eine Fortsetzung der seitens unserer Theologiestudenten immer dringender vorgebrachten Bitten um Studienreformen – sicherlich nicht von allen, aber doch von einigen.

2. Ist es nicht auch ein Hinweis und eine Erklärung für die immer offenkundiger werdenden seelsorgerlichen Schwierigkeiten – und seelischen Schwierigkeiten – unserer eigenen Seelsorger in unserer Kirche? Fazit: Hoher Handlungsbedarf, nicht nur für die Kirchenleitung, auch für unsere Gemeinden – wenn ich von den Erfahrungen hier aus dem Ausland höre.

3. Anmerkung: Es fiel mir auf, daß gerade heute am Schwerpunkttag „Seelsorge“ in unserer Karlsruher Tageszeitung auf ein Defizit in der Militärseelsorge aufmerksam gemacht wurde. Es ging um die Begleitung unserer Soldaten, die nach Bosnien fliegen. Ich zitiere:

*Von unseren Pfarrern ließ sich nur mal einer kurz blicken und hat seine Visitenkarte abgegeben.*

Das kann eine möglicherweise völlig irreführende und falsche Darstellung des Journalisten sein, aber so steht es heute in unserer Zeitung. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Professor Dr. Ritschl, daß Sie Wege aufzeigen, die uns in der Seelsorge vielleicht wieder fröhlicher und frustrationsfreier machen.

**Synodaler Uhlig:** Ich habe mehrere Anmerkungen und Fragen.

Das erste: Ich mache mir seit längerem darüber Gedanken, wie kirchliche Seelsorge angenommen wird durch Menschen, und ich frage mich, ob Seelsorge nicht etwas mit Nähe zu tun hat, ob es also sinnvoll ist, kirchliche Seelsorge auf Einrichtungen des Kirchenbezirks zu delegieren – oder ob nicht kirchliche Seelsorge in erster Linie vor Ort zu geschehen hat und vor Ort gestärkt werden muß.

Das zweite: Sie haben hinsichtlich der Pfarrerausbildung geschildert, worin dort die Schwierigkeiten liegen, Pfarrer auf Seelsorge vorzubereiten.

Ich möchte ergänzen, worin die Problematik im Pfarreralltag liegt: Braucht Seelsorge nicht Freiheit und Zeit? Wird nicht Seelsorge heute am meisten dadurch erschwert, daß sich im Gemeindealltag so viele andere Dinge in den Vordergrund schieben? Für Seelsorge bleibt oft schlicht und einfach keine Zeit mehr.

**Professor Dr. Ritschl:** Mich irritiert, daß ich nie sehen kann, wo die Sprecher sind. Es ist von hier aus nicht zu sehen.

Sicher, zum ersten soll es vor Ort geschehen, vor allem aber bin ich mir aber nicht im klaren darüber, ob wir sinnvolle Regeln aufstellen können, ob Sprechstunden, ob Hausbesuche sinnvoller sind. Da sind die Gnadengaben etwas verschieden. Die einen sind besser im Abhalten von Sprechstunden, die anderen im Durchführen von Hausbesuchen. Ich glaube, es wäre schwierig, wollte die Kirche sagen, dieses habe Vorrang vor jenem. Vor Ort soll es aber in erster Linie geschehen.

Zum zweiten: Die Sache mit der Zeit! Das ist ja ein furchtbares Thema. Ich hatte immer gemeint, als ich noch Pfarrer war, wenn ich erst einmal an der Uni bin, dann habe ich endlich Zeit, theologische Bücher zu lesen. Jetzt habe ich noch viel, viel weniger Zeit als früher. Wann hat man überhaupt einmal Zeit? Manchmal sage ich den Studenten ganz provokativ: Wenn man euch als Pfarrer am Morgen antrifft und ihr habt die Schuhe ausgezogen und sitzt auf dem Sessel und lest ein Buch, dann müßt ihr euch eigentlich nicht genieren, denn dafür seid ihr da. Das ist natürlich etwas provokativ gesagt. Damit will ich nur sagen: Unser Modell für den Pfarrer und die Pfarrerin sollte eigentlich eher der weise Rabbe sein, der Rabbiner, der die Heilige Schrift kennt und die Menschen kennt, mehr als der große Organisator und Aktivist. Nun ist es natürlich schon so, daß wir in den modernen Pfarrämtern letzteres ständig sein müssen, und zwar unter bestimmtem Druck.

Aber ich denke, wenn unsere Pfarrer und Pfarrerrinnen nicht mehr die Zeit haben, mit sich selbst allein zu sein, dann können sie auch nicht Seelsorger für andere sein. Da muß einfach in der Selbstorganisation etwas geschehen. Natürlich gibt es dafür kein Rezept. Es hat alles mit Selbstverständnis und Selbstrespekt zu tun. Es kommt sehr darauf an, wie wir uns selbst sehen, welches Bild wir von uns selbst im Pfarrerberuf haben und wieviel Zeit wir uns einräumen. Natürlich gibt es dafür keine Patentantwort.

**Synodaler Girock:** Ich habe mir hier notiert, Herr Professor Ritschl, daß Sie als „Letztbegründung“ für Seelsorge gesagt haben, es sei „die Widerspiegelung dessen, was Gott ist“. Und jetzt würde ich zunächst erst einmal wissen wollen: Kann man hier „Begründung“ auch mit „Voraussetzung“ gleichsetzen – oder würden Sie im Blick auf Voraussetzung Rabatt gewähren? Denn wenn die wichtigste Voraussetzung für Seelsorge die Widerspiegelung dessen wäre, was Gott ist, dann, glaube ich, sähen wir alle sehr deutlich, warum es mit Seelsorge so schwierig geworden ist. Ich denke, nicht nur bei den Laien und bei den „normalen“ Gemeindegliedern, ich denke, auch in der Kirche selbst ist die Fähigkeit, zu denken und zu sagen, was Gott ist – und das dann auch noch glaubwürdig widerzuspiegeln – sehr schwierig geworden. Wie steht es also mit diesem Zusammenhang?

**Professor Dr. Ritschl:** Sie sprechen mir völlig aus dem Herzen. Ich finde auch, da ist einfach etwas Schreckliches passiert, daß wir gar nicht mehr wissen, wie wir von Gott reden sollen.

Jetzt sage ich etwas ganz, ganz Gefährliches, aber die Theologen und Theologinnen unter Ihnen werden es vielleicht verstehen: Das kommt zum Teil durch unsere sehr starke Betonung der Christologie. Natürlich wäre es verrückt, wenn ich meinem verehrten Lehrer, von dem ich mich allerdings sehr entfernt habe, Karl Barth, irgendwie eine Schuld zuweisen wollte, aber diese unglaublich starke Konzentration der kirchlichen Rede auf Jesus Christus, die ja vollständig richtig war – verstehen Sie mich bitte nicht

falsch –, hat doch in der zweiten und in der dritten Generation unserer Theologen und Theologinnen dazu geführt, daß wir gar nicht mehr über Gott sprechen können. Dann ist es – wie Sie mit vollem Recht sagen – natürlich sehr schwierig zu sagen, die Letztbegründung von Seelsorge läge in der Widerspiegelung unseres Verständnisses von Gott, zumal wenn dieses Verständnis uns in mancher Hinsicht einfach sprachungsgewohnt geworden ist. Jeder von uns denkt und fühlt natürlich etwas über Gott, das ist ganz klar. Aber sprachlich sind wir verarmt in Bezug auf mutiges und sinnvolles und auch kluges Sprechen über Gott. Da haben wir die schwersten Mühen – wir alle, auch die Theologieprofessoren. Darum teile ich vollständig Ihre Sorge. Ich meine aber, wir müßten wieder neu lernen, über Gott zu sprechen.

(Zuruf: Aber wie?)

– Wie?

Wenn ich eine ganz kurze Antwort versuchen sollte, würde ich sagen: zum Teil mit der Hilfe der Doxologie der Kirche, also zum Teil mit Hilfe des Betens. Ich will Ihnen jetzt keine frömmelnde Antwort auf diese wichtige Frage geben, sondern will sagen, das Reden zu Gott sei tatsächlich die Quelle des Redens von Gott und nicht umgekehrt. Der orthodoxe Gottesdienst, der vorhin erwähnt wurde, ist ja zumindest bei aller Steifheit und bei allem, was man daran kritisieren könnte, darin vorbildlich, daß hier wirklich zu Gott gesprochen wird – und daraus leitet sich dann doch die Rede von Gott ab. Das ist eine mögliche Antwort, aber nur eine.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: An das von Herrn Girock Gefragte und an die Antwort von Herrn Professor Dr. Ritschl möchte ich unmittelbar anschließen.

Herr Ritschl, Sie haben zu Anfang – das hat sich mir sehr eingepreßt – einen wichtigen christologischen Satz gesagt, der später wieder auftauchte, auch wenn er so nicht mehr formuliert wurde. Sie haben davon gesprochen, daß es nie einen Menschen gegeben hat wie Jesus; und daß, wenn er Menschen begegnete, er ihnen so begegnete, wie er Gott begegnet ist. Das fand ich ganz wichtig für das, was Geistesgegenwart ist – seelsorgerliche Präsenz den Menschen gegenüber. – Dann noch ein anderer Satz: „Gott will, daß Leben gelingt.“ In dem Zusammenhang nannten Sie dann Beispiele, auch leidvolle Situationen. Ich frage: Wie können wir das Menschen vermitteln, deren Leben nicht gelungen ist oder die es so erleben und empfinden, daß es nicht gelungen ist, weil sie gescheitert sind, weil sie in Brüchen leben, weil sie Krankheit als Infragestellung erleben? Wie kann hier weitergegeben und präsent gemacht werden, daß Gott will, daß Leben gelingt, ohne daß das nur wie eine fromme Absichtserklärung des lieben Gottes ankommt, die durch andere weitergegeben wird? Ich glaube, daß darin eine ganz zentrale Frage liegt, die über das hinausgeht, was verbal in solch einer Situation zu sagen ist. Ich möchte gerne als eine tragende Formel nehmen: „Gott will, daß Leben gelingt. Gott ist ein Freund des Lebens“ – und wie ähnliche Wendungen heißen. Sie lassen ja etwas anklingen – das spürt man – und es sind nicht nur dogmatische Formeln. Wie aber kann das präsent gemacht werden – auch in vielfältigen seelsorgerlichen Diensten?

**Professor Dr. Ritschl**: Ich glaube, hier ist das Stichwort, das vorhin jemand verwendet hat, von der „inneren Heilung“ wichtig. Es kann ja doch auch ein mißlungenes Leben, das durch Mißerfolge und durch Scheitern gekennzeichnet ist, durch die Seelsorge und durch

Zuwendung und Liebe eine innere Heilung und ein inneres Akzeptieren erfahren. Ich denke, daß es wichtig ist, noch einmal den Begriff „gelingendes Leben“ ein bißchen genauer zu fassen. Ich habe öfter mit dem Gedanken gespielt – und einige von Ihnen kennen das auch von mir –, daß es zwei Typen von Zielsetzungen für das Leben gibt. Den einen Typ nenne ich das Athener Modell – und den anderen das Jerusalemer Modell.

Das Athener Modell sieht so aus: Alles gelingt, mein Körper ist schön, ich bin gut im Sport, ich bin ebenso gut auf der Akademie – und ich bin konkurrenzfähig. Das Leben gelingt mir wirklich hervorragend, alles gelingt mir, und ich habe mich total selbst verwirklicht. Das ist eigentlich das Bild, das uns in der griechischen und auch in der hellenistischen Statue des wunderschönen Körpers begegnet. Das nenne ich ein wenig abschätzig das „Athener Modell“.

Das andere Modell ist das vom kaputten Menschen, dem es eben nicht gelingt, der sich auch nicht voll selbst verwirklicht hat und für dessen Leben das Scheitern typischer ist als sieghafte Momente. Diesen Typ nenne ich den „Jerusalemer Typ“, und dieser ist es, den Sie gerade im Auge haben. Ich denke dabei an eine Frau, die wir in Schottland in der deutschsprachigen Kirchengemeinde hatten – Ursula Davidson hieß sie. Ihr Mann war Kesselputzer, er ist in so große Ölkessel hineingekrochen und hat dort jeden Tag seine acht Stunden mit dem Schaber gekratzt. Mit diesem Mann hatte sie zwei Kinder. Dann kam noch ein deutscher früherer Kriegsgefangener ins Bild, und mit dem hatte sie noch zwei Kinder. So lebte sie mit diesen beiden Männern und kam auch zu uns in die Gottesdienste. Man konnte sie aber nicht von ihrem kaputten Leben abbringen, was jedoch zeitweise auch Erfüllungsmomente hatte. Wir hatten die ganzen sechs Jahre über versucht, diese Frau in ihrem kaputten Leben liebzuhaben. Unsere Gemeindegemeindeführerin, die inzwischen längst Pfarrerin geworden ist, hat sie jetzt nach 30 Jahren einmal wieder besucht – im letzten Herbst –, und Ursula lebt immer noch in einem kaputten Leben, aber sie erinnert sich daran, daß sie damals von dieser kleinen Gemeinde quasi zu Tode geliebt worden ist.

(Heiterkeit)

Das ist schon möglich, daß mitten im Scheitern doch sich ein *cantus firmus* durchzieht, daß Menschen da sind, deren Existenz tröstlich ist.

Das meinte ich eigentlich auch vorhin. Darum bin ich dankbar, daß Sie das Thema noch einmal aufgegriffen haben. Denn Heilenwollen gelingt ja wirklich nur in Ausnahmefällen, Trösten – bescheidener als Heilen – kann ein stetiges Dabeibleiben oder eine stetige Vermittlung von Liebe und Zuwendung sein, ein *cantus firmus*, der gar nicht nach dem Erfolg fragt im Sinne eines gelungenen Lebens, sondern im Sinne einer inneren Heilung, und eben nicht mit der Zielsetzung des griechischen Athleten, dem alles gelingt.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich möchte in einem anderen Zusammenhang eine Frage äußern. Eine Grundform der Seelsorge ist ja sicher das Geschehen zwischen einem Menschen und einem anderen Menschen, und oftmals liegen die Menschen, die von der Seelsorge berührt werden, im Bett – jedenfalls nach der Eingangsschilderung. Ich wollte fragen, inwiefern Sie dem seelsorgerlichen Geschehen in Gruppen – also nicht im Zweiergespräch, sondern in einer Gruppe – Bedeutung beimessen. Ich weiß zum Beispiel von der pastoralpsychologischen Fortbildung, die ja in

unserer Landeskirche einen hohen Stellenwert hat, daß dort sehr viel in Gruppen geschieht, auch in der Fortbildung bis hin zur Frage, inwiefern eine gelungene Religionsunterrichtsstunde auch einen seelsorgerlichen Wert hat. Je nachdem hat es wohl auch Konsequenzen für die Ausbildung von Menschen zur Seelsorge, ob die Gruppe einen Stellenwert hat.

**Professor Dr. Ritschl:** Vielen Dank, daß Sie das noch einbringen. Ich habe das einfach im Referat unterlassen, aber es ist sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang würde ich sicher Zustimmung bei Ihnen finden, daß auch Predigten eine bedeutende gruppenseelsorgerliche Funktion haben. Gerade in den großen Krisen, die wir gemeinsam jetzt in bezug auf unlösbare politische Probleme erleben, sind seelsorgerliche Predigten etwas Wunderbares, falls man sie überhaupt einmal zu hören bekommt. Aber es gibt sie tatsächlich. Da ist sogar im Monolog eine seelsorgerliche Wirkung zu erzielen.

Das meinen Sie aber momentan nicht, sondern Sie meinen die Seelsorgegruppen, die Selbsthilfe- und andere therapeutische Gruppen. Ich halte davon sehr, sehr viel – gerade bei Menschen, die schicksalsmäßig miteinander verbunden sind durch ähnliche Krisenerlebnisse, die also gemeinsam etwas teilen. Das sind vor allem Patientengruppen mit ähnlichem Leiden. Ich denke an Gruppen mit Brustamputierten Frauen. Sodann an Gruppen von Angehörigen von MS-Patienten, überhaupt von Tumorpatienten, auch von Alkoholikern. Hier gibt es schon sehr viele Erfahrungen. Diese können sicherlich auch in der Kirche nutzbar gemacht werden, das ist gar keine Frage. Es ist wichtig, daß Sie das noch erwähnt haben.

**Synodaler Dr. Harmsen:** Herr Ritschl, Sie haben bei Ihren drei Konkretisierungen die Möglichkeit, daß Laien als Seelsorger eingesetzt werden, etwas erläutert und dabei natürlich auch ganz klar gemacht, daß es eine Menge Dinge gibt, wo eigentlich Selbstverständlichkeiten wieder eingeübt werden können. Das könnten auch Laien tun. Aber wird dabei nicht sehr schnell ein Graubereich erreicht, wo es – ich möchte sagen – gefährlich wird, weil dann doch zu wenig Wissen vorhanden ist. Deshalb meine Frage: Hinsichtlich der Studenten haben Sie ja gesagt, daß das angelsächsische Modell ein Auswahlverfahren besitzt. Ist es dann nicht auch notwendig, daß wir wissen, wer unter den Laien geeignet ist, als Seelsorger tätig zu sein. Gibt es einen Satz von Kriterien, nach dem man rechtzeitig sagen kann: „Laß lieber die Finger davon“ – oder: „Das solltest Du nicht tun“? – Ein Kriterium ist sicherlich: trösten können. Jede Mutter kann trösten, manche Väter auch. Aber es gibt da sicher einen Unterschied, die eigenen Kinder zu trösten oder fremde Menschen. Trösten können ist also sicherlich eines der Kriterien. Aber wie kann man das operationalisieren? Haben Sie da Erfahrungen, können Sie uns da Hinweise geben?

**Professor Dr. Ritschl:** Ich habe gar keine Erfahrungen, und ich stelle es mir auch als sehr schwierig vor, das zu verwirklichen, was ich als Wunsch ausgesprochen habe. Wie kann man vermeiden, Gemeindeglieder in solchen Kursen vorzufinden, die eigentlich nicht geeignet sind? Welche Kriterien gibt es hier? Ich weiß dafür keine Patentlösung. Risikoreich ist das Unternehmen in jedem Fall, und risikoreich ist eigentlich auch jede seelsorgerliche Begegnung. Einen sicheren Weg wird man kaum garantieren können – auch nicht bei den ausgebildeten Seelsorgern.

Das muß man doch zugeben. Hier kann ich nur sagen: Ich sehe die Gefahr, was aber nicht heißt, daß ich auf den Versuch verzichten möchte, das zu machen. Zwar würde ich keine offene Einladung aussprechen. Ich denke, daß an der Mitwirkung in der Seelsorge interessierte Menschen nur auf Empfehlung hin zu den Kursen eingeladen werden sollten – Kurse mit maximal 15 Mitgliedern.

**Oberkirchenrat Schneider:** Die Telefonseelsorge verfügt hier über entsprechende Erfahrungen. Aus diesem Bereich weiß ich, daß Laien diesen Dienst durchführen. Eine Telefonseelsorge braucht 60 bis 100 ehrenamtliche Mitarbeiter, sonst könnten die Stellen das nicht betreiben. Die Ehrenamtlichen müssen ein ganz klar strukturiertes Ausbildungsprogramm absolvieren, das sich über zwei Jahre erstreckt. Es beginnt mit einem Auswahlverfahren, und wenn sie die zwei Jahre hinter sich haben, dann müssen sie damit rechnen, daß sie unter Umständen nicht übernommen werden, weil sie die Endauswahl nicht bestehen.

Auf diesem Wege komme ich gelegentlich mit diesem Thema in Berührung, weil der Referent dann gewissermaßen als Berufungsinstanz angesprochen wird, aber von dieser Möglichkeit bewußt keinen Gebrauch macht, um bewährte Kriterien nicht zu unterlaufen.

**Synodaler Dittes:** Einige Fragen haben sich bereits erübrigt, aber ich möchte trotzdem noch etwas nachfragen: Herr Professor Dr. Ritschl, Sie haben in Ihren Thesen genannt, Sie wünschten sich landauf, landab ausgewählte Gemeinden. Könnten Sie dazu vielleicht noch etwas sagen, welche Gemeinden Sie auswählen würden für einen Dienst in der Ausbildung und in der weiteren Fortbildung? Entstehen hier nicht sehr leicht Konkurrenzsituationen zu den Pfarrern? Muß da nicht auch der Pfarrer Verständnis dafür haben, wenn er Laien in die Seelsorge einbeziehen soll? Wer kommt als Lehrer in Frage für eine Seelsorge in der Kirche?

**Professor Dr. Ritschl:** Ich denke, daß die Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine gründliche therapeutische Ausbildung haben – und wir haben ja schon etliche solcher –, diejenigen sein werden, die uns in der Kirche helfen müßten, solche Gruppen zusammenzustellen und zu unterrichten. Das meine ich mit ausgewählten Gemeinden. Wir sollten nicht einfach sagen, hier oder dort sei eine Gemeinde, in der es große Krankenhäuser gibt, und darum müßten wir versuchen, dort Kurse zu geben. Das hielte ich für sehr riskant. Ich meine Gemeinden, in denen wirklich geschulte Therapeuten und Therapeutinnen eingesetzt werden können; dort könnten diese Keimzellen entstehen. Dann könnten auch die Kriterien angelegt werden, die Herr Oberkirchenrat Schneider eben gerade von der Telefonseelsorge her benannt hat.

Nochmals: Wer kann diese Kurse geben? Gerade diese sorgfältig therapeutisch ausgebildeten Pfarrer und Pfarrerinnen sollten meiner Meinung nach diese Kurse geben können – vielleicht nicht gerade in ihrem eigenen Bezirk, sondern sie sollten dazu vielleicht in den Nachbarbezirk gehen, weil die Sache dadurch etwas objektiviert werden würde. Ich könnte mir auch denken, daß einige Kollegen in Heidelberg und ich selbst bereit wären, solch einen Kurs einmal zu halten. Das macht ja doch auch sehr große Freude. Die hier im Raum anwesenden voll ausgebildeten Therapeuten könnten vielleicht jetzt noch konkreter antworten als ich. Jedenfalls habe ich sie im Auge als Schlüsselpersonen, um so etwas einmal in der Kirche in Gang setzen zu können.

Präsident **Bayer**: Ich habe zur Zeit zehn Namen auf der Rednerliste. – Herr Professor Dr. Ritschl, wenn Sie einverstanden sind, hören wir jetzt erst nacheinander einige Voten, die Sie dann zusammenfassend beantworten können.

Oberkirchenrat **Baschang**: Zu dem zuletzt Gefragten und Gesagten möchte ich den Hinweis geben, daß wir einschlägige Erfahrungen in den Besuchsdienstgruppen haben, die es in vielen Gemeinden gibt und in denen üblicherweise der Beginn des Besuchsdienstes mit einer entsprechenden Vorbereitung versehen ist, der Verlauf des Besuchsdienstes mit einer entsprechenden Begleitung. Der dafür verantwortliche Pfarrer Raupp vom Amt für Missionarische Dienste hat sich dazu auch öffentlich in einer Monographie geäußert. Das liegt unterhalb des Anforderungsgrades, der für die Telefonseelsorge nötig ist, wo man ja dem Gesprächspartner nicht in die Augen sehen kann. Aber ich denke, es liegt genau in der Richtung, die Herr Professor Dr. Ritschl aufgezeigt hat. Eine Schwierigkeit dieser Arbeit besteht darin, daß die Willigkeit von Gemeindegliedern, sich solchen Ausbildungen zu unterziehen, deutlich größer ist als die personellen Möglichkeiten, die wir haben, um den Aus- und Fortbildungswünschen nachzukommen.

Synodaler **Dr. Rau**: Herr Ritschl, bei der Lektüre der letzten Wochen habe ich einen kleinen Fund gemacht, der mich seither nicht mehr los läßt. Viktor Frankl berichtet, wie er sich im Konzentrationslager verpflichtet fühlte, als Psychotherapeut oder Psychoanalytiker für den seelischen Zustand oder für die seelische Gesundheit der Menschen um ihn herum mit zuständig zu sein. Man kann sich vorstellen, wie unendlich schwer es ist, in einer solchen Situation überhaupt eine positive Lebenseinstellung zu finden. Er sagte, für ihn sei der große Lerneffekt dabei der gewesen, der dann wahrscheinlich für sein ganzes weiteres Leben ungeheuerere Auswirkungen hatte, daß er begriffen habe, er müsse den Mithäftlingen von folgendem „herunterhelfen“, nämlich von der Vorstellung, es habe nur dann einen Sinn, das gegenwärtige unmenschliche Leiden auszuhalten, wenn es eine gewisse Chance gäbe, daß am Ende doch noch alles gut ausgehe, daß man also überlebe oder daß die Alliierten rechtzeitig kommen oder daß man zu den wenigen Glücklichen gehöre, die in einem entsprechenden Arbeitskommando arbeiten können.

Genau das, meinte er, mache nicht den Sinn aus, sondern umgekehrt mache es Sinn, nämlich dann, wenn das jetzige Leiden Sinn habe, habe es überhaupt einen Sinn, weiterzuleben und auf irgendein Ende oder Nicht-Ende zu warten.

Worauf ich hinaus will und was mich seither sehr beschäftigt: Was erwarten die Menschen denn von der Seelsorge der Kirche, was erwarten sie von uns? Ich glaube, daß kirchliche Seelsorge über die Jahrhunderte hinweg darin ihre Wirkung hatte, daß wir genau dies leisten konnten, indem wir deutlich machten, daß Leiden jetzt und hier dadurch einen Sinn hat, daß es ein viel umfassenderes Leben gibt, ewiges Leben genannt. Hier spielt ja auch hinein, daß das jetzige Leben ohne ein Leben nach dem Tode selbst sinnlos wäre. Ich kann den Satz nachvollziehen, Seelsorge ziele auf gelingendes Leben. Wenn aber Kirche nicht mehr sagt, daß dieses gelingende Leben – wie immer es auch ausfällt – in eine Beziehung zu einem viel größeren Lebensverständnis gebracht werden kann, dann, glaube ich, sind wir auf dem Konkurrenzmarkt der Lebensangebote hoffnungslos unterlegen. Mein Verdacht ist der, daß wir als Kirche und als Christen längst einer

gewissen Säkularisierung erlegen und selber fasziniert sind von diesem immanenten Leben, das wir heil machen und gelingen lassen wollen.

Synodaler **Schellenberg**: Herr Ritschl, ich wollte noch einmal auf Ihre Äußerungen zum Defizit im Theologiestudium zurückkommen. Sie sagten, daß es hier wohl nicht nur darum gehe, daß Seelsorge gelehrt wird, sondern, daß eben auch Erfahrungen mit Seelsorge gemacht werden – Seelsorge an einem selbst, um dadurch auch Identität als Seelsorger zu gewinnen.

Ich sehe darin eigentlich das Grundproblem, wenn in unserer Kirche mit Recht Klage geführt wird darüber, daß eben Seelsorge bei uns Pfarrern einen so verhältnismäßig geringen Stellenwert hat. Seelsorge ist eine sehr persönliche Angelegenheit und ein sehr persönliches Einbringen ins Gespräch, in die Begegnung mit anderen. Ich habe den Eindruck – und es geht mir vielleicht manchmal selber so –, daß es auch eine gewisse Scheu oder Angst vor der Seelsorge gibt: In was laß' ich mich da ein?

Die Behauptung, daß wir zu sehr mit vielen anderen Dingen beschäftigt sind, mit Organisation und Verwaltung, auch mit Lehre und Unterricht, und deshalb keine Zeit hätten für die Seelsorge, kann ich so nicht ganz nachvollziehen. Es gibt auch ein Sich-innerlich-Sperren oder geradezu eine Flucht aus der Seelsorge. Wir haben als Pfarrer sicher eine ganze Menge Möglichkeiten, Alibis zu finden. Wenn es eben schon im Studium und in der Vorbereitung auf den pfarramtlichen Dienst nicht gelungen ist, eigene Erfahrungen mit Seelsorge zu machen, dann wird es, glaube ich, schwierig, hier nun wirklich Schwerpunkte zu setzen und sich so hineinzubegeben. Wir Pfarrer machen ja auch die Erfahrung, wenn wir Seelsorge üben, dann bekommen wir auch Seelsorge zurück. In jedem ernsthaft seelsorgerlichen Gespräch bin ich nicht nur der Gebende, sondern auch der Empfangende. Aber ich habe manchmal auch den Eindruck, daß Seelsorge bei uns in einer sehr diffusen Weise gemacht wird. Für mich ist nicht jeder x-beliebige Haus- oder Geburtstagsbesuch schon Seelsorge. Wenn ich dann statistisch aufzählen kann, wie viele Hausbesuche ich gemacht habe und daran den Stellenwert von Seelsorge bemesse, dann kommt mir das sehr problematisch vor.

Die Frage an Sie noch einmal: Wie stellen Sie sich das praktisch vor – Seelsorge im Studium wirklich einzuüben? Wir sind uns einig darüber, daß die Belegung einer Vorlesung über Seelsorge oder die eines Kurses über Seelsorge das noch nicht ist, was Sie, glaube ich, meinen. Aber wie könnte das praktisch aussehen?

Präsident **Bayer**: Wenn Sie wollen, erhalten Sie das Wort, Herr Professor Dr. Ritschl.

**Professor Dr. Ritschl**: Ja, Herr Dekan Schellenberg. Zu Herrn Baschangs Äußerungen will ich nur kurz sagen, daß mir die Parallele zu diesen Besuchsdienstgruppen voll einleuchtet.

Zu Herrn Raus Überlegungen anläßlich der aufregenden Lektüre von Viktor Frankl: Das ist ähnlich wie das Thema, das der Landesbischof vorhin angerissen hat. Frankl sagt ja in seinem Buch, die Psychotherapie hätte mit Heilung zu tun, die Seelsorge mit Heil. Ich bin eigentlich immer über diese Auflistung der Kompetenzen gestolpert. Ich weiß schon, was er meint, aber ich habe das nie als letztlich richtig empfunden. Er ist ja nun auch kein Psychoanalytiker, das darf man nicht ganz vergessen. Er hat eine andere Theorie – und daß er das Leiden, das sinnlose Leiden seiner

Mithäftlinge doch noch mit einem gewissen Sinn hat füllen wollen, das bewundere ich, habe es jedoch für mich selbst nicht zum theologischen Programm machen können. Ich weiß, daß das auch seitens der lutherischen Theologie möglich ist, das ist aber nicht meine Tradition. Wegen einer bestimmten Vorstellung von Gott und von Gottes Leiden eine Möglichkeit zu sehen, daß unser Leiden auch sinnvoll sein kann – damit tue ich mich sehr schwer. Darum habe ich auch den Trost so besonders stark ins Zentrum gestellt, weil ich meine, die Aktivität des Trostes könne zugeben, daß das Leiden selbst gänzlich sinnlos ist. Es ruft aber nach Trost, jedoch nicht so, daß der Trost die sinngebende Antwort sein kann auf sinnloses Leiden.

Die Frage von Herrn Rau, was die Menschen von der Seelsorge der Kirche erwarten und ob wir nicht alle zu säkularisiert seien, teile ich vollständig – auch die Skepsis, die hinter dem liegt, was Sie da formuliert haben.

Zu Herrn Schellenbergs Frage würde ich sagen: Ich teile seine Skepsis und seine Bedenken und sehe das Grundproblem genau an dieser Stelle, auch die Angst vor der Seelsorge bei den Seelsorgern oder bei denen, die es sein sollten. Auch die Alibifunktion des „Ich habe keine Zeit“ aus Gründen, die letztlich nicht überzeugend sind, sehe ich ebenso.

Wie könnte Seelsorge im Studium eingeübt werden? Ich habe keine andere Antwort, Herr Schellenberg, als diese, daß wir von den großen Gruppen in den Seminaren herunterkommen. Die Verhältniszahlen der Dozierenden und der Studierenden sind äußerst ungünstig in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in allen Fächern, in der Theologie erst recht. Ich kann im Kontrast aus der Erfahrung bei den angelsächsischen Theologie-Ausbildungsstätten wirklich sagen: Da sind überall kleine Gruppen und Kleinstgruppen; da haben in jedem Fach, nicht nur in der Theologie, die Leute ihren Tutor – und sie haben ihn jahrelang. Sie haben noch als alte Männer und Frauen Gefühle der Dankbarkeit und Respekt für ihren Tutor. Das war zwar keine direkte Seelsorge – und doch war sie es.

Gerade bei der Theologieausbildung ist es so wichtig, daß die Menschen eine intime Verbindung zu ein oder zwei Dozenten haben und sich während ihres Studiums von ihnen gekannt fühlen. Das müssen natürlich nicht als Seelsorge deklarierte Kontakte sein. Trotzdem kommt es der Seelsorge schon nahe und ermöglicht sie in Krisenzeiten der Entwicklung der Studierenden. Ich wünsche eine Theologieausbildung in diesem Land, in der die Studierenden viel mehr persönlichen Kontakt, Supervision und Beratung genießen, als sie es bisher hatten. Die Zeichen stehen aber nicht gut und die Gegenwinde, die wir bekommen, sind kalt. Wir haben diese riesengroßen Zahlen, und wir kriegen keine zusätzlichen Stellen. So müssen wir uns kirchlicherseits etwas einfallen lassen, wenn schon die Fakultäten es nicht tun. Da sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Ich meine nämlich: Wer nicht im Studium bereits seelsorgerische Erfahrungen macht, wird später große Schwierigkeiten in der Vikariatszeit und in der wirklichen Seelsorge haben.

Synodaler **Menger**: Ich knüpfe an bei dem Wort „Trost“. Herr Ritschl, Sie haben deutlich gesagt – und das hat mir sehr gut gefallen –, daß Trost nicht etwas Weiches ist, sondern auch etwas Hartes, etwas Kristallenes. Sie haben auch erläutert, daß Trost bedeutet: Kritik an eigenmächtigen Deutungen meines Lebens. Ich möchte Sie fragen, ob Sie mit der Veränderung eines Wortes einverstanden sind, ob Sie das auch unterschreiben können, wenn man sagt: Trost bedeutet Kritik an eigenmächtigen Deutungen des Lebens?

Vielleicht noch eine Erläuterung dazu: Nach meinem Verständnis muß Seelsorge doch auch nach Ursachen fragen. Warum müssen denn Menschen getröstet werden? Ich hatte etwas den Eindruck, daß der Seelsorgebegriff, den Sie verwenden, sehr individuell gemeint ist. Es bleibt also die Frage nach der politischen, nach der sozialen Komponente. Warum entstehen denn psychosoziale Krankheiten, warum müssen denn Menschen dann getröstet werden? Welche gesellschaftlichen Bedingungen liegen vor, daß es so weit kommt? Ich frage Sie: Wie paßt dieses politische Verständnis von Seelsorge in Ihr Konzept? Oder paßt es gar nicht hinein?

**Professor Dr. Ritschl**: Es paßt voll hinein. Es ist gut, daß Sie hier noch eine kritische Umdeutung oder Erweiterung einfordern. Das ist sehr in meinem Sinn.

Auf drei Ebenen sind Konflikte angesetzt und auf drei Ebenen muß die Seelsorge geschehen: auf der individuellen und auf der sozialen Ebene und – wenn man so will – auf der epochalen Ebene. Die letzte kann man auch die politische Ebene nennen. Das Leiden der Menschen in Bosnien ist beispielsweise weder durch individuelle noch durch familiäre und soziale Konflikte entstanden, sondern ist epochal bedingt. Seelsorge hat für die betroffenen Menschen dort ganz sicher eine politische Dimension, aber auch für uns, die wir in der Ratlosigkeit und Hilflosigkeit hinsichtlich der Nachrichten, die jede Woche auf's neue uns an Gottes Lebenswillen zweifeln lassen. Wenn wir diese Nachrichten hören, bedürfen auch wir der Seelsorge, und das ist dann eine politische. Vielen Dank für den Hinweis.

Synodaler **Weiland**: Ich bin sehr dankbar, daß Sie das Thema Seelsorge an Theologiestudierenden benannt haben und in unserer Aussprache dies einen breiten Raum eingenommen hat. Ich möchte auf etwas hinweisen, das mich seit Jahren etwas bedrückt – als einer, der mit Theologiestudierenden zu tun hat.

Zu Beginn eines jeden Semesters finden sogenannte Orientierungstage für Theologiestudierende statt. Ich meine, das wäre ein erster und ein gut geeigneter Ort, auf dieses Defizit einmal hinzuweisen und Hilfen anzubieten. In den Gesprächen mit Theologiestudenten kommt es bei mir jedenfalls nicht so an, daß in genügender Weise Seelsorgemöglichkeiten vorhanden sind. Und die wenigen, die dann gefunden werden, werden in der Tat sehr intensiv ausgenutzt. Als Professor der Theologischen Fakultät in Heidelberg haben Sie einige Einwirkungsmöglichkeiten in diese Orientierungstage.

Zugleich ist mir natürlich klar, daß bei über 2.000 Theologiestudierenden die Dozenten hoffnungslos überlastet wären. Ich möchte anregen: Wie wäre es, wenn man darüber nachdenkt, wie Seelsorge der Studierenden aneinander angeregt und realisiert werden könnte? Es gibt Kreise – gerade auch in missionarischer Jugendarbeit –, die mit dem Begriff „Zweierschaft“ arbeiten und damit gute Wege beschritten haben. Wäre das nicht auch etwas für Theologiestudierende?

Synodale **Schmidt**: Ich finde es sehr schön, wenn in der Kirche so geredet und geglaubt wird, wie wir das von Ihnen gehört haben. Ich wünsche es mir auch dringend, daß sich dies ausbreitet. Trotzdem erfüllt mich zunehmend mit Sorge, wenn ich höre, daß immer mehr Orientierungslosigkeit um sich greift, daß Jugendliche nicht mehr wissen, was gut und böse ist und zu den Sekten abströmen. Ich habe Angst, ob wir da nicht an den Seelen auch etwas versäumen.

Synodaler **Lauffer**: Herr Professor Ritschl, Ihr Vortrag hat mir sehr gut gefallen, vor allem auch, daß Sie Mut gemacht haben zur Seelsorge – auch den Laien.

Ihr Thema heißt ja „seelsorgerliche Kirche“. Immerhin widmen Sie zwei Abschnitte dieser Frage, ob man überhaupt von der seelsorgerlichen Kirche sprechen kann, wie man von der diakonischen, der prophetischen oder der liturgischen Kirche spricht. Eigentlich sind das ja alles nur Aufgaben, Funktionen und – wenn man so will – schmückende Adjektive. Mir kommt es manchmal so vor wie im Krankenhauswesen. In den 70er Jahren hat man vom klassenlosen Krankenhaus gesprochen, in den 80er Jahren vom humanen, heute spricht man vom sparsamen Krankenhaus.

Ist es nicht so, daß wir schon beim Begriff „Kirche“ in große Verlegenheit kommen, bei der Gemeinschaft der Gläubigen vor Gott und mit Gott, so daß wir den Begriff „Kirche“ viel farbiger und deutlicher machen müßten?

Immerhin hat Harald Juhnke (Fernsehstar) neulich im Fernsehen anlässlich eines Interviews erklärt, er glaube an Gott, aber dazu brauche er keine Kirche. Das drückt ja wohl das Mehrheitsgefühl in unserer Bevölkerung aus. Sind Sie deshalb nicht auch der Meinung, daß uns dazu, zu diesem Begriff Kirche, zu ihrem Inhalt, zu ihren Formen, Aufgaben und Gliedern noch ein bißchen mehr einfallen müßte?

**Professor Dr. Ritschl**: Zu Herrn Pfarrer Weiland: Seelsorge der Studierenden aneinander – ich glaube, das geschieht schon in ganz beachtlichem Maße. Viele wohnen in Wohngemeinschaften zusammen, wohnen gerne dort und erfahren dabei viel Hilfe und Stärkung. Das ist, glaube ich, keine Frage, aber es ist doch nicht genau die Seelsorge, von der wir hier sprechen, weil die Studierenden eben doch im Alter nahe beieinander sind. Ich würde mich ein bißchen scheuen, das direkt zu fördern. Ich freue mich, wenn es da ist, wenn ich sehe, wie die Studierenden untereinander Verantwortung übernehmen. Aber ich würde es nicht direkt fördern, weil es auch leicht zu einem introspektiven gegenseitig-sich-Beseelsorgern führen kann, zumal die Schicksalsgemeinschaft zu groß ist und die Altersstufen eben zu geringe Differenzen aufweisen.

Zu Frau Schmidt würde ich sagen: Natürlich ist das, was ich heute nachmittag sagte, enorm kirchenbezogen gewesen, und ich habe die Jugendlichen, die so orientierungslos geworden sind und in die Sekten abwanderten, nur am Rande im Auge gehabt. Das ist natürlich der Preis für die thematische Engführung. Nur an einem Punkt habe ich gemeint, darüber hinausgehen zu können, als ich sagte, es wäre doch schön, wenn Menschen an einem Ort zur Kirche sagen würden, daß es tröstlich sei, daß sie da ist. Das wären ja auch die Menschen, die außerhalb des Glaubens stehen, die vielleicht so etwas sagen könnten über eine Kirchengemeinde. Aber ob das nun wirklich helfen würde, den Jungen aus ihrer Orientierungslosigkeit herauszuhelfen, weiß ich nicht. Das ist wieder ein ganz anderes, riesengroßes Problem, und ob da die Seelsorge wirklich greifen könnte, weiß ich auch nicht. Es bedürfte vielleicht ganz anderer Aktivitäten.

Das führt uns dann auch zu Herrn Lauffers Frage hinsichtlich des Begriffs der Kirche überhaupt. Natürlich haben Sie vollkommen recht, daß wir uns überlegen müßten, wie wir den Begriff Kirche und unsere Identität wieder dynamisieren können. Darum habe ich auch am Anfang, bevor ich die einleitenden persönliche Bemerkungen machte, mich etwas „professoral“ geäußert und gesagt, wir müßten die Erscheinung die Konstitution und die Funktionen der Kirche unterscheiden!

Sie haben vollkommen recht. Darum geht es. Wir müßten die Sache dynamisieren und lebendiger machen – und von da aus dann die Funktionen verstehen. Das wäre sicherlich sehr wichtig.

Synodaler **Wenz**: Mich würde interessieren, ob es Erfahrungen gibt, daß ein Mensch einem anderen so ohne weiteres helfen oder Seelsorger und Tröster sein kann, wenn er nicht gleiche oder ähnliche Erlebnisse und Erfahrungen gemacht hat, wie der, den er umsorgen soll. Ist es in solchen Fällen, wenn die Erfahrungen und die Erlebniswelt nicht übereinstimmen, nicht manchmal so, daß man gar nicht angenommen wird, daß man zwar in die Sache hineingestoßen wird bzw. hineingerät und der andere dann sagt, im Grunde könne man ihm nicht helfen, weil man nicht dasselbe erlebt hat, daß beispielsweise plötzlich der Partner gestorben ist oder ähnliches. Müssen wir da nicht frühzeitig erkennen: Da kann ich nur Vermittler sein und den Hilfsbedürftigen vielleicht nur so weit bringen, daß man ihn mit jemandem zusammenbringt, der ähnliches erlebt hat?

Sehen Sie das so, daß man dies auch erfahren muß und vielleicht auch ein bißchen einüben sollte, frühzeitig zu erkennen, wo man einfach mit dem anderen nicht mehr reden kann?

Synodaler **Jung**: Mein erstes Anliegen ist bereits im Gespräch mit Herrn Menger behandelt worden. Ich möchte aber noch eine andere Beobachtung einbringen. Mir hat sehr gut Ihre Metapher vom dritten Ohr und dritten Auge gefallen, und ich meine feststellen zu können, daß es in unseren Gemeinden viel mehr Menschen gibt, die damit ausgestattet sind, und daß es sehr viel mehr Seelsorge, Trost und Zuwendung gibt, als wir es in der Kirche amtlich beobachten oder planen. Zuweilen habe ich den Eindruck, daß in einer Zeit, in der alles Amtliche der Kirche im Gegenwind steht, man besonders dankbar für diese unbekannt, sehr oft unbewußte, weil ungewollte Seelsorge sein muß, die von Mensch zu Mensch in unserer Gesellschaft geschieht. Gott sei Dank ist das so, sonst wäre sie vielleicht noch viel trostloser.

Manchmal wünsche ich mir, hinter einer Ladentheke als Verkäufer zu stehen, weil man ja auch beobachten kann, daß über den Ladentisch hinweg sehr viel Lebensfragen gestellt werden und es etwas ganz besonderes ist, wenn hinter dem Ladentisch jemand steht, der mit diesem dritten Auge oder dritten Ohr ausgestattet ist.

Synodale **Dr. Gilbert**: Die Fragen an Sie, Herr Professor Dr. Ritschl, kommen ja etwas unsortiert, und deshalb wage ich es, mit meiner Frage noch einmal viele Schritte in der Diskussion zurückzugehen.

„Bei der Seelsorge geht es“ – so war ein Gesprächsbeitrag ziemlich am Anfang – „darum, das Verhältnis der Menschen zum Menschen in Ordnung zu bringen“. Geht es wirklich darum, die gesellschaftlichen Verhältnisse – seien sie individuell, sozial oder epochal – in Ordnung zu bringen. Ich hatte bisher immer gedacht, bei der Seelsorge ginge es zunächst einmal darum, das Verhältnis des Menschen zu Gott in Ordnung zu bringen. Sie erinnern sich alle an das eine Beispiel bei den einführenden „Momentaufnahmen“, bei dem es um den Freispruch ging. Vom geordneten Verhältnis zu Gott her verändert sich nach meinem bisherigen Verständnis das Verhältnis zum Menschen, oder es werden doch eben die epochalen Verhältnisse, unter denen er leben muß, ertragbar. Ihr „Jerusalemtyt“, Herr Professor Ritschl, ist – wenn ich das

recht verstehe – die biblische Gestalt des Hiob, und seine Heilung kommt ja erst dann, als er sein Verhältnis zu Gott in Ordnung gebracht hat. Wie aber – und das ist jetzt meine eigentliche Frage an Sie – kann jemand sein Verhältnis zu Gott in Ordnung bringen, ohne daß die Christologie entscheidend wichtig dabei ist?

Ich bin keine Theologin und formuliere deswegen etwas abgekürzt. Ich komme auf die Antwort zurück, die Sie auf die Frage nach der möglichen Gottesbeschreibung, der Gotteserkenntnis gaben und dabei zu viel Christologie beklagten. Wie aber können Christen von Gott reden, ihn beschreiben, ohne daß sie sich auf Christus dabei berufen? Sie sprachen dann erläuternd von der Gotteserkenntnis durch die Übung der Doxologie. Das hat mir sehr gut gefallen; aber gerade im Gebet lernen wir: der Wechsel der Anrede vom „Herrn“ zum „Vater“ (unser) beruht doch nur auf der Existenz von Jesus Christus. Kann die Kirche überhaupt zu viel Christologie lernen, wenn sie von Gott reden will?

Präsident **Bayer**: Das war die letzte Wortmeldung aus dem Plenum. Herr Professor Dr. Ritschl, Sie erhalten jetzt auch das Schlußwort.

**Professor Dr. Ritschl**: Darf ich auf das letzte Votum zuerst eingehen? Ich habe gemeint, als ich über Trost sprach, ich hätte das auch gesagt, daß dies das Ausfließen der Gnade und der Vergebung ist, daß es tatsächlich primär um das Verhältnis zwischen Mensch und Gott in der Seelsorge geht, nicht nur um die Krisenbewältigung zwischen Menschen.

Ich meine natürlich, Hiob und auch Jesus seien diese Jerusalemer Modelle von Menschen, die sich eben nicht voll „realisiert“ haben und nicht voll „konkurrenzfähig“ sind, sich nicht als Sieger über andere Menschen feiern lassen konnten. Ich habe meine Bemerkungen über die Christologie im Wissen darum gemacht, daß es sehr heikel ist, was ich da sagte. Natürlich meine ich damit nicht, daß wir über Gott unter Absehung von Jesus Christus sprechen sollen, sondern ich meine eher, es sei unter uns Fachtheologen, Pfarrern und Pfarrerinnen so eingerissen in den letzten 40 bis 50 Jahren zu sagen: „Ohne Jesus Christus wäre ich Atheist“, was ja irgendwie richtig ist. Aber es ist dann so, daß wir ständig bei theologischen Begründungen auf Jesus Christus verwiesen haben, als ob sozusagen die Gottbegründung dadurch automatisch mitgegeben wäre – und das ist sie ja eigentlich nicht. Es ist wirklich sehr heikel und verkürzt, was ich hier sage. Ich will aber nichts besonderes Radikales sagen, sondern nur eine Beobachtung machen, daß wir es uns vielleicht zu leicht gemacht haben in der christlichen Theologie, indem wir sozusagen bei kniffligen Fragen sofort auf Jesus Christus verwiesen, zum Beispiel bei den großen Fragen in den 70er Jahren. Auch bei den großen Verkündigungsfragen und bei der prophetisch-politischen Aufgabe der Kirche haben wir sehr stark und direkt mit Christologie argumentiert. Ich sage mit keinem Wort, daß das falsch war. Ich möchte nur sagen, daß wir uns dadurch einen Verzicht geleistet haben über Gott, unseren Vater und den Vater Jesu Christi nachzudenken. Wir haben weniger über seinen steuernden und einladenden Willen gesprochen, als wir es vielleicht hätten tun sollen. Das habe ich eigentlich damit gemeint. Ich bin aber sehr dankbar, daß Sie das noch einmal aufbrachten, denn dadurch, glaube ich, kann jetzt vielleicht das eine oder andere Mißverständnis ausgeräumt worden sein.

Zu Herrn Pfarrer Jung: Drittes Auge, drittes Ohr – ich habe leider diese schöne Metapher nicht erfunden, aber ich

benütze sie gerne. Natürlich ist es sehr schön, daß viele Menschen in unseren Gemeinden damit ausgestattet sind, auch viele nichtchristliche Menschen. Das ist wunderbar, und es geschieht sicher sehr viel unbemerkt, viel unbewußt und ungewollt Seelsorge. Sie haben das Wort vom Verkäufer hinter einem Ladentisch benutzt. Dabei denke ich an die Frau des Elektrogeschäftsinhabers in unserem Dorf im Kanton Basel-Land, die einmal früher meine Konfirmandin war. Sie hat jahrelang wie ein Seelsorgerin in dem Elektrogeschäft „hinter dem Ladentisch“ gewirkt, indem die Menschen zu ihr kamen und ihr erzählten und sie zuhörte. Sie hörte aber nicht nur zu, sie gab auch Antworten, sie sprach mit den Menschen, und die Besucher, die bei ihr waren, betrachteten diese Gespräche immer als ein Erlebnis. Jetzt hat sie die Alzheimer Krankheit, und sie zerfällt vor unseren Augen. Das ist sehr traurig, sie ist noch jünger als ich. Sie war auf ihre Art eine solche Seelsorgerin am Ladentisch in einem Geschäft.

Zu der Frage, ob jemand helfen kann, ohne eine ähnliche Erfahrung gemacht zu haben, die diese Hilfe erfordert: Das ist nun ein großes und uns auf vielen Ebenen begebendes Problem. Es läuft in der biblischen Interpretation unter dem Titel des hermeneutischen Problems. Die Philosophen – Schleiermacher, Dilthey, auch Gadamer – haben uns erinnert, Texte in dieser Weise zu betrachten. Niemand könne ein Liebesgedicht verstehen, der nicht Liebe erfahren hat oder schon geliebt hat. Und niemand könne über den Tod und das Sterben einführend sprechen, der das Sterben unter seinen nächsten Mitmenschen nicht schon miterlebt hat. Dann gibt es aber auch wieder Leute, die sagen, das ginge zu weit, wir könnten auch Erlebnisse verstehen, die wir nicht gehabt haben, weil wir Menschen – vielleicht im Gegensatz zu den Tieren – in der Lage sind, analoge Schlüsse zu ziehen und analoge Empfindungen zu haben. Eine echte Empathie ist sogar möglich – sagen einige – aufgrund gänzlich anderer Erfahrungen. Das ist nun auch wieder eine ermutigende Überlegung. Ich weiß nicht, auf welche Seite ich mich schlagen soll. Aus eigener Erfahrung mit Schwierigkeiten, die Menschen zu mir in die Sprechstunde bringen, würde ich sagen, es sei bis zu einem gewissen Grad schon möglich, Emotionen und Situationen zu verstehen, die man selbst nicht erfahren hat. Bis zu einem gewissen Grad – aber es gibt da auch Grenzen, und wohl dem, der diese Grenzen kennt und sich selbst nicht überschätzt. Denken Sie doch einmal das Gegenteil bis zu seinem radikalen Ende durch. Wenn es wirklich nur möglich wäre, das zu verstehen, was man selbst schon erlebt hat, würde das zu einem sehr starken Einengen des Verstehenkönnens führen und letztlich zu einem völligen Relativismus.

Zu diesem Punkt noch ein kleiner praktischer Hinweis, der vielleicht in Basiskursen den an Seelsorge interessierten Gemeindegliedern gegeben werden könnte: Man macht einen Krankenbesuch und setzt sich zu dem Kranken ins Zimmer, am besten nicht auf den Bettrand, sondern auf einen Stuhl. Dann hört man, daß der Patient eine Rückenoperation hinter sich hat, und man sagt, man habe selbst schon eine solche Rückenoperation gehabt. Oder man hört von einem Schicksalsschlag und sagt, man habe selbst kürzlich seine Mutter verloren. Ich möchte das jetzt nicht ironisieren, ich möchte nur sagen, daß dies genau die Fehler sind, die es in der Seelsorge zu vermeiden gilt. Man sollte sich nicht gleich auf parallele Erfahrungen berufen. Vielleicht könnte es einmal eine Brücke sein oder auch Trost vermitteln, aber es ist trotzdem sicher nicht gut, zu schnell auf die Parallelität eigener Erfahrungsinhalte

Bezug zu nehmen. Das war ein kleiner konkreter Tip, der übrigens auch nicht ganz unumstritten ist. Das ist aber meine Meinung.

Ich bedanke mich vielmals. – Wenn ich Sie richtig verstanden habe, hatten Sie keine anderen Fragen mehr zugelassen.

Präsident **Bayer**: Zugelassen schon, aber es sind keine mehr da.

**Professor Dr. Ritschl**: Ich bedanke mich vielmals!

(Starker Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich schließe damit die Aussprache im Plenum ab – mit einem nochmaligen besonders herzlichen Dank an Herrn Professor Dr. Ritschl, der ganz intensiv auf alle unsere Fragen eingegangen ist und uns hilfreiche Antworten gegeben hat. Herzlichen Dank!

Wir haben heute abend um 20.15 Uhr folgende

**Gesprächsgruppen zu Seelsorgeschwerpunkten:**

Befähigung zur Seelsorge; Zugänge in der Seelsorge bei jungen Menschen; Seelsorge für Kranke, Sterbende und Hinterbliebene; Seelsorge in Arbeitswelt und Gesellschaft; Seelsorge für Ehe, Familie und Alleinstehende; Seelsorge – Hilfe und Selbsthilfe in Krisen; Seelsorge in und durch Gemeinde; Seelsorge im Freizeitbereich; Seelsorge für alte Menschen.

Morgen ist dann die Beratung in den ständigen Ausschüssen. Dort findet aber keine Haushaltsdebatte statt – darauf möchte ich jetzt doch schon einmal hinweisen. Wir können auch keine haushaltswirksamen Beschlüsse morgen im Plenum treffen – allenfalls Wünsche für die kommende Haushaltsdebatte im Herbst äußern.

Herr Wöhrle meldet sich zu Wort.

Synodaler **Wöhrle**: Ich wollte noch zu den Arbeits- bzw. Gesprächsgruppen zu Seelsorgeschwerpunkten, die sich heute abend treffen, etwas nachholen, was ich vorhin offensichtlich nicht gesagt habe. Es geht um die Beteiligung unserer Gäste an den abendlichen Gesprächsgruppen. Wir waren uns heute nachmittag in dem Vorgespräch einig, daß wir es gut fänden – und von daher glaube ich, ist es in aller Sinne, wenn ich darauf hinweise und alle Gäste einlade. Die Synodalen haben sich ja festgelegt bzw. sind auf eine Gruppe festgelegt worden. Alle anderen, auch die Oberkirchenräte, die kirchlichen Mitarbeiter und die Gäste, mögen dann bitte sehen, welcher Gruppe sie sich anschließen möchten – in der Hoffnung, daß nicht alle in dieselbe Gruppe gehen.

Präsident **Bayer**: Danke sehr, ich schließe den Tag im Plenum ab. Das Schlußgebet spricht Herr Speck.

(Synodaler Speck spricht das Schlußgebet.)

(Ende 18.50 Uhr)

## Fortsetzung der zweiten öffentlichen Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 27. April 1993, 11.30 Uhr

### III Schwerpunktthema „Seelsorge“ (Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Nach der Beratung in den ständigen Ausschüssen heute morgen setzen wir die Schwerpunkttagung „Seelsorge“ mit der Beratung im Plenum fort.

Das Eingangsgebet spricht Frau Grandke.

(Synodale Grandke spricht das Eingangsgebet.)

#### Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe zum Schwerpunktthema Seelsorge

##### Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns

##### I. Seelsorgerliche Kirche

##### 1. Auftrag

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat.“ (Römer 15,7)

Seelsorge hat einen Auftrag, geschieht aber in vielen Formen und auf allen Arbeitsfeldern der Kirche.

Die verschiedenen Weisen seelsorgerlichen Handelns und die unterschiedlichen Grundkonzepte von Seelsorge haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenfreundlichkeit Gottes, in der in Christus erschienenen rettenden Gottesliebe und in seiner helfenden, heilenden, tröstenden Zuwendung zum Menschen.

##### 2. Gaben

a) Unabhängig von Ausbildung und Amt haben Menschen in unseren Gemeinden seelsorgerliche Gaben, die entdeckt, angeregt und gefördert werden können: Im Alltag freundlich sein, anderen zuhören, sich Zeit nehmen und eingehen auf einen anderen Menschen, das kann jeder und jede. Es lohnt sich, dieses weite Feld von Gaben und Aufgaben neu wahrzunehmen und zu entfalten.

b) Seelsorge ist Herzstück des pastoralen Dienstes. Dieser darf nicht überwuchert werden vom Bild des Managers, des Verwaltungsfunktionärs etc.. Wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche die Seelsorge vernachlässigen, nimmt die Kirche selber Schaden. Wo Seelsorge gepflegt und erfahren wird, lebt Gemeinde auf.

c) Spezielle Seelsorgeämter und -dienste sind und bleiben unverzichtbar zur Erfüllung des seelsorgerlichen Auftrags in Situationen, in denen Beistand, Rat und helfendes Handeln einem Menschen gegenüber spezielle Ausbildung und besondere Fachkompetenz nötig machen und in einen jeweils besonderen Kontext hinein ausgerichtet werden müssen (z.B. Krankenhaus, Strafvollzug etc.).

##### 3. Erwartungen

Viele Menschen kommen mit ihrem Leben nicht mehr klar. Die traditionellen Erklärungsmuster und Ordnungsstützen des Lebens sind nicht mehr selbstverständlich. Auch die Verankerung in Glauben und Kirche lockert sich immer mehr.

Doch derselbe Mensch, dessen bisherige Lebensverankerung und -gewißheit zerbrochen ist, sucht und fragt neu nach dem, was Sinn gibt, in Krisen trägt und ihm hilft, im Zeitalter der unbegrenzten Möglichkeiten wieder zu der einen entscheidenden Möglichkeit, zu seinem Menschsein zu finden. Wo die uninteressant gewordene und häufig auch hart attackierte Institution Kirche (Kirchensteuer etc.) dem Menschen in seinen Fragen, seinen Nöten und Krisen verstehend, begleitend, hilfsbereit und wirklich helfend begegnet, ist sie neu gefragt.

##### 4. Defizite

Auf der einen Seite ist Seelsorge aufgewertet durch Zunahme von Qualifikationen und Spezialdiensten. Auf der anderen Seite erscheint Seelsorge in der Krise: Oft wird die Seelsorge stiefmütterlich behandelt. Sie geschieht in „Restzeiten“, die andere kirchliche Tätigkeiten übrig lassen. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiden unter Zeitdruck und vermitteln den Eindruck, keine Zeit für den Menschen zu haben.

Oft fehlen Kraft und „Lust“ zur Seelsorge, manche sprechen von „Angst vor der Seelsorge“. Dahinter können falsche Erwartungen, Ohnmachtsgefühle, mangelnde Kompetenz, aber auch ein Mangel der Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen, weil sie selbst zu wenig Seelsorge suchen und erfahren.

##### II. Schritte

##### 1. Zur Seelsorge befähigen

##### a) Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausbildung der Theologinnen und Theologen in Seelsorge hat sich in den letzten Jahren positiv verändert. Die Synode hält weitere Verbesserungen für möglich. Sie hält für denkbar,

– daß schon in der ersten Ausbildungsphase vor dem I. Examen Seelsorge verbindlich zu den nachgewiesenen Vorlesungen/Übungen/Seminaren gehört;

– daß die seelsorgerliche Ausbildung im Lehrvikariat durch vermehrte Lehrangebote, aber auch durch eine seelsorgerliche Begleitung von Lehrvikarinnen und Lehrvikaren in Regionalgruppen intensiviert wird;

– daß während des Pfarrvikariats verstärkt Angebote für Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre pastorale Praxis gemacht werden;

– daß die Fort- und Weiterbildung quantitativ und qualitativ verstärkt wird bei Achtung auch sehr verschiedener seelsorgerlicher Grundkonzeptionen.

##### b) Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

Die Synode kennt den großen Einsatz vieler Gemeindeglieder in deren Gemeinden, in Einrichtungen der Diakonie und bei spontaner nachbarschaftlicher Hilfe. Sie weiß auch von der hohen Bereitschaft, sich Menschen seelsorgerlich zuzuwenden und sich dafür zurüsten zu lassen. Sie sieht die Notwendigkeit, solchen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ausbildung, Begleitung und Anerkennung ange-deihen zu lassen.

Sie hält für denkbar,

– daß Aus- und Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche auf Bezirks-, Stadt- und Gemeindeebene konzipiert und regelmäßig durchgeführt werden;

– daß die Landeskirche eine Art FWB-Kalender für Ehrenamtliche entwickelt und dadurch die entsprechenden Angebote auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen bekannt macht.

##### 2. Seelsorge als Schwerpunkt gewinnen

a) Den Ältestenkreisen und Bezirkssynoden wird für 1995 dringend empfohlen, sich dem Thema Seelsorge zu widmen. Ein möglicher Fragenkatalog ist in Anlage beigefügt.

b) Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Überlegungen zum Visitationsgeschehen die Visitationen 1995 – 2001 schwerpunktmäßig unter das Thema „Seelsorge“ zu stellen und dazu ein Muster für Visitationsberichte zu entwickeln.

- c) Die Werke und Arbeitsformen der Landeskirche werden gebeten, diesen der Gemeinde entsprechenden Schwerpunkt Seelsorge aufzunehmen und ihm in den Programmen der nächsten 6 Jahre breiten Raum zu geben (zu denken wäre hier an die vielen Möglichkeiten, die die Evang. Erwachsenenbildung, Akademie, Tagungshäuser, Pfarrkollegs, Landeskirchliche Weiterbildung haben).
- d) In der Landeskirche soll ein Projekt entwickelt werden „Die Gemeinde ganz kennenlernen“. Den Gemeinden werden Anregungen, Hilfen und Material angeboten.

### 3. Folgerungen ziehen

Will man der Seelsorge die genannte Priorität einräumen, so wird man denken müssen an

- Umschichtung bisheriger Arbeitszeit und -kraft
- neue Arbeitsfelder und -formen
- Einschränkungen auf bisherigen Feldern
- Verstärkung der Laienmitarbeit
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln

Die Synode benennt folgende Konkretionen:

- a) Im Haushaltsplan der Landeskirche sind zusätzliche Mittel auszuweisen, die für gezielte Projekte und Aufgaben der Seelsorge (vgl. b) und d)) und insbesondere der Aus- und Weiterbildung von Laien für seelsorgerliche Aufgaben zur Verfügung stehen. Dadurch soll die Entwicklung und Förderung ermöglicht und verstärkt werden.
- b) In bestimmten Fällen ist an die Einstellung von Teilzeitkräften und an honorierte Aufträge im Bereich der Seelsorge zu denken. Dies wird in Zukunft unerlässlich sein, z.B. in Heimen, Wohnanlagen und dergl. (die Finanzierung dieses Bereichs kann im Zusammenspiel von Pfarreien, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Landeskirche und auch der betreffenden Einrichtungen erfolgen).
- c) Veränderungen im Pflichtdeputat des Religionsunterrichts bei den Gemeindepfarrern. Hier müssen überall da, wo besondere Seelsorgeschwerpunkte die Kraft des Pfarrers vorrangig beanspruchen, spürbare Entlastungen gewährt werden. Der Evang. Oberkirchenrat wird gebeten, Kriterien zu erarbeiten.

### III. Seelsorge als weitergehender Prozeß

Die Synode sieht die Notwendigkeit, den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in Gang zu halten.

1. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die auf dieser Synodaltagung – insbesondere auch in den Arbeitsgruppen – gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen, zu prüfen, das weitere Gespräch mit den Beteiligten zu suchen und auf der Grundlage der unter I. und II. gewonnenen Grundüberlegungen Entscheidungen zu treffen bzw. vorzubereiten.
2. Die Synode bittet die anderen kirchenleitenden Organe zu überlegen, inwieweit vorhandene Leitungsstrukturen dem Gewicht von Seelsorge Rechnung tragen.
3. Es muß überlegt werden, ob eine synodale Projektgruppe zur Auswertung der Schwerpunkttagung „Seelsorge“ eingesetzt werden soll.

### Anlage zur Erklärung der Synode zur Seelsorge

#### Fragenkatalog an die Ältestenkreise

Es ist wichtig, daß die Impulse der Landessynode in den Gemeinden aufgenommen werden. Dazu kann die Anregung an die Ältestenkreise und Gemeindebeiräte dienen, über die folgenden Fragen nachzudenken und Antworten auf sie zu suchen:

1. Wie wird in unserer Gemeinde Seelsorge wahrgenommen?
  - Gibt es eine Sprechstunde des Pfarrers / der Pfarrerin?
  - Wird die Sprechstunde in Anspruch genommen?
  - Wer wird in der Gemeinde besucht? (Ältere Gemeindeglieder zum Geburtstag, Konfirmandeneltern, neu Zugezogene, Kranke...?)
  - Wer sollte darüber hinaus besucht werden?

- Gibt es Einrichtungen im Gemeindebereich mit besonderen seelsorgerlichen Aufgaben (Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim, Aussiedler- und Asylantenheime...)?
- In welchen anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft ist Seelsorge besonders gefragt?
- Welche Angebote der Gemeinde haben eine besondere seelsorgerliche Relevanz?
- Gibt es Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Erreicht die Gemeinde mit ihrer Seelsorge Menschen, die der Gemeinde fernstehen oder außerhalb der Gemeinde leben?

### 2. Wer nimmt die Aufgabe der Seelsorge wahr?

- Wieviel Zeit im Arbeitsplan des Pfarrers / der Pfarrerin nimmt Seelsorge durchschnittlich pro Woche in Anspruch?
- Wieviel Besuche sind dem Pfarrer / der Pfarrerin durchschnittlich pro Woche möglich?
- Welche anderen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen seelsorgerlichen Auftrag in der Gemeinde?
- Welche ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligen sich am Auftrag der Gemeinde zur Seelsorge?
- Gibt es Besuchsdienstgruppen?
- Welche Aufgaben haben die Besuchsdienstgruppen? Wie werden sie für ihre Aufgabe zugestärkt und begleitet?
- Ist punktuelle und spontane Seelsorge in der Gemeinde durch Gemeindeglieder wahrnehmbar?

Dieser Fragenkatalog wird den Ältestenkreisen / den Gemeindebeiräten mit der Anregung, ihn zu beraten, vorgelegt.

Präsident **Bayer**: Liebe Konsynodale, wir hören jetzt zunächst die **vier Berichte aus den ständigen Ausschüssen**. Vom Finanzausschuß ist mir signalisiert worden, daß ein neuer Antrag gestellt wird. Deswegen bitte ich zunächst die Berichterstatter des Finanzausschusses um ihre Berichte. Die Berichte können vom Platz aus gebracht werden – oder vom Rednerpult aus, wie es die Berichterstatter wollen.

Für den **Finanzausschuß** berichten Herr Wenz und ergänzend Herr Dr. Pitzer. – Herr Wenz, ich bitte Sie, zu beginnen.

Synodaler **Wenz, Berichterstatter**: Ich berichte über die Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns für den Finanzausschuß und gebe einfach einen kurzen Verlauf der Diskussion in Stichworten wieder:

- Erste Wortmeldungen: Diese Erklärung ist zu lang, zu ausführlich, zu wenig konkret; ja, es soll nicht destruktive Kritik geübt werden, sondern besser konstruktive Kritik; man soll Vorgaben bringen, die weiterführen.
- Neue Aktivitäten sollen gefördert oder gefordert werden.
- Wo können Stellen eingespart werden, wenn neue Stellen damit verbunden sind – das alles unter dem Stichwort „Umschichten“?
- Wenn eine Erklärung, dann eine kurze – oder eine sehr kurze sogar (1 Stimme).
- Diese Erklärung schließt einen Prozeß ab; wollen wir das – oder soll das dann weiterführend sein?
- Eine Stimme sagte, über hundert Pfarrer hätten eine zusätzliche Ausbildung in der seelsorgerlichen Tätigkeit. Soll noch mehr geschehen? Wie ist das gedacht?
- In der Erklärung sollte möglichst wenig über zusätzliche Gelder oder zusätzliche neue Stellen stehen, weil das eben auf der anderen Seite wieder Einsparungen erfordert, wenn nicht ausgeweitet werden soll.

- Diese Erklärung soll mehr als Richtungsvorgabe für die Weiterarbeit draußen in den Gemeinden gesehen werden. Wie soll es weitergehen? Können schlummernde Reserven mobilisiert werden?
- Die Erklärung als Einladung, aber es muß überschaubar sein, zu was es führen soll.
- Wenn wir diese Erklärung als zu lang und zu ausführlich empfinden, was soll dann geschehen? Wie kann man trotzdem Impulse geben und neue Prozesse einleiten? Dann kam praktisch der Vorschlag, es solle ein konkreter Beschlußvorschlag ins Plenum gehen.
- Warum werden die Laien so stark angesprochen? Sollen wirklich Religionsstunden eingespart werden? Ich verweise dazu auf Abschnitt II Ziff. 3 Buchst. c.
- Es gibt große Erwartungen draußen. Das Zeichen für starkes Interesse war der starke Besuch auf dieser Schwerpunkttagung. Man wartet auf Impulse und Anregungen, die weiterhelfen können, weil man sehr wohl sieht, daß da einiges im argen liegt.
- Nicht nur Pfarrer und Laien sollen angesprochen werden, sondern in jedem Fall auch die qualifizierten Fachkräfte, die ja da sind.
- Und nun der Gedanke: Sollte aus dem Vorbereitungsausschuß nicht ein Nachbereitungsausschuß – oder besser: eine begleitende Kommission – für die Arbeit nach dieser Schwerpunktsynode werden?
- Dann haben wir einmal darüber abgestimmt, ob eine Erklärung überhaupt gewünscht wird. Dabei gab es aber doch mehrheitlich Stimmen für eine Erklärung – genau gesagt: 14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.
- Dann kam eine geniale Idee zur Verkürzung oder Konkretisierung dieser ursprünglichen Erklärung. Die Idee kam von einem der Synodalen, der andere hatte sie dann zur genialen Idee erhoben und hat sie mit einem genialen Zusatz noch mehr genialisiert – oder ...

(Heiterkeit)

ich kann gar nicht sagen, wie die Steigerung ist. Auf jeden Fall haben wir dann die beiden dazu verdonnert, daß sie diese Idee in die Wirklichkeit umsetzen. Daraus ist dann ein neuer Antrag geworden, den Sie von Herrn Dr. Pitzer vorgetragen bekommen und der dann vielleicht auch noch die eine oder andere Erläuterung dazu geben kann, warum das so gemacht wurde und jetzt von uns vorgeschlagen wird. Der Antrag liegt bereits auf Ihrem Tisch.

- Dann noch eine Anregung: Die ursprüngliche ausführliche Erklärung, die ja eigentlich recht gelungen ist, so aber für uns zu langatmig ist, um sie nach draußen zu geben, soll als Material an interessierte Gruppen und Kreise weitergeleitet werden.

Soweit einmal meine Ausführungen – und jetzt dann Herr Dr. Pitzer zum Antrag selbst.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Wenz! Also, die Steigerung heißt: genial, genialer, am genialsten.

(Heiterkeit)

Wir werden dann entscheiden, wo wir es einstufen – Herr Dr. Pitzer, ich bitte um Ergänzung!

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Spaß beiseite! Herr Wenz hat mich gebeten, als einer der an dem neuen

Formulierungsvorschlag Beteiligten den Text zu verlesen und – soweit nötig – noch zu erläutern. Was Sie vor sich haben als Vorlage des Finanzausschusses, entstanden in der Weise, wie Herr Wenz berichtet hat, ist eine Textfassung, die im wesentlichen die Abschnitte I Ziffer 1 und III der ursprünglichen Vorlage umfaßt. Die Abänderungen, die sich dann innerhalb des Textes noch finden, sind im wesentlichen nur redaktioneller Art, um diese Vorlage dann zu einem schlüssig lesbaren Text zu machen. – Ich mache Sie jetzt zunächst einmal auf die kleinen Änderungen aufmerksam, die gegenüber dem ursprünglichen Text entstanden sind:

Nach dem Bibelvers unter Abschnitt I Ziffer 1 – jetzt zweiter kleiner Absatz – ist ein „und“ eingefügt und ein „aber“ gestrichen sowie ein zweites „und“ gestrichen worden, so daß dieser Satz jetzt verändert so lautet, wie er vor Ihnen steht. Allerdings hat sich bei der Druckfassung ein Fehler eingeschlichen: Nach dem Wort „Formen“ gehört das „und“ nicht hinein. Es würde also heißen – im Sinne unseres Beschlusses:

*Seelsorge hat einen Auftrag und geschieht in vielen Formen auf allen Arbeitsfeldern der Kirche.*

Die zweite Änderung ist in dem ursprünglichen Abschnitt III – jetzt Ziffern 1 bis 3 in dem neuen Antrag – vorgenommen worden, wo in Ziffer 1 der Satzteil „auf der Grundlage“ bis „Grundüberlegungen“ gestrichen wurde; ansonsten ist der Absatz unverändert.

Die nächste Änderungsanregung unserer Diskussion war, daß das Anliegen, daß die Fort- und Weiterbildung im weiteren Denkprozeß ausführlich einbezogen bleiben soll, so daß unter Ziffer 2 hinter „kirchenleitenden Organe“ eine Einfügung erfolgte, nämlich „... und die Verantwortlichen in der Fort- und Weiterbildung ...“.

Als dritte Änderung dieses Abschnittes mußte der Schlußsatz natürlich umformuliert werden, weshalb er die jetzt Ihnen vorliegende Gestalt bekommen hat.

Ich lese nun im Sinne der Berichterstattung den gesamten Antragstext vor:

#### **Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns**

*„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat.“ (Römer 15,7)*

*Seelsorge hat einen Auftrag und geschieht in vielen Formen auf allen Arbeitsfeldern der Kirche.*

*Die verschiedenen Weisen seelsorgerlichen Handelns und die unterschiedlichen Grundkonzepte von Seelsorge haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenfreundlichkeit Gottes, in der in Christus erschienenen rettenden Gottesliebe und in seiner helfenden, heilenden, tröstenden Zuwendung zum Menschen.*

*Die Synode sieht die Notwendigkeit, den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in Gang zu halten.*

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die auf dieser Synodaltagung – insbesondere auch in den Arbeitsgruppen – gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen, zu prüfen, das weitere Gespräch mit den Beteiligten zu suchen und Entscheidungen zu treffen bzw. vorzubereiten.
2. Die Synode bittet die anderen kirchenleitenden Organe und die Verantwortlichen in der Fort- und Weiterbildung zu überlegen, inwieweit vorhandene Leitungsstrukturen dem Gewicht von Seelsorge Rechnung tragen.

3. *Die Vorbereitungsgruppe wird gebeten, als Projektgruppe weiterzuarbeiten und der Synode zu gegebener Zeit wieder zu berichten.*

Schlußbemerkung: Diese Form der Erklärung sollte im Sinne dessen, was Herr Wenz beschrieben hat, kurz und lesbar sein, nicht neue Fragen aufwerfen und den beabsichtigten Impuls wirklich zum Ausdruck bringen – und zweitens, was den Charakter angeht, sie sollte, indem Sie die wesentlichen Abschnitte aus der ursprünglichen Vorlage aufnimmt, ausdrücklich die Vorarbeit der Vorbereitungsgruppe erkennbar werden lassen und aufnehmen und damit auch würdigen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich rufe jetzt die anderen Berichte in alphabetischer Reihenfolge der Ausschüsse auf: **Bildungs- und Diakonieausschuß**. Wer berichtet? – Herr Dr. Heinzmann, Herr Schellenberg?

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Ich berichte über den ersten Teil, Herr Dr. Heinzmann wird über den zweiten Teil berichten.

Wir haben uns im ersten Teil im Ausschuß vor allem mit dem Papier beschäftigt, das von der Arbeitsgruppe 9: „Seelsorge für alte Menschen“ vorgelegt wurde (hier nicht abgedruckt) und haben uns zu eigen gemacht, daß in diesem Papier darauf hingewiesen wird, daß Altenarbeit in unseren Gemeinden eigentlich eine neue Konzeption erfordert – angesichts der stark zunehmenden Zahl von alten Menschen und angesichts der Tatsache, daß wir in dem, was hier an Notwendigkeit uns entgegenkommt, mit den bisherigen Formen von Altenarbeit, insbesondere Betreuungsarbeit für alte Leute nicht weiter so fortsetzen können.

Von da aus wurde der Vorschlag gemacht, eine Projektgruppe einzurichten – auf landeskirchlicher Ebene –, die den Auftrag hat, eine Konzeption für Altenarbeit, wie sie heute nötig ist, zu erstellen – im Zusammenwirken mit Betroffenen, im Zusammenwirken mit Projekten, die jetzt schon auf Gemeinde- und Bezirksebene bestehen, und auch im Zusammenwirken mit Institutionen, zum Beispiel der Fachhochschule Freiburg oder des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg und natürlich auch mit dem Diakonischen Werk und dem Referat 3 (Abteilung „Erwachsenenbildung“) im Evangelischen Oberkirchenrat. Wir sind uns dabei auch im klaren, daß hier – wenn dieser Bereich Altenarbeit nun besonders ins Blickfeld rückt – in keiner Weise dies gegenüber anderen Bereichen ausgespielt werden darf. Es gibt sicher auch ebenso wichtige Aufgaben, bei der Jugendarbeit angefangen, für junge Familien, aus der Gesellschaft Ausgegliederte – bis hin zu Fragen der Arbeitswelt. Aber daß hier jetzt auch unter dem Stichwort „Seelsorge für alte Menschen“ im Sinne von Hilfe zu gelingendem Leben in unseren Gemeinden neue Formen gefunden werden müssen, wäre also unsere Bitte, indem man eine solche Projektgruppe bildet.

Das andere war, daß wir uns auch dafür ausgesprochen haben, daß in der Nacharbeit zu dieser Schwerpunkttagung die Vorbereitungsgruppe weiter wirken soll – sicher nicht unbedingt identisch mit der jetzigen Zusammensetzung; es könnten dadurch auch noch andere Personen mit hinzugezogen werden.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Im Blick auf diese Erklärung, die uns vorlag, unterscheiden wir uns in einem Punkt, wobei ich hinzufüge, daß wir auch nicht mehr Zeit hatten als die anderen Ausschüsse, indem wir

der Meinung sind, den Abschnitt I Ziffer 1 zu belassen – mit einer kleinen Ergänzung des biblischen Zitates, wo es nach „... euch angenommen hat“ weitergehen soll mit „... zum Lobe Gottes.“ – Das scheint uns doch wichtig zu sein.

Den zweiten Satz haben wir auch ein wenig geändert:

*Seelsorge geschieht in vielen Formen und auf allen Arbeitsfeldern der Kirche.*

Der Rest von Ziffer 1 bleibt – und wir sind der Meinung gewesen, daß auch die Ziffer 2 „Gaben“ bleiben sollte, weil sie inhaltlich doch sehr gewichtig ist, aber mit einer Änderung unter Buchstabe b):

*Seelsorge ist Herzstück des kirchlichen Dienstes. Dieser darf nicht überwacht werden von Aufgaben des Managements, der Verwaltung etc.*

Ebenso sollen die Ziffern 3 und 4 – „Erwartungen“ und „Defizite“ – erhalten bleiben. Das müßte sozusagen – wenn wir uns jetzt an der Vorlage des Finanzausschusses orientieren, Herr Präsident – eingeschoben werden.

Beim Finanzausschuß geht's dann weiter: „Die Synode sieht die Notwendigkeit, den ...“ usw. Das ist der alte Abschnitt III. Dem – denke ich – können wir so zustimmen, mit der Ergänzung, daß das, was das ursprüngliche Papier unter Abschnitt II formuliert hat, eben für die nacharbeitende Vorbereitungsgruppe als Material erhalten bleibt, aber nicht in der Erklärung enthalten sein wird. – Soweit in Kürze diese Ergänzung.

Ich füge noch an: Aufgrund der Berichte aus den Arbeitsgruppen unterstützt der Bildungs- und Diakonieausschuß den Vorschlag des besonderen Ausschusses „Arbeitswelt“, möglichst bald ein Schwerpunktthema über die Arbeitswelt anzusetzen. Diese Bitte geht an den Ältestenrat – aufgrund der Befürchtung, daß wir zu sehr nur nach innen schauen. Gerade die Beobachtungen in dieser Arbeitsgruppe „Arbeitswelt“ gestern Abend waren doch so – ich drücke es kurz aus –, daß viele von uns nicht mehr sehen, was dort geschieht. Deshalb ist dieses Thema ein dringender Bedarf, der auch in der Synode bekanntgemacht werden soll.

Es müßte jetzt Herr Schellenberg noch – so haben wir es abgesprochen – diese Änderung bei Fragen der Ausbildung ... – Herr Schellenberg, das würde ja in die Arbeitsmaterialien der nachbereitenden Gruppe aufgenommen werden, aber mit Variationen aufgrund der Arbeitsgruppe gestern Abend. Das sollte jetzt noch von unserem Ausschuß aus ergänzt werden. Das lag ja allen auch heute morgen vor: der Vorschlag der Arbeitsgruppe 1 (Befähigung zur Seelsorge) zu Abschnitt II „Schritte“ und dann „Zur Seelsorge befähigen“.

Präsident **Bayer**: Haben Sie Ihren Antrag schriftlich vorliegen?

(Synodaler Dr. Heinzmann: Nein, noch nicht!)

Ist das noch möglich im Lauf der Debatte?

(Zustimmung)

Herr Schellenberg, Sie wollen jetzt ergänzen?

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Ich weiß im Augenblick eigentlich nicht, was ich jetzt noch ergänzen soll, was nicht schon gesagt ist!

(Synodaler Dr. Heinzmann: Abschnitt II!)

Ach so, ja. Also, uns ist noch ein Papier vorgelegt worden von der Arbeitsgruppe 1: „Zur Seelsorge befähigen“ (hier nicht abgedruckt). Darin ist zum Ausdruck gebracht, daß in der Ausbildung der Theologinnen und Theologen in der ersten Ausbildungsphase die Studierenden seelsorgerliche Begleitung erhalten sollen. Dafür ist ein Konzept zu entwickeln. Weiter sollte die theologische Fakultät in Heidelberg mehr Lehrangebote machen, die auf die Praxis der Kirche und des Glaubens gerichtet sind. Weiter wird der Ausschuß für Ausbildungsfragen gebeten, die Frage einer weiteren Verstärkung der Seelsorgeausbildung im Vorbereitungsdienst und im Probendienst zu prüfen.

Die Fort- und Weiterbildung sollte quantitativ und qualitativ verstärkt werden und den veränderten Ausbildungskonzeptionen angepaßt werden. Diese Wünsche richten sich einmal an den Oberkirchenrat, an die Fakultät und dann vor allem an den Ausschuß für Ausbildungsfragen. In einem weiteren Abschnitt wird hier noch einmal betont, daß ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine stärkere Qualifizierung in der Aufgabe der Seelsorge erhalten sollen – und es sollte noch hinzugefügt werden, daß Unkosten, die Ehrenamtlichen im Dienst entstehen, zu erstatten sind.

Präsident **Bayer**: Wer berichtet für den **Hauptausschuß**? – Bitte, Herr Spelsberg!

Synodaler **Spelsberg, Berichterstatter**: Der Vorbereitungsausschuß für diese Synodaltagung hat uns allen diese „Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns“ vorgelegt. Hauptadressat dieser Erklärung ist nach Abschnitt III Ziffer 1 der Evangelische Oberkirchenrat, der gebeten wird, die auf dieser Synodaltagung und insbesondere auch in den Arbeitsgruppen gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen, zu prüfen, das weitere Gespräch mit den Beteiligten zu suchen und auf der Grundlage der unter Abschnitt I und II gewonnenen Grundüberlegungen Entscheidungen zu treffen bzw. vorzubereiten.

Dabei geht es in diesem Papier sehr viel um Grundsätzliches und um gewünschte Weichenstellungen. Es ist das Ergebnis einer intensiven Besinnung, sozusagen eine Standortbestimmung mit Entscheidungscharakter.

Das Adressatenspektrum erweitert sich auch beträchtlich, wenn man in Abschnitt II unter Ziffer 2 die verschiedenen angesprochenen Gruppen und Institutionen in unserer Kirche sieht – mit der Bitte um Vermittlung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Das Ganze ist ein intensiver Impuls, mit dessen Konkretionen der Hauptausschuß allerdings große Schwierigkeiten hatte. Ich kann das zum Schluß nachher an einem Problem noch einmal aufzeigen. Eine grundsätzliche Schwierigkeit zeigt sich natürlich auch darin, wenn uns ein solches, mit viel Mühe entstandenes Papier zugeht, das aber vor Beginn der Synode entstanden ist und von daher Schwierigkeiten macht, Ergebnisse der Synode mit aufzunehmen. Aber man kann sich umgekehrt fragen, wie anders soll eine Arbeitsgruppe, die mit einem solchen Thema beauftragt ist, vorgehen. Es wurden dann auch sehr grundsätzliche Fragen aufgeworfen:

1. Ob überhaupt ein Wort verabschiedet werden soll, oder ob man lieber auf einen lernbereiten Oberkirchenrat hoffen sollte, der ohnehin vermittelnd die Ergebnisse dieser Tagung reflektieren und weitergeben könnte?

2. Ob es nicht jetzt an der Zeit wäre, ein kurzes grundsätzliches Wort mit später anzufügenden sehr konkreten Aufgabenbeschreibungen, die aber erst nach weiterer intensiver Diskussion möglich sind?

Somit standen im Hauptausschuß schließlich drei Anträge nebeneinander: einmal der durch die Eingabe vorgelegte, nämlich Verbessern und Verabschieden des uns vorgelegten Textes, und dann zweitens der völlige Verzicht und die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrates mit Bericht über die Aufnahme dieser Fragen und Weiterbehandlung auf der Herbstsynode – und schließlich als drittes eine kleine Erklärung zur Weiterbearbeitung heute im Plenum vorzulegen, die die Möglichkeit bietet, das in den Gruppen Erarbeitete, was jetzt schon aus zeitlichen Gründen ja nicht mehr aufgenommen werden kann, später noch mit aufzunehmen.

Diesen Entwurf haben Sie vermutlich schon vor sich liegen: Beschlußvorschlag des Hauptausschusses.

Ich möchte aber, bevor ich darauf komme, doch sagen, daß unsere Abstimmung so verlief, daß eine Mehrheit eben für diese kleine Lösung gefunden wurde. Deswegen ist auch hier unser neuer Beschlußvorschlag vorgelegt worden.

Erlauben Sie mir noch einen Nachtrag, bevor wir diesen Beschlußvorschlag verlesen, einen Nachtrag zu dem Vorschlag, zu dem Neuformulierungsvorschlag der Arbeitsgruppe 1 (Befähigung zur Seelsorge), der ja allen wohl mit ausgeteilt wurde. Da ging es um das Thema „Zur Seelsorge befähigen“. Ich möchte aus zwei Gründen kurz darauf eingehen: einmal, weil sich hier noch nicht zeigt, daß man bei der stärkeren Konkretisierung mehr Diskussion, mehr Gespräch, mehr Informationen braucht, und zum anderen, weil hier inhaltlich eine – so denke ich – für unsere Landeskirche und für die Fort- und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen wichtige Feststellung wenigstens im Hauptausschuß nachgetragen wurde. Es fiel nämlich auf, daß gegenüber der ursprünglichen Fassung, wo es in Abschnitt II Ziffer 1 Buchst. a unter Spiegelstrich 4 heißt, „daß die Fort- und Weiterbildung quantitativ und qualitativ verstärkt wird bei Achtung auch sehr verschiedener seelsorgerlicher Grundkonzeptionen“, daß diese Formulierung mit der Achtung der sehr verschiedenen seelsorgerlichen Grundkonzeptionen in dem neuen Vorschlag der Arbeitsgruppe 1 in Wegfall gekommen war. Das führte natürlich zu Nachfragen, und es wurde von den Teilnehmern dieser Arbeitsgruppe 1 im Hauptausschuß bekräftigt, daß es nicht um eine Monopolisierung – so wurde es genannt – der jetzigen pastoralpsychologischen Ausbildung gehen könne. Natürlich wurde auch zum Thema „Achtung voreinander“ gesagt, daß das auch bedeutet, daß man sich gegenseitig informiert, wenn es etwa um alternative Angebote geht. Die Frage, welche Konzepte haben in Zukunft eine Chance in unserer Kirche, und zwar nicht nur für die Haupt-, sondern auch für die Ehrenamtlichen, ist sicherlich eine Frage, die uns in Zukunft beschäftigen muß. Das Beispiel dieser Frage zeigt einfach, wie sehr Diskussionsbedarf besteht, sobald die Anliegen dieser Erklärung konkretisiert werden sollten.

Und nun der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses, den wir jetzt selber so nicht mehr gesehen haben; wir sehen ihn jetzt als Hauptausschuß im Grunde auch zum ersten Mal, weil das heute morgen alles sehr schnell gehen mußte:

### BESCHLUSSVORSCHLAG

*Seelsorge ist ein Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche. Sie macht die Botschaft des Evangeliums in der jeweiligen Lebenssituation von Menschen als Hilfe und Bereicherung erfahrbar.*

*In unserer Zeit ist Seelsorge besonders notwendig, aber auch besonders schwierig geworden.*

*Notwendig, weil mit ständig wachsender Unruhe und Orientierungslosigkeit auch der Bedarf an Zuspruch, Trost und Ermutigung ständig wächst; und schwierig, weil der Säkularisierungsprozeß der Gesellschaft die Zugänge zu den Angeboten des Glaubens erschwert hat.*

*Die Synode sieht in der gegenwärtigen Seelsorge der Kirche Chancen, Erfolge und Defizite. Deshalb setzt sie eine Projektgruppe ein, die die Ergebnisse der synodalen Schwerpunkttagung „Seelsorge“ so auswertet, daß daraus Anregungen und Entscheidungshilfen entstehen können für die Gemeinde und für andere Ebenen der kirchlichen Arbeit.*

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke schön. Auf dem verteilten Beschluß steht als Berichterstatter Herr Girock. Bedeutet das, daß Sie auch etwas sagen wollen, Herr Girock?

Synodaler **Girock**: Nein, das bedeutet es nicht. Es bedeutet, daß ich den Text diktiert habe.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Ach so, ja! Dafür danken wir Ihnen.

Für den **Rechtsausschuß** berichtet nun Herr Griesinger.

Synodaler **Griesinger, Berichterstatter**: Nach einem leidenschaftlichen Plädoyer des Herrn Sutter, der in der Vorbereitungsgruppe mitgearbeitet hat, bestand Einigkeit im Ausschuß darüber, das Papier im wesentlichen so zu belassen, wie es diese Vorbereitungsgruppe wohlbedacht verfaßt hat. Der Rechtsausschuß möchte an dieser Stelle dieser Vorbereitungsgruppe seinen herzlichen Dank aussprechen.

(Beifall)

Man spürt es diesem Papier ab, daß da um Formulierungen gerungen wurde, daß man es sich nicht leicht gemacht hat, daß es sehr wohl bedacht wurde – und man spürt auch die Leidenschaft, die dahintersteckt, die in diesem Papier auch durchaus zutage tritt.

Insbesondere sieht der Rechtsausschuß Innovationsimpulse kirchlichen Seelsorge-Handelns in diesem Papier gegeben, so zum Beispiel in Abschnitt II – es wurde ja auch schon zum Teil darauf hingewiesen – unter Ziffer 2 Buchstaben a bis d hinsichtlich der Visitationen und vor allem auch der Kirchenwahlen 1995, die vielleicht unter einem ganz anderen Aspekt – dem der Seelsorge – stehen können und die neuen Gremien dann auch sechs Jahre lang unter diesem Aspekt arbeiten können.

Wichtig fand der Rechtsausschuß auch, daß dieses Papier sehr stark die Arbeit von Ehrenamtlichen anspricht, wobei uns das juristisch etwas Bauchweh bereitet: Diese Ehrenamtlichen unterstehen ja nicht demselben Aussageverweigerungsrecht wie die hauptamtlichen Seelsorger. Ist dann der Beichtschutz so noch gewährleistet, oder ist da eine Gesetzeslücke? Das wissen wir nicht so ganz genau. Jedenfalls denken wir, wenn die institutionelle Anbindung an das hauptamtliche Seelsorgeamt vielleicht gewährleistet wäre ... – aber dann ist wieder die Frage: Wohin anbinden? An den Evangelischen Oberkirchenrat, an den Bezirk oder gar an die Ortsgemeinde? – Eine andere Mög-

lichkeit wäre, über die Ausbildung dieser Seelsorgehelfer, also dieser Mitarbeiter im Ehrenamt, ein Aussageverweigerungsrecht und somit einen Beichtschutz zu erreichen.

Daß wir im Rechtsausschuß der Meinung sind, das Papier im wesentlichen so zu belassen, wie es ist, heißt jedoch nicht, daß wir hier und da keine Änderungsvorschläge haben. Beispielsweise muß es heißen – das wurde heute schon gesagt – „Römer 15,7“, nicht „Römer 14,7“. Ich gehe das Papier jetzt einfach durch. Es werden diese Änderungsvorschläge, soweit ich weiß, jetzt gleich verteilt werden.

(Zuruf: Sind schon verteilt!)

Der Rechtsausschuß ist für die Streichung der Klammer unter Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c. Darin heißt es „z.B. Krankenhaus, Strafvollzug etc.“. – Krankenhaus und Strafvollzug sind Institutionen, in denen der Patient nicht von sich aus den Weg zum Seelsorger gehen kann, sondern der Seelsorger auf den Patienten zugeht. Bei der Telefonseelsorge oder bei Beratungsstellen ist es genau umgekehrt. Damit es aber hier nicht einseitig und nicht irgendeine Stelle vergessen wird, sind wir dafür, diese Klammer zu streichen.

Unter Ziffer 3 „Erwartungen“ soll folgender Text an die Stelle des ersten Absatzes treten:

*In allen Lebenssituationen, in jedem Lebensalter brauchen Menschen andere Menschen, die mit ihnen Freude, Glück, Trauer und Sorgen teilen.*

*Die traditionellen Erklärungsmuster und Ordnungsstützen des Lebens sind nicht mehr selbstverständlich. Auch die Verankerung in Glauben und Kirche lockert sich immer mehr. Viele Menschen kommen mit ihrem Leben nicht mehr klar.*

Dann geht es weiter mit dem bisherigen zweiten Absatz.

Wir sind deshalb für diese Änderung, weil auch in der Arbeitsgruppe, in der ich gestern abend war, zur Seelsorge z.B. an Jugendlichen gesagt wurde, es gehe nicht darum, daß die Seelsorge nur immer problem- und krisenorientiert zu sehen, sondern eben auch darum, daß Seelsorgearbeit auch dann notwendig ist, wenn die Seele mal nicht seufzt, sondern hüpfet. Auch vom hebräischen Wort für Seele ausgehend erscheint uns das sehr wichtig, die Seele als den ganzen Menschen umfassend zu begreifen. Aus diesem Grund sind wir für die Erweiterung unter dem Punkt „Erwartungen“.

Eine weitere Änderung betrifft die Ziffer 4 „Defizite“; dort soll unserer Meinung nach ein dritter Absatz eingesetzt werden:

*Seelsorge setzt Nähe und gemeinsame Erfahrungen voraus. Da die Lebens- und Arbeitswelt immer differenzierter geworden ist, wird auch Seelsorge schwieriger.*

Begründung: Die Zeitstruktur der Menschen und die der Kirche sind nicht mehr deckungsgleich. Ganz praktisch wird das bei der Schichtarbeit. Wie erreichen wir in der Gemeinde Leute, die einen ganz anderen Wochenrhythmus, einen ganz anderen Arbeits- und Lebensrhythmus haben als den, den wir eben noch praktizieren mit Sonntagsgottesdienst und die Woche über mit Veranstaltungen. Wo bleibt da die Möglichkeit zu seelsorgerlichem Handeln? Deshalb ist uns diese Ergänzung unter „Defizite“ eben sehr wichtig.

Auf dem Ergänzungsblatt der Vorbereitungsgruppe ist von „Unkosten“ die Rede. Wir sind der Meinung, daß das „Kosten“ heißen muß.

Unter Abschnitt II Ziffer 3 Buchst. b steht, daß aus honorierten Aufträgen keine Dauerbeschäftigungen werden sollen. Daß das geschehen kann, sehen wir als Gefahr, wobei wir aber der Meinung sind, auf Honorarbasis läßt sich einiges machen, und da sind der Fantasie einer Kirchengemeinde keine Grenzen gesetzt.

Unter Buchstabe c ist dann vom Religionsunterricht als dem Zentrum der Streichung oder der Umschichtung von Arbeit zugunsten der Seelsorge die Rede; das empfinden wir als problematisch. Irgendwo können sicherlich keine neuen Arbeitsfelder, die man jetzt mit Seelsorge bezeichnen kann, neu gegründet und eingerichtet werden. Es geht nur durch Umschichtungen, aber warum eben jetzt gerade beim Religionsunterricht anfangen? Vielleicht muß eine ganz neue Zeitstruktur oder -einteilung gefunden werden. – Deshalb schlagen wir vor, unter Abschnitt II Ziffer 3 Buchst. c mit den Worten anzufangen: „In besonderen Fällen ...“, dies also vor „Veränderungen im Pflichtdeputat ...“ einzufügen.

Dann haben wir noch eine letzte Änderung vorgeschlagen, und zwar unter Abschnitt III Ziffer 3 – ich lese vor:

*Die synodale Projektgruppe*

– das ist diese Vorbereitungsgruppe, die jetzt schon besteht –

*wird mit der Auswertung der Schwerpunkttagung „Seelsorge“ beauftragt.*

Damit soll honoriert werden, daß die Gruppe sich in der Vorbereitung wirklich sehr viel Mühe gegeben und sehr intensiv gearbeitet hat. Sie hat sehr viele Vorschläge zur Innovation, zur Beschäftigung mit diesem Thema – mit diesem sehr wichtigen Thema, das ja – wie Professor Ritschl deutlich machte – zu den notwendigen Aufgaben von Kirche gehört, nicht zu den möglichen – gegeben. Um dem Rechnung zu tragen, denken wir, diese Gruppe sollte weitermachen – sie hat auch schon ihre Bereitschaft dazu signalisiert. Das ist eine schöne Sache.

Nehmen Sie bitte noch einmal die ursprüngliche Fassung des Papiers zur Hand, wo es in Abschnitt I unter Ziffer 3 „Erwartungen“ heißt, daß die uninteressant gewordene und häufig auch hart attackierte Institution Kirche den Menschen in seinen Fragen, seinen Nöten und Krisen verstehend, begleitend, hilfsbereit und wirklich helfend begegnet. Dort steht hinter „Kirche“ eine Klammer: „Kirchensteuer etc.“ Der Rechtsausschuß meint, diese Klammer sollte gestrichen werden, denn neueste Untersuchungen haben ergeben, daß nicht die Kirchensteuer den Ausschlag gibt, aus der Kirche auszutreten, sondern daß das ganz andere Gründe hat, was uns jetzt aber nicht beruhigen sollte; das ist vielleicht problematischer, als wenn es die Kirchensteuer wäre.

(Unruhe)

Ich habe noch einen Nachtrag: Den Fragenkatalog an die Ältestenkreise würden wir gerne der Vorbereitungsgruppe zurückgeben mit der Bitte um nochmalige Überarbeitung. Wir denken, da gibt es vielleicht noch konkretere und bessere Überlegungen und Formulierungen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank!

## I Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Ich begrüße zunächst an dieser Stelle Herrn Superintendent Steffen-Rainer **Schultz**, Zossen, von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Herr Superintendent Schultz ist Gast und Referent morgen abend über konkrete Erfahrungen mit dem in der ehemaligen DDR praktizierten Sozialismus. Herr Superintendent Schultz ist eingesprungen für den verhinderten Superintendenten Schulz, Potsdam. Ich bedanke mich sehr herzlich, daß Sie das getan haben und gekommen sind. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße noch einmal Herrn Oberkirchenrat Dr. Gerhard **Eibach**, EKD Hannover, den ich gestern abend schon in absentia begrüßt habe – auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

(Beifall)

## III Schwerpunktthema „Seelsorge“

(Fortsetzung)

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schäfer hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet!

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ja, mit einem **Antrag** zum Verfahren im Umgang mit den beiden Kurzfassungen des Finanz- und des Hauptausschusses. Ich sehe in der Darstellung des Finanzausschusses weitgehende Übereinstimmung mit dem, was uns im Hauptausschuß beschäftigt hat. Um nun eine Verschleißdebatte zwischen beiden gleichen Intentionen zu vermeiden, beantrage ich, daß wir durch ein Meinungsbild feststellen, welche der beiden Formulierungen mehr Tragfähigkeit in der Synode hat, und die Minderheit möge dann ihre Fassung einfach zurückziehen. Dann wäre letztlich nur noch die Entscheidung zwischen der großen Erklärung und einer der beiden kurzen Erklärungen zu treffen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Der Beifall war nicht so arg stark.

(Synodaler Dr. Schäfer: Das macht nichts, ich habe einen Antrag gestellt!)

Wir haben gerade noch acht Minuten bis zur Mittagspause. In der Zeit schaffen wir die Verabschiedung der Erklärung ganz sicher nicht.

(Zurufe: Doch, doch!)

Sonst hätte ich daran gedacht, Herr Wöhrle, daß sich die Projektgruppe – verstärkt mit den Berichterstattern – noch einmal kurz trifft, um eine einheitliche Formulierung zu erarbeiten.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Also, ich war nicht auf Beifall aus, sondern ich habe einen Antrag gestellt!

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Ich habe nicht gewußt, daß Sie es so eilig haben. Natürlich stimmen wir darüber ab. Wir überlegen das weitere Verfahren. Zunächst Herr Dr. Heinzmann!

Synodaler **Dr. Heinzmann** (Zur Geschäftsordnung): So ganz einfach ist es doch nicht, wie Pastor Schäfer sich das vorgestellt hat. Es gibt noch einen Mittelweg. Das ist der Weg des Bildungsausschusses, diese Ziffer 2 zu erhalten. Das wird gleich geschrieben.

(Heiterkeit)

Aber auch das kann man in acht Minuten schaffen!

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Der Weg von Herrn Dr. Schäfer ist nicht gangbar, weil über den weitestgehenden Antrag auf jeden Fall abgestimmt werden muß. Weiter als die beiden Kurzfassungen geht ganz sicher die alte Fassung mit ihren Änderungen.

(Unruhe)

Das wäre der weitgehendste Antrag, über den muß zuerst abgestimmt werden.

Präsident **Bayer**: Herr Dr. Schäfer, Sie bestehen auf Abstimmung über Ihren Antrag?

(Synodaler Dr. Schäfer: Ja!)

Dann formulieren Sie ihn noch einmal. Danach kommt er zur Abstimmung.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Die Synode möge durch ein Meinungsbild feststellen, welche der beiden Kurzfassungen mehr Tragfähigkeit hat, und dann beobachten, ob einer der beiden Minderheitsversionen einfach zurückgezogen werden kann. Dann bleibt selbstverständlich die lange Fassung – auch mit möglichen Veränderungen – im Gespräch und eine der beiden Kurzfassungen.

Synodaler **Jung** (Zur Geschäftsordnung): Wenn ich richtig zugehört habe, ist der Antrag des Rechtsausschusses durchaus kombinierbar – vor allem mit dem Antrag des Finanzausschusses.

(Zuruf: Nein, überhaupt nicht!)

Dann wäre es doch wohl günstiger, daß sich über die Mittagspause noch einmal die Berichterstatter zusammensetzen und die Abstimmungsfähigkeit des einen oder anderen Antrages miteinander besprechen – zusammen mit der Projektgruppe.

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Unterbrechung der Sitzung. Ich kann mir nicht vorstellen, daß wir ein so wichtiges Thema, zu dem auch so viele Gäste gekommen sind, jetzt in einem Hauruck-Verfahren abschließen. Ich beantrage deshalb Unterbrechung der Sitzung.

(Beifall – Zuruf: Wir hatten überhaupt noch keine Aussprache!)

Präsident **Bayer**: Gut, ich denke, wir stimmen über den Antrag Sutter jetzt ab: Unterbrechung der Sitzung. – Ich muß dazu sagen, ich habe das Mittagessen schon um eine halbe Stunde verschoben. Mittagessen gibt es also erst um 13.00 Uhr.

Wie lange soll die Unterbrechung dauern, Herr Sutter?

Synodaler **Sutter**: Ich ging vorhin davon aus, daß die acht Minuten das Maß seien. Davon sind inzwischen dreieinhalb Minuten verstrichen. Ich dachte nicht, daß wir noch eine halbe Stunde Zeit haben.

Präsident **Bayer**: Wir können unterbrechen bis ein Viertel vor 13.00 Uhr.

(Unruhe)

Genügen zehn Minuten?

Synodaler **Sutter**: Dann muß ich meinen Antrag zurückziehen und darum bitten, daß die Debatte über das gesamte Papier eröffnet wird.

Präsident **Bayer**: Vor der Debatte steht nur noch der Antrag von Herrn Dr. Schäfer, ein Meinungsbild herbeizuführen über die beiden Kurzfassungen.

Synodaler **Wöhrle** (Zur Geschäftsordnung): Also, ich halte das für problematisch, diesen Antrag von Herrn Dr. Schäfer in diesem Stadium – ohne jede Aussprache. Es ist noch überhaupt nicht auf die inhaltlichen Dinge eingegangen worden. Es läuft jetzt hier ganz ähnlich, wie es im Hauptausschuß gelaufen ist: Verfahrensdebatte, ohne daß wir in die Inhalte gegangen sind. Ich halte das der Sache gegenüber für unwürdig und würde darum bitten, daß wir das jetzt nicht tun, sondern daß wir in die Aussprache eintreten – und daß wir vor allem in der Mittagspause dann festlegen, wie wir weiter verfahren. Wir könnten dann über die Mittagspause eine Formulierungsgruppe einsetzen – so wie Sie es vorgeschlagen haben, Herr Präsident –, und die kann dann diese Frage klären, aber jetzt nicht im Hauruck-Verfahren!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Götttsching** (Zur Geschäftsordnung): Ich bin nicht der Meinung, denn diese beiden Anträge vom Finanzausschuß und vom Hauptausschuß beinhalten praktisch dasselbe, so daß der Debatte nicht vorgegriffen würde, sondern es wäre eine Vereinheitlichung bzw. Erleichterung, wenn vorher über den Antrag abgestimmt wird.

(Synodaler Dr. Schäfer: So war es gemeint!)

Präsident **Bayer**: Ich habe weiterhin den Geschäftsordnungsantrag vorliegen. Wenn er aufrechterhalten wird, dann muß darüber abgestimmt werden. – Herr Dr. Schäfer erhält ihn aufrecht. Es geht um ein Meinungsbild.

Ich rufe zunächst den Antrag des Finanzausschusses auf. Wer bevorzugt diesen Entwurf für die weitere Debatte? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer bevorzugt das Papier des Hauptausschusses? – Also, das Meinungsbild ist damit getroffen, die Mehrheit ist für den Antrag des Finanzausschusses.

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Dann rege ich an, daß Sie jetzt fragen, ob jemand den Antrag des Hauptausschusses aufrechterhält. Ich für meine Person möchte sagen, ich ziehe es zurück, aber ich kann ja nur für mich sprechen.

Präsident **Bayer**: Wenn jemand dazu einen Antrag stellen will, kann er es im Laufe der Aussprache tun.

Nun eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Wöhrle**: Der Finanzausschuß hat seinen Vorschlag, anstelle des Entwurfs, den der Vorbereitungsausschuß vorgelegt hat, eine ganz kurze Stellungnahme zu wählen, damit begründet, die Sache sei zu lang. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Das hängt aber damit zusammen, wie man überhaupt dieses Papier beurteilt. Wenn man es als ein Wort an die Gemeinden ansieht, dann ist es in der Tat zu lang. Wenn man es aber als eine Standortbestimmung ansieht, eine Standortbesinnung der Synode mit darin enthaltenen Folgerungen und Entscheidungen, dann kann der Aspekt der Länge beziehungsweise der Kürze nicht der entscheidende sein. Dann muß der entscheidende Aspekt der der Richtigkeit sein oder der, ob

die Dinge so sind, daß sie entscheidungsreif sind, und zwar vom Inhalt her. Dann sind die entscheidenden Kriterien, ob wir uns einigen können auf diese oder jene vorgeschlagenen Schritte. Wenn wir das nicht können, dann müssen wir ändern oder streichen oder die Dinge vertagen. Das ist klar. Wenn wir es können, dann sollten wir es tun. Für mich bleibt noch offen – und auch in dem Entwurf, den der Vorbereitungskreis uns vorgelegt hat, ist ganz deutlich unter Abschnitt III festgelegt, daß die gesamte Arbeit, die auf dieser Synode, vor allem in den abendlichen Gesprächs- und Arbeitsgruppen geleistet worden ist, aufgenommen werden soll.

Es geht also nur darum, daß das, was leistbar ist, auch geleistet werden soll und nicht mit dem Argument, die Erklärung sei zu lang, von vornherein unter den Tisch fällt. Das regt mich bei der Sache auf.

(Beifall)

Ich halte es auch nicht für gut, zu sagen, die Erklärung bringen wir nicht, wir machen nur ein ganz kurzes Papier – und dann wird gesagt: aber das ursprüngliche Papier, den Entwurf, schicken wir ins Land hinaus. Das können wir doch nicht. Entweder ist das Papier verabschiedet oder nicht. Wenn es nicht verabschiedet ist, dann ist es nur eine halbe Sache. Dieses dann ins Land zu schicken und den Leuten zu sagen, „das ist zwar das Papier eines Ausschusses, hat aber letztlich keine Gültigkeit“, das halte ich für keinen guten Weg. Ich bitte, sehr ernst darüber nachzudenken, ob das der richtige Weg ist. Wir könnten zwar damit leben, die Dinge wären ja nicht weggeblasen. Es gäbe schlechtere Entscheidungen, wenn beispielsweise Anliegen einfach verworfen würden. Ich glaube, einen solchen Eindruck, daß das, was jetzt an Fragen und Nöten, aber auch an Vorschlägen und Anregungen eingebracht wird, einfach übergangen wird, hat niemand auf dieser Synode. Diese Gefahr besteht ganz bestimmt nicht. Insofern ist auch der Weg, den Finanz- und Hauptausschuß vorschlagen, keine Katastrophe. Aber ich frage einfach vom Grundsatz her, weil mir auch die Stimmung in der Synode, die Sache zu verschieben, eingeläutet zu sein scheint, ob dies wirklich richtig ist.

**Synodaler Sutter:** Liebe Konsynodale, in der Tat habe ich ein Plädoyer gehalten für die Verabschiedung des langen Papiers. Es muß uns aber unterwegs nicht gelungen sein, darzustellen, wie konkret und wie brisant dieses Papier ist. Es will nämlich nicht mehr und nicht weniger, als die ganze Landeskirche aufzufordern, zu beschwören, seelsorgerlicher als bisher zu werden.

Es stimmt nicht, daß dieses Papier abschließend geschrieben sei, im Gegenteil, es hat Öffnungen nach allen Seiten.

Wir sprechen konkret an: alle Ältestenkreise, alle Pfarrerinnen und Pfarrer. Wir sprechen an: alle kirchenleitenden Gremien. Wir bieten an: ein Konzept zu entwickeln, die Gemeinde kennenzulernen. Wir betonen, daß wir für alle seelsorgerlichen Richtungen offen sind. Wir haben nicht abgelenkt oder abgewürgt, sondern geöffnet nach allen Seiten. Es ist nicht wahr, daß dieses Papier zu unkonkret sei. Es ist konkret in jedem Satz, und ich bitte dringend, in der Mittagspause dieses Papier so zu lesen – mit Augen von Menschen, die Sehnsucht haben nach einer seelsorgerlichen Kirche.

Es ist dies meine Schwanen-Synode. Ich bin in den letzten Wochen verabschiedet worden. Ich bin nicht dafür be-

dankt worden, daß ich ein neues tolles Gemeindehaus hingestellt habe, ich bin nicht bedankt worden für viele kluge Dinge, sondern für die Seelsorge. Nichts ist mir mehr gedankt worden als die Seelsorge.

Wenn die Kirche der Zukunft eine Chance haben will, in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit, bei Christen und bei Nichtchristen Anerkennung zu erhalten, dann wird sie dies nur erreichen, wenn sie eine seelsorgerliche Kirche bleibt und noch mehr wird. Wenn wir das auf die lange Bank schieben – wie beim Reichstag in Regensburg –, dann wird sich überhaupt nichts ändern. Wenn aber durch diese Kirche ein Durchatmen geht und jeder und jede bereit ist, seelsorgerlicher zu werden, dann wird das geschehen. Der Wille zur Veränderung ist die Voraussetzung für deren Gelingen. Darum mein Wunsch: Lesen Sie das Papier noch einmal durch. Lesen Sie es mit Augen, die begierig sind, eine seelsorgerliche Kirche zu haben – und Sie werden ihm zustimmen können.

(Beifall)

**Synodaler Heidel:** Fünf Anmerkungen!

**Erstens:** Ich denke, wir sind uns einig darüber, daß Seelsorge zu den ganz zentralen Aufgaben unserer Kirche gehört. Dies wird von keiner Seite bestritten. Wir sind uns auch einig darüber, daß wir den Prozeß der seelsorgerlichen Erneuerung, der zum Glück angefangen hat, fortzuschreiben müssen. Darüber besteht kein Zweifel.

**Zweitens:** Wir müssen uns aber klarmachen, was wir in der Kürze der Zeit tun können. Ich fühle mich überfordert, nach eineinhalb Tagen so zu tun, als hätte ich Antworten und könnte Wegweisungen geben – und das auch angesichts der Tatsache, daß Menschen überall in unserer Landeskirche sehr intensiv und teilweise ein ganzes Leben lang an diesen Fragen gearbeitet haben.

Ich denke, wir können an dieser Stelle als Synode keine fertigen Antworten geben. Wenn wir gut sind, können wir etwas anstoßen. Ich denke manches Mal, eine Synodaltagung wäre bereits dann schon geglückt, wenn sie nichts kaputt macht. Von daher denke ich, was so ein Papier leisten kann.

Wenn ein Papier eine Bestandsaufnahme so ausführlich wiedergibt – das wäre das dritte – wie hier unter Abschnitt I der Ziffer 2, oder gar Forderungen stellt, wie hier unter der Abschnitt II, dann müssen diese Formulierungen und Forderungen ausgereift sein. Dies ist aber nicht der Fall.

Bei uns im Finanzausschuß ist deutlich geworden – daß sowohl bei Abschnitt I Ziffer 2 als auch bei Abschnitt II Diskussionsbedarf bestand. Deswegen kann man den Text nicht so ohne weiteres übernehmen. Erst recht gilt das natürlich für den großen Abschnitt II „Schritte“, wo zum Beispiel relativ unspezifisch Ankündigungen gemacht wurden, Mittel in den Haushalt einzustellen, oder in dem stellenplanrelevante Entscheidungen vorgeschlagen wurden. Ich glaube, wir tun uns und der Seelsorge einen Bärendienst, wenn wir hier solche Dinge allgemein vorschlagen, ohne daß sie zu Ende gedacht wurden.

Deswegen sind wir im Finanzausschuß viertens der Meinung, daß es sinnvoll sei, auf der Grundlage der Vorschläge der Vorbereitungsgruppe den Prozeß der seelsorgerlichen Erneuerung fortzuführen. Auch nach dem Antrag des Finanzausschusses soll das Papier ja nicht verschwinden, sondern es bleibt der Arbeitsgruppe frei, dieses Papier weiter zu bearbeiten und es zum Beispiel an

Gemeinden oder andere weiterzugeben. Es bleibt möglich, daß kirchliche Gremien auf dieses Papier zurückgreifen.

Auch deshalb ist es fünftens gut, wenn ein Beschluß der Synode auch mit den Worten dieses Papiers spricht, um deutlich zu machen, daß wir im Prinzip mit dem übereinstimmen, was darin steht. Wir können es aber nicht zum Beschluß der Synode erheben, weil es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausgereift genug ist.

(Beifall)

Synodaler **Ploigt**: Herr Heidel hat jetzt manches schon zu dem gesagt auch genannt worden ist: Wie kommen denn die Papiere, die von unserer Landessynode verabschiedet werden, unten bei den Gemeinden an? Ich denke jetzt zum Beispiel an das, was in diesem Jahr in unseren Ältestenkreisen geleistet werden muß, nämlich das Papier „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ und die Agende. So etwas läuft ja über die Ältestenkreise und die Bezirkssynoden. Wenn nun ein weiteres Papier zu einem weiteren sehr gewichtigen Thema in die Gemeinden kommt, besteht nicht die Gefahr, daß dies als Belastung und nicht, wie Herr Sutter es hofft und wünscht und wie es auch richtig wäre, als Durchatmen zu einem Neuanfang gesehen wird? Deswegen sind wir im Hauptausschuß überwiegend der Meinung gewesen, ein kurzes Papier mit der Perspektive, daß weitergearbeitet wird, zu verabschieden.

Jetzt habe ich aber zu dem Papier des Finanzausschusses noch zwei konkrete **Änderungsvorschläge**. Einen dritten hat schon der Bildungsausschuß beantragt, daß nämlich dem biblischen Zitat aus dem Römerbrief die drei Worte „zum Lobe Gottes“ angefügt werden.

Ich empfinde den nächsten Satz als nicht sofort verständlich und halte ihn auch nicht für gutes Deutsch. Mein Vorschlag wäre, ihn dahin gehend zu ändern:

*Solche Seelsorge geschieht in vielen Formen auf allen Arbeitsfeldern der Kirche.*

Ein zweiter Änderungsvorschlag bezieht sich auf das, was Herr Dr. Pitzer gesagt hat, daß dem Finanzausschuß wichtig wäre, daß in einem solchen Papier keine neuen Fragen angerissen werden, die einer grundlegenden Diskussion bedürfen. In dem auf das eben von mir Angesprochene folgenden Absatz erscheint die Formulierung „die unterschiedlichen Grundkonzepte von Seelsorge“. An dieser Stelle fragt natürlich jeder normale Mensch nach, welche Konzepte das sind, wie sie sich in unserer Kirche auswirken und was sich dahinter verbirgt. Herr Spelsberg hat ja schon darauf hingewiesen, daß sich dahinter ganz gewichtige Fragen sowohl kirchenpolitischer als auch finanzieller und natürlich vor allen Dingen auch seelsorgerlicher Art verbergen. Mein Vorschlag wäre, rein im Phänomenologischen zu bleiben und so zu formulieren:

*Die verschiedenen Weisen seelsorgerlichen Handelns*

– das folgende wird gestrichen –

*haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenfreundlichkeit Gottes, in der in Christus erschienenen rettenden Gottesliebe und in seiner helfenden, heilenden, tröstenden Zuwendung zum Menschen.*

Mein Antrag lautet also, die Passage mit den unterschiedlichen Grundkonzepten von Seelsorge herauszulassen.

Synodaler **Ziegler**: Damit kein Mißverständnis stehenbleibt: Es war vielleicht von unserem Berichterstatter etwas zu kurz formuliert, wenn er sagte, die Erklärung ins-

gesamt sei zu lang. Das war aber nicht die ausschließliche Begründung gewesen, sondern – das möchte ich noch einmal unterstreichen – wir verstehen diese Schwerpunktagung auch als eine Art Station in einem Prozeß. Deshalb kann die Erklärung auch nicht abschließende Worte enthalten, sondern kann nur ein Zwischenergebnis sein. Unter diesem Gesichtspunkt meinten wir, daß ein kurzes Wort an die Gemeinden, an die Ältestenkreise besser ist als ein zu langes, das noch konzeptionelle Dinge enthält.

Zum anderen ist uns auch deutlich geworden, daß beispielsweise die Ergebnisse der Gruppendiskussionen von gestern in diese Erklärung gar nicht mehr einfließen konnten, weil der Entwurf von der Vorbereitungsgruppe ja zuvor erstellt wurde. Das war mit ein Grund, warum wir dann sagten, daß auch die Ergebnisse der Gruppengespräche von gestern abend noch einmal von der Vorbereitungsgruppe, die dann zu einer Begleitgruppe wird, aufgenommen werden sollten.

Lieber Bruder Sutter, ob ein Durchatmen in unserer Landeskirche geschieht, hängt nicht von der Länge einer solchen Erklärung als Zwischenergebnis ab. Entweder wird es in unseren Gemeinden und in unserer Kirche aufgenommen und wird die seelsorgerliche Dimension der Kirche gewürdigt oder nicht.

Was das Votum von Herrn Ploigt am Schluß angeht, möchte ich von meiner Person her sagen, daß ich denke, daß der Finanzausschuß sicherlich der Ergänzung des Zitates zustimmen kann.

Im Blick auf den zweiten Satz der Erklärung haben wir uns von der Intention der Vorbereitungsgruppe überzeugen lassen. Es geht um eine Steigerung, indem es heißt:

*Seelsorge hat einen Auftrag und geschieht in vielen Formen auf allen Arbeitsfeldern.*

Wir würden deshalb auch dafür plädieren, die Worte „einen“, „vielen“ und „allen“ durch Fettdruck hervorzuheben. Wir meinen, die Vorbereitungsgruppe hat sich das sehr wohl überlegt, daß es zu dieser Formulierung gekommen ist; wir haben sie gerne übernommen.

Was Ihre Korrektur im dritten Abschnitt angeht, kann ich für meine Person zustimmen.

Synodaler **Wenz**: Ich wollte diese Sache richtigstellen, die jetzt Herr Ziegler richtiggestellt hat – und somit erübrigt sich meine Wortmeldung.

Synodaler **Weiland**: Jetzt muß ich ganz schnell reagieren. Herr Wenz, Sie meinen das mit diesem einen Auftrag?

(Synodaler Wenz: Nur die Länge hat eine Rolle gespielt. Wir haben mehr gestrichen, aber ich wollte hier keinen Vortrag halten.)

Gut, dann will ich kurz dazu etwas sagen: Die Tatsache, daß der Finanzausschuß gerade diesen Satz „Seelsorge hat einen Auftrag ...“ verändert und kaum begründet hat, macht einfach deutlich, wie schnell und fast ein wenig gedankenlos mit dem vorliegenden Papier des Seelsorgeausschusses umgegangen wurde. Das scheint mir ein wenig das Charakteristikum unserer Debatte von heute morgen gewesen zu sein; auch daß wir einfach per Abstimmung, ohne inhaltliche Diskussion, über Vorschläge vom Finanzausschuß einerseits und vom Hauptausschuß andererseits entschieden haben, macht eben den Zeitdruck deutlich und die heiße Nadel, mit der heute morgen gestrickt worden ist. Wenn man die vorliegenden

Entwürfe vergleicht – das ist jedenfalls meine Ansicht – hat man den Eindruck, daß der Urtext von der Seelsorgegruppe am überlegtesten, am weiterführendsten ist. Ich möchte jetzt nicht so flammend appellieren wie Herr Sutter, aber doch sagen: Wir sollten uns sehr überlegen, ob wir einen so guten und bedachten Text einfach durch einen kurzen und einen wirklich in manchen Passagen auch nichtssagenden Text ersetzen wollen. Daß Seelsorge einen Auftrag hat – um nur ein Beispiel aus der Erklärung des Finanzausschusses herauszugreifen –, das ist doch eine theologische Plattitüde. Muß denn das wirklich sein?

(Unruhe – Zuruf: Das steht doch auch im Ursprung!)

– Entschuldigung, da steht es anders. Im Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe heißt es nämlich: „Seelsorge hat **einen** Auftrag ...“

(Unruhe)

... und im Finanzausschuß heißt es: Seelsorge hat einen **Auftrag** ...

(Unruhe – Zurufe: Nein!)

Berichtersteller Wenz hat vorhin den Beschlußvorschlag so vorgelesen – „Seelsorge hat einen **Auftrag** und geschieht in vielen Formen ...“, – und ich fragte am Anfang meines Votums zurück, ob das revidiert wird – und es wurde nicht revidiert.

(Synodaler Ziegler: Doch!)

– Okay, dann nehme ich das zur Kenntnis, will damit aber deutlich machen, daß man im Prinzip doch nur einige Sätze aus dem ursprünglichen Vorschlag herausgegriffen und damit kein eigenes Werk vorgelegt hat. Ich will mich schließlich einfach dafür stark machen, den ursprünglichen Vorschlag zu bedenken und an ihm Korrekturen vorzunehmen.

Synodaler **Dr. Buck** (Zur Geschäftsordnung): Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob das ein Geschäftsordnungsantrag ist, aber es war bisher in diesem Hause nicht üblich, die Arbeit der Mitsynodalen und der anderen Ausschüsse in dieser Art abzuqualifizieren. Man kann Fragen stellen und man kann sagen, dies oder das verstehe man nicht, auch warum. Aber ich finde diesen Einwand eben nicht gut.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich habe die Vermutung, daß die Schwierigkeit des Verfahrens ihren Grund in der besonderen Schwierigkeit des Themas hat – und von diesen Schwierigkeiten will ich zunächst zwei benennen.

Herr Professor Dr. Ritschl hat uns deutlich gemacht: Seelsorge ist mehr als der Vollzug bestimmter kirchlicher Spezialaktivitäten. Seelsorge ist eher so etwas wie eine Haltung in aller kirchlichen Arbeit und in allem kirchlichen Leben, eher so etwas wie eine Atmosphäre, die ansteckend wirkt, eher so etwas wie ein Stil. Ich würde sagen: der Ausdruck einer bestimmten inneren Haltung. Erst dann, wenn das klar ist, kann man über Konkrete dieser Haltung nachdenken in bestimmten kirchlichen Aktivitäten. So etwa formuliert es auch die Erklärung nach dem Vorschlag der Vorbereitungsgruppe unter Abschnitt I Ziffer 1. Hier liegt eine Schwierigkeit, die man nicht verschweigen darf, nämlich, daß es andere Konzepte von Seelsorge gibt, die sich ihrerseits wehren würden, in dieses weite Seelsorgekonzept integriert zu werden. Ich selber habe keine Schwierigkeiten mit diesem weiten Konzept. Aber der Fairneß halber muß man darauf aufmerksam machen: Nicht jedes andere Seelsorgekonzept

ist bereit, sich in dieses weite Verständnis integrieren zu lassen. Das ist die erste Schwierigkeit.

Die zweite Schwierigkeit besteht darin, daß in diesem weiten Verständnis – also Haltung, Atmosphäre, Stil kirchlicher Arbeit – die Begriffe relativ leicht auszuwechseln sind. Man kann genauso sagen: Kirche als missionarische Kirche ist keineswegs nur der Vollzug von irgendwelchen Spezialaktivitäten, sondern missionarische Kirche ist einladende Kirche, ist gastfreie Kirche. Sie merken, wie schnell man da in die Nähe zu den von Herrn Dr. Ritschl angebotenen Begriffen kommt. Also wird man im einen Fall unter dem Gesichtspunkt „Seelsorge“ eigentlich gar nicht über Seelsorge reden, sondern über „Kirche“. Im anderen Fall wird unter dem Stichwort „Mission und Evangelisation“ im Grunde genommen wiederum über „Kirche“ geredet. Und wenn wir von „Diakonie“ reden, dann ist das im Grundsätzlichen wiederum so.

Diese zweitgenannte Schwierigkeit muß man klar ins Auge fassen, und zwar aus folgendem Grund: Nur wenn immer wieder deutlich wird, es geht um das Thema „Kirche“ und die rechte Ausrichtung des kirchlichen Auftrags, dann jagt nicht eine Thematik die andere in unserer Kirche. Denn wenn wir von Jahr zu Jahr mit Schwerpunkten wie Diakonie, Evangelisation, Seelsorge, Publizistik usw. jeweils neue Themen durch das Land transportieren würden, dann wird genau das verhindert, was wir alle wollen, nämlich eine Veränderung unserer Kirche nach vorne. Man muß bei allen einzelnen Themen immer deutlich machen, daß es um das gesamte Thema „Kirche“ geht.

Und jetzt kommt noch eine dritte Schwierigkeit: Ob nun missionarische oder diakonische oder – wie heute – seelsorgerliche Kirche, man muß das, was allgemein gilt – also Atmosphäre, Haltung, Stil –, konkret werden lassen in bestimmten Einzelaktivitäten und in bestimmten Maßnahmen, die diese Gesamtatmosphäre fördern. Hier liegt die Schwierigkeit in folgendem Punkt: Wie kann das Konkrete so vermittelt werden, daß es nicht die gewünschte Atmosphäre stört, daß es nicht als neue Anforderung, als neue Belastung, als neue Pflicht mißverstanden wird, gegen die man sich wehren muß, weil wir alle überlastet sind. Das Konkrete muß so benannt werden, daß man gerne und freudig durchatmet und dadurch auch noch gestärkt wird.

Ich wollte diese Schwierigkeiten benennen, weil ich denke, das kann so ein bißchen auch die Atmosphäre der Beratungen reinigen. Ich glaube also, die Schwierigkeiten, die die Synode jetzt mit den Papieren hat, sind Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen und nicht in der Gutwilligkeit derer, die die eine oder andere Position, das eine oder andere Papier vertreten.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Baschang weitgehend anschließen. Ich halte es für sinnvoll, diese Erklärung der Vorbereitungsgruppe als ein Arbeitspapier zu verstehen und jetzt nicht in Schnelligkeit zu versuchen, auf dem Wege der Kürzung, der Umstellung oder auf irgendeinem anderen Wege etwas herauszubringen, was dann als offizielle Verlautbarung der Landessynode gelten soll. Ich denke, es schadet nichts, wenn wir das als Arbeitspapier zur Grundlage für alle interessierten Kreise geben – für die, die im Dienste der Seelsorge stehen, für die Verantwortlichen auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeit.

Ich möchte es nur an einem Beispiel deutlich machen, wie problematisch es ist, wenn man hier mit vorschnellen Änderungsanträgen in diesen Text eingreift. Ich nehme als

Beispiel jetzt die Vorlage des Bildungsausschusses – nicht, um den Bildungsausschuß zu ärgern –, denn da gibt es einen Änderungsantrag unter Ziffer 2, wo der Ausschuß vorschlägt zu schreiben:

*Seelsorge ist Herzstück des kirchlichen Dienstes.*

Dieser Satz tritt an die Stelle des ursprünglichen Satzes:

*Seelsorge ist Herzstück des pastoralen Dienstes.*

Ich denke, die ursprüngliche Vorlage muß bleiben. Warum? Weil es die innere Logik dieser drei Schritte ist: einmal von dem allgemeinen Auftrag zur Seelsorge auszugehen, und zwar unter Abschnitt I Ziffer 2 Buchst. a „Unabhängig von Ausbildung und Amt ...“ – und unter Buchstabe b die Besonderheit des pastoralen Dienstes hervorzuheben.

Da möchte ich doch Wert darauf legen, daß dies deutlich wird, daß wir von der Ordination her und von unserem Verständnis des Pfarramtes her auch den besonderen Auftrag und die Verantwortung der Seelsorge haben – und dies soll hier unter Buchstabe b auch ausgesprochen sein. Unter Buchstabe c geht man dann noch darüber hinaus und spricht die speziellen Dienste an, aber das nur als Beispiel. Es ist meines Erachtens gefährlich, wenn man jetzt vorschnell hier in diesen Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe eingreift.

Synodaler **Girock**: Es hat mich schon geschmerzt zu sehen, wie wir diejenigen, die das Papier so nicht akzeptieren wollen, und Herrn Sutter verletzt haben. Ich habe mich gemeldet, um dazu beizutragen, den Eindruck abzuwehren, dieses Papier sei sozusagen abqualifiziert worden und somit auch möglicherweise die gute Absicht, die dahintersteckt. Das ist jetzt schon auf vielfache Weise geschehen, ich kann mich völlig hinter das stellen, was dazu Herr Heidel gesagt, was Herr Ploigt gesagt, was Herr Oberkirchenrat Baschang gesagt hat.

Ich will das nur noch durch einen Punkt ergänzen: Im Hauptausschuß war auch eine Begründung dafür, daß wir gesagt haben, wir lassen das uns vorgelegte Papier erst einmal beiseite, nämlich die, daß wir sagten, es ist sicherlich notwendig und hilfreich, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen von gestern abend auszuwerten und in Ergebnispapiere dieser Tagung miteinzubinden. So etwas ist aber nicht in zwei Stunden zu machen. Es geht hier im Grunde um die Frage von Differenzierung und Qualifizierung des uns vorgelegten Papiers. Das disqualifiziert dieses Papier nicht, sondern beschreibt nur die Notwendigkeit, daß wir zu einem besseren Ergebnis kommen müßten, kommen sollten – und daß wir dazu mehr Zeit brauchen.

Ich bitte also um Verständnis, wenn diejenigen, die das Papier so nicht annehmen wollen, wie es uns vorgelegt worden ist, bei dieser Meinung bleiben. Es ist nicht damit beabsichtigt, die Arbeit, die getan worden ist, und die Absichten, die damit verbunden waren, zu mißachten.

(Beifall)

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Ich sehe den Schwerpunkt des vorgelegten Papiers bei Abschnitt II. Hier sind die Konkretionen.

(Zuruf: Jawohl!)

Das Papier, das uns jetzt vom Finanzausschuß vorgelegt worden ist, ist sehr allgemein gehalten. Es sagt zwar einiges im Blick auf Adressaten aus, aber ich denke, damit ist nicht viel weiter getan. Wichtig scheint mir der Punkt 3 im Papier

des Finanzausschusses, daß die Vorbereitungsgruppe gebeten wird, als Projektgruppe weiterzuarbeiten.

Wir sind hier in einem Prozeß, der jetzt nicht abgeschlossen ist. Wir haben Seelsorge als Dimension unseres kirchlichen Handelns erkannt – und das soll weitergeführt werden. Deshalb geht es mir sehr darum, daß die konkreten Schritte, die von der Vorbereitungsgruppe vorgeschlagen wurden, jetzt in keinem Fall untergehen dürfen, sondern daß wir sie hier auch vom Plenum her mindestens – so ähnlich, wie es Herr Dr. Schneider eben sagte – als Arbeitsgrundlage und als Arbeitspapier an die weiterführende Gruppe offiziell weitergeben sollten. Dann müßte das vielleicht überarbeitet und ergänzt wieder – vielleicht schon bei der nächsten Tagung – in die Synode hineinkommen. Aber es darf jetzt auf keinen Fall untergehen.

Noch zu wenig gesprochen wurde über den Fragenkatalog an die Ältestenkreise. Ich sehe auch, daß wir unsere Ältestenkreise nicht zu sehr belasten dürfen. Aber ich sehe auch hier angesichts der Wichtigkeit des Themas durchaus etwas Berechtigtes, daß wir da etwas mit nach Hause nehmen können. Wir haben in unserem Ausschuß gesagt, daß vor allem unter Abschnitt I hier noch einiges verändert werden müßte. Aber ich bitte darum, daß wir vielleicht doch noch auf dieser Synode einen überarbeiteten Fragenkatalog vorgelegt bekommen, den wir dann auch wirklich an die Ältestenkreise, an die Gemeinderäte weitergeben können.

Präsident **Bayer**: Es ist jetzt 13.00 Uhr. Es liegen noch sechs Wortmeldungen vor, die schaffen wir nicht. Herr Schellenberg hat recht, dieses gewichtige Thema kann man jetzt nicht auf die Schnelle abbrechen.

Wir haben zwei Möglichkeiten, Herr Wöhrle: entweder Fortsetzung heute nachmittag oder am Donnerstag. Am Mittwoch abend ist zwar auch Plenum, aber dort geht es schlecht. Nach dem Referat von Superintendent Schultz kommt noch die Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs.

Ich schlage vor, wir machen heute nachmittag weiter. Ich bitte die Vorbereitungsgruppe – wenigstens die synodalen Mitglieder und Herrn Schmoll –, sich noch einmal mit den gesamten Anträgen zu befassen. Wir haben ja jetzt diese Änderungsvorschläge vom Rechts- und vom Bildungs-/Diakonieausschuß. Vielleicht kann das eine oder das andere miteingearbeitet werden. Dann können wir immer noch die Kurzfassung des Finanzausschusses und die lange Fassung gegenüberstellen. Ich bitte die Gruppe, sich zu treffen – verstärkt durch die Berichterstatter Schellenberg, Wenz und Griesinger – und wenn er will, auch durch Herrn Spelsberg. – Herr Wöhrle, wann geht das?

(Synodaler Wöhrle: Nach dem Essen!)

Sagen wir: 14.00 Uhr, Sitzungssaal 1 – oder nach Anschlag, wenn er nicht frei sein sollte.

Wir unterbrechen zur Mittagspause und treffen uns um 15.30 Uhr wieder im Plenum.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Bayer**: Die Vorbereitungsgruppe – verstärkt durch die Berichterstatter – hat in der Mittagspause getagt. Herr Prälat Schmoll wird über das Ergebnis berichten.

### Gemeinsamer Vorschlag der Formulierungskommission

#### Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.“ (Römer 15,7).

I

Seelsorge hat **einen** Auftrag und geschieht in **vielen** Formen und auf **allen** Arbeitsfeldern der Kirche.

Die verschiedenen Weisen seelsorgerlichen Handelns und die unterschiedlichen Grundkonzepte von Seelsorge haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenfreundlichkeit Gottes, in der in Christus erschienenen rettenden Gottesliebe und in seiner helfenden, heilenden, tröstenden Zuwendung zum Menschen.

Die Synode sieht die Notwendigkeit, den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in Gang zu halten.

1. Die Vorbereitungsgruppe wird gebeten, als Projektgruppe weiterzuarbeiten und der Synode zu gegebener Zeit wieder zu berichten.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die auf dieser Synodaltagung gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe zu prüfen und weitere Entscheidungen vorzubereiten.
3. Die Synode bittet die anderen kirchenleitenden Organe zu überlegen, inwieweit vorhandene Leitungsstrukturen dem Gewicht von Seelsorge Rechnung tragen.

II

Geprüft werden soll, wie seelsorgerliche Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung gestärkt, die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge weiterentwickelt und Seelsorge als Schwerpunkt kirchlicher Arbeit intensiviert werden kann. Dafür werden der Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe, das Referat von Herrn Professor Dr. Ritschl, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum Thema und die Berichte und Beschlüsse aus den ständigen Ausschüssen für die Weiterarbeit empfohlen.

Prälät **Schmoll**: Wir haben folgenden Vorschlag, der gerade ausgeteilt wird, ausgearbeitet: Ausgangspunkt war der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, der den Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe in den grundsätzlichen Teilen aufgenommen hat. Wir haben im Vorschlag des Finanzausschusses, wie Sie sehen werden, eine kleine Umstellung vorgenommen, haben die Vorbereitungsgruppe in Abschnitt I an die Ziffer 1 gesetzt – im Blick auf das, was nun weiter geschehen soll. Sie soll als Projektgruppe weiterarbeiten. Gleichzeitig wurde ja im Vorschlag des Finanzausschusses die gesamte Problematik an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen. Dieser soll sich der Fragen annehmen und diese in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe prüfen und weitere Entscheidungen vorbereiten.

Der ehemals 2. Punkt wird nun 3. Punkt, also die Bitte an andere kirchenleitende Organe. Bei diesem Punkt haben wir den Bereich Fort- und Weiterbildung herausgenommen, weil unter Abschnitt II dieser Bereich mit genannt wird. Wir wollten vor allem auch dem Vorschlag des Rechtsausschusses gerecht werden und haben dann einen Abschnitt II angefügt, bei der zunächst noch einmal die großen Bereiche, um die es bei der Weiterarbeit gehen soll, genannt werden, daß nämlich seelsorgerliche Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung gestärkt werden sollen, daß die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge weiterentwickelt und Seelsorge als Schwerpunkt kirchlicher Arbeit intensiviert werden soll. Das Stichwort „Schwerpunkt“ deutet auf den großen Abschnitt im Papier des synodalen Vorbereitungs-

ausschusses hin. Für diese Arbeit werden nun der Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppen – unverändert, so wie er vorliegt –, das Referat von Herrn Professor Dr. Ritschl, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum Thema und die Berichte und Beschlüsse aus den ständigen Ausschüssen für die Weiterarbeit empfohlen.

Im Grunde genommen ist das, was jetzt auf dem Tisch liegt, Arbeitsmaterial, das die Synode zur Kenntnis nehmen möge und sowohl der Vorbereitungsgruppe, die Projektgruppe werden soll, wie auch dem Oberkirchenrat übergeben werden soll. Berichtet werden soll davon möglichst bald. Wir haben das Jahr nicht hineingeschrieben, aber wir denken etwa an die Frühjahrssynode 1994. Dann würde vielleicht manches, wenn das beschlossen werden könnte, auch für 1995 noch realisierbar werden.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Ich denke, daß uns dieses weitere Wortmeldungen erspart. Aber wir haben zunächst noch sechs Damen und Herren auf der Rednerliste. Frau Schiele ist die erste.

Synodale **Schiele**: Ja, es erspart wirklich weitere Reden. Ich hätte nur gerne den Termin fixiert gehabt, weil das in den Gemeinden besser ankommt. Wenn Sie jetzt sagen, es soll vielleicht Frühjahr 1994 werden, wäre das ein Termin, der wenigstens einigermaßen fixiert ist.

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich möchte kurz noch einmal auf Herrn Sutters Wortmeldung eingehen. Ich möchte unser Bemühen – so wie ich es im Hauptausschuß verstanden habe – schon auch so verstanden wissen, daß es um die Hoffnung auf ein Aufatmen geht. Ich sehe in unserer Arbeit in den Gemeinden durchaus an vielen Stellen den Würgegriff, der diesem Aufatmen im Wege steht. Aber ich möchte gerade deswegen die Diskussion um die Seelsorge entspannen und aus Alternativen herausbringen, die ich so nicht überall sehen kann. Da wäre eine Weiterarbeit an den Ergebnissen der Arbeitsgruppen, so wie ich es zum Beispiel bei der Arbeitsgruppe 2 „Zugänge in der Seelsorge bei jungen Menschen“ erlebt habe, für mich ein hilfreicher Gedanke.

Herr Sutter, Sie haben gesagt, es geht um die Seelsorge im Dienste eines Pfarrers und nicht so sehr um die Frage, ob er ein Gemeindehaus gebaut hat. Nach dem, was ich gestern in der Diskussion erlebt habe, weiß ich bzw. schätze ich ein, daß manchmal der Bau eines Gemeindehauses Bedingungen schafft, aufgrund deren Seelsorge möglich oder besser möglich ist. Das möchte ich also nicht als Alternative zur seelsorgerlichen Aufgabe verstanden wissen, sondern manchmal als eine Sache, der die seelsorgerliche Absicht inhärent ist.

Im Vorbereitungstext in den „Mitteilungen“ war etwas geschrieben über die seelsorgerliche Funktion von Gottesdiensten – und damit auch von Predigten. Ich möchte eine Diskussion in der Landeskirche haben, in der nicht auf der einen Seite die Bemühungen um die Seelsorge und auf der anderen Seite so etwas wie Allotria ist, sondern wo die Gemeinde darüber nachdenken kann, wann diese Themen miteinander vernetzt sind oder wie man dazu hilft, daß sie vernetzt werden, aber auch befreit werden aus einer Diskussion in Alternativen, die nicht stimmen.

Synodaler **Jensch**: Meine Wortmeldung kam natürlich zu einem anderen Zeitpunkt, als dieser gemeinsame Vorschlag der Formulierungskommission noch nicht vorhanden war. Ich könnte mir vorstellen, daß sich jetzt die verschiede-

denen Ausschüsse in dieser gemeinsamen Erklärung wiederfinden und daß das auch eine angemessene Antwort auf die seit gestern stattfindende Schwerpunkttagung ist und sein kann.

Das war nämlich heute morgen meines Erachtens in den Vorschlägen des Finanz- und Hauptausschusses nicht so der Fall. Es ist vielleicht wichtig, darüber nachzudenken, was da heute morgen ablief im Plenum und warum das so ablief: Der Vorschlag der Vorbereitungsgruppe kam doch wohl zu spät dafür, daß es so ausführlich war. Die Beratungen waren zu kurz. Aber die Antworten aus den Ausschüssen, die also nun eigene Erklärungen von einer knappen Seite auf den Tisch brachten, waren dann auch ganz unangemessen. Es wäre schlecht gewesen, wenn mit diesen Anträgen der Antrag der Vorbereitungsgruppe praktisch aufgelöst und erledigt worden wäre. So ist er in die weitere Arbeit hinübergeführt worden, und ich denke, daß wir damit auch weiterkommen werden.

Synodaler **Dr. Wetterich:** Ich bedauere zwar, daß nicht mehr heraus gekommen ist an Verlautbarungen über die Arbeit in dieser Schwerpunkttagung, aber nachdem das monströse Wort „Erklärung“ über diesem kleinen Inhalts-papier verschwunden ist, kann ich mit dem vorgelegten Vorschlag leben.

(Die Synodalen Götz und Heidel ziehen ihre Wortmeldungen zurück.)

Synodaler **Lauffer:** Ich kann diesem Vorschlag so zustimmen, möchte aber doch noch einmal die Intention – eine der wichtigsten Intentionen – unseres Finanzausschusses nennen: zusätzliche Seelsorge ja, zusätzliche Finanzen nein. Das soll für die Weiterarbeit ein wichtiger Grundsatz sein. Umschichtungen usw. ja, aber kein zusätzliches Geld und keine zusätzlichen Stellen.

Synodaler **Dr. Krantz:** Am Ende dieses neuen Papieres steht der Begriff „... Beschlüsse aus den ständigen Ausschüssen ...“. Richtigerweise müßte das wohl heißen: „Beschlüßvorschläge“. Denn alle diese Sachen haben nicht zu Beschlüssen geführt.

Präsident **Bayer:** Ausschüsse können auch etwas beschließen.

Oberkirchenrat **Baschang:** Ich habe drei Fragen an die Formulierungskommission:

Wäre unter Abschnitt I Ziffer 1 nicht eine kleine Erweiterung sinnvoll, nämlich daß die Vorbereitungsgruppe gebeten wird, als Projektgruppe weiterzuarbeiten, um die Ergebnisse der Tagung auszuwerten und der Synode zu gegebener Zeit wieder zu berichten? Es ist ja nicht so, daß diese Tagung ohne Ergebnisse war. Die Schwierigkeit besteht nur darin, innerhalb kurzer Zeit diese Ergebnisse genauer festzustellen. Wenn man das als Aufgabe an die Vorbereitungsgruppe unter Ziffer 1 hineinnehmen würde, würde deutlich: Wir gehen schlicht davon aus, daß es Ergebnisse gegeben hat.

Zweite Frage – zu Abschnitt I Ziffer 3: Hier habe ich zunächst einmal das Problem, an wen sich diese Ziffer adressiert. Unter Ziffer 2 wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, unter Ziffer 3 werden die anderen kirchenleitenden Organe gebeten. Das sind – da die Synode selber bittet – nur noch der Landesbischof und der Landeskirchenrat. Wer ist eigentlich gemeint?

Was ist aber vor allem inhaltlich gemeint? Es soll überlegt werden, inwieweit vorhandene Leitungsstrukturen dem

Gewicht von Seelsorge Rechnung tragen. Was verbirgt sich unter dem Begriff „Leitungsstrukturen“? Ist damit die im Bekenntnis verankerte Grundordnungsbestimmung gemeint, wonach die Kirche in geistlich-rechtlicher Einheit zu leiten sei? Oder ist die in der Grundordnung festgelegte konstitutive Spannung gemeint zwischen dem Ordinationsrecht des Pfarrers und der Verantwortung des Ältestenkreises für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes? Oder sind die leidvollen Erfahrungen Ehrenamtlicher gemeint, die sie mit Hauptamtlichen und Leitungsgremien machen?

Beides hätte ich gerne genauer gewußt, sonst kann ich mit Abschnitt I Ziffer 3 überhaupt nichts anfangen.

Meine dritte Frage bezieht sich auf Abschnitt II, wo es am Ende des ersten Satzes heißt:

... Seelsorge als Schwerpunkt kirchlicher Arbeit intensiviert werden kann.

Wäre es nach allem, was wir gehört haben, und auch nach der Überschrift über diesem Papier, jetzt nicht sinnvoller, an dieser Stelle anstelle des Wortes „Schwerpunkt“ das Wort „Dimension“ oder das Wort „Grunddimension“ zu wählen. Dann kann auch das Mißverständnis quantitativer Vermehrungen nicht so schnell aufkommen.

Synodale **Kraft:** Was mit den Leitungsstrukturen gemeint ist, das würde ich auch gerne erklärt haben.

Synodaler **Wöhrl:** Ich zitiere aus dem Beschluß vom 18./19. April 1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2, S. 127 ff., 154 f.), als wir auf dieser Synode beschlossen haben – und da haben wir drei Punkte, wovon der zweite Punkt lautet:

*Die Synode sieht in der ungeklärten Frage der referatsmäßigen Zuordnung für „Seelsorge im ganzen“ – also im Unterschied zu nur Seelsorge – eine offene Frage. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um weiterführende Klärung mit dem Ziel, Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns in allen Bereichen und auf allen Ebenen kirchlichen Handelns – insbesondere auch im Bereich der Gemeinde – zu verdeutlichen und zu verstärken.*

Das ist damals der Beschluß gewesen, und daran schließt dieser Satz an, wobei das ja jetzt eine Frage des Oberkirchenrats ist. Wenn er sagt: So wie es bisher ist, ist alles in Ordnung, hätten wir das gerne ein bißchen näher erläutert gehabt. Wenn es des Nachdenkens wert ist – und ich meine, es wäre des Nachdenkens wert –, wenn man den Gesamtkomplex jetzt so, wie wir ihn auf dieser Synode hatten, sieht, dann ist es nicht umsonst, daß dies hier steht.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Wenn das so ist, dann sollte aber aus dieser Überlegung gerade der Evangelische Oberkirchenrat nicht ausgeschlossen werden, dann kann es unter Ziffer 3 nicht exklusiv heißen:

*Die Synode bittet die anderen kirchenleitenden Organe ...*

sondern dann würde ich vorschlagen:

*Die Synode bittet die kirchenleitenden Organe ...*

Synodaler **Wöhrl:** Das ist jetzt ein Mißverständnis, das aus der Aufeinanderfolge der Artikel folgt. Mit „die anderen kirchenleitenden Organe“ meint die Synode Organe „außerhalb ihrer selbst“. Die Synode ist ja selbst auch kirchenleitendes Organ, also sind gemeint: Oberkirchenrat, Landesbischof und Landeskirchenrat. – Vielleicht muß man es anders formulieren, so ist es aber gemeint.

(Unruhe – Zurufe: Alle!)

Präsident **Bayer**: Beantragen Sie, daß „die anderen“ durch „alle“ ersetzt wird? Herr Wöhrle, übernehmen Sie den **Antrag**?

(Zustimmung durch Synodaler Wöhrle)

– Ziffer 3 bittet also „alle kirchenleitenden Organe“.

Oberkirchenrat **Baschang**: Das ist jetzt eine Frage der Geschäftsverteilung innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats und zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes. Insofern wäre die präzise Formulierung:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat weiter, zu überlegen ...*

An ihn ist die Bitte zu richten und er hat seine Geschäftsordnung zu überprüfen und hat zu begründen, warum er sie nicht ändert – oder er hat sie zu ändern.

Synodaler **Bubeck**: **Antrag!** Im zweiten Satz von Abschnitt II soll das Wort „Vorschlag“ durch die Worte „Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns“ ersetzt werden – wie der Vorschlag auch ursprünglich hieß. Denn mit dem Wort „Vorschlag“ fangen wir hinterher sehr wenig an.

Antrag an die Vorbereitungsgruppe: Den noch vorhandenen Vorschlag – das heißt eben diese Erklärung – redaktionell im Sinne der Erklärung des Rechtsausschusses zu überarbeiten.

Synodaler **Dr. Wendland**: Nach der Erläuterung von Herrn Oberkirchenrat Baschang ist es tatsächlich so, daß der Adressat von Ziffer 3 im Abschnitt I der Evangelische Oberkirchenrat ist. Das muß von einem Synodalen allerdings übernommen werden. Das möchte ich hiermit tun, so daß also die Ziffer 3 heißen müßte:

*Die Synode bittet weiter den Evangelischen Oberkirchenrat, zu überlegen ...*

Präsident **Bayer**: Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen mehr. Wünschen die Berichterstatter ein Schlußwort? Wenn ja, mögen sie sich melden.

Synodaler **Schellenberg, Berichterstatter**: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Baschang noch einmal aufgreifen und zum **Antrag** erheben, unter Abschnitt I Ziffer 1 zu ergänzen:

*... als Projektgruppe weiterzuarbeiten, die Ergebnisse der Tagung auszuwerten und der Synode zu gegebener Zeit wieder zu berichten.*

Präsident **Bayer**: Keine weiteren Wortmeldungen von den Berichterstattern. Dann ist die Aussprache zu schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung** und haben zunächst die Änderungsanträge.

Wir beginnen mit dem **Änderungsantrag Schellenberg**, den Sie eben gehört haben. Es soll unter Abschnitt I Ziffer 1 heißen:

*Die Vorbereitungsgruppe wird gebeten, als Projektgruppe weiterzuarbeiten, die Ergebnisse der Tagung auszuwerten*

– das ist einzufügen –

*und der Synode zu gegebener Zeit wieder zu berichten.*

(Zuruf: Wann?)

Frau Schiele hat es nicht beantragt. Sie können es aber nachholen.

Synodale **Schiele**: Ich **beantrage**, statt

*... zu gegebener Zeit ...*

einzusetzen

*... zur Frühjahrssynode 1994 ...*

Präsident **Bayer**: Zunächst der Antrag Schellenberg. Wer stimmt für diese Einfügung? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt kommt der **Antrag** von Frau **Schiele**, anstelle „zu gegebener Zeit“ die Worte „zur Frühjahrstagung 1994“ einzusetzen. Wer stimmt für diesen Antrag der Synodalen Schiele? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 7.

Nun kommt der **Änderungsantrag** von Herrn **Dr. Wendland**: Unter Abschnitt I Ziffer 3 muß es heißen:

*Die Synode bittet weiter den Evangelischen Oberkirchenrat, zu überlegen ...*

Wer stimmt für diesen Änderungsantrag? – Danke sehr. Wer stimmt dagegen? Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 4.

Dann kommt der Änderungsantrag von Herrn Bubeck, bei Abschnitt II im zweiten Satz anstelle von „Vorschlag“ ...

Herr Schnurr, wollen Sie dazwischen einen Antrag stellen?

Synodaler **Dr. Schnurr**: Nein, ich habe nur eine Frage. Kann man sprachlogische Fragen, die erst jetzt aufgenommen sind, noch einbringen?

Präsident **Bayer**: Es wird gestattet, ja!

Synodaler **Dr. Schnurr**: Dadurch, daß Ziffer 3 nun heißt:

*Die Synode bittet weiter ...*

wird diese Formulierung etwas schwierig, weil ja in Satz 1 überhaupt kein aktives Bitten enthalten ist.

(Zurufe: Doch, doch! Und Ziffer 2!)

– Ach so, ja.

Wäre es nicht besser, wenn man schon damit anfängt, „Die Vorbereitungsgruppe wird gebeten“, dann unter Ziffer 2 und 3 weitermacht, „der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, andere kirchenleitende Organe werden gebeten“.

(Zurufe: Nein!)

Synodaler **Dr. Götsching**: Es wäre vielleicht besser, wenn es unter Ziffer 3 hieße:

*Die Synode bittet weiterhin den Oberkirchenrat, ...*

(Unruhe, Zurufe)

– oder ohne Komma?

Synodaler **Dr. Wetterich**: Es wäre vielleicht besser, wenn es heißen würde – nachdem in Ziffer 2 eine Bitte an den Oberkirchenrat ausgesprochen wird –:

*Die Synode bittet den Oberkirchenrat weiter ...*

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Um dem eventuellen Mißverständnis zu wehren, daß wir noch um einen weiteren Oberkirchenrat bitten, ...

(Heiterkeit)

... würde ich vorschlagen, daß wir nur zwei Ziffern machen, so daß es dann heißt:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat,  
a) die auf dieser Synodaltagung ...  
b) zu überlegen ...

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Es liegen jetzt zwei Anträge vor, das „weiter“ hinter den Oberkirchenrat zu stellen, und den etwas klareren Antrag von Herrn Ziegler, die Ziffer 2 in Buchstaben a und b zu unterteilen.

Synodale **Schiele**: Wir können das so stehen lassen, wenn wir statt „weiter“ das Wort „außerdem“ nehmen. Dann könnten wir den Absatz so stehen lassen.

Präsident **Bayer**: Das habe ich jetzt nicht ganz verstanden, Frau Schiele. Sagen Sie es bitte noch einmal.

Synodale **Schiele**: „Die Synode bittet außerdem den Evangelischen Oberkirchenrat zu überlegen ...“ – oder: „Außerdem bittet die Synode ...“ – wenn wir das „außerdem“ statt des „weiterhin“ nehmen, ist es klar, daß das eine zweite Bitte ist und wir nicht endlos bitten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich darf vielleicht als Vorsitzender dieses jetzt vielfach genannten Gremiums folgendes erklären: Der Evangelische Oberkirchenrat hat inzwischen begriffen, worum es geht. Sie können formulieren, wie Sie wollen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Da ich jetzt vier Zusatzanträge habe und die Erklärung des Herrn Landesbischofs, schlage ich vor, wir bleiben bei der Formulierung, über die Sie gerade abgestimmt haben, wie sie Herr Dr. Wendland beantragt hat.

(Kein Widerspruch)

– Gut!

Dann kommt jetzt doch der letzte **Änderungsantrag**. Herr **Bubeck**, bitte formulieren Sie noch einmal Ihren Antrag.

Synodaler **Bubeck**: In Abschnitt II im zweiten Satz sollen die Worte „der Vorschlag“ ersetzt werden durch „die Erklärung zur Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns“.

Präsident **Bayer**: Gut, der Antrag ist gestellt, darüber ist abzustimmen. Wer stimmt für den Antrag des Herrn Bubeck? – 4 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Enthaltungen? – 9. – Dann bleibt's, wie es ist!

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Herr Oberkirchenrat Baschang hat vorhin den Vorschlag eingebracht – und das möchte ich zum **Antrag** erheben –, das Wort „Schwerpunkt“ durch „Grunddimensionen“ zu ersetzen, und zwar unter Abschnitt II im ersten Satz.

Präsident **Bayer**: Gut, dann kommt auch dieser Änderungsantrag noch zur Abstimmung. Sie haben ihn alle gehört. Wer stimmt für diesen Antrag des Herrn Jensch? – Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 7 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 4. – Damit ist auch dieser Änderungsantrag beschlossen.

Ich stelle das **gesamte Papier** zur **Abstimmung**. Wer stimmt für diesen Vorschlag, wie wir ihn alle vor uns liegen haben? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Enthaltungen? – 1.

(Endgültige Fassung: **Anlage 24**)

Damit ist diese Erklärung beschlossen – und damit ist die Schwerpunkttagung zu Ende.

Liebe Konsynodale, gestatten Sie mir noch ein Schlußwort. Sie wissen alle, daß an den Ältestenrat ständig Anregungen und Begehren gegeben werden auf Durchführung einer Schwerpunkttagung. Wir haben immer so ca. sechs bis acht Wünsche auf einer Liste stehen. Der Ältestenrat hat zur Zeit acht Begehren auf der Liste stehen und hat beschlossen, im nächsten Herbst darüber zu entscheiden, wann die nächste Schwerpunkttagung mit welchem Thema angesetzt wird. Die Landessynode hat sich für die Frühjahrstagung für dieses Mal ein sehr gewichtiges Thema ausgesucht. Wir wissen, daß Seelsorge eine Hauptaufgabe der Kirche ist. Das Bedürfnis nach Seelsorge ist groß. Wir haben das eindrucksvolle Referat von Herrn Professor Dr. Ritschl gehört, und wir haben jetzt in gut einem Tag diese Schwerpunkttagung durchgeführt. Am Ende der Schwerpunkttagung bleiben die vielen Anregungen, die die Synode gegeben hat und die die Projektgruppe aufarbeiten und weiterbehandeln wird. Es gibt eine Menge von Anstößen und Erwartungen der Rat- und Hilfesuchenden zu erfüllen.

Ich denke, wir haben in der Zeit von gestern und heute getan, was wir tun konnten. Ich danke allen, die diese Schwerpunkttagung monatelang vorbereitet und verantwortlich durchgeführt haben. Das war insbesondere die synodale Arbeitsgruppe „Seelsorge“ unter der Leitung von Herrn Wöhrle und der weiteren Mitarbeit von Frau Widdess, Schwester Ilse Wolfsdorff, Herrn Sutter, Oberkirchenrat Schneider, Herrn Prälat Schmoll und den kooptierten Mitgliedern, Pfarrerin Ruth Schmidt, Dr. Nüchtern und Dr. Stein. Ihnen allen ganz herzlichen Dank für die Arbeit, die Sie sich gemacht haben.

(Starker Beifall)

Ich danke natürlich auch den vielen Mitarbeitern, die gestern bei den Arbeitsgruppen sich intensiv eingebracht haben; eine so große Mitarbeiterschar haben wir, glaube ich, bei noch keiner Schwerpunkttagung gehabt. Herrn Wöhrle und der Gruppe ist es gelungen, sehr viele Leute zu mobilisieren. Wir hoffen alle, daß diese Arbeit Früchte trägt.

Damit ist die Schwerpunkttagung beendet.

(siehe auch S. 54)

#### IV Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Zunächst habe ich selbst einige Bekanntgaben zu machen.

Um die erste hat mich Herr Martin, der Vorsitzende des Ausschusses „**Mission und Ökumene**“ gebeten. Es heißt hier:

*Im Frühjahr 1987 hat die Landessynode einen Betrag von 900.000 DM bewilligt, um die Bekämpfung der ständig steigenden Arbeitslosigkeit unter der farbigen und schwarzen Bevölkerung in Südafrika zu unterstützen – Stichwort: „Masizakhe“. Nach Rückfrage über den Fortgang dieses Projektes, die aus Synodenmitte aus dem Ausschuss „Mission und Ökumene“ herangetragen wurde, hat die Abteilung „Mission und Ökumene“ des evangelischen Oberkirchenrats ein Faltblatt erarbeitet, das Ihnen heute in die Fächer gelegt worden ist. Es wird Ihrer Lektüre empfohlen. Hier sind die wichtigsten Informationen drin enthalten.*

Ich gebe weiter bekannt – wenn er hier ist, gratuliere ich ihm, aber ich sehe ihn nicht –, daß Herr **Landesjugendpfarrer Dr. Fischer** zum **Vorsitzenden** der „**Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutsch-**

**land** gewählt worden ist. Das ist die Dachorganisation der landeskirchlichen Jugendarbeit und der freien Jugendwerke und -verbände wie CVJM, Evangelische Pfadfinderschaft, Jugendbund für unterschiedenes Christentum EC und andere. Ich gratuliere Herrn Dr. Fischer zu diesem hohen Amt.

(Beifall)

Frau Mielitz hat angerufen, daß sie weiterhin wegen Erkrankung nicht kommen kann. Sie hat also praktisch endgültig absagen müssen.

Es gibt jetzt Gelegenheit, sich zu „Verschiedenes“ zu melden. Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Arnold**: Ich habe mich unter „Verschiedenes“ gemeldet und möchte eine große eigene Not zum Ausdruck bringen. Ich habe Schwierigkeiten damit, daß wir bei **Schwerpunkttagungen Erklärungen** verabschieden.

(Vereinzelter Beifall)

Das war bei der letzten Tagung so, da war es das Thema „Diakonie“. Ich war damals selbst im Vorbereitungsausschuß dabei und hatte dort schon die Probleme, daß wir als Vorbereitungsgruppe ein Papier vorlegten, obwohl – oder gerade weil – bei der Diakonie auch mein Herz schlägt. Dieses Mal ist es die Seelsorge. Ich finde es gerade gut und sinnvoll, daß Schwerpunkttagungen doch so eine Chance sein können, einmal keine Erklärung verabschieden zu müssen. Ich denke, eine Schwerpunkttagung könnte sich doch gerade dadurch von unserer anderen Synodalarbeit unterscheiden, wo dieser Druck für eine Erklärung am Ende einer Beratung steht.

Ich möchte deshalb gerne eine Bitte an den Ältestenrat weitergeben – wenn das möglich ist –, zu überlegen, ob man bei künftigen Schwerpunkttagungen die Projektgruppe ausdrücklich darum bitten könnte, keine Erklärung und kein Papier vorzubereiten, das ja auch in der Regel

immer vor der Beratung der Fall sein muß. Dies gerade deshalb, um so Zeit zu haben, intensiv über die Sache zu sprechen. Ich hätte heute morgen viel lieber vier Stunden lang inhaltlich über die Seelsorge nachgedacht, ohne dabei den Druck zu haben, zu einem Papier Stellung nehmen zu müssen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Frau Arnold. Wir nehmen das auf die Tagesordnung der nächsten Ältestenrat-sitzung.

Synodaler **Wöhrl**: Ich verstehe das gut und möchte jetzt nicht noch einmal das Schwerpunktthema anrühren – vielleicht nur ganz kurz: Wir haben uns auch nicht leicht damit getan. Wir haben gemerkt, daß das Wort „Erklärung“ wahrscheinlich ungeschickt gewählt war. Was wir aber wohl nicht vermeiden können bei der Behandlung von Schwerpunktthemen, ist, daß wir als Synode, als kirchenleitendes Gremium, ja auch etwas *wollen*, etwas bewegen wollen. Von daher gehört es mit zur Natur der Sache, auch zu Beschlüssen zu kommen. Da stehen wir in einer Spannung, von der können wir uns nicht lösen.

Es ist dieses Mal nicht gut gelaufen. Wir hoffen, daß sich das durch die Weiterarbeit wieder zu einem guten Schluß bringen läßt, aber ich glaube nicht, daß man so rigoros sein kann, nun gleich bei jeder Schwerpunkttagung von vornherein eine Beschlußfassung zu unterbinden. Es wird wohl auf das einzelne Thema ankommen. Ich glaube, wir sollten die Stimme von Frau Arnold hören, ohne uns jetzt schon fest zu binden.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich schließe jetzt die zweite öffentliche Sitzung. Ich bitte Herrn Dr. Buck um das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Buck spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 16.15 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 28. April 1993, 21.00 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Bekanntgaben

#### II

Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs zur Lage

#### III

Verschiedenes

#### I

##### Bekanntgaben

Präsident **Bayer**: Die dritte öffentliche Sitzung beginnt.

Herr **Superintendent Steffen-R. Schultz** aus Zossen hat uns freundlicherweise sein Konzept über das eben von ihm gehörte Referat „über die konkreten **Erfahrungen mit dem dort praktizierten Sozialismus**“ zur Verfügung gestellt, und es ist schon in den Fächern (**Anlage 25**).

(Beifall)

#### II

##### Aussprache über den Bericht des Landesbischofs Professor Dr. Engelhardt zur Lage

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die Aussprache über den Bericht des Herrn Landesbischofs, den wir am Montag gehört haben.

Herr Punge hat sich als erster gemeldet.

Synodaler **Punge**: Herr Landesbischof, Sie haben in Ihrem Bericht unter dem Stichwort „charismatische Aufbrüche“ auch zur kritischen Prüfung geistiger und geistvergessener Kargheit in Kirche und Theologie aufgefordert. Das ist in diesem Zusammenhang gewiß auch nötig. Dennoch möchte ich im Zusammenhang mit „Gemeindeneugründung“ mein tiefes Unbehagen zum Ausdruck bringen über die angesprochene Verbindung von Evangelisation und Gemeindeneugründung. Die Frage stellt sich doch in diesem Zusammenhang: Was wird denn insgeheim zum leitenden Motiv: die befreiende Einladung zur Lebensverbindung mit Gott, oder, was zumindest bisher bei Evangelisationen sekundär war, die Gewinnung neuer Mitglieder? Und was ergibt sich daraus für die Zukunft? Kann es eigentlich noch unbefangene Zusammenarbeit auf Allianzebene geben, wenn immer erwartet werden muß, daß ein leitendes Motiv die Gewinnung neuer Mitglieder für irgendwelche Gruppen sein könnte? Stimmt es denn, daß die Behauptung durch-

gehalten werden kann, daß Gemeindeneugründung das beste Mittel zur Evangelisation bzw. zur Gewinnung neuer Menschen sei? Es gibt eine wahrscheinlich nicht ganz repräsentative Untersuchung von neun gegründeten Gemeinden im Nürnberger Raum. Sie umfassen etwa 1.000 Personen. Diese Untersuchung macht deutlich, daß 60% der Mitglieder in den neuen Gemeinden regelmäßige Gottesdienstteilnehmer in ihren Ursprungsgemeinden waren, 45% sogar aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ursprungsgemeinden. Das heißt doch, man muß im Blick auf das, was sich da wirklich an Neuem ansiedelt, verhältnismäßig kritisch sein.

Schließlich: Woran mag es liegen, daß diese erschreckenden Zahlen zustande kommen, daß etwa 45% dieser neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unseren Gemeinden sind? Fehlt es eventuell an Begleitung? Fehlt es an Integrationskraft in unserer Kirche?

Synodaler **Dr. Schäfer**: Ich beziehe mich auf ein kurzes Gespräch, das wir im besonderen Ausschuß „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ heute nachmittag über Passagen zum Krieg im ehemaligen Jugoslawien hatten. Ich habe und wir haben mit Entsetzen gelesen, daß die Presse in der Überschrift und in der kurzen Passage des Artikels von der „Gewalt nur in Grenzfällen“ schreibt, aber genau die beiden wichtigen kontrollierenden Fragen nicht in dem Artikel aufnimmt, diese beiden Fragen nach der realistischen Einschätzung unter militärischen Gesichtspunkten oder auch nach der Verflochtenheit in der Geschichte. So bleibt im Bewußtsein der aufmerksamen Öffentlichkeit diese Aussage möglicherweise haften: „Im Grenzfall kann die Anwendung militärischer Gewalt notwendig werden.“ Da möchte ich und möchten wir nachfragen. Ist das nun doch irgendwo Wiedereinstieg in eine Lehre vom gerechten Krieg?

Ich stelle diese Frage als etwas, was aus meiner Angst kommt, meiner Angst, die ich selber vor dem Fernseher immer wieder spüre: Ist dieser Gedanke bereits ein Fluchtversuch aus der Ohnmachtserfahrung, ist er eine Flucht, die im Nachdenken und in den Folgerungen aus dem Nachdenken das noch viel entschiedenere Suchen nach anderen Auswegen bremst oder blockiert? Und wirkt das politische Argument, das auf das Engagement anderer Nationen hinweist, nicht auch international als Blockade im Denken, im Suchen nach einem anderen als dem militärischen Weg, der ein Weg der Ohnmacht ist?

Synodaler **Weiland**: Ich möchte auf die Stichworte Gemeindepflanzung und Richtungsgemeinde zurückkommen. Könnten nicht durch Richtungsgemeinden Menschen zwar nicht gewonnen, aber doch wenigstens gehalten werden, und hätten nicht von diesem Gedanken her Richtungsgemeinden doch ihren Sinn? Vielleicht wäre es im übrigen gut, einmal den Begriff „Richtungsgemeinde“ zu erklären. Ich denke, daß ihn viele zum erstenmal gehört haben, und ich brauche selber auch noch einige Informationen dazu. Im Moment verstehe ich unter Richtungsgemeinde eine Gruppe von Christen, die einer bestimmten Couleur von Frömmigkeitsform angehören.

Um im Bild des Gemeindepflanzens zu sprechen: Könnte es nicht sein, daß eben der bisherige Boden nicht genügend „Humus“ bietet oder genau für eine andere Art der Frömmigkeit und des Christseins nicht der Nährboden ist und deshalb eine Verpflanzung und eine andere Möglichkeit innerhalb der Kirche eben doch einen größeren Freiraum schafft?

Synodaler **Knebel**: Herr Engelhardt, mir sind Ihre Argumente für die Beibehaltung der Feiertage wichtig. Wichtig ist mir auch, wie Sie den Pfingstmontag mit seinen kirchlichen Aktivitäten ins Bewußtsein bringen. Wichtig ist mir genauso die Begegnung mit einem alten Mann am Sonntag vor der Synode. Er kam extra gegen vier Uhr mit dem besten Anzug, kam in der Hitze des Tages, gestützt auf seine Krücken, und sagte mir: Sagen Sie denen, daß wir den Buß- und Betttag aber auch gern behalten wollen.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich möchte zum Thema Asyl etwas fragen, wobei mir sehr bewußt ist, daß das nicht nur eine Frage der Formulierung von Artikel 16 des Grundgesetzes ist. Trotzdem meine Frage, nachdem dieser Artikel umformuliert worden ist. Man kann es, wenn man die Absätze eins bis fünf liest, mit dem – das ist nicht meine Erfindung – sarkastischen Satz beschreiben: Politisch Verfolgte genießen Asyl außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Ich war einigermmaßen verwundert, daß der Rat der EKD in einer Erklärung – ich glaube, Ende Februar – diesen neuen Text als einen Kompromiß der Parteien, als einen gangbaren Weg gewürdigt hat. Meiner Ansicht nach widerspricht das auch früheren Erklärungen des Rates. Ich hätte mir gewünscht, daß das, was Sie, Herr Engelhardt, zum Thema Asyl ausgesagt haben, eigentlich eine Perspektive für eine Erklärung des Rates abgeben hätte. Ich darf Sie in aller Kürze fragen: Haben Sie sich nicht durchsetzen können? Oder wie ist diese Erklärung zustande gekommen?

Synodaler **Sutter**: Ich möchte zu Ihrem Abschnitt über das Prüfen der Geister in Ihrem Referat (Abschn. II) sprechen. Da steht, daß der Heilige Geist keine neuen Erkenntnisse übermittelt, sondern nur das eine lehrt, Jesus Christus recht zu erkennen. Dann folgt der schöne Vers von dem werten Licht, und davor stehen noch ein paar Sätze. Möglicherweise, Herr Landesbischof, renne ich offene Türen ein, wenn ich sage: Das ist bestimmt nicht alles. Ich glaube tatsächlich, daß der Heilige Geist neue Erkenntnisse übermittelt, daß neue Erfahrungen gerade durch das Wirken des Heiligen Geistes gewonnen werden.

Ich denke nicht im Traum daran, Thomas Münzer und anderen den Glauben zu überlassen, daß der Heilige Geist Gottes uns begabt, beschenkt und auch in Ekstase versetzt. Daß in der Reformation die Schwärmer von Luther und anderen eine so schlechte Kritik bekamen, liegt ja nicht am Wirken des Heiligen Geistes, sondern daran, daß die Schwärmer über das Ziel hinausgeschossen haben. Ein verstorbener Freund von mir, der Münzer-Forscher war, hat mich in langen Gesprächen davon überzeugt, daß es ein Verlust für die Reformation war, daß dieser sogenannte linke Flügel für Jahrhunderte so ins Abseits gekommen ist, wie es tatsächlich der Fall war. Damit meine ich – das wird man mir glauben – nicht die politische Seite, sondern in der Tat die geistliche und die spirituelle Seite.

Was ich mir in unserer Kirche je länger je mehr wünsche, ist eine Offenheit für ungewöhnliches Reden, auch für ungewöhnliche Menschen, auch für ungewöhnliche Ideen und Gedanken, die nicht nur eine Fortführung der in der Reformation und in anderen guten Zeiten gewonnenen

Erkenntnisse sind, sondern mehr. Ich glaube, es ist auch nicht schwierig, dies noch mit einem theologischen Satz zu untermauern. Wenn Bonhoeffers Theologie und Wirken ausging von der Formel „Christus als Gemeinde existierend“ – es ist mehr als eine Formel –, dann könnten wir wirklich glauben, daß Christus in unseren Gemeinden existiert mit neuen Ideen, neuen Erfahrungen, neuen Gewißheiten, neuen Fragen und auch neuen Zweifeln. Ich möchte einfach die ganze Kirche und mein eigenes Leben und Wesen, Denken und Glauben offenhalten für das unmittelbare Wirken des Heiligen Geistes. Sonst wird aus der Trinität etwas relativ Trauriges. Das ist aber nicht mein Fall.

Präsident **Bayer**: Herr Landesbischof, Sie haben schon einen Katalog von Fragen. Wenn Sie schon mal etwas antworten wollen, bitte.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich will einfach versuchen, der Reihe nach vorzugehen, und dabei die verschiedene Fragen zusammennehmen, die zusammengehören.

Herr Punge, zum Thema Neugründung und Evangelisation. Ich stimme Ihnen zu, es kann nicht einfach darum gehen, neue Mitglieder zu werben. Das war für Sie so die Gegenformel zu dem, was Evangelisation möchte, nämlich den einzelnen zum Glauben bringen. Ich habe mich dabei vor allen Dingen auf „Church planting“ bezogen. Wenn ich dies von den Berichten her, die wir bekommen haben von den beiden genannten Brüdern aus Baden, recht verstehe, geht es dort genau um die Frage: Wie kann ich Christ bleiben? Es ist unsere alte Frage, die in der EKD seit einigen Jahren eine Rolle spielt: Wie wird einer Christ, wie bleibt einer Christ, und zwar nicht nur in der Vereinzelung, sondern in der sich gegenseitig Gemeinschaft gebenden Gruppe und Gemeinde. Da ist schon etwas Richtiges an dem Impuls, nach der Gemeinde zu fragen.

Der Evangelisation wird oft vorgeworfen, hier gehe es zu individualistisch nur um den einzelnen. Natürlich, die Entscheidung, die ich treffen muß, die treffe nur ich oder ich treffe sie nicht; keiner kann sie mir abnehmen. Dort, wo ich diese Entscheidung getroffen habe und zum Glauben an Jesus Christus gefunden habe, da ist dann hoffentlich auch eine Gemeinde da, die das Lebenselement für mein Christsein wird. Aus diesem Grunde ist dieses aufeinander zu beziehen. Verhängnisvoll ist es dann, wenn es nicht mehr um das erste, nämlich um die Voraussetzung von dem allem geht, sondern nur noch um Mitgliederwerbung. Da habe ich ja auch meine Kritik.

Ich hatte kürzlich ein längeres Interview zu geben mit einem Organ der Gemeindeförderung. Das hat mich in zunehmendem Maße aufgeregt, weil jede Frage, die gestellt wurde, immer polemischer wurde. Das kann es nicht sein.

Ich nehme die übernächste Frage damit auf, Herr Weiland: Richtungsgemeinde. Das ist in der Tat ein schillernder Begriff. Es geht nicht nur um Frömmigkeitsrichtungen. Infolgedessen müßte man vielleicht in der Tat noch eine bessere Begrifflichkeit finden. Die Sache kommt dort ins Gespräch, wo von der Notwendigkeit neuer Gemeinden, zum Beispiel in Großstädten, gesprochen wird. Die Bayern haben sich da am meisten vorgewagt und gesagt, daß in ihren Großstädten in ganz bestimmten Quartieren – um einmal diesen alten Begriff aufzunehmen –, die nicht identisch sind mit der Parochie im klassischen und traditionellen Stil, im Blick auf soziale Gruppen oder Berufsgruppen, sich solche Gemeinden herauskristallisieren, die dort ihren Haftpunkt haben und von einem solchen Haftpunkt her sich auch verstehen und definieren.

Meine Frage ist bei all den Überlegungen, die hier angestellt werden: Wie ist der Zusammenhang mit der Kirche über diese Richtungsgemeinde hinaus? Das ist im Grunde die Frage, die auch immer wieder an jede Ortsgemeinde zu stellen ist, hier aber natürlich in einer ganz besonderen Weise. Wir würden es also, wie dieser Begriff in die Diskussion gebracht worden ist, einengen, wenn wir „Richtung“, was die uns naheliegende Begrifflichkeit suggeriert, nur als Frömmigkeitsrichtung und dergleichen verstünden.

Ohne daß sie es so benannt haben, sind aus anderen Gründen ganz interessante, auch sehr zu Gegenfragen herausfordernde Versuche gemacht worden – zum Beispiel in der Kirche von Basel im Blick auf finanzielle und personelle Ressourcen, die nicht mehr in der bisherigen Weise vorhanden sind.

Herr Schäfer, soweit ich die Sache in der Presse mitgekriegt habe – ich bin noch nicht viel dazu gekommen, dies zu verfolgen –, war es in den BNN (Badischen Neuesten Nachrichten) gestanden mit der Überschrift und gleich mit einer kleinen Meldung auf der ersten Seite. Ich habe – ich glaube, es war in der „Stuttgarter Zeitung“ – einen Bericht darüber gelesen, wo ich den Bericht mit den entsprechenden Fragen richtig und gut aufgenommen fand. Natürlich ist – ich habe es ja schon manchmal vor der Synode gesagt –, auch die Wirkung von etwas mitzuverantworten, die man so nicht gewollt oder im einzelnen nicht so bedacht hat; das ist völlig klar. Ich stelle aber fest, daß anderswo genau diese kontrollierenden Fragen mit aufgenommen und entsprechend verstanden wurden. Mit solchen, die nun anders berichtet haben, müßte man sich natürlich auf die Frage einlassen, die Sie gestellt haben. Ihre spannende Frage ist ja die: Ist mein Votum wie ein Einstieg in die Lehre vom gerechten Krieg?

Ich möchte über die Lehre vom gerechten Krieg neu nachdenken. Das muß ich angesichts dessen sagen, was wir im Augenblick erleben. Krieg kann niemals gerecht sein. Ein bellum justum gibt es nicht. Krieg ist Scheitern von Friedenspolitik, und Scheitern ist defiziente Erfahrung, negative Erfahrung. Infolgedessen kann die Begrifflichkeit vom gerechten Krieg – das würde ich jetzt einmal so sagen – hier nicht weiterhelfen. Aber damit ist noch nicht aus der Welt geschafft, daß es Notwendigkeiten gibt, sich unter Umständen an Gewaltmaßnahmen zu beteiligen. Und jetzt benenne ich mit anderen Worten, was aber nur umschrieben ist und in der Sache nichts anderes meint: wenn zum Beispiel die Rede ist von internationaler Rechtsdurchsetzung. Das ist ein Begriff, der heute in der Diskussion eine Rolle spielt. Der darf natürlich nicht nur etwas beschönigen. Mir hat kürzlich ein Bruder aus der Friedensbewegung aus der ehemaligen DDR ganz entschieden gesagt: Bei „Schwerter zu Pflugscharen“ war ich ganz stark engagiert; für mich wird jetzt aber der Satz „Krieg darf nach Gottes Willen nicht mehr sein“ ambivalent, wenn ich – so hat er es ausgedrückt – dazu aufgefordert werde zu verhindern, daß Frauen und Kinder gemordet oder vergewaltigt werden. Er sagte: Ich habe keine Antwort darauf, aber ich kann auch nicht einfach nur sagen: Finger weg von allem, was dies vielleicht verhindern könnte.

Ich habe ja Fragen gestellt. Ich weiß, manche werden erwartet haben: Müßte das die Kirche nicht eindeutig als Weisung und Gebot ausgeben? Aber ich kann da einfach nur die Frage in der Richtung stellen: Was tun wir, was machen wir, daß Friedenspolitik wirklich geschehen kann?

Gefährlich wird es, wenn man emotional jede nur naheliegende Interventionspolitik legitimiert. Diese Gefahr sehe ich allerdings auch. Wir müssen – das ist notwendig – die friedensethische Diskussion an diesem Punkt weiterführen. Das hat uns ja vor zwei Jahren an einer anderen Stelle, nämlich in der Diskussion mit Israel und dem, was von daher an Kritik kam, sehr in Gedränge gebracht. Das finde ich manchmal allerdings auch problematisch und gefährlich: zu schnell Interventionspolitik legitimiert zu sehen. Aber das Ringen um diese Frage und um die Bedrängnisse muß spürbar sein.

Nun zu den Feiertagen, Herr Knebel. Ich habe heute morgen bei der Pressekonferenz gesagt, es gibt eine Allensbachumfrage: Wie würden Sie, wenn es auf einen Feiertag ankäme, votieren? Da stand an erster Stelle der 3. Oktober, an zweiter Stelle der 1. Mai, an dritter Stelle der Buß- und Betttag und an vierter Stelle der Pfingstmontag. Ich kann allerdings auch nichts näher über den Rahmen dieser Befragung sagen. Waren nur diese vier vorgegeben mit der Frage: Wie würden Sie dann votieren, welcher Tag sollte abgeschafft werden? Damit kann man alles oder auch nichts beweisen. Mir ist aber eines wichtig, und das möchte ich unterstreichen, bevor ich mich auf die Frage Feiertage einlasse: Die Pflegeversicherung muß für uns sozialetisch eine hohe Priorität haben. Pflegeversicherung muß zweitens, wenn sie hohe Priorität hat, finanziert werden. Da habe ich von der Beteiligung aller gesprochen, von der Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – Sie wissen, wie heftig dieses Modell in die Diskussion vor allem in der FDP geraten ist. Drittens ist dann zu fragen: An welcher Stelle hat dann auch jeder einzelne Bürger, jede einzelne Bürgerin einen Beitrag zu leisten, wenn sie für Pflegeversicherung in dieser Priorität eintreten? Und jetzt erkläre ich: Bevor ihr euch so leicht an die Feiertage macht – das ärgert mich nämlich, das ist wie eine Zauberformel in die Diskussion gebracht worden, ohne daß zunächst einmal rechte Rechnungen darüber vorlagen, was dadurch im einzelnen gewonnen wird –, überlegt noch andere Möglichkeiten.

Ich gebe den Feiertagen diese sozialetische Bedeutung, was ich mit dem gemeinsam erlebbaren Ruhetag gemeint habe. Und wenn es dann nicht anders geht, dann sind auch Feiertage für Christen kein Tabu. Aber verstehen Sie, daß ich es in dieser Abfolge sage, weil ich meine, daß man dann an dieser Stelle auch miteinander zu überlegen hat. Mir ist die Art, wie die Feiertage in die Diskussion gebracht wurden, zunächst einmal wirklich etwas unbedacht und zu schnell geschehen.

Herr Heinzmann, nun die Frage nach dem Asyl. Ich habe mich in dem, was ich gesagt habe, unter anderem auf die Erklärung des Rates vom Februar bezogen. Ich habe gesagt: Der Kompromiß allein löst das Problem noch nicht. Davon bin ich überzeugt. Die gemeinsame Erklärung von Bischofskonferenz und Rat hat ja die Politiker gebeten: Werdet bitte aktiv, macht ein Ende mit dieser quälenden Asyldebatte, wenn es irgend geht. Darauf haben sie sich darangemacht und diskutiert. Ich weiß, an welcher Stelle die Sache auch umstritten ist. Aber zunächst einmal anerkenne ich das Bemühen. Und wer sich hat berichten lassen, wie schwierig das gewesen ist, daß da nicht nur einfach die eine Seite die andere über den Tisch gezogen hat, der sollte das Ergebnis würdigen. Es sind in dieser Ratserklärung die Vorbehalte genannt, die notwendig sein werden, weil dieser Asylkompromiß das Problem allein nicht löst. Es ist wie schon in der gemeinsamen Erklärung

mit der Bischofskonferenz die Rede von der Notwendigkeit eines Einwanderungsgesetzes. Das muß noch deutlicher und betonter in den Vordergrund geschoben werden.

Herr Sutter, zu den Fragen Heiliger Geist und neue Erkenntnisse. Ich habe gesagt: Von einer tieferen, in manchem auch abgründigeren Christuserkenntnis oder Erkenntnis der Christswirklichkeit ist das etwas Neues. Bei allem, was über den Heiligen Geist, über charismatische Belebung usw. in die Diskussion gekommen ist, ist zu sehen: Wir kommen nur dann weiter, wenn das Neue mit aller theologischen Leidenschaft darauf bezogen bleibt, besser zu begreifen und besser zu verstehen, wer dieser Jesus Christus ist. Daran muß unser aller Interesse liegen. Alles andere hat demgegenüber zurückzustehen. Das ist spannend und neu genug.

Synodaler **Uhlig**: Ich möchte an der Stelle noch einmal nachfragen, wo es um die Frage nach der Militärseelsorge geht. Sie danken in Ihrem Wort den Pfarrern in der Militärseelsorge. Ich stelle mir schon länger die Frage, ob nicht gerade die Veränderung unserer Situation Militärpfarrer braucht, die in der Lage sind, im Ernstfall auch ihren Standort zu wechseln, hinauszufahren und dort denen nahe zu sein, die entweder als Zivildienstleistende, als Blauhelme oder auch in anderer Funktion draußen mit dem Tod konfrontiert werden.

Synodaler **Dr. Maurer**: Sehr verehrter Herr Bischof! Es ist sicher dankenswert und positiv, daß Sie der Jugoslawien-Frage nicht ausgewichen sind und dazu auch eine sehr abgewogene Stellungnahme abgegeben haben. In der Diskussion ist nun die Frage nach dem „gerechten Krieg“ aufgetaucht.

Ich glaube, daß diese Frage das ganze Problem auf eine falsche Ebene bringt. Das mag vielleicht etwas überraschend erscheinen. Die Diskussion um den militärischen Einsatz zeigt aber, daß doch noch weitgehend in Kategorien gedacht wird, die für frühere Jahrzehnte oder Jahrhunderte maßgebend waren. Der Krieg diene damals der Machterweiterung oder zumindest der Machterhaltung. Darum geht es in Jugoslawien überhaupt nicht. Zumindest aus unserer Sicht kann es darum nicht gehen.

Es ist völlig unbestritten, daß der Staat die Verpflichtung hat, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Das wird auch nirgends bestritten. Die Frage lautet nun, was geschieht, wenn der Staat selbst ein Verbrecher ist? Was geschieht, wenn innerhalb des Staates Verbrechen passieren und wenn der Staat selber nicht bereit ist, diese Verbrechen abzustellen? Dann ergibt sich eine Verantwortung der Staatengemeinschaft. Da können wir nicht einfach sagen, das ist weit weg, das kümmert uns nicht, wir sind dafür nicht verantwortlich. Daher bin ich der Meinung, wie innerstaatlich die Polizei zum Einschreiten verpflichtet ist, so ist international die Staatengemeinschaft verpflichtet, mit polizeilichen Mitteln einzugreifen. Die „Polizei“ kann in diesen Fällen natürlich nicht nur mit Schlagstöcken vorgehen, sondern mit den Mitteln, die erforderlich sind. Das mag durch den Einsatz von Streitkräften geschehen. Nur muß man immer wieder sehen, daß dies kein militärischer Einsatz ist, bei dem bestimmte Gebiete erobert werden, bestimmte Stellungen gehalten werden, sondern ein Einsatz, der zum Schutze der Menschen in diesem Gebiet erfolgt. Das ist ausschließlich eine Schutzmaßnahme, und dadurch muß auch die Zielrichtung bestimmt sein und der Einsatz im einzelnen beschränkt werden. Von daher sind die maßgeblichen Kriterien zu entwickeln. Wenn man das

mit der Frage nach dem „gerechten Krieg“ verbindet, muß man diese Frage verneinen. Ich halte einen „gerechten Krieg“ – zumindest heute – nicht für möglich. Ich halte es aber für notwendig, daß man zum Schutze von Menschen in anderen Ländern irgend etwas unternimmt, und zwar sich nicht nur auf allgemein politische Deklarationen zurückzieht, sondern effektiv etwas unternimmt. Wenn beispielsweise der Vorsitzende des Ökumenischen Rates sagt, dadurch würde die Problematik nur verschoben, mag das zutreffen. Jeder Tag aber, an dem nichts passiert, hat zur Konsequenz, daß soundsoviele Menschen umkommen. Das ist meines Erachtens unverantwortlich. Wir können nicht mehr warten.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Herr Landesbischof, ich möchte zu etwas Stellung nehmen, das nicht in Ihrem Bericht vorgekommen ist.

(Heiterkeit)

Ich halte dieses Ereignis aber doch für so wichtig, daß ich daran erinnern möchte. In Ihrem Bericht hat mir dies gefehlt.

Es war in diesen Tagen durch Herrn Buck wohl bereits angekündigt, als es um Pro Christ ging, die Evangelisation mit Billy Graham, die fünf Tage gedauert hat, die die Evangelische Landeskirche mit 80.000 DM bezuschusste. Ich möchte an dieser Stelle der Kirchenleitung noch einmal ganz herzlich danken, daß sie diese Sache unterstützt hat.

Ich möchte an dieser Stelle die Frage aufwerfen, ob es nicht doch im nachhinein noch eine Würdigung geben kann. Es ist gelungen, an fünf Abenden je etwa 200.000 Menschen zu erreichen, über 15.000 Mitarbeiter auf die Beine zu bringen und an fast 300 deutschsprachigen Orten das Evangelium von Jesus laut werden zu lassen.

Jetzt komme ich aber zu dem, was Sie gesagt haben. Und da bin ich doch ein wenig besorgt über die Wahrnehmung aufgrund einer ganz aktuellen Erfahrung. Sie sagen, nachdem Sie die Geschichte aus Sachsen, die Begegnung mit dortigen Lehrern, erzählt haben, Zitat: „Wir bleiben gefragte Leute.“ Sie sprachen weiter vom „Verschwinden des Protestantismus“, aber vom Nichtgefragtsein als Christen ist da nicht die Rede, wie sie zum Beispiel bei der Aktion „Neu anfangen“ gemacht wird.

Ich habe heute abend mit Pforzheim telefoniert, mit Mitarbeitern, von denen gegenwärtig einige Hundert tätig sind, die Anrufe in Haushalten tätigen und dort versuchen, das Büchlein „Neu anfangen“ zu den Menschen zu bringen. Da wurde mir von einem auch mal erfreulichen Abend berichtet, indem an einem Abend 50 Bücher angenommen wurden. Es war aber auch von sehr entmutigenden Abenden die Rede, an denen ein Mitarbeiter drei Stunden telefonierte und ihm nur gelungen ist, zwei Bücher anzubringen. Und diesem Mitarbeiter sei auch eine sehr starke Ablehnung gegen diese Sache entgegengeschlagen. Das ist eine ganz neue Erfahrung, wie Christen in unserer derzeitigen Welt von unseren Kirchenmitgliedern – auch der römisch-katholischen Kirche, die meisten sind noch Mitglieder – auf einen solchen Telefonanruf reagieren, mit dem die Kirche wieder einmal bei ihnen vorstellig wird. Das ist auch eine Wirklichkeit, die wir im Augenblick sehen müssen. Dabei muß ich doch fragen, inwieweit wir auch in unserer Kirche die Wirklichkeit recht in den Blick bekommen.

Ich möchte einen dritten Punkt ansprechen. Sie haben auch zum Problem Asyl gesprochen. Ich bin viele Jahre –

bin es auch jetzt noch – ein Freund und Verfechter von Ausländerfreundlichkeit. Ich habe sehr viele Erfahrungen in meinem Betrieb mit ausländischen Mitarbeitern sammeln können. Ich habe Ihre Worte sehr gut gehört.

Ich muß heute, auch wieder aus Erfahrungen, etwas hinzufügen. Aufgrund von Erfahrungen muß ich heute auch einmal sagen, daß es nicht nur an unsere Adresse geht, Ausländerfreundlichkeit einzufordern. Ich glaube, jetzt ist es auch an der Zeit, einmal einen Appell an Asylbewerber und an deren Verhalten zu richten. Was ich hier in den letzten Wochen erlebt habe, hat in mir doch eine sehr große Enttäuschung bewirkt. Wir können meines Erachtens nicht immer nur einseitig die Asyl- und Ausländerfreundlichkeit einfordern, wenn unser System schamlos ausgenutzt wird und wir oft auch von Asylbewerbern ein Verhalten erfahren, das wirklich in einem Gastland so nicht akzeptiert werden kann.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Das Wort erhält der Synodale Scherhans.

Synodaler **Dittes**: Entschuldigung, ich habe einen weiteren Punkt. – Das ist noch wichtig!

(Große Heiterkeit)

Ich habe nur noch ein Stichwort. Ich mache es auch ganz kurz, Herr Präsident.

„Church-Planting“: Herr Landesbischof, deute ich hier Ihren Vortrag richtig, daß Sie mit dieser Bewegung sehr sympathisieren und daß wir seitens der Kirchenleitung bald ein Konzept haben werden, wie wir das auch in unserer Landeskirche verwirklichen können? „Church-Planting“ – Gemeinde pflanzen, es wäre vielleicht doch gut, von Ihnen zu hören, daß wir hier bald mit einem neuen Programm starten dürfen, das sicher sehr spannend und aufregend sein wird. Ich persönlich bin da auch ein Anhänger.

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dittes. Auf diese Art können Sie heute abend alles unterbringen, jedoch nur bis 22.15 Uhr.

(Heiterkeit)

Ich habe noch vier Redner auf der Liste.

Synodaler **Scherhans**: Meine Frage bezieht sich auf den Berichtsabschnitt, bei dem es um die Situation in den neuen Bundesländern geht. In diesem Zusammenhang haben Sie von der Kultur des Erbarmens und der Barmherzigkeit gesprochen, zu der auch gehöre, auf die Wahrnehmung von Rechtsansprüchen zu verzichten. Haben Sie dabei an ganz bestimmte Rechtsansprüche gedacht?

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich bin dem Herrn Landesbischof für den Aufbruch zu friedensethischer Neudiskussion sehr dankbar. Sie erinnern mich an die harte Auseinandersetzung, die wir bei der siebten Vollversammlung des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen) in Canberra angesichts des Golfkriegs und angesichts der Situation in Palästina mit dem jetzigen Generalsekretär des ÖRK hatten. Damals hatte sich die Mehrheit der Vollversammlung für CA (Confessio Augustana) 16 – diese natürlich etwas stringente Formulierung vom „gerechten Krieg“ – ausgesprochen. Der Generalsekretär hält, das hat ein Vorredner gesagt, auch angesichts der Situation im ehemaligen Jugoslawien – und das konnten Sie der Presse entnehmen – an seinem radikal-pazifistischen Kurs fest. Aber auch im ÖRK ist die Diskussion, wie ein Blick in die Presse zeigt, neu aufgebrochen.

Im Bischofsreferat ist ein Neuanfang da. Vielleicht ist es doch nur eine terminologische Frage. Denn die Formulierung „gerechter Krieg“, das wissen wir im Grunde genommen schon lange, ist historisch zu erklären. Die Wortwahl ist mißverständlich, ob deutsch oder lateinisch.

Die Frage heute müßte doch wohl so formuliert werden: „Gibt es gerechtfertigte Anwendung von Gewalt durch Polizei im eigenen, international helfend im fremden, jedenfalls dem Nachbarland?“ Und gerechtfertigt heißt, in christlicher Lehre jedenfalls, nicht von vornherein schuldlos, weder für den Polizisten noch für den international verpflichteten Soldaten. Vielleicht müssen wir uns einfach bei neuer friedensethischer Diskussion auch um neue Formulierungen mühen.

Synodale **Grandke**: Herr Landesbischof, ich habe mich gewundert, daß Sie nichts zu der zunehmenden Arbeitslosigkeit in unserem Land gesagt haben. Ich glaube ja nicht, daß die Landeskirche dagegen etwas tun kann. Aber zumindest die damit verbundenen Nöte, auch seelischer Art, die Gemeindeglieder belasten, sollten ins Bewußtsein der Kirche gerückt werden.

Synodale **Mayer**: Bezüglich der Asyldebatte sagten Sie, daß man alle Möglichkeiten wahrnehmen muß, um für die Einführung eines Einwanderungsgesetzes zu plädieren. Welche konkreten Einwirkungsmöglichkeiten hat die EKD und deren Ratsvorsitzender auf Regierung und Parlament, um den Prozeß einer baldigen Gesetzgebung effektiv in Gang zu setzen?

Synodale **Schiele**: Herr Landesbischof, Sie haben in Ihrem Referat gesagt, Toleranz ist eine Grundhaltung voller Dynamik und Aktivität, man solle nicht aufhören, andere in ihrer innersten Motivation zu begreifen und ihnen auf dieser Ebene zu begegnen und zu widersprechen. Ich habe den Eindruck, daß wir uns zwar bemühen, andere zu begreifen und zu verstehen, daß es aber mit dem Widersprechen und Begegnen hapert. Da möchte ich eigentlich die Kirche auch nicht ausnehmen. Auch die Kirche versucht, zunächst einmal alles zu begreifen. An der Stelle, wo aber ganz konsequenter Widerspruch und ganz konsequentes Gegenhalten notwendig wäre, da ist auch die Kirche manchmal sehr leise, ja zuweilen manchmal auch ein wenig einseitig.

Was können wir denn tun, damit wir nicht schuldig werden, wenn in unserem Land die Intoleranz immer größer und auch immer aggressiver wird? Ich habe heute gehört, daß Abgeordnete, die jetzt diesem Asylkompromiß zustimmen, massiv an Leib und Leben bedroht werden, daß sie so unter Druck gesetzt werden, gegen ihr Gewissen zu entscheiden. Ich finde das ganz schlimm. Auch hier müßte eigentlich die Kirche das Wort ergreifen.

Präsident **Bayer**: Ich denke, wir schließen jetzt die Aussprache ab und geben dem Herrn Landesbischof Gelegenheit, die Fragen zu beantworten und auch Gelegenheit zu einem abschließenden Wort.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Uhlig, was Sie zur Militärseelsorge sagten, hat keine Frage beinhaltet. Mir war es wichtig, das in diesem Zusammenhang einmal anzusprechen, da ich mir hier in Herrenalb von einigen unserer Brüder einen Abend lang einmal so erzählen ließ, was da fällig ist:

– unter den Angehörigen der Bundeswehr an Verunsicherung

- im Blick auf die kleiner werdende Zahl, aber auch die ganz neue Orientierung (politisch, militärisch, wehrpolitisch): Was bedeutet das eigentlich?
- Die Frage, wie es bei uns in der evangelischen Kirche mit der Militärseelsorge weitergeht.

Militärseelsorger leisten doch einen wichtigen Dienst. Das muß anerkannt werden, gerade angesichts der Tatsache – wir haben in einem anderen Zusammenhang dieser Tage darüber gesprochen –, daß die EKD-Synode einen Ausschuß eingesetzt hat, der bis nächstes Jahr ein Konzept auf den Tisch legen wird des Inhalts, wie es mit der Militärseelsorge weitergeht, was ihre Verfaßtheit angeht. Das wird natürlich in unserer Kirche, wie ich mir denken kann, auch noch zu spannenden Diskussionen führen.

Herr Maurer, Sie sprachen die ausschließliche Schutzmaßnahme an. „Jeder Tag, wo nichts passiert, ist ein verlorener Tag“. Ja, aber ich gestehe Ihnen, daß mir solche beschwörenden, einleuchtenden und plausiblen Appelle an einem Punkt etwas unheimlich sind. Das ist der Punkt, da ich natürlich die Wirkung meiner Schutzmaßnahme nicht in der Hand habe. Das muß mit bedacht werden. Es sind nicht einfach nur überzeugte Pazifisten, die davor warnen. Es sind auch Militärs, die davor warnen, und sagen: Vorsicht vor allem mit dem uns per Bilder nahegebrachten Eindruck und dem emotionalen Reagierenwollen! Auch solche Schutzmaßnahmen müssen sehr nüchtern bedacht werden. Das haben Sie hoffentlich in meinem Bericht gehört, sonst können Sie es noch einmal nachlesen. Ich habe von dem friedenspolitischen Engagement gesprochen, das wir leisten müssen. Wir müssen Möglichkeiten der Sanktionen aufwerfen. Dabei mache ich mir nichts vor, als wären Sanktionen eine sanfte, gewaltfreie Angelegenheit. Vielleicht sind militärische Einsätze als Schutzmaßnahmen die Ultima ratio. Das muß aber erst geprüft werden. Gerade für uns als Christen und für die Kirche muß das meiner Meinung nach gelten. Frau Gilbert, da gebe ich Konrad Raiser schon recht: alle friedensethische Phantasie ist, nicht um der Prinzipien willen zu entwickeln, zu entfalten.

Den ÖRK hätte ich ebenso nennen können wie die KEK (Konferenz Europäischer Kirchen) bei Bemühungen, was runde Tische, was Miteinander-sprechen – nicht nur unter Kirchenführern, sondern auch unter Politikern der verschiedenen ethnischen Gruppen in Restjugoslawien – angeht. Ich erschrecke manchmal etwas, wenn zu schnell gesagt wird, jeder Tag, der vergeht, sei zu spät, da ich nicht weiß, ob der Tag, wenn ich ihn heute oder morgen genutzt habe, wirklich dem gedient hat, worum es Ihnen geht, Herr Maurer: wirkungsvollen Schutzmaßnahmen. Das müssen wir jeweils im einzelnen sehen.

Herr Dittes, Sie haben eine ganze Latte an Fragen genannt.

(Heiterkeit)

Pro Christ-Würdigung: Auf diese bin ich selber gespannt. Ich habe Herrn Steeb, dem Generalsekretär der Evangelischen Allianz in Stuttgart, geschrieben und ihn gebeten: Lieber Bruder Steeb, wir sind so früh wie möglich an einer Auswertung dessen, was Pro Christ gebracht hat, interessiert. Ich möchte für meinen Teil eines unterstreichen, da mich dies mit am meisten beeindruckt hat. Und da gebrauche ich das Stichwort „Gemeindeerneuerung“ im Blick auf die vielen Tausende, die sich bereit erklärt haben, seit einigen Jahren als Seelsorgerhelferinnen und -helfer zur Verfügung zu stehen. Das hat mir Eindruck gemacht! Viele haben sich

dafür zurüsten lassen. Sie haben „Konfirmandenunterricht für Erwachsene“ und derartiges gemacht. Da würde ich den größten Gewinn sehen.

Wie weit die Evangelisation wirklich nach außen gewirkt hat, neue Menschen hat Christ werden lassen – soweit man das überhaupt erfassen und messen kann –, das kann ich noch nicht sagen. Das gilt auch für das, was ich in Karlsruhe an den beiden Abenden, an denen ich in der Stadtkirche war, erlebt habe. Die Kirche war so voll, wie ich das von Heiligabend kenne. Ich wurde danach gefragt: „Ist das eine Bekehrung der Bekehrten?“ Darauf antwortete ich: Und wenn es das ist? – Wenn es die Bekehrten nötig haben, wieder bekehrt zu werden, dann ist das auch gut.

(Heiterkeit)

Das würde mich nicht stören. Zu dem Teil von Pro Christ, über den ich mich freue, gehört also dies: Die Bereitschaft von vielen, da zu sein, wenn andere kommen und sagen: Hilf mir, daß ich im Glauben und mit meinen Fragen weiterkomme. Die Verkündigung selbst von Billy Graham, wie ich sie an den beiden Abenden erlebte, fand ich sehr schlicht. –

Ich sage das ohne Unterton. Ich weiß aber, daß er damit auch eine ganze Reihe von Menschen heute, die unsere heutige Welt zu bewältigen haben, nicht erreichen kann. Deswegen habe ich von Anfang an auch gesagt: Bitte, konzentriert Pro Christ nicht einfach nur auf Billy Graham.

Ich habe von einem, der Billy Graham sehr kritisch gegenüberstand, nach den Veranstaltungen einen Brief bekommen. Ihn hat genau die Verkündigung von Billy Graham getroffen und überzeugt. Das ist eine Erfahrung von einem, der ihm das so nicht zugetraut hatte.

Was die Auswertung und die Würdigung angeht, sind wir gespannt.

Ich habe in dem Zusammenhang gesagt: „Wir bleiben vom Herrn gefragte Leute.“ Auf diesen Zusammenhang kam es mir schon an, und zwar nicht einfach nur um des Wortspieles willen. Das ist mir auch klar. Für viele Menschen in unserer Welt sind wir nicht mehr gefragt oder tragen dazu bei, daß wir nicht mehr gefragt sind. Daher möchte ich an die Frage anschließen, die uns von unserem Herrn gestellt wird.

Appell an Asylbewerber und nicht immer von Ausländerfreundlichkeit reden: Ich habe in meinem Bericht nicht von Ausländerfreundlichkeit geredet. Dieses Stichwort werden Sie in meinem Bericht nicht finden. Mir ging es einmal um etwas anderes. Es ging mir wirklich um die Frage, inwieweit wir mittelfristig auf die Migrationsbewegung eingestellt sind, auf Bewegungen in unserer Welt, die nicht nur äußere Wanderungsbewegungen sind. Es sind Bewegungen, die uns noch in ganz anderer Weise herausfordern.

Wissen Sie, Herr Dittes, ich habe großen Respekt und große Achtung vor den Frauen und Männern, die seit Jahren in Initiativgruppen mit Asylbewerbern arbeiten, dort auch negative Erfahrungen machen und darüber sehr enttäuscht sind. Sie sagen dies den Asylbewerbern dann immer auch wieder, bleiben dennoch dabei, machen weiter. Sie versuchen, in einen Modus zu kommen, der Asylbewerber bei uns anders agieren und auftreten läßt, als daß dann nur das bestätigt wird, was viele zunächst als Vorurteile haben und dann als Urteile bestätigt finden. Den Männern und Frauen müssen wir danken, die trotzdem dabei bleiben, bei allen Enttäuschungen, die sie dabei auch erfahren.

„Church-Planting-Movement“ will ich nicht als das badische Großprojekt einführen.

(Heiterkeit)

Mir imponiert eines an dieser ganzen Sache, und deshalb interessiert es mich: daß nämlich eine so interessante Kirche wie die anglikanische Kirche, von ihrem Erzbischof von Canterbury unterstützt und mitgetragen, sich einem solchen Modell aussetzt. Mir imponiert überhaupt manches an der anglikanischen Kirche. Wenn ich nicht evangelisch wäre, wäre ich vielleicht ganz gerne anglikanisch. Ich weiß es nicht.

(Heiterkeit)

Mir imponiert an den Anglikanern diese gesunde Verbindung von Unbekümmertheit, was Theologie und Bekenntnis angeht. Fragen Sie einmal die Kirche von England, was eigentlich ihr Bekenntnisstand ist!

(Heiterkeit)

Dazu gehört dann aber auch hochreflektierte Theologie und Hochkirchlichkeit. Dazu gehört weiter eine Fähigkeit, auf Menschen und auf neue Situationen zuzugehen, die wirklich umwerfend ist. Aus der Predigt von Herrn Baschang vor einem Jahr ist mir lebendig das Beispiel in Erinnerung geblieben, das er seinerzeit gebracht hat, was in einer anglikanischen Kathedrale alles geschehen kann. So sind eben die Anglikaner! Von daher solche Inspiration zu bekommen, tut uns in Baden ganz gut.

Herr Scherhans, auf welche Rechtsansprüche zu verzichten: Ich habe das im Zusammenhang mit der Diskussion um den Solidaritätspakt gesagt. Ich denke zum Beispiel, daß die Frage der Pflegeversicherung, die wir vorhin angesprochen hatten, auch ein solches Beispiel ist: Ist es ein Karenztag, ein Urlaubstag, ist es ein Feiertag? Da gibt es noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten, Überlegungen, die man sich dann konkret vor Augen halten muß. Es geht nur darum, nicht von vornherein abzuwimmeln, abzuwehren, um Besitzstand zu wahren.

Frau Dr. Gilbert, im Zusammenhang mit dem, was auch Herr Maurer fragte, war von „nicht schuldlos“ die Rede. Reformatorische Frömmigkeit und Theologie der Rechtfertigung sind zu bedenken. Das ist eine der Aufgaben, die auch ethische und sozialethische Konsequenzen hat. Das kann keine vorschnelle Legitimierung bedeuten. Ich glaube aber schon, daß die Diskussion weitergehen wird.

Arbeitslosigkeit: Diese muß man immer wieder ansprechen; das steht auch bei Parteiengesprächen, ob in Bonn oder in Stuttgart, immer wieder auf der Traktandenliste. Das geschieht vor allen Dingen im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern. Da hat der Rat sehr entschieden zu ABM-Möglichkeiten Stellung genommen, als drohte, daß in diesem Punkte erheblich zurückgefahren wird.

Schließlich fragen Sie, Frau Mayer, welche Möglichkeiten der Rat hat. Diese Möglichkeiten dürfen nicht überschätzt werden. Eine ganz wichtige Rolle spielt der Bevollmächtigte in Bonn. Diese Institution darf in solchen Zusammenhängen nicht unterschätzt werden. Da wird dann weiter mit den Politikern, mit der Regierung gesprochen. Sie haben die Frage beispielsweise am Einwanderungsgesetz festgemacht. Das haben wir verschiedentlich von Seiten der EKD deutlich benannt. Da müssen die Gelegenheiten, die sich bieten, genutzt und gesucht werden.

Mehr als eine Stimme, die dann zumindest gehört wird, ist das dann auch nicht. Das Pfund aber, das wir haben, muß genutzt werden.

Es ist jetzt sehr spät geworden. Ich habe heute morgen, und damit will ich schließen, vor der Presse noch einmal eines gesagt: „Hören sie bitte einen solchen Bericht“ – und die Journalisten haben das erstaunlich gut gehört, das hat das Gespräch deutlich gemacht – „nicht nur unter dem Vorzeichen und in der Spannung, welche einzelnen und konkreten Punkte jetzt angesprochen werden.“ Von daher weiß ich, was ich immer schuldig bleibe, ob das hier ist oder im Rat. Denn es sind Erwartungen da, wie dann auch Enttäuschungen. Ich selbst möchte noch viel mehr ansprechen. Mir kommt es aber darauf an, liebe Schwestern und Brüder, den theologischen cantus firmus laut werden zu lassen, einen roten Faden aufzuzeigen. Mir ging es diesmal vor allen Dingen darum – ich wollte mich bei allem, was dann an Einzelfragen konkret anzugehen ist, darauf konzentrieren –, was es mit dem hohen Gut der Toleranz auf sich hat. Die ist für mich in erster Linie kein säkulares Gut.

Gegenwirklichkeit zur Toleranz nannte ich die Gleichgültigkeit, die Entsolidarisierung, das nur Auf-sich-bezogen-sein. Da ist vieles in unserer Gesellschaft bedrohlich. Und was ist dem nicht nur als Appell entgegenzuhalten, sondern als Botschaft, als Angebot vom Evangelium? Da möchte ich neu kennenlernen und in unserer Kirche entdecken, was es mit der Lebensmacht des Heiligen Geistes auf sich hat, der zusammenführt, die sich gegenseitig abgeschrieben haben.

Am Sonntag haben wir im Gottesdienst eine der Hesekeel-Lesungen gehört. Im Umfeld dieses Textes steht das großartige Kapitel vom Totenfeld, wo der Geist kommt und neues Leben entsteht. Das ist es, was wir brauchen: Geist Gottes dort, wo sich Leute gegenseitig abgeschrieben haben, wo sich Gruppen abgeschrieben haben, wo sich Völker, politische Systeme abgeschrieben haben, ja wo sich Christen gegenseitig abgeschrieben und für tot erklärt haben und miteinander umgehen, als wären die anderen für sie gestorben. Es geht darum, daß neues Leben entsteht, erlebt und erwartet wird.

So wollte ich diesmal an die Fragen herangehen und mit all dem anderen nur diesen Impuls geben. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Wir danken Ihnen, Herr Landesbischof. Damit ist die Aussprache abgeschlossen.

### III Verschiedenes

Synodaler **Rieder**: Im Rahmen meiner Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Synode möchte ich Sie, Herr Präsident, bitten, Ihren ganzen Charme einzusetzen, daß die Sitzungen pünktlicher beginnen.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Ich schließe jetzt die dritte öffentliche Sitzung ab.

Herr Nestle betet mit uns das Schlußgebet.

(Synodaler Dr. Nestle spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 22.25 Uhr)

## Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 29. April 1993, 9.00 Uhr

---

### Tagesordnung

- I**  
Bekanntgaben
- II**  
Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren
- a) eines 1. Stellvertreters der Gruppe A (Ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung)
  - b) eines 1. Stellvertreters der Gruppe B (Ordinierte Gemeindepfarrer)
- III**  
Tagungsstätte „Haus der Kirche „ in Bad Herrenalb  
Gemeinsame Berichte der vier ständigen Ausschüsse
1. zum Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb  
und  
zum Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26.04.1990  
Berichtersteller: Synodaler Bayer
  2. zum Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Einrichtung eines Vertrauensleutegremiums für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb  
Berichtersteller: Synodaler Martin
- IV**  
Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses  
zum Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung  
Berichtersteller: Synodaler Stober (HA)  
Synodaler Götz (RA)
- V**  
Berichte des Rechtsausschusses
1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Kirchliches Gesetz über die Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens  
Berichtersteller: Synodaler Dr. Wendland
  2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990  
Berichtersteller: Synodaler J. Schmidt
  3. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG),  
zum Eingang von Herrn Wolfgang Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung vom 08.03.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD),  
zum Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1993 zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG),  
zum Eingang des Diakonischen Werks Baden vom 07.04.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG)  
Berichtersteller: Synodaler Hahn
  4. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)  
Berichtersteller: Synodaler Jensch
  5. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes  
Berichtersteller: Synodaler Bubeck
- VI**  
Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung  
Berichtersteller: Synodaler Speck (RA)
- VII**  
Gemeinsamer Bericht des Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses zum Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern zu errichten (OZ 5/10) und  
zum Antrag des Synodalen Götz und anderer zur Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen (OZ 5/12)  
Berichterstellerin: Synodale Fleckenstein (FA)
- VIII**  
Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses  
Berichtersteller: Synodaler Rieder
- IX**  
Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode
- X**  
Verschiedenes
-

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich eröffne die vierte Sitzung der sechsten Tagung unserer Landessynode und bitte den Synodalen Knebel um das Eingangsgebet.

(Synodaler Knebel spricht das Eingangsgebet.)

Zunächst wünsche ich Ihnen allen einen wunderschönen guten Morgen an einem wunderschönen Frühlingstag hier in Bad Herrenalb.

## I Bekanntgaben

Vizepräsident **Schellenberg**: Sie haben alle die Tagesordnung vor sich.

Ich habe Ihnen folgende Bekanntgaben zu machen:

Erstens: Die Landessynode hat am 16. Oktober 1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5, S. 221) in ihrer **Erklärung zur Flüchtlingsfrage** ihre beiden besonderen Ausschüsse „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ und „Mission und Ökumene“ beauftragt, an diesem Thema **weiterzuarbeiten** und nach Anregungen zu suchen, die über die Landessynode an die Gemeinden weitergegeben werden können. Sie werden demnächst einen schriftlichen Bericht des Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ in Ihren Fächern finden (**Anlage 26**). Für den Ausschuß „Mission und Ökumene“ hat Herr Dr. Buck einen Bericht erarbeitet. Dieser Bericht geht ebenfalls allen Synodalen zu (**Anlage 27**). Ich weise darauf hin, daß der Ausschuß „Mission und Ökumene“ den bereits 1991 an den Ältestenrat gestellten Antrag verstärkt und darum bittet, daß die Frage des Dialogs mit anderen Religionen schwerpunktmäßig auf unserer Synode behandelt wird.

Zweitens: Der **Bericht des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“** vom 26. April 1993 wurde schriftlich gegeben und in Ihre Fächer gelegt. Er wird in das Protokoll aufgenommen.

Der **Bericht** lautet:

Der besondere Ausschuß der Landessynode „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ tagte am Montag, 26. April 1993, in Bad Herrenalb.

Der Fonds des Ausschusses weist gegenwärtig einen Bestand in Höhe von DM 82.493,85 aus.

Seit der Herbsttagung 1992 der Landessynode hat der Ausschuß Unterstützungen in Höhe von insgesamt DM 44.494,- gewährt. Geholfen werden konnte einem in Baden lebenden kroatisch-serbischen Ehepaar ebenso wie Kriegswaisen im ehemaligen Jugoslawien. In Ungarn wurde für Flüchtlinge aus Rumänien Gesundheitsfürsorge organisiert. Einem Kurden in Nordbaden wurde ermöglicht, Sprachunterricht zu erhalten. In El Salvador und Guatemala konnten Kriegsverletzte unterstützt werden.

Neu war ein Hilfesuch aus Moskau. Das dortige Büro von „Glaube in der Zweiten Welt (G2W)“ bietet juristische Hilfe für Strafgefangene, die durch neue Gerichtsverfahren rehabilitiert werden können.

Drittens wird bekanntgegeben: Der Synodale **Gromer** möchte zur Mitarbeit den besonderen Ausschüssen **Gesangbuchkommission** und **Liturgische Kommission** zugewiesen werden.

(Beifall)

Wir hören zunächst ein Grußwort des Vertreters der württembergischen Landessynode, Herrn Brandes. Ist er da? – Frau Winkelmann-Klingsporn, bitte.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Herr Brandes ist zwischenzeitlich abgereist. Ich hatte den Präsidenten hierüber informiert. Er kommt morgen früh zurück.

Vizepräsident **Schellenberg**: Gut. Dann wird er morgen sein Grußwort sprechen.

## II Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

a) **eines 1. Stellvertreters der Gruppe A (Ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung)**

b) **eines 1. Stellvertreters der Gruppe B (Ordinierte Gemeindepfarrer)**

Vizepräsident **Schellenberg**: Sie haben wohl eine Liste auch in das Fach bekommen. Auf dieser Liste stehen die Mitglieder dieses Gremiums, für die heute Nachwahlen stattfinden sollen. Es geht zum einen um die **Gruppe A** der ordinierten Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung. Hier muß für das Mitglied Professor Dr. Ludwig Herrmann der erste Stellvertreter / die erste Stellvertreterin nachgewählt werden, nachdem der bisherige erste Stellvertreter, Professor Dr. Roman Heiligenthal, ausgeschieden ist. Als Kandidaten für die Nachwahl haben wir Pfarrerin Karin Epting, Karlsbad, und Akademiedirektor Pfarrer Reinhard Ehmman, Karlsruhe.

Sodann ist für die **Gruppe B** – ordinierte Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer – ein Stellvertreter für das Mitglied Pfarrerin Gabriele Hofmann zu wählen, nachdem der bisherige erste Stellvertreter, Dekan Schäfer, ausgeschieden ist. Als Kandidaten sind benannt Pfarrer Dr. Rudolf Landau, Ahorn-Schillingstadt, und Pfarrer Hellmuth Wolff, Straubenhardt-Langenalb.

Drei der vier Kandidatinnen/Kandidaten sind hier anwesend und werden sich auch vorstellen. Herr Dr. Landau kann nicht anwesend sein; er wird vom Oberkirchenrat – von Oberkirchenrat Baschang – vorgestellt.

Ich darf dann bitten, daß sich die Kandidatin/Kandidaten persönlich in der Reihenfolge Frau Epting, Herr Ehmman und Herr Wolff vorstellen. – Wir begrüßen Sie herzlich unter uns.

Pfarrerin **Epting**: Mir wurde gesagt, ich sollte mich hier vorstellen, indem ich ein bißchen den Gang meines Lebens darstelle.

Mein Name ist Karin Epting, ich bin am 24. Mai 1941 in Berlin geboren. In Berlin bin ich auch aufgewachsen und zunächst in Ostberlin in die Schule gegangen. Später besuchte ich in Westberlin ein humanistisches Gymnasium.

1961 begann ich mit dem Theologiestudium an der Kirchlichen Hochschule in Berlin, wo mich besonders Helmut Gollwitzer in den Fragen des Verhältnisses Juden/Christen und der Verantwortung von Christen in unserer Gesellschaft geprägt hat. Ich setzte das Theologiestudium in Tübingen fort. Dort erfuhr ich eigentlich die stärksten Impulse durch Ernst Käsemann. Von ihm habe ich eigentlich die Leidenschaft für Theologie und Kirche mitbekommen.

Nach dem ersten theologischen Examen in Berlin 1966 heiratete ich den Theologen Karl-Christoph Epting. Unser Weg führte uns nach Südbaden. Dort war ich als Seelsorgerin in den Krankenhäusern der Stadt Lörrach tätig, zunächst als Vikarin, später auch als Pfarrerin.

Nachdem mein Mann 1969 das Pfarramt übernommen hatte, trat ich aus dem Berufsleben zurück und widmete mich fortan der Familie – wir haben drei Kinder, die inzwischen erwachsen oder fast erwachsen sind, die Jüngste ist 17 Jahre alt –, der Gemeinde und auch den ökumenischen Gästen, die wir in unserem Hause beherbergten.

Seit 1981 bin ich wieder berufstätig, und zwar unterrichte ich im Gymnasium Karlsbad-Langensteinbach Religion mit großer Freude an den Jugendlichen, an der Möglichkeit zur theologischen Reflektion und eben auch an der Chance, jungen Menschen Orientierung für Leben und Glauben anzubieten.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Frau Epting. – Herr Ehmman.

Akademiedirektor Pfarrer **Ehmann**: Vielen Dank, daß ich mich Ihnen in der gebotenen Kürze vorstellen kann.

Mein Name ist Reinhard Ehmman, ich bin 1956 geboren, aufgewachsen im Pfarrhaus der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Bruchsal. Ich habe in Heidelberg, Tübingen und München und zuletzt wieder in Heidelberg studiert. In Tübingen und München studierte ich naturgemäß mit dem Schwerpunkt systematische Theologie.

Ich war in Heidelberg eine Zeitlang wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Dr. Rolf Rendtorff. Lehrvikariat hatte ich in Meißenheim beim Synodalen Dr. Schneider, ich war Pfarrvikar in Schopfheim beim damaligen Dekan Kaufmann, Gemeindepfarrer in Hügelsheim im Markgräfler Land und damals auch noch Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Müllheim.

Seit Ende 1990 bin ich an unserer Akademie tätig. Ich habe dort den Themenbereich Recht und Politik und arbeite außerdem zusammen mit der Erzdiözese Freiburg und deren Akademie. Wir bieten gemeinsam Themen der Ökumene an.

Im Oktober des vergangenen Jahres bin ich den Erwartungen der Landeskirche nachgekommen und habe noch zusätzlich die Aufgabe des ehemaligen selbständigen Polizeipfarramtes übernommen.

Ich bin Vertreter der Landeskirche im Vorstand des Schlosses Beuggen.

Ich prüfe in der Bibelkunde im Alten Testament und berate die Theologiestudenten.

Diese Nominierung ist für mich eine Ehre, Ihre Wahl wäre mir eine große Verpflichtung, der ich mich dann allerdings auch gerne stellen würde. – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Ehmman. – Herr Wolff, bitte.

Pfarrer **Wolff**: Mein Name ist Hellmuth Wolff. Ich bin 1958 geboren in St. Georgen im Schwarzwald und dann ist es durchs badische Ländle gegangen, immer so durch.

Theologie studiert habe ich in Neuendettelsau, Tübingen, Basel und Heidelberg.

Nach dem Lehrvikariat in Kieselbronn war ich ein Jahr lang in Lahr, und mit der Zeit bin ich dann Gemeindepfarrer in Langenalb geworden, was ja auch gar nicht so weit weg von hier ist.

Ich bin von jemandem vorgeschlagen worden, der das selbst nicht machen wollte.

(Heiterkeit)

Eigentlich ist das aber eine ganz risikolose Sache – so hat man mir gesagt –, weil erstens ohnehin schon lange Zeit in dieser Richtung nichts mehr passiert sei.

(Heiterkeit)

Außerdem sei es noch unwahrscheinlicher, daß dann ausgerechnet der krank sei, der als erster dran wäre. –

(Zwischenruf: „Das weiß man nie!“)

Man weiß das nie; das ist richtig. Das liegt immer in der Kirche drin.

Auf jeden Fall wäre es eine interessante Aufgabe – das ist klar –, obwohl man sagen muß: Wenn es jeweils soweit käme, ist das ganz sicher auch mit einiger persönlichen Tragik jeweils wegen der Person verbunden. Man kann es am Fall des Paul Schulz oder daran studieren, was unsere Nachbarn in Württemberg derzeit durchexerzieren. Auf jeden Fall wäre ich bereit, dieses Amt zu übernehmen, obwohl ich sagen muß: Es wird wahrscheinlich und hoffentlich nicht irgendwelche Mehrarbeit einbringen.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Wolff.

Ich bitte jetzt Herrn Oberkirchenrat Baschang, Herrn Dr. Landau vorzustellen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich bin nicht Dr. Landau, ich will auch nicht Mitglied des Spruchkollegiums werden. Ich habe den Auftrag der Vorstellung erst vor einer halben Stunde bekommen, so daß ich hoffe, Herrn Landau nicht allzu sehr zu schaden, wenn ich das jetzt so geschwind mache.

(Heiterkeit)

Herr Landau ist 45 Jahre alt, ist im Juli 1946 in Siegen in Westfalen geboren, also von Hause aus kein Badener.

Er hat in Wuppertal, Marburg und Heidelberg Theologie studiert und das Studium in Heidelberg mit dem Fakultäts-examen abgeschlossen.

Er kam zunächst in den geographischen Bereich unserer Landeskirche und dann auch in ein Dienstverhältnis zu unserer Landeskirche in Begleitung von Professor Bohren, der damals einen der praktisch-theologischen Lehrstühle in Heidelberg übernommen hatte. Er hat Herrn Landau als Assistenten in seine Arbeit mit aufgenommen. Vermutlich war die damals entstandene Arbeitsbeziehung zwischen Herrn Bohren und Herrn Landau darin begründet, daß Herr Landau im Rahmen seines Theologiestudiums mehrere Semester Medizin studiert hatte und Professor Bohren mit der Übernahme seines Lehrstuhls in Heidelberg zugleich die Verpflichtung übernommen hatte, die Seelsorgeausbildung in unserem Predigerseminar zu betreiben; an ihr war Dr. Landau von Anfang an beteiligt.

Dr. Landau hat 1974 bei uns das zweite Examen abgelegt und etwa um diese Zeit seine Promotion abgeschlossen. Das Thema seiner Dissertation weiß ich natürlich nicht auswendig. Wenn ich mich recht erinnere, hat er damals

schon über Hans Iwand gearbeitet. Iwand war einer der interessantesten und farbigsten Theologen der Nachkriegszeit. Wenn Iwand nicht Gegenstand seiner Dissertation war, dann hat Landau auf jeden Fall später mehrere kleinere wissenschaftliche Aufsätze zu Iwand geschrieben.

1978 wurde Herr Landau Gemeindepfarrer in Sexau, einer kleinen Gemeinde im Kirchenbezirk Emmendingen. Dort hat er sehr schnell zusammen mit dem Kirchengemeinderat den – so heißt das – „Sexauer Gemeindepreis für Theologie“ gestiftet. Die Grundidee war: Wissenschaftliche Theologie muß sich vor der Gemeinde verantworten. Damit die Gemeinde diese Verantwortung wahrnehmen kann, ist sie auf wissenschaftliche Theologie angewiesen.

Praktisch vollzieht sich das so, daß der Kirchengemeinderat eine Jury beruft, in der Gemeindeglieder die Mehrheit haben. Wissenschaftlich ausgebildete Theologen müssen dieser Jury darlegen, warum sie sich für einen der Wissenschaftler einsetzen, damit ihm der Preis verliehen wird. Der Preisträger erhält außer der Ehre des Preises eine Einladung, zusammen mit seiner Frau ein Wochenende in der Gemeinde Sexau zu verbringen. Mit der Annahme des Preises ist die Verpflichtung verbunden, am Samstagabend einen theologischen Vortrag zu halten, den auch die Sexauer Gemeindeglieder verstehen können,

(Heiterkeit)

und am Sonntagmorgen die Predigt im Gottesdienst zu übernehmen.

Ich habe das dargestellt, weil es zeigt, wo die Leidenschaft von Herrn Landau liegt, nämlich an der konstruktiven Verbindung von Theologie und Gemeinde, und zwar weniger unter dem Gesichtspunkt „Wie kann Theologie den Gemeindegliedern beleben?“, sondern „Wie kann reflektierte Erkenntnis des Glaubens wachsen?“, als Bedingung dafür, daß das Gemeindeleben lebendig ist.

Sie sehen aus den Unterlagen, daß Herr Landau schon einmal Mitglied des Spruchkollegiums war. Er mußte ausscheiden, weil er von 1987 bis 1990 beurlaubt war. Er hatte in dieser Zeit ein Forschungsstipendium und hat es genutzt, um in Erlangen zu arbeiten, dort insbesondere bei Professor Manfred Seitz. Er war dort auch in den Lehraufträgen der Fakultät tätig.

Sein Interesse an der Vermittlung theologischer Lehre ist evident. Er ist Mitglied unseres Prüfungsamtes, er ist Lehrpfarrer in der Ausbildung für Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Er hat darüber hinaus wiederholt Dozentenvertretungen an unserem Predigerseminar wahrgenommen.

Er ist nach Ablauf dieser Beurlaubungszeit in Erlangen ganz bewußt in die kleine Dorfgemeinde Schillingstadt gegangen und nicht in eine der ihm vom Oberkirchenrat angeordneten Kathedralpfarreien.

(Heiterkeit)

Er wollte Theologie treiben für ein Dorf und mit einem Dorf, und das kann uns hoffnungsvoll machen, daß wir eines Tages wieder einen bedeutenden Mann unserer Kirche aus Schillingstadt bekommen – oder eine bedeutende Frau.

Mehr fällt mir im Augenblick nicht ein.

Nur noch der Hinweis: Herr Landau ist verheiratet – und selbstverständlich mit einer Frau, die Gemeindeglied unserer Landeskirche ist.

(Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Baschang.

Wir kommen jetzt zur Wahl. Es wird getrennt nach beiden Gruppen gewählt.

Zunächst geht es um die **Wahl des 1. Stellvertreters / der 1. Stellvertreterin** für Herrn Professor Dr. Ludwig Herrmann der **Gruppe A**. Kandidaten sind Frau Epting und Herr Ehmann.

Die Stimmzettel werden jetzt ausgeteilt.

(Wahlhandlung)

Hat jede/jeder ihren/seinen Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Dann ist der erste Wahlgang für die Nachwahl in Gruppe A abgeschlossen.

Wir schließen gleich die **Wahl für die Gruppe B** an. Es geht also um ordinierte Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer und hierbei um einen **1. Stellvertreter** für Pfarrerin Gabriele Hofmann. Dazu stehen Pfarrer Dr. Rudolf Landau und Pfarrer Hellmuth Wolff zur Wahl.

Die Stimmzettel werden soeben ausgeteilt.

(Wahlhandlung)

Ich gehe davon aus, daß alle ihre Stimmzettel abgegeben haben, so daß auch dieser Wahlgang abgeschlossen ist. – Das ist der Fall.

Während der Auszählung der Stimmzettel gehen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt.

### III.1

**Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

und

**Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26.04.1990**

(Anlagen 1, 1.1)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir hören jetzt zunächst einen Bericht zum Eingang OZ 6/1 des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden und zum Antrag des Synodalen Vogel und anderer OZ 6/1.1. Es berichtet der Synodale Bayer gemeinsam für die **vier ständigen Ausschüsse**.

(Beifall)

Synodaler **Bayer, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Als Landessynodaler saß ich 12 Jahre im Plenarsaal in der Mitte rechts. Nachbarn von mir waren nacheinander die Herren Schnabel, Engelhardt, Schmoll, Achtnich und Roth. Diese dürfen alle nicht mehr in der Synode als Berichterstatter auftreten, weil sie Karriere gemacht haben.

(Heiterkeit)

Ich darf das aber noch, weil ich gewählter Synodaler bin. Allerdings habe ich vor 10 Jahren meinen letzten Bericht erstattet, und ich weiß kaum noch, wie das geht. Manchmal komme ich mir wie Axel Springer vor, der einmal gesagt hat: Ich schreibe nicht, ich lasse schreiben.

(Heiterkeit)

Die Landessynode hat am 26. April 1990 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12/1990, S. 138) beschlossen, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb zu erhalten und den Umbau durch Umschichtung zu finanzieren. Diesen Beschluß hat die neue Synode übernommen und auf der Herbsttagung 1990 eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat nach vielen Sitzungen, teils mit dem Finanzausschuß, ein Ergebnis erarbeitet. Die Ausarbeitung der Arbeitsgruppe hat sich das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats im Herbst 1992 zu eigen gemacht. Der Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats, der der Synode mit **Schreiben des Herrn Landesbischofs vom 16. März 1993 (Anlage 28)** vorgelegt wurde, hält sich im Rahmen des Synodenbeschlusses vom 26. April 1990. Danach soll der Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb durch Umschichtung landeskirchlichen Immobilienvermögens finanziert werden.

Soll dieser Beschluß vom 26. April 1990 weitergelten, oder soll er aufgehoben werden?

In den Ausschüßberatungen wurde die Rechtsansicht vertreten, daß alle Beschlüsse der Landessynode unter der *clausula rebus sic stantibus* stehen. Das ist lateinisch und scheint etwas Wichtiges zu sein.

(Heiterkeit)

Ich glaube aber nicht, daß sich die Synode schon allein davon beeindrucken läßt. Da müßte vielleicht schon ein hebräischer Satz kommen.

(Heiterkeit)

Der Finanzausschuß kam aber zum gleichen Ergebnis, nur hat er es auf deutsch ausgedrückt: Wir müssen verlässlich bleiben. Ohne Not können und sollen wir unsere Beschlüsse nicht umstoßen. Zu recht sind Bitten, Anregungen und Eingaben an die Landessynode zurückzuweisen, wenn sie eine Sache betreffen, die von der Synode bereits entschieden ist und keine neuen Gründe vorliegen. Es gibt in Baden keine Entwicklung, die uns zur Revision des Beschlusses vom 26. April 1990 zwingt.

Das Haus der Kirche kann erhalten und der Umbau durch Umschichtung finanziert werden. Das galt 1990, und das gilt auch heute noch.

Die in einem Wettbewerb mit dem ersten Preis bedachte bauliche Lösung für eine Neukonzeption des Hauses der Kirche hätte einen Aufwand von 26 bis 28 Millionen DM verursacht; nach der Finanzierungsvorgabe der Landessynode wäre diese Lösung nicht realisierbar gewesen. Deswegen hatte der Finanzausschuß im Frühjahr 1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4/1992, S. 146ff.) berechtigten Grund, nach Alternativlösungen zu fragen. Der jetzt gefundene Umbauvorschlag ist das Ergebnis ausführlicher Überlegungen und Abwägungen zwischen Alternativen, die in der Arbeitsgruppe Raumkonzept, auch zusammen mit dem Finanzausschuß und im Evangelischen Oberkirchenrat angestellt wurden. Die Planungsüberlegungen wollen dies im einzelnen nachvollziehbar und durchsichtig machen. Darin wird auch deutlich, wie sich die Lösung des Kirchenbauamts, die der Evangelische Oberkirchenrat jetzt beschlossen hat, von anderen Vorschlägen unterscheidet, zugleich eine sinnvolle Konzeption aufweist und auch finanzierbar ist. Die aufgrund der Überlegungen im Finanzausschuß geprüften und diskutierten möglichen Alternativlösungen sind von einem externen Gutachter entwickelt oder stellen Varianten der vom Kirchenbauamt erarbeiteten Grundkonzeption dar.

Daneben gab es auch Vorschläge zur Sanierung oder für einen Teilumbau des Hauses. Es wurden also alle denkbaren Alternativen überprüft. Dazu gehörte also auch ein Gutachten von Fachleuten, die außerhalb der Kirche ihre Erfahrungen haben.

Die am Ende ausgewählte Lösung berücksichtigt nicht nur die Finanzierungsvorgabe der Landessynode vom Frühjahr 1990, sondern auch die Erfordernisse der Arbeit in Tagungsstätten, der Akademie und der Landessynode.

Wie wir alle wissen (oder wenigstens wissen sollten), ist das Haus der Kirche nicht nur das Haus der Evangelischen Akademie. Die Akademie ist allerdings Hauptnutzerin und Meistbelegerin dieses Hauses. Nach einem in einem Ausschüß vorgebrachten Votum, die Zeit der Akademie sei vorbei, legt der Bildungs- und Diakonieausschuß Wert auf die Feststellung, daß das Handeln der Evangelischen Akademie Baden auch für die Zukunft ein unaufgebbarer Bestandteil für das Leben unserer Landeskirche ist. Sie bekommt kein geringeres, sondern ein steigendes Gewicht. Von ihr werden Menschen erreicht, die sonst von der Kirche nicht erreicht werden.

Der Hauptausschuß weist darauf hin, daß die Landessynode an der Konzeption der Evangelischen Akademie beteiligt war. Zur Frage der inhaltlichen Arbeit der Akademie hat sich die Landessynode im Zusammenhang mit der Behandlung der Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit mit dem Titel „Auf dem Weg in die kommenden Jahre“ 1988, bei der Aussprache über den Bericht der Synodalen Begleitkommission über die neue Struktur des Referats 3 1989, der Aussprache über den Bericht des Landesbischofs zur Lage mit explizitem Verweis auf das Schwerpunktpapier 1990, bei der Behandlung des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats 1991 und des Papiers „Profil der Vielfalt“ 1992 befaßt.

Die Akademie ist aber auch aus rechtlichen Gründen wegen der Mitgliedschaft im Verein der Evangelischen Akademie e.V. und aus finanziellen Gründen wegen des Transfers der staatlichen Zuschüsse über diesen Verein auf eine Tagungsstätte angewiesen und könnte nicht als „Wanderakademie“ fortbestehen.

Die vorgelegte Konzeption ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Diesem Aspekt hat die Arbeitsgruppe besonderes Gewicht beigemessen. Es liegt auf dieser Linie, wenn nicht alle denkbaren Erwartungen berücksichtigt werden können und Bescheidenheit zum Maßstab wird. Das umgebaute Haus wird 98 Zimmer haben, also nicht die ursprünglich gewünschten 120, wohl aber ausreichend bemessene Räume für Arbeit, Kommunikation und Verpflegung. Die Vergleichsgesichtspunkte in den Planungsüberlegungen stellen die maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung näher dar.

Wenn das Haus der Kirche nicht umgebaut und modernisiert wird, müßte es gründlich renoviert werden. Unter 5 Millionen DM wäre das auch nicht zu machen. Geringe oder keine Investition bedeutet aber auch geringe Auslastung. Eine Auslastungsquote von 50% würde dann wohl nicht erreicht. Das bedeutet also, daß jede andere Lösung näherungsweise gleich teuer wäre.

Bei Durchführung des beabsichtigten Umbaus können wir mit einer Auslastung von ca. 60% rechnen.

Umschichtung bedeutet, daß kirchliche Arbeit durch Abgabe von Liegenschaftsvermögen verbessert wird. Weniger Gutes soll besser genutzt werden. Der Evange-

liche Oberkirchenrat hat eine Liste der Umschichtungsobjekte aufgestellt. Diese Liste muß aber vertraulich behandelt werden. Details hieraus können nicht auf den Markt getragen werden. Einzelheiten werden vom Evangelischen Oberkirchenrat mit synodaler Hilfe festgelegt. Wie diese synodale Hilfe aussehen soll, wird uns im Anschluß an meinen Bericht Herr Martin berichten, der über einen zu bildenden baubegleitenden Ausschuß und Vertrauensleute referieren wird.

Wir haben 1990 den Fehler gemacht, daß wir Beispiele einer möglichen Umschichtung mit in den Synodenbeschluß aufgenommen haben. Das hat bei dem Objekt in Wilhelmsfeld den Markt um ca. 1,5 Millionen DM abgesenkt. Bei den jetzigen Grundstücken, die umgeschichtet werden sollen, sind die Werte unten angesetzt – nicht wie 1989 bei dem Grundstück Lerchenberg in Durlach, das zu hoch geschätzt war.

Für den Umbau dürfen keine Kirchensteuermittel eingesetzt werden.

Haushaltstechnisch wird der Umbau auf folgende Weise gesichert: Auf der Ausgabenseite werden Investitionsmittel in Höhe von 15,5 Millionen DM eingesetzt. Auf der Einnahmeseite stehen Veräußerungserlöse in gleicher Höhe. Im Haushaltsgesetz wird ein Sperrvermerk angebracht, der besagt, daß Ausgaben nur in Höhe der jeweils vorhandenen Veräußerungserlöse getätigt werden können.

Damit könnte auch eine Durchführung und Finanzierung in Bauabschnitten erfolgen. Hier könnte man auch phasenweise bauen und phasenweise finanzieren.

Der Hauptausschuß regt an, Einsparungen durch Eigenleistung und Spenden von Sponsoren anzustreben. Auf Wunsch des Hauptausschusses soll in der Antwort an die Eingaber OZ 6/1 hierauf besonders hingewiesen werden.

Überlegt werden soll auch, wie die Architektenkosten bei Planung und Bauausführung niedrig gehalten werden können, etwa durch Einstellen eines Architekten mit Zeitvertrag beim Kirchenbauamt.

Uns allen liegt das Schreiben des Herrn Landesbischofs vom 16. März 1993 vor, mit dem der Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats zum Umbau des Hauses der Kirche nach Plänen des Kirchenbauamts mitgeteilt wird. Beigefügt sind diesem Schreiben *Planungsüberlegungen* zur Tagungs(stätten)arbeit, in denen auch die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgesehene Bauvariante im einzelnen dargestellt ist. Das ist eine Konzeption und noch kein endgültiger Plan. Über Details des Bauprogramms, Funktionalität und Rahmenbedingungen muß noch gesprochen werden. Dafür soll es den baubegleitenden Ausschuß geben, über den Herr Martin referieren wird.

Die uns vorgelegte Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats, die am Ende eines langen Planungsprozesses steht, soll durch Zustimmung der Landessynode bestätigt werden. Damit kann eine zukunftsweisende Lösung gemeinsam verabschiedet und realisiert werden.

Schlußbemerkung: Wenn gründlich gearbeitet wird, kommt es zu vertretbaren Ergebnissen. Man kann sich aus unterschiedlichen Positionen dann annähern, wenn man geduldig miteinander arbeitet. In das jetzt vorliegende Ergebnis ist viel gemeinsame Arbeit eingegangen. Wir haben gelernt, daß es Kompromisse gibt, die nach vorne helfen. Das sind dann die guten Kompromisse. Ich danke allen, die daran beteiligt waren.

Insgesamt wird von den **vier ständigen Ausschüssen gemeinsam** folgender **Antrag** gestellt:

*Der Grundsatzbeschluß der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26. April 1990 bleibt aufrechterhalten.*

*Die Landessynode stimmt der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb nach dem Konzept „KBA min“ umzubauen, zu.*

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Vielen Dank. – Ich stelle fest, der Synodale Bayer kann es noch.

(Heiterkeit)

Wir unterbrechen jetzt diesen Tagesordnungspunkt.

## II

### **Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren**

**a) eines 1. Stellvertreters der Gruppe A (Ordinierte Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung)**

**b) eines 1. Stellvertreters der Gruppe B (Ordinierte Gemeindepfarrer)**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich gebe das **Ergebnis der Wahlen** bekannt.

Zunächst zur Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters für **Gruppe A**, für Professor Dr. Ludwig Herrmann.

Abgegebene Stimmzettel	72
Erforderliche Stimmenzahl	37
Gültige Stimmzettel	72
Enthaltungen	5

Es haben erhalten:

Reinhard Ehmann	24 Stimmen
Karin Epting	43 Stimmen

Das bedeutet, daß Frau Karin Epting gewählt ist.

(Beifall)

Frau Epting, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

(Pfarrer **Epting**: Ich nehme die Wahl an.)

Vielen Dank. Wir beglückwünschen Sie.

(Beifall)

Wir kommen zum **Wahlergebnis der Gruppe B**. Hier wird es etwas schwieriger.

Abgegebene Stimmzettel	72
Erforderliche Stimmzettel	37
Gültige Stimmzettel	72
Enthaltungen	6

Es haben erhalten:

Dr. Rudolf Landau	33 Stimmen
Hellmuth Wolff	33 Stimmen

Das bedeutet, daß wir für die **Gruppe B** jetzt einen **zweiten Wahlgang** durchführen müssen. Mal sehen, ob es anders wird, ob es sich jemand noch anders überlegt.

Bei diesem Wahlgang muß keine absolute Mehrheit erreicht werden, sondern da gilt die einfache Mehrheit. Gewählt ist also, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Stimmzettel werden jetzt ausgeteilt.

(Wahlhandlung)

Ich gehe davon aus, daß alle Stimmzettel abgegeben sind. Damit ist dieser Wahlgang abgeschlossen.

Wir fahren jetzt, während die Stimmen ausgezählt werden, in der Tagesordnung fort.

### III.2

**Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb (Anlage 1.2)**

Vizepräsident **Schellenberg**: Es berichtet Synodaler Martin, ebenfalls gemeinsam für die vier ständigen Ausschüsse.

Synodaler **Martin, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Synode liegt der Antrag aus Synodenmitte, gezeichnet von dem Synodalen Otto Vogel und anderen, OZ 6/1.2 vor. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 27.04.1993 diesen Antrag beraten. Die Behandlung hier in der Synode wird sinnvoll unter der Prämisse, daß die Synode dem soeben von dem verehrten Konsynodalen Hans Bayer vorgetragenen Antrag zustimmt, das heißt, umgekehrt gesagt, den Antrag unter OZ 6/1.1 ablehnt.

Ich zitiere nun aus dem zu behandelnden Antrag OZ 6/1.2:

*Der Prozeß der Vermögensumschichtung soll von einem Vertrauensleute-Gremium begleitet werden. Dieses Gremium soll das Baureferat beraten, im Blick auf die lokalen und sozialen Aspekte konkreter Umschichtungsmaßnahmen. Das Gremium soll mithelfen, Schaden vor Ort zu vermeiden. Dazu soll es mit einer Vertreterin / einem Vertreter für je drei Kirchenbezirke besetzt sein.*

Der Finanzausschuß hat sich ausführlich mit diesem Antrag beschäftigt und in seine Überlegungen nicht nur die Begründung des Antrags, sondern auch den Kommentar des Evangelischen Oberkirchenrates einbezogen. Die für Konstanz geschilderten Verhältnisse können exemplarisch für andere Objekte gesehen werden, wobei die Beachtung sozialer Aspekte neben den lokalen gerechtfertigt erscheint, zugleich aber nach einem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ein Objekt nicht unter Wert verkauft werden sollte. Andererseits könnte eine besondere Betonung lokaler Aspekte bei den zu treffenden Entscheidungen den billigen Hinweis auf St. Florian heraufbeschwören.

Gegen eine buchstabengetreue Erfüllung des Antrages erheben sich verfassungsrechtliche Bedenken, denn die in der Grundordnung gegebene Aufgabenverteilung weist dem Evangelischen Oberkirchenrat die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche zu. In seinem Schreiben vom 23. April 1993 zu diesem Antrag hat der Evangelische Oberkirchenrat jedoch unter dem Eindruck der Wichtigkeit dieses Bauvorhabens für diesen Fall ein Zusammenwirken landeskirchlicher Leitungsorgane anerkannt, was durch

ein beratendes, synodal besetztes Gremium gewährleistet wäre. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, diese Aufgabe dem ohnehin erbetenen baubegleitenden Ausschuß zu übertragen. Ein regional besetztes Gremium von ca. 10 Mitgliedern, so hieß es, sei zu groß im Hinblick auf die Effektivität von Sitzungen und die Wahrung von Vertraulichkeit. Auch wenn die Mitwirkung nur beratender Art ist, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat die Verantwortung für das umzubauende Objekt eng verknüpft gesehen mit der Verantwortung für die zu veräußernden Objekte – sozusagen ein Bogen von der Quelle zum Ziel.

In seinen Beratungen hat der Finanzausschuß das Anliegen der Antragsteller ernst genommen und die Besetzung des vorgesehenen Gremiums nach regionalen Gesichtspunkten zur Sicherstellung lokaler Interessen und sozialer Verträglichkeit der Besetzung durch kompetente Personen gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen.

Im weiteren Vorgehen im Finanzausschuß kam es zu einem Abstimmungsverfahren nach folgendem Raster:

1. Baubegleitender Ausschuß:
  - a) Soll ein baubegleitender Ausschuß bestellt werden?
  - b) Soll er mit vier oder fünf Mitgliedern besetzt sein?
  - c) Wie soll sich der Ausschuß zusammensetzen?
2. Soll Umschichtungsbegleitung stattfinden?
3. Soll dafür ein zweiter Ausschuß gebildet oder der baubegleitende Ausschuß mit einem zusätzlichen Mandat ausgestattet werden?

Die abschnittsweise vollzogene Abstimmung im Finanzausschuß ergab mit unterschiedlichen, teils großen Mehrheiten:

Es wird nur ein Ausschuß gebildet, dem neben der Baubegleitung das zusätzliche Mandat der Begleitung bei Umschichtung von Vermögen übertragen wird. Der Ausschuß setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, wobei je eine Person aus jedem der vier ständigen Ausschüsse nominiert wird. Das beschriebene Abstimmungsverfahren des Finanzausschusses wurde von den übrigen ständigen Ausschüssen übernommen, die zum gleichen Ergebnis kamen. Insofern berichte ich Ihnen auch für die übrigen ständigen Ausschüsse.

Für den Fall, daß der Antrag OZ 6/1.1 abgelehnt und der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zugestimmt wird, das Haus der Kirche umzubauen, kann ich Ihnen somit zum Antrag OZ 6/1.2 und zu der von Herrn Landesbischof am Ende seines Schreibens ausgesprochenen Bitte, einen baubegleitenden Ausschuß zu bestellen, folgenden **gemeinsamen Beschlußvorschlag der vier ständigen Ausschüsse** vortragen:

Die Synode möge beschließen:

*Die Landessynode bestellt für das Projekt Umbau des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb einen baubegleitenden Ausschuß, bestehend aus vier Synodalen, wobei jeder ständige Ausschuß je ein Mitglied entsendet. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört, den Evangelischen Oberkirchenrat bei Umschichtung von Vermögen unter Beachtung lokaler und sozialer Aspekte zu beraten.*

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Martin.

**II****Nachwahl in das Spruchkollegium für Lehrverfahren**

**a) eines 1. Stellvertreters der Gruppe A  
(Ordinierte Theologen mit abgeschlossener  
Universitätsausbildung)**

**b) eines 1. Stellvertreters der Gruppe B  
(Ordinierte Gemeindepfarrer)**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wie ich sehe, wird gerade das **Wahlergebnis** für den **zweiten Wahlgang** für **Gruppe B** vorliegen. Ich möchte es bekanntgeben:

Abgegebene Stimmzahl, erforderliche Stimmzahl und gültige Stimmzahl bleiben gleich, ebenso die Zahl der Enthaltungen.

Für Herrn Dr. Rudolf Landau wurden 35 Stimmen abgegeben, für Herrn Hellmuth Wolff 29 Stimmen.

Damit ist Herr Dr. Landau gewählt.

(Zurufe: Das stimmt aber nicht!)

– Im zweiten Wahlgang ist nur die einfache Mehrheit erforderlich.

(Zuruf: Die Summe ist nicht richtig!  
Die Summe stimmt nicht!)

– Entschuldigung, ich habe zunächst die Spalte des ersten Wahlgangs vorgelesen.

Abgegebene Stimmzettel	71
Gültige Stimmzettel	71
Enthaltungen	7

Es haben erhalten:

Dr. Rudolf Landau	35 Stimmen
Hellmuth Wolff	29 Stimmen

Damit ist Herr Dr. Landau gewählt.

Wir gehen davon aus, daß Herr Dr. Landau die Wahl annimmt.

Ich möchte allen Kandidaten herzlich danken, daß sie sich zur Wahl zur Verfügung gestellt haben.

(Beifall)

Ich möchte den beiden Gewählten wünschen, daß es bei dem bleibt, was seit Bestehen dieses Gesetzes der Fall ist: daß es noch nie ernsthaft in Anspruch genommen wurde und dieses Gremium noch nie zusammengetreten ist. – Danke schön.

**III**

**Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb (OZ 6/1);**

**Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26.04.1990 (OZ 6/1.1);**

**Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb (OZ 6/1.2)**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir kommen jetzt zur Aussprache über die Eingänge OZ 6/1, 6/1.1 und 6/1.2.

Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Vogel.

Synodaler **Vogel**: Vielleicht zu Anfang eine nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung: daß wir die Perspektive einer Bau- und Arbeitssynode haben, um Eigenleistung bei der Umschichtung in Herrenalb zu bringen, habe ich von Herrn Bayer jetzt zum erstenmal gehört. Das ist ja auch ein interessanter Gedanke.

Es gäbe sicherlich einiges zu dem zu sagen, was wir an Plänen und Entscheidungsvorlagen haben: zum Argumentationsgang dieser Vorlage, zu den Detailargumenten, zu den nichtdiskutierten Varianten und den ungedachten Szenarien. Aber das alles ist ja in den Ausschüssen beraten worden: das brauchen wir hier nicht zu wiederholen. Oder es ist nicht beraten worden: dann muß es eben ungesagt bleiben – zumindest gegenwärtig. Wir können ja nicht in einen prinzipiell neuen Diskussionsprozeß einsteigen, der dann freilich grundsätzlich auch für die Tagungs- und Akademiearbeit beherzigen müßte, was ich jüngst einmal in der Zeitschrift „Social Management“ gelesen habe. Ich zitiere: „Zu unterscheiden ist ... zwischen den Zielen einer Auftragswahrnehmung und dem dazu eingesetzten Mittel. In der Regel gibt es mehrere Mittel, um dasselbe Ziel zu erreichen.“ – Herr Baschang, ja, Sie hatten es geschrieben.

Ich will mich auf ein paar grundsätzliche Aspekte beziehen.

Was wir heute beschließen, das wird auch ausgeführt. Da sollte man wissen, was beschlossen wird, um nachher nicht sagen zu müssen: „Ich habe das nicht gewußt.“

Wenn wir heute „ja“ zum Umbau sagen, dann ist das nicht nur ein Beschluß für ein schönes oder ein funktionierendes Haus, dann ist das nicht nur der Beschluß für eine wichtige Arbeit und nicht nur der Beschluß für das Nachdenken und das Sichbegeggen, für dieses kirchliche Mehrweckwerkzeug, wie es unter B, 2.3 (**Anlage 28**) einmal heißt, sondern dann ist das auch der Beschluß für eine Planung oder, besser, für eine Skizze, und die Folgekosten dazu in Höhe von 1,5 bis 2 Millionen DM pro Jahr, und ein Beschluß für die Investitionen und Umschichtungen in beachtlicher Höhe, mit Zweifeln, ob diese dann ausreichen, und mit der spannenden Frage dabei, ob die Umschichtungen in der nötigen Höhe wirklich erzielt werden.

Diese recht hohe Verpflichtung gehen wir nicht in einer Zeit der Prosperität ein, nicht in einer Zeit des sanften Wachstums; diese recht hohe Verpflichtung gehen wir nicht einmal in einer Zeit der Stagnation ein, sondern in einer Zeit, die eindeutig auf Rückgang steht.

Die Kirchengaustrittszahlen sind hoch und haben sich auf hohem Niveau stabilisiert. Die Rezession in der Bundesrepublik steht noch vor der Talsohle und wird in der Kirche einen Nachlaufeffekt haben und erst in Zukunft voll wirken. Wir haben aufgrund staatlicher Gesetzgebungen ab 1996 einen Steuerrückgang zu verkraften, den wir nur durch äußerste Sparsamkeit kompensieren können, um uns 1996 in etwa auf dem Stand von 1991 zu stabilisieren. Dieses weitreichende finanzielle Engagement wird uns also noch beschäftigen, wenn es beschlossen wird.

Ein Trost bei diesem ganzen Szenario soll das Wörtchen „Umschichtung“ sein – für die Investitionskosten; über die Folgekosten reden wir ja gar nicht.

Ist das ein Trost? Kann das ein Trost sein? Oder ist das so ein Zauberwörtchen, wie wir es manchmal auch im politischen Bereich kennen, das so selbstverständlich und sympa-

thisch daherkommt, aber so viel Unausgesprochenes in sich birgt? Etwas Gutes wollen, dazu noch scheinbar kostenneutral, das ist ja eine gute Sache. Nur dürfen wir doch nicht vergessen, daß auch ein Wofür ein Woher hat.

Sich für eine Sache einsetzen, heißt auch, sich gegen andere einsetzen. Hier etwas an finanziellen Mitteln einsetzen, heißt, dort etwas wegzunehmen, zum Beispiel eventuell auch im Bereich des Wohnens. Für eine Arbeit etwas ausgeben, heißt, sich vielleicht gegen andere Arbeitszweige auszusprechen, möglicherweise in den Gemeinden, in den Bezirken; das eine ermöglichen, bedeutet, das andere zu verhindern, in Bereichen, in denen wir es vielleicht noch gar nicht wahrnehmen oder vermuten. Wer also nur Für-Argumente sieht, blendet Gegenargumente oder überhaupt diese Dimension ab.

Die Frage ist: Wird Verantwortung so halbiert? Das eine sehen wir in der Beschlußvorlage für Herrenalb, über das andere der Umschichtung verlieren wir kein Wort. Gibt es eine zu kurze Verantwortung? Ich weiß das nicht, aber ich bin mit dem Ganzen unzufrieden, und ich bin deshalb für die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses von 1990 und in der Folge auch für die Ablehnung der Umbaupläne.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Nestle**: Nur ganz kurz: Ich schließe mich Herrn Vogel an. Dieses ist alles sorgfältig geplant und bedacht; das ist voll anzuerkennen. Es ist aber ein Beschluß im Sinne des „weiter so wie bisher“. Auf den Geleisen, auf denen wir bisher gut gefahren sind, wird weitergefahren. Von diesem Beschluß geht aber nichts aus, aus dem sich erkennen ließe, daß die ungeheuerlichen Umwälzungen in jeder Hinsicht, in denen wir stehen, sich darin widerspiegeln.

Ich will mich in diesem Sinne kurz fassen und es dabei bewenden lassen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Es gäbe jetzt viel zu sagen. Ich möchte nur einen Hinweis geben. Unsere Vorlage ist vielleicht zu ausführlich und zu differenziert gewesen. Wir haben im Blick auf die von Herrn Professor Nestle genannten und von mir voll anerkannten großen Umwälzungen in unserer Zeit die erforderliche Aufmerksamkeit für die Fortentwicklung kirchlicher Arbeit in den Kapiteln A, B und C unserer Vorlage etwas zu schreiben versucht, das einen Diskussionsprozeß aufnimmt, der in unserer Landeskirche seit genau 1988 läuft. Es mag ja sein, daß dies alles falsch ist. Ich bin auch gerne bereit, immer wieder dazuzulernen. Aber ich bitte doch, nicht zu sagen, darüber sei nicht nachgedacht und das sei nicht wahrgenommen worden. So ist es ausweislich des vorliegenden Textes doch gerade nicht.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich wüßte gerne, was der Ausschuß darf und was nicht, welche Machtinstrumente er hat, um gegebenenfalls dem Schicksal, wenn er ein solches erkennt, in den Arm zu fallen. Wenn er überhaupt keine Macht hat, hat dieser Ausschuß nur eine Feigenblattfunktion. Dann kann nämlich die ausführende Instanz nachträglich sagen: Die Synode hat ja qua Ausschuß jederzeit mit hineingeredet.

Synodaler **Wöhrle**: Wir haben gehört, daß im Blick auf die Umschichtungsschritte im einzelnen Vertraulichkeit geboten ist. Das leuchtet auch von der fiskalischen Seite her, von dem Gedanken an die Marktsituation her ein. Für mich bleibt aber hier doch eine Frage – ich nehme an, auch für andere –, die doch etwas bedrängend ist: Was ist, wenn die Umschichtungen, die im einzelnen vollzogen werden,

Objekte erfassen, die es mir, wenn ich es vorher gewußt hätte, nicht erlaubt hätten, für Herrenalb zu stimmen?

Ich will jetzt keine Einzelheiten nennen, aber ich denke an ganz bestimmte Objekte, die am Tisch einmal ins Gespräch gekommen sind. Ich hätte gerne Auskunft darüber: Wie ist es möglich, die gebotene Vertraulichkeit zu wahren und zugleich eine angemessene Information zu ermöglichen, die uns nicht im Blick auf andere Objekte vor vollendete Tatsachen stellt, die von dieser Umschichtung betroffen sind?

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich möchte zu den beiden Beiträgen, die wir gerade gehört haben, noch etwas sagen.

Zuerst zu der Anfrage von Herrn Krantz nach der Kompetenz des Ausschusses. Im Ausschuß werden – und so haben wir es auch schon in anderen Fällen praktiziert – die Fragen der Konzeption des Raumprogramms bedacht, die Planungen mit dem verantwortlichen Architekten besprochen – wer immer das dann ist –, werden die Vergabeentscheidungen im einzelnen besprochen und mit Sicherheit – das haben wir durch die beiden Berichterstatter ja auch gehört – die Fragen der Umschichtungen mit bedacht und diskutiert.

Zuständig für alles und damit in der Verantwortung bleibt der Oberkirchenrat. Der baubegleitende Ausschuß ist ein begleitend-beratender Ausschuß. Aber von der Sache her müssen wir uns selbstverständlich mit ihm auf einen Konsens in all den Fragen, die ich gerade genannt habe, zubewegen. Entscheidungsverantwortung trägt aber der Oberkirchenrat, weil er die Beschlüsse der Synode auszuführen und umzusetzen hat. Soviel zum ersten.

Zum zweiten, zu den Umschichtungen: Wir haben im schriftlichen Bericht das im einzelnen näher ausgeführt, aber eben gerade auch gehört, daß es sich um Gelände handeln soll, das bisher nicht, nicht ausreichend und vor allem nicht wirtschaftlich genug genutzt ist. Dahinter verbergen sich natürlich verschiedene örtliche Situationen. Wir haben in den Ausschußgesprächen vernommen, daß teilweise ein großes Interesse besteht, daß solche Verkaufsüberlegungen nicht ohne Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Situation eingeleitet und durchgeführt werden. Wir werden zu überlegen haben, in welcher Form wir die örtlichen Belange und Perspektiven mit einbeziehen werden.

Daß letztlich auch hierfür die Verantwortung beim Oberkirchenrat liegt, ist schon vorgetragen worden. Auf jeden Fall soll der Kreis derer, die sich mit einem konkreten Objekt zu befassen haben, möglichst klein sein. Es bleibt natürlich ein gewisses Spannungsverhältnis, wie wir es immer erleben, auch in anderen Fällen. Aber auf jeden Fall werden wir das mit dem baubegleitenden Ausschuß im einzelnen noch einmal zu überlegen haben.

Synodaler **Lauffer**: Ich möchte noch kurz auf das Argument von Herrn Vogel eingehen, die jetzige wirtschaftliche Situation sei nicht dazu angetan, jetzt in Herrenalb zu bauen und zu sanieren. Wirtschaftliche Depressionen sind sicher schlimm, aber sie dauern nie ewig. Es wird eine zwar sicher schmerzhaft, aber sicher vorübergehende, in zwei, drei Jahren vorübergegangene wirtschaftliche Phase gewesen sein.

Zum zweiten: Bei Bau- und Vermögensaktionen soll man sich antizyklisch verhalten. Also hier ist gerade der richtige Zeitpunkt, zu bauen.

(Zuruf: Wohnungsbaul)

Zu dem Argument von Herrn Nestle: „Weiter so wie bisher“: Also ich halte auch etwas von Kontinuität. Das ist auch wichtig im menschlichen Leben und in der Kirche. Außerdem eröffnen ja Bauten auch bessere neue Möglichkeiten.

Ich finde die Lösung mit der Umschichtung gut. Man muß sogar damit rechnen, daß die 15,5 Millionen DM geringfügig überschritten werden, aber ich habe mich durch Nachfragen, überzeugen lassen, daß auch das dann durch Umschichtungen gesichert ist.

Schwierig sind die Folgekosten; das bedrückt mich auch etwas: 0,5 bis 1,5 Millionen DM, je nach dem, ob man die Abschreibungen mit einrechnet, sind viel. Aber man muß natürlich wissen, daß es nichts zum Nulltarif gibt.

Wenn wir die Arbeit der Akademie, der Tagungen und der Synode wollen – ich möchte es, viele andere auch –, dann müssen wir dafür einen gewissen Preis bezahlen. Ich rate jedenfalls zu einer Zustimmung zu dem Beschluß, hier zu bauen, zu sanieren. Das ist ein positives Signal, und wir haben damit auch neue Aktions- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch in geistlich-spirituelle Weise.

Synodaler **Ebinger**: Die Entscheidung über die Verbesserung und den Ausbau des Hauses der Kirche ist von großer Tragweite. Wir müssen uns bewußt sein, daß teilweise rentierliches Vermögen in unrentierliches Vermögen umgeschichtet wird. Die Synode hat aber die Akademiearbeit als wichtige Aufgabe angesehen und ihr Priorität eingeräumt.

Mir fällt die Entscheidung sehr schwer. Sie wird aber dadurch erleichtert, daß Wertverbesserungen an den bestehenden Gebäuden erzielt werden. Diese Verbesserungen werden auch eine bessere Auslastung des Hauses mit sich bringen, insbesondere über die Sommermonate. Außerdem werden auch die Verkaufschancen durch eine Renovierung und Erweiterung verbessert – für den Fall, daß die Kirche tatsächlich vielleicht in zehn oder zwanzig Jahren gezwungen ist, dieses Haus doch zu verkaufen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Als nächste habe ich Herrn Werner Schneider und dann Herrn Wenz auf der Liste.

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

– Ich habe Herrn Schneider bereits aufgerufen. Danach kommt die Wortmeldung zur Geschäftsordnung. Herr Schneider.

Synodaler Werner **Schneider**: Ich möchte nur auf etwas hinweisen: Stichwort Folgekosten 1 Million DM. 1 Million DM sind ein Sechshundertstel unseres Haushaltes. Das relativiert das Ganze ein bißchen, in Anbetracht dessen, daß wir dieses Haus brauchen, gerade für Gruppenarbeit. Wir haben gesagt, daß wir der Akademiearbeit sehr hohe Bedeutung beimessen. In der Vergangenheit ist auch bewiesen worden, daß es wesentlich teurer wird, wenn die Synode wandert, als wenn sie hier einen festen Platz hat. Das spricht für die Ausführung, wie sie hier nach dem Konzept „KBA min“ vorgeschlagen ist. Ich plädiere dafür.

Vizepräsident **Schellenberg**: Zur Geschäftsordnung haben sich Herr Heidel und Herr Heinzmann gemeldet. Zunächst Herr Heidel, bitte.

Synodaler **Heidel**: Wir haben in den Ausschüssen teilweise ein halbes Jahr, teilweise ein ganzes Jahr sehr intensiv, sehr kontrovers, sehr emotional, sehr lange, nächtelang diskutiert. Von daher denke ich, daß wir Schluß der Debatte machen könnten, was ich beantrage. Wir brauchen

nichts zu wiederholen, was wir uns alle schon ein Jahr lang gesagt haben.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich habe nur noch Herrn Wenz auf der Rednerliste stehen. Könnte er noch das Wort bekommen? Wären Sie damit einverstanden?

(Synodaler Heidel: Ja!)

Es ist also Schluß der Rednerliste beantragt.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich wollte Schluß der Rednerliste beantragen. Das ist fast gleich gut.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung.

Wer ist für Schluß der Rednerliste? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Bitte, Herr Wenz, als letzter auf der Rednerliste.

Synodaler **Wenz**: Ich wollte nur noch darauf hinweisen, daß von allen Einrichtungen, die wir haben, die synodenfähig sind, dies hier die verkehrsgünstigste ist.

Man sollte auch nicht so tun, als würden keine Nachfolgekosten entstehen, wenn wir nicht umbauen.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön. Damit ist die Aussprache abgeschlossen.

Die Berichterstatter haben noch einmal das Wort.

Herr Synodaler Bayer.

(Synodaler Bayer: Ich verzichte!)

Herr Bayer verzichtet. – Herr Martin.

(Synodaler Martin: Ich verzichte auch!)

Sie verzichten auch.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wir haben zunächst den Beschlußantrag der vier Ausschüsse. Beide Berichterstatter haben ja für alle vier Ausschüsse berichtet.

Wir kommen zunächst zum Beschlußantrag, den **Berichterstatter Bayer** vorgetragen hat (**TOP III.1**):

*Der Grundsatzbeschluß der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26. April 1990 bleibt aufrechterhalten.*

*Die Landessynode stimmt der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats, das Haus der Kirche in Bad Herrenalb nach dem Konzept „KBA min“ umzubauen, zu.*

Ich frage: Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Bitte, Gegenstimmen? – 8. Enthaltungen? – 2. Bei 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ist dieser Beschlußvorschlag angenommen.

(Beifall)

Wir kommen dann zu dem zweiten Beschlußvorschlag, den **Berichterstatter Martin** für alle vier ständigen Ausschüsse vorgetragen hat (**TOP III.2**). Ich lese den Wortlaut aber noch einmal vor.

*Die Landessynode bestellt für das Projekt Umbau des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb einen baubegleitenden Ausschuß, bestehend aus vier Synodalen, wobei jeder ständige Ausschuß je ein Mitglied entsendet. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört, den Evangelischen Oberkirchenrat bei Umschichtung von Vermögen unter Beachtung lokaler und sozialer Aspekte zu beraten.*

Ich frage wieder: Wer stimmt für diesen Beschlußvorschlag? – Auch das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen, bitte? – 1. Enthaltungen? – 4. Bei 4 Enthaltungen und 1 Gegenstimme ist auch dieser Beschlußvorschlag mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Damit sind wir jetzt wohl einen entscheidenden Schritt weiter.

Ich danke noch einmal allen, die sich so intensiv um diese Thematik und diese Entscheidung bemüht haben.

Die Entsendung der vier Synodalen in diesen Ausschuß sollte noch auf dieser Synode erfolgen. Falls von einem Ausschuß noch niemand entsandt worden ist, sollte das noch geschehen und beim Synodalbüro gemeldet werden.

Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. (siehe auch S. 82)

Wir haben jetzt wohl eine Pause verdient. Wir machen eine Pause bis 10.50 Uhr. Ich werde pünktlich beginnen – mit allem Charme!

(Heiterkeit)

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.30 Uhr bis 10.50 Uhr)

#### IV

#### **Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir setzen die Beratungen fort. Zunächst berichtet Herr Stober für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Unter OZ 6/4 legt der Evangelische Oberkirchenrat über den Landeskirchenrat der Landessynode ein „Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung“ vor.

Hierzu ist zunächst Grundsätzliches zu sagen:

Mit dieser Gesetzesvorlage bezieht sich der Evangelische Oberkirchenrat auf einen Beschluß der Landessynode vom November 1984, in dem sich die Landessynode anlässlich der Beratungen der sogenannten Lima-Papiere dafür ausspricht, es „sollte geprüft werden, ob unsere Kirche 'auch Personen ordinieren' kann, 'die in anderen Berufen oder Anstellungsverhältnissen bleiben'“. Sowohl die Arnoldshainer Konferenz als auch die VELKD (Vereinigte Evangelische-Lutherische Kirche Deutschlands) haben sich in der Folge mit dieser Frage beschäftigt und halten eine ehrenamtliche Ordination für möglich, wenn vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muß die Voraussetzungen für die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses gemäß dem Pfarrerdienstrecht erfüllen.
2. Es muß ein kirchliches Interesse vorliegen.
3. Es muß ein Auftrag vorliegen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt, nach Art und Umfang konkret beschrieben ist und die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließt.

4. Ein angemessener Lebensunterhalt der Betroffenen muß gesichert sein.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle einen kurzen Exkurs zum reformatorischen Ordinationsverständnis: Nach reformatorischem Verständnis begründet die Ordination keinen besonderen geistlichen Stand. Mit der Ordination wird vielmehr ein Gemeindeglied durch die Gemeinde der Gemeinde gegenübergestellt, um stellvertretend für die Gemeinde ganzheitlich den Dienst des Predigtamtes, zu dem die Verkündigung wie auch die Sakramentsverwaltung gehört, auszuüben. Die Gemeinde, die durch die Taufe zum Zeugnis und Dienst in und an der Welt aufgerufen ist, ist hierbei die Berufende. Der Ordinierte übt also seinen Dienst innerhalb des allgemeinen Dienstauftrages aller Christen aus.

Die gegenwärtige Rechtslage nimmt dieses reformatorische Grundverständnis von Ordination in einzelnen Paragraphen der Grundordnung (GO) und des Pfarrerdienstgesetzes auf:

§ 47 GO bestimmt: „Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.“

Die Aufgabe der in das Predigtamt berufenen Gemeindeglieder ist nach § 46 Abs. 1 GO die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. § 46 Abs. 3 GO stellt heraus, daß sich die Aufgaben des Predigtamtes in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten und auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden können. Das Pfarramt, so § 50 Abs. 1 GO, ist eine historisch gewordene, besondere Form des kirchlichen Dienstes. Es vereinigt Aufgaben des Predigtamtes sowie der Leitung und Verwaltung. Damit wird deutlich, daß der Oberbegriff zu Ordination ins Predigtamt die Berufung ist.

Die Berufung in das Predigtamt ist also nicht von vornherein identisch mit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Pfarramt oder in einem anderen kirchlichen Dienst.

§ 47 Abs. 3 GO spricht davon, daß die Einzelheiten der Berufung ins Predigtamt durch besondere kirchliche Gesetze geregelt werden. Hier ist nun festzustellen, daß lediglich das Pfarrerdienstrecht die Ordination als eine Unterform der Berufung vorsieht und regelt. Das Mitarbeiterdienstgesetz sieht zum Beispiel für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone eine gottesdienstliche Einführung zu Beginn des Dienstes vor. Das gleiche gilt für Lektoren und Prädikanten. Lehrvikare werden bei Dienstbeginn auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch der Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet und haben im Rahmen ihrer Ausbildung nur teil am Ordinationsauftrag des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin bzw. der mit der Ausbildung Beauftragten.

Nach § 4 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes setzt die Ordination „in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird“. Doch können auch nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretende Theologen, zum Beispiel theologische Lehrer, auf Antrag ordiniert werden. Voraussetzung der Ordination ist hier, daß sie im Zusammenhang mit einem anderen „Beruf“ steht.

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Das evangelische Ordinationsverständnis und die geltende Rechtslage stehen einer Ordination ins Ehrenamt nicht entgegen. Allerdings müssen dafür folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- umfassende Wahrnehmung der Aufgaben im Predigtamt, also nicht nur einzelner Teilfunktionen,
- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen eines konkreten ehrenamtlichen Dienstauftrages,
- Wahrnehmung der Aufgaben auf Dauer und in eigener Verantwortung.

Ein praktisches Bedürfnis für ein solches Gesetz liegt aufgrund von drei Fällen vor. Dazu ist die Möglichkeit der Beauftragung von nicht ins Pfarrvikariat übernommenen Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie nach § 6 des Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechtes gegenwärtig nicht mehr möglich, da dieses Gesetz am 31.12.1992 außer Kraft getreten ist.

Eine Umfrage unter den Landeskirchen bezüglich der uns vorliegenden Thematik brachte das Ergebnis, daß in acht Landeskirchen eine Ordination ins Ehrenamt nicht möglich ist (darunter auch Württemberg). In zwei Landeskirchen gibt es zwar wenige Ordinationen ins Ehrenamt, aber keine rechtlichen Grundlagen, in fünf Landeskirchen gibt es schon gesetzliche Regelungen. Drei weitere Landeskirchen ordinieren darüber hinaus auch ehrenamtliche Prädikanten.

In der Diskussion im Hauptausschuß wurde schnell deutlich, daß der vorgelegte Gesetzentwurf einen Teilausschnitt kirchlicher Berufung ins Predigtamt faßt. Anlaß dafür ist eine neu auftretende, bisher noch nicht so vorkommende Gruppe von Theologinnen und Theologen, die einen ehrenamtlichen Dienstauftrag anstreben. Ebenso wurde deutlich, daß keine theologischen Gründe gegen eine Ordination auch von Prädikanten vorliegen. Ordination und andere Berufungen haben im liturgischen Vollzug stets den gleichen Kern. Neu an diesem Gesetzentwurf ist aber, daß nun die Ordination über das Pfarramt als einer Form des Predigtamtes hinaus möglich sein soll. Es erhob sich im Hauptausschuß die Frage, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht, und ob eine solche angestrebte Öffnung der Ordination nicht zu Weiterungen führt. In diesem Zusammenhang tauchte auch die Frage auf, ob wir mit diesem Gesetz nicht in einen Zugzwang gegenüber unseren Prädikanten kommen könnten. Hierbei wurde vor allem der § 7 als Einfallstor für eventuelle Möglichkeiten angesehen. Es erhob sich die Frage, welches sogenannte Funktionsmerkmal für den betroffenen Personenkreis wichtiger oder richtiger sei: Die Ehrenamtlichkeit, dann wünsche man sich eine Zuordnung zu den ehrenamtlichen Prädikanten und somit eine Berufung, oder aber die volle theologische Ausbildung, die dann aber zusammen mit der Teilhabe am Predigtamt zu einer Ordination führen würde. Als wesentliche Voraussetzung für die Ordination wird weiterhin die volle theologische Ausbildung und die Teilhabe am Predigtamt erwartet. Gleichzeitig gilt es aber auch, an dieser Stelle den ehrenamtlichen Prädikanten und Lektoren für ihre vielen und leider oft als selbstverständlich erachteten Dienste ausdrücklich zu danken.

(Beifall)

Nachdem nun deutlich war, daß die Berufung ins Predigtamt in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt ist, und daß die Gesetzesvorlage davon nur einen Teilsektor betrifft, stellte sich für den Hauptausschuß die Grundsatfrage, ob für diese Einzelfälle überhaupt eine Regelung gewünscht wird. Dies wurde ohne Gegenstimme bejaht. Bei der weitergehenden Frage, ob eine Regelung der Ordination ins Ehrenamt besser in einem übergreifenden

Rahmen, zusammen mit allen am Predigtamt teilhabenden Diensten, gewünscht ist, kam es bei der Abstimmung zum Patt. Eine deutliche Mehrheit sprach sich aber dafür aus, der Synode vorzuschlagen, dieses Gesetz erst dann zu verabschieden, wenn es vorher allen am Predigtamt teilhabenden Gruppen in der Kirche zur Kenntnis gegeben wird, damit diese wissen, daß hier eine neue Regelung für eine bisher nicht gekannte Gruppe geschaffen wird. An diesem Punkt schaltete sich Oberkirchenrat Dr. Winter mit dem Hinweis ein, daß ihm aus Gründen, die ich noch auszuführen habe, die Verabschiedung des Gesetzes in der Frühjahrssynode wichtig ist, daß aber eine vorherige Kenntnissgabe an die anderen am Predigtamt partizipierenden Gruppen eine Verabschiedung des Gesetzes wohl erst im Herbst zulassen würde, und daß er unter diesen Umständen dann wohl für das Frühjahr 1994 eine sogenannte „große Lösung“ zur Regelung aller Berufungen in kirchliche Ämter vorlegen wird. Die Reaktion des Hauptausschusses auf dieses Votum wird synodal wohl mit folgenden Worten beschrieben: Wir nahmen es dankbar und zustimmend zur Kenntnis.

Damit aber weiterhin Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach bestandener 2. theologischer Examen keine Übernahme ins Pfarrvikariat erfahren, mit einem befristeten Dienstauftrag versehen werden können, wie es der § 6 des vorgelegten Gesetzentwurfes vorsieht, schlägt der Hauptausschuß der Landessynode vor, den § 6 des zum 31.12.1992 außer Kraft getretenen Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechtes für eine Übergangszeit neu zu beleben. Dafür hat der Rechtsreferent eine Gesetzesvorlage vorbereitet, die heute in der Landeskirchenratssitzung vorgelegt und morgen von der Landessynode beschlossen werden könnte. Nur so kann der Evangelische Oberkirchenrat in dieser Sache handlungsfähig bleiben.

Da der Hauptausschuß aber nicht davon ausgehen konnte, daß die im Beschlußvorschlag als Ziffer 1 vorgelegte Entscheidung von der Landessynode mit Mehrheit angenommen wird, haben wir uns weiterhin mit einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage beschäftigt, die uns wichtig waren. Die entsprechenden Beschlußvorschläge, die Sie unter Ziffer 3 finden, sind aber hinfällig, wenn die Landessynode sich Ziffer 1 zu eigen macht und Oberkirchenrat Dr. Winter dann seine Worte aus dem Hauptausschuß in die Tat umsetzt.

Deutlich war dem Hauptausschuß, daß § 7 der Vorlage als Ausnahme beibehalten werden soll, unter der Maßgabe dessen, was in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen in der Vorlage ausgesagt ist. Zu denken ist bei der Anwendung des § 7 „in erster Linie an Theologen und Theologinnen mit nur I. theologischen Examen“ .... „Im übrigen ist eine Ordination oder Beauftragung nur möglich, wenn die anderen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind“.

Schwieriger war es uns mit § 2 Abs. 1 letzter Abschnitt: Nicht nur, daß der Hauptausschuß einstimmig Kommata vor den Worten „in der Regel“ und „bewährt hat“ beantragt, sondern vor allem die Erklammerung einer wie auch immer gearteten Stufenleiter von der Beauftragung hin zur Ordination kam in den Verdacht von „niederen“ und „höheren Weihen“, was dann zum Wahrnehmen eines katholischen Amtsverständnisses führte. Leider konnte der Hauptausschuß dem nicht abhelfen, da eine Ordination im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Bewährungszeit voraussetzt. Eine Beauftragung wird hierbei als Bewährung verstanden.

Auch war zunächst nicht deutlich, ob dieser letzte Abschnitt des § 2 Abs. 1 noch zu den aufgezählten vier Voraussetzungen gehört oder als eigenständig anzusehen ist. Welche Entscheidung der Landesbischof im letzten Satz des § 2 Abs. 1 zu treffen hat, war ein weiterer unklarer Punkt der Vorlage. Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode neben der Einfügung der schon erwähnten Kommata in diesem Abschnitt folgendes vor:

Der letzte Abschnitt von § 2 Abs. 1 wird zu § 2 Abs. 2, die folgenden Absätze werden neu beziffert.

Statt des Wortes „Landesbischof“ am Ende des Abschnittes werden die Worte „Evangelischer Oberkirchenrat“ eingefügt, denn ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich angemessen bewährt hat, kann der Evangelische Oberkirchenrat prüfen. Das Recht zur Ordination steht nach § 48 GO ohnehin dem Landesbischof zu und muß an dieser Stelle nicht extra zitiert werden.

Der Hauptausschuß bittet also die Landessynode, folgendes zu beschließen:

1. Vor einer Verabschiedung der Gesetzesvorlage bittet die - Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorlage OZ 6/4 allen am Predigtamt teilhabenden Gruppen unserer Kirche zur Kenntnis zu geben.
2. Für den Fall der Zustimmung der Landessynode zum Antrag des Hauptausschusses unter Ziffer 1 beantragt der Hauptausschuß, die im § 6 des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Rahmen des Pfarrerdienstrechtes befristete Beauftragung für die Dauer von drei Jahren wieder in Kraft zu setzen.
3. Falls die Landessynode der Ziffer 1 des Beschlußvorschlages nicht zustimmen kann, beantragt der Hauptausschuß folgende Änderung:

In § 2 Abs. 1 wird der letzte Abschnitt zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

- 3.1 „(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung nach § 6, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.“
- 3.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Stober. Es berichtet jetzt für den **Rechtsausschuß** Herr Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Da der Rechtsausschuß in seinen Beratungen über OZ 6/4 zu anderen Ergebnissen und Beschlußvorschlägen kam wie der Hauptausschuß, darf ich Ihnen nun auch über die Beratungen des Rechtsausschusses berichten. Dabei werde ich Wiederholungen dessen, was bereits im Bericht des Hauptausschusses gesagt wurde, soweit wie möglich vermeiden.

#### 1. Grundsätzliches zur Ordination und zum Verhältnis von Beauftragung und Ordination

Klar ist: Zwischen einer bloßen *Beauftragung* ins Ehrenamt einerseits, wie sie ja auch bisher schon praktiziert wird, und einer *Ordination* ins Ehrenamt andererseits besteht nur ein äußerlicher, aber kein geistlicher Unterschied. Gerade von daher ist zu fragen, ob dann, wenn nur Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen ordiniert werden, es also eine Bindung an das Pfarramt gibt, nicht dem Mißverständnis Vorschub geleistet wird,

wir hätten einen besonderen priesterlichen Stand etwa im Sinne eines katholischen Amtsverständnisses.

Deshalb ist zu betonen: Die Ordination ist keine sakramentale Weihehandlung. Sie bedeutet nicht Aufnahme in einen Stand, der gewissermaßen zwischen Gott und den anderen Menschen stehen würde. Und doch wird die Ordination von denen, die ordiniert werden, als *mehr* empfunden als ein bloßer Verwaltungsakt. Im subjektiven Erleben dessen und derer, der oder die ordiniert wird, geht es durchaus um eine *geistliche* Komponente. Dies hängt damit zusammen, daß wir Menschen gestufte Erfahrungen und Erlebnisse brauchen. Gerade dann, wenn man von der Praxis ausgeht, ist es durchaus ernst zu nehmen, wenn für manche Verkündigung und Sakramentsverwaltung aufgrund der Tatsache, daß sie durch einen Ordinierten oder eine Ordinierte geschehen, noch einmal eine besondere Würde erhalten.

#### 2. Zur Problematik der Ordination ins Ehrenamt

Vielleicht gerade aufgrund der eben genannten Überlegungen ist die Gefahr zu bedenken, daß durch eine Ordination ins Ehrenamt so etwas wie ein clerus vagans entstehen könnte, also „herumziehende Theologen“ ohne feste Bindung an einen konkreten Auftrag.

Es wurde im Rechtsausschuß kritisch gefragt, ob es bei der Ordination ins Ehrenamt darum gehe, eine Gruppe von einsetzbaren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu schaffen für Aufgaben, für die eigentlich Hauptamtliche notwendig wären.

Außerdem wurde der Verdacht geäußert, daß hier ein bestimmter Personenkreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einfach mehr haben möchte als andere ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### 3. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf

##### 3.1 Allgemein

Einem leichtfertigen Umgang mit der Ordination wird im vorliegenden Gesetzesentwurf dadurch gewehrt, daß darin bestimmte Kriterien genannt werden, deren Erfüllung erst eine solche Ordination möglich macht:

- Der Dienst, in den ordiniert wird, muß *auf Dauer* angelegt sein.
- Der Dienst muß nach Art und Umfang jedenfalls *mehr* umfassen als etwa nur gelegentliches Predigen.
- Es muß ein *kirchliches* Interesse vorliegen; der persönliche Wunsch nach einer solchen Ordination reicht nicht aus.
- Es ist eine längere *Bewährung* im ehrenamtlichen Dienst mit bloßer *Beauftragung* vor einer solchen Ordination notwendig.

Ein gewisses Problem bleibt nun allerdings gerade der zuletzt genannte Punkt. Denn damit ist eine Zweistufigkeit eingeführt: zunächst „nur“ Beauftragung – dann Ordination ins Ehrenamt. Diese Zweistufigkeit wurde auch im Rechtsausschuß als letztlich unbefriedigend empfunden, ohne daß eine bessere Lösung gefunden wurde.

Vor dem Hintergrund der bisher dargelegten Überlegungen blieb es auch im Rechtsausschuß umstritten, ob eine gesetzliche Regelung der Frage der Ordination ins Ehrenamt in der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Weise überhaupt getroffen werden sollte. Die Befürworter machten vor allem geltend, daß ein aktuelles Bedürfnis nach ent-

sprechenden Regelungen bestehe. Es wurde die Hoffnung geäußert, daß dadurch ein großes Potential an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewonnen werden könne, das sonst brach liege.

Die Abstimmung ergab schließlich 9 Ja-Stimmen für eine Regelung, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

### 3.2 Zum Gesetzestext im einzelnen

- a) Dem Vorschlag des Hauptausschusses, in § 2 Abs. 1 das letzte Wort „Landesbischof“ durch die Worte „Evangelischer Oberkirchenrat“ zu ersetzen, konnte sich der Rechtsausschuß nicht anschließen, weil das bischöfliche Ordinationsrecht nach § 48 Abs. 1 unserer Grundordnung keinesfalls aufgeweicht werden sollte.
- b) Wie schon der Hauptausschuß, so schlägt auch der Rechtsausschuß vor, in § 2 Abs. 1 im vorletzten Satz zur Verdeutlichung dessen, was inhaltlich gemeint ist, vor den Worten „in der Regel“ und „bewährt hat“ Kommata einzusetzen.

Ich darf darauf hinweisen, daß diese beiden von mir genannten Punkte a) und b) im Beschlußvorschlag des Hauptausschusses in einem Punkt zusammengefaßt sind, dem somit der Rechtsausschuß nur in einem Teil zustimmen könnte. Ich sage das deshalb, damit nachher bei der Abstimmung keine Mißverständnisse entstehen.

- c) Eine neue Zählung der Ziffern von § 2 hält der Rechtsausschuß nicht für notwendig. Die bisherige Zählung soll beibehalten werden.
- d) § 2 Abs. 4 wurde als ausgesprochen schwierig empfunden. Klar ist: Das Pfarrerdienstgesetz kann nicht in *allen* seinen Bestimmungen auf die ins Ehrenamt Ordinierten angewendet werden, doch bleibt andererseits eine grundsätzliche Verbindung zwischen Lebensführung und Ehrenamt unverzichtbar. Wichtig ist, daß die Anwendung der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes auf die zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes Ordinierten *sinngemäß* erfolgt.
- e) Wegen der Analogie zur Dauer des Erziehungsurlaubs soll der Evangelische Oberkirchenrat das Ruhen der Rechte aus der Ordination für höchstens *drei* Jahre anordnen können. In § 4 Abs. 1 ist deshalb „zwei Jahre“ in „drei Jahre“ zu ändern.
- f) In § 6 soll zur Verdeutlichung eine Umstellung der Worte erfolgen, so daß der Text nun lauten soll: „Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt in der Form der Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn ...“.
- g) Gegen § 7 wurde zunächst eingewendet, daß er das Gesetz unscharf mache und das theologische Studium ein Stück weit abwerte. Es konnte dann allerdings mit Beispielen überzeugend dargelegt werden, daß es auch Fälle gibt, für die eine Regelung im Sinne von § 7 sinnvoll ist.

Zusammenfassend ergibt sich damit folgender Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses – ich denke, Sie haben ihn vor sich liegen:

*Die Synode möge beschließen:*

*Das kirchliche Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung wird in der vorliegenden Form mit folgenden Änderungen beschlossen:*

1. In § 2 Abs. 1 werden im vorletzten Satz vor den Worten „in der Regel“ und „bewährt hat“ Kommata eingesetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird „zwei Jahre“ in „drei Jahre“ geändert.
3. In § 6 wird die Wortfolge geändert, so daß es nun heißt: „Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt in der Form der Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn ...“.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Danke schön, Herr Götz. Die **Aussprache** ist damit eröffnet.

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich habe meine Schwierigkeiten mit Ziffer 1 des Vorschlags des Hauptausschusses. Danach soll vor einer Verabschiedung der Gesetzesvorlage diese allen am Predigtamt teilhabenden Gruppen unserer Kirche zur Kenntnis gegeben werden. Das würde der Sache nach bedeuten, hierüber nicht zu beschließen, sondern daß die Sache irgendwann weiter behandelt werden soll.

Aus dem Antrag ergibt sich nicht direkt, weshalb eine Stellungnahme von den betreffenden Gruppen erwartet wird oder eine irgendwie geartete Resonanz. Oder handelt es sich um eine legislative Seelsorge, sozusagen ein bißchen Streicheleinheiten? Mir ist nicht klar, was damit bezweckt wird.

(Beifall)

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich kann da gleich anschließen. Die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats nimmt auf die Verhandlungen und den Beschluß der Landessynode zu Taufe, Eucharistie und Amt von 1984 Bezug. Ich meine, Herr Wendland, Sie sind damals auch daran beteiligt gewesen.

(Synodaler Dr. Wendland: Wann war das?)

Wie ich sagte: 1984.

Wenn ich dazu spreche, geht es mir zunächst nicht um ein Argument zur Sache selbst. Es geht mir um die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Bezugnahme. Ich war damals an einer Projektgruppe beteiligt und habe noch einmal die Fragen herausgesucht, die wir in den Mitteilungen auch zu dem Thema Amt mit der Bitte um Rückantwort aus den Gemeinden eingerückt hatten. Vor allem habe ich mir aber die Antworten angesehen.

Zur Dreiteilung des Amtes Bischof, Presbyter – das ist der ordinierte Amtsträger –, Diakon wurde in den Antworten seinerzeit die Ordination Ehrenamtlicher, sprich Prädikanten und Lektoren, gewünscht und die der Diakone diskutiert. Der theologisch gebildete Bewerber um eine Ordination ohne Berufung auf eine bezahlte Stelle war damals überhaupt nicht im Blick. Dem entspricht dann auch der Beschluß der Landessynode, und der steht nicht auf der in der Vorlage des EOK zitierten Seite 32/35, sondern auf der Seite 37 des blauen Sonderheftes vom Herbst 1984. Ich darf Ihnen daraus vorlesen. Dort heißt es: „Die Landeskirche sollte der Frage nach einer lebendigen Ausgestaltung vor allem des diakonischen, aber auch des presbyterialen – das heißt im Sinne der Laien-Presbyter – Amtes nachgehen.... Dabei wird es darum gehen, vorhandene Strukturen mit Leben zu erfüllen (Diakonot).“ Das ist der Beschluß, den damals die Landessynode gefaßt hat.

Ich komme jetzt zu meinem Sachargument. Es ist bei dem Thema Seelsorge viel über Notwendigkeit ehrenamtlicher

Arbeit gesagt, beschlossen und in der Presse veröffentlicht worden. Wie gehen wir aber bei dieser Vorlage mit dem Ehrenamt in der Kirche um? Ehrenamt, auf das wir, wenn ich aus den Erfahrungen unseres Kirchenbezirks sprechen darf, gar nicht verzichten können, wenn wir Predigt und Gottesdienst in jeder Gemeinde aufrechterhalten wollen. Ich halte es für unmöglich – damit antworte ich auf Sie, Herr Wendland –, diesen Kreis von Laien, nämlich den organisierten Kreis der Prädikanten, zu denen ich nicht gehöre – deshalb kann ich hier reden –, vor einem Beschluß der Landessynode über eine Ordination ins Ehrenamt nicht einmal anzuhören. Ihnen vertraut die Landeskirche Gottesdienst und Predigt an. Ohne ihre Anhörung gibt es keine Möglichkeit, deren Vorstellungen, die sie offenbar durchaus haben, in die Beratungen einzubeziehen.

Der Hauptausschuß ist nicht gegen eine Ordination. Er möchte sie aber gerne aufschieben, bis dieser Kreis von ehrenamtlich Arbeitenden in die Argumentation einbezogen worden ist.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es ist mir ähnlich gegangen, als ich eben davon Kenntnis erhalten habe, wie die beiden Ausschüsse votiert haben. Ich stellte dann ebenso die Frage, in welcher Intention und in welcher Absicht der Inhalt zur Kenntnis gebracht werden soll.

Sie haben darauf eine Antwort gegeben. Ich gebe aber zu bedenken, Frau Dr. Gilbert, gerade im Blick auf die Gruppe der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen, die Sie auch angesprochen haben, und vor allem im Blick auf das, was wir im Anschluß an unsere Diskussion zu Lima gesagt haben. Meines Erachtens wäre es erst dann zu verantworten, dieser Gruppe eine solche Vorlage zuzusenden, wenn wir über diese Vorlage hinaus uns über das Amt des Gemeindediakons oder der –diakonin klarer geworden wären bzw. ein neues Verständnis dessen hätten, was Diakonat in der Kirche bedeutet. Wenn wir das nicht tun, würden wir mit einem solchen zur Kenntnis geben, ohne andere grundsätzliche Bereitschaft, an dieser Stelle auch ein neues Arbeits- oder Berufsbild zu schaffen, falsche Vorstellungen wecken und sie meines Erachtens mit dieser Vorlage ins Leere laufen lassen.

Das halte ich von daher in diesem Augenblick nicht für verantwortbar.

Anders ist die Frage bei Prädikanten bzw. bei Lektoren. Nur: Es kann meines Erachtens nicht genügen, ein solches Gesetz, das die Ordination der Ehrenamtlichen betrifft, lediglich dieser Gruppe zur Kenntnis zu geben, weil sie ja darin noch gar nicht vorgesehen ist. Dann müßten wir uns erst überlegen, mit welcher Vorstellung und mit welchen theologischen Grundlegungen wir an diese Gruppe herangehen.

Das zweite, was ich in diesem Zusammenhang sagen möchte, ist die theologische Frage. Diese Frage besprechen wir auch jedesmal bei Ordinationsrügen. Ebenfalls spielte sie in der Beratung des Landeskirchenrats eine Rolle, und sie wurde vorhin bei den einführenden Berichten angesprochen. Es ist die Frage nach dem Verhältnis von Ordination und – unaufgebar für reformatorisches Kirchesein – allgemeinem Priestertum. Die Taufe ist die entscheidende Weihe – ich sage bewußt Weihe –, über die hinaus keine geistlich höhere, andere Weihe zusätzlich gegeben wird.

(Beifall)

Das Amt – 'ministerium verbi divini' – ist das von Jesus Christus gestiftete Amt zur Rettung der Menschen durch das Evangelium. Das ist ein grundlegender unaufgebar Satz. Aber nun schließt dies nicht aus, sondern nach dem reformatorischen Verständnis gerade ein, daß diejenigen, die alle mit dem ministerium verbi divini beauftragt sind, das rettende Evangelium durch Lebenszeugnis und durch ihr Zeugnis weiterzusagen, aus ihrer Mitte den einen oder die andere beauftragen. Das fand ich, Herr Stober, sehr schön von Ihnen gesagt, da dies unreformatorisch ist: Da tritt ein anderer uns gegenüber mit der Verkündigung, und dieser Vorgang sagt uns, daß das Evangelium nicht aus uns selbst, aus unserer Mitte oder unserem Inneren kommt. Das ist grundlegend für Luther.

Es gibt eine wichtige Stelle bei Luther, wo er sagt: Wenn ein Häuflein von Christen versprengt ist, und es ist kein Bischof unter ihnen – er meint nicht einen Landesbischof, sondern den Pfarrer, den Ordinierten, der diesen Auftrag hat –, dann hat diese Gruppe das Recht und die Aufgabe, einen aus ihrer Mitte zu ordinieren. Sie hat diese Aufgabe, um deutlich zu machen, daß auch in dieser Situation das Evangelium gilt, das uns in dieser Gestalt rettend gegenübertritt. Das allgemeine Priestertum ist also gerade darin zum Ausdruck gebracht, daß es die Gemeinde ist, die Kirche ist, die hier beruft und zur Ordination beauftragt.

Damit komme ich zu einem dritten Punkt, den ich zu berücksichtigen bitte. Sie spüren, daß wir über unser badisches Anliegen hinaus an einem ganz wichtigen ökumenischen Punkt angekommen sind: Leuenberg, die Vereinbarung mit den Altkatholiken, die Vereinbarung mit den Methodisten, die Meißener Erklärung (Vereinbarung mit der anglikanischen Kirche) – alle diese Vereinbarungen sind an einem wichtigen Punkt tangiert, und zwar dort, wo es auch um die Frage des ordinierten Amtes geht. Das bitte ich zu berücksichtigen.

Herrscht Handlungsbedarf bei nur drei Fällen?

Liebe Schwestern und Brüder, wenn das nur reine Willkür der Betroffenen wäre, dann herrschte kein Handlungsbedarf. Die Zahl kann nicht den Handlungsbedarf ausmachen. Wichtige theologisch-grundsätzliche Entscheidungen sind von Paulus meist aus Anlaß von Einzelfällen getroffen worden. Nicht der persönliche Wunsch oder das persönliche Bedürfnis – das hat Herr Götz gesagt – kann den Ausschlag geben, sondern daß Kirche sagt: Wir brauchen dich. Das ist auch der Sinn, wenn die Gemeinde sagt: Wir brauchen dich. Wir haben zu hören, wenn ein Bezirkskirchenrat, wie es bei einem der drei Fälle besonders deutlich ist, dafür eintritt, daß eine Theologin mit fertiger Ausbildung seit Jahren in einem Krankenhaus den seelsorgerlichen Dienst wahrnimmt.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte die Synode darauf aufmerksam machen, daß wir im Augenblick eine faktische Beschränkung der Ordination auf die hauptamtlichen Pfarrer und Pfarrerrinnen haben. Die Synode hat in der Debatte über das Lima-Papier diese faktische Konzentration auf diesen Berufsstand zu Recht problematisiert, und zwar aus den Gründen, die der Herr Landesbischof über das evangelische Ordinationsverständnis vorgetragen hat. In den Überlegungen, wie man diese faktische Konzentration auf das hauptamtliche Pfarramt auflösen kann, bin ich auf den § 47 unserer Grundordnung gestoßen. Dieser heißt: „Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche

Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.“

Ich habe zunächst festgestellt, daß für den Kreis der Prädikanten und Lektoren und für den Kreis der Gemeinendiakone gesetzliche Regelungen bereits bestehen. Insofern bestand ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zunächst nur für einen Personenkreis, für den wir im Augenblick keine gesetzliche Regelung haben.

Im übrigen mußte ich mich kundig machen, wie denn die anderen Landeskirchen in Deutschland diese Frage geregelt haben. Dabei bin ich auf die Grundsätze der Arnoldshainer Konferenz und der VELKD gestoßen. Die Vorlage folgt in allen wesentlichen Punkten diesen Grundsätzen, so daß ich sagen kann, wir haben eine Vorlage, die sich in völliger Übereinstimmung mit den Prinzipien befindet, wie sie jedenfalls in den westdeutschen Landeskirchen der EKD inzwischen in Grundsätzen festgehalten worden sind. Sie sind noch nicht in allen Landeskirchen gesetzgeberisch umgesetzt, aber immerhin in einigen, so zum Beispiel in der großen hannoverschen Kirche. Auch die bayrische Kirche hat gesetzliche Regelungen, die ganz ähnlich sind wie die, die hier vorgeschlagen werden.

Natürlich kann man die Frage stellen, ob man im Verfolg dieser Gedanken auch an eine Novellierung der bestehenden Regelungen für andere im Predigtamt beteiligten Gruppen herangehen kann. Das halte ich nicht für ausgeschlossen, vielleicht sogar für sinnvoll. Nur bezieht sich diese Gesetzesvorlage auf diese Personengruppen zunächst einmal nicht, sie schließt aber auch ein weiteres Nachdenken darüber, ob man etwa das Gesetz über die Prädikanten und Lektoren ändern sollte, nicht aus. Deshalb plädiere ich dafür, das Gesetz jetzt so zu verabschieden als einen ersten Schritt in Richtung auf eine Öffnung des Ordinationsverständnisses über das hauptamtliche Pfarramt hinaus. Wenn die Synode es wünscht und für richtig hält, können wir natürlich über die anderen im Hauptausschuß angeschnittenen Fragen nachdenken und dann gegebenenfalls auch eine Gesamregelung des gesamten Bereiches vorlegen. Das braucht aber noch Zeit. Ich kann nicht versprechen, daß die hier angekündigte Zeitperspektive Frühjahr nächsten Jahres auch einzuhalten wäre.

Ich will aber auch noch sagen und interpretieren, was über meine Bemerkung im Hauptausschuß gesagt worden ist. Wenn die Synode dem Vorschlag des Hauptausschusses folgt, das Gesetz anderen Gruppen zur Kenntnis zu geben, bin ich in der Tat der Auffassung, kann es keinen Sinn mehr machen, dieses Gesetz erneut vorzulegen. Dann wird sich aus den Gesprächen und den Reaktionen dieser Personengruppen auf dieses Gesetz etwas Neues ergeben müssen. Von daher habe ich gesagt, daß ich dann dieses Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung mit einer etwaigen Stellungnahme dieser davon gar nicht betroffenen Personengruppen ihnen nicht noch einmal vorlege.

Ich möchte Sie also bitten, daß Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen des Rechts- und Hauptausschusses, denen ich zustimmen kann, dieses Gesetz verabschieden. Über die weiteren Dinge kann man danach immer noch nachdenken.

(Beifall)

Synodaler **Hahn**: Aus den bisherigen Voten kann ich einen direkten Handlungsbedarf eigentlich nur für die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung erkennen, wie es auch in der Überschrift des Gesetzes genannt ist und wie es in § 6 des Gesetzes eine Regelung gefunden hat. Eine

solche Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung wäre das, was zur Zeit auch die Volltheologen benötigen, die nicht unter das Prädikantengesetz fallen können. Eine solche „Beauftragung“ hat bisher auch ausgereicht, um alle Berufungen ins Predigtamt außerhalb des Pfarramtes zu vollziehen.

Ich kann jetzt aufgrund dieser drei vorliegenden Fälle oder auch anderer Fälle noch keinen Handlungsbedarf erkennen, gleich zu einer Ordination ins Ehrenamt zu gelangen, weil mir auch nach den bisherigen Wortmeldungen die geistliche Unterscheidung zwischen einer Beauftragung ins Ehrenamt und der Ordination nicht klar genug erscheint.

Falls die Synode aber das Gesetz so beschließen will, wie es vorliegt, möchte ich noch auf ein Problem aufmerksam machen, das ich in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Vorlage sehe: Danach kann nicht ordiniert werden und über die Verweisung in § 6 nicht einmal beauftragt werden, wer seinen Lebensunterhalt oder den seiner Familienangehörigen nicht gesichert hat. Damit können alle Sozialhilfeempfänger nicht beauftragt oder ordiniert werden. Die Sozialhilfeempfänger sind nach unserer Rechtsordnung diejenigen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Familie nicht aus eigener Kraft sichern können. Deshalb haben sie einen Sozialhilfeanspruch. Mir scheint das nicht klar zu sein, weshalb wir diesen Kreis von Sozialhilfeempfängern aus einer solchen Beauftragung ausklammern wollen. Es wird zwar sicher nicht häufig vorkommen, da nach der sozialen Schicht auch unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter nur selten Sozialhilfeempfänger dabei sein dürften, aber der theologische Grund ist mir nicht klar. Meiner Meinung nach können wir uns auch von einem Sozialhilfeempfänger das Wort Gottes verkündigen lassen, so daß ich den **Antrag** stellen möchte – für den Fall, daß das Gesetz beschlossen wird –, § 2 Abs. 1 Ziff. 4 zu streichen.

Synodaler **Scherhans**: Bei dem eben Gesagten, aber auch bei mancher Formulierung in den beiden Berichten zur Sache ist mir aufgefallen, wie ungewöhnlich defensiv vieles klingt, wenn wir dies in Beziehung zum allgemeinen kirchlichen Bemühen stellen, Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen.

(Vereinzelter Beifall)

Und darum geht es doch im wesentlichen. Man könnte bei mancher Formulierung den Eindruck gewinnen, hier wolle sich eine Gruppe unbilligerweise ein Privileg erschleichen.

Es ist vielmehr so, daß es für unsere Kirche ein großer Glücksfall ist, ein großes Potential, daß es ausgebildete Theologinnen und Theologen in unserem Bereich gibt, die sich bereiterklären würden, ein solches Ehrenamt anzunehmen. Ich meine, daß sich daraus ein erhebliches kirchliches Interesse in vielen Einzelfällen ergibt, diese dann auch in ein solches Ehrenamt zu berufen, zu ordinieren. Das ist auch ein dringliches Interesse, und deshalb sollten wir dieses Gesetzgebungsverfahren nicht aufschieben.

Auf der anderen Seite sehe ich auch, daß § 47 Abs. 1 unserer Grundordnung auf ein einheitliches Berufungs- und Ordinationsrecht angelegt ist. Wir sollten für den Fall, daß wir die Ordination ins Ehrenamt heute beschließen, den Oberkirchenrat bitten, im Gespräch mit den anderen am Predigtamt beteiligten Gruppen zu prüfen, inwieweit man hier zu einem einheitlichen Ordinationsrecht kommen kann.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich habe eine sehr kurze Frage. Sie bezieht sich auf einen Aspekt, der zumindest in bezug auf die im Plenum vorgetragenen Ausführungen der beiden

Berichterstatter mir noch unzureichend behandelt erscheint, jedoch von unserem Landesbischof vorhin in seinem Redebeitrag kurz angesprochen wurde. Die Frage ist: Welche Implikationen hat das vorgelegte Gesetz im Hinblick auf die Ökumene und hier spezifische im Hinblick auf die katholische Kirche?

Synodaler **Dr. Nestle**: Die Wortmeldung hat sich inhaltlich erledigt. Ich nutze die Gelegenheit, um Schluß der Rednerliste zu beantragen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Es ist Schluß der Rednerliste beantragt. Vorher wird Herr Oberkirchenrat Baschang noch zu Wort kommen.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich möchte zunächst zum Gesetzestext selbst etwas für den Fall seiner Verabschiedung sagen. Der Hauptausschuß hat beantragt, bei § 2 Abs. 1 die nichtbezahlte Schlußpassage als Abs. 2 zu markieren. Dem hat der Rechtsausschuß widersprochen. Sie merken aber, welche Schwierigkeiten ich jetzt habe, auf den Text genau zu verweisen. Das war der eigentliche Grund für den Vorschlag des Hauptausschusses. Wenn man vor diese vier Zeilen die Absatzmarkierung zwei setzt, ist diese Passage leichter zitierbar.

Wichtiger ist mir aber folgendes. Man muß zwischen einer Entscheidung über die Bewährung und einer Entscheidung über die Ordination unterscheiden. Die Entscheidung über die Ordination liegt selbstverständlich beim Landesbischof, und zwar ausschließlich. Entscheidungen über Bewährungen im Dienst trifft aber sonst in unserem Dienstrecht nie der Landesbischof, sondern der Evangelische Oberkirchenrat. Das ist der Hintergrund der weiter beantragten Änderung des Hauptausschusses.

Wir haben dasselbe Problem bei § 7. Ich meine, Herr Stober, wir hätten darüber im Hauptausschuß auch diskutiert.

(Zuruf: Ja, diskutiert!)

Ich halte es für erforderlich, hier zu präzisieren, welche Entscheidung der Landesbischof trifft. Trifft er die Entscheidung über die Ordination in besonderen Ausnahmefällen oder trifft er die Entscheidung über den Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse? Auch sonst gilt bei uns die Regel: Der Nachweis über die erforderlichen theologischen Kenntnisse wird vor dem Evangelischen Oberkirchenrat geführt. Ich halte es also für wichtig, hier klarzustellen, welche Entscheidungen der Landesbischof trifft.

Soweit zu diesen beiden Stellen im Gesetzesentwurf selbst.

Ich möchte in der Sache selbst jetzt vor allem darauf aufmerksam machen, daß hohe Übereinstimmung darin besteht, diesen durch drei Fälle näher beschriebenen Personenkreis in die Beauftragung und/oder Ordination mit einzubeziehen. Der Unterschied liegt nur darin, ob das sofort oder im Rahmen einer Gesamtregelung geschehen soll.

(Vereinzelter Beifall)

Ich will auf folgendes hinweisen. Traditionell hat der Begriff Ordination das Prä, weil traditionell die Ausübung des Predigtamts immer mit dem Dienstverhältnis zur Kirche verbunden ist. Erst mit der Einführung des Lektoren- und Prädikantenamtes aufgrund von Erfahrungen mit Laiendiensten in besonderen Bedrängniszeiten hat man darüber nachgedacht, ob denn nicht mehrere Formen bzw. Begriffe der Beauftragung mit dem Predigtamt notwendig

wären. Und so kommt es, daß die Grundordnung jetzt als Generalbegriff die „Berufung“ hat. Ordination ist nur einer von mehreren Spezialfällen der Berufung. Berufung ist also der Oberbegriff. Ordination der Spezialfall der Berufung in Verbindung mit einem Dienstverhältnis.

Emotional aber und historisch gilt die Ordination aber mehr. Das ist das Problem. Ich will gerne zugeben, daß die geltende Grundordnung, die hier gegenüber der vorangegangenen Grundordnung eine Änderung vorgenommen hat, sprachlich nicht konsequent genug geändert hat.

Jetzt muß ich zum Umfang des Problems noch etwas verdeutlichen. Es geht um mehr Gruppen als die bisher genannten, die am Predigtamt teilhaben. Am Predigtamt haben teil die Pfarrerinnen und Pfarrer. Es haben teil Lektoren und Prädikanten. Es sind genannt Inhaber eines akademischen Lehramtes der Theologie, die vor ihrer Übernahme in dieses Lehramt noch nicht im Dienste der Kirche waren. Diese kann man über diese jetzt in Aussicht genommene Regelung ordinieren.

Zwischenüberlegung: Wie sieht die Bewährung bei Professoren aus? Aus dem Bewährungsvorbehalt ergibt sich ein weiteres Problem, das schon in dem inzwischen außer Kraft getretenen Gesetz über die befristete Erprobung neuer Regelungen vorliegt: Die Zweistufigkeit, nämlich von-zuerst-Beauftragung und-später-Ordination. Sie bedeutet, dieselbe gottesdienstliche Handlung nach einigen Jahren zu wiederholen und zwar mit demselben Formular. Die Beauftragungsformulare und die Ordinationsformulare sind nämlich substantiell identisch. Da sehe ich ganz große Schwierigkeiten hinsichtlich der Ernsthaftigkeit von liturgischen Handlungen. Das ist ein wichtiges Spezialproblem.

Ich komme zu meinem Hauptproblem zurück, wer hat noch am Predigtamt teil? Es haben teil nicht Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone generell, sondern es haben nur diejenigen teil, die wegen eines spezifischen Dienstauftrags, etwa in einem Krankenhaus, im Vollzug dieses Dienstauftrages zu predigen und Sakramente zu spenden haben. Da muß man also sorgfältig bleiben, was die Gemeindediakone betrifft.

Es haben am Predigtamt weiter teil die Predigerinnen und Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften.

Wir haben die Fälle Gemeindediakone in besonderen Aufgaben und Gemeinschaftsprediger in einer problematischen Weise geregelt, nämlich nur auf der Ebene einer Rechtsverordnung und zwar von 1980. Diese Rechtsverordnung wird zudem von den Predigern landeskirchlicher Gemeinschaften als diskriminierend empfunden, weil dort als Voraussetzung der Beauftragung gilt, daß sie sich der Ausbildung der Lektoren und Prädikanten zu unterziehen haben, wo hingegen deren eigene Bibelschulung mit Sicherheit anspruchsvoller ist.

Kurzum: Das sind die verschiedenen Gruppen, um die es geht. Es geht jetzt, so habe ich den Hauptausschuß verstanden, bei der Diskussion über die Gewichtung des Ehrenamtes darum, daß Menschen, die bisher das Predigtamt ehrenamtlich ausgeübt haben, Neuordnungen im Umfeld ihres Dienstes zur Kenntnis bekommen sollten, ehe sie rechtlich abschließend entschieden werden.

Ich möchte noch ein dringenderes Bedürfnis anmelden. Wenn es stimmt, was stimmt,

(Heiterkeit)

daß es sich theologisch um ein einheitliches Predigtamt handelt, aber mit einer inneren Differenzierung, und wir

bewußtermaßen diese innere Differenzierung des einheitlichen Predigtamtes wollen, dann darf man diese weitere innere Differenzierung des einheitlichen Predigtamtes nicht machen, ohne auf die zu hören, die bisher schon in differenzierter Weise am Predigtamt teilhaben. Gerade das Predigtamt ist das Einheitsamt in der Kirche.

Das waren die Motive, die den Hauptausschuß veranlaßt haben, seinen Antrag zu stellen. Ich verstehe das so: Der Hauptausschuß will nicht aufhalten, sondern will der Sache ein höheres Gewicht geben, als es jetzt den Eindruck haben kann durch dieses etwas rasche Gesetzgebungsverfahren.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsident **Schellenberg**: Es steht der Antrag auf Schluß der Rednerliste. Es hat sich eben noch Herr Dr. Winter zu Wort gemeldet.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage, die Rednerliste wieder zu eröffnen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Wir haben darüber noch gar nicht abgestimmt. Die Rednerliste ist noch offen. Dadurch, daß Herr Dr. Winter spricht, ist die Rednerliste auch weiterhin geöffnet. Es müßte höchstens jemand neu den Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Die Ausführungen von Herrn Baschang haben deutlich gemacht, daß sich eine ganze Reihe von schwerwiegenden Fragen stellt, wenn man die anderen Berufsgruppen mit in den Blick nimmt. Das kann man machen, es spricht durchaus einiges dafür, in der von Herrn Baschang vorgesehenen Weise ein solches großes Gesetz zu machen. Ich muß aber noch einmal sagen, daß dieses Zeit braucht. Wir werden in einem Jahr vermutlich ein solches Gesetz nicht vorlegen können. Das muß aber die Synode entscheiden, wie sie in dieser Hinsicht denkt. Meine Position in der Sache habe ich vorhin dargelegt.

Ich habe mich noch einmal gemeldet, da ich eine kurze Interpretation zu § 7 geben wollte. Dieser § 7 ist eine Öffnungsklausel zugunsten des Landesbischofs, daß er in seiner geistlichen Verantwortung auch Personen ordinieren kann, die eben nicht die strengen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen. Natürlich ist dieser Satz nicht so gemeint, daß er darauf beschränkt ist, den Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse zu prüfen. Ich denke, das kann man getrost den Durchführungsbestimmungen des Oberkirchenrats überlassen, wie in einem solchen Fall der Nachweis zu erbringen sein wird. Das braucht nicht im Gesetz geregelt zu sein.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich habe mich auf die Rednerliste für den Fall setzen lassen, daß die Rednerliste schon geschlossen worden wäre. Damit würde sie jetzt nicht wieder eröffnet. Ich möchte das nur klarstellen.

Ich habe ein paar Anmerkungen.

1. Es wird gefragt, ob sich wegen einiger weniger Fälle ein solches Vorhaben lohne. Dieses Argument verstehe ich überhaupt nicht. Es bedarf doch einer theologischen Reflexion, ob und in welchen Fällen die Ordination angesagt ist. Quantitative Argumente wie die große Zahl ersetzen kein qualitatives Argument. Und wenn es nur ein Fall ist und nur eine Volltheologin, der die Rechte der Ordination aufgrund der gesetzlichen Grundlagen versagt werden müssen, dann ist dieser eine Fall Anlaß genug, darüber nachzudenken, das Gesetz entsprechend zu ändern.

2. Es wird ferner angeregt, alle am Predigtamt Beteiligten vorher anzuhören. Nun weiß ich nicht, was man damit vorhat. Denn zunächst muß einmal theologisch abgeklärt werden, in welchen Fällen welchen Gruppen die Ordination beigelegt wird. Ich kann eigentlich nur dringend davor warnen, so etwas zu tun, ohne selbst zuvor darüber nachgedacht zu haben, was man will. Denn man weckt Erwartungen, die man zu guter Letzt vielleicht gar nicht einlösen will. Das schafft Unzufriedenheit, schafft vielmehr den Eindruck, man nimmt mich nicht ernst; man hat mich zwar gehört, hat mich aber nicht ernstgenommen, nimmt sich daher als Berufsgruppe nicht ernstgenommen.

3. Es wird gesagt, daß gegenwärtig kein akuter Handlungsbedarf bestehe – abgesehen von dem quantitativen Argument. Wir haben gehört, es sind drei oder vier Fälle, in denen Volltheologen und Volltheologinnen gegenwärtig nicht ordiniert werden können, weil

- a) sie im Ehrenamt sind und
- b) daß dies an ein Hauptamt gebunden sei.

Nein! Auch ein Ehrenamt ist ein Amt, wie ein Hauptamt. Dazwischen steht nur die Gehaltsliste. Das ist wiederum ein Argument, das ich nicht verstehe, daß die Gehaltsliste darüber entscheidet, wem und welcher Gruppe womöglich die Rechte der Ordination beigelegt wird. Es entsteht kein clerus vagans, denn es ist ein Amt. Auch das Ehrenamt ist ein Amt!

Fazit: Man kann und sollte jetzt um der Betroffenen willen – und wenn es nur eine wäre –, wenn man sich darüber theologisch gerechtfertigt im klaren ist – und da habe ich kein anderes Argument vernommen, während bei allen anderen Gruppen die theologische Rechtfertigung noch nicht so deutlich erarbeitet ist, daß sofort etwas gemacht werden könnte –, dieses Gesetz jetzt verabschieden und alle weiteren Anregungen verfolgen. Nach einer gründlichen vorherigen Diskussion über die theologischen Grundlagen in dieser Synode – das gehört zu den Leitungsaufgaben dieser Synode – sollte man sich auf den weiteren Weg begeben, bevor man Erwartungen weckt, die man letztendlich nicht einhalten kann. Das hieße auch, mit Mitarbeitern fahrlässig umgehen.

(Beifall)

Synodaler **Heidel**: Drei Randbemerkungen zur Formulierung beziehungsweise zur Textgestalt.

1. Wir sind in der Tat einig darüber, daß wir uns theologisch hier nicht widersprechen. Ich habe aber den Verdacht, daß die Irritation daher zustande kommt, daß die Überschrift des Gesetzes eine umfassendere Regelung erwarten läßt, als sie dann tatsächlich folgt. Die Überschrift heißt: „Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt.“

Frage: Wäre unserer Schwierigkeit abgeholfen, wenn wir sagen würden: „Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt“, denn dann machen wir schon in der Überschrift deutlich, daß es nur um die Regelung eines Teilausschnittes der Gesamtproblematik geht, nicht aber um die Gesamtproblematik selbst.

(Vereinzelter Beifall)

Wer den Text liest, weiß selbstverständlich, was gemeint ist. Gelegentlich ist es aber so, daß Überschriften Signalfunktion haben. Wenn es uns nichts „kostet“, könnte man

auf diese Weise zur Klärung beitragen. Von der Sache her ist dies möglicherweise nicht nötig, aber eindeutiger.

(Unruhe)

2. Ich bin sehr froh für die Anmerkung von Ulli Hahn zu § 2 Abs. 4. Dahinter steht, wenn ich es recht verstehe, nicht die Absicht, Sozialhilfeempfänger auszuschließen, sondern die fürsorgliche Absicht der Kirchenleitung, zu sagen, hieraus kann kein Rechtsanspruch für eine spätere Versorgung abgeleitet werden. Die Frage wäre also, ob der Satz vier geändert werden müßte, damit deutlich wird, es geht um folgendes: Wenn jemand ins Ehrenamt ordiniert wird, muß er klar damit rechnen, daß er nicht deshalb automatisch früher oder später in den hauptamtlichen Dienst übernommen wird. Wenn er sich dennoch ordineren lassen will, obwohl er zum Beispiel Sozialhilfe empfängt, kann die Kirche ihn nicht von einer Ordination ins Ehrenamt ausschließen.

3. Zu § 7: Ich weiß nicht, ob man da der Schwierigkeit in der Form abhelfen kann, daß man entweder zwei Absätze macht und dann „Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof“ als Absatz 2 macht oder anstelle „darüber“ noch einmal, auch wenn es sprachlich unschön ist, voll einfügt „über Ausnahmefälle usw.“.

Oberkirchenrat **Baschang**: Wir müssen jetzt natürlich anpassen, daß wir hier vorne keine Kollegiumssitzung veranstalten unter Beteiligung der Synode. Trotzdem will ich klarstellen.

1. Herr Fischer: Von Gehaltslisten hat niemand gesprochen, schon gar nicht diejenigen, die sagen, macht ein großes Gesetz und nicht das kleine. Das war von mir jedenfalls nicht zu hören. Wenn ich mich selber darin unklar ausgedrückt hätte, bitte ich hierfür um Entschuldigung.

2. Ich verstehe Ihre Ungeduld und teile sie. Ich mache aber gleichzeitig auf folgendes aufmerksam: Seit 1980 diskriminiert die Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats die Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften, indem sie als Voraussetzung für die Übertragung des Predigamtes an diese die Lektoren- und Prädikantenausbildung fordert. Also wenn schon Ungeduld, dann bitte auch Ungeduld in der Korrektur von Bestimmungen, die für andere hoch belastend sind.

3. Es geht nicht darum, bei Lektoren und Prädikanten Erwartungen zu wecken. Gerade dann aber, wenn man vom einheitlichen Predigtamt ausgeht, finde ich es ein Gebot des Anstandes, denjenigen, die seit Jahrzehnten die gottesdienstliche Versorgung unserer Gemeinden gewährleisten, in die Überlegungen einzubeziehen, und zwar aus folgendem Grund:

(Zuruf: Diakone!)

Die Diakone interessieren mich viel weniger als die Lektoren und Prädikanten.

Dabei möchte ich auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen, nachdem ich früher für die Lektoren und Prädikanten zuständig war: Nicht wenige von ihnen haben früher immer gesagt: „Wir sind stolz darauf, daß wir nicht ordiniert sind.“ Der Begriff gilt den Nichtlaien, „wir wollen unser Amt aber als ein echtes Laienamt verstehen“. Das ist also das, was der Hauptausschuß mit Funktionsmerkmal bezeichnet.

Wenn jetzt hier insgesamt Änderungen eintreten, ist es diesen Mitarbeitern gegenüber eigentlich selbstverständ-

lich, sie mit ihnen zu besprechen, so wie wir alle Änderungen mit möglicherweise betroffenen Mitarbeitern besprechen. Nur darum geht es mir.

Ob wir dann bei der Gruppe, die am wenigsten betroffen ist, also bei den Gemeinédiakonen, falsche Erwartungen wecken oder nicht, hängt vor allem davon ab, ob wir unsere Position theologisch und rechtlich sauber formulieren.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Das ist ein Punkt, wo um die richtige Lösung gerungen werden muß. Es geht um eine ganz zentrale Frage. Ich möchte jetzt nur zur Gruppe der Prediger von landeskirchlichen Gemeinschaften folgendes sagen: Diese empfinden die Diskriminierung nicht darin, daß sie unter das Lektoren- und Prädikantengesetz fallen, sondern daß ihre Einsegnung nicht als Ordination anerkannt werden würde. Das wäre erst zu fragen, ob Sie mit einer kirchlichen Ordination nicht den Eindruck hätten – das wissen wir aus den Gesprächen –, vereinnahmt zu werden. Deshalb möchte ich wirklich dafür plädieren, unter den verschiedenen Gesichtspunkten der verschiedenen Gruppen unterschiedlich theologisch vorzubereiten und zur Kenntnis zu geben. Dies hier ist, das hat Herr Heidel präzise gesagt, ein Gesetz zur ehrenamtlichen Ordination von Theologinnen und Theologen. Bei anderen müßte es in der inhaltlichen Gestaltung anders aussehen.

Herr Harmsen, da Sie die Frage gestellt haben, erlaube ich mir, jetzt etwas zu sagen, sonst müßte ich nachher darauf antworten: Alles, was uns verantwortlich mit der Ordination umgehen läßt, hilft uns in der Ökumene weiter. Im Augenblick allerdings nicht bei der römisch-katholischen Kirche, da dort natürlich die Amtsfrage dazwischen steht. Sich aber auf das ökumenische Gespräch einzulassen, wird auch den Katholiken näher gelegt und wird für sie unerbittlicher, je mehr wir die Ordination ernst nehmen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Die Diskussion wechselt nun wieder ins Plenum.

(Heiterkeit)

Synodaler **Stober**: Ich wollte gerade für das Podiumsgespräch danken, aber auch dafür, daß die Synode wieder zu Wort kommt.

Ich möchte auf einige Beiträge auch aus dem Kollegium eingehen. Mit der Diskussion über diese Gesetzesvorlage ist deutlich geworden, daß eine Gesamtregelung für Berufungsverfahren in kirchliche Ämter bedacht werden muß. Darum stelle ich den **Antrag**:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Gesamtregelung für alle Berufungen in kirchliche Ämter anzugehen und über die Vorarbeiten im Frühjahr 1994 zu berichten.*

Ich denke, wenn dieser Antrag, der auf die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Winter zurückgeht, positiv beschieden wird, dann könnte der Hauptausschuß überlegen, ob er auf Ziffer 1 des Beschlußvorschlages verzichten könnte.

Die Vorsitzende sagt schon nein. Gut, ich nehme das zurück.

Vizepräsident **Schellenberg**: Nehmen Sie den Antrag zurück?

Synodaler **Stober**: Nein, der Antrag steht.

Vizepräsident **Schellenberg**: Ja, geben Sie ihn bitte hierher.

Prälät **Achtnich**: Es ist immer wieder gesagt worden: „Da sind welche, die diese Ordination anstreben.“ Das ist für

mich nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist, ob unsere Kirche daran Interesse haben müßte, daß solche ehrenamtliche Ordination erfolgt. Ich habe den Eindruck, daß wir ziemlich bald sehr froh sein werden, daß Menschen bereit sind, ehrenamtlich und auf Dauer angelegt – das ist der Unterschied zur Beauftragung, die zeitlich befristet ist –, Dienste in den Gemeinden zu tun. Mir fällt es etwas schwer, zu verstehen, weshalb eine Sache, der, nach den bisherigen Äußerungen, im Grunde alle zustimmen, jetzt auf eine lange Bank geschoben werden soll. Darauf scheint es hinauszulaufen.

Ich sehe nicht ein, weshalb nicht ein Teilstück der sicher nötigen umfassenderen Regelung jetzt beschlossen werden könnte. Ich habe etwas Befürchtung vor der langen Bank, auf die die Sache geraten könnte.

(Beifall)

Synodaler **Jensch**: Ich möchte zu zwei Punkten Stellung nehmen.

Zum einen möchte ich mich für die Annahme dieses Gesetzes mit dem Rechtsausschuß und gegen die Ver- tagung aussprechen. Ich meine auch, daß wir nicht so sehr auf ein Einheitsgesetz oder auf eine Gesamtregelung aus sein müssen. Man hat meines Erachtens zu sehr nur den § 47 der Grundordnung im Auge. Lesen Sie einmal den § 46 Abs. 3 und 4. Das ist „sedes materiae“ dieses Gesetzes. Dort heißt es: „Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.“

Und Absatz 4: „Ihre nähere rechtliche Gestaltung wird in besonderen Kirchengesetzen geregelt.“

Die Grundordnung geht von einer Vielfalt, auch gesetzlicher Regelungen für diese Dienste aus.

Dann möchte ich noch etwas zu dem doch aufflackernden „Kompetenzstreit“ zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Landesbischof etwas sagen, den die Landessynode mit dem Gesetz wohl zu entscheiden hat. In § 2 im letzten Absatz und im § 7 möchte der Rechtsausschuß im Unterschied zum Hauptausschuß die Kompetenz voll in die Hand des Landesbischofs legen. Im Hauptausschuß möchte man die Kompetenz unterscheiden: Die Prüfungskompetenz über die Bewährung in die Hand des Oberkirchenrats, und dann die eigentliche Ordination in die Hand des Landesbischofs. Meiner Meinung nach spricht dafür, diese Kompetenz in der Hand des Landesbischofs zu verbinden und zu vereinigen, und zwar im Blick auf das Ehrenamt: Das Ehrenamt ist das besondere gegenüber anderen Berufungen. Der Oberkirchenrat ist natürlich die zuständige Leitungsstelle für die Aufnahme von Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche, für die Dienstaufsicht über die Amtsträger. Hier aber ist gerade der Unterschied, daß es sich um ehrenamtliche Berufungen handelt. Die Besonderheit des Ehrenamtlichen rechtfertigt meines Erachtens diese besondere Kompetenz-Zuweisung an den Landesbischof. Das hindert nicht daran, daß der Evangelische Oberkirchenrat, wie in allen Dingen, dem Landesbischof beratend zur Seite steht.

Synodaler **Wöhrle**:

1. Es besteht jetzt Handlungsbedarf für eine zwar kleine, aber wichtige Gruppe.

2. Eine jetzige Entscheidung ist gut, die keinesfalls spätere Gesamtlösungen verbaut.

(Beifall)

Deshalb plädiere ich dafür, daß wir jetzt dieses Gesetz verabschieden. Ich finde es ausgezeichnet, was Herr Heidel vorgeschlagen hat, nämlich die Überschrift mit dem Hinweis „von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt“ zu ergänzen. Diese Ergänzung verdeutlicht, was gewollt ist. Diese Ergänzung entzieht allen möglichen Mißverständnissen und Aufregungen bei ehrenamtlichen Nichttheologen den Boden.

Synodaler **Kraft** (Zur Geschäftsordnung): Nach diesem Schlußwort von Herrn Wöhrle würde ich gerne Schluß der Rednerliste beantragen.

Vizepräsident **Schellenberg**: Es ist Schluß der Rednerliste begehrt. Auf der Rednerliste stehen noch Herr Boese, Dr. Maurer und Herr Ziegler. Der Antrag auf Schluß der Rednerliste ist gestellt. Wer ist gegen Schluß der Rednerliste? – Niemand.

Dann haben die drei genannten Synodalen noch das Wort.

Synodaler **Boese**: Wir reden über die Menschen, die Jesus durch Wort und Leben verkünden. Ich habe nach dieser sehr kontroversen Diskussion über die gesetzlichen Vorschriften und Kompetenzen als Laie den Eindruck, wir bräuchten jetzt Jesus als Schiedsrichter für solche Fragen seiner Dienerinnen und Diener, die ihn verkünden.

Ich bestätige den Ernst der Frage und bitte, im Zweifelsfall nun so zu entscheiden, daß die Motivation für das ehrenamtliche Verkünden wirklich schnell im Sinne unseres Herrn gestärkt wird.

Synodaler **Dr. Maurer**: Gesetze sollten in jedem Fall eine gewisse Dauerwirkung haben. Deshalb habe ich Probleme, wenn man ein Gesetz erläßt, damit aber gleich den Vorbehalt verbindet, daß man dieses Gesetz überdenken und möglicherweise schon innerhalb eines Jahres wieder ändern will.

(Unruhe)

Deshalb meine Frage: Ist es wirklich so dringend, daß das Gesetz sofort verabschiedet werden muß? Wenn diese Frage bejaht wird, dann, aber auch nur dann, sollte man es tun. Diese Frage müßte aber doch noch einmal geprüft werden.

Im Laufe der Debatte ist öfters die Grundordnung bemüht worden. In § 47 heißt es, daß die Ordination die Berufung zur Ausübung des Predigtamtes ist. Die entscheidende Vorschrift ist nun § 46 Abs. 1, der bislang übergangen wurde. Dort heißt es, daß das Predigtamt die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung umfasse. Das ist entscheidend. Von der Sakramentsverwaltung ist bislang eigentlich noch nicht die Rede gewesen. Ich sehe die Sache so, daß § 46 Abs. 1 die ganze Fülle des Amtes umschreibt. Wenn bislang die Ordination nur im Blick auf die hauptberufliche Ausübung des Predigtamtes erfolgt ist, dann deshalb, weil man der Auffassung war, daß dieses Amt in seiner ganzen Fülle den Menschen völlig in Anspruch nimmt, so daß er sich auch hauptberuflich ganz dieser wichtigen Aufgabe widmen muß.

Zum reformatorischen Verständnis der Ordination: Den Reformatoren ging es in erster Linie um die rechte Wortverkündigung. Dabei wird das Wort „rechte“ immer wieder betont, wenn man die reformatorischen Schriften liest.

Darum ging es ihnen. Das ist also durchaus ein Qualifikations-erfordernis, nicht im Blick auf die Person, sondern im Blick auf die Sache. Der Inhalt muß sachlich qualifiziert sein. Das müßte beachtet werden.

Wenn ich gleichwohl für diese Regelung bin, dann deshalb, weil ich glaube, daß dies ein richtiger und notwendiger Schritt in die Zukunft ist. Wenn man ehrlich ist und die Entwicklung, die kommen könnte, beachtet, wird man erkennen, daß die Zeit der Großkirche möglicherweise irgendwann einmal abläuft, einer Großkirche mit einer Vielzahl von hauptberuflichen Pfarrern. Dann stellt sich die Frage, wer dann zur Wortverkündung zu berufen sein wird. Dann wird man wohl auf ordinierte ehrenamtliche Glieder der Kirche nicht mehr verzichten können. Das ist eine Zukunftsperspektive. Und da ist es durchaus sinnvoll, wenn man sich an diese Zukunftsperspektive langsam heranarbeitet.

Vizepräsident **Schellenberg**: Als letzter Redner auf der Rednerliste hat nun Herr Ziegler das Wort.

Synodaler **Ziegler**: Was ich sagen wollte, ist in den Beiträgen von Herrn Oberkirchenrat Baschang und von Herrn Heidel zum Ausdruck gekommen. Eines möchte ich noch unterstreichen. Herr Stober hat in seinen Ausführungen einen Dank an die Lektoren und Prädikanten zum Ausdruck gebracht. Diesen möchte ich dick unterstreichen. Wir in der Großstadt könnten sicherlich die gottesdienstliche Versorgung an den Sonntagen nicht mehr garantieren, wenn wir diese Gruppe der Ehrenamtlichen nicht hätten. Darum ist es sicherlich notwendig, daß der Zusatz in die Überschrift eingefügt wird, auf den von Herrn Heidel hingewiesen wurde. Wie würde sonst ein solches Gesetz von dieser Gruppe verstanden werden, wenn von den Ehrenamtlichen die Rede ist und sie dabei ausgeklammert wären. Deshalb möchte ich, falls Herr **Heidel** dies nicht zum Antrag erhoben hat, das an seiner Stelle tun.

Vizepräsident **Schellenberg**: Der **Antrag** liegt hier vor.

Wir werden die Abstimmung über das Gesetz erst nach der Mittagspause durchführen. Das ist auch eine Bitte des Hauptausschusses.

Ich möchte zu Beginn der Abstimmung dann den beiden Berichterstattern noch das Wort erteilen.

#### Zu TOP III:

Ich habe aber noch einen Antrag aus Synodenmitte vorliegen, den ich Ihnen verlesen und zur weiteren Diskussion zum Mittagessen mitgeben möchte. Sie erhalten ihn auch schriftlich. Ich bitte um Aufmerksamkeit. Der Antrag ist unterschrieben von den Synodalen Dr. Buck, Butschbacher, Meyer-Alber, Fleckenstein, Gustrau und Spelsberg.

„Die Synode möge beschließen:

Die anderen kirchenleitenden Organe sollen:

1. Zur Vermeidung von Deponiegebühren einerseits, Hebung der Finanzen andererseits, sowie zur Freude der Synodalen dritterseits, anlässlich des Rückbaus des **Hauses der Kirche** einen „Garage-Sale“ initiieren (Stücke des Hauses und seine Einrichtung werden meistbietend versteigert).

2. Vorsorglich beantragen wir, für die noch verbleibende Zeit Kw-Vermerke auf jedem Stuhl im Untergeschoß anzubringen.

(Heiterkeit)

3. Unsere gemeinsame Besichtigung einer besonders gelungenen „Naßzelle“ im zweiten Obergeschoß veranlaßt uns, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, auch fernerhin Mittel für „Humor am Bau“ bereitzustellen.

(Heiterkeit)

Wir schlagen die Auslobung eines entsprechenden Preises und Einsetzung einer synodalen Begleitkommission vor, bestehend aus je einem Mitglied aller „besonderen Ausschüsse“.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Ich denke, nach unserer neu vorgesehenen Regelung wird der Antrag aus Synodenmitte dem Ältestenrat übergeben.

(Heiterkeit)

Ich wünsche guten Appetit. Die Synode wird, wie üblich, um 15.30 Uhr fortgesetzt.

(Synodale Dr. Gilbert teilt mit, daß sich die Mitglieder des Hauptausschusses um 15.00 Uhr gemeinsam zum Kaffee treffen sollten, um den Antrag Stober zu behandeln.)

Um 13.30 Uhr ist das **Gespräch** mit Herrn **Superintendent Schultz** vorgesehen nach seinem uns alle sehr beeindruckenden Bericht von gestern abend. Das Gespräch findet im Clubraum unten statt.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.20 Uhr bis 15.30 Uhr)

Vizepräsident **Schellenberg**: Liebe Konsynodale, werte Oberkirchenräte! Ich bitte Sie, Platz zu nehmen.

Wir setzen die unterbrochene vierte öffentliche Sitzung fort und sind noch bei **Punkt IV** der Tagesordnung.

Wir haben die Aussprache vor dem Mittagessen abgeschlossen. Jetzt haben noch einmal die Berichterstatter das Wort.

Ich gebe zunächst Herrn Stober als Berichterstatter des Hauptausschusses das Wort.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich möchte zur Diskussion noch einiges sagen:

Zunächst zur Frage von Herrn Wendland, warum Bekanntgabe an alle am Predigtamt beteiligten Gruppen vorgesehen ist. Ich will nochmals aus meinem Bericht zitieren:

„... damit diese wissen, daß hier eine neue Regelung für eine bisher nicht gekannte Gruppe geschaffen wird.“

Ich denke, damit wird auch deutlich, daß es dem Hauptausschuß zu keiner Zeit darum ging, die Gesetzesvorlage zu verhindern. Frau Dr. Gilbert und Herr Baschang haben dazu das Notwendige ausgeführt.

Dem Antrag von Herrn Heidel, in die Überschrift die Worte „von Theologinnen und Theologen“ nach „Ordination“ einzusetzen, kann ich nur zustimmen.

Vereinzelt wurde gesagt, daß § 7 der Gesetzesvorlage dagegen spreche. Das ist unseres Erachtens aber nicht so. Im Bericht hatte ich schon ausgeführt, daß der Hauptausschuß den § 7 für notwendig erachtet – aber unter der Maßgabe dessen, was in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage steht. Dort geht es ausschließlich um Theologinnen und Theologen mit erstem theologischen Examen.

Interessant und weiter zu bedenken wäre das Votum von Herrn Dr. Maurer, daß durch diese Gesetzesvorlage ein neuer Aspekt zum Ordinationsverständnis angerissen wird. Bisher ging man mit der Ordination von einer Berufung in einen hauptamtlichen, ganzheitlichen Dienst aus, nun ist auch der ehrenamtliche Dienst mit der Ordination möglich.

Die Anregungen von Herrn Dr. Winter, die ich vorhin zum Antrag erhoben habe, macht sich der Hauptausschuß gerne zu eigen. Der **Hauptausschuß** bittet, die Ziffer 1 des Beschlußvorschlags zu streichen und an deren Stelle den **Antrag Stober** zu setzen, den ich nochmals verlese:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Gesamtregelung für die Berufung in kirchliche Ämter vorzubereiten und darüber im Frühjahr 1994 zu berichten.*

Ziffer 2 wäre dann zu streichen, über Ziffer 3 wäre abzustimmen.

Zu § 2 Abs. 1 letzte Zeile schlägt der Hauptausschuß vor, statt „Landesbischof“ „Evangelischer Oberkirchenrat“ einzusetzen. Ich will diese Änderung noch einmal begründen. Wenn Sie die Beschlußvorlage vor sich liegen haben, dann lautet der Text:

*Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.*

Das ist die Änderung des Hauptausschusses. In der Gesetzesvorlage heißt es:

*Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof.*

Was ist mit diesem Satz gemeint?

Am Beginn des vorhergehenden Satzes steht zwar „Die Ordination setzt weiter voraus ...“, sachlogisch bezieht sich aber die Entscheidung, von der im letzten Satz die Rede ist, nicht auf die Ordination, sondern auf den direkt davor stehenden Halbsatz, ob sich die Antragsteller bewährt haben. Dies könnte vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft werden. Das Ordinationsrecht des Landesbischofs bliebe unberührt.

Ich denke, in der Diskussion ist deutlich geworden, daß diese Gesetzesvorlage ein neues Nachdenken über die Ordination verlangt. Denn als abgeschlossen können wir den Denk- und Klärungsprozeß der Synode an diesem Punkt nicht bezeichnen.

(Beifall)

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Herr Winter hatte sich gemeldet.

(Oberkirchenrat Dr. Winter:  
Reden Sie erst, Herr Götz!)

Zunächst zur Überschrift: Es wäre wohl doch zu überlegen, ob eine Veränderung der Überschrift in der vorgeschlagenen Weise nicht auch zu einer Änderung des Sinnes von § 7 führen würde. Die Beispiele, die im Rechtsausschuß genannt wurden – zwar nicht im Hinblick auf die aktuell anstehenden Fälle, aber auf Fälle aus der Vergangenheit –, bezogen sich wohl doch auch auf Personen, die kein theologisches Examen hatten, zumindest nicht zu dem Zeitpunkt, als sie ordiniert wurden. Es wäre also zu überlegen, ob man hier nicht durch eine Veränderung der Überschrift auch eine Veränderung des Sinns von § 7 herbeiführen würde.

Im übrigen hat ja die Diskussion gezeigt, daß kein Dissens im Hinblick auf das grundsätzliche theologische Verständnis der Ordination besteht, daß es vielmehr um Fragen der

Praktikabilität geht. Allerdings hat die Diskussion auch deutlich gemacht, daß es auch und gerade, wenn es nur um Fragen der Praktikabilität geht, tiefe Verletzungen geben kann, und daß tiefe Sensibilitäten und Verletzlichkeiten berührt sein können. Deshalb sollte man sicher grundsätzlich mit der Frage sehr behutsam umgehen, darauf achten, daß sich niemand durch eine Neuregelung überfahren fühlt, und sicher auch im Hinblick auf eine Gesamtlösung die Überlegungen weiter vorantreiben. – Vielen Dank.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich kann im Anschluß an das, was Herr Götz gesagt hat, feststellen, daß es natürlich richtig ist, wenn man dieses Gesetz auf Theologen beschränkt, daß § 7 etwas in seinem Bedeutungsgehalt verschoben wird, weil er in der Tat, so wie er jetzt formuliert ist, auch die Ordination von Nichttheologen zulassen würde. Allerdings hatte ich bereits in der Begründung darauf hingewiesen, daß hier natürlich in erster Linie an Theologen mit I. theologischen Examen gedacht ist. Jetzt würde man die Nichttheologen ausschließen. Das halte ich aber im Hinblick auf den weiteren Denkprozeß nicht für schädlich, weil wir in dem größeren Zusammenhang diese Dinge dann wieder neu bedenken müßten. Insofern stimme ich der Auffassung zu, daß man die Überschrift so eingrenzen sollte, daß wirklich nur noch Theologen gemeint sind. Das ist ein Ergebnis des Diskussionsprozesses hier in der Synode.

Ich möchte Ihnen zu der Frage, die vorhin noch Herr Baschang angeschnitten hat, bei § 7 einen Formulierungsvorschlag machen, der wohl noch einige Klarstellungen bringen würde. Ich schlage Ihnen vor, § 7 folgendermaßen zu fassen:

*In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination oder Beauftragung nach diesem Gesetz auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt.*

Danach sollten Sie den nächsten Halbsatz streichen und folgenden Satz anfügen:

*Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof.*

Dann sollte man entweder direkt im Anschluß oder in einem neuen Absatz fortfahren:

*Der Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.*

Das ist praktisch eine Übernahme des Wortlautes aus § 7 des Pfarrerdienstgesetzes. Ich habe es hier auf die praktisch-theologischen Kenntnisse beschränkt, weil, wenn wir davon ausgehen, daß es ein Theologe mit mindestens I. Examen sein muß, die normalen theologischen Kenntnisse sicherlich bereits mitgebracht werden und es im wesentlichen um die Frage der praktisch-theologischen Kenntnisse geht.

Ich darf vielleicht noch eine Bemerkung zu der Frage von Herrn Hahn machen, warum hier eine Bestimmung enthalten ist, die den Lebensunterhalt betrifft. Hier muß man zunächst sagen: Dies ist aus den Grundsätzen der Arnolds-hainer Konferenz und VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschland) übernommen worden. Ich denke, der innere Sinn dieser Bestimmung besteht nicht darin, Sozialhilfeempfänger auszuschließen, sondern noch einmal deutlich zu machen: Hier geht es um ein ehrenamtliches

Dienstverhältnis, das ohne Bezahlung erfolgt und natürlich voraussetzt, daß es sich nur um Personen handeln kann, die ihren Lebensunterhalt anderweitig gesichert haben. Insofern, denke ich, sollte man diese Bestimmung bestehen lassen, ohne daß damit etwa Sozialhilfeempfänger oder andere Personen diskriminiert würden.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Ich bitte Sie, die Ausführungen von Herrn Dr. Winter als Teil des Schlußwortes der Berichterstatter zu sehen. Damit wird sein Vorschlag **Antrag** des Berichterstatters zu § 7.

Vizepräsident **Schellenberg**: Gut. – Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Wir können also davon ausgehen, daß grundsätzlich dem Kirchlichen Gesetz zugestimmt wird, daß also keine Vertagung beantragt wird.

Wir kommen zunächst zum **Antrag** des **Hauptausschusses**:

*Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine Gesamtregelung für die Berufung in kirchliche Ämter vorzubereiten und darüber im Frühjahr 1994 zu berichten.*

Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 9. Bei 9 Enthaltungen ist dieser Antrag angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Kirchlichen **Gesetz**. Sie haben die Vorlage des Landeskirchenrats.

Wir kommen zunächst zur Überschrift. Hier haben wir einmal eine echte Abstimmung über die Überschrift. Es gibt eine Ergänzung: der Antrag von Herrn Heidel, der vom Hauptausschuß übernommen wurde:

*Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung.*

Wer ist für diese Ergänzung? – Das ist auch wieder die Mehrheit. – Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 5. Damit ist dieser Antrag angenommen und die Ergänzung im Titel.

Wir kommen dann zu § 1. Soweit ich sehe, gibt es dazu keine Änderungsanträge.

Wer stimmt gegen § 1? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine. Also bei 1 Gegenstimme ist § 1 angenommen.

Jetzt kommen wir zu § 2.

Wir kommen zunächst zu Absatz 1. Da geht es bei Punkt 4 um den Antrag von Herrn Hahn. Punkt 4 soll danach gestrichen werden.

Wer ist für die Streichung von Punkt 4 in Absatz 1? – 16. Wer enthält sich? – 16. Dann müssen wir die Stimmen zählen, die für Punkt 4 sind. Ich bitte um das Handzeichen. Wer stimmt für die Beibehaltung von Punkt 4? – 30. Damit bleibt Punkt 4 in Absatz 1.

Dann haben wir den nächsten Satz, wozu der Hauptausschuß vorschlägt, ihn als § 2 Abs. 2 aufzunehmen. Ich lese ihn noch einmal vor. Der Rechtsausschuß hat sich ebenfalls für die Kommasetzung eingesetzt; das wird also gemeinsam von beiden Ausschüssen vorgeschlagen.

*Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung nach § 6, bewährt hat.*

Nun kommt vom Hauptausschuß der Vorschlag:

*Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.*

Der Hauptausschuß beantragt also, das Wort „Landesbischof“ durch „Evangelische Oberkirchenrat“ zu ersetzen.

Können wir zunächst einmal darüber abstimmen, ob wir uns über die Kommas einig sind? Wer stimmt gegen diese hier vorgeschlagene Kommasetzung? –

(Heiterkeit)

Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Die Kommas sind angenommen.

Jetzt kommt der letzte Satz, Vorschlag des Hauptausschusses:

*Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.*

Wer stimmt für diese Formulierung? – Das dürfte die Mehrheit sein – 32. Gegenstimmen? – 17. Enthaltungen, bitte? – 11. Für den Formulierungsvorschlag des Hauptausschusses haben 32 Synodale gestimmt. Damit ist diese Formulierung angenommen.

(Unruhe)

Wir kommen jetzt zu § 4.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bitte um Konzentration! – Herr Stober.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Wir sollten noch abstimmen, ob dieser Absatz zu Absatz 2 wird.

Vizepräsident **Schellenberg**: Der Hauptausschuß hat ja vorgeschlagen, daß dieser Absatz zu § 2 Abs. 2 wird. Die entsprechenden nachfolgenden Absätze würden sich dann ändern. Wer ist für die neue Zählung? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 8 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7. Also die Mehrheit ist für die neue Zählung.

Der beschlossene Absatz wird also Absatz 2, und die folgenden Absätze werden die Absätze 3 bis 6.

Jetzt kommen wir zu § 4.

Der Rechtsausschuß beantragt, anstelle der Worte „zwei Jahre“ die Worte „drei Jahre“ zusetzen. Es würde demnach heißen:

*Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren das Ruhen der Rechte anordnen, wenn ...*

Wer ist für diese Veränderung? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen, bitte? – 1. Enthaltungen? – 5. Damit ist auch dieser Antrag angenommen.

Zu § 6 haben wir den Antrag des Rechtsausschusses, die Wortfolge zu ändern. Es soll demnach heißen:

*Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt in der Form der Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn ...*

Wer ist für diese Umstellung? – Das ist auch die Mehrheit. Gegenstimmen, bitte? – Keine. Enthaltungen? – 9.

Dann haben wir bei § 7 einen Antrag auf Ergänzung. Zunächst soll der Nebensatz „sofern der Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse erbracht wird“ entfallen. Als neuer Satz soll hinzugefügt werden:

*Der Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.*

Stimmt das so, Herr Oberkirchenrat Dr. Winter?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Das ist die Formulierung aus dem Pfarrerdienstgesetz.

Vizepräsident **Schellenberg:** Gut. – Wer stimmt für diese Ergänzung? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen, bitte? – 1. Enthaltungen? – 3.

Zu § 8 gibt es keine Änderungsvorschläge. Ich gehe davon aus, daß über alle beantragten Änderungen abgestimmt wurde.

(Zuruf: Bei § 7 wird der Satz ergänzt!  
Ergibt sich das automatisch?)

– Ja.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Wir müßten noch das Inkrafttreten regeln. Ich würde vorschlagen: 1. Juli 1993.

Vizepräsident **Schellenberg:** Vorschlag:

*Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.*

Dazu gibt es keine Gegenstimmen.

(Zuruf: Warum nicht früher?

– Gegenruf des Oberkirchenrats Dr. Winter:  
Weil wir es ja noch veröffentlichen müssen!)

Können wir dann über das Gesetz insgesamt abstimmen, oder müssen wir noch einmal über einzelne Paragraphen, über die wir bis jetzt nicht abgestimmt haben, abstimmen? – Ich gehe davon aus, daß die Paragraphen, die keine Veränderung gefunden haben, gebilligt sind.

Dann können wir über das gesamte Gesetz abstimmen. Es müßte jetzt in der Überschrift heißen: „Vom 29. April 1993“.

Ich frage jetzt noch einmal: Wer stimmt für das Gesetz mit den jetzt beschlossenen Veränderungen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3. Enthaltungen? – 3.

Vielen Dank. Damit ist das Gesetz mit überwiegender Mehrheit angenommen.

(Beifall)

Zum nächsten Tagesordnungspunkt werde ich jetzt meiner Kollegin und Vizepräsidentin Frau Schmidt-Dreher den Platz überlassen.

## V.1

### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens**

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Liebe Mitsynodale! Da die Tagesordnung unter Punkt V acht Unterpunkte hat, hoffe und bitte ich, daß wir in Anbetracht des allgemeinen Wunsches, morgen frühzeitig fertig zu werden, versuchen, zügig voranzukommen.

(Beifall)

Bitte schön, Herr Dr. Wendland, für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Dr. Wendland, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Man sollte meinen, wenn eine Sache im Verfassungsausschuß beraten wurde und anschließend zu einer Gesetzesvorlage im Landeskirchenrat führt, daß ein Handlungsbedarf für diese Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens besteht.

Hiervon ging ich jedenfalls bei Beginn der Beratungen im Rechtsausschuß aus. Mitnichten: Als die Sache erörtert wurde, ergab sich, daß ein Handlungsbedarf zur Zeit fragwürdig ist. Folgende Fragen wurden gestellt:

Ergeben sich nicht schon aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht Rechtsgrundsätze über die Behandlung von Beschwerden?

Wäre es nicht tunlicher, entsprechend der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung ein praktikables Vorverfahren in das kirchliche Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzunehmen, zumal das staatliche Recht eine Beschwerdeordnung, so wie sie hier vorgesehen ist, nicht kennt?

Wie viele Beschwerden sind in den letzten Jahren in der Praxis überhaupt von kirchlichen Instanzen der Landeskirche zu entscheiden gewesen? „Lohnt“ sich also die vorgesehene Beschwerdeordnung? Seitens des Vertreters des Oberkirchenrates wurde ein solches praktisches Bedürfnis nicht behauptet.

Maßgeblich für das Votum des Rechtsausschusses war nun folgendes: Der für das Rechtsreferat zuständige Oberkirchenrat ist dabei, unsere Grundordnung (GO) zu kommentieren. Das hat uns im Rechtsausschuß so recht gefreut, denn ein Kommentar zur Grundordnung ist eigentlich überfällig. In der vorgesehenen Kommentierung zu § 140 GO kann vieles dargestellt werden: beispielsweise die Beschwerdeberechtigung; die Frage, wer die nächsthöhere Stelle für die Beschwerdeentscheidung im Sinne von § 140 Abs. 2 GO ist; die weitere Frage, ob Beschwerdeinstanzen auch rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidungen abändern können oder nicht. Es sind Fragen, die der Synodale Jensch in einem Schreiben vom 18.03.1993 an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet hat.

Der Rechtsausschuß ist der Meinung: Wenn die Kommentierung zu § 140 GO vorliegt, läßt sich sehr viel besser als heute beurteilen, ob ein Gesetz, wie es uns als Entwurf vorliegt, überhaupt nötig ist. Daher das Votum des Rechtsausschusses:

*Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig der Synode, die Beratung und Entscheidung über den Gesetzentwurf zurückzustellen, bis die geplante Kommentierung zu § 140 GO vorliegt.*

Das heißt konkret: Erst danach soll die Sache weiterbehandelt werden. Diese Verfahrensweise ist durch § 20 der Geschäftsordnung gedeckt.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön, Herr Dr. Wendland.

Wünscht jemand das Wort? – Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich habe meinerseits zugesagt, daß ich § 140 GO in der ersten Lieferung der Loseblatt-Sammlung kommentieren werde.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Danke schön.

Dann können wir sofort über den Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses abstimmen.

Wer kann der Empfehlung des Rechtsausschusses folgen, die Beratung und Entscheidung über den Gesetzentwurf zurückzustellen, bis die geplante Kommentierung zu § 140 GO vorliegt? Ich bitte um das Handzeichen. – Eine ganz

gewaltige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Bei 3 Enthaltungen ist der Vorschlag angenommen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

## V.2

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990** (Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für den **Rechtsausschuß** bitte ich nun den Synodalen Schmidt um seinen Bericht.

Synodaler **Schmidt, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich glaube, daß auch dieser Tagesordnungspunkt schnell gehen kann. Ich darf Sie bitten, den Eingang OZ 6/6 zur Hand zu nehmen. Er betrifft die Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. Februar 1993: Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Beschlußvorlage des Landeskirchenrates zuzustimmen.

Begründung:

Seit dem 1. April 1990 erprobt die Evangelische Kirchengemeinde Lörrach erfolgreich das Modell einer Verkleinerung des Kirchengemeinderates. Durch die Verlängerung der Erprobungszeit soll das Modell auf eine breitere Erfahrungsbasis gestellt werden. Der Kirchengemeinderat Lörrach ist überwiegend der Meinung, daß sich die Verkleinerung des Kirchengemeinderates bewährt habe. Deshalb hat er mit Beschluß vom 7. Dezember 1992 eine Verlängerung der Erprobungszeit um weitere drei Jahre beantragt. Dem soll Rechnung getragen werden.

Im übrigen darf ich auf Ordnungszahl 5/4 der Herbstsynode vom 11.-16. Oktober 1992 verweisen. Hier hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5 S. 66/67) der Verlängerung der parallelen Erprobung in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen, die seit dem 1. Dezember 1989 läuft, auf die Dauer von weiteren drei Jahren zugestimmt.

Ich wiederhole deshalb nochmals meinen Beschlußvorschlag:

*Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Beschlußvorlage des Landeskirchenrats zuzustimmen.*

*Die Beschlußvorlage lautet:*

*Die Landessynode stimmt der vom Landeskirchenrat am 18. Februar 1993 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65) auf die Dauer von weiteren drei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zu.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Schmidt.

Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Es wünscht niemand das Wort.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Rechtsausschuß empfiehlt, der Beschlußvorlage des Landeskirchenrates zuzustimmen. Sie lautet:

*Die Landessynode stimmt der vom Landeskirchenrat am 18. Februar 1993 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65) auf die Dauer von weiteren drei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zu.*

Das heißt, wir müssen jetzt zählen.

Wer kann dem zustimmen? – Es sind alle. Gegenprobe! Wer stimmt dagegen? –

(Zuruf: Es traut sich keiner mehr!)

Wer enthält sich? – Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die verfassungsändernde Mehrheit gegeben.

(Beifall)

## V.3

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG)**

**Eingang von Herrn Wolfgang Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung vom 08.03.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD)**

**Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1993 zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG)**

**Eingang des Diakonischen Werks Baden vom 07.04.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG)** (Anlagen 7, 7.1, 7.2, 7.3)

Vizepräsident **Schmidt-Dreher**: Wir hören jetzt den Bericht des **Rechtsausschusses** von Herrn Hahn.

Synodaler **Hahn, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Im November des letzten Jahres hat die Synode der EKD ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz beschlossen mit dem Ziel, das bisher in den Landeskirchen je unterschiedlich geregelte Mitarbeitervertretungsrecht zu vereinheitlichen. Unter anderem soll mit dieser Vereinheitlichung auch der Sonderweg eines eigenständigen kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts gegenüber dem staatlichen Arbeitsrecht gestärkt und für künftige Entwicklungen, etwa innerhalb der EG, gesichert werden.

Da die EKD nicht die Kompetenz hat, eine solche gesetzliche Regelung unmittelbar für die selbständigen Landeskirchen zu beschließen, bedarf es jeweils eigener Übernahmegesetze in den Landeskirchen, wie uns ein solches Übernahmegesetz im Entwurf des Landeskirchenrats vom 18.03.1993 vorliegt.

In seiner Grundstruktur entspricht das neue Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD durchaus unserem badischen Mitarbeitervertretungsgesetz, das erst 1989 grundlegend

überarbeitet worden war. Erhebliche Vorbehalte wurden im Rechtsausschuß geäußert gegen die Regelung der Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung nach § 20 des EKD-Gesetzes, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand im Ergebnis zu einer Verdoppelung der bereits vorhandenen Freistellungen führen würde. Das ergäbe für den Bereich der badischen Landeskirche etwa fünf weitere Stellen; für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ergäbe die neue Freistellungsregelung etwa 10 bis 20 zusätzliche Stellen. Dieses neue Niveau der Freistellungen im EKD-Gesetz entspricht zwar der staatlichen Regelung im Betriebsverfassungsgesetz und im Bundespersonalvertretungsgesetz, geht allerdings sowohl über den derzeitigen Stand des baden-württembergischen Landespersonalvertretungsgesetzes hinaus als auch über die entsprechende Regelung innerhalb des Caritasverbandes.

Auch andere Regelungen innerhalb des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wären wohl unter uns strittig, wie etwa die Beschränkung der Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung auf solche Mitarbeiter, die einer der Kirchen der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) in Deutschland angehören, die sogenannte ACK-Klausel.

Während diese Frage der ACK-Klausel aber nach der Konzeption des EKD-Gesetzes von den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich geregelt werden dürfte im Rahmen entsprechender Öffnungsklauseln im EKD-Gesetz, ist für das Ausmaß der Freistellungen von Mitarbeitervertretern für eine solche gliedkirchliche Sonderregelung kein Raum gelassen. Würde sich die badische Landeskirche in diesem Punkt der EKD-Regelung nicht anschließen wollen, könnte sie dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD insgesamt nicht beitreten. Es bliebe dann nur die Möglichkeit, das eigene Mitarbeitervertretungsgesetz im übrigen der EKD-Regelung anzunähern oder anzugleichen.

Im Rechtsausschuß sind wir nach eingehender Beratung zur fast einhelligen Auffassung gelangt, daß es für eine Entscheidung über diese doch schwerwiegenden Fragen noch zu früh ist. Das EKD-Gesetz ist gerade erst vor fünf Monaten verabschiedet worden; erst *eine* andere Landeskirche hat sich zur Übernahme dieses Gesetzes entschieden; die anderen wollen frühestens ab Herbst dieses Jahres, zum Teil wesentlich später in entsprechende Beratungen eintreten. Besonders wichtig für uns ist, daß auch die Diakonische Konferenz des Diakonischen Werkes der EKD erst im Oktober dieses Jahres eine Übernahme des neuen Mitarbeitervertretungsgesetzes beraten wird. Sollte das Diakonische Werk die Übernahme beschließen, wird dies dann auch für uns schon um einer Einheitlichkeit zwischen verfaßter Kirche und Diakonischem Werk innerhalb unserer Landeskirche willen ein gewichtiger Gesichtspunkt für die eigene Entscheidung sein.

Gegenwärtig besteht aus unserer Sicht kein Zeitdruck zur Übernahme des EKD-Gesetzes. Wir haben ein recht neues eigenes Mitarbeitervertretungsgesetz, mit dem vorerst weitergearbeitet werden kann. Es bestehen auch von seiten der Mitarbeitervertretung keine Bedenken, die im nächsten Frühjahr anstehenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung nach dem bisherigen badischen Mitarbeitervertretungsgesetz durchzuführen. Wir haben dazu die im Rechtsausschuß als Gäste anwesenden Vertreter der Gesamtvertretung der badischen Mitarbeitervertretung gehört. Ein Einvernehmen mit einer solchen Verschiebung haben wir auch mit dem Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche, Herrn Ober-

kirchenrat Schneider, herbeigeführt. Sinnvoll finden wir eine Sachbehandlung nach der Entscheidung der Diakonischen Konferenz, also voraussichtlich in der Frühjahrssynode 1994. Da wir nicht ausschließen können, daß auch die Diakonische Konferenz ihre Entscheidung vertagt, wollen wir uns aber im Zeitpunkt unserer eigenen Beschlußfassung noch nicht festlegen und schlagen deshalb folgendes vor:

*Die Sachbehandlung der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die hierauf bezogenen Eingaben OZ 6/7.1 bis 6/7.3 wird vertagt, mindestens bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 1994.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Hahn.

Ich eröffne die **Aussprache**. Wünscht jemand das Wort? – Herr Oberkirchenrat Dr. Winter, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Was der Berichterstatter gesagt hat, ist zwar richtig: daß wir nicht unter einem unmittelbaren Zeitdruck stehen. Insofern kann ich mit dieser Verschiebung auf das nächste Frühjahr durchaus leben. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, daß es hier um eine sehr wichtige Frage geht, die durchaus von großer Tragweite für unser Selbstbestimmungsrecht ist.

Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß wir insbesondere unter dem Gesichtspunkt der europäischen Entwicklung dringend einer Vereinheitlichung des Rechts der Mitarbeitervertretungen in unserer Kirche bedürfen. Insofern hoffe ich sehr, daß wir dann im nächsten Frühjahr zur Verabschiedung dieses Gesetzes kommen. Ich wollte das nur noch einmal unterstreichen.

Ich sehe ein und kann nachvollziehen, daß aufgrund der Argumente, die das Diakonische Werk vorgetragen hat, zunächst die Entscheidung der Diakonischen Konferenz abgewartet werden soll. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß es nicht beliebig ist, ob wir uns diesem Gesetz anschließen oder nicht. Es wäre schon wichtig, daß wir in nicht allzu ferner Zukunft, wenn wir nicht von bestimmten Entwicklungen überrollt werden wollen, zu einer Vereinheitlichung des Rechtes kommen.

Synodaler **Friedrich**: Ich möchte auf das erwidern, was Sie, Herr Dr. Winter, eben gesagt haben. Ich möchte einfach Gegenrede halten. Ich sehe nicht, daß wir unter Druck geraten oder unter dem Zwang stehen, zu vereinheitlichen. Ich sehe keinen Schaden, ob wir das Gesetz schnell oder weniger schnell verabschieden. Wir könnten es auch ablehnen. Ich möchte schon den Druck zurückweisen, den ich durch Ihren Beitrag empfinde.

(Beifall)

Synodale **Kraft**: Wie kommt es dazu, daß im EKD-Gesetz so viele Freistellungen vorkommen, mit denen wir offenbar nicht leben können, zumal auch andere Organisationen wie der Caritasverband zum Beispiel auch viel weniger haben? Wieso muß die EKD ein Gesetz verabschieden, in dem so viele Freistellung vorgesehen sind?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer kann das beantworten? – Herr Fischer, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Frau Kraft, bei jedem Gesetz, dem nach Möglichkeit eine große Anzahl von Gliedkirchen zustimmen soll – das ist ja bei einem solchen Rahmengesetz wie diesem der Fall –, gilt es, Kompromisse zu schließen.

Innerhalb der Gliedkirchen gibt es etliche, die schon heute die Freistellung nach dem Betriebsverfassungsgesetz haben, wie es in diesem Entwurf vorgesehen ist. Von einem einmal erreichten Standard gegenüber Mitarbeitern im Sinne einer Schlechterstellung abzuweichen, ist meistens nicht konsensfähig, so daß dieses Gesetz sich an geltendem Recht orientiert hat, nämlich dem in der Nordelbischen Landeskirche; aber auch andere Landeskirchen haben heute schon praktisch diese Freistellung. Wenn Sie so wollen, ist das der Kompromiß, das Treffen auf einem Nenner, der durch andere Gliedkirchen nicht mehr unterschritten werden kann. Das ist das erste.

Das zweite: Selbstverständlich besteht kein großer Handlungsbedarf. Ich darf aber bei allem, was Sie erörtern und vielleicht auch später entscheiden, darauf hinweisen, daß nicht nur wegen der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EG, sondern insbesondere der Vereinheitlichung innerhalb des wiedervereinigten Deutschlands ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Wir können mit den Rechtsgrundlagen, die bisher für den Westen galten, sehr gut leben. Wir können mit dem gegenwärtigen Mitarbeitervertretungsgesetz, das ja relativ jung ist und von daher Standards hat, die andere Kirchen noch nicht erreicht haben, gut leben. Andere Gliedkirchen, insbesondere die im Osten, haben jedoch noch keine Regelung. Wenn man im Sinne einer einheitlichen Entwicklung etwas bewirken will und bestimmte Vorgaben für eine Vereinheitlichung setzt, dann ist dieser Weg des EKD-Rahmengesetzes wichtig und richtig; denn alles, was in anderen Gliedkirchen – insbesondere im östlichen Bereich – geregelt wird, hat über kurz oder lang – darüber sollten wir uns bewußt sein – unmittelbare Auswirkungen auf unser eigenes Recht. Von daher kann ein gewisser Druck entstehen. Von der EG sehe ich diese Notwendigkeit auch noch nicht. Aber innerhalb der Gliedkirchen der EKD ein noch weiteres Auseinanderdriften des Mitarbeiterrechts in Kauf zu nehmen, als wir es heute schon haben, wäre sicherlich nicht im Sinne der Kirchengemeinschaft und sicherlich auch nicht im Sinne des verfassungsrechtlich abgesicherten Rechts, unsere Angelegenheiten auch in diesem Rechtsgebiet selbst ordnen zu können.

Herr Friedrich, damit wir uns nicht falsch verstehen, das ist kein Druck. Aber bei allem, was Sie überlegen, sollten Sie nicht nur die badischen, sondern insbesondere die Verhältnisse in den östlichen Gliedkirchen mit im Auge haben. – Danke schön.

Synodaler **Dr. Buck:** Im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Dr. Fischer wäre ich dankbar, wenn wir zur Weiterbehandlung dieser Texte eine Aufstellung erhalten könnten, wie denn in den Gliedkirchen das Personalvertretungsrecht bislang ausgeformt ist, worauf es basiert und worauf unter anderem die Gehaltsstrukturen basieren. Mir kommt es etwas merkwürdig vor, wenn wir uns einerseits am staatlichen Bereich orientieren – BAT und ähnliches –, dann, wenn es interessant wird, aber in den industriellen Bereich des Betriebsverfassungsgesetzes übergehen, anstatt beim staatlichen Personalvertretungsgesetz zu bleiben. Da würde ich gerne wissen, wer sich wo jeweils die Rosinen herausgeholt hat.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich nehme an, daß die Bitte von Herrn Buck erfüllt wird.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Sicher!)

Dann bitte ich Sie zur Abstimmung:

*Die Sachbehandlung der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die hierauf bezogenen Eingaben OZ 6/7.1 bis 6/7.3 wird vertagt, mindestens bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 1994.*

Wer kann dem zustimmen? – Eine Riesenmehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – Keine. Danke schön.

#### V.4

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)**  
(Anlage 8)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich bitte nun Herrn Jensch um seinen Bericht für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler **Jensch, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Die Rahmenordnung von 1984 in der Fassung von 1987 regelt die konfessionellen Anstellungsvoraussetzungen im kirchlichen Dienst. Das Gesetz findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten, der haupt- und nebenberuflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten. Das Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung. Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone gelten dagegen besondere Dienstgesetze (§ 2 der Rahmenordnung).

Ich darf auf die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrates OZ 6/8 und ihre Begründung, auf das Einführungsreferat von Oberkirchenrat Dr. Winter zur Dienstgemeinschaft in der Kirche aus der ersten Plenarsitzung dieser Tagung Bezug nehmen. Der Rechtsausschuß hat eine Grundsatzdebatte darüber geführt, ob dieses Änderungsgesetz angenommen werden soll oder nicht. In grundsätzlichen Erwägungen wurde abgewogen, welches Gewicht und welche Folgewirkungen eine ausnahmsweise Öffnung des kirchlichen Dienstes für Mitarbeiter, die keiner christlichen Kirche angehören, hat und haben könnte. Es wurden unterschiedliche kirchliche Situationen in der Großstadt und auf dem Land festgestellt. Die Präsenz der Kirche wurde in einer verwirrenden Umwelt, die von starken Umbrüchen gekennzeichnet ist, wahrgenommen, und es wurde die Gefahr gesehen, nur noch ein „Schild an der Tür“ vorzustellen, wenn es nicht mehr die Menschen sind, die die Arbeit der Kirche tragen, wenn die Aufgaben anderen überlassen werden. Der Rechtsausschuß rang sich dann aber mit Mehrheit zu dem Ihnen vorliegenden Beschlußvorschlag durch. Ich möchte diesen nun durchgehen, um die wichtigsten Änderungen darzustellen. Die alte Grundbestimmung des § 1 wurde in den Absätzen 1 und 2 vom Rechtsausschuß unverändert übernommen. Ich zitiere:

*(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmit-*

gliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

In § 3 der Rahmenordnung bleibt es bei den Bestimmungen in Absatz 1, wonach die Anstellung im kirchlichen Dienst voraussetzt, daß Bewerber Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche, sind (Kirchenmitgliedschaft), die für ihren Dienst erforderliche Vor- und Ausbildung besitzen und bereit sind, ihren Dienst so zu tun und ihr Leben so zu führen, wie es von Mitarbeitern der Kirche im Sinne der Grundbestimmung des § 1 erwartet wird.

Im § 3 wurde der bisherige Absatz 2 im neuen § 4 Abs. 4 geregelt, so daß der bisherige Absatz 3 neuer Absatz 2 wird mit der Regel: „Wer sich durch Austritt von der Kirche abgewandt hat, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden.“ Mit dieser geänderten Formulierung sollen Kirchenübertritte ausgenommen werden, weil sie nicht als Ausschlußgrund gelten.

Der § 4 wurde vom Rechtsausschuß vollständig neu formuliert. Die wesentliche Ausnahmebestimmung finden Sie jetzt im Beschlußvorschlag § 4 Abs. 3: „Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn dadurch die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung nicht in Frage gestellt wird.“ Eine befristete Anstellungsmöglichkeit für Angehörige nichtchristlicher Religionsgemeinschaften soll außerdem für die Dauer der Durchführung bestimmter Projekte eröffnet werden, für die ein besonderes konzeptionelles kirchliches Interesse besteht.

Mit diesen Gesetzesänderungen nimmt die Landessynode Eingaben des Jahres 1991 aus Heidelberg und Mannheim auf, sie wurden im Jahre 1992 aufgrund des Beschlusses des Ältestenrats vom 20.09.1991 vom Verfassungsausschuß geprüft und beraten. Die Vorlage des Landeskirchenrates entspricht den Empfehlungen des Verfassungsausschusses. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme des Gesetzes in Artikel 1 und Artikel 2.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön.

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

**Erstes kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter  
im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 29. April 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme

bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Wer sich durch Austritt von der Kirche abgewandt hat, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung  
der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der  
Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche**

(1) Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze absehen.

(2) Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

(3) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn dadurch die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung nicht in Frage gestellt wird. Zur Durchführung bestimmter Projekte, für die ein besonderes konzeptionelles kirchliches Interesse besteht, können befristet auch Personen, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, angestellt werden.

(4) Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Heidel, bitte.

Synodaler **Heidel**: Zu Ziffer 2: „Wer sich durch Austritt von der Kirche abgewandt hat“ – verstehe ich das recht, daß der Austritt an sich kein Hinderungsgrund ist? Dann ist die Frage: Wie soll im Streitfall geprüft werden, ob sich ein Ausgetretener von der Kirche abgewandt hat? Wie ist das justitiabel?

Synodaler **Werner Schneider**: § 4 Abs. 3: „... wenn dadurch die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung nicht in Frage gestellt wird.“: Frage: Wer prüft das?

Synodaler **Ploigt**: Zu § 4 Abs. 3 die Frage an den Rechtsausschuß: Darin sind ja zwei Bestimmungen, die zweite ist die zeitliche Befristung. Im ersten Teil dieses Absatzes 3 heißt es: „Personen, die keiner christlichen Kirche angehören ...“. Im zweiten Satz heißt es: „... Personen, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören ...“. Dort wird das präziser gefaßt. Sind da also zwei unterschiedliche Personenkreise gemeint?

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich darf zunächst zur Frage von Herrn Ploigt antworten: Ja, § 4 Abs. 3 ist, wie gesagt, ganz neu gefaßt worden. Uns schien es richtig zu sein, die etwas schwierige Systematik des bisherigen § 4 anders zu fassen, damit man auch in der Praxis damit besser umgehen kann. Wir haben jetzt nicht mehr nach Aufgabenfeldern differenziert, wie das in der bisherigen Fassung des § 4 ist, sondern nach den Personengruppen. § 4 enthält also jetzt verschiedene Personengruppen. Die eine Personengruppe umfaßt diejenigen, die einer anderer christlichen Kirche angehören. Das ist § 4 Abs. 2. Wir haben in § 4 Abs. 3 zunächst in Satz 1 undifferenziert Personen zusammengefaßt, die keiner christlichen Kirche angehören. Das heißt, das sind entweder solche, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, oder solche, die eben überhaupt keiner Religionsgemeinschaft angehören. Wir haben dann in Satz 2 des Absatzes 3 noch einmal eine Differenzierung hineingebracht, die einen konkreten Hintergrund hat; das ist der auslösende Vorgang in Mannheim, wo im Rahmen eines Projektes eine moslemische Mitarbeiterin beschäftigt werden sollte. Das ist hier also noch einmal *expressis verbis* aufgenommen worden, so daß in der Tat hier zwei Gruppen zusammengefaßt sind.

Zu der Frage hinsichtlich des Austrittes darf ich folgendes sagen: Es wurde ja schon angedeutet, der Sinn der Vorschrift, die ja eine absolute Sperre darstellt, ist folgender: Bisher hieß es, daß jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, nicht als Mitarbeiter eingestellt werden kann. Diese Bestimmung hatte verschiedene Schwierigkeiten. Die Schwierigkeit bestand zum einen darin, daß wir zum Beispiel mit der römisch-katholischen Kirche keine Übertrittsvereinbarung haben, so daß jemand, der von der römisch-katholischen Kirche zu uns übertreten will, formal aus der römisch-katholischen Kirche austreten und bei uns danach wieder eintreten muß. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung – weil er aus der Kirche ausgetreten ist – hätte man ihn unter Umständen nicht einstellen können. Das ist aber nicht der Sinn dieser Vorschrift.

Damit soll vielmehr folgendes gesagt werden: Es ist ein Widerspruch in sich, auf der einen Seite durch den Austritt die Distanz zur Kirche zu bekunden und offenkundig zu machen, gleichzeitig aber bei ihr beschäftigt sein zu wollen. Deswegen diese Sperre.

Die Formulierung stellt diesen Sinn der Vorschrift klar. Ich will auch gerne dazu sagen, daß uns diese Formulierung jetzt ermöglicht, einen Kirchenaustritt zu gewichten und die Umstände, die dazu geführt haben, zu beurteilen. Wir haben zum Beispiel ganz konkret Vorgänge, wo jemand aus der ehemaligen DDR kommt und mitteilt: „Ich bin unter den dortigen Umständen als junger Mann“ – oder als junge Frau – „ausgetreten“ – möglicherweise sogar durch eine Entscheidung, die seine Eltern getroffen haben. Solche Fälle sollen natürlich mit dieser Vorschrift nicht erfaßt werden. Uns schien die Neuformulierung den eigentlichen Sinn dieser Vorschrift etwas deutlicher zu machen.

Natürlich, Herr Heidel, wer entscheidet das? – Das entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. § 5 sieht ja nach wie vor das Genehmigungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats vor. Wir müßten in diesem Rahmen die Entscheidung treffen, ob wir in einem solchen Fall die Genehmigung erteilen wollen oder nicht. Es bleibt aber dabei, daß der Kirchenaustritt zunächst einmal ein Anstellungshindernis darstellt.

Synodale **Dr. Gilbert:** Die Fassung von § 4 nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses ist sicherlich eine Verbesserung. Aber es bleibt noch immer die Frage, was in § 4 Abs. 2 unter „andere christliche Kirchen“ zu fassen ist. In der bisherigen Regelung waren die Kirchen auf die ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) beschränkt. Aus bekannten Gründen sollte nun hier eine Öffnung erfolgen. Was aber ist Kriterium für „christliche Kirche“? Ich glaube, die „Heiligen der letzten Tage“ bezeichnen sich auch als Kirche. Wo machen wir da Eingrenzungen? Das überprüft ja wohl nach § 5 der Evangelische Oberkirchenrat nicht.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Zunächst, Frau Dr. Gilbert, stimmt das, was Sie gesagt haben, nicht ganz. Die bisherige Rahmenordnung hatte die ACK-Einschränkung nicht. Dort hieß es in § 4 Abs. 4 genau wie jetzt auch: „Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.“

Der Oberkirchenrat hat dann in seine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz die ACK-Einschränkung hineingebracht. Ich will nicht verschweigen, daß diese ACK-Einschränkung uns gelegentlich bei bestimmten Freikirchen in Schwierigkeiten bringt, die zum Beispiel in der Evangelischen Allianz mitarbeiten, aber aus bestimmten Gründen – zum Beispiel etwa, weil sie Vorbehalte gegen den Ökumenischen Rat der Kirchen haben – nicht in der ACK mitarbeiten. Also diese ACK-Klausel hat durchaus auch ihre Probleme, obwohl ich sie nach wie vor in diesem Zusammenhang für sinnvoll halte. Ich gehe davon aus, daß es auch nach der Neufassung dieses Gesetzes im Prinzip dabei bleibt, daß andere christliche Kirchen im Sinne von ACK-Kirchen gemeint sind.

Synodaler **Dr. Maurer:** Es ist die Frage gestellt worden, wer entscheidet. Diese Frage stellt sich bei jedem Gesetz, stellt also hier keine Besonderheit dar.

Wenn ich vielleicht Herrn Dr. Winter noch ergänzen darf: Zunächst entscheidet der Anstellungsträger, ob die Voraussetzungen vorliegen, also zum Beispiel die Kirchengemeinde. Dann entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Oberkirchenrat, der aber zunächst einmal von der Ausgangsentscheidung der Kirchengemeinde auszugehen hat. Dann kann gegebenenfalls noch im Wege der Beschwerde der Landeskirchenrat und schließlich das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden, das dann die letzte Entscheidung in rechtlicher Hinsicht trifft.

Synodaler **Heidel:** Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mich noch einmal hierzu melde. Aber ich fürchte, daß an dieser Stelle eine potentielle Rechtsunsicherheit dadurch entstehen könnte, daß hier „Kirche“ ohne Adjektiv und im Singular gebraucht wird. Wenn da stünde „von der evangelischen Kirche abgewandt“ oder „von den christlichen Kirchen abgewandt“, wären damit verfaßte Kirchen gemeint. Die Formulierung „von der Kirche abgewandt“ ließe sich aber auch so verstehen, daß damit „Kirche“ nicht im Sinne einer verfaßten Kirche, sondern als geistliche Gemeinschaft der Gläubigen gemeint sei. Dann könnte jemand aus der Kirche austreten und sagen: „Ich gehöre ja noch zur Kirche, aber ich bin keiner anderen Kirche beigetreten, weil überhaupt keine Kirche meinen Vorstellungen entspricht.“ Sie müßten dann in eine peinliche Gewissensprüfung eintreten und nachweisen, daß der Austritt aus einer verfaßten Kirche auch wirklich identisch ist mit einem Bruch mit der unsichtbaren Kirche. Die Frage ist, ob Sie da Gefahren

sehen. Wenn Sie als Juristen keine Gefahren sehen, will ich mich damit zufriedengeben.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** In der Ihnen vorgelegten Fassung des Landeskirchenrates stand ja „evangelische Kirche“. Das ist hin- und herdiskutiert worden.

Herr Heidel, man kann das natürlich so sehen, wie Sie das gesehen haben. Aber ich glaube, von der Ratio des Gesetzes her ist klar, daß natürlich ein Austritt aus einer der verfaßten Kirchen gemeint ist und nicht eine Abwendung von der Ekklesia universalis oder Ekklesia invisibilis. Ich überlege, ob diese Gefahr tatsächlich besteht, die Sie beschrieben haben. Wenn die Synode der Meinung ist, man sollte das Wort „evangelische“ wieder einfügen, müßte sie das entscheiden.

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich möchte kurz erklären, warum ich dieser Änderung des bisherigen Gesetzes nicht zustimmen kann.

Dieses Gesetz wurde notwendig, weil man die besonderen Wünsche und Vorstellungen im Bereich der Kirchengemeinde Mannheim legalisieren wollte. Es geht um die Anstellung einer Erzieherin, die sich zu einem nichtchristlichen Glauben bekennt, in einem evangelischen Kindergarten. Ich halte es für problematisch, wenn kirchliche Einrichtungen an einer so entscheidenden Stelle, wenn es um die Frage der Erziehung geht – und denken wir an den Auftrag des evangelischen Kindergartens –, von der vorgegebenen Prägung und auch christlichen Grundlage abgehen.

Ich denke, daß auch in weiten Kreisen unserer Landeskirche dafür kein Verständnis sein wird. Wir kennen die besondere Situation im Innenstadtbereich Mannheim. Das wurde uns auch im Ausschuß geschildert. Dennoch halte ich fest, daß eine Einrichtung der evangelischen Kirche mit ihrem christlichen Erziehungsauftrag an dieser Stelle keine nichtchristlichen Mitarbeiter in einem so entscheidenden Bereich einstellen sollte. Das ist der Grund, warum ich diesem Gesetz nicht zustimmen kann.

Ich möchte alle Konsynodalen bitten, die Folgen und Konsequenzen dieser Änderung zu bedenken.

Oberkirchenrat **Schneider:** Es ist nicht die Intention des Gesetzes, Tür und Tor zu öffnen für nichtchristliche Mitarbeiter. Es ist schon gar nicht die Intention, aus opportunistischen Gründen – wir finden nicht mehr genug Erzieherinnen – die Türen zu öffnen, um jeden aufzunehmen, der kommt, sondern es war der Anlaß, daß in einer besonderen Situation in einem Kindergarten, in dem überdurchschnittlich viele muslimische Kinder sind, es aus erzieherischen Gründen sinnvoll war, daß auch eine Erzieherin tätig wurde, die diesen Kindern sprachlich nähersteht, als das die anderen Erzieherinnen können.

Die Konsequenz, Herr Dr. Schneider, Ihrer Argumentation würde eigentlich darin bestehen, zu sagen: Dann müssen wir unsere Kindergärten im Grunde auf die Kinder konzentrieren, die wir getauft haben.

(Synodaler Dr. Martin Schneider:  
Ganz und gar nicht!)

Synodaler **Dr. Krantz:** Meine ursprüngliche Wortmeldung kann entfallen; denn Herr Oberkirchenrat Schneider hat genau das gesagt, was ich sagen wollte.

Es gehört dazu, daß auf diese Weise auch ein gewisser Zugang zu den Eltern dieser Kinder möglich ist, was sonst nicht der Fall wäre.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Ich habe eine Frage zu § 3. Dort heißt es: „Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.“ Was geschieht mit dem alten Absatz 2? Über den ist keine Aussage gemacht worden.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Der ist nur umgestellt worden.

Synodaler **Dr. Harmsen:** Dann müßte man sagen: „Der alte Absatz 2 wird Absatz 3.“ Irgend etwas müßte man da ergänzen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Herr Jensch hat sich gemeldet. Er wird das nachher erklären.

Jetzt ist Herr Dr. Schneider noch einmal dran.

Synodaler **Dr. Schneider:** Ich möchte nur kurz auf das Votum von Oberkirchenrat Schneider antworten.

Ich hätte keine Probleme, wenn die Erzieherin sehr wohl der türkischen Sprache mächtig wäre, vielleicht sogar auch die türkische Staatsbürgerschaft hätte. Sie müßte sich aber dann zur christlichen Kirche bekennen. Ich kann mir vorstellen, daß es das auch in bestimmtem Umfang gibt. Dann wäre dem Rechnung getragen. Ich denke, es geht hier nicht um die sprachlich-kulturelle Seite, sondern es geht um die Frage der christlichen Erziehung. Ich kann von einer islamischen Erzieherin nicht erwarten und verlangen, daß sie die Kinder im Sinne unseres Glaubens erzieht. Hier wäre gerade die Möglichkeit, im Sinne eines missionarischen Auftrags auch Kirche präsent zu machen.

Synodale **Schiele:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß ausdrücklich darauf hingewiesen hat und das auch in § 4 des Gesetzes enthalten ist, daß solche Anstellungen, wo das Profil der Einrichtung durch die Anstellung eines nichtchristlichen, einer anderer Religionsgemeinschaft Angehörigen beeinträchtigt werden kann, nur befristet erfolgen können. Es kann sich also nur um Projekte und nicht um Daueranstellungen handeln. Darüber bestand Einigkeit.

(Beifall)

Synodaler **Götz:** Ich frage: In welche Situation kommen wir, wenn beispielsweise in einem Kindergarten dringend eine Erzieherin gesucht wird, sich aber keine Erzieherin findet, die einer christlichen Kirche angehört, sich aber eine konfessionslose Erzieherin meldet?

Nun heißt es in § 4 Abs. 3:

*Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn dadurch die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung nicht in Frage gestellt wird.*

Die christliche Prägung des gesamten Kindergartens wird ja nicht etwa durch eine konfessionslose Erzieherin in Frage gestellt, wenn in diesem Kindergarten mehrere andere Erzieherinnen arbeiten. Also wird hier ein Druck entstehen, diese konfessionslose Erzieherin anzustellen. Mit anderen Worten: Durch dieses Gesetz soll zwar nicht Tür und Tor geöffnet werden für konfessionslose oder nichtchristliche Erzieherinnen – um bei diesem Beispiel zu bleiben –, in der Praxis setzen wir uns aber durch dieses Gesetz selbst unter Druck, dafür die Türen und Tore aufzumachen. Deshalb habe ich hier die allergrößten Bedenken.

Synodaler **Jensch, Berichterstatter:** Ich wollte Herrn Dr. Harmsen darauf hinweisen, daß der bisherige § 3 Abs. 2 im neuen § 4 Abs. 4 in der Formulierung geregelt wurde:

*Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten im Predigtamt.*

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß natürlich nicht daran gedacht ist, mit diesem Gesetz die Grundsätze, die uns leiten müssen, über die wir uns auch einig sind, wie sie in § 1 des Gesetzes auch nach wie vor enthalten sind, aufzugeben.

Natürlich ist klar, daß der Grundsatz besteht: Ein Mitarbeiter in der Kirche gehört im Regelfall der evangelischen Kirche an. Es kann sich hier immer nur um Ausnahmefälle handeln.

Ich habe auch im Rechtsausschuß schon darauf hingewiesen: Wir müssen ja auch den Menschen gerecht werden und können nicht nur Prinzipien und Grundsätze hochhalten. Man muß zum Beispiel einem Behinderten in einer Behinderteneinrichtung dadurch gerecht werden, daß man einen Mitarbeiter, den er dringend zur Betreuung braucht, einstellt, auch wenn er vielleicht den hohen Ansprüchen unserer Grundsätze nicht unbedingt entspricht. Daß natürlich dadurch der grundsätzliche Charakter unserer Diakonie und auch der einzelnen Einrichtungen nicht in Frage gestellt werden darf, darüber sind wir uns alle einig. Das entspricht ja auch den bisherigen Grundsätzen, die in diesem kirchlichen Gesetz niedergelegt worden sind.

Ich darf Ihnen noch einmal für meine eigene Person versichern, daß ich ein Gegner einer Öffnung aus rein arbeitsmarktpolitischen Gründen bin. Da bin ich in der Tat der Meinung: Wenn wir an einen Punkt geraten, wo wir eine bestimmte Arbeit mit eigenen Kräften nicht mehr ausführen können, wo wir sagen müssen, daß wir nicht mehr die geistliche und personelle Substanz haben, diese Arbeit zu leisten, dann müssen wir uns unter Umständen auch einmal von einem solchen Arbeitsgebiet trennen.

(Beifall)

In der Praxis muß man allerdings auch klar sehen, daß sich diese Fragen ja nicht so abstrakt stellen. Das Altenheim wird ja nicht geschlossen, weil vielleicht für die Pflegedienstleistung im Moment nur diese eine qualifizierte Frau zur Verfügung steht, die nun aber gerade der evangelischen Kirche nicht angehört. Da stellt sich ja nicht die Frage, ob wir diese Einrichtung schließen, weil wir für diese eine Stelle im Moment eine Mitarbeiterin brauchen, die den grundsätzlichen Voraussetzungen nicht in jedem Punkt entspricht. Ich denke, wir brauchen hier eine gewisse Flexibilität, wenn wir nicht unsere eigenen Grundsätze – erlauben Sie mir, das so zu sagen – zu Tode reiten wollen.

(Beifall)

Synodaler **Scherhans**: Ich möchte noch kurz auf das reagieren, was Herr Dekan Schneider vorhin sagte.

Die muslimischen Eltern bringen ihre Kinder in unsere Kindergärten in großem Vertrauen darauf, daß dort das Beste im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung ihrer Kinder getan wird. Wenn sie wüßten oder befürchten müßten, daß dort systematisch bekehrt wird, würden sie ihre Kinder ganz sicher nicht in unsere Kindergärten bringen.

Zu solcher ganzheitlichen Erziehung gehört, daß wir die Kinder auch als kleine Muslime annehmen und verstehen, was das bedeutet. Zu diesem Verständnis soll im Rahmen solcher besonderen Projekte die Beteiligung muslimischer Erzieherinnen beitragen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich möchte Herrn Götz antworten. Seine Sorge ist durch den neuen Gesetzestext klar ausgeräumt – im Gegensatz zur bisherigen Lage, wo

wir immer wieder Ausnahmen und befristete Ausnahmen hatten. Hier heißt es „besonderes konzeptionelles kirchliches Interesse“. Die Tatsache, daß Sie keine Mitarbeiterin bekommen, ist kein konzeptionelles kirchliches Interesse, sondern eindeutig ein Personalengpaß. Den müssen Sie anders angehen. Ich weiß aber auch aus vielen Gesprächen, wie sehr die Träger dann zögern, eine klare Entscheidung zu treffen.

Synodaler **Bubeck**: Wir haben jetzt zum großen Teil über Kindergärten geredet und dabei völlig vergessen, wie viele Altenheime, Pflegeheime oder Krankenhäuser auch für uns da sind. Halten Sie das bitte auch etwas im Blick.

Ich stimme insbesondere den Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Winter zu. Er hat nahezu alles gesagt. Ich sage es in meinem Fall etwas pietistischer: Denken Sie an die Petrus-Vision in der Apostelgeschichte. Der war auch sehr unangenehm berührt von dem, was er, vom Himmel herabkommend, gesehen hat, und hat sich offenbar schwergetan, mit anderen überhaupt in Berührung zu kommen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Der Rechtsausschuß hat § 4 umformuliert. Das hat mich im Ergebnis und in der Begründung überzeugt. Dabei ist aber ein Satz aus der Vorlage OZ 6/8 entfallen, den ich für einen Kernsatz gehalten habe. Das ist unter Ziffer 3 Buchst. a der vorgeschlagene erste Satz von Absatz 1, der unterstrichen ist:

*Die Kirche kann im Einzelfall auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrags beteiligen.*

Ich habe das deshalb für einen Kernsatz gehalten, weil ganz klar ist, daß es um die Erfüllung des kirchlichen Auftrags und um nichts anderes geht. Aber die Kirche kann an der Erfüllung dieses Auftrages auch Menschen beteiligen, die nicht Glieder der Kirche sind. Wir befinden uns nicht in einer defensiven Lage, sondern wir trauen uns zu, unseren Auftrag so wahrzunehmen, daß wir auch andere mitwirken lassen können – freilich eingeschränkt auf Einzelfälle.

Meine Frage ist, ob die Besorgnisse nicht ausgeräumt werden können, wenn man diesen Satz in die Neuformulierung des Rechtsausschusses übernimmt. Das könnte so geschehen, daß in § 4 nach Absatz 2 ein Absatz 3 zunächst mit dem Satz beginnt:

*Die Kirche kann im Einzelfall auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrags beteiligen.*

Dann könnte der neue Text des Rechtsausschusses kommen, den man m.E. wiederum untergliedern sollte:

- a) *Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, nur, wenn dadurch die Prägung nicht in Frage gestellt ist.*
- b) *Personen, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, können nur zur Durchführung bestimmter Projekte und befristet angestellt werden.*

Dann hätten Sie beide Fallgruppen auseinandergenommen, und vorweg wäre klar gemacht, daß es um die Erfüllung des kirchlichen Auftrags geht und Ausnahmen nur in Einzelfällen zuzulassen sind. Die Substanz der Neuformulierung bliebe dabei erhalten. Ich könnte mir aber vorstellen, daß dann die Bedenken geringer würden.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Maurer**: Das sachliche Anliegen, das Herr Dekan Schneider vorgebracht hat, ist sicher gerechtfertigt. Wenn man den Gesetzestext genau liest, kann man

allerdings feststellen, daß in dieser Hinsicht genügend Sicherungen angebracht sind.

Beachten Sie auch bitte noch, daß § 4 nicht isoliert dasteht. Sie müssen auch § 3 mitlesen, der ja nicht neu formuliert, sondern aus der alten Gesetzesfassung übernommen wird. Nach diesem § 3 können nur Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft gemacht werden. Von wesentlicher Bedeutung ist aber § 3 Abs. 1 Buchst. c.

**Buchstabe c** lautet:

„bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.“

Wenn man diese Regelung hinzunimmt, wenn man das Gesetz also insgesamt liest, sind die Befürchtungen, die hier geäußert worden sind, nach meiner Meinung nicht begründet.

Ob das Gesetz dann entsprechend angewandt wird, ist eine andere Frage. Dafür ist das gesetzgebende Organ nicht verantwortlich. Das Gesetz als solches bietet jedenfalls ausreichend Anlaß, um diese Bedenken auszuräumen.

Dann noch zur letzten Bemerkung von Herrn Baschang. Wir haben diesen einen Satz gestrichen, weil wir der Meinung waren, daß das ohnehin schon in der Neukonzeption steht, vor allem auch dann, wenn man § 3 mitliest.

Synodaler **Martin**: Bezüglich der – erlauben Sie mir das – etwas schwammigen Formulierung von § 4 Abs. 2 ist schon darauf hingewiesen worden, daß wir dankenswerterweise einen vorausseilenden Kommentar bekommen. Ich möchte diesen Kommentar noch erweitert haben und bitte darum: Wie wird die Mitgliedschaft einer anderen christlichen Kirche nachgewiesen?

Dann die letzten beiden Zeilen: Darf man davon ausgehen, daß bei sich „christliche Kirche“ nennenden Gemeinschaften – denken wir einmal an klassische Sekten – generell der kirchliche Lehrunterschied sehr massiv gegeben ist?

Synodaler **Ziegler**: Ich bin dankbar für den Entwurf und für die begrenzte Öffnung in § 4. Ich würde es auch sehr begrüßen, wenn das Plenum diesem Entwurf zustimmen könnte.

Herr Dr. Schneider, es kann ja nicht darum gehen, daß wir in Mannheim etwa nicht unseren Auftrag als Kirche sähen oder ihn aufweichen wollten. Aber auf der anderen Seite bitte ich auch zu berücksichtigen, daß es eben Situationen gibt, in denen wir neue Überlegungen anstellen müssen.

Ich erinnere an die Situation aus Mannheim, die vorhin schon beschrieben worden ist. Trotzdem lege ich Wert darauf, daß das keine „Lex Mannheim“ werden soll. Im angesprochenen Stadtteil besteht die Situation, daß ausländische Mitbürger die Mehrheit haben. Entsprechend haben auch in diesem Kindergarten die muslimischen Kinder die Mehrheit. Wir haben seitens des Trägers aber keine Möglichkeit, uns die Kinder auszusuchen, die in den Kindergarten kommen. Wir sind aufgrund der staatlichen und städtischen Zuschüsse gezwungen, jedes Kind aufzunehmen, das bei uns anknüpft. Wenn dann eine Vielzahl muslimischer Kinder in unserem Kindergarten ist, kann es nicht darum gehen, in erster Linie dem Missionsauftrag zu folgen,

sondern wir müssen vielmehr versuchen, in klarer Weise unser christliches Profil Kindern und Eltern gegenüber darzustellen.

Synodaler **Jung**: Zur besseren Klarheit ist mein Antrag zu § 4, Absatz 3 in zwei Unterabschnitte aufzuteilen. Es geht dabei um sehr unterschiedlichen Situationen und Fälle. Ich meine, daß auch dadurch ein bißchen Verwirrung in der Diskussion verursacht wurde. Ich **beantrage** also, den zweiten Satz von Absatz 3 zu einem neuen Absatz 4 zu erheben. Danach würde Absatz 4 zu Absatz 5.

Synodaler **Heidel**: Ich möchte den Formulierungsvorschlag von Oberkirchenrat Baschang zum **Antrag** erheben, auch deshalb, weil ich denke, daß die in der Landeskirchenratsvorlage unterstrichene Passage nicht nur der Verdeutlichung dient, sondern auch zumindest einen verdeckten Hinweis auf den objektiven Charakter der Dienstgemeinschaft enthält und mir dieser Gedanke ekklesiologisch wichtig ist.

Synodaler **Scherhans**: Mir ist es ebenso ergangen. Auch mir hat die Argumentation von Herrn Baschang eingeleuchtet. Ich würde das nur formal anders lösen und habe deshalb einen **Alternativantrag** dazu. Ich würde das unter Absatz 1 einstellen:

*Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen und auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrags beteiligen. Er tut dies nach Maßgabe der folgenden Absätze.*

Dann ginge es weiter, wie es der Rechtsausschuß vorgesehen hat.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich denke, wenn man den Satz, der in der Vorlage OZ 6/8 unterstrichen ist und vom Verfassungsausschuß hineingenommen wurde, aufnehmen will, dann gehört der systematisch eigentlich noch zu den Grundbestimmungen. Wir sind ja bei § 4 bei der Ausnahmeregelung, während dieser Satz eine ausgesprochene Grundlagenaussage enthält. Ich neige deswegen dazu – wenn man ihn aufnehmen will, wogegen ich nichts habe –, ihn an den Schluß des ersten Absatzes von § 1 zu stellen. Dort würde er meines Erachtens systematisch hingehören.

Nachdem ich schon das Wort habe, darf ich kurz und schlicht auf die Frage von Herrn Martin antworten: Selbstverständlich schließt dieses Gesetz Mitglieder von Sekten aus.

Synodaler **Weiland**: § 4 Abs. 2 ist in der Tat eine sehr gute Verbesserung, weil er die ACK-Klausel positiv erweitert und tatsächlich auch Arbeitsmöglichkeiten für sehr engagierte Christen eröffnet.

Absatz 3 scheint mir auch problematisch zu sein. Der Begriff der christlichen Prägung ist einfach zu unklar. Im Unterschied zu Ihnen, Herr Baschang, denke ich schon, daß christliche und kirchliche Einrichtungen inzwischen manchmal tatsächlich in der Defensive sind. Ich denke an ein Team von Erzieherinnen, das sich kürzlich gegenüber Eltern dafür rechtfertigen mußte, daß christliche Lieder gesungen werden. Ich vermute, daß dieser Trend und diese Tendenz weitergehen. Dann wird es plötzlich sehr schwierig und sehr fraglich. Was heißt denn überhaupt „christliche Prägung“? Letzten Endes wird sie nur noch so aussehen, daß irgendwo sichtbar das Kronenkreuz aufgehängt ist. Insofern müssen wir meines Erachtens tatsächlich mehr über Absatz 3 nachdenken.

Ich will in diesem Zusammenhang Vermutungen zurückweisen, die in der Debatte geäußert wurden, als ob quasi im Kindergarten Zwangsbekehrungen die Folge der Einstellung christlicher Erzieherinnen seien. Das ist doch eine Verzerrung. Ich traue einer christlichen Erzieherin wirklich zu, daß sie auch mit muslimischen Kindern in der nötigen Weisheit umgeht, ohne irgendwelche geistigen und geistlichen Zwangsmaßnahmen anzuwenden.

Allerdings wird umgekehrt sehr die Frage sein, ob nicht etwa die Einstellung einer muslimischen Mitarbeiterin das Gesamtklima, das Arbeitsklima, auch die Einstellung der christlichen Eltern verändert und zwar in Richtung religiöser Indifferenz. Deshalb habe ich ebenso wie einige andere meine Vorbehalte gegenüber Absatz 3.

Allerdings denke ich: Es gibt Bereiche in der diakonischen Arbeit, wo es unerheblich ist, ob der Mitarbeiter Christ, Moslem oder Atheist ist. Das gilt zum Beispiel für sehr praktische Tätigkeiten. Ich hätte keine Probleme, eine moslemische Reinigungskraft einzustellen. Ich frage mich deshalb, ob wir nicht etwa eine Formulierung folgender Art für § 4 Abs. 3 bedenken sollten:

*Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn ihre Tätigkeit einen Bereich umfaßt, in dem ihre religiöse Einstellung nicht ins Gewicht fällt.*

Das möchte ich zum **Antrag** erheben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe einen Antrag zur Geschäftsordnung; aber ich gebe noch Herrn Dr. Winter das Wort.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Wir dürfen nicht übersehen – darauf ist schon hingewiesen worden –, daß § 4 Abs. 3 Satz 1 vor allem auf diejenigen Mitarbeiter zielt, die nicht im inhaltlichen Bereich tätig sind. Nach jetziger Rechtslage – das muß man sich klar machen – ist die Anstellung einer muslimischen Reinemachefrau illegal. Wir wissen aber, daß wir in den diakonischen Einrichtungen und selbst in der verfaßten Kirche ohne diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gar nicht mehr auskämen. Insofern besteht die Gefahr, wenn man den Absatz 3 in zwei Absätze trennt, daß der Eindruck entstände, daß Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften nur noch aus konzeptionellen Interessen eingestellt werden könnten, was aber für diesen Personenkreis nicht zutrifft. Insofern hat Herr Weiland auf einen sehr wichtigen Tatbestand aufmerksam gemacht. Das Gesetz hat unter anderem den Zweck, auch klarzustellen, daß in diesen Bereichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden können, wie das Herr Weiland beschrieben hat.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Als ich den Vorschlag des Rechtsausschusses las, habe ich mich deshalb gefreut, weil auch noch ganz andere Überlegungen und Öffnungen in der Diskussion waren. Durch diese Formulierung, wie sie jetzt vorgesehen ist und in der Aussprache noch einmal unterstrichen wurde und dadurch, daß gesagt wurde, der Satz „Die Kirche kann im Einzelfall auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrages beteiligen“, könne aufgenommen werden – Herr Maurer, Sie haben erklärt, der Sache nach, dem Gehalt nach steht es ohnehin schon da –, geschieht ganz gewiß kein Dammbbruch. Ich bin etwas irritiert, wenn unter diesen Vorzeichen und nicht aufgrund dessen, was real erlebt wird, was tatsächlich vorhanden ist, wo unentbehrliche Arbeit getan wird, diese „schlimme“ Eventualität so an die Wand gemalt wird. Da hat der Rechtsausschuß, denke ich, sehr verantwortlich formuliert

und die nötigen Sicherungen auch schon in der Intention und im Gehalt deutlich werden lassen. Es bleibt in jedem Fall eine Verantwortung der Anstellungsträger und derer, die zu genehmigen haben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Arnold zur Geschäftsordnung.

Synodale **Arnold**: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben es gehört, es ist Schluß der Debatte beantragt. Wünscht jemand, Gegenrede zu halten? – Herr Dr. Winter?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Nein, sondern ich möchte nur, daß ich, wenn Sie das beschließen, nicht die Gefahr heraufbeschwöre, die Rednerliste wieder zu eröffnen. Ich möchte vorab einen Verfahrenshinweis geben, wenn Sie erlauben. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Rechtsausschuß, als dieses Gesetz verabschiedet wurde, der Auffassung war, daß es sich hier um eine Abweichung von der Grundordnung handelt und deswegen eine verfassungsändernde Mehrheit notwendig ist. Darauf wollte ich hinweisen, daß wir entsprechend § 132 der Grundordnung für die Verabschiedung dieses Gesetzes eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen brauchen. Ich lese Ihnen aus dem Protokoll der Sitzung vor, als das Gesetz hier zum ersten Mal verhandelt wurde. Da heißt es: Der Rechtsausschuß sieht in den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. a und Absatz 2, § 4 und § 4b Abs. 1 und 2 eine Abweichung von § 67 Abs. 1 der Grundordnung. – In § 67 Abs. 1 der Grundordnung steht drin, daß es sich für die weiteren Dienste in der Gemeinde um Mitglieder der Landeskirche handeln muß. Davon ist dies eine Abweichung. Deswegen war der Rechtsausschuß damals der Auffassung, daß zu ihrer Annahme eine qualifizierte Mehrheit nach § 132 der Grundordnung erforderlich ist. Ich habe mich in dieser Sache auch noch einmal mit Herrn Dr. Maurer verständigt. Wenn das damals gegolten hat, muß es wohl, weil wir ja diese Paragraphen berühren, auch für die heutige Abstimmung gelten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen dann zum Antrag Arnold auf Schluß der Debatte. – Der Herr Berichterstatter.

Synodaler **Jensch, Berichterstatter**: Nur wenn dieser Antrag angenommen würde, würde ich noch ein Schlußwort sagen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Noch einmal zur Geschäftsordnung, Herr Dr. Schneider

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich denke, daß diese Information von Dr. Winter deutlich macht, daß es von erheblicher Bedeutung ist, wenn hier ein Gesetz beschlossen wird. Ich bedaure sehr, daß es weder im Rechtsausschuß noch im Bericht zum Ausdruck gekommen ist, daß es sich hier um eine Grundordnungsänderung handelt. Deswegen bin ich jetzt auch gegen den Antrag auf Schluß der Debatte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Also Gegenantrag: Nicht Schluß der Debatte. – Dann müssen wir darüber abstimmen. Der weitergehende Antrag ist der Antrag auf Schluß der Debatte. Wer ist für Schluß der Debatte? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 13 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 10. Die Mehrheit ist also für Schluß der Debatte.

Synodaler **Jensch, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich möchte noch ein paar

Schlußbemerkungen machen. Es ist im Rechtsausschuß nicht bekannt gewesen, daß dieses Gesetz nur mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden kann. Da hat Herr Dr. Schneider recht. Der Berichterstatter selbst hat das bei der Abfassung des Berichts auch nicht gewußt. Er hat die Information eben erst im Plenum erhalten.

Ich möchte aber noch einmal sagen, der Rechtsausschuß hat sich sehr um Konsensfähigkeit dieser Regelung bemüht. Ich möchte das auch in der Richtung der jetzt in der Debatte erhobenen Wünsche auf weitere Formulierungsänderungen sagen, ob wir diese Formulierungsänderungen noch einmal auf die Konsensfähigkeit einer verfassungsändernden Mehrheit überprüfen könnten. Ich möchte das auch in Richtung des Vorschlages von Herrn Oberkirchenrat Baschang sagen, der vorgeschlagen hat, aus der Vorlage diesen Satz in § 4 Abs. 1 wieder hineinzusetzen: „Die Kirche kann im Einzelfall auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrages beteiligen.“ Das Weglassen dieses Satzes war im Rechtsausschuß auch ein Akt zur Herstellung von Konsensfähigkeit, ohne daß damit an Aussagekraft der Gesetzesänderung etwas verlorengeht; denn der Gedanke steht in dem neuen Absatz 2 des § 1. Dort heißt es: „Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit.“ Hier ist die Einbeziehung jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters in die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in die Grundbestimmung, wie Herr Dr. Winter sagte, aufgenommen. Deswegen schien es auch der Formulierungsgruppe im Rechtsausschuß entbehrlich, diesen Satz an der Stelle des § 4 noch einmal wörtlich aufzunehmen.

Ich würde sehr empfehlen, auch die anderen Änderungsvorschläge noch einmal zu überdenken, wenn wir sie jetzt zur Abstimmung bringen, ob sie wirklich eine Zweidrittelmehrheit finden, ob also das Gesetz durchgeht oder nicht. – Vielen Dank.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Es liegen zwei Änderungsanträge vor, beide zu § 4, der Antrag Weiland und der Antrag Scherhans. Herr Heidel hat erklärt, daß sein Anliegen in dem Antrag Scherhans enthalten ist. Ich lese den **Antrag Weiland** vor. § 4 Abs. 3 soll folgendermaßen geändert werden:

*Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn ihre Tätigkeit einen Bereich umfaßt, in dem die Religion der Mitarbeiter nicht ins Gewicht fällt.*

Der Rest von Absatz 3 wäre danach dann zu streichen. Ich denke, das ist der weitergehende Änderungsantrag.

(Zuruf)

– Es steht eindeutig hier: „Rest von Absatz 3 ist zu streichen.“ Herr Weiland bestätigt mit Nicken, daß er es so gemeint hat. – Ist das klar? – Gut. Dann können wir abstimmen. Wer stimmt dem Änderungsantrag Weiland zu? – 15.

(Zuruf des Synodalen Dr. Schneider)

– Antrag zur Geschäftsordnung?

(Zurufe)

– Wir sind mitten in der Abstimmung.

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich weiß nur nicht, ob allen Synodalen jetzt klar ist, über welche redaktionellen Fein-

heiten hier zu entscheiden ist. Deswegen beantrage ich Unterbrechung, damit wir hier eine schriftliche Vorlage bekommen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Erst machen wir die Abstimmung fertig, dann können wir über die Pause reden, wenn sie noch erwünscht ist. Wir sind mitten im Abstimmungsprozeß. Wir haben 15 Stimmen für den Antrag Weiland. – Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Damit hat der Antrag Weiland keine Mehrheit gefunden.

Möchten Sie trotzdem jetzt die Pause haben, also die Abstimmung darüber, ob eine Pause gemacht wird, damit der weitere Änderungsantrag – es ist nur noch der Antrag Scherhans – schriftlich vorgelegt werden kann? Das wäre dann Ihre Begründung?

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich denke, es bestehen weitere Änderungsanträge, das Anliegen von Oberkirchenrat Baschang und –

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist jetzt sozusagen in den Antrag Scherhans eingegangen.

Synodaler **Dr. Schneider**: Wenn das der einzige ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann stimmen wir weiter ab. Ich lese Ihnen den **Antrag Scherhans** vor auf Erweiterung von § 4 Abs. 1. Die neue Fassung soll lauten:

*Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) absehen und auch Nichtmitglieder an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages beteiligen. Er tut dies nach Maßgabe der folgenden Absätze.*

Dann bleiben die Absätze 2, 3 und 4 wie bisher, wobei wir dann noch einen kleinen Änderungsantrag haben, wie Absatz 3 angeordnet werden soll. Das ist der Antrag Jung. Das sage ich gleich. Aber erst einmal der Antrag Scherhans. Soll ich noch einmal vorlesen?

(Zustimmung)

– Also, der Abschnitt 1 von § 4 soll lauten:

*Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) absehen und auch Nichtmitglieder an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages beteiligen. Er tut dies nach Maßgabe der folgenden Absätze.*

Ich frage Sie: Wer will diesem Änderungsantrag zustimmen? – Das sind 27 Synodale. Wer stimmt gegen diesen Änderungsantrag? – 21 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 17 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Jetzt hatten wir noch den **Änderungsantrag** von Herrn **Jung**, der nur die Anordnung betrifft; er bezieht sich auf § 4 Abs. 3. Herr Jung schlägt vor, Absatz 3 so aufzuteilen, daß der erste Satz lautet: „Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn dadurch die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung nicht in Frage gestellt wird.“ Das wäre weiterhin Absatz 3, und der folgende Satz wäre dann Absatz 4: „Zur Durchführung bestimmter Projekte, für die ein besonderes konzeptionelles kirchliches Interesse besteht, können befristet auch Personen, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, eingestellt werden.“ Der jetzige Absatz 4 wäre dann Absatz 5.

Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen? – 32. Wer stimmt dagegen? – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 21 Enthaltungen. Damit ist dieser Änderungsantrag angenommen.

Zur Geschäftsordnung, Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Da jetzt eine große Abstimmung folgt und Herr Jensch vorhin auch seine Überraschung bekundet hat, daß es einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf, bitte ich um eine Pause, damit wir uns verständigen können und nachher eine Mehrheit gesichert ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Teilt die Mehrheit diese Meinung? – Ich sehe nur Nicken. Wir machen 20 Minuten Pause.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 17.20 Uhr bis 17.40 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Das Wort hat der Herr Landesbischof.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Es handelt sich bei diesem Gesetz um einen Beschlußvorschlag des Landeskirchenrats. Durch die Information, die Herr Winter vorhin gegeben hat, hat sich die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit herausgestellt. Dadurch ist für viele in der Synode jetzt eine gewisse Irritation entstanden.

Wir möchten daher, weil es eine Vorlage des Landeskirchenrats ist, darum bitten, daß dieser Beratungspunkt jetzt unterbrochen wird und der Landeskirchenrat heute abend Gelegenheit hat, sich noch einmal mit der Sache zu befassen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich entnehme dem Beifall, daß Sie zustimmen. Wir unterbrechen die **Verhandlung des Punktes V.4.**

(Fortsetzung 5. Plenarsitzung TOP III)

## V.5

### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Den Bericht für den **Rechtsausschuß** erstattet der Synodale Bubeck.

Synodaler **Bubeck, Berichterstatter**: Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Die Vorlage des Landeskirchenrates vom 18. März 1993 zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (OZ 6/9) sollte zwei Wünsche erfüllen:

1. Redaktionelle Korrekturen am bestehenden Gesetz und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.
2. Einbeziehung des kommenden Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD.

Aus diesem Grunde wurde auch für das Inkrafttreten in Ihrer Vorlage der 1. Januar 1994 genannt. Nun werden wir dieses neue Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aber frühestens im Frühjahr 1994 beraten können, wie Sie eben zur Vorlage OZ 6/7 beschlossen haben. Es bestand im Rechtsausschuß zuerst große Neigung, das ganze Vorhaben bis dahin zurückzustellen. Andererseits bestanden aber im alten Gesetz Mängel, die zu Behinderungen in der Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsverfahren führten. Diese Mängel sollten aber nicht nochmal zumindestens ein Jahr bestehen bleiben –

allen Beteiligten war an einer möglichst guten Arbeitsplattform gelegen, auch wenn diese nur kurze Zeit bestehen wird.

Der Rechtsausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, diesen Teil sofort zu bearbeiten und die Teile, die auf das kommende EKD-Mitarbeitervertretungsgesetz zugeschnitten waren, zurückzustellen.

Wir verbessern also sozusagen den Sitz der alten Jacke, um ihr nächstes Jahr – vielleicht – die neuen Ärmel einzusetzen.

Außerdem machen wir ein Gesetz auf kurze Zeit, wogegen sich unser Konsynodaler Dr. Maurer heute auch schon gewehrt hat.

Schon der alten Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993 gingen intensive Gespräche zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Arbeitsrechtlichen Kommission und dem Schlichtungsausschuß voraus. An der Besprechung im Rechtsausschuß nahmen auch die Herren Molz und Berroth von der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst teil. Alle Ihnen nun vorliegenden Änderungsvorschläge wurden im Rechtsausschuß einstimmig gefaßt. Sie haben die Vorlage inzwischen.

1. In § 8 Abs. 1 Buchst. a entfällt der Klammerzusatz „(Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats)“. Das erleichtert die personelle Verfügbarkeit.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen *jeweils mindestens sieben Mitglieder*, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt.“

Das ist eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit.

3. In § 11 werden die Worte „der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 7 Abs. 1)“ durch die Worte „durch die Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 7 Abs. 1)“ ersetzt.

Das ist nur eine wörtliche Gleichstellung mit dem bisherigen § 7 Abs. 1.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfallen die Worte „oder 3“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt. (Dadurch soll die Funktionsfähigkeit verbessert werden.)

c) § 12 Abs. 3 entfällt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit i.S. von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß inner-

halb einer Frist von einem Monat anrufen. Hat ein stellvertretendes Mitglied bei der Beschlußfassung nach Satz 2 mitgewirkt, beteiligt sich dieses anstelle des ordentlichen Mitgliedes an dem Anrufungsverfahren nach Satz 2. Antragsgegnerin ist die jeweils andere Gruppe (§ 6 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b). Kommen die Antragsteller aus beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner."

Das klingt sehr schwierig, es geht aber in Wirklichkeit um die Verbesserung der Funktionsfähigkeit.

5. In § 12a Satz 2 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

Das ist jetzt eine redaktionelle Änderung.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schlichtungsausschuß

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 3 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete Schlichtungsausschuß nach dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen.

(2) Schlichtungsverfahren nach § 12 Abs. 3 enden mit Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission."

Dies bedeutet, daß Schlichtungsverfahren innerhalb einer Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission erledigt sein müssen.

*Der Rechtsausschuß beantragt, das Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Ihnen im Beschlußvorschlag vorliegenden Fassung zu verabschieden.*

(Beifall)

Der Beschlußvorschlag lautet:

**Kirchliches Gesetz zur Änderung  
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Vom ... 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Buchst. a entfällt der Klammerzusatz „(Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats)“.
2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seiner Stellvertreter bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt.“
3. In § 11 werden die Worte „der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 7 Abs. 1)“ durch die Worte „durch die Gesamtvertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (§ 7 Abs. 1)“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 entfallen die Worte „oder 3“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
- c) § 12 Abs. 3 entfällt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit i.S. von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Hat ein stellvertretendes Mitglied bei der Beschlußfassung nach Satz 2 mitgewirkt, beteiligt sich dieses anstelle des ordentlichen Mitgliedes an dem Anrufungsverfahren nach Satz 2. Antragsgegnerin ist die jeweils andere Gruppe (§ 6 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b). Kommen die Antragsteller aus beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner.“

5. In § 12a Satz 2 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schlichtungsausschuß

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 3 entscheidet der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete Schlichtungsausschuß nach dem dort geregelten Verfahren. Der Schlichtungsausschuß soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen.

(2) Schlichtungsverfahren nach § 12 Abs. 3 enden mit Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke schön, Herr Bubeck. Ich eröffne die Aussprache. – Es wünscht niemand das Wort. Dann können wir gleich in die **Abstimmung** eintreten. Ich werde zunächst die Überschrift und dann die einzelnen Ziffern aufrufen. Am Schluß werde ich dann über das ganze Gesetz abstimmen lassen.

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29.04.1993: Wer stimmt dieser Überschrift zu? – Danke. Das ist eine deutliche Mehrheit. Stimmt jemand dagegen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Artikel 1 bis Ziffer 1: Wer stimmt zu? – Danke. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Ziffer 1: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Halten Sie es für nötig, daß ich jedesmal nach Gegenstimmen frage?

(Bejahende Zurufe)

Gut, einverstanden.

Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 2: Wer stimmt zu? Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Ziffer 3: Wer kann zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Ziffer 4: Möchten Sie über die Buchstaben a bis d getrennt abstimmen?

(Verneinende Zurufe)

Nein, die Abstimmung erfolgt insgesamt. Wer kann zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Ziffer 5: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Ziffer 6: Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Artikel 2: Wer kann zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Einstimmig.

Jetzt stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. Wer kann diesem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes seine Zustimmung geben? – Vielen Dank. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Wir haben das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes einstimmig angenommen.

(Beifall)

## VI

### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung**

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte nun den Synodalen Speck um den gemeinsamen Bericht des **Bildungs-/Diakonie- und Rechtsausschusses**

Synodaler **Speck, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Darf ich Sie bitten, die Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Februar 1993 unter OZ 6/3 vorzunehmen, da ich Sie auf ein paar kleine Änderungen entsprechend dem Arbeiten an der Gesetzesvorlage zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes aufmerksam machen möchte, 13 Jahre nach der letzten Änderung vom 17.04.1980.

Also, es schlägt „13“ für die Änderung in der Zusammensetzung des im Pfarrervertretungsgesetz vertretenen Personenkreises. Es entfallen künftig die im bisherigen Gesetz mitvertretenen seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer, heute besser benannt als die nichtordinierten Religionslehrer. Diese entfallen nicht ins Nichts, sondern entsprechend ihrem Stand sind sie aufgehoben in der Mitarbeitervertretung kirchlicher Mitarbeiter (MAV), die sich nach Absicht des Mitarbeitervertretungsgesetzes um die personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter mitberatend und mitbestimmend kümmert.

Dieser Wechsel ins andere Lager mit größeren Mitbestimmungsrechten gab im Bildungs- und Diakonieausschuß Anlaß zu Nachfragen an die Verantwortlichen im Personal- und Rechtsreferat.

Zu sagen ist: Ohne Zweifel kennt die Mitarbeitervertretung schon Freistellung, sie kennt die Fachkenntnis und hat Zeit für die von ihnen vertretenen Mitarbeiter zur Verfügung. Auch der Befürchtung der Majorisierung in der Mitarbeitervertretung könne bei der Mitarbeiterversammlung (§ 2 Abs. 2 – § 9 Abs. 2 MVG) mit einer unechten Gruppenwahl begegnet werden.

Zu sagen ist zu den Anfragen auch: Die nichtordinierten Religionslehrer haben Wahlrecht in den Personalratswahlen

in den Schulen. Die dort auftretenden und zu bewältigenden eventuellen Probleme fallen nicht in die Kompetenz der Mitarbeitervertretung. Einem langwierigen Verwaltungsprozeß, für die Schuldekane bei Deputatsveränderungen, Ortswechsel durch Dienstortwechsel die Zustimmung der MAV zu erhalten – so wurde geantwortet –, stehe eine 14-Tage-Frist, in manchen Fällen auch auf acht Tage verkürzte Einspruchsfrist entgegen.

Dem Ansinnen des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. vom 06.04.1993. – Sie haben das in Ihren Unterlagen – auf eine eigene Mitarbeitervertretung kann entgegnet werden, daß eine größere Mitarbeitervertretung auch ein größeres Gewicht hat. Vor allem aber ist bei der Bildung einer solchen die Gefahr der Zersplitterung vorhanden, denn jede Berufsgruppe könnte sich dann selbstständig wollen. Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinmediakone sich bei der Mitarbeitervertretung der kirchlichen Angestellten sehr gut eingestellt hätten.

Soweit der Gedankenaustausch im Bildungs- und Diakonieausschuß. Er stimmte der Gesetzesvorlage einstimmig zu.

Im Rechtsausschuß, entsprechend seiner Arbeitsweise, wurde der Gesetzestext an sich behandelt und wie folgt entschieden – ich komme damit zu den Änderungen:

Entsprechend dem Vorschlag der Pfarrervertretung – man beachte die Verringerung oder sollen wir schon sagen: Einsparung – in § 2 bezüglich der Zusammensetzung:

Die Pfarrervertretung besteht aus zehn Mitgliedern. Es sollen neun sein. Entsprechend dieser Änderung muß es in Ziffer 2 in Ihrer Vorlage im letzten Satz jetzt heißen:

*Die Gruppe 2 wählt einen Vertreter.*

Sodann muß auch der § 10 wie folgt geändert werden:

*Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16 bis 27, mit Ausnahme des § 25 Absätze 2 und 4 bis 6 sowie des § 26 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) entsprechend Anwendung. Eine Freistellung oder eine sonstige Entlastung von Mitgliedern der Pfarrervertretung bedarf einer Dienstvereinbarung.“*

Sie sehen daraus, daß sich die Offenheit für eine Regelung auf dem Gebiet der Freistellung auch so lösen läßt. Das ist eben Pfardienst, seelsorgerlicher Dienst an Pfarrern.

Der Übergangartikel 2 in der Vorlage des Gesetzes muß entsprechend der Anzahl der im Fachverband Evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. gegenüber dem Gesetzesvorschlag auf drei Vertreter erhöht werden.

Ich hoffe, daß wir damit richtig gerechnet haben. So fügen wir nur noch hinzu:

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Rechts- und der Bildungsausschuß schlägt Ihnen vor, gemäß der Vorlage dieses Gesetz anzunehmen und zu verabschieden.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** lautet:

Der Rechts- und Bildungs- u. Diakonieausschuß empfehlen, die Vorlage des Landeskirchenrats: Das 2. kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung mit den folgenden Änderungen zu beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 § 2 ist das Wort „zehn“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

2. In Artikel 1 Nr. 4 § 3 Abs. 2 muß der letzte Satz lauten: „Die Gruppe zwei wählt einen Vertreter“.

3. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 16 bis 27 mit Ausnahme des § 25 Abs. 2 und die Absätze 4 bis 6 sowie des § 26 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) entsprechende Anwendung. Eine Freistellung oder eine sonstige Entlastung von Mitgliedern der Pfarrervertretung bedarf einer Dienstvereinbarung.“

4. In Artikel 2 Abs. 1 ist das Wort „zwei“ in durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

5. Artikel 2 Abs. 2 soll lauten:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Speck. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Friedrich**: Im Bericht wurde vorgetragen, daß der Rechts- und Bildungsausschuß „einstimmig vorschlagen“. Ich war bei der Beratung im Bildungs- und Diakonieausschuß nicht anwesend. Deshalb möchte ich hier mein Unbehagen an dieser Gesetzesvorlage äußern, wie ich dies auch schon im Landeskirchenrat vorgetragen habe.

Das Unbehagen besteht darin, daß durch dieses Gesetz nun wieder ein Detailrecht für eine Gruppe geschaffen wird. Bei der jüngsten Veränderung des Pfarrerdienstrechts war die Rede davon, daß auf ein einheitliches Dienstrecht aller Mitarbeiter hingearbeitet werden soll. Ich träume immer noch von der Utopie einer Kirche von Mitarbeitern mit unterschiedlichen Fähigkeiten ohne Status- und Rangunterschiede. Im Bericht des Berichterstatters waren – vermutlich unbewußt – doch solche Unterscheidungsmerkmale, wenn er sagt, die Gruppe wird entsprechend ihrem Stand ausgegliedert. Da klingt doch etwas wie Status an.

Wenn es weiter heißt, es besteht die Gefahr, jede Berufsgruppe könnte sich verselbständigen wollen, möchte ich anfügen: wie es nun auch die Pfarrer tun und sich herausheben wollen.

Aus all dem möchte ich sagen: Ich sehe keine Notwendigkeit, hier etwas zu tun. Ich werde deshalb dagegen stimmen. Ich sehe vielmehr die Notwendigkeit, daß wir uns an die Arbeit machen, ein einheitliches Dienstrecht für alle Mitarbeiter zu schaffen.

(Vereinzelter Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Das Fernziel, das Herr Friedrich eben beschrieben hat, ist die eine Seite. Die andere Seite ist die Tatsache, daß es im Augenblick nach unserer geltenden Rechtslage eine Mitarbeitergruppe gibt, der wir ihr zustehende Rechte vorenthalten. Bei aller Sympathie für die Vorstellungen, die Herr Friedrich hat, können wir die Bereinigung dieses Zustands nicht aufschieben, bis wir am Endziel sind, das Herr Friedrich für seine Person beschrieben hat.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir stimmen ab über das zweite kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung

(Der Berichterstatter meldet sich noch zu Wort.)

Entschuldigen Sie, Herr Speck, Sie können natürlich noch einmal das Wort ergreifen.

Synodaler **Speck, Berichterstatter**: Ich habe das Wort „Stand“ nicht so verstanden, wie es Herr Friedrich empfunden hat. Im Gegenteil. Ich bin von den Vorenthaltungen, wie es Herr Dr. Winter darstellte, der Mitbestimmungsrechte ausgegangen. Wir stehen unter dem Pfarrerdienstgesetz als Pfarrer, und das ist eben ein wenig anders.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich stelle mir das Verfahren nun so vor, daß wir der Reihe nach über die Vorlage des Landeskirchenrats **abstimmen** und ich Ihnen jeweils an den einzelnen Stellen die Änderungsvorschläge der beiden Ausschüsse zur Abstimmung vortrage.

Zunächst stimmen wir über die Überschrift ab: Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung vom 29.04.1993. Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Artikel 1 bis Ziffer 1: Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 1: Hier war keine Änderung vorgeschlagen. Wer stimmt Ziffer 1 zu, die den § 1 Grundsatz enthält? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Zu Ziffer 2 gibt es den Vorschlag, statt „Die Pfarrervertretung besteht aus zehn Mitgliedern“ die Festlegung „Die Pfarrervertretung besteht aus *neun* Mitgliedern“. Wer stimmt der Änderung *neun* Mitglieder zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann stimmen wir noch einmal zur Sicherheit über die geänderte Ziffer 2 insgesamt ab. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Zu Ziffer 3 gab es keinen Änderungsvorschlag. Wer kann der Ziffer 3 zustimmen? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Zu Ziffer 4 gibt es einen Änderungsvorschlag, und zwar im letzten Satz. In der Vorlage heißt es: Die Gruppe 2 wählt zwei Vertreter. Der Änderungsantrag lautet „... wählt *einen* Vertreter“.

Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Dann stelle ich die gesamte Ziffer 4 mit der Änderung zur Abstimmung. Wer kann Ziffer 4 zustimmen? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Jetzt ist nach dem Beschlußvorschlag eine Ziffer 5 einzufügen. Sie haben sie auf dem Beschlußvorschlag vorliegen. § 10 erhält folgende Fassung: „...“ – Wer kann dieser zusätzlichen Ziffer 5 – dem geänderten § 10 – zustimmen? – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Im Artikel 2 haben wir den Änderungsvorschlag, daß der Fachverband Evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. nicht wie in der Vorlage zwei, sondern *drei* Vertreter in die Mitarbeitervertretung entsenden kann.

Wer stimmt diesem Änderungsvorschlag zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Ich stelle dann Artikel 2 insgesamt mit der Ergänzung „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft“ zur Abstimmung. Wer kann dem gesamten Artikel 2 zustimmen? Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung.

Nun stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer kann dem Zweiten kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung seine Zustimmung geben? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Vielen Dank.

(Beifall)

## VII

**Eingang von Frau Hanna Mudrack, Eggenstein-Leopoldshafen, für den Pfarrfrauendienst der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19.09.1992 mit dem Antrag, eine Stelle (1/4 Deputat) für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern zu errichten (OZ 5/10)**

und

**Antrag des Synodalen Götz und anderer zu Unterstützung von nicht berufstätigen Pfarrfrauen (OZ 5/12)**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Den gemeinsamen Bericht für **Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuß** trägt Frau Fleckenstein vor.

Synodale **Fleckenstein, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin! Liebe Brüder und Schwestern!

Der Eingang **OZ 5/10** (Antrag des Pfarrfrauendienstes auf Errichtung einer 1/4-Deputatstelle für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Pfarrfrauen) wurde durch Beschluß der Synode vom 15.10.1992 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 5 S. 76 ff.) dem Stellenplanausschuß zur Überprüfung überwiesen. Der Stellenplanausschuß hat in seiner Sitzung vom 23.11.1992 hierüber beraten.

Zum Eingang **OZ 5/12** (Antrag aus Synodenmitte auf Absicherung und Unterstützung der Mitarbeit von Ehegatten von Pfarrern und Pfarrerinnen) wurde durch Beschluß der Synode vom selben Tage der Evangelische Oberkirchenrat um Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Realisierung und ggf. Entwicklung von Alternativen für eine Auswahlentscheidung gebeten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben vom 02.02.1993 eine Stellungnahme des Kollegiums abgegeben.

Die Stellungnahme des Stellenplanausschusses zu **OZ 5/10** wurde ebenso wie die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu **OZ 5/12 (Anlage 29)** und eine Stellungnahme des Kirchenamts der EKD mit dem Titel „Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“ (**Anlage 30**) durch die Schreiben des Herrn Präsidenten vom 04. und 18.03.1993 allen Synodalen übersandt. Auf diese Unterlagen nehme ich Bezug.

Finanzausschuß, Hauptausschuß und Rechtsausschuß haben sich während des Tagestreffens am 26.03.1993 bzw. im Rahmen dieser Tagung mit den Stellungnahmen beschäftigt. Beide Eingaben sind in dieser Tagung weiterzubehandeln.

Ich berichte für die **drei Ausschüsse gemeinsam**:

### Zunächst zu **OZ 5/10**:

Die beratenden Ausschüsse haben der Feststellung des Stellenplanausschusses zugestimmt.

Die **Feststellung des Stellenplans** lautet:

Der Antrag zielt auf die Errichtung einer Stelle im Umfang eines Vierteldeputats für die Arbeit mit getrenntlebenden, geschiedenen und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern ab.

Der Stellenplanausschuß begrüßt, daß bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem inhaltlichen Anliegen des Antrages durch eine Kraft, die auf Honorarbasis arbeitet, entsprochen wird.

Gleichzeitig werden aber Bedenken gegen die Errichtung einer Stelle im Umfang eines Vierteldeputats, was ja zu einer Stellenerweiterung führen würde, zum Ausdruck gebracht.

In den Ausschüssen bestand viel Verständnis für die Bedeutung des Anliegens. Begrüßt wurde die für die betroffene Pfarrfrau gegebene Möglichkeit, auf Kosten der Landeskirche eine seelsorgerliche Begleitung durch die Selbsthilfegruppe des Pfarrfrauendienstes und eine ein- bis zweimalige Beratung durch eine Rechtsanwältin in Anspruch nehmen zu können. Die Arbeit geschieht in beiden Fällen auf Honorarbasis und hat den Vorteil, daß eine Beratung durch eine Vertrauensperson stattfindet, was gerade im Krisenfall wichtig erscheint und bei einer Arbeitsstelle nicht der Fall sein kann. Auch auf das für 1994 angekündigte neue Konzept der gemeinsamen Einrichtung unserer Landeskirche zusammen mit der bayerischen und der württembergischen Landeskirche auf dem Schwanberg für Männer und Frauen im kirchlichen Dienst, ggf. auch für deren Ehepartner, mit seelsorgerlichen und therapeutischen Angeboten zur Bewältigung persönlicher Krisen kann hingewiesen werden.

Eine Erweiterung des Stellenplans im Sinne des Antrags **OZ 5/10** erscheint allerdings derzeit finanziell nicht als verantwortbar.

Die drei Ausschüsse – Sie haben die Beschlußvorlage zu beiden Ordnungsziffern inzwischen vorliegen – empfehlen daher, die Synode möge zu **OZ 5/10** beschließen:

*Die Landessynode dankt der Arbeitsgruppe im Pfarrfrauendienst Baden für ihren engagierten Einsatz und sieht die Wichtigkeit des Anliegens.*

*Die Landessynode begrüßt die einzelfallbezogene Möglichkeit der für die betroffene Pfarrfrau kostenlosen Rechtsberatung und seelsorgerlichen Begleitung. Eine Stellenerweiterung ist derzeit nicht möglich.*

### Zu **OZ 5/12**:

Der Antrag aus Synodenmitte betrifft drei Problemkreise:

1. die Möglichkeit zu finanzieller Absicherung und Unterstützung der Mitarbeit von Ehegatten von Pfarrern/Pfarrerinnen in der Gemeinde, die im Hinblick auf diese Tätigkeit auf die Ausübung einer bezahlten Berufstätigkeit verzichten, also die Möglichkeit zu laufender finanzieller Tätigkeitsvergütung;
2. die Frage eines Rechtsanspruchs auf finanzielle Unterstützung des genannten Personenkreises in Konfliktfällen wie zum Beispiel der Ehescheidung, also die Möglichkeit einer Unterstützung im Einzelfall;

3. die rechtlichen Möglichkeiten der Aufnahme des genannten Personenkreises in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. der finanziellen Ermöglichung einer eigenen Altersversorgung, also die Möglichkeit der sozialen Alterssicherung.

In allen beratenden Ausschüssen hat hierzu eine sehr lebhaft Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Antrags stattgefunden. Soweit die Problemstellung in einem Teilaspekt mit dem Antrag zu OZ 5/10 identisch ist, darf auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden.

Im übrigen wurde zum ersten das breite Spektrum ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kirche angerissen, das für die kirchliche Arbeit größte Bedeutung besitzt und das weiteres vertieftes Nachdenken in der Zukunft erfordert. Hierzu wurden die EKD-Empfehlungen aufgegriffen.

Sodann wurde versucht, das Proprium des angesprochenen Personenkreises, der ehrenamtlich mitarbeitenden Pfarrfrau bzw. des Pfarrmannes in zweierlei Hinsicht abzugrenzen: Einerseits wurde die Abgrenzung gegenüber der Mitarbeit sonstiger ehrenamtlich Tätiger in der Kirche und in ihrer Diakonie besprochen. Andererseits wurde versucht, eine Abgrenzung gegenüber dem ehebedingten Verzicht der Ehepaare in anderen Berufen auf Berufsausübung eines Teils und den dort in gleicher Weise eintretenden negativen Folgen in bezug auf Rentenabsicherung und Folgen bei Ehescheidung vorzunehmen. Die Abgrenzung erwies sich als schwierig; jedoch zeigte sich in den Diskussionen, daß aufgrund der Residenzpflicht der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen in der Unausweichlichkeit der zu leistenden Dienste eine Besonderheit dieser Tätigkeit gesehen werden muß. Es kann auch nicht verkannt werden, daß der von der Pfarrfrau / dem Pfarrmann in einer lebendigen Gemeinde geleistete Einsatz außerordentlich groß ist.

Die Beratungen machten jedoch deutlich, daß im Hinblick auf die staatliche Gesetzgebung und die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung eine laufende Tätigkeitsvergütung ebenso wie eine Rentenzahlung ohne Begründung von Dienstverhältnissen nicht möglich sind. Hier besteht kein Spielraum für kirchenrechtliche Regelung, wie es auch als zweifelhaft erscheinen mag, ob in der Begründung von Arbeitsverhältnissen, in denen die Arbeitsleistung gegenüber dem Dienstherrn geschuldet wird, eine geeignete Problemlösung gesehen werden kann. Ob und inwieweit die Übernahme einer bezahlten Stelle in Betracht kommt, muß im Einzelfall geprüft werden.

Für den Fall finanzieller Notlagen besteht bereits ein Hilfsfonds, der – wenn auch ohne förmlichen Rechtsanspruch – in allen Einzelfällen mit der erforderlichen Flexibilität und Schnelligkeit finanzielle Hilfestellung leisten kann, etwa mit einer Darlehensgewährung oder mit Wohnraumbeschaffung. Eine kirchengesetzliche Regelung wurde daher nicht als erforderlich angesehen.

Die Beratungen haben zu einem *Beschlußvorschlag des Finanzausschusses* und zu einem ergänzenden Beschlußvorschlag des Hauptausschusses geführt; über letzteren wird unsere Mitsynodale Kraft berichten.

Der Finanzausschuß empfiehlt, die Synode möge zu **OZ 5/12** beschließen:

1. *Unsere Landeskirche kann in allen Bereichen kirchlichen Lebens auf die verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeit sowohl in den in der Grundordnung bezeichneten Ehrenämtern als auch in der Ausführung mannigfaltiger Einzelaufgaben nicht verzichten.*

*Die ehrenamtliche Tätigkeit in allen Bereichen entspricht evangelischem Kirchenverständnis. Kirchliches Leben und Profil werden in sehr hohem Maße durch ehrenamtlich Tätige mitgeprägt. Der Begleitung des Gemeindepfarrdienstes durch den ehrenamtlich mittätigen Ehegatten des Pfarrers / der Pfarrerin kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.*

*Ehrenamtliches Tun geschieht nach seinem Wesen individuell, freiwillig und in einem zeitlich begrenzten Umfang; es ist unentgeltlich und unbezahlbar.*

*Rechtsansprüche können nur im Rahmen von Dienstverhältnissen entstehen, die andererseits auch bestimmte Pflichten begründen.*

*Die Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit kann nicht aufgegeben werden.*

*Eine laufende finanzielle Vergütung und sozialrechtliche Absicherung ebenso wie ein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen an Pfarrfrauen/Pfarrmänner im Falle einer Ehescheidung sind ohne Begründung von Dienstverhältnissen nicht möglich.*

2. *Soweit im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit Auslagen entstehen wie zum Beispiel Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten oder Materialkosten, sind diese auf Antrag zu vergüten. Das Erstattungsverfahren soll einfach, selbstverständlich und unbürokratisch gehandhabt werden. Ehrenamtlich Tätige sollen hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Die Antragstellung soll durch Vordrucke, Sammellisten, Pauschalierung oder Auszahlung für bestimmte Zeiträume vereinfacht werden.*
3. *Ehrenamtliche Tätigkeit auf allen Ebenen der Landeskirche soll auch dadurch anerkannt werden, daß geeignete Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten durch die Landeskirche angeboten werden.*

*Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sollen alle sachgerechten und sinnvollen Möglichkeiten genutzt werden, um den Informationsstand der ehrenamtlich Tätigen zu aktualisieren, ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Sitzungen zu geben, sie an Planungen zu beteiligen etc.*

*Bei hervorgehobenen Aufgaben kann eine Einführung im Gottesdienst vorgesehen werden.*

*Grundsätzlich ist es von Bedeutung, die Dankbarkeit und Anerkennung für ehrenamtlich geleistete Arbeit in der Kirche nicht nur aus besonderem Anlaß, sondern immer einmal wieder zum Ausdruck zu bringen.*

4. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne der vorstehenden Zielvorgaben zu Ziffern 2 und 3 geeignete Schritte einzuleiten.*

*Die Diskussion über das Ehrenamt in unserer Landeskirche, insbesondere über Struktur- und Ordnungsfragen, muß weitergeführt werden.*

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Den zweiten Bericht erstattet Frau Kraft für den **Hauptausschuß**.

Synodale **Kraft, Berichterstatlerin**: Der Hauptausschuß hat den Antrag Götz ebenfalls beraten und mit vergleichbaren Argumenten wie der Rechtsausschuß eine finanzielle soziale Sicherung ehrenamtlich tätiger Pfarrfrauen abgelehnt. Er möchte jedoch auf das Bedürfnis nach einer inhaltlichen Würdigung des Dienstes der ehrenamtlich tätigen Pfarrfrauen und -männer, das der Antrag erkennen läßt, reagieren und empfiehlt daher einige konkrete Schritte, wie diese Würdigung auch von uns zum Ausdruck gebracht werden kann.

Zum Teil handelt es sich dabei um Vorschläge, die für alle in der Kirche ehrenamtlich Tätigen gelten sollten, zum Teil beschränken sie sich auf Ehegattinnen/Ehegatten von Pfarrern beziehungsweise Pfarrerinnen.

Die Vorschläge stützen sich zum Teil auf das Papier des Kirchenamtes der EKD (**Anlage 30**), das wir mit den Anträgen zusammen erhalten haben.

Zu den Vorschlägen im einzelnen.

Vorschlag des Hauptausschusses

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorschläge des Kirchenamtes der EKD in „Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“ unter Abschnitt II Ziffern 1, 4, 5 und 6 zu übernehmen und weiterzuleiten.

Kurz gefaßt beinhaltet dieser Vorschlag folgendes: Die Kosten, die den Ehrenamtlichen entstehen, sollten wahrgenommen und ersetzt werden. Vordrucke ermutigen zum Einfordern dieser Kosten. Zu denken ist an Fahrtkosten, Gebühren, Kinderbetreuungskosten. Die Kinderbetreuungskosten sind nicht etwa als Bezahlung anzusehen. Qualifizierte Fortbildung stellt, wenn sie unentgeltlich geschieht, eine gute Möglichkeit dar, die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen spürbar zu würdigen.

2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Punkt „Anrechnung von Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit in der Rentenversicherung“ weiterzuverfolgen.

Dieser Vorschlag steht in Abschnitt II Ziffer 2.3.1 im EKD-Papier.

Hier handelt es sich um eine Anlehnung an die Regelungen des Staates für Pflege- beziehungsweise Kindererziehungszeiten. Sie könnten in Zukunft sehr wichtig sein für die Aufrechterhaltung ehrenamtlicher Tätigkeit.

3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Beschluß, demzufolge eine berufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst der Frau des Pfarrers / dem Ehemann der Pfarrerin in der Gemeinde des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin nicht gestattet ist, zu überprüfen.

Eine bezahlte nebenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde ihres Mannes ist nach geltender Rechtslage für eine Pfarrfrau nicht möglich. Durch das Job-Sharing von Pfarrer-Ehepaaren hat aber dieser Grundsatz schon eine Aufweichung erfahren. Es wäre zu überlegen, ob man nicht den Wünschen von Frauen von Pfarrern entsprechen sollte, sich durch ein bezahltes Nebenamt, das sie nicht woanders, sondern nur in der Gemeinde ihres Mannes wahrnehmen könnten, ein selbständiges Betätigungsfeld mit eigener Vergütung zu verschaffen. Gleiches gilt natürlich für den Pfarrmann. In den Kirchen des ehemaligen Bundes war das übrigens gängige Praxis.

(Unruhe)

4. Die Landessynode dankt dem Pfarrfrauendienst für seine Bemühungen um Frauen von Pfarrern in Krisensituationen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Arbeit weiter zu fördern.

Mit diesem Vorschlag reagieren wir auf das Anliegen OZ 5/12, das aber im Hauptausschuß nicht weiter beraten wurde. Hierzu würde ich gerne persönlich kurz Stellung nehmen.

In der Arbeit mit geschiedenen, getrenntlebenden und mit anderen Problemen belasteten Frauen von Pfarrern hat

sich eine Arbeitsgruppe seit 1986 mit großem Engagement eingesetzt. Der Aufwand an Zeit und Energie ist enorm, wird zum größten Teil ehrenamtlich wahrgenommen. Jetzt soll die Bitte nach einer Stelle – und das nur im Umfang eines 1/4 Deputats – abgelehnt werden. Wenn unsere Versicherung über die Wertschätzung des ehrenamtlichen Dienstes von Pfarrfrauen und die Betonung der Fürsorgepflicht der Kirche auch für geschiedene Frauen von Pfarrern nicht leeres Gerede bleiben sollen, dann müssen wir zu einer anderen wie auch immer gearteten Unterstützung finanzieller Art bereit sein, und zwar über das jetzige Maß hinaus.

(Beifall)

Der **Beschlußvorschlag** des Hauptausschusses lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Vorschläge des Kirchenamtes der EKD in „Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“ unter Ziffer II 1, 4, 5 und 6 zu übernehmen und weiterzuleiten.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Punkt „Anrechnung von Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit in der Rentenversicherung“ weiterzuverfolgen (EKD-Papier Abschnitt II, 2.3.1 auf S. 4).
3. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Beschluß, demzufolge eine berufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst der Frau des Pfarrers / dem Ehemann der Pfarrerin in der Gemeinde des Ehepartners / der Ehepartnerin nicht gestattet ist, zu überprüfen.
4. Die Landessynode dankt dem Pfarrfrauendienst für seine Bemühungen um Frauen von Pfarrern in Krisensituationen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Arbeit weiter zu fördern.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Kraft. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Ziegler**: Ich habe eine Rückfrage an den Hauptausschuß. Unter dem Beschlußvorschlag Ziffer 1 wird auf das EKD-Papier verwiesen und dort auf den Abschnitt II, Ziffer 1, 4, 5 und 6. Ich finde in meinem EKD-Papier nur unter II eine 1, aber keine Ziffern 4, 5 und 6. Habe ich möglicherweise ein anderes Papier?

(Zurufe: Doch, auf den Seiten 4 und 5!)

Ja, kapiert. Danke!

Synodaler **Griesinger**: Ich habe eine Frage zu dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses. Es geht dabei um die Ziffer 3: „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Beschluß, demzufolge eine berufliche Tätigkeit usw.“ Diese Sache wurde auch im Rechtsausschuß diskutiert und dort hat – man sollte es nicht für möglich halten – eine Rechtsunsicherheit geherrscht. Dort wurde nämlich behauptet, daß eine Pfarrfrau durchaus von der Kirchengemeinde angestellt werden kann, wenn ihre Arbeit eine nicht spezifisch pfarrfräuliche Arbeit ist. Ich hätte darüber jetzt gerne eine Auskunft gehabt, wie es sich nun verhält. Der Hauptausschuß geht offensichtlich von etwas anderem aus, als das, was im Rechtsausschuß gesagt wurde.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Im Rechtsausschuß wurde von Frau Schiele die Frage gestellt, ob es zutrefte, daß die Anstellung einer Pfarrfrau in der Kirchengemeinde nicht möglich sei. Ich konnte darauf im Rechtsausschuß keine präzise Antwort geben. Ich habe mich inzwischen erkun-

dig und kann jetzt mitteilen, daß es einen Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats gibt, daß dies nicht möglich ist. Es gibt also kein Gesetz, auch keine anderen rechtlichen Hinderungsgründe, sondern einen Beschluß des Oberkirchenrates, der bisher dazu führte, daß Anträge entsprechender Art abgelehnt wurden.

Synodaler **Stober**: Meines Erachtens ist dieser Beschluß mit Ziffer 3 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses adäquat.

Zur Ziffer 1 möchte ich sagen, daß ich alle die Ziffern, die von Frau Fleckenstein vorgetragen wurden, aus dem EKD-Papier im Beschlußvorschlag des Finanzausschusses wiederfinde. Es wäre deshalb zu fragen, ob nicht die Ziffer 1 des Hauptausschusses zugunsten des Finanzausschusses gestrichen werden könnte.

Synodale **Dr. Gilbert**: Gleich zum letzten: Ich stimme grundsätzlich zu. In der Ziffer 2 des Vorschlags des Finanzausschusses aber fehlt das, was Frau Kraft als Berichterstatterin des Hauptausschusses besonders genannt hatte, nämlich der Auslagenersatz für Kinderbetreuungskosten. Dieser ist nicht ohne Absicht erwähnt worden.

Zur Frage der Ziffer 3 des Antrags Hauptausschuß: Dieser beruht auf einer Information durch Herrn Kirchenoberrechtsdirektor Thielmann, der uns von diesem bestehenden Beschluß berichtet hatte. Daraufhin hat der Hauptausschuß diesen Antrag gestellt.

Synodaler **Sutter**: Dieser Beschluß muß dann offenbar so lauten, daß eine Pfarrfrau, die auf dem Boden einer Pfarrei arbeitet, von dieser Pfarrei oder Kirchengemeinde das Geld nicht bekommt. Ist nämlich die Pfarrfrau auf dem Boden der Pfarrei Religionslehrerin – und zwar ausschließlich auf dem Boden der Pfarrei –, dann stellt derselbe Oberkirchenrat diese Pfarrfrau an. Es ist also möglich, daß wir uns hier sozusagen in einem schwebenden Zustand befinden.

(Heiterkeit)

Dieses würde uns auch gut anstehen, widerspricht auch meinem Denken nicht. – Für die Benachteiligten schon! Ich weiß auch nicht, ob der Oberkirchenrat das Recht dazu hat, so etwas zu bestimmen; wahrscheinlich hat er das Recht. Wenn er es nicht hat, dann nimmt er es sich, das ist ja möglich!

(Heiterkeit)

(Zuruf: Mit Zweidrittelmehrheit!)

Herr Speck berichtet mich, er hat natürlich auch recht, nämlich mit einer Zweidrittelmehrheit, davon gehen wir aus. Das Ganze ist aber nicht so witzig, wie es scheint. Ich hatte eigentlich vor, einen eher von Humor getragenen Beitrag zu leisten. Ich wurde dann aber daran erinnert, daß ich mit meinen humorigen Beiträgen nicht immer so gut gefahren bin.

Deshalb möchte ich folgendes sagen: Wir waren 24 Jahre ein Pfarrerehepaar in unserer Gemeinde, im Pfarrhaus wohnend, jetzt sind wir ein halbes Jahr außerhalb des Pfarrhauses wohnend, um das Pfarrhaus renovieren lassen zu können, was auch geschehen ist. Die Nachfolgerin ist auch schon eingezogen. Wir haben es nicht für möglich gehalten, was das für einen Unterschied mit sich bringt in der Belastung. Nun kann man sagen, wir wohnen nicht unmittelbar neben dem Pfarrhaus, es ist fünf Kilometer weg. Fünf Kilometer sind aber in einer Stadt kein Problem. Sozusagen als Bitte eines scheidenden Synodalen möchte sagen: Diejenigen Frauen, die als Pfarrfrauen ihre Zeit

noch in der Gemeinde einsetzen – die Zahl dieser Frauen wird schwinden –, verdienen auf alle Fälle ein faires Gedanken,

(Unruhe und Heiterkeit)

ein sehr faires sogar. Privat gehe ich allerdings einen großen Schritt weiter, wenn ich gefragt werde und sage: Ihr müßt versuchen, für Eure Frauen ein Arbeitsverhältnis zu finden, in dem Versicherungspflicht besteht. Meine Frau hat jahrelang Religionsunterricht erteilt, und zwar ohne ein festes Arbeitsverhältnis bis zu zehn Stunden. Versicherungsrechtlich wäre das damals wahrscheinlich schon gar nicht gegangen – kein Kläger, kein Richter. Dann wurde sie in ein Arbeitsverhältnis nebenamtlich übernommen, unter zehn Stunden. Nach meiner Kenntnis ist sogar ein Arbeitsverhältnis unter zwanzig Stunden nebenamtlich. Ich kann sagen, das war insgesamt eine sehr gute Sache. Ich möchte das nicht weiter ausbreiten. Vielleicht glaubt man mir das einfach. Wir haben andere Zeiten bekommen und dadurch auch neue und wichtige Einsichten gewonnen.

Es kann sich manches zum Wohle der Gemeinden und auch zum Wohle der Pfarrerehen weiterentwickeln. Stehenbleiben ist fast nirgendwo das Gebot der Stunde. Für Weiterentwicklungen auf diesem heiklen Gebiet wäre ich in Zukunft dankbar. Gerne würde ich dann später, wenn ich es erlebe, schöne Kunde von der Synode vernehmen.

(Beifall)

Synodaler **Wöhrl**: Es ist unter anderem der Blick auf die Frage gefallen, was bei einer Ehescheidung geschieht. Es ist davon gesprochen worden, daß kein Rechtsanspruch besteht, es aber einen Hilfsfond gibt.

Ich meine dazu folgendes: Es gibt eine rechtliche Seite, und es gibt eine menschliche Seite. Zur menschlichen Seite muß nicht nur gehören, daß die betroffene geschiedene Pfarrfrau etwas bekommen kann, sondern auch die Frage, wie sie es bekommen kann.

Ich weiß zu wenig über die ganze Verfahrenstechnik, wie in einer solche Sache verfahren wird. Ich nehme auch an, daß menschlich verfahren wird. Aber gerade als einer, der im einzelnen nicht Bescheid weiß, kann ich ein paar Feststellungen machen. Ganz wichtig ist, daß es von der betroffenen Person nicht eine demütigende, auch nicht im subjektiven Sinne empfundene Bittstellerrolle sein darf, in der die geschiedene Partnerin sich dann fühlt. Sie muß eine Art höheres Recht auf ihrer Seite wissen, bitten zu können. Sie muß das auch deutlich gemacht bekommen.

Zwischen Rechtsanspruch auf der einen Seite und keinen Anspruch haben auf der anderen Seite, muß es noch etwas anderes geben. Darauf wollte ich nur aufmerksam gemacht haben.

(Beifall)

Synodale **Schiele**: Ich möchte den **Antrag** stellen, daß der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses unter Ziffer drei erweitert wird, und zwar, daß der Beschluß des Oberkirchenrats insoweit aufgehoben wird, als es sich um die Begründung versicherungsfreier Beschäftigungsverhältnisse handelt. Das sind die Beschäftigungsverhältnisse mit Entlohnungen von zur Zeit 530,-- DM/Monat.

In allen anderen Fällen müßte der Oberkirchenrat sowieso einer Einstellung zustimmen.

Prälat **Achtnich**: Ich vermute, daß der innere Grund, die Ratio dessen, was unter Ziffer 3 beim Hauptausschuß steht – Beschluß des Oberkirchenrats –, dies ist, daß nicht

der Pfarrer oder die Pfarrerin Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des jeweiligen Ehepartners sein soll. Wegen dieser Abhängigkeitsverhältnisse, die mit jedem Arbeitsverhältnis gegeben sind, wurde diese Bestimmung getroffen.

Oberkirchenrat **Ostmann**: Ich möchte mich kurz an das anschließen, was Prälat Achtnich gerade sagte und darauf verweisen, daß die Entscheidung des Oberkirchenrats in ein bis drei ganz konkreten Fällen getroffen wurde. Bei diesen ging es darum, daß die Pfarrfrau im Pfarramt, das ihr Ehemann innehat, als Sekretärin beschäftigt werden sollte. Da ging es schlicht darum, ob der Oberkirchenrat so etwas genehmigt oder nicht. Wir haben damals die Genehmigung nicht erteilt, unter anderem aus den Gründen, die Herr Achtnich gerade benannt hat.

Wenn jetzt vom Hauptausschuß vorgeschlagen wird, Ziffer 3 noch einmal abzuändern und die Nichtgestattung durch den Oberkirchenrat zu streichen, dann würde eine notwendige Prüfung der Situation vorweggenommen, weil es möglicherweise doch ganz unterschiedliche Fallgestaltungen gibt, für die der Oberkirchenrat dann wird Lösungen zu entwickeln haben. Ich glaube nicht, daß man diese Überlegungen aus dem Stand heraus schon definitiv beantworten kann.

Synodaler **Ebinger**: Ich bin allen Pfarrfrauen dankbar, die sich in den Kirchengemeinden ehrenamtlich engagieren. Ich bin aber auch allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dankbar, die in den Gemeinden ehrenamtlichen Dienst tun.

(Beifall)

Ich wage zu behaupten, daß es auch andere ehrenamtliche Mitarbeiter gibt, die in gleicher Weise, in gleicher Belastung ehrenamtlichen Dienst wie Pfarrfrauen verrichten. Ich weiß, wovon ich rede. Ich bin über zwanzig Jahre ehrenamtlich in einer Gemeinde, kenne verschiedene Leute, wie diese ihren Dienst verrichten.

Ich möchte die Synode bitten, hiermit sehr vorsichtig umzugehen. Ich möchte nicht, daß diese Anträge der Anfang vom Ende der ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirche werden.

Synodaler **Wermke**: Aus all den Voten habe ich entnommen, daß es in dieser Sache eine relative Unsicherheit gibt, z.B. auch dann, wenn der Pfarrer nicht Vorsitzender des Kirchengemeinderates ist und je nach dem, um welche Beschäftigung es sich handeln könnte.

Von daher bitte ich sehr, den Punkt 3 aus dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses so zu belassen und uns einen Bericht zu geben, wie die Prüfung dieser Beschlüsse durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgefallen ist. Ich glaube nicht, daß wir an dieser Stelle jetzt weiterkommen.

(Beifall)

Synodale **Widdess**: Ich möchte noch einmal zurück zur Ziffer 3, nämlich zu dem Problem, daß ein Ehepartner der Dienstvorgesetzte des anderen sein könnte. Ich kenne einen solchen Fall auf Kirchenbezirksebene. Meine Dekanin ist Dienstvorgesetzte ihres Ehemannes.

(Zuruf Synodaler Sutter:  
Wer hat denn das genehmigt? –  
Große Heiterkeit)

Synodale **Kraft**: Ich würde gerne nochmal zu Punkt 4 auf dem Vorschlag des Hauptausschusses zurückkommen.

Da steht als letztes die Bitte an den Oberkirchenrat, diese Arbeit weiter zu fördern. Weiter haben wir die Sache im Hauptausschuß nicht ausgeführt. Und dadurch, daß es sich um eine Stellenplansache handelt, haben wir den Antrag auch nicht weiter behandelt.

Ich möchte gerne noch einmal auf meine persönliche Bitte hinweisen, die ich vorhin zum Schluß geäußert habe. Wir sollten nicht bei der Versicherung „fördern“ stehenbleiben, sondern sollten uns finanziell stärker engagieren als bisher. Das heißt zum Beispiel Honorarzählungen zu erweitern und von dem, was für die betroffenen Pfarrfrauen getan wird, mehr in die finanzielle Honorierung hineinzunehmen über die reine Beratung hinaus.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland**: Gegen den Antrag von Frau Schiele, den entsprechenden Beschluß des Oberkirchenrats – falls ein solcher besteht – aufzuheben, möchte ich rechtliche Bedenken geltend machen. Ich sage das in Fortführung dessen, was Herr Oberkirchenrat Ostmann gerade sagte.

Sicher kann die Landessynode alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen, und das haben wir auch gemacht. Es gibt aber auch den § 109 Abs. 2 GO: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarbarer Einheit.“ Hier wirken alle Organe zusammen. Der Oberkirchenrat ist ein Organ, die Landessynode ist ein Organ. Das würde dem Geist widersprechen, wenn jetzt sozusagen im Schnellschußverfahren die Synode einen Beschluß des Oberkirchenrats aufheben würde.

Nun möchte ich mich aber dem Anliegen von Frau Schiele, das dahintersteht, keineswegs verschließen, sondern lediglich den Verfahrensgang kritisieren. Das Anliegen von Frau Schiele als solches muß natürlich bedacht werden.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich wollte genau in dieselbe Richtung reden. Ursprünglich hatte ich auch als Korrektur statt „überprüfen“ das Wort „aufheben“ vorzuschlagen beabsichtigt. Was Herr Ostmann sagte, ist aber natürlich zu bedenken. Insofern könnte man den Punkt 3 ein wenig umformulieren in die Richtung hin, den Beschluß bezüglich seines Pauschalismus zu überprüfen. Auf die Formulierung kommt es nicht an. Also: den Beschluß zu überprüfen bezüglich seiner Apodiktik – oder irgendwie, in diese Richtung.

(Unruhe)

Synodaler **Martin**: Ich komme noch einmal auf das Thema Auslagensatz. Vorhin wurde der Wunsch angekündigt, in den Katalog der zu erwartenden Auslagen auch das Stichwort Kinderbetreuungskosten einzufügen. Dem kann ich im Prinzip zustimmen. Ich würde dann aber bitten, da wir uns nun stark an die EKD-Vorlage anlehnen, daß man dort unter Abschnitt II Ziffer 1 zweiter Absatz den zweiten Abschnitt übernimmt. Dort ist – zugegeben – in einer Klammer noch eine gewisse Bremse enthalten: „wenn nicht durch Familienangehörige sicherzustellen und im Rahmen der üblichen Sätze“. Ich erlaube mir das als Vater von vier Kindern zu sagen und bei ehrenamtlicher Tätigkeit beider Ehegatten über einen längeren Zeitraum.

Synodaler **Dr. Wendland** (Zur Geschäftsordnung): Frau Präsidentin, die letzten Beiträge kamen akustisch hier kaum noch an. Ich bin mir nicht klar darüber, ob es an der Anlage liegt oder an dem ständigen Gemurmel aus dem Hintergrund.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte den Hintergrund, etwas weniger zu murmeln.

(Heiterkeit;

Zuruf: Das gilt auch für den Vordergrund!

– Heiterkeit –

Synodaler Sutter: Der Vordergrund denkt!)

Synodaler **Punge**: Im Blick auf die beantragte Stelle wollte ich nur eine kurze Korrektur vornehmen. Im Hauptausschuß ist darüber abgestimmt worden: 17 Stimmen für die Ablehnung der beantragten Stelle und 1 Nein-Stimme.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Im Blick auf die Uhr beantrage ich Schluß der Rednerliste, falls diese nicht ehe schon zu Ende ist.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich habe gegenwärtig keine Wortmeldungen vorliegen.

Synodale **Fleckenstein, Berichterstatterin**: Ich möchte nur den Harmonisierungsvorschlag kund tun. Wir hatten uns bemüht, soweit die beiden Papiere parallel laufen, diese zusammenzubringen. Das würde wie folgt aussehen, wenn sie bitte so freundlich wären, den Beschlußvorschlag des Finanzausschusses zur Hand zu nehmen:

Zu OZ 5/10 ziehe ich den ersten Absatz zurück und ersetze ihn durch Ziffer 4 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses.

Im zweiten Absatz ergänze ich: „Die Landessynode begrüßt 'insbesondere' ...“, eine kleine Einfügung.

(Zuruf: Wo ist das?)

Das ist Absatz 2 zu OZ 5/10: „Die Landessynode begrüßt die einzelfallbezogene Möglichkeit ...“. Die Formulierung soll nun heißen: „Die Landessynode begrüßt 'insbesondere' die einzelfallbezogene Möglichkeit ...“.

Dann ist in Ziffer 2 des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses nach „Telefonkosten“ ein Komma zu setzen und dann mit der Formulierung „Materialkosten oder Kinderbetreuungskosten“ fortzufahren. Gegebenenfalls kann das mit der Klammer wie im EKD-Papier aufgenommen werden. Ich hatte bewußt, da ich nur Beispiele aufzählte, die Kinderbetreuungskosten wegen der Schwierigkeit nicht aufgezählt. Als Beispiel kann dies natürlich ergänzt werden.

Dann bitte ich noch, daß wir bei der Ziffer 4 des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses den zweiten Absatz zur Ziffer 5 des Beschlußpapiers machen.

Ich habe mit Frau Dr. Gilbert besprochen, daß im Hinblick auf diese Änderungen dann auch die Ziffer 1 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses entfallen kann. Somit wären dann vom Hauptausschuß noch die Ziffern 2 und 3 zur Abstimmung zu stellen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Ziffer 3 ist dann noch mit dem Änderungsantrag von Frau Schiele zu behandeln.

Synodaler **Dr. Pitzer** (Zur Geschäftsordnung): Ich mußte mich so melden, da ich in ein Verfahren eingreife, was meines Erachtens so nicht ganz unproblematisch ist, indem unsere Berichterstatterin in zwischenzeitlich erfolgter persönlicher Abstimmung in den Beschlußvorschlag, den wir als Gremium gefaßt haben, Änderungen einbringt. Das halte ich so nicht für möglich.

Ich könnte mich mit dieser Einfügung nicht identifizieren. Das widerspricht dem, was wir im Finanzausschuß beschlossen haben. Dort haben wir insbesondere auch darauf hingewiesen, daß wir mit diesen Regelungen Ausgaben für Träger beschließen, die wir hier gar nicht haben. Wir greifen damit in deren Rechte ein. Diese Einfügung wäre ein erheblicher Eingriff in die schon recht weitgehende Aufzählung unter Ziffer 2. So schön es ist, daß immer wieder versucht wird, Formulierungen zusammenzubringen, ist es doch so, daß der vorgelegte Entwurf des Finanzausschusses eine in sich geschlossene, klar definierte Aufstellung enthält. Der Entwurf des Hauptausschusses hat demgegenüber verschiedene Gesichtspunkte, mit denen er darüber hinaus möchte. Da bin ich der Meinung, daß man das nicht so ohne weiteres miteinander vermischen kann.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Da über jeden Änderungsantrag noch einmal abgestimmt wird, sehe ich darin kein Problem. Dann wird man sehen, ob die Mehrheit dagegenstimmt.

Synodaler **Dr. Pitzer**: Dann ist das aber nicht eine vorgelegte Modifikation der Berichterstatterin, sondern dann geschieht das auf der Ebene von Änderungsanträgen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich hatte vor, genau so abstimmen zu lassen.

Synodaler **Dr. Maurer** (Zur Geschäftsordnung): Ich habe auch Bedenken dagegen, daß Anträge gestellt werden, über diese anschließend nicht mehr diskutiert werden kann, wenn ich das richtig sehe. Beispielsweise ist die Änderung hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten doch ein ganz erheblicher Gesichtspunkt. Es geht darum, daß dabei nicht nur Pfarrfrauen, sondern jeder kann nun einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen und einen Babysitter bezahlen lassen. Das muß doch genau überlegt und eingegrenzt werden, wenn man das schon möchte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünschen Sie, daß darüber noch einmal in die Debatte eingetreten wird?

Synodaler **Dr. Schäfer** (Zur Geschäftsordnung): Ich spreche dagegen, denn das wäre Gegenstand einer Debatte, und das war Gegenstand des Antrages 1 des Hauptausschusses gewesen. Das ist dort nicht erwähnt worden.

(Zuruf: Es ist nicht diskutiert worden!)

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Es könnte sein, daß wir am schnellsten zu Potte kommen, wenn wir die beiden Papiere getrennt abstimmen. Da es keine Gesetze sind, ist es unschädlich, wenn die beiden Papiere dem Evangelischen Oberkirchenrat übergeben werden, und zwar nur zu den als Einzelpapier gemachten Anträgen, die ich jetzt nicht im Kopf habe. Das Präsidium hat diese sicher. Sonst kommen wir heute Abend nicht zurecht.

(Beifall)

Synodale **Kraft, Berichterstatterin**: Dann würde natürlich Ziffer 1 des Hauptausschusses entfallen.

(Widersprechende Zurufe)

Ich meine damit, die Ziffer würde durchfallen. Damit würde auch die Sache mit den Kinderbetreuungskosten entfallen, und dagegen wehre ich mich. Es wäre mir selber lieber, wenn die Kinderbetreuungskosten in die Ziffer 2 des Finanzausschusses einfließen würden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das liegt vor. Ich habe einen Änderungsantrag. Ich stimme darüber bei Ziffer 2 im Vorschlag der drei Ausschüsse ab.

Synodale **Kraft, Berichterstatlerin**: Das entspricht nicht dem, was Herr Sutter jetzt vorgeschlagen hat.

(Zurufe: Doch!)

Synodaler **Sutter** (Zur Geschäftsordnung): Verehrte Juristen! Gehe ich recht in der Annahme, daß alles, was vor der Geschäftsordnungsdebatte als Antrag vorlag, gestellter Antrag ist. Es geht nur um die Frage, ob die Präsidentin Inhalte zusammenzieht oder ob sie getrennt abstimmen läßt. Ich frug,

(Heiterkeit, Zurufe)

ob das getrennt geht. Ja, er hat gefragt. Dann wäre das einfacher.

Synodaler **Heidel**: Ich darf darauf hinweisen, daß es einen gewissen Widerspruch zwischen der Ziffer 2 des Finanzausschusses und der Ziffer 1 des Hauptausschusses gibt. Die Ziffer 2 des Finanzausschusses sagt, es wird gemacht, während die Ziffer 1 des Hauptausschusses begehrt, es soll geprüft werden. Es könnte eine komische Situation entstehen, wenn wir beides gleichzeitig beschließen, es wird gemacht und es wird geprüft.

(Synodaler Sutter: Wir sind das wandernde Gottesvolk, erst prüfen, dann tun! – Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt versuchen wir einmal, wie weit wir mit der **Abstimmung** und den Änderungsanträgen kommen.

Ich schlage vor, wir nehmen den gemeinsamen Beschlußvorschlag des Finanzausschusses, des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses. Ich sehe kein Problem, statt des einleitenden Satzes die Ziffer 4 des Hauptausschusses zu wählen. Ich lasse darüber abstimmen, ob diese Ziffer dorthin kommt. Sie entspricht vom Inhalt her dem ersten Satz.

Der erste Satz kann entweder heißen:

*Die Landessynode dankt der Arbeitsgruppe im Pfarrfrauendienst Baden für ihren engagierten Einsatz und sieht die Wichtigkeit des Anliegens*

oder Ziffer 4 des Hauptausschusses:

*Die Landessynode dankt dem Pfarrfrauendienst für seine Bemühungen um Frauen von Pfarrern in Krisensituationen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Arbeit weiter zu fördern.*

Dieser Vorschlag wurde zuletzt vorgetragen. Dieser ist meines Erachtens der weitergehende. Wir stimmen jetzt darüber ab. Als Einleitungssatz wird in den gemeinsamen Bericht des Finanzausschusses die Ziffer 4 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses genommen. Wer stimmt zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 5.

Es geht weiter bei dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses. Im zweiten Absatz geht es um den Änderungsantrag: „Die Landessynode begrüßt 'insbesondere' usw.“: Wer ist der Ansicht, daß das Wort „insbesondere“ eingefügt wird? Das scheint deutlich die Mehrheit zu sein. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen – 3.

Ich stelle jetzt den gesamten zweiten Absatz zur Abstimmung:

*Die Landessynode begrüßt insbesondere die einzelfallbezogene Möglichkeit der für die betroffene Pfarrfrau kostenlosen Rechtsberatung und seelsorgerlichen Begleitung. Eine Stellenerweiterung ist derzeit nicht möglich.*

Wer stimmt zu? – Das ist die deutliche Mehrheit. Gegenstimmen – 1. Enthaltungen – 2.

Wir kommen jetzt zu den einzelnen Ziffern.

Zu Ziffer 1 kam kein Änderungsvorschlag.

Wer möchte zu OZ 5/12 Ziffer 1 zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir kommen zu Ziffer 2:

Ich habe verstanden, daß es hier zur Einfügung „Kinderbetreuungskosten“ zwei Änderungsanträge gibt. Es geht einmal ganz allgemein um Kinderbetreuungskosten und einmal mit Hinweis auf das EKD-Papier. Ist das so richtig?

Der weitestgehende Antrag ist der mit Klammer. Einfügung von Kinderbetreuungskosten mit dem Klammerhinweis des EKD-Papiers (II.1, 2. Absatz).

Wer stimmt dieser Erweiterung zu? – 31 Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 28. Enthaltungen? – 5. – Damit ist die Ergänzung abgelehnt.

Es gibt den weiteren Änderungs- oder Ergänzungsantrag, daß „Kinderbetreuungskosten“ ohne diesen Zusatzhinweis auf das EKD-Papier aufgenommen werden. Wer möchte diesem Antrag zustimmen? – 24. Gegenstimmen? – 30. Damit ist der Antrag abgelehnt.

So bleibt uns die Ziffer 2 ohne „Kinderbetreuungskosten“ zur Abstimmung. Wer stimmt der Ziffer 2 so, wie sie abgedruckt ist, zu? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Zu Ziffer 3 gibt es keinen Änderungsvorschlag. Der Änderungsvorschlag bezieht sich auf Ziffer 3 des Hauptausschusses.

Wer kann Ziffer 3 des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Ziffer 3 ist einstimmig angenommen.

Ziffer 4 wäre dann nur der Satz: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne der vorstehenden Zielvorgaben zu Ziffern 2 und 3 geeignete Schritte einzuleiten.“ Wer stimmt dieser Ziffer zu? – Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. – Auch diese Ziffer ist einstimmig angenommen.

Ziffer 5, der letzte Satz: „Die Diskussion über das Ehrenamt in unserer Landeskirche, insbesondere über Struktur- und Ordnungsfragen, muß weitergeführt werden“.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich würde bitten, daß Sie zunächst über den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses in den Ziffern 2 und 3 abstimmen lassen, so daß der Punkt 5 des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses dann der Schlußsatz wird. Das paßt inhaltlich im Duktus besser. Das ist nur redaktionell.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Zu Ziffer 2 des Hauptausschusses liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer stimmt der Ziffer 2 des Hauptausschusses zu? – Das ist eine große Mehrheit. Gegenstimmen? – 3. Enthaltungen? – 10.

Zu Ziffer 3 gibt es einen schriftlich fixierten Änderungsvorschlag. Frau Schiele, um was handelt es sich dabei?

(Synodale Schiele: Das ist ein Zusatz!)

Der Zusatz lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat hebt den Beschluß auf, soweit es sich um versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse handelt. Bei der Begründung höher

vergüteter Arbeitsverhältnisse behält sich der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung vor.“

(Unruhe)

Synodaler **Jensch**: Die Synode kann nur beschließen, „der Evangelische Oberkirchenrat wird aufgefordert oder gebeten, so zu handeln“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Umformulierung lautet: „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Beschluß aufzuheben, soweit es sich um versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse handelt. Bei der Begründung höher vergüteter Arbeitsverhältnisse behält sich der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung vor.“ Halten Sie das für möglich?

(Zuruf: Das können wir nicht beschließen! –

Synodale Schiele: Ich ziehe den zweiten Teil des Antrages zurück!)

Der zweite Satz wird zurückgezogen. Dann ist also nur darüber zu beschließen, ob der Ziffer 3 der Satz abgeschlossen wird, „Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, den Beschluß aufzuheben, soweit es sich um versicherungsfreie Arbeitsverhältnisse handelt.“ Wer kann diesem Zusatz zustimmen? – 13 Stimmen. Damit ist dieser Zusatz abgelehnt.

Wir kommen zur Ziffer 3, die so stehenbleiben würde, wie sie Ihnen vorliegt.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich hatte auch einen Vorschlag unterbreitet!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ja, bezüglich seiner Apodiktik.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Es ist doch egal, wie das heißt!

(Große Heiterkeit)

Pauschalismus!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir können meines Erachtens schlecht über „egal“ abstimmen!

(Heiterkeit)

Ich übernehme jetzt Ihre Formulierung.

Synodaler **Dr. Schnurr**: Es sollte eben diese Absolutheit zurückgenommen und die Prüfung eröffnet werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Bitte um Überprüfung steht drinnen. Damit ist er eigentlich apodiktisch oder nichtapodiktisch enthalten!

(Synodaler Dr. Schnurr: Das ist eben die Frage!)

Herr Dr. Schnurr, ich stimme gerne darüber ab. Ich weiß im Augenblick allerdings nicht, wie ich das anders formulieren soll.

(Zuruf: Zunächst über Ziffer 3 abstimmen!)

Einverstanden, ich lasse zunächst über Ziffer 3 abstimmen.

Wer kann der Ziffer 3 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses so, wie er aufgenommen ist, zustimmen? – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 7. Enthaltungen? – 4.

Damit ist die Ziffer 3 zunächst einmal angenommen. Das wird dann Ziffer 5 und 6 im zusammengefaßten Papier.

Jetzt habe ich Herrn Schnurr's Apodiktik immer noch nicht abgestimmt.

(Zuruf Dr. Schnurr: Das ist jetzt weg!)

Dann bitte ich um die Abstimmung der neuen Bezifferung als Ziffer 7: „Die Diskussion über das Ehrenamt in unserer Landeskirche, insbesondere über Struktur- und Ordnungsfragen, muß weitergeführt werden.“ Wer stimmt zu? – Das ist wieder die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Der gefaßte **Beschluß** lautet:

**Zu 5/10:**

Die Landessynode dankt dem Pfarrfrauendienst für seine Bemühungen um Frauen von Pfarrern in Krisensituationen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Arbeit weiter zu fördern.

Die Landessynode begrüßt insbesondere die einzelfallbezogene Möglichkeit der für die betroffene Pfarrfrau kostenlosen Rechtsberatung und seelsorgerlichen Begleitung. Eine Stellenerweiterung ist derzeit nicht möglich.

**Zu 5/12:**

1. Unsere Landeskirche kann in allen Bereichen kirchlichen Lebens auf die verantwortliche ehrenamtliche Mitarbeit sowohl in den in der Grundordnung bezeichneten Ehrenämtern als auch in der Ausführung mannigfaltiger Einzelaufgaben nicht verzichten.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in allen Bereichen entspricht evangelischem Kirchenverständnis. Kirchliches Leben und Profil werden in sehr hohem Maße durch ehrenamtlich Tätige mitgeprägt. Der Begleitung des Gemeindepfarrdienstes durch den ehrenamtlich mittätigen Ehegatten des Pfarrers/der Pfarrerin kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Ehrenamtliches Tun geschieht nach seinem Wesen individuell, freiwillig und in einem zeitlich begrenzten Umfang; es ist unentgeltlich und unbezahlbar.

Rechtsansprüche können nur im Rahmen von Dienstverhältnissen entstehen, die andererseits auch bestimmte Pflichten begründen.

Die Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit kann nicht aufgegeben werden.

Eine laufende finanzielle Vergütung und sozialrechtliche Absicherung ebenso wie ein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen an Pfarrfrauen/Pfarrmänner im Falle einer Ehescheidung sind ohne Begründung von Dienstverhältnissen nicht möglich.

2. Soweit im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit Auslagen entstehen wie z.B. Fahrtkosten, Porti, Telefonkosten, Materialkosten, sind diese auf Antrag zu vergüten. Das Erstattungsverfahren soll einfach, selbstverständlich und unbürokratisch gehandhabt werden. Ehrenamtlich Tätige sollen hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Die Antragstellung soll durch Vordrucke, Sammellisten, Pauschalierung oder Auszahlung für bestimmte Zeiträume vereinfacht werden.

3. Ehrenamtliche Tätigkeit auf allen Ebenen der Landeskirche soll auch dadurch anerkannt werden, daß geeignete Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten durch die Landeskirche angeboten werden.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sollen alle sachgerechten und sinnvollen Möglichkeiten genutzt werden, um den Informationsstand der ehrenamtlich Tätigen zu aktualisieren, ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Sitzungen zu geben, sie an Planungen zu beteiligen etc.

Bei hervorgehobenen Aufgaben kann eine Einführung im Gottesdienst vorgesehen werden.

Grundsätzlich ist es von Bedeutung, die Dankbarkeit und Anerkennung für ehrenamtlich geleistete Arbeit in der Kirche nicht nur aus besonderem Anlaß, sondern immer einmal wieder zum Ausdruck zu bringen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne der vorstehenden Zielvorgaben zu Ziff. 2 und 3 geeignete Schritte einzuleiten.

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Punkt „Anrechnung von Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit in der Rentenversicherung“ weiterzuverfolgen (EKD-Papier Abschnitt II, 2.3.1 auf Seite 4).

6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Beschluß, demzufolge eine berufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst der Frau des Pfarrers / dem Ehemann der Pfarrerin in der Gemeinde des Ehepartners / der Ehepartnerin nicht gestattet ist, zu überprüfen.
7. Die Diskussion über das Ehrenamt in unserer Landeskirche, insbesondere über Struktur- und Ordnungsfragen, muß weitergeführt werden.

### VIII

#### Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

### IX

#### Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode

Die beiden Tagesordnungspunkte wurden abgesetzt und auf Freitag verlagert.

### X

#### Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich weiß, daß schon Abendessenszeit ist. Bitte nehmen Sie aber noch einige interessante Mitteilungen zur Kenntnis.

Zunächst eine Mitteilung aus dem Finanzausschuß:

Im Zusammenhang der Behandlung von OZ 6/1 hat der Finanzausschuß noch weitere Überlegungen angestellt, die vorrangig Ihre Gesundheit im Auge haben. Der Finanzausschuß hat also nicht nur Zahlen im Kopf und vor Augen, sondern auch Sie, liebe Konsynodale, und die Gemeinschaft von uns allen.

Konkret: Die Stühle im Plenarsaal wie auch in den Beratungszimmern sind durchgesessen. Für einige unter uns wurde das sogar zur physischen Belastung. Diesem Übel sollte deshalb alsbald abgeholfen werden.

Gleichwohl hat dies dann auch wieder finanzielle Auswirkungen. Auch diese haben wir bedacht. Der Finanzausschuß hat darum beschlossen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, Abhilfe zu schaffen. Unser Präsident trägt diesen Beschluß mit.

Bis längstens zum Herbst 1993 soll

1. die **Bestuhlung** in den **Beratungszimmern** und
2. bis zum Frühjahr 1994 die **Bestuhlung** des **Plenarsaals** erneuert werden.

Die erste Anschaffung soll aus den Verstärkungsmitteln finanziert werden. Hierüber wird der Landeskirchenrat

befinden. Die zweite Anschaffung wird in den Haushaltsentwurf 1994/95 eingearbeitet.

Der Finanzausschuß bittet um zustimmende Kenntnisnahme.

(Beifall)

Ihr heftiges Klopfen wird als zustimmende Kenntnisnahme zur Kenntnis genommen.

#### Weitere Bekanntgabe:

Heute abend wird Ihnen um 22.15 Uhr die Wahl schwer zwischen zwei Angeboten. Es kommt im Fernsehen die Sendung „Doppelpunkt“ im ZDF, eine Jugendsendung. Das Thema lautet: „Ich zahle keine Kirchensteuer mehr.“ Junge Leute, auch aus Mannheim, sind zu dieser Live-Sendung geladen, äußern sich dazu, weshalb sie die Kirche attraktiv oder auch nicht attraktiv finden, welche Werte ihnen wichtig sind, ob sie es gut finden, wie die Kirche ihr Geld eintreibt und ausgibt.

Um 22.15 Uhr ist auch der Landesbischof bereit, im Anschluß an die Sitzung des Landeskirchenrates in einer informellen Runde interessierte Landessynodale über die Angelegenheit „Neues Frauenzentrum“ zu informieren.

(Beifall; Zuruf: Echte Alternative!)

Wo soll diese Veranstaltung stattfinden, im Clubraum?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Im Clubraum geht es nicht, je nach dem, wie lange die Sitzung des Landeskirchenrates andauert. Es müßte ein anderer Raum gewählt werden.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich schlage das Plenum vor.

Nun die übliche Mitteilung: Alle Synodalen und Gäste, die im Haus wohnen, werden gebeten, morgen bis 9.00 Uhr ihr Zimmer zu räumen, da im Anschluß an die Synode das Haus wieder voll belegt ist.

Es wird bekanntgegeben, daß das Mittagessen morgen für alle Teilnehmer im Hause der Kirche möglich ist, also auch für diejenigen, die außerhalb des Hauses untergebracht sind.

Ich schließe die heutige Sitzung und bitte Frau Wild um das Schlußgebet.

(Die Synodale Wild spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 19.25 Uhr)

## Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 30. April 1993, 9.00 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Bekanntgaben und Glückwünsche

#### II

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-/Diakonie-, Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses

1. zum Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landessynode zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen

Berichtersteller: Synodaler Wermke (B/DA)

2. zum Antrag des Synodalen Dr. Schneider und anderer vom 25.04.1993 zur Frage der Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien

Berichtersteller: Synodaler Boese (B/DA)

#### III

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993:

Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)

– Fortsetzung der Beratung vom 29.04.1993 –

#### IV

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichtersteller: Synodaler Rieder

#### V

Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode

#### VI

Bericht des Stellenplanausschusses

Berichtersteller: Synodaler Dr. Pitzer

#### VII

Verschiedenes

#### VIII

Schlußgebet

Präsident **Bayer**: Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung. Das Eingangsgebet spricht Frau Widdess.

(Synodale Widdess spricht das Eingangsgebet.)

#### I

### Bekanntgaben und Glückwünsche

Präsident **Bayer**: Unser Mitsynodaler Professor Dr. Göttching hat heute Geburtstag.

(Beifall)

Lieber Christian, herzlichen Glückwunsch. Ich wünsche Dir eine stets verlässliche Gesundheit, ein fröhliches Herz und Gottes Segen.

(Synodaler Dr. Göttching: Herzlichen Dank!)

### Bekanntgaben:

Der vorgesehene Tagesordnungspunkt „**Diakoniefonds**“ (**Diakoniebauprogramm**), beim Aufruf der Eingänge am Montag unter **OZ 6/17** vorgesehen, ist **abgesetzt** worden. Der Finanzausschuß konnte sich nicht mehr damit befassen. Deswegen hat auch der Landeskirchenrat gestern diesen Punkt von der Tagesordnung abgesetzt und keine Vorlage an die Landessynode gegeben. Das wird auf der nächsten Tagung erfolgen.

Für das Projekt „**Umbau des Hauses der Kirche**“ wurde in der gestrigen Sitzung ein **baubegleitender Ausschuß**, bestehend aus vier Synodalen aus je einem ständigen Ausschuß, beschlossen. Die von den Ausschüssen entsandten Synodalen sind: Bildungs- und Diakoniewausschuß: Synodaler **Gut**, Finanzausschuß: Synodaler **Martin**, Hauptausschuß: Synodale **Dr. Gilbert**, Rechtsausschuß: Synodaler **Philipp**.

In der Landessynode haben sich **zwei offene Gesprächskreise** gebildet, in denen jeder Synodale und auch Landesbischof und Oberkirchenräte herzlich willkommen sind. Mit dieser Gesprächskreisgründung ist keine Fraktionsbildung beabsichtigt. Die Kreise haben es sich, wie mir gegenüber erklärt worden ist, zum Ziel gesetzt, die Arbeit im Plenum zu erleichtern, indem sie sich während der Synodaltagung mehrmals treffen und die Ergebnisse der Beratungen in den ständigen Ausschüssen erörtern. Dadurch soll die Behandlung im Plenum zügiger voranschreiten können. In beiden Gesprächskreisen gibt es keinen Abstimmungszwang. Gesprächskreise finden sich in fast allen Synoden der einzelnen Landeskirchen und auch in der EKD-Synode. Es bleibt abzuwarten, wie es sich hier in Baden entwickelt. Ich persönlich hoffe, daß sich an den bisherigen gemeinschaftsbildenden Treffen abends im Aufenthaltsraum prinzipiell nichts ändern wird.

(Beifall)

Ich habe noch zwei Meldungen. Badische Neueste Nachrichten vom 30. April:

*Papphockerinnen beim Kirchentag in München.*

*Nach Veranstaltungsschluß können „Papphocker und Papphockerinnen“ aus den Hallen mitgenommen werden. So steht es im druckfrischen Programm für den Deutschen Evangelischen Kirchentag im Juni in München. Bei ihrem Bemühen, sexistische Sprachen zu vermeiden, haben die Veranstalter und Veranstalterinnen offenbar auch Gegenstände auf frauenunfreundliche Formulierungen hin abgeklopft.*

*Eva Maria Lettenmeier, Pressesprecherin des Kirchentagsorganisationsbüros, kann sich keinen Reim darauf machen, wie die Formulierung unter der Rubrik „Wichtige Hinweise“ zustande kam. „Vielleicht ist es in der Hektik wenige Wochen vor dem großen Protestantentreffen passiert, vielleicht aber hat es auch ein Schelm im letzten Moment hineinredigiert“, überlegt sie.*

(Heiterkeit)

Meldung aus dem „Spiegel“ vom 26. April 1993:

*Aus dem Gemeindebrief der Evangelischen Christuskirche Trostberg: „Nach der Kirchengemeindeordnung müssen im Hauptgottesdienst zwei Sammlungen durchgeführt werden. Bisher wurden das Dankopfer nach der Predigt (meistens für fremde Zwecke) und die Einlagen am Ausgang (für die eigene Gemeinde) gesammelt. Leider betrogen die Einlagen meist nur ein Viertel des Dankopfers. Nachdem unser Gemeindehaushalt seit zwei Jahren in die roten Zahlen geraten ist, hat der Kirchenvorstand beschlossen, künftig die beiden Sammlungen zu vertauschen.“*

(Große Heiterkeit)

Herr Jensch möchte unter diesem Tagesordnungspunkt etwas zur Geschäftsordnung sagen.

Synodaler **Jensch** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte zwei Vorschläge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung machen.

Der erste Vorschlag und **Antrag** ist, die Synode möge beschließen, daß die Tagung um 12.30 Uhr endet. Wenn wir das beschließen, können wir zeigen, daß wir selbst die Arbeit straffen können.

Mein zweiter Vorschlag zur Geschäftsordnung ist – auch das ist ein **Antrag** –, daß wir heute als erstes die gestern unterbrochene Behandlung der Rahmenordnung, Eingang OZ 6/8 (TOP V.4), fortsetzen.

Präsident **Bayer**: Gegenrede wird nicht gewünscht. Dann können wir gleich darüber abstimmen.

Erster Antrag: 12.30 Uhr Ende. Wer stimmt für den Antrag? – Das scheint die Mehrheit zu sein. Dann frage ich gleich nach Gegenstimmen. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 9 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 17. Damit hat die Mehrheit beschlossen, daß heute die Synodaltagung um 12.30 Uhr beendet ist.

Nun kommt der nächste Antrag, der Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Sie finden unter III den Tagesordnungspunkt, der nach Antrag von Herrn Jensch nach vorne gezogen werden soll. Wer stimmt für diesen Antrag, die Rahmenordnung sofort zu behandeln? – 26 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 16 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 18. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die **Theologie- und Fachhochschulstudenten** haben gebeten, unter Tagesordnungspunkt I zum Abschied hier etwas vortragen zu dürfen. Bitte, kommen Sie nach vorn.

**Studentensprecher**: Verehrter Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Synodale! Für den Fall, daß die Hohe Synode beschließt, sich gegen eine Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen auszusprechen, haben wir eventuell eine bedenkenswerte Alternative anzubieten. Wir, die Studierenden der Fachhochschule Freiburg und des Konvents der badischen Theologiestudierenden, möchten uns mit der nun folgenden Kostprobe des Programms des freien badischen Kirchensenders „Kirch-SAT

plus“ dafür bedanken, daß wir in der zu Ende gehenden Woche Ihre Gäste sein durften. Vielen Dank für Ihre Offenheit uns gegenüber, für die vielen anregenden Gespräche, zum Teil bis in den frühen Morgen, für die vielen fröhlichen Gesichter.

Ich bitte Sie nun um etwas Phantasie. Den Ton haben wir geschafft, das Bild nicht. Und den Kasten müssen Sie sich auch vorstellen, aber Sie haben ja in der vergangenen Woche Phantasie bewiesen.

**Erste Studentensprecherin**: Liebe Schwestern und Brüder draußen an den Bildschirmen. Ich begrüße Sie zu den Nachrichten.

Bad Herrenalb, Clubraum. Angesichts leerer Kassen und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit hat die Synode beschlossen, die Kosten für den Umbau des Hauses der Kirche folgendermaßen zu senken:

Erstens: Die Akademie wird ein Baum-planting durchführen.

Zweitens: Die Synodalen sollen sich in Eigenarbeit beteiligen, nach dem Motto: Schwitzen statt sitzen.

(Heiterkeit)

Jeder Synodale bekommt einen Hammer in die Hand.

(Erneute Heiterkeit)

Sitzungszimmer 1: In der Pressekonferenz des Landesbischofs hat der Sportwart der Synode richtiggestellt, daß sich hinter der Abkürzung KSC nicht der kirchliche Seelsorge-Club verbirgt.

Plenarsaal: Im Rahmen ihrer Schwerpunkttagung „Bekehrung der Bekehrten“ wurde der Synode das neue Konzept zur legislativen Seelsorge vorgestellt. Einzelheiten waren noch nicht zu erfahren. Nach inoffiziellen Angaben werden jedoch starke Proteste des Pfarrfrauenbundes befürchtet.

(Heiterkeit)

Hier bekomme ich noch eine Meldung vom Sport: Der Sitzungsmarathon „Großer Preis von Bad Herrenalb“ ist in seine entscheidende Phase eingetreten. Die Athleten befinden sich auf den letzten Kilometern. Noch ist das Feld nahezu geschlossen beieinander, obwohl einzelne der Spitzensportler langsam Ermüdungserscheinungen zeigen. Wir melden uns wieder beim Zieleinlauf und werden versuchen, aktuell für Sie zu berichten.

(Beifall)

Ich bitte Sie, zu entschuldigen, wenn ich die Nachrichten hier abbreche. Nach § 1993 Abs. 30 Abschnitt 5 der Geschäftsordnung ist meine Redezeit schon beendet.

(Große Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, Sie sehen nun ein Interview von unserer Redakteurin Rotraud Heizmann mit Frau Professor Dr. Proffen, der Leiterin der Abteilung für Sprachentwicklung in gesellschaftlichen Randgruppen in der Dudenredaktion Mannheim.

**Zweite Studentensprecherin**: Frau Proffen, in Kürze erscheint der erste Band der SRE, der synodalen Realenzyklopädie. Können Sie uns darüber etwas erzählen?

**Dritte Studentensprecherin**: Ja, gerne. Wir erforschen darin die phantasievollen Wortneuschöpfungen im Bereich der Landessynoden. Der erste Band erfaßt die Landessynode in Baden.

**Zweite Studentensprecherin:** Können Sie uns Beispiele nennen?

**Dritte Studentensprecherin:** Ja, da gibt es zum Beispiel die pfarrfrauenübergreifende Tätigkeit oder die emotionale Infrastruktur.

(Heiterkeit)

**Zweite Studentensprecherin:** Ich habe aber auch so gebräuchliche Worte wie „Rasenmäher“ oder „kw“ gefunden.

**Dritte Studentensprecherin:** Vorsicht. Bei der Abkürzung „kw“ ist nicht an das herkömmliche Kürzel für Kilowatt gedacht, und auch der Rasenmäher hat im synodalen Wortschatz eine ganz andere Bedeutung.

**Zweite Studentensprecherin:** Gibt es auch noch unerforschte Begriffe?

**Dritte Studentensprecherin:** Nun, ein Ausdruck, der uns zum Beispiel noch vor sehr große Rätsel stellt, ist das Wort „Gemeindegliedergröße“.

(Heiterkeit)

**Zweite Studentensprecherin:** Vielleicht bringt ja da die Herbstsitzung neue Erkenntnisse. – Vielen Dank für das Gespräch. Wir geben zurück ins Studio.

(Beifall)

**Erste Studentensprecherin:** Meine Damen und Herren, zum Abschluß unseres Programms sehen Sie nun das Wort zur Synode von und mit stud. theol. Martin Haßler. Die nun folgende Sendung widmet Ihnen Kaba-Minmack, die kleine Packung für nur 15,5 Millionen DM.

(Beifall und Heiterkeit)

**Studentensprecher:** Liebe Geschwister! Ich möchte heute mit Ihnen über das Wort „Umschichtung“ nachdenken. Was will uns dieses Wort sagen? Was enthält dieses Wort? Zunächst: „Um“.

(Heiterkeit)

Um was geht es? Um wen geht es? Aber vor allem, um wieviel geht es?

(Heiterkeit)

Sodann ein weiterer wichtiger Bestandteil des Wortes „Umschichtung“: „schicht“. Um welche Schicht handelt es sich? Geht es um die Frühschicht, meine Damen und Herren, oder um die Oberschicht oder um eine Umschichtung der Unterschicht zur Nachtschicht?

Das Zentrum des Wortes aber ist das Wort „ich“. Was also habe ich damit zu tun, mit der Umschichtung? Werde ich umgeschichtet? Nein, in Wahrheit handelt es sich um eine Schichtung, die mich unbedingt angeht, weil die so ganz anders ist.

Wie wunderbar ist also das Wort „Umschichtung“, beinhaltet es doch das Geheimnis, wie man durch ein Wunder zu Barem kommt.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich wünsche Ihnen noch eine gute Synode.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Bayer:** Ganz herzlichen Dank für diese TV-Beiträge. Farbfernsehen – Stereo – Live. Es war schon ein Hammer mit dem Hammer und den anderen Dingen. Wir wissen jetzt, was man so in 16 oder 18 Semestern alles lernen kann.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Wir sind jetzt richtig auf den nächsten Tagesordnungspunkt eingestimmt.

## II.1

### **Gemeinsamer Bericht des Bildungs- / Diakonie-, Finanz-, Haupt- und Rechtsausschusses zum Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landessynode zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen**

(Anlage 12)

Präsident **Bayer:** Bevor die Berichterstatter berichten, werden wir einige **Informationen** von Herrn Kirchenrat **Keil**, Referent für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, über die **Zusammenarbeit der Kirchen mit SAT 1 und RTL** in den nationalen Programmen und zum regionalen Fernsehen erhalten. – Herr Kirchenrat Keil, ich bitte Sie.

Kirchenrat **Keil:** Herr Präsident, verehrte Synodale! Ich möchte in zwei Punkten auf die nationalen privaten Fernsehprogramme eingehen und Ihnen vier Punkte zum regionalen Fernsehen vortragen. Ich habe mich bemüht, sehr kurz zu sein. Ich hoffe, daß es dennoch verständlich ist.

Mir ist es wichtig, Ihnen deutlich machen zu können, daß wir unterscheiden müssen zwischen den nationalen privaten Fernsehprogrammen und den regionalen Programmen.

#### 1. Nationale private Fernsehprogramme

1. Zunächst zu den *nationalen privaten Fernsehprogrammen RTL und SAT 1 in der Zusammenarbeit mit den Kirchen*.

Ich möchte einige Beispiele nennen. Vielleicht haben Sie einmal die schöne Sendung „Kunst und Botschaft“ in RTL gesehen. Sie läuft leider jetzt aus. Es war eine Dreiminutensendung, in der ein kirchliches Kunstwerk meditiert wurde. Zur Zeit versucht man, eine Nachfolgesendung zu konzipieren. Der Arbeitstitel lautet „Endlich Sonntag“. Hier soll vor kirchlichen Feiertagen versucht werden, die Fernsehzuschauer auf den Sonntag des Kirchenjahres einzustimmen. Zu diesen kirchlichen Programmen in RTL gehört auch die Übertragung der Osternacht aus Taizé, die in diesem Jahr zum zweiten Mal erfolgt ist.

Zu SAT 1. In SAT 1 haben wir die Fernsehsendung „So gesehen“, ein Kurzbeitrag, in dem ein wichtiges Ereignis der Woche von einem Theologen meditiert wird. Im letzten Jahr hatten wir in der Advents- und Weihnachtszeit an den Samstagen eine Sendung „Adventsliedersingen“. Da die Einschaltquote sehr gut war, wird diese Sendung in diesem Jahr wiederholt: Advents- und Weihnachtsliedersingen in Europa. Die Reihe wird mit dem „Windsbacher Knabenchor“ produziert. Man will sich bemühen, einen Querschnitt von Weihnachtsliedern aus ganz Europa zu produzieren. So viel zu einigen der Programme.

2. Der zweite Punkt: die *Verträge*, aufgrund derer diese Programme zustande kommen.

Diese Sendungen, die ich Ihnen eben genannt habe, kommen in das Programm von RTL über einen Vertrag, den der Verband der Diözesen Deutschlands allein mit RTL geschlossen hat. Hier sind wir, die Evangelische Kirche, vertraglich nicht eingebunden. Bei SAT 1 ist es anders. Hier gibt es einen Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Verbands der Diözesen Deutschlands. Diese Verträge wurden möglich, weil die Kirchen, auf evangelischer Seite die badische Landeskirche, die bayerische Landeskirche und die württembergische Landeskirche, Lizenzanträge gestellt hatten. Das war für die Kirchen die letzte Möglichkeit, überhaupt noch über Verträge in die privaten Fernsehprogramme auf nationaler Ebene zu gelangen. Im Norden wurde dieser Termin nicht beachtet.

Die Personalkosten für diese Sendungen werden getragen vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik. Über die Programmkosten wird jeweils mit den Sendern verhandelt. Als Beispiel: Für die Sendung „So gesehen“ haben wir das Finanzierungsmodell zwei Drittel SAT 1, und ein Drittel der Kosten trägt die Kirche. Wenn Ihre Synode der Ansicht ist, daß die badische Landeskirche diese Verträge aufkündigen muß, können Sie aus den Verträgen ausscheiden. Die Arbeit würde aber bis zu einer Entscheidung der Evangelischen Kirche in Deutschland und danach der bayerischen und der württembergischen Landeskirche weitergehen. Bisher wurde über eine solche mögliche Entscheidung der badischen Landeskirche weder mit den anderen Kirchen noch mit SAT 1 gesprochen. Diese Gespräche müßten dann geführt werden, und Sie sollten die Chance nutzen, unmittelbar mit den Mitarbeitern, die für das Programm verantwortlich sind, über Ihre Anliegen zu sprechen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ausdrücklich feststellen, daß ich weithin Ihre Kritik an den privaten Medien teile. Und im Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg habe ich auch Ihre Kirche zu vertreten, und ich werde von Ihren Beratungen und Beschlüssen in unserer nächsten Sitzung berichten.

## II. Das regionale Fernsehen

Zum regionalen Fernsehen vier Punkte.

Erstens: Das regionale Fernsehen gibt es, weil die Politiker unseres Landes gesagt haben: Wir möchten nicht, daß es nur überregionale, nationale Fernsehprogramme gibt, sondern wir erwarten von den privaten Fernsehanstalten, die national sehr viel Geld verdienen, daß sie auch einen Beitrag für die regionale Kommunikation leisten. Das ist eine Pflichtleistung für die föderale Struktur unseres Landes. Die regionale Fernsehberichterstattung ist also eine Auflage für die nationalen Programme. SAT 1 und RTL haben natürlich überhaupt kein Interesse daran, regionales Fernsehen zu machen, weil hier kein Geld zu verdienen ist. Aber man hat ihnen gesagt: Ihr könnt bundesweit so viel Geld verdienen, deshalb habt ihr auch die Pflicht, in die Regionalprogramme zu investieren. Deshalb wurden nur 23 Stunden national lizenziert, und eine Stunde wurde für die regionale Berichterstattung reserviert. Dieses regionale Fenster wurde auch getrennt ausgeschrieben und getrennt lizenziert. Das heißt, beides hat eigentlich nichts miteinander zu tun.

Nehmen Sie zum Beispiel den Kanal 36 Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen. Auf diesem Kanal sendet RTL 23 Stunden national und eine halbe Stunde eine ganz andere Firma, das Rhein-Neckar-Fernsehen, und 15 Minuten bekam die Kirche. Wenn gesagt wird, wir wollten auf Kanal 36 kein regionales Fernsehen machen, weil diese Kommunikationsstraße auch von RTL benutzt werde, dann ist das so, als ob wir sagten: Wir bauen kein Gemeindehaus in dieser Gegend, weil es im Umfeld einen Laden gibt, der Dinge verkauft, die uns nicht gefallen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihre Kritik an den Medien nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang zur Mitwirkung im regionalen Fernsehen zu rücken. Im Rechtsausschuß ist das Argument gefallen, wenn das regionale Fernsehen nichts oder nicht so viel kosten würde, würden wir es machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Feststellung von Herrn Girock in seiner Vorlage vom 22. April 1993 korri-

gieren. Herr Girock sagt, die ursprünglich in Aussicht gestellte Kostenübernahme sei inzwischen von den Sendern widerrufen worden. Dies ist nicht der Fall. Die Kostenregelung wurde nicht zurückgenommen. Sie ist Bestandteil unserer Verträge. Die entscheidende Formulierung in diesen Verträgen lautet: Die kirchlichen Sendungen sind Bestandteil des Programms. Und diese Formulierung besagt, daß die Kirchen eines Tages davon ausgehen, daß die kirchlichen Sendungen vom Gesamtprogramm getragen und finanziert werden. Das war die ursprüngliche Intention des Landesmediengesetzes. Wenn wir jetzt Kosten einbringen, so ist das für eine Übergangszeit gedacht, die aber nach einer gewissen Laufzeit beendet werden muß. Denn es ist ganz klar, wir können auf eine Kostenerstattung nicht verzichten, weil wir sonst in Zukunft dieses Fernsehen nicht machen können.

Der zweite Punkt: In der Lizenzentscheidung – Lizenzurkunde der Landesanstalt für Kommunikation – wurde den vier Kirchen in Baden-Württemberg Sendezeit zur Verfügung gestellt. Die württembergische Landeskirche hat treuhänderisch den badischen Anteil der Auflage ausgefüllt. Wenn Sie heute keinen Beschluß über den Einstieg der badischen Landeskirche in die regionale Fernseharbeit fassen können, wird die württembergische Landeskirche als Treuhänder im Gespräch mit den beiden katholischen Kirchen, der Diözese Rottenburg und der Erzdiözese Freiburg, entscheiden müssen, ob und wenn ja, wie diese Fernseharbeit fortgeführt werden kann oder ob diese regionale Fernseharbeit beendet werden muß.

Im dritten Punkt möchte ich etwas zu dem Zeichen sagen, das Sie setzen wollen. Sie wollen ein Zeichen setzen. Zeichen sind leider leicht zu mißdeuten.

(Unruhe und Zurufe)

Präsident **Bayer**: Bitte, fahren Sie fort, Herr Kirchenrat Keil.

Kirchenrat **Keil**: Zeichen sind zu mißdeuten. Sie werden wirksam und wirkungsvoll, wenn sie klar sind. Deshalb bitte ich Sie, daß Sie diese Medienkritik auf der einen Seite formulieren und den Ausstieg aus der regionalen Fernseharbeit auf der anderen Seite.

Zum Schluß ein grundsätzlicher Gedanke. Die Welt kann meiner Meinung nach nur erreicht werden, wenn sie zuvor erschlossen wurde. Unsere Welt wurde erschlossen durch Straßen, durch Brücken, durch Wasserwege und Telefonverbindungen, und in unserer Mediengesellschaft kamen die neuen Kommunikationsstraßen in Form von Frequenzen, Kanälen und Satelliten hinzu. Für jede Organisation, die die Welt erreichen will, sind diese Kommunikationsstraßen ungemein wichtig. Deshalb sind sie ja auch so heiß begehrt. Befürwortern und Ablehnern der privaten Fernseharbeit ist gemeinsam, daß sie eine Präsenz der Kirche in den Medien wollen. Und diese Präsenzpflicht hat ja auch Herr Girock gefordert. Er sagte ja: In der modernen Mediengesellschaft kann die Kirche ohne Präsenz in den Medien ihrem Auftrag nicht gerecht werden. Offensichtlich wird in den katholischen Kirchen und in der württembergischen Kirche unterschiedlich darüber gedacht, wie wir diese Präsenzpflicht erreichen. Die einen sagen, das gelänge uns auch ohne Frequenzanteile. Die anderen sagen, diese Frequenzanteile seien sehr wichtig; es seien Grundstücke in der Medienwelt.

Zum Schluß ein persönliches Wort. Ich möchte mich für die vielen guten Gespräche bedanken. Ich tue das auch im

Namen des Vertreters der württembergischen Landessynode, Herrn Brandes. Ich habe den Eindruck, daß Sie mich in hervorragender Weise für die Debatte über dieses Thema in der württembergischen Landessynode präpariert haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Herr Kirchenrat Keil ist zu diesem Tagesordnungspunkt unser offizieller Gast. Ich bin von einer Ausschußvorsitzenden gebeten worden, daß er diese Informationen gibt. Ich habe die anderen Ausschußvorsitzenden und meine Stellvertreterin informiert und mit ihr gesprochen. Deswegen ist es jetzt zu diesem Eingangsvotum gekommen. Wir hören uns alles an, beraten und entscheiden.

Ich rufe den Bericht des Berichterstatters Wermke für **Bildungs-/Diakonie-, Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuß** auf.

Synodaler **Wermke, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren! Der meines Erachtens von allen anerkannten großen Auswirkungen sowohl bei Ablehnung wie Zustimmung zum vorliegenden Antrag wegen erlaube ich mir, trotz des Beschlusses der Synode von heute morgen (Sitzungsende: 12.30 Uhr) im Bericht ein wenig zurückzugreifen und auch grundsätzliche Bemerkungen einfließen zu lassen, die in den Ausschußberatungen maßgeblich zur Sprache kamen.

Schon in der Herbstsynode 1990 und der Frühjahrsynode 1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 1, S. 137 ff. und Nr. 2, S. 92 ff.) haben wir uns mit der Thematik der Beteiligung am Privatfernsehen beschäftigt, damals jeweils mit dem Beschluß, der Beteiligung vorerst nicht zuzustimmen, bis die Klärung noch ausstehender Fragen zu gegebener Zeit eine endgültige Entscheidung ermögliche.

In diesem Zusammenhang wurde der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit der Landessynode beauftragt, ein Konzept für diese Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche zu erarbeiten. In 16 Sitzungen seit dem letzten Beschluß hat sich der Ausschuß dieser Erarbeitung gewidmet, sehr gründlich, wie ich meine, und kann Ihnen im Zusammenhang mit OZ 6/12 den ersten Teil dieser Konzeption vorlegen, auch als Grundlage für die Beratungen und Entscheidungen in diesem Tagesordnungspunkt, da dieser erste Teil, wie Sie sicherlich beim Studium der Zeilen bemerkten, bereits weitreichende und ausführliche Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit macht.

Heute stimmen wir jedoch nicht über die Konzeption ab, an der weitergearbeitet wird und die Ihnen dann in ihrer Gesamtheit vorgelegt werden wird; unser eigentliches Thema ist die brisante Frage der Beteiligung am Privatfernsehen.

Ich denke, daß der Ausschuß, der Ihnen die Unterlage unter OZ 6/12 vorgelegt hat, eingehend unter anderem auch durch Einsetzen einer Arbeitsgruppe und in direktem Gespräch mit Vertretern der württembergischen Landeskirche und einer Redakteurin, die im Bereich des Privatfernsehens in Mannheim im Auftrag der Kirche arbeitet, die Frage der Beteiligung am Privatfernsehen behandelt hat, natürlich mit dem Hintergrund der bei den früheren Synodaltagungen geäußerten Anfragen.

So sagt die Vorlage im Papier „Grundsätze und Thesen für eine Beteiligung“ zu beabsichtigter Programmstruktur und Programminhalten Wesentliches aus, hebt sich von

der bisher praktizierten Arbeit ab und will Garantie für ein qualitativ gutes, eigenständiges badisches Programm bieten, wobei sich im übrigen die jetzt von Württemberg produzierten Beiträge mit dem 1991 hier vorgestellten Beispiel gar nicht mehr vergleichen lassen. Die positive Entwicklung wird jeder anerkennen, der eine einzige Folge der neuen Lieferungen anschauen konnte.

An dieser Stelle sei der württembergischen Landeskirche dafür gedankt, daß sie im Bereich des Rhein-Neckar-Fernsehens in Nordbaden bis zu einer endgültigen Entscheidung unserer Synode die Platzhalterrolle übernommen hat und aktiv tätig war.

Zu Ihren Unterlagen erhielten Sie alle einige Papiere im Zusammenhang mit der Mediensynode der EKD in Suhl (epd Dokumentation 50/92 – hier nicht abgedruckt –), die deutlich die Mitverantwortung der Kirche für die Medien betont hat und gerade auch die Bedeutung des Fernsehens für die Lebenswirklichkeit der Bevölkerung anerkennt, mögen wir diese Entwicklung im medialen Bereich für gut oder beklagenswert halten.

Mehrfach wurde in den Beratungen der ständigen Ausschüsse angesprochen, daß unsere Bevölkerung vielfach Wirklichkeit nur über das Medium Fernsehen aufnimmt, das als, wenn auch umstrittenes Leitmedium, eine ungeheuer große Bedeutung erlangt hat.

In diesen Beratungen aller vier Ausschüsse, für die ich zusammenfassend berichte, wurde versucht, Fragen zu klären, sich in Inhalte einzuarbeiten, Bedenken aufzugreifen und Argumente abzuwägen, und dabei bleibt festzustellen:

Die Medienpolitik des dualen Systems, das heißt im Nebeneinander öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter, das die Landesregierungen zum Tragen brachten, ergab leider nicht die erwartete Steigerung der Informationsvielfalt und Qualität, sondern führte zu Niveauverlusten. Darüber herrscht sowohl in der Politik als auch in der Kirche und einem Großteil der Bevölkerung große Besorgnis. Revidierbar ist die Entscheidung für dieses System nicht, doch es ist Aufgabe aller Verantwortlichen, sich um Verbesserungen zu bemühen und Fehlentwicklungen Einhalt zu gebieten.

Im Zusammenhang mit unserer Sorge über die Programmgestaltung und deren Auswirkungen ist ja auch der Antrag unter OZ 6/16 zu sehen. Im Beirat der Landesanstalt für Kommunikation kann sich unsere Kirche zum Beispiel im Sinne des Antrages einbringen.

War in früheren Synoden die Frage der Konzeption des Inhaltes und der finanziellen Belastung ausschlaggebend für die Beratung der Beteiligung am Privatfernsehen, so tritt heute zusätzlich die Frage auf, ob unsere Mitwirkung als Stützung der derzeitigen Programm- und Senderstruktur der beiden betroffenen Anbieter RTL und SAT 1 zu verstehen ist. Ich denke, es wurde auch in den eben gegebenen Informationen deutlich, daß wir hier zwischen nationalem, ich sage lieber: bundesweitem Programm und den sogenannten regionalen Fenstern unterscheiden müssen.

Auch erhebt sich die Frage – auch dies wurde in den Ausschüssen diskutiert – im Blick auf das Ihnen zugegangene Papier des Konsynodalen Girock, ob eine Verweigerung der Beteiligung tatsächlich Signalwirkung hat, eventuell auch auf die EKD, und ob sie auch Wirkung zeigen kann.

Auch bei den diesjährigen Beratungen war wie früher die Meinungslage in den Ausschüssen gespalten. Bildungs-, Finanz- und Hauptausschuß haben sich mit unterschied-

lichen Mehrheiten für die Ablehnung des Antrags ausgesprochen, der Rechtsausschuß mehrheitlich für die Annahme.

Wichtig für unsere endgültige Entscheidung sollte sein, zu wissen,

- daß die Sender auf den Inhalt der kirchlichen Sendungen nicht einwirken können,
- daß nach allem, was uns berichtet wurde, wir im Verhältnis zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten bei einer Nichtmitwirkung im privaten Bereich keine Vorteile erwarten können,
- daß die katholischen Kirchen – wir hörten es eben noch einmal – in Baden-Württemberg weiterhin mit eigenen Sendungen präsent sein werden,
- daß im Falle einer Ablehnung des Antrages die Lizenzrückgabe erfolgen wird, was unseren badischen evangelischen Anteil betrifft, und andere Gruppen hier einsteigen werden.

Betonen möchte ich, daß in allen Ausschüssen deutlich wurde, daß im Bereich des Finanzansatzes nicht nach der oftmals von der Synode so beklagten Salami-Taktik verfahren wurde, daß außerdem die Beteiligung auch jetzt wieder zeitlich begrenzt vorgeschlagen wird und daß eine Reduzierung der Kosten in Aussicht steht, ohne daß man hier allerdings endgültige konkrete Zahlen nennen kann.

Wir alle werden uns im Blick auf die Abstimmung fragen müssen:

- ob wir durch die Mitwirkung eine Tür offenhalten für viele am Rande der Kirche und uns eben nicht in die eigenen Mauern zurückziehen, wie es eine unkirchliche Mehrheit erwartet,
- ob wir den produzierten Sendungen zutrauen, daß sie Einsamkeit überwinden helfen und Beziehungen zur Kirche stiften können, oder aber ob sie den Abstand zur Wirklichkeit und zur Kirche vergrößern,
- ob sich der finanzielle Einsatz lohnen kann
- und ob das Kontrastprogramm des unmittelbaren Kontaktes zum Menschen nicht wirkungsvoller ist.

So einige Anfragen in den Ausschlußberatungen.

Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, daß ich selbst, gerade auch nach der intensiven Beschäftigung mit der Thematik im Öffentlichkeitsausschuß eine Beteiligung befürworten werde, hoffe aber, im Sinne möglichst objektiver Zusammenfassung Bericht erstattet zu haben.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag unter OZ 6/12, der Ihnen jetzt vorliegt, im Sinne der Klarheit gegenüber der Vorlage abgeändert wurde, allerdings nicht inhaltlich. So lautet der Beschlußvorschlag wie folgt:

*Der Öffentlichkeitsausschuß der badischen Landessynode schlägt der Synode vor, der Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Arbeit des Privatfernsehens unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:*

1. Die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Sendern und den vier Kirchen wird auch für die Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannt.
2. Eine dauerhafte und verbindliche Kooperation mit der Fernsehredaktion der württembergischen Kirche wird vereinbart.

3. Die Eigenständigkeit der badischen Fernseharbeit durch Anbindung an den Evangelischen Rundfunkdienst Baden (ERB) wird gewährleistet.
4. Zur Regelung aller Fragen wird mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Grundlage dafür sind die Grundsätze und Thesen vom 3. März 1993.
5. Die Beteiligung an der Fernseharbeit durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird zunächst zeitlich begrenzt und währenddessen fachlich begleitet (auf drei Jahre).

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im kommenden Haushalt die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Mit dem Votum zur Beteiligung verbindet die Landessynode ihren ausdrücklichen Wunsch an die Verantwortlichen in den Medien und der Politik, darauf zu achten, daß sich die Medien stärker den Grundwerten christlicher Ethik und der Würde des Menschen verpflichten.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Wermke. Ich habe zwei Geschäftsordnungsanträge. Bevor ich diese aufrufe, muß ich selbst sagen: Ich bin jetzt etwas verblüfft über den Antrag.

(Lebhafter Beifall)

Das war ein Bericht aller vier ständigen Ausschüsse. So wurde es auf die Tagesordnung gesetzt. So steht es auf der Tagesordnung. So steht es auch hier auf dem Bericht. Nun kommt aber plötzlich ein Antrag des Öffentlichkeitsausschusses. Wir haben in unserer Geschäftsordnung eine klare Regelung – § 13 –, daß zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode, besondere Ausschüsse gebildet werden können, zum Beispiel Öffentlichkeitsausschuß. Dann heißt es weiter: Sie legen ihre Ergebnisse dem Präsidenten vor. Das ist erfolgt. Der Öffentlichkeitsausschuß hatte einen Auftrag und hat die Ergebnisse vorgelegt. Der Ältestenrat hat das dann in alle Ausschüsse gegeben.

Wir haben eine weitere Regelung in § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung, daß hier Hauptanträge gestellt werden können, die zur Abstimmung gegeben werden müssen, aber nur von ständigen Ausschüssen.

(Beifall)

Ich kann also hier nicht offiziell einen Antrag eines besonderen Ausschusses entgegennehmen, wenn das nicht über einen ständigen Ausschluß gegangen ist und von ihm aufgenommen worden ist. Wir werden also jetzt am Ende der Beratung sehen, wie wir mit diesem Antrag umzugehen haben. Das geht allenfalls durch Anträge, die während der Debatte aus der Mitte der Synode gestellt werden, aber nicht auf diese Weise, wie es jetzt erfolgt ist. Das ist wohl beim Berichterstatte, von meiner Sicht aus, ein Mißverständnis gewesen.

Herr Dittes, zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Dittes**: Ich **beantrage** die Zurückweisung dieses Beschlußvorschlags, weil er nicht die Beschlußlage der Ausschüsse wiedergibt.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich habe Ihnen bereits gesagt: Ich kann diesen Beschlußvorschlag nachher nicht als Hauptantrag der ständigen Ausschüsse zur Abstimmung stellen. Zurückweisen brauchen wir zunächst auch nicht. Ich kann ihn gar nicht zur Abstimmung stellen.

Der Hauptausschuß hat ein Votum mit Antrag. Herr Stober, vom Platz aus.

Synodaler **Stober**: Der Hauptausschuß ging in seinen Beratungen zu unserem Thema zunächst davon aus, daß eine Beteiligung oder Nichtbeteiligung an kirchlichen Sendungen bei RTL und SAT 1 regional eine wichtige und freie Entscheidung der badischen Landessynode ist. Ethische Fragen über die Beteiligung an diesen beiden Sendern standen dabei im Vordergrund. Kirchenrat Keil wies uns dann darauf hin, daß wir zwar regional diese Entscheidung frei treffen können, daß die EKD aber schon in RTL und SAT 1 national mitwirkt. So stellte sich für den Hauptausschuß die Frage, was die Diskussionen und Stellungnahmen von Suhl für uns und für die EKD bedeuten. Falls die Landessynode einer Mitwirkung an RTL und SAT 1 regional nicht zustimmt, wird der Hauptausschuß diese Frage an die EKD als formulierten Antrag vorlegen. Dies will ich hier schon anmelden.

Bei einem positiven Beschluß zur Mitwirkung bei RTL und SAT 1 regional scheint eine Anfrage an die EKD zur Bedeutung von Suhl nicht angebracht.

Präsident **Bayer**: Danke sehr. Jetzt eröffne ich die **Aussprache**. – Herr Dr. Nestle.

(Zurufe)

– Wir haben eine Aussprache, aber zunächst keinen Antrag.

Synodaler **Dr. Nestle**: Da jetzt die Aussprache eröffnet ist, spreche ich mich mit wenigen Sätzen gegen eine Beteiligung an dieser Sache aus. Ich bin Religionspädagoge. Meine Aufgabe ist es, Menschen bei der Geschmacksbildung zu helfen und sie zu lehren, zu unterscheiden zwischen dem gelebten Leben und der Abbildung desselben, und ihnen erfahrbar zu machen, wieviel wichtiger, lebendiger und auch schöner das gelebte Leben, also das Selber-Singen, das Selber-Tun, das Selber-Beten ist, als das Zuschauen.

Zweiter Punkt, ein Zitat aus dem Bericht von Herrn Superintendent Schultz am Mittwoch abend – ich hoffe, ich habe es halbwegs richtig aufgeschrieben –: „Niemand, der in Kontakt mit einem Seelsorger steht – das kann jeder von uns sein; das ist Kontakt, das ist meine Hinzufügung –, läßt sich von Medien sagen, was Kirche ist.“

Letzter Punkt: Wir haben uns einige der Sendungen angesehen, die da als Beispiele vorgeführt wurden. Mir ist bis heute in Erinnerung geblieben, daß ein Jugendleiter mit seinen Jugendlichen mit dem Schiffchen fährt und, was mir sympathisch ist, daß unser Herr Landesbischof einen Hund hat.

(Heiterkeit)

Synodaler **Uhlig**: In Ausschüssen und im Plenum haben wir nun seit mehreren Jahren verschiedene Anläufe unternommen, dieses Thema ausschöpfend zu diskutieren. Gegen Ende der Ausschusssitzung im Hauptausschuß gab es durch den Bericht von Herrn Keil zum Teil neue Informationen, die dann im Ausschuß nicht mehr ausschöpfend diskutiert werden konnten. Bei den Gesprächen abends an den Tischen kamen wiederum neue Informationen hinzu, beispielsweise, daß auch schon seit mehreren Jahren eine badische Beauftragte für dieses Regionalprogramm arbeitet. Dies wurde wohl im Ausschuß für Öffentlichkeit besprochen, jedoch drang es bis zu den anderen Ausschüssen nicht genügend durch. Mir fehlt, trotz dieser langen Zeit der Beschäftigung mit dem Thema, die Infor-

mation, um mich in einer so brisanten Frage heute richtig zu entscheiden. Ich überlege deshalb, ob es nicht sinnvoll wäre, trotz der Bitte der württembergischen Landessynode um eine baldige Entscheidung, das Thema noch einmal zu vertagen und Gesichtspunkte, die bisher nicht berücksichtigt wurden, noch zu bedenken.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Der Rechtsausschuß war der einzige Ausschuß, in dem sich eine Mehrheit für die weitere Beibehaltung des Anschlusses an dieses Privatfernsehen ergab. Konsequenterweise muß der Rechtsausschuß dann auch den Antrag stellen, der zu einer Abstimmung im Plenum führen kann. Ich stelle deshalb für den Rechtsausschuß den **Antrag**, der in diesem Papier, das Herr Wermke vorgelegt hat, enthalten ist. Wir übernehmen diesen Antrag als unseren **Antrag des Rechtsausschusses**, damit hier im Plenum über die Sache abgestimmt werden kann.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Präsident, ich wäre doch dankbar, da wir hier in dem Kuddelmuddel sind, daß Anträge vorliegen oder nicht vorliegen und daß wir zu etwas reden, was noch gar nicht existent ist, wenn ich vielleicht einen Antrag stellen könnte. Vielleicht bin ich etwas dumm. Aber ich kann in der Schnelle, in der Sie das vorgetragen haben, nicht nachvollziehen, warum ein mit einer Aufgabe betrauter besonderer Ausschuß der Synode keinen Antrag vorlegen kann. Das kann ich aus dem Text der Geschäftsordnung nicht herauslesen. Würden Sie dazu vielleicht etwas Näheres erläutern.

Präsident **Bayer**: Hierzu zunächst Herr Jensch.

Synodaler **Jensch**: Ich möchte darauf hinweisen, daß in § 13 der Geschäftsordnung die Regeln für alle Ausschüsse, die ständigen und die besonderen, enthalten sind. Die Vorschrift, die Sie genannt haben, daß die Ausschüsse ihre Ergebnisse dem Präsidenten vorlegen, gilt für alle Ausschüsse, nicht nur für die besonderen. In § 29 Abs. 2 ist nicht mehr unterschieden, ob der Antrag aus einem besonderen oder aus einem ständigen Ausschuß kommt. Die besonderen Ausschüsse werden sogar damit beauftragt, Vorlagen an die Synode zu machen. Das ist ein Auftrag an die besonderen Ausschüsse. Insofern erwartet die Synode auch vom besonderen Ausschuß einen Antrag (§ 13 Abs. 3).

Es ist eine Unvollständigkeit dieses Beschlußvorschlags, daß die Vorschläge der ständigen Ausschüsse da nicht drinstehen. Die hat aber der Berichterstatter mündlich genannt. Ich denke, daß der Antrag des Öffentlichkeitsausschusses verhandlungsfähig ist, auch ohne daß er förmlich von einem ständigen Ausschuß beschlossen wurde, daß aber natürlich die anderen Anträge der Ausschüsse gleichberechtigt danebenstehen und daß dann nach § 29 abzustimmen ist: – in der Reihenfolge, welcher Antrag sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt – von der ursprünglichen Vorlage. Diese dürfte immer noch der Antrag des Öffentlichkeitsausschusses sein.

Präsident **Bayer**: Ich habe Ihnen meine Rechtsmeinung gesagt, wie ich die Geschäftsordnung auslege. Ich kann nicht ex cathedra sprechen. Meine Meinung ist möglicherweise falsch. Darüber können wir reden. Wir haben ja ein Dutzend Juristen hier.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich kann nur bestätigen, daß die Rechtsauskunft, die der Präsident vorhin gegeben hat, der bisher völlig unbestrittenen Rechtsauffassung in dieser Sache entspricht.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Wendland**: Es geht bei dieser Auslegung auch um die Wahrung der Rechte des Ältestenrats. Darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen. Der Ältestenrat hat allen Ausschüssen dieses zur Beratung zugewiesen, und es muß für alle ständigen Ausschüsse berichtet werden.

Synodaler **Heidel**: Ich denke, die Antwort ist ganz eindeutig: Die Berichterstattung wurde dem Bildungs- und Diakoniewirtschaftsausschuß übertragen und nicht dem Öffentlichkeitsausschuß. Ich bitte aber darum, selbst wenn wir aus verständlichen Gründen über das Verfahren heute morgen sehr verärgert sind, daß wir uns, nachdem der Rechtsausschuß den Antrag übernommen hat und damit die Verfahrensfrage gegenstandslos geworden ist,

(Beifall)

nicht länger mit der Verfahrensfrage aufhalten.

Ich hatte heute morgen nicht vorgehabt, mich zu melden, aber nach dem, wie es gelaufen ist, und angesichts der Tatsache, daß es um die Einzelentscheidung mit dem größten Finanzvolumen geht, die wir bisher als Synode zu treffen hatten, und der Finanzausschuß nicht Berichterstatte war, möchte ich wenigstens darauf hinweisen, ohne das weiter zu begründen, daß der Finanzausschuß aus Gründen, die beim Finanzausschuß naheliegend sind, mit 9:13 Stimmen eine Beteiligung am Privatfernsehen abgelehnt hat. Ich halte diesen Hinweis für notwendig, da der Berichterstatte nicht einmal die Ergebnisse aus den Ausschüssen mitgeteilt hat.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich fahre jetzt in der Rednerliste fort. – Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Ich habe als Berichterstatte aus den ständigen Ausschüssen Meinungen aufgenommen. Anträge wurden in den Ausschüssen, zumindest solange ich dort anwesend war, im eigentlichen Sinne nicht formuliert

(Widerspruch – Zuruf: Ablehnung!)

– ja –, so daß ich die Problematik hatte, aus den vier Meinungen der Ausschüsse eine Vorlage zu machen. Ich dachte, mich auf die Vorlage beziehen zu können. Da dies wohl so nicht möglich und zulässig ist, habe ich dazugelernt, was immer gut ist, und bitte um Verständnis und Entschuldigung. Ich danke Herrn Dr. Wetterich, daß er per Antrag die Anliegen aufgenommen hat. Ich bitte auch von mir aus sehr herzlich, die Debatte über Zulässigkeit nicht weiterzuführen, sondern in der Sache weiterzudebattieren.

(Beifall)

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Ich steige einmal in die Sachdiskussion ein. Die Landessynode hatte dem Öffentlichkeitsausschuß die Erstellung einer Gesamtkonzeption „Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in Auftrag gegeben. Erst wenn dieses Papier auf dem Tisch liegt, sollte über den Einstieg der Kirche in das private Kabelfernsehen entschieden werden. Jetzt liegt der Synode ein Teil, die Grundsatzklärung, vor und die Entscheidung in Sachen Kirche und Kabelfernsehen. Die Grundsatzklärung mit der Auflistung der Arbeitsfelder der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit mit der deutlichen Unterscheidung und Abgrenzung von Public-Relations-Aufgaben und unabhängiger kirchlicher Publizistik ist sicher ein Schritt nach vorn. Aber immer noch fehlt die schlüssige und umsetzbare Konzeption für kirchliche Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirksebene. Die muß unbedingt Inhalt der Gesamtkonzeption sein. Aber dafür reichte die Zeit nicht.

Was der Einstieg ins kirchliche Kabelfernsehen kostet, können wir inzwischen kalkulieren: nach der vorliegenden Konzeption um die 400.000 DM pro Jahr. Noch nicht kalkulierbar hingegen ist, was qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit in Bezirken und Gemeinden kosten wird. Davon gibt es ja auch fast keine Vorstellungen. Ich habe in dieser Beziehung einen Bezirksauftrag in Villingen, ehrenamtlich und gegen Erstattung der Kosten. Dabei mache ich hauptsächlich Pressestellenarbeit. Ich bin an die wichtigen Gremien adaptiert, schreibe Meldungen, werbende Vorberichte und Berichte über Kirchenbezirks- und Gemeindeveranstaltungen sowie über öffentliche Sitzungen kirchlicher Gremien für die vier Tageszeitungen in der Region Schwarzwald/Baar. Ich organisiere Pressegespräche, pflege die Verbindung zu den Zeitungsredaktionen, stelle Druckvorlagen für Gemeindebriefe her mit Nachrichten aus Kirchenbezirk und natürlich Landessynode und bediene die Bezirksdienste und Gemeinden für ihre Öffentlichkeits- und Pressearbeit allgemein und zu einzelnen Aktionen. Damit ist die Evangelische Kirche hier regelmäßig und mehrmals wöchentlich in der Zeitung und damit auf den Frühstückstischen der 200.000 Einwohner des Landkreises. Die Redaktionen drucken meine Manuskripte in der Regel uneingeschränkt, können und wollen diese Arbeit aber vor allem aus Personal- und Kostengründen nicht in eigener Regie leisten. Da aber auch die Verlage zunehmend unter Kostendruck kommen, werden mir von den Redaktionen für kirchliche Berichterstattung immer weniger Kosten erstattet. Im Ergebnis heißt das, daß die Kirche für diese Aufgabe mehr Geld ausgeben muß, wenn sie sie nur in dieser Weise wahrnehmen will.

Damit keine falschen Vorstellungen aufkommen: Ich strebe für mich keine feste Anstellung an. Aber ich bin der Meinung, daß es sehr viel Sinn macht, diese Arbeit ehrenamtlich und möglicherweise auch gegen angemessenes Honorar zu vergeben, und zwar durchaus an theologische Laien, die vielleicht schon freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Lokalredaktionen sind, dieses Handwerk verstehen und die erforderliche Einbindung in Kirche und Gemeinde haben. Zum Nulltarif ist das aber auch nicht zu haben, auch nicht die ehrenamtliche Beauftragung. Wenn für Sachkosten und kleine Honorare nur 10.000 bis 15.000 DM je Jahr und Kirchenbezirk ausgegeben werden sollen, ist das in der Summe noch einmal so viel, wie jetzt in das kommerzielle Fernsehen investiert werden soll.

Mit einer gut ausgebauten Pressearbeit auf Kirchenbezirksebene ist die Tageszeitung wichtiges, nach meinen Erfahrungen unverzichtbares Medium zwischen Ortskirche und Kerngemeinde und auch kirchenfernen Leserinnen und Lesern. Die Tageszeitung bezieht sich mit der Berichterstattung der Kirche auf unmittelbare Begegnung. Allerdings – ich bitte darum, das einmal deutlich wahrzunehmen – werden die Möglichkeiten der Kirche in diesem Bereich bisher weitgehend dilettantisch oder überhaupt nicht wahrgenommen. Im Blick auf zu erwartende drastische Sparmaßnahmen auch in unserer Landeskirche werden Prioritäten gesetzt werden müssen. Darüber kann aber erst entschieden werden, wenn auch klar ist, unter welcher Konzeption die wichtige Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenbezirken realisiert werden soll. Ich sehe mich in dieser Situation nicht in der Lage, über kirchliches Kabelfernsehen zu entscheiden, ohne zu wissen, was wir an Öffentlichkeitsarbeit im Land flächendeckend zukünftig tun und finanzieren wollen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Zur Geschäftsordnung, Herr Dittes.

**Synodaler Dittes:** Ich möchte den Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen und den Antrag auf Abstimmung. Ich möchte es auch begründen. In den Ausschüssen wurde ausgiebig über die Dinge gesprochen, und ich meine, wir sollten uns die Dinge, die wir bereits einmal gehört haben, nicht ein zweites Mal anhören. Die Argumente sind eindeutig in jedem Ausschuß behandelt worden, so daß wir uns diese Zeit wirklich sparen können.

**Synodaler Girock:** Das ist eine Gegenrede, die zum Teil auch aus persönlichen Gründen herkommt. Ich bin in dem, was bisher gesagt worden ist, verschiedentlich angesprochen worden und muß mindestens die Möglichkeit haben, mich dazu äußern zu können. Abgesehen davon denke ich auch, daß es sinnvoll ist, daß ich in der Sache noch einmal die Möglichkeit habe, etwas sagen, weil ich hier eine andere Meinung verrete. Das ist also gleichzeitig eine Wortmeldung.

**Präsident Bayer:** Ich habe Sie auch noch einmal extra auf die Liste genommen. Der Herr Landesbischof steht auch auf der Liste. Also: Dr. Pitzer, Dr. Gilbert, Knebel, Girock, Schnabel, Landesbischof. Wollen Sie, Herr Landesbischof, zuerst sprechen, oder sollen wir über den Antrag abstimmen?

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ja, zuerst abstimmen.

(Synodaler Dittes: Ich hatte einen Geschäftsordnungsantrag gestellt!)

**Präsident Bayer:** Natürlich. Wir haben jetzt den Antrag auf Schluß der Rednerliste. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – 37 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 15 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 14. Damit ist die Rednerliste geschlossen.

Ich rufe jetzt Herrn Landesbischof auf.

Landesbischof **Dr. Engelhardt:** Ich will in der Sachdiskussion weiterfahren. Gestatten Sie, daß ich an die eine Stelle in meinem Bericht vom vergangenen Montag erinnere, wo vom Fernsehen die Rede war, von der Brutalität, wo ich die Frage stellte: Können wir dem mehr entgegenhalten als moralische Entrüstung? Die Gretchenfrage ist die, ob wir ein deutliches Zeichen setzen, indem wir uns konsequent heraushalten oder indem wir uns beteiligen, damit andere Sendungen gestaltet werden. Ich habe für meine Person das am Montag noch offengelassen, wollte nicht in meinem Bericht unterstreichen, was meine Auffassung ist, obwohl diese bekannt ist, auch durch die Vorbereitungen im Evangelischen Oberkirchenrat: Ich bin für eine Beteiligung.

Mir ist klar, liebe Schwestern und Brüder, daß die Befürworter und die, die sich dagegen aussprechen, dies jeweils aus der Verantwortung heraus tun, daß sie sagen: Was ist unser medienethischer Auftrag heute? In dieser Hinsicht besteht Übereinstimmung. Das ist für mich die Grundlage unserer Diskussion, daß von beiden Seiten her an dieser Stelle gesehen und wahrgenommen wird: Wir haben eine ganz große Aufgabe, und wie immer die Entscheidung ausfällt, ist das zu respektieren. Von dieser gemeinsamen Ausgangslage ist dann mit dem Beschluß, ob er so oder so ausfällt, auch weiterzugehen.

Für mich besteht die Notwendigkeit, mich selbst und uns alle daran zu erinnern: Wenn Kirche ins Gerede kommt, braucht sie Foren. Das sage ich aus der Erfahrung heraus, daß es notwendig ist, manchmal ein soches Forum zu haben. Dann bekommt das, was Kirche zu sagen hat, einen anderen Eindruck. Manchmal formuliere ich gerne: Wir müssen die Kanzeln mitten in der Welt suchen, in der

säkularen Welt, jenseits der Kirchenmauern. Das bitte ich denen abzunehmen, die sagen: Und darum Mitarbeit und Mitgestaltung am Privatfernsehen.

Ich möchte das jetzt gar nicht gegen eine andere Entscheidung ausspielen, als ob hier für mich die Ambivalenz, die eine solche Entscheidung nach beiden Seiten hin hat, erledigt wäre. Ich respektiere natürlich – das tut hoffentlich jeder von uns –, wie die Synode entscheidet. Es ist zu respektieren auf der Grundlage dessen – daran möchte ich uns alle erinnern und uns alle in die Pflicht nehmen –, wie wir unserer medienethischen Verantwortung gerecht werden.

Ich vermute, daß dieselbe Frage, wenn Sie sie an die EKD richten und nach den Konsequenzen von Suhl fragen, ähnlich beantwortet wird. Die einen ziehen die Konsequenz aus dem, was in Suhl sehr eindringlich von Fachleuten dargestellt wurde, indem sie sagen: Da können wir nicht mitmachen; da dürfen wir nicht mitmachen. Und die anderen werden erklären: Doch, gerade deswegen müssen wir hier mitmachen.

Als ich heute die Tageslese – Kolosser 4 – las, war dort davon die Rede: „Betet zugleich für uns, daß Gott uns eine Tür für das Wort auftue.“ Das bleibt, liebe Schwestern und Brüder, auch dann, wenn die Mehrheit der Synode nein sagt, auf jeden Fall zu überlegen, wo wir in den verschiedensten Bereichen und Tätigkeiten die Tür offenhalten und offen sehen, um an die Menschen heranzukommen, die wir normalerweise nicht erreichen.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Pitzer:** Ich spreche mit und für die, die bis jetzt unsicher sind, wie sie sich in dieser Frage eigentlich entscheiden sollen. Im Vorfeld haben wir viele Argumente dafür und dagegen gehört, und von beiden Seiten überzeugen mich viele Argumente. Trotzdem helfen sie mir nicht recht zur Entscheidung. Herr Uhlig hat aus dieser Erfahrung für Aufschub plädiert. Ich möchte gerade für das Gegenteil plädieren. Auch durch weiteres Hin- und Herwenden der Argumente werden wir nicht klüger. Mein Gefühl ist, daß sie das eigentliche Problem gar nicht fassen und sich auf einer Ebene bewegen, die dem Ereignis nicht recht nahekommt. Damit stellt sich für mich letztlich die Frage auf der Ebene der Prioritäten. Wohin will ich investieren? Gerade in der Verantwortung und Mitverantwortung für einen wichtigen Bereich unserer Arbeit im Personaleinsatz fange ich an, mich dafür zu entscheiden, hier zu investieren. Ich kann für mich die Realität nicht verdrängen. Kirchen haben wir fast in jedem Dorf, aber es sind immer weniger Menschen darin. Nach Prioritäten zu fragen, heißt auch, sich dorthin zu wagen, wo man bisher nicht ist. Auf dieser schwachen, schmalen Basis werde ich mich in meiner noch immer bestehenden Unsicherheit, was die richtigen Argumente sind, doch für diesen Schritt entscheiden und für den vorliegenden Antrag stimmen.

(Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Mir geht es wie Herrn Heidel. Ich wollte heute morgen nicht reden, aber ich muß es nach dem, was wir jetzt erlebt haben, leider doch tun und zur Klarstellung und um Mißverständnisse zu vermeiden, folgendes sagen:

Aus den Beratungen des Hauptausschusses kam als Teilergebnis die Bitte an den Herrn Präsidenten, Herrn Kirchenrat Keil zu folgendem Thema hören zu können: „Information über die Beteiligung der EKD am nationalen privaten Fern-

sehen RTL und SAT 1". Dieses Thema war in der Begrenzung festgelegt und beschlossen und von Herrn Kirchenrat Keil bestätigt. Aber an einen Bericht aus Teilberatungen und an die Möglichkeit der Argumentation darauf war nicht gedacht. Ich fühle mich verpflichtet, den gewissen Unmut der Ausschußmitglieder und der Synodalen, die sich für unsere Bitte interessiert haben, auszudrücken.

Schlußbemerkung: Es geht dabei nicht darum, durch diese kritische Anmerkung zum Verfahren bereits Inhalte entscheiden zu wollen.

(Beifall)

Synodaler **Knebel**: Ich gewinne den Eindruck, daß trotz der formalen Unklarheiten am Anfang wieder zugehört werden kann, weil es um eine sehr wichtige Sache geht. Das ist dieser Synode angemessen.

Bei der Seelsorge heißt es: Seelsorge geht, sucht, findet Wege zu Menschen. Das gleiche kann man auch vom Privatfernsehen sagen. Privatfernsehen geht, sucht, findet Wege zu Menschen. Niemand wird doch diese Wege zum Menschen aufgeben, gerade wenn einmal Eile geboten ist wie bei dieser Entscheidung. Keine Einrichtung wird die Wege zu Menschen seinlassen, gerade dann nicht, wenn es auch mit einem finanziellen Aufwand verbunden ist wie beim Privatfernsehen. Viele Menschen werden Wege zu den anderen Menschen suchen und gehen, auch wenn vielleicht einmal ein böser Bube dabei ist, wie es von manchen Anbietern und Zuschauern dieses privaten Fernsehens heißt. Denen kann man aber dann so auf ihrer Ebene begegnen und widersprechen. Das ist Auftrag und Kennzeichen der Kirche. Deshalb bin ich für die Beteiligung auch unserer Landeskirche am Privatfernsehen.

(Beifall)

Kirchenrat **Schnabel**: Drei Punkte möchte ich nennen:

Erstens: Die meisten von Ihnen haben gestern durch das Gespräch mit Herrn Landesbischof Engelhardt nicht die Gelegenheit gehabt, die Sendung „Doppelpunkt“ im ZDF von 22.15 Uhr bis 23.15 Uhr zum Thema Kirchensteuer zu sehen. Sie kennen diese Sendung „Doppelpunkt“. Da sind vor allem jugendliche Leute, die sich über ein Thema mehr oder weniger temperamentvoll zusammen mit einer Moderatorin unterhalten. Ich habe zwei Haupteindrücke aus dieser Sendung, die ich mir angesehen habe. Der eine: Eine relativ ahnungslose Redakteurin des ZDF, die von der Kirche wenig wußte, was ihre Fragen zeigten, genauso wie eine große Zahl ahnungsloser Menschen, die ihre Argumente gegen die Kirchensteuer losgeworden sind. Der andere ist: Es wurde praktisch nur von der katholischen Kirche geredet. Kirche ist in der Öffentlichkeit katholische Kirche. Das war gestern abend ganz deutlich. Es war ein einziger, der sich ganz deutlich als Evangelischer zu erkennen gegeben hat. Aber das ist das Bild der gesamten Kirche.

Zugleich möchte ich im Anschluß an das, was ich gestern abend gesehen habe, auch sagen, daß es offenbar doch sehr interessant ist, daß es Themen aus dem kirchlichen Bereich gibt, an denen sich viele Menschen beteiligen und da mitsprechen, und daß es sehr wenig Informationen dazu gibt und sehr wenig informierte Menschen. Ich glaube – das ist mein erster Punkt –, wir hätten als Institution, die so etwas selbst verantwortet und da mit eigenen Leuten arbeitet und selber solche Sendungen gestaltet, in diesem Fall in der Tat bessere Möglichkeiten.

Zweitens: Unsere kirchliche Öffentlichkeitsarbeit wendet sich mit ihren Publikationen zum großen Teil, ich möchte sagen: zu mindestens 80%, zwischen „Aufbruch“ und „Mitteilungen“, zwischen all dem, was die Werke verteilen, vielleicht mit Ausnahme der Akademie, an den innerkirchlichen Bereich. Es sind immerhin maximal 20%, die das alles erreicht und die sich dafür interessieren. Jetzt versuchen wir allmählich – das wird ja auch an anderen Orten gemacht –, in den Medien neue Schritte zu gehen. Sie wissen von den Aktionen des Stadtkirchenverbandes Köln und der Österreichischen Kirche. Sie haben vielleicht auch schon von anderen Überlegungen der Kirchenbezirke Offenburg, Lahr und Kehl gehört. Das, was wir im Rundfunk machen, ist ein anderer Weg. Es geht darum, eine Öffentlichkeit, ein Publikum – ich meine jetzt den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk und das Fernsehen und den Rundfunk –, eine Zielgruppe anzusprechen, die fern der Kirche ist.

Beim Privatfernsehen geht es uns darum, selbstverantwortlich und möglichst qualitativ zu den Menschen, deren Zahl zunimmt, die zu unserer Kirche gehören, die aber nicht mehr in unsere Kirchenräume und in unseren kirchlichen Dunstkreis kommen, Kontakt zu halten. Das sind auch die Leute, Herr Nestle, die bisher noch keine Kontakte oder keine Kontakte mehr zu ihren Seelsorgern haben.

Drittens: Wenn wir nein sagen, frage ich, ob wir damit nicht weniger die Möglichkeit haben, für die Stummen und die Randgruppen zu sprechen. Wir haben, wenn wir nein sagen, weniger die Möglichkeit, mit den Medienverantwortlichen, von denen vorhin Herr Engelhardt geredet hat, zu sprechen. Wenn wir nein sagen, haben wir weniger die Chance, Menschen, die zu unserer eigenen Kirche gehören, die wir aber in unseren eigenen Kirchen nicht mehr sehen, zu sprechen und ihnen etwas zu vermitteln. Wir koppeln uns dann in unseren Kontakten von einer immer größeren Gruppe von Menschen ab, die noch immer zu uns gehören und auf die wir eigentlich angewiesen sind. Noch einmal der Eindruck von gestern abend – das ist das letzte –: Wenn wir nein sagen, überlassen wir diese Öffnung, dieses Tor zu diesen Menschen der katholischen Kirche – das haben wir gestern abend erlebt – und irgendwelchen anderen religiösen Gruppen. Wir sind nicht mehr dabei.

Synodaler **Girock**: Ich habe eine punktuelle Rückfrage an das, was Herr Keil hier gesagt hat. Dann möchte ich noch etwas zum Grundsätzlichen sagen.

Herr Keil, Sie müssen mir jetzt wirklich weiterhelfen zum Stichwort „Kostenrückerstattung“. Als wir, diese kleine Gruppe aus dem Öffentlichkeitsausschuß der badischen Landeskirche, mit Ihnen zusammen in Württemberg in Ihrem Büro saßen, um Modalitäten der möglichen Zusammenarbeit zu bereden, habe ich eher nebenbei gefragt, wie das eigentlich mit der von den Sendern in Aussicht gestellten Kostenrückerstattung ist, für die etwa zwei bis drei Jahre Karenzzeit in Anspruch genommen worden sind. Da habe ich sowohl von Ihnen wie von Herrn Schnabel – die Reihenfolge weiß ich nicht mehr – sinngemäß die Antwort erhalten: Das hat sich erledigt; die haben inzwischen widerrufen; die sind dazu nicht in der Lage.

Nun möchte ich bitte schön von Ihnen, Herr Keil, und von den anderen, die bei der Sitzung dabei waren, gesagt bekommen, ob ich Halluzinationen habe oder ob meine Sklerose schon so weit vorangerückt ist, daß ich dringend aus der Synode ausscheiden sollte, oder ob sich in der Zwischenzeit in der Sache etwas geändert hat. Nur eines davon ist möglich.

(Zuruf: Oder ein Mißverständnis!)

– Das würde dann aber bei mir sehr für eine Sklerose sprechen.

(Heiterkeit)

Präsident **Bayer**: Herr Bubeck, zur Geschäftsordnung. – Oder wollten Sie, Herr Girock, weitersprechen?

Synodaler **Girock**: Wenn das separat beantwortet werden kann und ich nachher wieder das Wort bekomme, unterbreche ich gern.

(Zuruf: Das geht nicht!

Die Rednerliste ist doch geschlossen!)

Präsident **Bayer**: Er ist noch nicht fertig. Herr Bubeck wollte aber zu Ihrer – – Bitte, Herr Bubeck.

Synodaler **Bubeck**: Haben die Beiträge von Herrn Landesbischof und von Herrn Kirchenrat Schnabel die Rednerliste wieder geöffnet?

(Zuruf: Nein)

Präsident **Bayer**: Die standen auf der Rednerliste. – Herr Girock, bitte, fahren Sie fort.

Synodaler **Girock**: Jetzt doch noch ein paar Sätze zum Grundsätzlichen. Ich bin dem Herrn Landesbischof sehr dankbar, daß er so deutlich gemacht hat, daß es hier letztlich um eine medienethische Entscheidung geht. Das Für und Wider kann unterschiedlich beurteilt werden. Das ist uns allen klar. Das ist aber nicht nur eine Geschmacksfrage, sondern hängt schon mit unseren grundsätzlichen Vorstellungen von Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zusammen. Insofern ist die Frage nach dem, was wir mit einer medienethischen Entscheidung bewirken wollen, doch vermutlich eine ganz wichtige Frage, und je nachdem, wie man die beantwortet, wird man sich hier entscheiden müssen.

Die Signalwirkung ist letzten Endes die Frage, die uns zur Entscheidung helfen kann. Da sagen die einen: Die Signalwirkung ist größer, wenn wir mitmachen. Und die anderen, zu denen ich gehöre, sagen: Die Signalwirkung ist größer, wenn wir nicht mitmachen, nicht zuletzt deshalb, weil wir damit die Möglichkeit haben, in der Öffentlichkeit etwas von der grundsätzlichen medienpolitischen Auffassung unserer Kirche zu vertreten. Diese Signalwirkung hängt natürlich weitgehend auch davon ab, wie wir unsere Entscheidung verkaufen. Das liegt ein bißchen in unserer Hand.

Aber zu denen, die sich die Signalwirkung vom Mitmachen erhoffen, muß ich doch noch sagen: Dies ist natürlich eine Frage danach, wie wir die Wirksamkeit der in Aussicht genommenen Programme einschätzen. Daran hängt es doch schließlich. Da kann ich nur sagen: Nicht nur nach meinem Geschmack, sondern auch nach meinen Einsichten in die Wirkungsweise von kirchlichen Sendungen kann man aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht erwarten, daß die Programme eine Wirkung haben werden, die mehr erreicht als einige gutwillige Leute, die an kirchlichen Themen ohnehin interessiert sind. Wenn man die Einschaltzahlen, die in unseren Unterlagen mitgegeben worden sind, vergleicht, ist deutlich zu erkennen, daß eine erhebliche Abschaltung eintritt, wenn die kirchlichen Sendungen stattfinden. Aber darauf würde ich gar nicht rekurrieren. Ich denke eher, daß wir von den Rahmenbedingungen her nicht die Möglichkeit haben, ein Bild von Kirche zu vermitteln, wie es nötig ist, damit es über die öffentlichen Medien auch Wirkung für diejenigen zeigt, die wir – da gebe ich Herrn Schnabel völlig recht – normalerweise mit unseren kirchlichen Aktivitäten nicht erreichen. Das sind unsere eigentlichen Adressaten, wenn wir in die öffent-

lichen Medien gehen. Genau diese Möglichkeit, solche Adressaten zu erreichen, bezweifle ich bei den vorgegebenen Sendemöglichkeiten.

Ausdrücklich noch einmal: Das liegt nicht an der Fähigkeit oder Unfähigkeit der Leute, die wir dafür im Auge haben, ausdrücklich nicht, sondern es ist eine Frage der Rahmenbedingungen – eine grundsätzliche Frage. Ich habe versucht, sie in Pro und Contra zu begründen. Ich kann das jetzt nicht wiederholen.

Aber ich muß noch einmal sagen: Nach meiner Kenntnis und meiner Einschätzung der Dinge sehe ich die Chance zu einer Signalwirkung bei einem Nein sehr viel besser gegeben als bei einem Ja. Deswegen bleibe ich dabei, dafür zu plädieren.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Die Beratung wird für geschlossen erklärt. Der Berichterstatter hat Gelegenheit zu einem letzten Wort. Herr Wermke.

Synodaler **Wermke**: Ich verzichte.

Präsident **Bayer**: Sie verzichten.

(Zuruf: Die Antwort auf die konkrete Frage fehlt noch!)

– Ich sehe nach Schluß der Rednerliste hier keine rechtliche Möglichkeit.

Der Rechtsausschuß hat einen offiziellen Antrag gestellt, den Antrag, den Sie vor sich liegen haben, übernommen.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung**. Ich beabsichtige, über jede Ziffer einzeln abstimmen zu lassen.

Zunächst Ziffer 1: „Die Gültigkeit der Vereinbarung ...“ Wer stimmt für diesen Antrag? – 23. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – 35 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 7. Der Antrag ist abgelehnt.

Ziffer 2: Kooperation mit Württemberg.

(Zuruf: Gegenstandslos!)

– Ich habe jetzt gesagt, ich lasse einzeln abstimmen. Wer stimmt für diesen Antrag? – 22 Ja-Stimmen. Gegenstimmen? – 36 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 5.

Dann Ziffer 3. Wer stimmt für diesen Antrag?

(Zuruf: Es werden immer weniger! – Heiterkeit)

21 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 31 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 6.

Dann Ziffer 4: Kooperationsvertrag. Wer stimmt dafür? – 20 Ja-Stimmen.

(Heiterkeit)

Das ist so ein absteigender Ast. Gegenstimmen? – 36. Enthaltungen? – 8.

Jetzt noch Ziffer 5. Ich habe es einmal gesagt, und dann machen wir es auch.

(Zuruf: Die Beteiligung und die Nichtbeteiligung werden begrenzt)

Wer stimmt für Ziffer 5? – 21 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 38. Enthaltungen? – 3.

Jetzt stelle ich noch einmal das ganze Papier zur Abstimmung. Wer stimmt insgesamt für diesen Beschlussvorschlag mit den einzelnen Ziffern? – 21 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – 34. Enthaltungen? – 7. Mit diesem Ergebnis ist der Antrag abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung, zunächst Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler**: Ich bitte, mir entweder jetzt oder unter „Verschiedenes“ die Möglichkeit zu einer persönlichen Erklärung zu geben.

Präsident **Bayer**: Wenn es im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt steht, werden wir es jetzt noch machen – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Präsident, ich habe noch einmal eine Frage, eine Bitte um Belehrung, nach der Geschäftsordnung. Mit der vorherigen Antwort bin ich immer noch nicht glücklich, aber Herr Winter ist so freundlich, mir ein privatisseme et gratis zu geben, weil ich ein Wort, das immer betont wird, im Text nicht finde.

Ich habe deshalb eine zweite Frage: Wenn ein Redner eine Sachaufklärungsbitte stellt, kann ich mir nicht vorstellen, daß die Antwort, die das Präsidium geben kann oder geben lassen kann, ein Redebeitrag ist. Sonst könnte man bei begrenzter Rednerliste mit entsprechenden Informationen Unruhe und Verwirrung stiften. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, das so eng einzugrenzen. Aber ich bitte um Belehrung.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Das muß jetzt nicht gleich erfolgen. Das kann nach der Pause gemacht werden. Oder wollen Sie gleich etwas dazu sagen? – Bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich darf noch einmal sagen: Der Herr Präsident hat es vorhin schon erläutert. In § 13 Abs. 7 der Geschäftsordnung heißt es: „Die Ausschüsse und Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Beratungen“ –

(Zuruf: Das ist nicht die Frage!)

– Entschuldigung.

(Zuruf: § 29 Abs. 2!)

– Wenn ich das mißverstanden habe, will ich dazu nichts sagen. Dann müßten wir uns in der Pause darüber verständigen.

(Synodaler Girock: Die Frage nach der Finanzierung!)

Präsident **Bayer**: Das wird nicht jetzt beantwortet, sondern nach der Pause. Zu einer persönlichen Erklärung – Herr Ziegler.

Synodaler **Ziegler**: Liebe Konsynodale! Ich gehe davon aus, daß mit dieser eben erfolgten Ablehnung der Beteiligung der badischen Landeskirche am Privatfernsehen uns vor Ort nicht verwehrt ist, den Kontakt zu regionalen badischen Privatfernsehanstalten zu pflegen, so zum Beispiel bei uns in Mannheim zu dem RNF, dem Rhein-Neckar-Fernsehen, denn die Zusammenarbeit mit dem Rhein-Neckar-Fernsehen war im vergangenen Jahr so positiv, daß ich diese guten Beziehungen nicht abbrechen möchte.

Zweitens: Ich denke auch daran, daß wir mit der Zulieferung kirchlicher Informationen und Themen weiter fortfahren dürfen und hierin nicht eingeschränkt werden, das alles freilich bei Kostenneutralität.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank. Vor der Pause noch eine Mitteilung: Der Bildungs- und Diakonieausschuß trifft sich jetzt in der Pause zu einer kurzen Information im Clubraum.

Wir machen jetzt 15 Minuten Pause. Bitte, kommen Sie rechtzeitig zurück.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr)

Präsident **Bayer**: Wir sind noch beim Tagesordnungspunkt II. Sie haben zu Beginn den Eventualantrag des Hauptausschusses gehört für den Fall, daß der vom Rechtsausschuß gestellte Antrag abgelehnt wird.

Der **Hauptausschuß** stellt folgenden **Antrag**:

*Die Badische Landessynode hatte zu entscheiden, ob sie sich an kirchlichen Sendungen im Regionalbereich von RTL und SAT 1 beteiligt. Dabei hat die Frage grundsätzlicher Mitverantwortung der EKD für die Medienentwicklung in unserem Land, wie sie selbst auf ihrer Synodaltagung in Suhl gesehen und artikuliert hat, eine wichtige Rolle gespielt: Welche Konsequenzen sind aus den Referaten, den Diskussionen und dem Ergebnispapier der EKD-Synodaltagung in Suhl vom November 1992 zu ziehen? Die derzeitige medienpolitische Debatte über Gewalt im Fernsehen (zum Beispiel „Reality-TV“) und generell über ethische Grundfragen bei der Gestaltung des Fernsehens im Medienzeitalter hat durch den Beschluß von Suhl das Bewußtsein für diese Mitverantwortung gestärkt.*

*Als eine Konsequenz aus den dort formulierten Grundsatzüberlegungen hat die badische Landessynode einer Beteiligung an dem geplanten Sendevorhaben in RTL und Sat 1 nicht zugestimmt.*

*Die Synode verbindet mit dieser Entscheidung die Hoffnung auf ein medienpolitisches Signal, das auch in anderen Gruppen unserer Gesellschaft verstanden und aufgenommen wird. In diesem Zusammenhang scheint es uns angemessen, daß auch der EKD ihre Beteiligung am nationalen Programm dieser Sender überprüft.*

Das hat Herr Stober heute früh gleich zu Beginn angekündigt.

Bevor mich nun Herr Buck wieder kritisiert, stimmen wir gleich darüber ab.

Auf dem Papier sind noch zwei Änderungen vorzunehmen:

1. Im letzten Satz des letzten Abschnittes ist das Wort „der“ durch das Wort „die“ zu ersetzen.
2. Der letzte Satz im letzten Abschnitt „In diesem Zusammenhang scheint es uns angemessen, daß auch die EKD ihre Beteiligung am nationalen Programm dieser Sender überprüft“ ist als neuer Absatz aufzunehmen.

So wird dieses Papier nun zur Abstimmung gestellt.

Ich darf fragen, wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses. Danke schön. Ich zähle nicht. Gegenstimmen? – 5. Enthaltungen? – 16.

Damit hat der Antrag die erforderliche Mehrheit gefunden.

## II.2

**Antrag des Synodalen Dr. Schneider und anderer vom 25.04.1993 zur Frage der Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien**

(Anlage 16)

Präsident **Bayer**: Nun rufe ich den nächsten Tagesordnungspunkt auf. Hier berichtet für den **Bildungs-/Diakonieausschuß** Herr Boese.

Synodaler **Boese, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Synode! Ich berichte Ihnen für den Bildungs- und Diakonieausschuß über den Vorschlag des Synodalen Dr. Martin Schneider und anderer für eine Erklärung der Landessynode an die Anbieter öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunk- und Fernsehprogramme, an Vorstand und Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation sowie an die politisch Verantwortlichen.

## Zur Situation:

Gewöhnung an Gewalt auf den Straßen, Gewöhnung an Brutalität von Crime und Sex im Fernsehen – so lautet die Beschreibung unseres Landesbischofs in seinem Bericht zur Lage. Ist dies das Ergebnis unserer Entwicklung nach zwei Weltkriegen, nach einer Trennung und dann einer gewaltlosen Wiedervereinigung Deutschlands? Ich denke, nein! Es ist – neben anderen Ursachen – zunehmend der Einfluß der Medien, der Einfluß der Fernsehprogramme. Herr Kirchenrat Keil hat uns in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender im Medienrat sachkundig und unmißverständlich gesagt, daß der Markt mit seiner Fixierung auf Einschaltquoten und Reichweiten des Empfangsbereichs alle Programme diktatorisch bestimmt. Wir haben die allmähliche Entwicklung zu dieser, allen ethischen und christlichen Maßstäben hohnsprechenden Situation nicht rechtzeitig beeinflußt, wir haben sie verdrängt, und fast wie auf einmal nimmt jetzt die Gesellschaft bestürzt und erschreckt die Symptome wahr: Weiter zunehmende Gewalt gegen Frauen, Kinder, Behinderte, Ausländer – wir alle wissen, in welcher Breite schon brutale und sublimale Gewaltanwendung um sich gegriffen hat.

Der Ausschuß war sich einig, daß bei dieser Situation im Sinne der Eingebener des Antrags ein Wort der Landessynode notwendig ist und erwartet wird – ein Wort, das zum Handeln auffordert, und dies bedurfte keiner langen Diskussion in unserem Ausschuß.

Beim Nachdenken, ob der Ausschuß nur das umfassende Wort „Gewalt“ im zweiten und im letzten Absatz des Ihnen vorliegenden Papiers empfehlen sollte, macht sich der Ausschuß folgendes wichtiges Anliegen der Eingebener zu eigen: Der Schutz der Menschenwürde im umfassenden Sinn bedeutet auch einen Verzicht auf bestimmte Darstellungen von Sexualität und deren Herabwürdigung zu einem Konsumartikel unter Marktbedingungen.

Im Ausschuß waren zwei Momente sehr wichtig:

- In seiner ganzheitlichen Wortführung dient der Antrag dem Anliegen.
- Der Antrag darf keinesfalls eine Alibi-Funktion haben.

Der Ausschuß betont daher: Konsequenzen müssen sein!

Hier sind wir alle zum Handeln mit viel Phantasie aufgefordert. Ohne Anspruch auf Priorität und Vollständigkeit nenne ich Beispiele:

- Persönliches und offizielles Anschreiben und Ansprechen von Werbeagenturen. Schließlich sind sie in hohem Maße die Geldgeber für die Medien.
- Das Thema in den Kreisen behandeln und Aktionen planen.
- Im Sinne einer Multiplikatorenfunktion im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben Gespräche suchen und klar Stellung nehmen.

Jeder von uns ist an irgendeiner Stelle tätig, kann das auch einmal beim Pausengespräch oder beim „Schwatz-in“ am Montag morgen – wenn es nur über den Sport geht –, auch einmal geeignet einfließen lassen.

Ich habe den Traum, daß jedes Gemeindeglied eine Karte an den Fernsehintendanten schreiben würde – das wäre schön –, wodurch auch anschließend die Einschaltquote beeinflusst würde. In Baden wären das 1 Million bis 1,2 Millionen, dabei habe ich schon einige weggelassen, was eine so

hohe Einschaltquote bedeutet, daß man sich in einem privaten Sender darum bemühen würde, von der Kirche etwas zu bekommen, und zwar ohne einen Pfennig Geld. Bezahlen muß man nur, wenn man nicht die Einschaltquoten erreicht. Wir haben nur noch etwa 80 bis 90 oder mehr evangelische Mitglieder in Baden.

(Unruhe und Heiterkeit;  
Präsident Bayer: Etwas mehr Mitglieder  
als 80 haben wir doch! –

Heiterkeit; Zurufe: Sie haben die Nullen vergessen!)

Ich habe die Nullen vergessen, ich bitte um Entschuldigung.

(Weiterer Zuruf: Wieviele Nullen  
haben wir denn? – Heiterkeit)

Darüber möchte ich nicht sprechen.

(Heiterkeit)

Der Bericht des Bildungsausschusses ist mit den Eingebenern sowie den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse in seinen Grundzügen abgestimmt. Der Finanzausschuß hatte, wenn ich recht informiert bin, zeitlich nicht mehr viel Gelegenheit, das im einzelnen zu besprechen.

Ich komme nun zum Schluß und möchte persönlich betonen:

- Wir danken den Eingebenern für ihre Initiative.
- Auch im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, das die Gewaltdarstellung in den Mantel der Nachrichtensendungen kleidet, müßte es möglich sein – ich phantasie noch einmal –, statt Männer in ihren martialischen Kampfanzügen und ihrer sterbenden Opfer live, sehr oft Frauen, Kinder und Alte, stattdessen die Kreuze eines Friedhofes vor dunklem Hintergrund mit den jeweils aktualisierten Zahlen der Toten zu zeigen.
- Ich denke, das Thema, die Eingabe und die schreckliche Wirklichkeit sprechen auch ohne diesen Bericht für sich selbst und rufen auf zum Handeln, zu Konsequenzen.

Bitte, schließen Sie sich mit Ihrem Votum dem Antrag an. Der Antrag OZ 6/16 wurde verteilt, ich lese ihn vor.

*Die Landessynode möge beschließen:*

*Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wendet sich mit der folgenden Erklärung an die Anbieter öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunk- und Fernsehprogramme, an Vorstand und Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation sowie an die politisch Verantwortlichen.*

*Die Landessynode unterstützt nachdrücklich die gegenwärtigen Bemühungen, der Darstellung menschenverachtender Gewalt und menschenunwürdiger Sexualität in den Medien Einhalt zu gebieten.*

*Sehr viele Gemeindeglieder sind zutiefst erschrocken über die zunehmende Gewalt und Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft. Das Phänomen beginnt in Kindergarten und Schule. Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen, denen weiter nachgegangen werden muß.*

*Einen unverkennbar starken Einfluß haben die Medien. Über 500 Mordszenen und ungezählte physische und psychische Gewaltakte werden wöchentlich von den öffentlich-rechtlichen und vor allem von den privaten Anbietern ins Programm genommen. Das Szenario wird „immer brutaler, immer detaillierter und immer häufiger“ (Angela Merkel). Eine besonders abstoßende Form sind neuerdings die Reality-TV-Shows.*

*Was Kinder und Jugendliche sehen, bleibt gewiß auch eine Anfrage an die Verantwortung der Eltern. Die Medien prägen aber in hohem Maße Weltbild, Einstellungen und Verhalten junger Menschen, die ihren Weg ins Leben noch suchen, mit. Sie müssen sich deshalb ihrer Mitverantwortung bewußt werden und sie in ihrer Programmgestaltung durch einen Verzicht auf menschenverachtende Darstellungen von Gewalt und Sex wahrnehmen. Der Kampf um die Einschaltquoten darf nicht um den Preis des Verlustes der Menschenwürde geführt werden.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Boese. Ich eröffne die **Aussprache**. Wird hierzu das Wort gewünscht?

Synodaler **Dr. Buck**: Mir gefällt das alles sehr gut. Ich weiß nur nicht, ob jedermann im Lande weiß, wer Angela Merkel ist. Meiner Meinung nach wäre es einfacher, Ministerin für ... zu schreiben. Angela Merkel klingt so nach einem jedermann bekannten Namen. Mit dem Vornamen ist es sicherlich nicht so einfach. (Ministerin für Jugend, Frauen, Familie und Gesundheit)

Synodaler **Ziegler**: Ich stehe ganz hinter diesem Antrag und werde dafür stimmen.

Erlauben Sie mir dennoch eine kritische Rückfrage. Ich tue das unter dem Eindruck, daß wir vor einer halben Stunde einen Antrag auf Beteiligung am privaten Fernsehen abgelehnt haben. Der Berichterstatter hat zweimal sehr deutlich formuliert: „Es geht um ein Wort, das zum Handeln auffordert!“ oder so ähnlich. Wir hätten die Gelegenheit gehabt, seitens der privaten Fernsehanstalten zu „handeln“, uns nämlich zu beteiligen. Das haben wir abgelehnt.

Wie mag diese Ablehnung und in dem Zusammenhang dieses Wort auf die Verantwortlichen in den privaten Fernsehanstalten wirken? Heißt das, daß die Kirche sich immer nur dort beteiligt, wo es nichts kostet? Ich meinte, diese Frage an uns alle stellen zu müssen, damit wir mit so lautstarken Worten vielleicht doch etwas vorsichtiger sind.

Kirchenrat **Schnabel**: Ich wollte, abgesehen von der inhaltlichen Zustimmung zu dem, was hier geschrieben steht, nur auf den Kontext hinweisen, in dem diese Erklärung gegeben wird. Wir sind nicht die ersten, die eine solche Erklärung abgeben. Wir sind sozusagen die letzten.

Der Landeselternbeirat und der Landesfamilienbeirat haben reagiert, die Landesregierung hat eine Kommission eingesetzt, die Intendanten haben sich zusammengesetzt, um diese Frage zu klären. Der Presserat hat sich zusammengesetzt. Renommiertere überregionale Zeitungen, wie zum Beispiel die Süddeutsche Zeitung, führen seit Wochen Aktionen und ganz entschiedene Kommentierungen gegen die Reality-TV durch. Das heißt also: Wir sollten uns darüber im klaren sein, daß wir wieder einmal eine Erklärung abgeben, die wir eigentlich schon vor zwei oder drei Monaten oder besser auch einem halben Jahr abgegeben hätten.

Prälat **Schmoll**: Ich kann mich direkt anschließen. Ich halte die Erklärung für gut und hilfreich als Verstärkung einer längst in Gang gekommenen öffentlichen Diskussion, die vor allem private, aber auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu einem gewissen Handlungszwang gebracht hat.

Ich wollte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß die Intendanten der ARD-Anstalten vor kurzem neue Richtlinien zur Gewaltdarstellung veröffentlicht haben und daß die Rundfunkanstalt, in deren Aufsichtsratsgremium mich die Landeskirche geschickt hat, seit längerem gegen die Reality-TV und ähnliche Exzesse entschieden agiert.

Synodaler **Dr. Götsching** (Zur Geschäftsordnung): Um die Erklärung möglichst schnell abgeben zu können, beantrage ich Schluß der Rednerliste.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Bayer**: Es stehen noch drei Namen auf der Liste. Wer stimmt für Schluß der Rednerliste? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1. Enthaltungen? – 2.

Synodaler **Dr. Krantz**: Unabhängig von der Frage, ob diese Erklärung zum rechten Zeitpunkt käme, möchte ich zum Inhalt etwas sagen. Wenn wir schlicht von der Darstellung menschenverachtender Gewalt sprechen, dürfen wir nicht vergessen, daß auch in Nachrichten und in Dokumentationsbeiträgen durchaus zu Recht menschenverachtende Gewalt gezeigt werden kann und muß. Wir müßten also in unserem Text schon ein wenig differenzieren, was wir mit dem Begriff Darstellung meinen und was nicht.

Zu dem Projekt als Ganzem und seiner Bewertung: man könnte Abhilfe schaffen dadurch, daß man dem Text das kleine Wörtchen „auch“ voranstellt. Dann stünde da nämlich „Auch die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wendet sich ...“ an folgende Adressaten mit folgender Aussage.

Präsident **Bayer**: Nehmen Sie das als **Antrag**, Herr Dr. Krantz?

(Synodaler Dr. Krantz: Ja!)

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich will einige Gedanken in 4 Punkten vortragen:

1. Zunächst einmal möchte ich etwas ironisch sagen: da wird man aber draußen im Lande aufforchen und überrascht sein, daß die Landessynode in Baden auch gegen Gewaltverherrlichung im Fernsehen ist! Sie sehen, damit habe ich etwas Schwierigkeiten, da ich das Gefühl habe, es gibt eine solche Fülle von Reaktionen, und jeder sagt etwas dazu.

2. Ich fürchte, das ist wieder einmal eines unserer zwar richtigen, aber irgendwie auch hilflosen – ich möchte fast sagen: wirkungslosen – Worte.

3. Ich habe konkret Schwierigkeiten, den Satz mit dem Zitat zu verstehen, das „Szenario wird immer brutaler ... usw.“ Ich weiß nicht recht, auf was sich der Satz mit dem Zitat genauer beziehen soll. Meines Erachtens wäre er wohl entbehrlich. Das ist aber auch nicht so wichtig, ich stelle dazu keinen Änderungsantrag.

4. Ich werde dem Antrag zustimmen. Bei uns in Südbaden gibt es eine Redewendung, die heißt: „Nützt's nüt, so schadet's nüt“, also: auch wenn es nichts nützt, so bringt es keinen Schaden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte darauf direkt antworten. Frau Schmidt-Dreher, das finde ich fast etwas zynisch. Ich denke, daß wir uns hier einer breiten Bewegung in der Bevölkerung anschließen. Die Ursprünge sind zum Beispiel bei einer Verlautbarung bayerischer Landfrauen oder auch bei Verlautbarungen aus der sächsischen Landeskirche, und das bedeutet noch lange nicht, daß dieses Wort zu spät kommt oder gar überflüssig ist.

Im Gegenteil! Dies ist ein Beitrag zu einer in Gang gekommenen Diskussion, die weitergehen wird. Ich halte es deshalb nicht für überflüssig. Ich beanspruche keine Originalität. Es geht hier auch nicht um eine medienpolitische

oder medienethische Erklärung mit tiefgründigen Überlegungen, sondern es geht um einen verstärkenden Impuls. In diesem Sinne bitte ich diese Erklärung zu verstehen.

In ihren Fächern haben Sie auch eine Liste mit Telefonnummern vorgefunden. Sie gibt Ihnen die Gelegenheit, direkt nach Sendungen die betreffenden Sendeanstalten anzurufen und dort Ihre Meinung zu sagen. Auch das ist ein Weg.

Noch ein Hinweis: Vielleicht könnten Sie die Erklärung mit einem persönlichen Anschreiben auch an Ihren Landtagsabgeordneten schicken. Das wäre ebenfalls ein Weg, direkt an die politisch Verantwortlichen heranzukommen. Ich danke für Ihr Verständnis.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Nach dem Beschluß der Landessynode ist die Rednerliste geschlossen. Ich kann deshalb keine weiteren Wortmeldungen annehmen und schließe damit die Aussprache.

Der Angeklagte erhält noch einmal das Wort.

(Große Heiterkeit)

Der Berichterstatter Boese hat das Wort. Herr Boese, Sie haben Gelegenheit zu einem Schlußwort.

(Heiterkeit)

Synodaler **Boese, Berichterstatter**: Ich danke Herrn Schmoll für den Hinweis auf die Verstärkung und glaube, daß eine Erklärung auf der Ebene Landessynode auch von den längst – Gott sei Dank – eingeleiteten Initiativen hilfreich ist.

Außerdem ist diese Erklärung Makulatur, wenn wir nicht das an mehrfacher Stelle ausgesprochene Handeln auch befolgen.

Ansonsten soll der Antrag nur für sich alleine sprechen.

Präsident **Bayer**: Wir haben einen kleinen Ergänzungsantrag des Synodalen Dr. Krantz. Es soll das Wörtchen „auch“ dem Text vorangestellt werden.

Wer stimmt gegen diesen Antrag: Das sind sehr viele. Dann frage ich anders herum: Wer stimmt für diesen Antrag Dr. Krantz, das Wort „auch“ einzufügen? 11 Ja-Stimmen. Enthaltungen? – 8.

Der Antrag ist abgelehnt.

Nun stelle ich den gesamten Antrag zur **Abstimmung**. Wer stimmt für den Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses? Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 1.

Damit ist der gesamte Tagesordnungspunkt II abgeschlossen.

Synodaler **Dr. Maurer**: Darf ich eine Anmerkung zum Beschluß machen: Herr Prälat Achtnich hat festgestellt, daß das Zitat von Frau Merkel nicht ganz korrekt ist. Das ist nur eine reine Formsache, weshalb ich vorschlagen würde, daß dies redaktionell noch bereinigt wird.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Wenn das Zitat nicht korrekt ist.

(Zuruf: Ich habe zufällig den epd gelesen, und dort fand ich es richtig.)

Wir sind uns einig, daß das richtige Zitat aufgenommen wird.

(Synodaler Dr. Maurer: Kann man das Zitat vorlesen und korrigieren?)

Ich lese das Zitat vor, das ist eine epd-Meldung: Generell lehne sie Gewaltdarstellungen nicht ab, aber sie wende sich dagegen, daß sie „immer brutaler, immer detaillierter und immer häufiger“ gezeigt werden. So sagte die Ministerin.

(Zurufe: So steht es auch im Text!)

Mehr können wir hier nicht mehr machen.

### III

#### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)**

– Fortsetzung der Beratung vom 29.04.1993 – TOP V.4 –

Präsident **Bayer**: Hierzu habe ich zunächst folgende Erklärung abzugeben. Der Landeskirchenrat hat sich gestern abend nach der Plenarsitzung mit dem Abstimmungsverfahren befaßt. Aufgrund der Debatte im Landeskirchenrat bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß das Abstimmungsverfahren zumindest etwas ungewöhnlich verlaufen ist. Mitten im Abstimmungsverfahren kam ein Geschäftsordnungsantrag, und dann ist mitten im Abstimmungsverfahren unterbrochen worden. Wir haben aber die Regelung in § 26 unserer Geschäftsordnung: „Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen ...“

Ich bin zur Wertung gekommen, daß vor der Abstimmung auch nicht die wichtige verfassungsrechtliche Frage, ob eine Zweidrittel-Mehrheit bei Dreiviertel-Anwesenheit erforderlich ist, geklärt werden konnte. Das Votum hierzu ist nach meiner persönlichen Einschätzung sehr spät gekommen. Dadurch war eine Unsicherheit in der Synode, und es läßt sich nicht ausschließen, daß das Abstimmungsverfahren dadurch beeinflusst worden ist.

Ich halte deshalb das begonnene Abstimmungsverfahren für unwirksam und meine, daß das gesamte Abstimmungsverfahren wiederholt werden müßte und daß der Landessynode vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben werden muß, die Frage zu klären, welche Mehrheit erforderlich ist. Bevor wir also in der Sache weitermachen, schlage ich vor, daß zu dieser meiner Äußerung Gelegenheit zur Stellungnahme besteht.

Synodaler **Dr. Wetterich** (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle auf diesem Hintergrund den **Antrag** auf Vertagung der Abstimmung in die Herbsttagung 1993 und für dort zugleich die Einräumung der Möglichkeit der vorherigen Aussprache über die Frage der erforderlichen Abstimmungsmehrheit.

Gleichzeitig stelle ich den weiteren **Antrag**, den Verfassungsausschuß mit der Klärung der offensichtlich nicht einfach zu beantwortenden Frage zu beauftragen, welche Mehrheit für die Abstimmung erforderlich ist.

Hierzu gebe ich folgende Begründung: Nachdem die bisherige Abstimmung hinfällig ist und eine neue Abstimmung erforderlich wird, keine Debatte über diese Frage stattgefunden hat, werden wir heute die Frage auch nicht beantworten können, da die bestehende Unsicherheit erst nach einem Votum des Verfassungsausschusses geklärt werden kann.

Selbstverständlich hätten wir dadurch auch die Gelegenheit, daß der nun völlig veränderte Text zur neuen Tagung auch vorgelegt werden könnte, was nachher die Abstimmung sicherlich auch erleichtern kann.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Das sind zwei Anträge, über die abzustimmen ist. Wenn Sie wollen, kann der Antrag wiederholt werden.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Der erste Antrag lautet auf **Vertagung der Abstimmung** in die Herbsttagung und zweitens, dort soll vorher zunächst eine Debatte ermöglicht werden über die erforderliche Abstimmungsmehrheit.

Präsident **Bayer**: Wer stimmt für diesen Antrag des Synodalen Dr. Wetterich? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5.

Dieser Antrag ist beschlossen.

Synodaler **Dr. Wetterich**: Es geht noch um den Antrag auf **Befassung des Verfassungsausschusses** mit der Klärung der erforderlichen Mehrheit.

Präsident **Bayer**: Wer stimmt für diesen Antrag? – Das ist auch die eindeutige Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 3.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt für heute abgeschlossen.

#### IV

##### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden über die Prüfung**

1. **Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1991 (außer Sondereinrichtungen)**
2. **Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1991**
3. **Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1991**
4. **Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1988, 1989, 1990 und 1991**
5. **Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern für 1989, 1990 und 1991**

Synodaler **Rieder, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde mit Schreiben vom 31. März 1993 der Bericht des Rechnungsprüfungsamts vom 23. März 1993 zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Prüfungsbericht wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. April 1993 besprochen. An dieser Ausschußsitzung nahmen neben dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts und dessen Stellvertreter auch der Präsident der Synode sowie der Leiter des Referats 6

(Rechtsreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats teil. Dem Berichterstatter standen für die Besprechung die sogenannten „kleinen Prüfungsberichte“ sowie die Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats zur Verfügung.

Zunächst möchte ich im Namen des Rechnungsprüfungsausschusses allen Beteiligten, den Prüfern und den Geprüften dafür danken, daß sie durch ihre konstruktive Arbeit und Geduld dazu beigetragen haben, die Arbeit des Ausschusses zu erleichtern. Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, daß bei allen Beteiligten große Bereitschaft besteht, entstehende oder entstandene Mißverständnisse einvernehmlich zu regeln. Daß bei der Behandlung der auch für Fachleute nicht immer verständlichen Materie trotzdem manche Fragen offenbleiben, liegt in der Natur der Sache.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurden unter anderem einige Punkte des Prüfungsberichts besprochen, die ich nun als „Erinnerungsposten“ aufzeigen will:

##### Ziffer 2.7.3 Haushaltsreste:

Der Evangelische Oberkirchenrat will Maßnahmen ergreifen, daß künftig die Bildung von Haushaltsausgabenresten grundsätzlich den Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) und dem Haushaltsgesetz entsprechen.

##### Ziffer 2.8.2.3 Gesetzliche Pflichtrücklagen:

Die Ist-Höhen der drei Pflichtrücklagen liegen immer noch weit unter den Soll-Höhen (vgl. meinen Bericht vom 18. 04. 1991 (VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2 S. 115 f.). Die Rücklagen (§§ 84, 85 und 87 KVHG) sollten 207.300.000 DM betragen, während an tatsächlichen Rücklagen nur 133.085.000 DM vorhanden sind. Es fehlen also bei den Rücklagen 74.215.000 DM.

Die Rücklagen sollten – wie in anderen Gliedkirchen der EKD bereits geschehen – aufgestockt werden, damit die Evangelische Landeskirche in Baden für eventuelle Notzeiten gerüstet ist.

##### Ziffer 2.12.3 Gehaltsvorschüsse:

Hier hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme den Erlaß von Vorschußrichtlinien erneut angekündigt. Bis zu welchem Zeitpunkt ist damit zu rechnen?

##### Ziffer 4.5 Vermietungen:

Nach Meinung des Rechnungsprüfungsamts liegen die Mietsätze der vom Unterländer Kirchenfonds verwalteten Wohnungen weit unter dem ortsüblichen Niveau.

Hier hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme zugesagt, die dargelegte Thematik weiter zu prüfen und Lösungen zu entwickeln.

##### Ziffer 5.4 Baudarlehen und -beihilfen:

Das Rechnungsprüfungsamt und der Evangelische Oberkirchenrat beobachten mit Bedauern den Trend, wonach Kirchengemeinden sich zu Lasten der Allgemeinheit vorübergehend Vorteile dadurch zu verschaffen suchen, daß sie die ihnen zustehenden Darlehen und Beihilfen schon lange vor Fälligkeit der Baurechnungen abrufen, um diese Beträge bis zur Fälligkeit der Baurechnungen zinsbringend anzulegen.

(Heiterkeit)

Der Rechnungsprüfungsausschuß unterstützt die Absicht des Evangelischen Oberkirchenrats, künftig vermehrt darauf zu achten, daß die Auszahlung der Mittel nicht vor Baubeginn erfolgt.

(Beifall)

Ziffer 6.2 Mängel in der Buchführung und in der Rechnungslegung beim Evangelischen Jugendheim Neckarzimmern:

Hierzu hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme zugesagt, daß die Fehlbuchungen im Jahr 1992 berichtigt werden und er künftig darauf achten wird, daß solche unterbleiben.

Liebe Schwestern und Brüder, auch heute möchte ich an den Schluß meiner Ausführungen den Satz stellen, den Herr Dr. Göttsching im Jahre 1988 an dieser Stelle zitierte:

„Sehen Sie bitte trotz des dünnen geistlichen Inhalts eines Rechnungsprüfungsberichts in der Aufgabe einer Rechnungsprüfung als solcher eine sinnvolle Pflicht, deren exakte Erfüllung uns glaubhaft macht und frei für die eigentlichen Aufgaben einer Synode.“

(Beifall)

Die Synode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der

1. Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1991 (außer Sondereinrichtungen)
2. Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1991
3. Jahresrechnung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für 1991
4. Jahresrechnungen der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1988, 1989, 1990 und 1991
5. Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Neckarzimmern für 1989, 1990 und 1991

entlastet.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Der Rechnungsprüfungsausschuß ist ein besonderer Ausschuß. Das ist auch gesetzlich geregelt. Hier können solche Anträge gestellt werden. Nach einem solchen Bericht wäre auch eine Aussprache möglich.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter, Herr Dr. Uibel und Herr Dr. Timmermann, sind hier anwesend. Sie können auch Auskünfte geben, wenn das gewünscht wird.

Wird eine Aussprache gewünscht? – Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Dann ist die Entlastung beantragt, über die wir jetzt **abstimmen**. Sie haben den Antrag alle vor sich liegen. Wer stimmt für eine Entlastung? – Danke sehr. Das ist eine eindeutige Mehrheit. Wer stimmt gegen eine Entlastung, wer kann keine Entlastung erteilen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Dann danke ich Ihnen herzlich. Ich danke insbesondere auch dem Rechnungsprüfungsamt. Ich bitte, das den Mitarbeitern weiterzugeben, Herr Dr. Uibel und Herr Timmermann. Vielen Dank, für Ihre Arbeit.

(Beifall)

Wegen des Beschlusses heute früh (Ende der Sitzung: 12.30 Uhr) schlage ich jetzt vor, **TOP VI – Bericht des Stellenplanausschusses** – vorzuziehen, damit wir diesen wenigstens im Frühjahr noch hören können.

**TOP V – Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landesynode** – ist nicht so eilig, darüber könnten wir auch noch später reden, wenn wir nicht zurecht kämen.

Dagegen gibt es keine Einwendungen? – Dann rufe ich diesen Bericht auf.

(TOP V im Anschluß an TOP VI)

## VI

### Bericht des Stellenplanausschusses

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Verehrter Herr Präsident, verehrte Konsynodale! Eine Bemerkung vorweg. Es ist keine Aussprache vorgesehen, es gibt auch keinen Beschlußvorschlag. Ich weiß auch, wie es ist, wenn ein Bericht so ganz am Ende am Freitag steht.

Ich hätte den Bericht aber nicht gemacht, wenn nicht das Gefühl in unserem Ausschuß gewesen wäre, es ist wirklich wichtig, jetzt diesen Bericht zu geben.

Als ich zuletzt im Oktober 1991 (VERHANDLUNGEN der Landesynode Nr. 3 S. 119 ff.) namens des Stellenplanausschusses an dieser Stelle berichtete, stand im Schlußabschnitt die Frage: „Wann kommen ... die grundlegenden Entscheidungen ..., die erst den Spielraum für wirklich gestalterische Arbeit am Stellenplan eröffnen.“

Die Frage hat noch keine Antwort. Ich würde sie auch so nicht mehr stellen, nachdem ich gelernt habe, wie schwierig es ist, auch die kleinen Schritte zu tun und daß gerade im Kleinen schon wahrhaft gestalterische Arbeit geschieht.

Damit Sie erfahren, was in der Zwischenzeit mit den Vorgaben der Synode vom Herbst 1991 geschehen ist und in welcher Weise und mit welchen Voraussetzungen über die anstehenden Anträge weiter nachzudenken ist, gebe ich hier einen Zwischenbericht – nicht nur, weil das unsere Aufgabe ist, die Synode über die Wahrnehmung unseres Auftrags zu unterrichten, sondern weil es gerade in der augenblicklichen Situation besonders wichtig erscheint, daß alle Synodalen frühzeitig in den Stand der Überlegungen im Blick auf den kommenden Stellenplan einbezogen sind.

Damit ergeben sich für meinen weiteren Bericht zwei Teile, zunächst

- I. einige Hinweise auf die inzwischen erfolgten Schritte und
- II. Vorgaben und grundsätzliche Überlegungen zur Weiterarbeit.

#### I.

Seit dem letzten Bericht hat sich der Stellenplanausschuß fünfmal zu ausführlichen Sitzungen getroffen. Dabei wurden in geringerem Maße Einzelfragen besprochen, die zwar hier stehen, die ich aber nicht ausführen möchte. Unter ihnen der Antrag des Pfarrfrauendienstes auf eine Viertel-Stelle, über den wir gestern unter OZ 5/10 abschließend entschieden haben.

In den Einzelfällen kam es in keinem Fall zu einer Stellenvermehrung.

Zu den Einzelfragen zähle ich weiter die Diskussion von Maßnahmen, und jetzt benutze ich einmal die Worte meines Vorgängers, weil das so schön fachmännisch klingt „die Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Stellenplans“. Dazu nenne ich die Stichworte:

- Stellenkürzungen für Teildienstverhältnisse
- Korridorstellen, das sind Stellen, die nötig sind, wenn die Zahlen der Zurruesetzungen und Neueinstellungen punktuell nicht übereinstimmen und
- die Einrichtung von Leerstellen für Beurlaubte.

Alle diese Maßnahmen dienen dem Ziel, notwendige Bewegungen im Personalbereich im Stellenplan sichtbar zu machen, und werden vom Stellenplanausschuß als Beitrag zur Transparenz in der Bewirtschaftung des Stellenplans ausdrücklich begrüßt.

## II.

Ich komme bereits zum zweiten Punkt: Der Schwerpunkt unserer Beratung lag vor allem in grundsätzlichen Fragen, voran:

- Wie kann der Ausschuß seinen Auftrag als synodales Organ nicht nur in der Überwachung des Vollzugs, sondern auch in der Vorbereitung des Stellenplans wirksam wahrnehmen? Hierbei ist ganz entscheidend, wie die Zusammenarbeit mit den übrigen Organen in der Stellenplanung geschieht und gelingt. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den zuständigen Referenten und ihren Mitarbeitern – nun sage ich keine Namen, weil das zu viele wären – für die gute Mit-, Zu- und Zusammenarbeit bedanken.

(Beifall)

Unter diesen Vorzeichen kann ich von unserer Beratung der Konzeptionen berichten, und nun kommt der schöne Name

- „Stellenplanung für Gemeindepfarrstellen und landeskirchliche Pfarr- und Funktionsstellen in den Kirchenbezirken“ – so der Titel, zuletzt in der Fassung vom Dezember 1992, ergänzt durch ein Papier, das sich nennt
- „Konzeption für den Personaleinsatz von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen“ aus dem Februar 1993. Dazu gehört
- ein ausführliches Gespräch und auch der weitere Kontakt mit der Projektgruppe „Prioritäten und Stellenplan“, die seit Januar 1992 unter der Leitung von Herrn Kirchenrat Mack im Oberkirchenrat arbeitet.

Es würde jetzt zu weit führen, im einzelnen über den Inhalt dieser Papiere und Gespräche zu berichten. Wir haben versucht, uns einzulesen und einzuhören, und ich bitte Sie, mit dem Ergebnis zufrieden zu sein.

Ziel der Planungspapiere ist es, die Kirchenbezirke in die Verantwortung der Stellenplanung und insbesondere auch in die Umsetzung der bestehenden Beschlüsse zum Stellenplan einzubeziehen. Im Blick auf die noch ausstehende Realisierung der schon berühmten sieben Kw-Vermerke – wir wissen jetzt besser, was es damit auf sich hat – im Bereich der Gemeindepfarrstellen besteht die praktische Konsequenz dieses Planungsansatzes im Augenblick darin, daß in zwölf nach einem bestimmten Rechnungsverfahren ermittelten Bezirken eine Pfarrstelle eingespart werden soll, damit fünf neue Stellen errichtet werden können. Wie

alle Schritte in diesem Bereich erwies sich auch dieser Weg zunächst als schwierig. Inzwischen zeichnen sich die ersten Erfolge ab mit konkreten Lösungsvorschlägen aus den Kirchenbezirken Mosbach und Kehl; dazu noch einige Vorstufen von Lösungsvorschlägen.

Mit der Freude über diese kleinen Zeichen von Gelingen verbinde ich eine Bemerkung, in der etwas Frust und Mißbehagen mitschwingt. Es ist ein besonderes Erlebnis, im Stellenplanausschuß die Einfälle und Bemühungen der Exekutive mitzuverfolgen, mit der jetzigen Situation umzugehen. Was auch immer gemacht wird, stößt auf Widerstand, macht neue Probleme. Alles Vorhandene und jedes neu Beantragte hat eine Fülle von guten Argumenten für sich. Mit Skepsis haben wir daher auch zunächst die schon mit den Dekanen besprochenen Überlegungen wahrgenommen, durch Stärkung der Verantwortung der Ebene der Kirchenbezirke weiterzukommen. Die Anträge aus den nordbadischen Dekanaten auf Streichung der sieben Kw-Vermerke im Bereich der Gemeindepfarrstellen (sie liegen Ihnen unter OZ 6/2 vor) scheinen diese Skepsis zunächst zu bestätigen. Diese Anträge werden diesmal noch nicht beraten, sondern sie gehen zusammen mit allen weiteren stellenrelevanten Anträgen von OZ 6/10 aufwärts mit den Voten aus den ständigen Ausschüssen nach dieser Tagung weiter zur Bearbeitung im Stellenplanausschuß.

Bereits auf der Zwischentagung im März hat allerdings der Finanzausschuß sich mit den Eingängen OZ 6/2 befaßt und beschlossen, „daß der Stellenplanausschuß seine Arbeit unter den Voraussetzungen fortsetzt, daß der Finanzausschuß an der Umsetzung der sieben Kw-Vermerke zum 31.12.1995 festhält“. Dieser Beschluß wurde bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefaßt. Nach erneuter Beratung im Rahmen dieser Synode wurde diese Entscheidung bekräftigt.

Weil das so ist und weil sich das wohl auch schon herumgesprochen hat und weil gerade mit der Umsetzung der Stelleneinsparung im Gemeindebereich sich viele Fragen, Mißverständnisse und – wie es in den Gesprächen oft heißt – Nöte verbinden, hat der Stellenplanausschuß in seiner Sitzung während der Synode sich noch einmal Zeit genommen, die Vorgaben für die anstehenden Entscheidungen zu überprüfen. Für die Ergebnisse, die ich Ihnen jetzt vortrage, bitte ich noch einmal ganz um Ihr Gehör.

Ich gebe eine Zusammenfassung vorweg: Der Stellenplanausschuß ist in seiner Gesamtheit und mit den Vertretern aus allen ständigen Ausschüssen einhellig zu der Überzeugung gekommen, daß die Vorgaben für die Fortsetzung des von der Synode eingeschlagenen Weges einer restriktiven Stellenpolitik stimmen, tragfähig sind und mittel- und langfristig dringend zu beachten sind.

(Vereinzelter Beifall)

Im Blick, auf die Fragen und Beschwerden, die unter Ihnen sind und besprochen werden, und die wir alle auch im Ausschuß selbst empfinden oder im Gespräch gesagt bekommen, möchte ich jetzt noch einige Einzelpunkte nennen, zum Teil in einfacher Feststellung, zum Teil im Zusammenspiel von Frage, Zitat und Antwort. Sie werden bemerken: Dabei spielen nicht nur fiskalische Gesichtspunkte eine Rolle.

Zunächst die Feststellungen:

1. In den Jahren von 1989 bis 1992 konnte der Anteil der Personalkosten um 2% gesenkt werden. Das ist ein

Erfolg in der beabsichtigten Konsolidierung des Haushalts. Dies wird im Blick auf den Rückgang des Steueraufkommens in den kommenden Jahren von großer Bedeutung sein.

2. Kurzfristig entstandene Überschüsse, wie etwa im letzten Rechnungsjahr, dürfen nicht dazu verleiten, im Personalbereich zu expandieren. Wir würden damit den jetzt erlebten und stark empfundenen Engpaß in die Zukunft verlagern und noch verschärfen. Die in Hohenwart allen schon teilweise vorgestellten Daten zur demographischen Entwicklung und zur Konfessions- und Altersstruktur sprechen dazu eine deutliche Sprache. Wir haben uns einiges dazu noch einmal genauer angesehen.
3. Die Vorbereitung der Stellenplanung in den verschiedenen Referaten geht davon aus, daß Veränderungen nur durch Umschichtungen, nicht durch Vermehrung erfolgen können.
4. Es ist zu einfach und zu einseitig, bei neuen oder größeren Aufgaben nach neuen Stellen zu rufen. Sind sie nicht da, ist die Phantasie gefordert, andere Wege – auch im Blick auf das ehrenamtliche Engagement – zu suchen.
5. Die Beteiligung der Bezirke in der vorgesehenen Form steht an einer Stelle nicht in Übereinstimmung mit dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Hier wäre eine geringfügige Ergänzung nötig.

Zum Schluß dieser Sätze, die Sie vielleicht nicht alle erfreuen, noch die Reihe zu den Klagen oder Vorwürfen, die wir hören oder auch selbst haben.

1. Man sagt: „Es bewegt sich nichts!“, das macht Beschwer.

Wahr ist: Es bewegt sich doch etwas.

(Heiterkeit)

Die Bewegung ist nur anders, vielleicht schwieriger. Bewegungen um jeden Preis sind sinnlos. Die ersten Einsparungsvorschläge zeigen, daß damit sehr wohl neue Spielräume gewonnen werden können, bis hin auch zu Neuerrichtungen.

2. Man fragt: „Warum die Prioritätenentscheidungen erst jetzt?“

Tatsache ist, daß die Bildung von Prioritäten ein langfristiger Prozeß ist. Die Ausweitung des Personaleinsatzes im Bereich des Gemeindepfarrdienstes in den zurückliegenden Jahren war auch eine Prioritätenentscheidung. Faktisch hat sich dadurch seit 1978 das Verhältnis zwischen evangelischen Kirchenmitgliedern und Pfarrstellen von 2.321 auf 2.003 stetig verbessert.

3. Man klagt: „Der Gemeindebereich ist einseitig betroffen!“

Klar ist, daß man das jetzt so empfinden kann, nachdem die Kürzungen in anderen Personalbereichen bereits in der letzten Haushaltsperiode erfolgten.

4. Man beklagt: „Benachteiligung des ländlichen Raumes!“

Sache ist, daß unter den zwölf für eine Kürzung vorgesehenen Bezirken auch drei Städte sind. Ergänzend dazu zwei Zahlen zum Nachdenken, viele andere lasse ich weg. Außerhalb des Manuskripts füge ich hinzu: Ich weiß sehr wohl, daß diese Zahlen auch wieder inter-

pretationsbedürftig sind. Nun die Zahlen: Im ersten der für eine Kürzung vorgesehenen Bezirke – Boxberg – kommen auf eine Pfarrstelle 638 Evangelische, in Mannheim, das ebenfalls betroffen ist, sind es 2.568.

Ich breche in dieser Reihe hier ab und komme zum Schluß. Die weiteren Schritte hängen zusammen mit den Fortschritten in der Prioritätendiskussion. Diese wird bereits auf verschiedenen Ebenen geführt: in der Prioritätengruppe des Evangelischen Oberkirchenrats, in der Synodalen Begleitkommission; die Mitglieder des Finanzausschusses haben eine am Haushaltsplan orientierte Vorschlagsliste mit nach Hause genommen – anderswo vielleicht gibt es weitere Versuche. Was uns jetzt ganz wichtig ist, ist, daß zwischen den verschiedenen in Prioritätenfragen Denkenden eine Vernetzung erfolgt, damit wir zusammenwirken und nicht eine Ebene gegen die andere ausgespielt wird.

Dazu – und darüber hinaus zur Klärung, zur Entmythologisierung, zur Versachlichung – wollte ich mit diesem Bericht an dieser Stelle im Namen des Stellenplanausschusses beitragen.

Ich danke Ihnen, daß Sie mir zugehört haben.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen Dank, Herr Dr. Pitzer, für Ihren informativen Bericht.

Synodale **Dr. Gilbert** (Zur Geschäftsordnung): Können wir diesen Bericht zugesandt bekommen, oder müssen wir bis auf das Protokoll warten? Ich würde darum bitten, daß wir diesen Bericht mit der nächsten Synodalpost zugesandt bekommen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatte**: Darf ich vielleicht einen Alternativ-Vorschlag machen. Wir haben uns erst am Schluß der Sitzung entschlossen, diesen Bericht zu Papier zu bringen und sind uns bewußt geworden, daß berichtet werden soll. Der Vortrag ist vielleicht auch in der Art, wie Sie selbst sehen, an vielen Punkten rückfrage- und diskussionsbedürftig. So empfinde ich das eigentlich. Dieser Bericht ist im Grunde nicht zum Verschicken gemacht, er ist als Redner-Manuskript verfaßt.

Mein Vorschlag wäre: Ich leite eine Fassung den jeweiligen Vertretern im Stellenplanausschuß und den ständigen Ausschüssen zu, damit diese Ihnen den Inhalt in der Zwischentagung vorstellen können. Dann kann er evtl. ergänzt werden. Das wäre mein Alternativ-Vorschlag.

(Widerspruch und Zurufe; Synodale Dr. Gilbert: Der Text kommt doch sowieso ins Protokoll!)

Präsident **Bayer**: Es ist richtig, der Bericht kommt sowieso ins Protokoll. Im Bericht sind derartig viele Informationen enthalten, daß ich denke, er wird jetzt schon vervielfältigt und mit der nächsten Post allen Synodalen übersandt.

(Beifall)

12.00 Uhr ist überschritten. Ich schlage deshalb vor, den *Tagesordnungspunkt V abzusetzen*. Dazu ist folgendes zu sagen: Für nächstes Jahr würde ein Beschluß noch nicht wirksam, da das Haus bereits für das ganze nächste Jahr gebucht ist. Deshalb sind wir auch nicht in großem Zeitdruck. Wir könnten im Herbst ganz früh behandeln, vielleicht am ersten oder zweiten öffentlichen Sitzungstag.

Synodaler **Ziegler**: Herr Präsident, unsere Berichterstatte, Frau Widdess, wird in der Herbsttagung nicht mehr

unter uns sein. Sie hat einen Bericht gefertigt. Ich denke, daß er möglicherweise einen Zeitraum von 5 Minuten erfordert. Der Synode ist es sicherlich zumutbar, daß sie den Bericht von Frau Widdess entgegennimmt.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Gut, dagegen gibt es keine Einwendungen.

## V

### Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode

(Anlage 31)

Synodale **Widdess, Berichterstatterin**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Finanzausschuß hat sich ausführlich mit den Überlegungen und Vorschlägen des Ältestenrates zur Straffung der Arbeit der Landessynode befaßt und legt Ihnen seine Überlegungen und Entscheidungen vor.

Im Dezember 1992 wurde im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates die Frage nach der Straffung der Synodenarbeit artikuliert und diskutiert. Den Anstoß dazu gab eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Tagungsablauf und die offensichtliche Schwierigkeit, die Fülle der Themen zu bewältigen. Dazu kam die Erfahrung, daß die gegenwärtige Zeitstruktur der Synodaltagungen es fast unmöglich macht, Menschen aus bestimmten Berufsgruppen für die Arbeit in der Landessynode zu gewinnen.

Die Überlegungen des Kollegiums wurden mit dem Präsidium der Synode besprochen, was zu einer entsprechenden Vorlage an den Landeskirchenrat und schließlich den Ältestenrat führte. In seiner Sitzung vom 18.02.1993 konzipierte der Ältestenrat das nun der Landessynode vorliegende Papier (Anlage 31).

Zu den einzelnen Punkten wurden im Finanzausschuß folgende Überlegungen geltend gemacht:

Zu 17.1 „Länge der Tagungszeit“:

Beide Vorschläge des Papiers bringen eine Verkürzung der Tagungszeit von elf auf neun Tage mit sich. Mit dieser zeitlichen Verkürzung würde sich unsere Landeskirche den meisten anderen Gliedkirchen in der EKD annähern. Nur drei andere Landessynoden haben eine ähnlich lange Tagungszeit wie die unsrige. Der Finanzausschuß wurde informiert, daß Schwerpunkttagungen bei der Alternative 17.1a während der längeren Tagung stattfinden würden, bei der Alternative 17.1b würde eine der drei Tagungen als Schwerpunkttagung verwendet. Der Sonntag wurde in den Überlegungen des Ältestenrates wegen des biblischen Gebotes der Sonntagsruhe bewußt nicht als Tagungstag erwogen.

(Beifall)

Zwischentagungen sind bei keiner der beiden Möglichkeiten vorgesehen.

Die große Mehrheit der Ausschußmitglieder sprach sich für den Vorschlag 17.1b – drei Tagungen – aus. Wichtigstes Argument dafür war die Erfahrung, daß sich für die meisten Berufsgruppen eine kürzere Abwesenheit vom Arbeitsplatz leichter vertreten und bewerkstelligen läßt. Diese Lösung würde voraussichtlich auch den Kreis möglicher Kandidatinnen und Kandidaten für die Landessynode erweitern. Zudem sind häufigere kurze Treffen gut für die Dynamik des Synodengeschehens und damit die Effizienz der Arbeit.

Gegenüber der derzeitigen Tagungspraxis mit vier Tagungen würden Fahrtkosten gespart, Mitgliedern mit langen Fahrzeiten würde der Wegfall der eintägigen Tagungen entgegenkommen.

Es wurde aber auch angemerkt, daß drei Tagungen im Jahr einen erhöhten Aufwand für die Verwaltung mit sich bringen. Der Evangelische Oberkirchenrat müßte klären, wie Arbeitszeitvergütungen für die Samstagstage gehandhabt werden.

In einem Votum wurde gebeten, darüber nachzudenken, ob – ganz unabhängig von der Länge der Tagungszeit – durch eine andere Strukturierung der Tagungen die Möglichkeit zu Zeiteinsparungen gegeben wäre.

In der Abstimmung zu diesem Punkt entschied sich der Finanzausschuß ohne Gegenstimme und mit vier Enthaltungen für die vom Ältestenrat vorgeschlagene Lösung 17.1b: drei Tagungen jährlich.

Zu 17.2 „Redezeit“:

Die Diskussion um die Redezeit verlief einmütig. Man war sich einig, daß eine Beschränkung der Redezeit auf drei Minuten ein qualifiziertes Reden nicht verhindert.

(Heiterkeit und Beifall)

Es wird jedoch gebeten, in der Handhabung der Regel flexibel zu sein und nach vorheriger Anmeldung beim Präsidenten auch Ausnahmen zuzulassen.

(Zuruf: Hört, hört! – Heiterkeit)

Der Vorschlag des Papiers wurde bei einer Enthaltung angenommen.

„Wie steht es mit der Begrenzung der Redezeit für Kollegiumsmitglieder?“ – diese Frage tauchte anschließend auf.

Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer gab die präzise Antwort, daß die Sache rechtlich unklar sei,

(Heiterkeit)

die Kollegiumsmitglieder aber bereit seien, sich *freiwillig* an die Regel zu halten und bei Bedarf daran erinnert werden dürften.

(Beifall und Heiterkeit)

Zu 17.3 „Eingaben“:

Abschnitt 1: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer erläutert, daß in diesem Satz das Wort „abschließend“ zu unterstreichen sei. Das heißt: Diese Regelung soll ermöglichen, daß alles, was Finanzen oder Personalstellen betrifft, abschließend bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes beschlossen wird und so im Sinne der Prioritätensetzung eine sinnvolle Beratung und Entscheidung möglich macht.

Bei grundsätzlicher Zustimmung zu dieser Regelung wird gebeten, sich die notwendige Beweglichkeit zu erhalten. Die Entscheidung über das Eingehen von Dauerverpflichtungen etwa muß anders gehandhabt werden können, als die Entscheidung über eine einmalige Anschaffung. Der Finanzausschuß beschließt einstimmig 17.3 Abschnitt 1.

Abschnitt 2: In diesem Abschnitt wird bestätigt, was bisher schon gültig war. Es wird für eine Beibehaltung dieses Abschnittes plädiert, um den Ältestenrat zu ermutigen, auch in Zukunft auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

Abschnitt 3: Auf Nachfrage wird deutlich, daß es hier um Eingaben von Mitarbeitern geht, die berufsständische Interessen oder solche aus ihrem Arbeitsbereich zum Inhalt haben. Der Finanzausschuß möchte eine deutlichere Formulierung dieses Abschnittes vorschlagen, die heißt:

„Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Eingaben, die dienst- und besoldungsrechtliche Fragen und solche aus ihrem Arbeitsbereich berühren, nur über die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates bei der Landessynode einreichen.“

Außerdem soll ein Abschnitt 4 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: „Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Geschäftsordnung bestimmt der Ältestenrat mit Rücksicht auf die thematische Ausgestaltung der Synodaltagung. Der Zeitpunkt der Behandlung ist den Eingebnern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrates mitzuteilen.“

Zur Begründung:

Bei der derzeitigen Handhabung geschieht es mitunter, daß Eingaben nicht adäquat behandelt werden können, weil die Synode nicht die Zeit und Möglichkeit hat, sich mit den in den Eingaben angeschnittenen Problemen und Anliegen gründlich zu beschäftigen. Eine Zuordnung der Eingaben zu den Themen der Synode würde eine angemessenere Behandlung ermöglichen.

Zu 17.4 „Anträge aus Synodenmitte“:

Eine Erstreaktion auf diesen Vorschlag lautete: Soll man dem Ältestenrat wirklich so viel Macht geben und dazu noch die Spontaneität in der Synode untergraben? In den folgenden Voten wurde aber deutlich, daß dieser Vorschlag die Chance zur Straffung der Arbeit gibt und auch nicht in der befürchteten Weise mißbraucht werden wird. Der Finanzausschuß stimmt diesem Vorschlag mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen zu.

Zu 17.5 „Wortprotokoll“:

Abschnitt 1: Zur Frage nach der Beifügung eines Namensverzeichnisses wurden unterschiedliche Meinungen geäußert. Während die einen für die Beifügung sind, weil so den Wählern eine Kontrolle der Arbeit der Synodalen ermöglicht wird, wenden andere sich aus demselben Grund dagegen, da eine solche Kontrolle auch sehr belastend sein und mißbraucht werden kann. Es wurde der Vorschlag gemacht, den Dekanaten ein Namensverzeichnis zur Verfügung zu stellen, das von Interessierten dort abgerufen werden kann.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: Ziffer 17.5 Abschnitt 1 Satz 1 wird bei fünf Enthaltungen angenommen. Satz 2 wird mit sechs Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und drei Enthaltungen abgelehnt. Der Finanzausschuß bittet, die Anregung, den Dekanaten ein Namensverzeichnis zur Verfügung zu stellen, zu prüfen.

17.5 Abschnitt 2:

Der Finanzausschuß hörte, daß derzeit etwa 2000 Sitzungsprotokolle verschickt werden. Er nahm den Vorschlag des Ältestenrates mit einer Enthaltung an.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgende Anträge zu beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Vorschlag 17.1b der Vorlage des Ältestenrates an.
2. Ergänzung zu 17.2: „Ausnahmen von dieser Regel können nach Anmeldung beim Präsidenten genehmigt werden“.
3. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Eingaben, die dienst- und besoldungsrechtliche Fragen und solche aus ihrem Arbeitsbereich berühren, nur über die zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates bei der Landessynode einreichen.

renten des Evangelischen Oberkirchenrates bei der Landessynode einreichen.

4. Zusätzlicher Abschnitt vier zu 17.3: „Den Zeitpunkt der Behandlung von Eingaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Geschäftsordnung bestimmt der Ältestenrat mit Rücksicht auf die thematische Ausgestaltung der Synodaltagungen. Der Zeitpunkt der Behandlung ist den Eingebnern mit kurzer Angabe der Gründe für die Entscheidung des Ältestenrates mitzuteilen.“
5. In 17.5 Abschnitt 1 wird der zweite Satz gestrichen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Bayer**: Vielen herzlichen Dank für diesen vorerst letzten Bericht im Plenum. Die **Aussprache** erfolgt im **Herbst 1993** mit einer Beschlußfassung darüber.

Synodaler **Ziegler** (Zur Geschäftsordnung): Zur Sachbehandlung würde ich vorschlagen, Herr Präsident, daß den Mitgliedern der Synode diese Beschlußvorschläge zusammen vielleicht noch einmal mit dem Papier des Ältestenrates „Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode“ zur Zwischentagung im Herbst übersandt wird. Wenn wir das Papier jetzt austeilen, besteht die Gefahr, daß es untergeht.

Präsident **Bayer**: Das kann erfolgen.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Vom **Bildungs- und Diakoniewausschuß** liegt ein **Alternativvorschlag zu 17.1** vor, den ich rasch mitteilen kann.

Für die Synodaltagungen wird vorgeschlagen, eine Tagung wie bisher von Sonntag abend bis Freitag, eine weitere Tagung von Sonntag abend bis Mittwoch, Beibehaltung der beiden Zwischentagungen, davon eine mit Übernachtung zur Stärkung der Ausschubarbeit.

Präsident **Bayer**: Gut, auch das geht als Material zur Zwischentagung.

Synodaler **Jensch**: Meines Erachtens ist völlig ungeklärt, in welchem Verhältnis diese Überlegungen zur geschriebenen Geschäftsordnung der Landessynode stehen. Wird dadurch eine zweite Geschäftsordnung eingerichtet? Wird die bestehende Geschäftsordnung geändert?

(Bejahende Zurufe)

Oder was geschieht? Das müßte in die entsprechenden Formen gebracht werden.

(Zuruf: Zuerst überlegen, dann formen!; Unruhe)

Präsident **Bayer**: Dazu wird dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt: Erst überlegen, dann beschließen und auf den richtigen Weg bringen.

(Beifall)

Ich schließe den Tagesordnungspunkt V ab.

(Siehe auch Frage OZ 6/3 zur Redezeitbeschränkung: S. 19f.)

## VII Verschiedenes

Präsident **Bayer**: Hier habe ich zunächst selbst einige Ausführungen zu machen.

Wir haben am Montag mit einem weinenden Auge zur Kenntnis nehmen müssen, daß uns die Synodalen **Widdess** und **Sutter** verlassen müssen. Bei Herrn Sutter ist es der

Abschied vom Berufsleben, bei Frau Widdess ist es ein Wechsel von Überlingen-Stockach nach Freiburg.

Herr Pfarrer Sutter ist seit 1981 Mitglied unserer Landessynode. Dort war er von Anfang an Mitglied des Rechtsausschusses. Im Rechtsausschuß liebte er, wie er von sich selbst sagt, eine klare, verständliche, bildhafte und nicht unbedingt traurige Sprache.

(Heiterkeit)

Ich hatte das Glück, viele Jahre mit Herrn Sutter zusammen im Rechtsausschuß zu arbeiten und habe es als Jurist, der arbeitstätig mit Juristen zusammen arbeiten muß, genossen, wie ein Pfarrer mit gesundem Menschenverstand und klaren Ansichten so konstruktiv in einem Fachausschuß mitgearbeitet hat.

Herrn Sutter war es wichtig, daß die Synode sich nicht nur um die großen Fragen, sondern immer auch um das Leben unserer Kirche kümmerte. Probleme machte ihm manchmal, daß wir über die großen Fragen und hehren Forderungen nicht zu den naheliegenden und uns möglichen Aufgaben kamen.

Aber, ich denke, Herr Sutter hat sich immer in unserem Kreis wohlfühlt und die Gemeinschaft in der Landessynode geschätzt, wie wir die Gemeinschaft mit ihm geschätzt haben.

Wenn Herr Pfarrer Sutter in der Synode redete – bis gestern abend –, horchten wir alle auf, wir freuten uns an seiner urwüchsigen Sprache. Ich erinnere mich gerade, wie er gestern „frug“ sagte und dann urwüchsig sich auch noch alemannisch ausdrückte. Wir freuten uns immer daran, und wir bedachten seine Argumente.

Herr Sutter hat oft in seiner Direktheit eine festgefahrene Situation und Diskussion weiterbringen und viele nötige Impulse geben können.

Frau Widdess ist leider nur kurze Zeit in unserer Landessynode gewesen. Sie hat sich bis eben zum Bericht sehr gut als Pfarrerin in die Landessynode eingebracht. Wir bedauern bei beiden, daß sie uns verlassen müssen.

Ich habe aber auch deutlichen Anlaß, mich bei Frau Widdess und Herrn Sutter für die allseits gute Zusammenarbeit zu bedanken. Beide haben sich aktiv in die Synode eingebracht und sachkundig ihre Meinung dargelegt.

Wir müssen leider hier von ihnen Abschied nehmen, hoffen aber auf viele weitere gute Begegnungen. Herr Pfarrer Sutter hat sich freundlicherweise schon bereit erklärt, bei einem Präsidententreffen im Mai in Straßburg und auf dem Liebfrauenberg dabei zu sein und uns bei einem badischen Abend zu unterstützen. Frau Widdess ist noch in zwei besonderen Ausschüssen. Da werden wir auch Grund haben, uns weiterhin zu sehen.

Herrn Pfarrer Sutter wünsche ich eigentlich keinen unruhigen Ruhezustand, sondern daß sein Leben nach dem Wegfall der aufreibenden Routinearbeiten durch ruhigere Gewässer geht. Ich kann mir aber bei dem jugendlichen Herrn Sutter noch nicht so recht vorstellen, daß sein Leben jetzt ereignisärmer würde. Ich wünsche Ihnen im Ruhezustand Gottes Segen, Gottes gutes Geleit, viel Freude und Erfüllung, eine stets verlässliche Gesundheit und weitere Arbeitslust.

(Lebhafter Beifall)

Synodale **Widdess**: Liebe Schwestern und Brüder! Sie haben gehört, daß ich mich heute von Ihnen verabschieden

muß. Im August werde ich mit meiner Familie nach Freiburg ziehen und dort als Pfarrerin zusammen mit meinem Mann in der Kreuzgemeinde arbeiten. Das ist nicht Herrn Sutters bisherige Gemeinde, ich sage das, da mich doch viele darauf angesprochen haben und fragten, ob ich die Nachfolgerin von Herrn Sutter sei.

Ich möchte Ihnen danken für alle gemeinsame Arbeit, fruchtbare Auseinandersetzungen, für die Geduld miteinander und füreinander, ganz besonders auch für den Humor, der uns in dieser anstrengenden Arbeit menschlich bleiben läßt.

Ich werde Sie im Herzen bewahren, und die Mitglieder „meines“ Finanzausschusses bekommen einen ganz besonderen Platz darin.

Ein Anliegen möchte ich Ihnen in der weiteren Arbeit mitgeben. Wie Sie vielleicht bemerkt haben, kamen für aus der Landessynode ausscheidenden Frauen fast immer Männer nach, was nicht bedeutet, daß ich gegen diese Männer etwas hätte.

(Heiterkeit)

Es ist aber ein Symptom, das uns zeigt, daß die Zahl der möglichen Kandidatinnen für die Arbeit in kirchlichen Leitungsgremien, wie der Landessynode, immer noch sehr gering ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, in Ihren künftigen Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß eine partnerschaftliche Gemeinschaft von Frauen und Männern in unserer Kirche weiter gefördert wird.

(Beifall)

Noch ein Wort an Sie, Herr Präsident: Sie haben mir heute morgen sehr warmherzig von Ihrer „Sabine Leutheuser-Schnarrenberger“ und „seiner Kaiserlichen Hoheit Konrad“, Ihrem Gänsepaar, erzählt. Ich werde in Freiburg in ein Pfarrhaus mit einem herrlichen Pfarrgarten einziehen. In diesem Garten lebt seit Jahren etwas, was ich als Erbe der bisherigen Pfarrfamilie übernehmen werden: ein Gänsepaar!

(Heiterkeit)

Herr Präsident, ich möchte Sie bitten, mir mit fachlichem Rat zur Gänsehaltung zur Seite zu stehen.

(Große Heiterkeit und lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ich bin in Freiburg geboren und komme gerne nach Freiburg. Ich werde Sie besuchen. Das will ich sehen.

Synodaler **Sutter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Mit meinem Ausscheiden gibt es ein neues, schönes Rätsel. Es lautet: Zweimal flog er raus, dreimal war er drin, viermal kam er rein.

Zweimal fliege ich aus der Synode. Das erste Mal, weil ich über eine Theologenliste gewählt wurde und deshalb ungültig gewählt war. Das zweite Mal fliege ich wieder heraus, und zwar nicht deshalb, weil ich über eine Theologenliste gewählt wurde, sondern weil ich auf einer Theologenliste stehe, denn ich bleibe Mitglied des Kirchenbezirks Freiburg, wo ich wohne, ich habe dort ein Häuschen gekauft, in dem wir selbstverständlich, auch wenn wir keine Gänse haben, unseren hochverehrten Präsidenten einmal begrüßen möchten.

(Heiterkeit)

Und ich versichere Ihnen, das Untergeschoß des Hauses bleibt gut sortiert!

(Große Heiterkeit)

Herr Landesbischof, dies gilt auch für Eminenzen.

(Heiterkeit)

Dreimal war ich drinnen, nämlich während dreier Perioden, auch wenn ich nur eine Periode ganz drin sein konnte.

Viermal kam ich rein. Ich wurde einmal gewählt in die vorvorletzte Synode, zweimal wurde ich in die letzte gewählt, da eine nicht gültig war.

(Heiterkeit)

Zum vierten Mal wurde ich in diese Synode gewählt. Also, ich möchte doch den Anspruch erheben, etwas ganz Besonderes zu sein, der ich zweimal hinausflog, dreimal drin war und viermal hereinkam!

(Große Heiterkeit)

Sie spüren aber aus meinen Worten – ich hoffe es jedenfalls –, daß mich diese Wechselbäder humanischer Geschichte nicht traurig gemacht haben. Ich habe – von wem, weiß ich nicht ganz genau – jedenfalls eine wundervolle Gabe mitbekommen, daß Verdüsterungen der Seele in etwa die Länge eines Sommergewitters haben. Wenn das Gewitter verzogen ist, ist auch alles andere wieder verzogen.

Ich bin gern in der Synode gewesen. Ich würde in der Tat auch gerne geblieben sein, aber das ist jetzt Geschichte.

Ich bin gern im Rechtsausschuß gewesen und möchte jetzt nach 11/12 Jahren sagen: Ich bin nie in meinem Leben ähnlich wirklich brüderlich herzlich und freundlich so empfangen worden, wie anno '81, als ich mitten in eine Synodenperiode hereinkam und den damals ausgeschiedenen, da er Prälat wurde, Oskar Herrmann ersetzt habe. Ich wurde ungewöhnlich freundlich empfangen, und das habe ich gar nie vergessen.

Mein Anliegen war eher bescheiden, nämlich, in dieser Synode konstruktiv mitzuarbeiten. Ich hatte nie, das muß auch einmal gesagt werden, die Absicht, ein Original sein zu wollen. Dieses Wort habe ich nun ein paarmal gehört, auch privat. Ich muß Ihnen sagen, ich kann auch nicht viel dafür, daß ich so bin, wie ich bin,

(Heiterkeit)

wie Sie wahrscheinlich auch nicht.

Herr Landesbischof, ich habe einmal bei einem meiner Geburtstage oder Feiern – vielleicht war es das 25jährige Jubiläum – gesagt: Ich fühle mich glücklich, in einer Zeit Pfarrer zu sein, in der man unverstellt Pfarrer sein kann. Ich habe das Gefühl, während etwa 37 Jahre beruflicher Tätigkeit mich zwar hoffentlich verändert zu haben, ich habe auch das Gefühl, geändert worden zu sein: in erster Linie durch meine Frau, in zweiter wohl durch die Kinder, die zwischenzeitlich alle erwachsen sind. Zur Zeit arbeiten sechs Enkel an mir.

(Heiterkeit)

Ich wurde auch verändert durch die Arbeit natürlich in Gemeinden, auch hier in der Synode. Ich finde es aber schön, ja, ich finde es beglückend. Ich finde es menschenwürdig, daß ich unverstellt habe sein können, habe leben können, arbeiten, denken, sprechen, und danke Ihnen, daß Sie es meist auch leicht haben ertragen können.

Wiedersehen!

(Lebhafter und anhaltender Beifall.)

Herr Sutter bedankt sich beim Präsidenten und Landesbischof)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank. – Herr Dittes hat sich als nächster gemeldet.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte noch darauf hinweisen, daß auf dem Tisch hinten im Plenarsaal noch einige Video-Kopien der jetzt mehrfach angesprochenen fünf Pro Christ-Veranstaltungen erworben werden können. Wer Interesse hat, kann das tun.

Präsident **Bayer**: Danke sehr.

Unsere Gäste, die **Lehrvikare**, möchten nach vorne kommen.

(Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare führen am Rednerpult einen kleinen Sketch vor.)

**Eine Lehrvikarin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebes Geburtstagskind, liebe Schwestern und Brüder! Die Lehrvikarsgruppe 92b möchte Ihnen einen Aspekt am Rande der Synode darstellen. Wir verlesen dazu einen Bericht über die Erfahrungen des Synodalen Gottlieb Kirchmann.

**Ein Lehrvikar**: Herrenalber Roulette:

Morgens 8.10 Uhr in der Pension Fidelitas. Eilig verläßt der Synodale Gottlieb Kirchmann das Haus zur morgendlichen Bibelarbeit. Mit schweren Beinen schreitet er übermächtig zum Haus der Kirche. Links trägt er schwer an den Aktenordnern, rechts an der Verantwortung.

(Heiterkeit)

Nur 100 Meter bis zum Haus der Kirche. Fast kein Problem für seine plenumsgestählte Kondition. Ein Sprung über den Absperrpfosten zur Dobler Straße, und er steht am „Point of no return“.

(Heiterkeit)

Der Geruch von Gefahr liegt in der Luft. Sein oder Nichtsein. Jeden Morgen dieselbe Frage. Quo vadis? Aber wie?

Ein Schritt nach vorne, das Spiel beginnt: Herrenalber Roulette. Das Spielfeld: schwarzer Asphalt, die Dobler Straße. Die Chance: vier Autos pro Minute, fünf Sekunden Überquerungszeit. Das Ziel: Haus der Kirche. Der Einsatz: ein Leben. Der Gewinn: die Synode.

(Heiterkeit)

Der zweite Schritt des Synodalen G. Kirchmann, „rien ne va plus“. Kommt ein Auto oder kommt es nicht? Die Chance ist gut. Kein Motorgeräusch von links. Das Herz klopft. Der Puls rast. Der Atem rasselt. Sekunden vergehen. Die Hälfte ist geschafft. Durchatmen. Dann – ein Geräusch, ein Motor dröhnt. Gehen oder stehen? Er beschleunigt. Endlich. Das rettende Ufer ist erreicht. Gerade noch geschafft! Die Synode hat ihn wieder.

(Heiterkeit)

Wieder einmal blieb G. Kirchmann Sieger. Wie lange noch?

(Große Heiterkeit)

Schon heute mittag gilt wieder: neues Spiel – neues Glück!

(Heiterkeit und Beifall)

**Sprecherin**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Gefahr, in der unser Synodaler Gottlieb Kirchmann schwebt, macht uns alle betroffen. Wir legen deshalb folgenden Beschlußvorschlag bzw. Antrag vor.

Der Fidelitas-Ausschuß empfiehlt einstimmig der Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, beim Amt für Verkehrssicherheit die Aufstellung zweier Hinweisschilder an der Dobler Straße zu beantragen. Der Ausschuß

hat die Kreativgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare mit der Gestaltung eines Vorentwurfes beauftragt. Sie stellt ihn jetzt vor. Vielen Dank.

(Ein Lehrvikar stellt den Entwurf für ein Hinweisschild vor, ein Dreiecksschild mit einem Synodalen auf einer Wolke; große Heiterkeit und lebhafter Beifall)

Der Kirchenhistoriker Dr. Augenstein möchte den Antrag unterstützen.

**Dr. Augenstein:** Ich unterstütze diesen Antrag. Es besteht zwar im Moment kein Handlungsbedarf, aber es könnte bald eine Rechtsunsicherheit entstehen.

(Heiterkeit)

Die Grundordnung sieht in § 112 keine Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Landessynode durch das Bad Herrenalber Roulette vor.

(Heiterkeit)

**Weiterer Sprecher:** Ich stelle den Antrag, den Beschlußvorschlag zu ergänzen. Aufgrund der akuten Gefährdung für Leib und Leben der Synodalen schlage ich vor, in Zeile 7 zwischen „Sicherheit“ und „die“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

(Heiterkeit)

**Weiterer Sprecher:** Ich stelle den Gegenantrag, statt „unverzüglich“ fände ich das Wort „sofort“ besser.

(Heiterkeit)

**Weiterer Sprecher:** Ich darf vielleicht als Vorsitzender dieses jetzt vielfach genannten Gremiums formell erklären: Der Lehrvikarsausschuß hat inzwischen begriffen, worum es geht.

(Beifall)

Sie können formulieren, wie Sie wollen.

(Große Heiterkeit und Beifall)

**Sprecherin:** Der Lehrvikarskurs 92b dankt Ihnen ganz herzlich für die freundliche Aufnahme in Ihrer Mitte. Als Ihre Gäste haben wir uns bei Ihnen sehr wohl gefühlt. Wir wollen auch Sie einladen, für die Zeit des Umbaus im Haus der Kirche, Gäste des Hauses der Lehrvikare in Heidelberg, dem Petersstift, zu sein. Sie werden sich wie zu Hause fühlen.

(Heiterkeit)

Unsere Stühle sind genauso gut wie Ihre!

(Große Heiterkeit und lebhafter Beifall)

(Schlußwort der Studenten/innen siehe S. 110 f.)

Präsident **Bayer:** Wir danken Ihnen für den herzerfrischenden Dank. – Es hat sich nun Frau Dr. Gilbert gemeldet.

Synodale **Dr. Gilbert:** Man könnte natürlich sagen, der Worte sind genug gewechselt, noch dazu sehr lustige. Gleichwohl steht nun die nach der Geschäftsordnung noch nicht gestrichene und gewohnheitsrechtlich sich eingeschlichene Rede der ständigen Ausschüsse an den Präsidenten an.

Herr Präsident, und nach Ihrem synodalen Come back am Donnerstag, sage ich auch: Lieber Konsynodaler, Sie fahren Auto – durch unsere Landeskirche. Da kreuzen sich die Wege von Mannheim zum Bodensee und die von Offenburg herüber nach Villingen. Sie überfahren Straßenkreuzungen und Autobahnkreuze.

Und so eine Synode, habe ich mir gedacht, ist ja auch wie so eine Kreuzung von Wegen, die wir, den Anträgen folgend, mit einer Tagesordnung zurücklegen. Sie führen uns in die nördlichen Dekanate; und schon fährt die synodale Aufmerksamkeit in die entgegengesetzte Richtung nach Konstanz. Es kreuzt der Weg eines Antrags, der aus Heidelberg kommt. Und dann kommt auf die Kreuzung synodaler Tätigkeit die breite Straße aus Karlsruhe zu. Warum so breit? Weil in ihr die vielen kleinen Wege – sprich Vorlagen – aus Zimmern und Fluren der Blumenstraße einmünden, ehe sich dann der mittelbreite Weg aus dem Hause der Diakonie einschleust.

Auf der Straßenkreuzung stehen Sie – wie früher, als es noch keine Verkehrsampeln gab –, der Polizist: kurz pfeifend, Richtung angehend, einmal zu Aktivität ermunternd, dann aber auch wieder zurückweisend, gelegentlich beruhigend. Alles sieht auf Sie! Und: folgt selbst Ihren stummen Weisungen. Sie lachen auch mal, ja es wurde Ihnen sogar „Charme“ attestiert, aber es gibt natürlich auch Ordnungsrufe. Es gibt auch mal Zusammenstöße von Anträgen, jedenfalls unter denen, die Sie vertreten. Zusammenstöße, die regeln Sie ohne zusätzlichen Verkehrspolizisten – das erledigen Sie souverän mit dem kleinen Finger, ohne daß der Strom des Verkehrs auf der Kreuzung Synode stehenbleiben müßte. Im Bedarfsfall machen Sie den Berichterstatter gleich zum Angeklagten.

(Heiterkeit)

Auf so ein richtiges Autobahnkreuz kommen auch unterschiedliche Richtungen zu; die gibt's auch kirchenpolitisch. Und, wir wissen es seit heute morgen, auch synodenoffiziell. Ganze Gleitzüge fahren da an – aber es gibt auf dem Kreuzungspunkt Synode – je nach dem Gegenstand der Tagesordnung – auch mal Fahrbahnwechsel, und das gar nicht so ganz selten. Auf jeden Fall gibt es Rastplätze, in die alle Richtungen einmünden. Diese Rastplätze wurden in dieser Woche wieder mehr frequentiert. Lag das nur an dem herrlichen Frühlingswetter oder an der verbesserten Großwetterlage?

Ja und dann gab's eine Sternfahrt – zur Schwerpunkttagung kamen Gäste, Berater, Mitarbeiter aus der ganzen badischen Landeskirche mit einer Fülle neuer Anregungen in ihrem Gepäck. Dabei noch immer eine, immer noch wie neue Freude: Die Sternfahrt war auch offen für den Gast aus Ungarn und den aus der Brandenburgischen Kirche.

Und dann hielt für einen kleinen Moment der Verkehr synodaler Arbeit still: Wird es für die – in der Mitte der badischen Geographie gelegene – Kreuzung der vielen Wege und auch Richtungen unserer Landeskirche eine umgebaute Einkehrstätte geben? Ja – auf dem Fundament breiter Zustimmung ein neuer Zielpunkt.

Die Synode hatte auch zu fragen, ob auf den Wegen unserer Landeskirche Fernsicht zu wünschen oder diese unzutraglich sei. Wir freuen uns bei der Weiterfahrt an der Fernsicht, wie sie uns ganz europäisch Vogesen und Schwarzwald bieten. Die ganze Metapher macht sich fest an einem Stück, das Sie, Herr Präsident, schon in der Hand haben und das Sie an diese 6. Tagung unserer Legislaturperiode erinnern soll: eine Plakette für Ihr Auto – Erstgebrauch, darum bitten wir, wenn Sie zu Ihren beiden Stellvertretern nach Süden, oder diesen Weg kreuzend, nach Westen fahren. Wie bei den Polizisten, souverän über dem Straßenverkehr, überlassen Sie nämlich diesen beiden den Stab und erleben echte Ablösung. So bleibt Kontinuität von Regie und Kontinuität von Vertrauen auf der Straßenkreuzung der Synode gewahrt.

Diese Plakette stammt aus dem Kloster Beuron, auf ihr ist stilisiert ein Autobahnkreuz. Und diese Plakette aus dem Kloster Beuron erinnert an gute ökumenische Gemeinsamkeit. Wie ein Schmuck angebracht, darauf wenige Worte. Sie sagen das, was bei jeder EMS-Synode als letzter Punkt auf der Tagesordnung ausgedruckt ist – gelernt bei den Zusammenkünften unserer Partnerkirchen, für die seit altersher der Heimweg oft Aufbruch in Gefahr und Unsicherheit bedeutet. Kein Abschied ohne den Tagesordnungspunkt ausgedruckt: Reisesegen. Auf der Plakette lesen Sie: „Herr, geleite uns sicher heim.“ Das klingt wie seelsorgerliche Zuwendung in der Sprache aus der Tradition unserer Kirche.

Heim? Da kommt der Gedanke an alle die, deren Weg lang und anhaltend ist – und nicht in der Heimat endet. Denn selbstgewährter Aufenthalt ist ja nicht Heimat. Unser Bischof hat durch seinen Bericht erneut mit uns davon gesprochen. Und auch wenn wir von den synodalen Fürbittandachten kommen, sprechen wir es nicht mehr so leicht einander zu: Herr, geleite uns sicher heim. Gleichwohl – nach diesen Tagen, die uns in theologischem Referat, Gottesdienst und vielen Eingaben zu Wert und Auftrag der Seelsorge führten, da sind wir erinnert auch an die tiefere Dimension dieses Segenswortes: Die gedankliche Fahrt unserer synodalen Arbeit hat ihr Ziel in der Heimat, die der Herr der Geschichte – so bezeugt es das Evangelium – allen Menschen verheißen hat und schenken will.

Nun aber wünschen wir Ihnen und Ihren beiden Mitregenten erst einmal sichere Fahrt nach Hause.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Bayer**: Ganz herzlichen Dank. Die beschlossene Zeit von 12.30 Uhr ist leicht überschritten.

Wir sind am Ende der 6. Tagung. Ich mache es ganz kurz.

Ich danke Ihnen allen, daß Sie es diese Woche bei hochsommerlichem Wetter hier ausgehalten haben, daß Sie Tag für Tag und Nacht für Nacht, wie man beinahe sagen muß, geduldig mitgearbeitet haben.

Ich danke allen, die uns diese Woche geistlich geleitet haben. Wir danken allen, die an Andachten und Gebeten beteiligt waren.

Ich danke allen Synodalen, die mit ihren Berichten und Voten die Tagung getragen haben, die mitgeholfen haben, die Tagesordnungspunkte rasch zu erledigen.

Besonderer Dank gilt nochmals der Projektgruppe „Seelsorge“ unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Wöhrle.

(Beifall)

Ganz herzlichen und besonderen Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Büro und Technik.

(Lebhafter Beifall)

Ich wünsche Ihnen, daß Sie in den nächsten Tagen das sommerliche Wetter draußen genießen können. Ich wünsche Ihnen eine gute und behütete Zeit und schließe mit dem Segenswort: Herr, geleite uns sicher heim.

Die Tagung wird abgeschlossen mit dem Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

(Landesbischof Dr. Engelhardt spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Synodaltagung 12.50 Uhr)

## Anlagen

**Anlage 1 Eingang 6/1****Eingang des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 09.09.1992 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Freundeskreis der Evangelischen Akademie Baden hat mit großer Sorge vom Beschluß des Finanzausschusses, wie er durch den Synodalen Martin in der Sitzung der Synode am 1. April 1992 vorgetragen wurde, Kenntnis genommen.

Als Fördererverein, dessen über 250 Mitglieder seit mehr als 25 Jahren die Arbeit der Evangelischen Akademie Baden mit beachtlichen Finanzmitteln unterstützen, ist es uns dringendes Anliegen, das Haus der Kirche als einzige für die Akademiearbeit in Frage kommende Tagungsstätte zu erhalten und grundlegend zu sanieren. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat deshalb im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzung am 5. September 1992 beschlossen, die nachstehende Eingabe an die Synode zu richten.

Wir bitten um deren Behandlung, danken Ihnen und verbleiben mit freundlichen Grüßen als

Ihr

gez. Jobst Freiherr von Cornberg

**Eingabe an die Landessynode betr. das Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Unter Bezugnahme auf ihren Beschluß vom 26.04.1990 (vgl. gedrucktes Protokoll S. 138) beauftragt die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Planungen für den Um- und Ausbau des „Hauses der Kirche“ so fortzuführen, daß im Rahmen des Ergebnisses des Architektenwettbewerbs möglichst im Herbst 1993 mit den Bauarbeiten begonnen wird.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, die Betriebskosten des „Hauses der Kirche“ durch Verbesserung der Organisationsstruktur zu senken.

**Begründung:**

1. Der Freundeskreis der Akademie erachtet die Erhaltung der Evangelischen Akademie Baden für unverzichtbar.

2. Die Arbeit der Akademie Baden ist an den Fortbestand und die grundlegende Sanierung des „Hauses der Kirche“ gebunden:

– Die Akademiearbeit unserer Landeskirche ist durch ihre Geschichte und aktuell unlöslich mit der Tagungsstätte in Bad Herrenalb („Evangelische Akademie Bad Herrenalb“) verbunden. Die hohe Akzeptanz des „Hauses der Kirche“, gerade an diesem Ort, ist entscheidender Beitrag für den EKD-weiten Ruf der Akademie und wird auch in Zukunft bestimmend wirken auf die Gewinnung von Referenten und Tagungsteilnehmern.

– Die Akademie benötigt Kapazitäten für bis zu 80 Tagungen im Jahr. Von diesen finden mindestens 25 an

Wochenenden mit einer Tagungsteilnehmerzahl von durchschnittlich 90 Teilnehmern statt. Für Spitzenbelegungen werden bis zu 160 Betten benötigt. Nur Bad Herrenalb bietet die Möglichkeit, in Tagungsstättennähe zusätzliche Betten zu belegen.

– Vor allem ist keine andere Tagungsstätte in der Landeskirche so ausgezeichnet mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auch aus größerer Entfernung, zu erreichen. Eine umwelt-schonende und gleichzeitig dennoch zügige Anreise ist für Referenten und Teilnehmer ein immer wichtiger werdendes Kriterium für ihre Tagungsteilnahme. Dieser Vorzug muß gerade einer ökologisch verpflichteten Kirche bedeutsam sein.

– Die immer häufiger werdende Unmutsäußerungen von Tagungsteilnehmern und inzwischen auch Referenten über den Zustand des Hauses machen die alsbaldige grundlegende Sanierung des Hauses sowohl im Bereich der Zimmer (Arbeitsmöglichkeit, Naßzelle, gastliche Gesamtatmosphäre) wie auch im Bereich der Funktionsräume (Übertragungsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten für Rundfunk, Fernsehen, Presse) dringend erforderlich. Die undichten Fenster erzeugen große Wärmeverluste. Die weiten Wege und die verschachtelte Bauweise des Hauses verschlechtern die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und erzeugen zusätzliche Kosten.

3. Das „Haus der Kirche“ entspricht längst nicht mehr dem Standard, den vergleichbare evangelische und katholische Tagungsstätten vorweisen. In seinem gegenwärtigen Zustand blockiert das „Haus der Kirche“ die Arbeit der Akademie; dem ist mit hoher Dringlichkeit abzuwehren.

gez. Freiherr von Cornberg

**Anlage zu Eingang 6/1****Schreiben des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden vom 17.02.1993 zum Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

Erhalt und Renovierung des Hauses der Kirche

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 25. Januar 1993 mit dem Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Landessynode danke ich Ihnen sehr. Der Freundeskreis wollte es bei dem Antrag vom September an die Synode allein nicht bewenden lassen und hat in der Zwischenzeit ergänzend eine Unterschriftenaktion bei Freunden und Förderern der Akademiearbeit, insbesondere aber auch bei Tagungsteilnehmern, begonnen. Bis jetzt haben wir nahezu 500 Unterschriften sammeln können. Durch sie kommt zum Ausdruck, daß Herrenalb als Sitz der Akademie erhalten bleiben muß und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen keinen Aufschub mehr dulden. Die endgültige positive Entscheidung erscheint auch deshalb notwendig, damit die ursprünglich hochmotivierten, neuen Mitarbeiter der Akademie ihre Arbeit wieder mit neuem Schwung angehen, wenn sie wissen, daß ihre Arbeitsgrundlage gesichert ist.

Der Freundeskreis hat die Hoffnung, daß auch der so dokumentierte Wunsch vieler Freunde der Akademiearbeit dazu beiträgt, die Entscheidung der zuständigen Gremien positiv zu beeinflussen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Unterschriftenlisten in geeigneter Form in die Besprechungen der nächsten Zeit über das Haus der Kirche einbringen könnten. Falls Sie Erläuterungen wünschen, stehe ich Ihnen selbstverständlich auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Jobst Freiherr von Cornberg

### **Anlage 1.1 Eingang 6/1.1**

**Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Aufhebung des Grundsatz-Beschlusses der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26.04.1990**

#### **Wir stellen den Antrag:**

Die Landessynode möge beschließen, daß der Grundsatz-Beschluß der Landessynode zum Erhalt und Ausbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb vom 26. April 1990 (s. 12/90, 138; Ziffer 1 des Antrags) aufgehoben wird.

#### **Begründung:**

1. Unsere Kirche kann es sich in einer Zeit, in der sämtliche disponiblen Mittel zur Vorsorge für den Kirchensteuerrückgang zurückgelegt werden, der ab 1996 massiv durch Steueränderungen zu erwarten ist, ein solches Groß-Projekt nicht mehr leisten. Die Konzentration aller noch irgendwie durch Veräußerungen erreichbaren Mittel auf den schmalen Sektor der Akademiearbeit engt sämtliche andere Bereiche unverhältnismäßig ein. Dieses Projekt wird uns mit seinem jährlichen, ungedeckten Aufwand in Millionenhöhe Folgekosten bescheren, die uns aus der heutigen Perspektive wie die Ausstellung eines ungedeckten Wechsels vorkommen.

2. Es ist längst offenbar, daß sich die Diskussionslage, insbesondere im Bereich der Finanzierbarkeit, gegenüber 1990 gründlich verschoben hat. Die Finanzierbarkeit aber war – auch in ihrer Wirkung im Lande – schon damals ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung; dabei wurden allerdings Antworten gegeben, die heute nicht mehr der Realität standhalten! Es war schon damals deutlich, daß nichts in die Rücklagen für den Umbau von Herrenalb geflossen war (12/90, 135), entgegen dem Synoden-Beschluß von 1983. Das ist heute nicht anders. Es ist aber mittlerweile offenbar, daß die der Synode 1990 plausibel gemachten Möglichkeiten der Finanzierung nicht tragfähig sind. Weder Wilhelmsfeld, noch die Wiese in Karlsruhe bringen die damals als nötig erachteten 10 Millionen (Syn. Dr. Göttsching, 12/90, 111) und schon gar nicht die 15-20 Millionen, die heute nötig sein werden. Das „bindende Junktim ... zur Anlauffinanzierung“ (12/90, 137, Syn. Gabriel) ist heute Makulatur. Und das Geschäft mit der Pflege Schönau betreffs der „Umschichtungen“ – Durlacher Wiese gegen Ablösung von Erbpachtverhältnissen in der Dimension von 8-10 Millionen –, das damals angekündigt wurde und auch zur Entscheidung beitrug, ist ebenfalls hinfällig. Zu letzterem wurde in der damals entscheidenden Situation gesagt:

*Wenn ich von Umsetzung spreche, meine ich nicht nur die Beschaffung von Geld, liebe Schwestern und Brüder, sondern auch, daß wir*

*die Gelegenheit nutzen sollten, sinnvolle Umsetzungen zu machen, die auch sozialetisch und christlich vertretbar sind.*

(Syn. Gabriel in seinem Zustimmungssappell unmittelbar vor der Abstimmung; 12/90, 137).

3. Weshalb der Beschlußpunkt Ziffer 3' von damals – *beschränktes Gutachterverfahren* – (s.o.) durch einen *kostspieligeren Architektenwettbewerb* ersetzt wurde, trotz der am 26.4.90 durch Herrn OKR Dr. Fischer gemachten Ausführungen zu diesem Thema (12/90, 136), bleibt unerfindlich.

4. Statt dessen könnte das Konzept der Akademiearbeit neu formuliert werden. Die Richtung für diese Ausformulierung könnten folgende Stichworte markieren:

– Abbau der Doppelstrukturen im quartären Bildungsangebot der Landeskirche (Evang. Erwachsenenbildung (EEB) / Evang. Akademie (E.A.) / Fort- und Weiterbildung (FWB), Tagungsstätten, ...)

– Verlagerung der Akademie-Direktionen in die Regionen der Landeskirche, um eine noch stärkere Präsenz im Lande zu haben;  
stärkere Kooperationen mit allen kirchlichen Bildungseinrichtungen sowie FHs, PHs und theol. Fakultät

– stärkere Akzentuierung der landeskirchlichen Beauftragungen

– Nutzung der bestehenden Infrastruktur in Gemeinden, Bezirken und Landeskirche

5. Die Landessynode könnte mit wechselnden Tagungs-orten eine aktivierende Bewußtseinsbildung im Lande betreiben und buchstäblich *vor Ort* präsent werden.

6. Für Herrenalb könnte eine Verkaufsbereitschaft signalisiert werden. Lediglich notwendige Schönheits-reparaturen sind durchzuführen; die Umstellung auf andere Tagungs-orte kann „leise“ geschehen. (Gegenwärtig finden schon ca.33% der Akademietagungen NICHT in Herrenalb statt!)

7. Der Neuanatz der Diskussion böte die Chance, die richtigen, andernorts in unserer Kirche gegebenen Impulse der Dezentralisierung glaubhaft zu unterstützen, synergistisch die Bildungsanstrengungen zusammenzuführen und in der aktiven Verbreitung des neuen Konzepts miteinander zu lernen, sich in den Regionen zu begegnen und Kirche erfahrbar werden zu lassen.

gez. Otto Vogel, Renate Heine, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

### **Anlage zu Eingang 6/1.1**

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1993 zum Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hält es nicht für angezeigt, die Argumente im einzelnen zu wiederholen, die seinen mit Schreiben des Landesbischofs vom 16.03.1993 mitgeteilten Beschluß tragen und dem der oben genannten Antrag entgegensteht. Er hält es aber für nötig, zu den Begründungen des Antrags des Synodalen Vogel u. a. in Kürze Stellung zu nehmen:

1. Es stimmt nicht, daß die Mittel „auf den schmalen Sektor der Akademiearbeit“ konzentriert werden. Es geht vielmehr darum, für die gesamte Tagungsarbeit der Landeskirche die nötige bauliche Vorsorge zu treffen. Der „ungedekte Aufwand in Millionenhöhe“ ist präzise kalkuliert und kann – wie auf Seite 3 des Beschlusses des Evangelischen Oberkirchenrats geschehen – unschwer in ein Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Landeskirche gesetzt werden. Die gewählten Formulierungen sind geeignet, die tatsächlichen Dimensionen zu veranschaulichen.

2.a) Es kann der Eindruck entstehen, daß sich die finanzpolitische Situation seit 1990 verschlechtert hat. Tatsächlich aber ist durch konsequente Anwendung des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung eine weitere zukunftssichernde Konsolidierung der landeskirchlichen Finanzen erreicht worden. Das gilt sowohl für die Altersversorgung wie für die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Der prozentuale Anteil für den Einzelplan 3 (Ökumene und Weltmission) hat inzwischen das beschlossene Ziel nahezu erreicht. Die Rücklagenpolitik hat ermöglicht, den Hilfsplan II der EKD zu bedienen, ohne daß deshalb finanzielle Restriktionen in der eigenen Landeskirche nötig gewesen wären.

b) Gleichwohl bleibt der Evangelische Oberkirchenrat bei dem Beschluß der Landessynode von 1990, wonach für den Umbau des „Hauses der Kirche“ keine Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden. Die Finanzierung ist durch Umschichtung gesichert; die angezogenen Beispiele sind nicht zutreffend. Die im Beschluß vom 06.04.1990 genannten Liegenschaften sind nur beispielhaft aufgezählt. Die jetzt zur Durchführung vorgesehene KBA-Lösung kann durch Aufgabe von Gelände an mehreren anderen Standorten finanziert werden. Im übrigen ist die jetzt beschlossene Maßnahme Teil eines langfristig angelegten Plans zur Prioritätensetzung bei den landeskirchlichen Tagungsstätten.

3. Die Durchführung eines Architektenwettbewerbs war Ergebnis eingehender Überlegungen in der Arbeitsgruppe. Zielvorstellung war es dabei, eine möglichst große Vielfalt an Lösungsvorschlägen für die schwierige Bauaufgabe zu erhalten; dies hat sich im Ergebnis mit 30 Teilnehmern am Wettbewerb bestätigt. Die Kosten hierfür lagen nicht höher als bei einem Gutachterverfahren mit etwa 3 Teilnehmern, denen jeweils ein Vorentwurf nach der Honorarordnung zu vergüten gewesen wäre. Im übrigen gab es unerwartete Zwänge, über die in vertraulichen Ausschüßberatungen berichtet werden kann.

4. Das Konzept der Akademiearbeit gehört in das weitergreifende Konzept der Tagungsstättenarbeit, dieses wiederum in die Überlegungen zu Inhalt und Gestalt künftiger kirchlicher Arbeit insgesamt. Der Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats gibt dazu ab Seite 1 begründete Auskünfte. Demgegenüber empfinden wir die „Stichworte“ für ein neues Konzept der Akademiearbeit hinsichtlich der sie tragenden Erfahrungen und der damit verbundenen Vorstellungen als wenig konkret und reflektiert. Sie gleichen eher Schlagworten.

5. Die Erfahrung mit der Tagung der Landessynode in Meersburg ist eindeutig: unvermeidbar wesentlich höhere Kosten als bei Tagungen in Bad Herrenalb.

6. Es ist richtig, daß bereits jetzt ein Teil der Akademietagungen nicht in Bad Herrenalb stattfindet. Das zeigt aber nur, daß gelingende Akademiearbeit sorgfältig geplante Entscheidungen darüber braucht, welche Tagungen zentral und welche Tagungen dezentral durchgeführt werden müssen. Die Alternative „zentral versus dezentral“ ist falsch.

7. Ein Neuansatz der Diskussion über Dezentralisierung und Synergie ist nicht nötig. Diese Diskussion ist seit den „Überlegungen zu Schwerpunkten kirchlicher Arbeit in den kommenden Jahren“ des Evangelischen Oberkirchenrats im Gange und durch die Ausarbeitung „Profil der Vielfalt“ weiter unterstützt worden. Das jetzt vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegte Konzept paßt sich in diese Diskussion ein und unterstützt sie glaubhaft.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ostmann

## Anlage 1.2 Eingang 6/1.2

### Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993 auf Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums für die „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

#### Antrag

Wir stellen hiermit den Antrag, daß die Landessynode die geplante „Umschichtung“ von Grundstücken und Gebäuden im Blick auf den Aus- und Umbau des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb mit einem Vertrauensleute-Gremium begleitet. Dieses Gremium soll das Baureferat beraten im Blick auf die lokalen und sozialen Aspekte konkreter Umschichtungsmaßnahmen. Das Gremium soll mithelfen, Schaden vor Ort zu vermeiden. Es wird in den Kirchenkreisen gebildet und mit jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter für je 3 Kirchenbezirke besetzt.

#### Begründung:

1. Die geplante Umschichtung zur Finanzierung der Vorhaben im Haus der Kirche muß nicht nur fragen lassen: Was bedeuten die *Millioneninvestition und deren millionenfache Folgekosten in Bad Herrenalb*? Es ist auch jeweils im Einzelfall zu prüfen: *Was bedeuten die „Umschichtungsmaßnahmen“ zur Geldbeschaffung konkret am Ort, wo sie ausgeführt werden?*

2. In der Konstellation von Konstanz ist zum Beispiel zu befürchten, wenn die Pläne realisiert werden:

- daß der Kirche immenser Schaden entsteht im öffentlichen Ansehen,
- daß innerkirchliche wichtige, diakonische Projekte scheitern mit schlimmen lokalen Folgen,
- daß wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Fehlentscheidungen getroffen werden.

Zur Verdeutlichung sei geschildert:

– Zur Zeit der Uni-Neugründung vor 25 Jahren bekommt die Landeskirche ein Grundstück im Gewann Sonnenbühl für die Gemeindegemeinschaft/Studentenarbeit zum Vorzugspreis. Das Grundstück wird „vergessen“ und bleibt brach liegen.

– Das kirchliche Altenheim in Konstanz mit über 60jähriger Tradition kann nicht mehr renoviert werden. Im Blick auf den großen Bedarf in Konstanz an Alten- und Pflegeplätzen ist an einen Neubau gedacht mit einer wesentlichen Erweiterung der Bettenzahl. Die Stadt unterstützt und begrüßt das Projekt.

Um das Haus zu betreiben, müssen ca. 35 Neueinstellungen beim Pflegepersonal erfolgen, die nicht im lokalen Arbeitsmarkt vorhanden sind. Nach Konstanz kann aber nur ziehen, wenn sie/er dort einen bezahlbaren Wohnraum in der sehr teuren Stadt findet.

Beim Gespräch mit der Stadt Konstanz und Vertretern von EOK, der Pflege Schönau, der Kirchengemeinde und der Studentenseelsorge wurde verabredet:

- Bau des Heimes mit Unterstützung der Stadt und Engagment der Pflege Schönau,
- Bau von Wohnungen im Sonnenbühl durch den EOK/ Pflege Schönau incl. Dienstwohnungen für verschiedene landeskirchliche Pfarrer/Pfarrerinnen sowie

WGs für Studenten, Vermietung einer Großzahl der Wohnungen an die Pflegekräfte des Heimes zu sozial verträglichen Mietpreisen, erreichbar durch zinsverbilligte öffentliche Darlehen.

Das eine hätte zum anderen kommen und sich synergetisch zu einem guten Zweck verbinden können.

– Nun aber wird umgeschichtet! Und das bedeutet im vorliegenden Fall: weg vom diakonischen Zweck und hin zu noch kaum mehr als über ein Skizzendasein hinausgekommene Pläne für das „Herzstück“ der kirchlichen Arbeit, für die Akademie, und dem zusätzlichen Millionenzuschuß dafür in den kommenden Jahren. Das Evang. Pflegeheim wäre damit aber aufgegeben worden; kommunalpolitische Instanzen werden nicht nur fragen, wie Gespräche mit der Kirche zu werten sind, sondern auch ob der ursprüngliche Zweck der Grundstücksüberlassung und die jetzige Absicht, gegen Meistgebot zu verkaufen, noch miteinander zu vereinbaren sind.

Damit solche und mögliche ähnliche Umschichtungs-Vorgänge nicht synodal unbegleitet *auf dem Weg in die kommenden Jahre* sich ereignen, sollte umgehend das Vertrauensleute-Gremium für die geplanten Umschichtungen gebildet werden.

gez. Otto Vogel, Renate Heine, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

### **Anlage zu Eingang 6/1.2**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.04.1993 zum Antrag des Synodalen Vogel und anderer vom 19.04.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir verstehen den Antrag auf Einrichtung eines Vertrauensleute-Gremiums als den hilfswise für den Fall gestellten Antrag, daß der Antrag auf Aufhebung des Synodenbeschlusses vom 26.04.1990 nicht zur Geltung kommt. Das den Antrag verdeutlichende lokale Problem kann nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein.

Unabhängig davon kann sich der Evangelische Oberkirchenrat vorstellen, daß die Landessynode durch Vertreterinnen und Vertreter derselben die Umschichtungsentscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats beratend begleitet.

Zwar obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat nach GO § 127 Abs. 2 Ziffer 16 „insbesondere ... das Vermögen der Landeskirche ... zu verwalten“. GO § 109 Abs. 2 Satz 2 fordert aber das Zusammenwirken der landeskirchlichen Leitungsorgane. Dieses kann gewiß auch fallweise geschehen, sofern die jeweiligen Verantwortlichkeiten nach der GO gewahrt bleiben. Bei dem besonderen Bauvorhaben in Bad Herrenalb können wir uns einen solchen Fall als gegeben vorstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hält es aber für unzweckmäßig, mit der begleitenden Beratung bei den Umschichtungsentscheidungen ein weiteres Gremium mit insgesamt zehn Mitgliedern zu betrauen. Der Sitzungsaufwand wäre unverhältnismäßig hoch, die im Wirtschaftsleben erforderliche rasche Entscheidungsfähigkeit bürokratisch stark behindert. Statt dessen empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat, diese Aufgabe dem baubegleitenden Ausschuß zu übertragen, um dessen Bestellung der Herr Landesbischof bereits in seinem Brief vom 16.03. gebeten hat.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Ostmann

### **Anlage 2 Eingang 6/2**

#### **Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Sinsheim vom 25.01.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 1993 beschlossen, folgende Eingabe an die Landessynode zu machen:

Die in der Stellenplanung des EOK vorgesehene Einsparung von 12 Gemeindepfarrstellen bis zum 31.12.1995 unterbleibt in der ausschließlichen Form. Die Personaleinsparung, die notwendig ist, muß unter Einbeziehung sämtlicher Bereiche, in denen kirchliche Mitarbeiter tätig sind, getroffen werden.

Ich bitte Sie, unseren Antrag zusammen mit der fotokopierten Begründung dem zuständigen Ausschuß zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Pfefferle, Dekan

**Dekanat Sinsheim**  
**Auszug aus dem Protokoll der BKR-Sitzung**  
**am 11. Januar 1993**  
**TOP 3, Seite 95 + 96**

#### **3. Beschlußvorschlag aus dem Dekanat Eppingen-Bad Rappenau**

Mit einem Schreiben des Evangelischen Stadtpfarramtes Eppingen vom 17. Dezember 1992 wurde unter anderen auch das Sinsheimer Dekanat über einen Beschlußvorschlag informiert, der der Landessynode zugeleitet werden soll. Der Beschlußvorschlag lautet: „Die Landessynode möge beschließen: Die in der Stellenplanung für Gemeindepfarrstellen und landeskirchliche Pfarr- und Funktionsstellen in den Kirchenbezirken vorgesehene Einsparung von 12 Gemeindepfarrstellen bis zum 31.12.1995 unterbleibt. Die notwendige Einsparung muß im Bereich der besonderen Dienste vorgenommen werden.“

In der Begründung des Beschlußvorschlages geht es in erster Linie darum deutlich zu machen, daß sich die Zukunft der Kirche in der Ortsgemeinde entscheidet, wo es durch die Amtshandlungen, durch den Konfirmanden- und Religionsunterricht zu den wichtigen und bleibenden Erfahrungen mit der Kirche kommt ...

Der BKR stellt in der Diskussion heraus, daß die notwendige personelle Einsparung nicht nur im Bereich der Gemeindepfarrstellen und Verwaltungsstellen vorgenommen werden darf. Die Einsparung muß in gleichem Maß in allen Bereichen der Kirche vorgenommen werden. Der BKR ist nicht bereit, sich von der Landeskirche sagen zu lassen, wo er einsparen muß. Dadurch ist jede freie Entscheidung ad absurdum geführt. Der BKR will bei der Entscheidung, wo Personal eingespart werden muß, sämtliche Personalstellen zur Disposition haben können. Das heißt, auch die Personalstellen in den diakonischen Einrichtungen des Kirchenbezirks müssen zur Disposition stehen! Wenn der BKR bei seiner Entscheidung die Gemeindepfarrstellen von weiteren Streichungen schonen sollte, die Streichungen

aber etwa in der Psychologischen Beratungsstelle vornimmt, dann wird diese Entscheidung ein klares Zeichen dafür sein, wo im Kirchenbezirk im Augenblick ein Schwerpunkt gesetzt wird. Diese freie Entscheidung muß dem BKR gegeben werden, wenn er eine so schwerwiegende Entscheidung, wie sie die Streichung einer Pfarrstelle bedeutet, tragen sollte.

Im Bericht des Landesbischofs vom 27.04.92 vor der Landessynode hat er darauf hingewiesen, daß „der alleinige Hinweis auf die sozialdiakonische Wichtigkeit der Kirchensteuer nicht genügt. Das – sozialdiakonische Handeln der Kirche – ist ein Teilaspekt ..., von dem, was die Kirche tun muß: deutlich zu sagen, was mein einziger Trost im Leben und im Sterben ist.“ Das kann durch die Diakonie und durch die Verkündigung geschehen. Wo der Schwerpunkt in einem Kirchenbezirk liegt, muß der BKR entscheiden können.

Der BKR teilt nicht die Meinung, die in der vorliegenden Begründung ausgesprochen wird, daß sich die Zukunft der Kirche ausschließlich in der Ortsgemeinde entscheidet. Eine solche Begründung stellt den Gemeindepfarrer / die Gemeindepfarrerin so hoch über alle anderen kirchlichen Mitarbeiter, daß das die Mitarbeit aller andern in der Kirche verbotenermaßen abqualifiziert. Die Entscheidung, wo in einem Kirchenbezirk der Schwerpunkt für die nächsten Jahre liegt, muß aber vom BKR getroffen werden. Der Beschlusantrag wird darum so formuliert:

Die in der Stellenplanung vorgesehene Einsparung von 12 Gemeindepfarrstellen bis zum 31.12.1995 unterbleibt in der ausschließlichen Form. Die Personaleinsparung die notwendig ist, muß unter Einbeziehung sämtlicher Bereiche, in denen kirchliche Mitarbeiter tätig sind, getroffen werden.

Der Antrag, der an die Landessynode weitergeleitet werden soll, wird einstimmig angenommen.

Das Konzeptionspapier des EOK „Stellenplanung und landeskirchliche Pfarr- und Funktionsstellen im Kirchenbezirk“ vom 14.12.1992 wird ausgeteilt.

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird bescheinigt.

Sinsheim, den 25. Januar 1993

(Siegel)

gez. Pfefferle, Dekan

### **Anlage zu Eingang 6/2**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.02.1993 zum Schreiben des Evangelischen Dekanats Sinsheim vom 25.01.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu dem oben genannten Schreiben darf ich folgendes berichten:

Die Landessynode hat am 24. Oktober 1991 den vom Landeskirchenrat vorgelegten Haushalt und Stellenplan für 1992/1993 beschlossen (vergleiche Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode, 3. Tagung vom 20. bis 25. Oktober 1991, Seite 162.) Danach sind insgesamt sieben kw-Vermerke bei den Haushaltsstellen 0510.4220 und 0510.4230 (Gemeindepfarrdienst) beschlossen worden. Laut Vermerk müssen diese bis zum 31.12.1995 umgesetzt sein.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat darüber hinaus vor, im Rahmen der anstehenden Pfarrstellenplanung weitere fünf Pfarrstellen zukünftig

nicht mehr zu besetzen, um die Möglichkeit zu haben, fünf dringend erforderliche Neuerrichtungen von Pfarrstellen in Wachstumsgemeinden durchführen zu können. Hierauf bezieht sich wohl die Benennung von insgesamt zwölf Gemeindepfarrstellen in dem Schreiben des Evangelischen Dekanats.

Ich empfehle, das Schreiben nicht als Eingabe zu behandeln, da die Synode den Sachverhalt schon beschlossen hat und neue Aspekte nicht vorgetragen werden. Es kann jedoch den Antragstellern anheim gestellt werden, im Zuge der Stellenplanberatungen für den Haushalt 1994/1995 einen entsprechenden Antrag zu stellen, der der Synode zur Abstimmung im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan vorgelegt werden könnte.

Darüber hinaus darf ich anmerken, daß nicht nur der Bereich Gemeindepfarrdienst von der Anbringung von kw-Vermerken betroffen ist, sondern in gleichem Umfang (0,5% pro Haushaltsjahr) alle anderen Stellen des Stellenplanes. Insoweit ist dem in der Begründung zu dem oben genannten Schreiben und dem darin enthaltenen Antrag durchaus entsprochen worden.

Für heute grüße ich Sie freundlich als  
Ihr  
gez. Dr. Fischer

### **Anlage 2.1 Eingang 6/2.1**

#### **Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim vom 29.01.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Der Bezirkskirchenrat Wertheim hat sich in seiner Sitzung vom 28. Januar 1993 dem Antrag verschiedener Dekanate in Nordbaden angeschlossen und folgenden Beschluß als Antrag an die Landessynode gefaßt:

*Die Landessynode möge beschließen:*

„Die im geltenden Stellenplan enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen“.

13 Unterschriften

### **Anlage 2.2 Eingang 6/2.2**

#### **Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach vom 05.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Der Evangelische Bezirkskirchenrat hat bei seiner Sitzung am 28. Januar 1993 einstimmig folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

*„Die Landessynode möge beschließen:*

*Die im geltenden Stellenplan enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen.“*

Wir bitten Sie, diesen Antrag auf der nächsten Synode einzubringen. Eine Protokollabschrift der Sitzung des Bezirkskirchenrates liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. B. Klaiber  
(Dekan)

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Bezirkskirchenrates am 28. Januar 1993**

TOP 4

Eingabe an die Landessynode die Einsparung von Gemeindepfarrstellen betreffend

Dekan Klaiber legt einen korrigierten Beschlußvorschlag des Dekanats Eppingen-Bad Rappenau an die Landessynode vor. Der BKR berät diesen vor allem unter dem Gesichtspunkt der mit KW vermerkten Stellen.

**Beschluß:** Die Landessynode möge beschließen: „Die im geltenden Stellenplan enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen.“

**Anlage 2.3 Eingang 6/2.3**

**Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau vom 11.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1992 im Evang. Gemeindehaus in Eppingen folgenden Antrag an die Landessynode einstimmig beschlossen:

„Die im geltenden Stellenplan der Landeskirche enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen“ (Auszug aus dem Protokoll Nr. 124 TOP 5.1).

Begründung:

Die vorgesehene Umsetzung des Synodalbeschlusses zur Kürzung von Gemeindepfarrstellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat erweist sich als praktisch undurchführbar. Sie würde in ihrer Konsequenz einen Rückzug der Volkskirche bedeuten; betroffen sind dabei vor allem ländliche und das heißt auch, zumeist strukturschwache Gebiete. Betroffen sind aber auch alle jene Gebiete, wo durch Zuwanderung die Neuerrichtung von Pfarrstellen notwendig wäre. Die Ortsgemeinde darf nicht geschwächt werden. Sie hat entsprechend dem Bekenntnis und der Grundordnung unserer Landeskirche den Vorrang bei allen Fragen nach Priorität. Kirche lebt dort, wo sich eine Gemeinde im Hören auf das Wort und zur Feier der Sakramente versammelt. In der Ortsgemeinde entscheidet sich die Zukunft der Kirche; durch Gottesdienste und Amtshandlungen, durch Konfirmanden- und Religionsunterricht kommt es hier zu den ersten und bleibenden Erfahrungen und Begegnungen mit der Kirche. Eine Einsparung von Gemeindepfarrstellen kann daher nicht die richtige Antwort auf die Herausforderung der Gegenwart sein.

Mit freundlichen Grüßen  
verbleibe ich

Ihr  
gez. Dr. Martin Schneider, Dekan

**Anlage 2.4 Eingang 6/2.4**

**Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Boxberg vom 10.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer!

Der Bezirkskirchenrat Boxberg hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1993 folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

Die Landessynode möge beschließen:  
„Die im geltenden Stellenplan enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen.“

Begründung:

Im Sinne einer echten Prioritätensetzung hat die Arbeit in der Ortsgemeinde, entsprechend der Grundordnung und dem Bekenntnis der Landeskirche den Vorrang.

Entsprechend dem Augsburgischen Bekenntnis lebt Kirche dort, wo sich eine Gemeinde im Hören auf das Wort und zur Feier der Sakramente versammelt. In der Ortsgemeinde entscheidet sich die Zukunft der Kirche: Hier kommt es zu Begegnung mit Kirche; hier werden durch die Hl. Taufe Kinder, Jugendliche und Erwachsene in die Gemeinde, und damit auch in die Kirche aufgenommen; und hier wird Gemeinschaft erlebt.

Die Einsparung von Gemeindepfarrstellen behindert außerdem die Neuerrichtung von Pfarrstellen dort, wo Gemeinden (z.B. durch Zuzug) wachsen. Die vorliegenden Anträge für 25 neue Gemeindepfarrstellen hätten, angesichts der jetzt gültigen Festlegung, überhaupt keine Chance auf Realisierung in den nächsten Jahren.

Die Bezirkskirchenräte  
8 Unterschriften

**Anlage 2.5 Eingang 6/2.5**

**Eingang des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim vom 16.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Hans,

in der Anlage übergeben wir einen Antrag aus unserem Kirchenbezirk zum Thema der Pfarrstellenverringerung. Wir bitten die Landessynode, ihn auf ihrer Frühjahrstagung zu behandeln.

Besten Dank!  
Gute Wünsche für die Arbeit  
und einen freundlichen Gruß  
gez. Jürgen Lutz, Dekan

**Antrag**

Der Evangelische Bezirkskirchenrat Adelsheim hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1993 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Die Landessynode möge beschließen:

„Die im geltenden Stellenplan enthaltenen KW-Vermerke für sieben Gemeindepfarrstellen entfallen.“

### Begründung

Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats haben in Gegenwart von Kirchenrat K. Schnabel als Gebietsreferenten die Problematik der Pfarrstellenverringerung diskutiert. Das Ergebnis, das zu dem obigen Antrag an die Landessynode geführt hat, wurde in den folgenden Sätzen festgehalten:

1. In ländlichen Gebieten und ländlichen Gemeinden sind die Menschen auf eine seelsorgerliche Betreuung in einem weit höheren Maße angewiesen, als in städtischen Gebieten: Einmal bedingt durch die bedrängende Situation vieler Menschen, die durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufen wurde. Zum andern sind Betreuungen meist länger anhaltend (kaum Fluktuation der Gemeindeglieder) und fallen intensiver aus.

2. In ländlichen Gebieten bedeuten Entfernungen zwischen den Ortsteilen – oft verbunden mit einer Diasporasituation – eine gravierende Mehrbelastung für den Pfarrer. Die Gemeinde Walldürn besteht z.B. aus 9 Orten, Merchingen aus 6 Orten. Diese Flächenkomponente fehlt in den Berechnungen des EOK.

3. In ländlichen Gemeinden hat der Gottesdienstbesuch am Sonntagmorgen einen festen Platz im Leben der Menschen. Vgl. dagegen den Gottesdienstbesuch in der Stadt.

4. In ländlichen Gebieten wird erwartet, daß der Pfarrer am Geschehen und Leben des Dorfes teilnimmt und eingebunden ist. Insbesondere wird erwartet, daß der Ortspfarrer an den Schulen präsent ist.

5. In ländlichen Gemeinden fehlen im Gegensatz zu städtischen Gemeinden Verwaltungs- und Hilfskräfte im Pfarramt und besonders Ruhestandspfarrer. Ein Dorfpfarrer kann von daher wenig Entlastung erfahren. Der Einsatz von Lektoren und Prädikanten – wir haben 5 – steht daher in unserem Kirchenbezirk mit durchschnittlich 32 Einsätzen pro Mitarbeiter an zweithöchster Stelle unter den Dekanaten der Landeskirche.

6. Unser Kirchenbezirk hat bei 14 Pfarrstellen bereits seit Jahren 3 Dauervakanzen (Bofsheim, Korb und Sindolsheim), also nur 11 besetzte Pfarreien.

7. In ländlichen Gebieten lassen fehlende Verkehrsverbindungen eine weitere Zentralisierung nicht zu. Die Pfarrhäuser können von den betroffenen Menschen nicht mehr erreicht werden.

8. Es wird erwartet, daß sich die Kirche dem allgemeinen Trend des Rückzugs aus dem ländlichen Raum nicht anschließt. Dies entspräche dem Beschluß der Landessynode 1988 bei der Schwerpunkttagung „Kirche für das Dorf – Ziele, Krisen, Wege“: „Die Kirche mit ihren vielfältigen Diensten verläßt nicht das Dorf. Sie bleibt in der Nähe ihrer Gemeindeglieder.“ (Zitat aus dem Wort an die Gemeinde).

gez. Jürgen Lutz, Dekan

### Anlage 2.6 Eingang 6/2.6

#### Eingang des Evangelischen Pfarramts Merchingen vom 28.02.1993 zur Streichung von Gemeindepfarrstellen

Verehrter Herr Bayer,

unsere Gemeindeversammlung wurde heute von unserem Pfarrer Tilman Finzel darüber informiert, daß auch die kleinen

Kirchenbezirke des ländlichen Raumes nicht von den von der Landessynode beschlossenen Streichungen der Pfarrstellen verschont bleiben sollen. Dazu gehört auch unser Kirchenbezirk Adelsheim, in dem wir zu den beiden „kleinen“ Kirchengemeinden mit *nur einer Predigtstelle* zählen. Deshalb fühlen wir uns in erster Linie von einer drohenden Streichung betroffen. Für die Gesamtsituation unseres Kirchenbezirkes schließen wir uns dem von unserem Bezirkskirchenrat an die Landessynode eingereichten Antrag (Beschluß vom 11.02.1993) voll an.

Darüber hinaus aber möchten wir zum ersten darauf hinweisen, daß unsere Kirchengemeinde mit 630 Gemeindegliedern sich auf 56 km<sup>2</sup> erstreckt und den gesamten östlich der Autobahn A 81 liegenden Teil des Neckar-Odenwald-Kreises umfaßt. Sechs Orte (!) und zwei Weiler sowie mehrere bäuerliche Flursiedlungen gehören dazu. Außer dem Zentralort Merchingen ist Diasporasituation gegeben. Zum zweiten ist unser Gemeindepfarrer in seinen bisherigen sechs Dienstjahren dreimal zu längeren Vakanzvertretungen mit teils erheblichem Zeitaufwand herangezogen worden. Außerdem bedient er zwei arbeitsintensive Bezirksbeauftragungen und nimmt die Aufgaben eines Lehrpfarrers wahr. Zum dritten wollen wir darauf hinweisen, daß die Kirchengemeinde Merchingen-Ravenstein in der Pro-Kopf-Spendenfreudigkeit und in der Pro-Kopf-Rate der Kirchenaustritte unvergleichbar besser als der Durchschnitt unserer Landeskirche dasteht. Sollte in der Austrittsrate und im Gottesdienstbesuch aufgrund des Streichens unserer Pfarrstelle der Durchschnitt der Landeskirche erreicht werden, müßte die Merchinger Kirche ihre Tore bald endgültig schließen. Die Streichung der Merchinger Pfarrstelle würde nicht nur hier, sondern in unserem ganzen Kirchenbezirk das reiche Kirchenleben empfindlich kränken.

Darum stellen wir, gemäß § 26 der Grundordnung der Badischen Landeskirche, zusätzlich zu dem am 11.02.1993 beschlossenen Antrag unseres Bezirkskirchenrates diesen eigenen *Antrag an die Landessynode* mit der Bitte auf einen schriftlichen Bescheid:

*„Die Landessynode möge veranlassen, daß der Evangelische Oberkirchenrat sehr genau prüfe, was im Adelsheimer Kirchenbezirk durch Streichung einer Gemeindepfarrstelle angerichtet würde. Da die Merchingen-Ravensteiner Kirchengemeinde als eine der ersten davon betroffen wäre, bitten wir dringend darum, uns hier nicht zur kirchlichen Wüste zu machen.“*

Mit großem und herzlichem Dank für das Einbringen unseres Antrages und Ihr Engagement für unser Gemeindeleben grüßt Sie im Namen unserer Gemeindeversammlung

4 Unterschriften

### Anlage zu Eingang 6/2.6

#### Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Ravenstein vom 09.03.1993 zur Pfarrstelle Merchingen

Betr.: Pfarramt Ravenstein-Merchingen

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

aus verschiedenen Quellen mußten wir erfahren, daß evtl. beabsichtigt sein könnte, die Pfarrstelle Merchingen im Zuge der notwendigen Einsparungen, aufzugeben.

Darum in großer Sorge wenden wir uns heute an Sie mit der Bitte, dies auf gar keinen Fall zuzulassen und erklären

uns mit dem Ihnen bereits vorliegenden Schreiben der Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Merchingen solidarisch mit nachfolgender Begründung:

Seit der Zeit der Reformation ist die Pfarrstelle Merchingen immer besetzt gewesen und hat sich jederzeit bewährt. Für die Stadt Ravenstein als politische Gemeinde wäre durch eine evtl. Aufgabe der Stelle ein nicht wieder gutzumachender Schaden zu erwarten. In unserem Bemühen, eine lebendige Gemeinde in jeder Beziehung zu gestalten, weshalb auch durch Wohnbaumaßnahmen eine Steigerung der Einwohnerzahl zu erkennen ist, würde eine derartige Maßnahme Ihrerseits eine negative Ausstrahlung bedeuten.

Im Zusammenhang mit der Gemeindereform, Schulreform und nun auch Kirchenreform, wäre ein weiterer Schritt zum Nachteil der ländlichen Gemeinden zu erwarten. Durch das problemlose Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen, wozu die evangelische Kirchengemeinde Merchingen einen wesentlichen Beitrag leistet, ist das kirchliche aktuelle Leben sehr ausgeprägt.

Der Entzug eines Standbeines hiervon würde mit Sicherheit das Gemeindeleben (nicht nur das kirchliche) sehr schädigen.

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

aus den vorstehenden Zeilen mögen Sie entnehmen, daß es uns mit unserem Bemühen um den Fortbestand der Evang. Pfarrei Merchingen in der Stadt Ravenstein sehr ernst ist und möchten Sie daher ersuchen, Ihren Einfluß geltend zu machen und uns „unsere Kirche mitsamt Pfarrer im Dorf zu lassen“.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Horst Ullrich, Bürgermeister  
gez. Emil Otterbach, Ortsvorsteher

### Anlage 3 Eingang 6/3

#### Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung

##### Entwurf

Zweites kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Pfarrervertretung

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 101), geändert durch kirchliches Gesetz vom 17. April 1980 (GVBl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1 Grundsatz

Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Leitung der Landeskirche für die Beteiligung der Pfarrer an der

Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrervertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrvikare und Pfarrdiakone nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2 Zusammensetzung

Die Pfarrervertretung besteht aus zehn Mitgliedern, die von den beiden in § 3 Abs. 2 genannten Gruppen gewählt werden. Es ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Das Verfahren bei der Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und ihre Stellvertreter werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Durchführung der Wahl werden die Wahlberechtigten in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Pfarrer und Pfarrvikare,

Gruppe 2: Pfarrdiakone.

Die Gruppe 1 wählt acht Vertreter, und zwar gelten als gewählt die sieben Pfarrer bzw. Pfarrvikare mit der Stimmzahl nach § 6 und als achter Vertreter der hauptamtliche Religionslehrer mit der höchsten Stimmzahl in dieser Gruppe. Die Gruppe 2 wählt zwei Vertreter.“

##### Artikel 2

(1) Bis zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen durch die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen entsendet der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. zwei Vertreter in die Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175).

(2) Dieses Gesetz tritt am ... 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1993

Der Landesbischof

##### Begründung

1. Bisher wurden – als Gruppe 3 im § 3 Abs. 2 – auch die beamteten und angestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen durch die Pfarrervertretung vertreten.

Innerhalb dieser Gruppe haben die seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer in der Regel den Beamtenstatus (ca. 25 Personen). 260 bis 280 Personen gehören zu den Angestellten. 140 bis 160 Personen erteilen 5 Stunden bis weniger als 1/2 Deputat an Religionsunterricht, ca. 120 Personen erteilen 1/2 Deputat bis zu einem vollen Deputat.

Die bisherige Gruppe 3 sind, zusammengefaßt, die nicht-ordinierten Religionslehrer/Religionslehrerinnen, die künftig unter den Geltungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen sollen.

2. In Vorschlägen und Eingaben an die Landessynode strebt eine Gruppe von Religionslehrern sowie der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. (Eingabe OZ 5/6) in unterschiedlicher Weise eine Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes an.

Der Vorschlag der Religionslehrer argumentiert, der zahlenmäßig starken Gruppe der beamteten und angestellten Religionslehrer würden durch die gegenwärtige Vertretung nach dem Pfarrerververtretungsgesetz wesentliche Rechte der Mitarbeitervertretung vorenthalten werden. Sie streben an, eine eigene Mitarbeitervertretung im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu bilden. Demgegenüber möchte der Fachverband aus Gründen der Dienstgemeinschaft und der „Teilhabe am Verkündigungsauftrag“ (§§ 44 ff. Grundordnung) die Einheit der Religionslehrer nicht aufgeben und nicht zwischen ordinierten und nichtordinierten Religionslehrern unterscheiden. Diese Gesichtspunkte sprechen nach seiner Auffassung für die einheitliche Vertretung durch die Pfarrerververtretung. Allerdings müsse der Gruppe 3 die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Jugendreferenten, Gemeindediakonen und Sozialarbeitern im Mitarbeitervertretungsgesetz. Der Fachverband setzt sich ein für Sonderrechte der Gruppe 3 innerhalb der Pfarrerververtretung.

3. Nach geltendem Recht gehört es zu den Aufgaben der Pfarrerververtretung, im partnerschaftlichen Dialog mit der Kirchenleitung die Berufsinteressen der vertretenen Mitarbeitergruppen wahrzunehmen und berechnete berufliche und soziale Anliegen der Amtsträger zu unterstützen (§ 13 Pfarrerververtretungsgesetz). Sie wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung und die sozialen Belange der Amtsträger betreffen.

In bestimmten personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Amtsträger wird die Pfarrerververtretung auf Antrag tätig. Zum Beispiel bei Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Wartestand bzw. bei ordentlicher Kündigung des Dienstverhältnisses (§§ 14, 15 Pfarrerververtretungsgesetz).

Im Gegensatz dazu hat die Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz in personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter weitergehende Mitbestimmungs- und Mitberatungsrechte, z.B. bei Einstellung, Beförderung, Versetzung, Eingruppierung etc. (vgl. § 37 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland).

4. Die Vertretung auch der nichtordinierten (beamtete und angestellte) Religionslehrer durch die Pfarrerververtretung war in der Kirchengemeinschaft der EKD eine badische Besonderheit. In anderen Gliedkirchen wird diese Personengruppe – soweit geregelt – durch die Mitarbeitervertretung vertreten.

Bei der Einbeziehung der Gruppe 3 in das Pfarrerververtretungsgesetz von 1974 wurde in der Begründung für den personellen Anwendungsbereich von der zentralen Funktion des Pfarramts als der hauptamtlichen öffentlichen Ausübung des Predigtamts ausgegangen. „Da diese Funktion auch die Dienste des Pfarrvikars, Pfarrdiakons und der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer bestimmt, dehnt § 1 Satz 2 die Zuständigkeit der Pfarrerververtretung auf diese Amtsträger aus und sieht für alle in § 1 genannten Amtsträger eine einheitliche Personalver-

tretung, unabhängig von der formalen Struktur des Dienstverhältnisses als öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Pfarrerdienstverhältnis oder kirchliches Beamtenverhältnis) oder Angestelltenverhältnisses vor.“ In den Durchführungsverordnungen wurde davon ausgegangen, daß alle Religionslehrer zur Gruppe 3 gehören, die nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören.

Die Einbeziehung der Gruppe 3 in das Pfarrerververtretungsgesetz führte auf der anderen Seite zu den gleichen Einschränkungen bei der Mitwirkung, wie sie sich aus dem besonderen Dienstverhältnis des Pfarrers ergeben.

Das berechnete Anliegen, heute der Gruppe der beamteten bzw. angestellten Religionslehrer die gleichen Mitarbeiterrechte einzuräumen, wie sie Gemeindediakonen, Jugendreferenten und Sozialarbeitern zustehen, läßt sich rechtssystematisch nicht im Rahmen des Pfarrerververtretungsgesetzes verwirklichen. Sonderrechte der bisherigen Gruppe 3 führen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den beiden anderen Gruppen und vermischen die in der Sache begründeten Unterschiede bei der Mitwirkung der Pfarrerververtretung und der Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Hinzu kommt, daß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6.11.1992 das gliedkirchliche Recht bezüglich des Mitarbeiterbegriffs nur im engen Rahmen Ausnahmen zulassen kann. Nach § 2 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann eine Ausnahme für Personen zugelassen werden, die „im pfarramtlichen Dienst“ stehen. Gemeint sind hier ordinierte Pfarrer, die einen pfarramtlichen Dienst ausüben. Mit dem gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung erlassenen Zustimmungsgesetz der Landeskirche zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der Mitarbeiterbegriff nach § 2 Abs. 2 jenes Gesetzes auch für die Landeskirche verbindlich. Eine Ausnahme für den bisher in der Gruppe 3 zusammengefaßten Personenkreis ist nicht mehr statthaft.

Die Dienstgemeinschaft der Religionslehrer läßt sich, vor allem auch bezüglich berufsständischer Interessen, nach wie vor im Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden verwirklichen.

Die Pfarrerververtretung und der Fachverband evangelischer Religionslehrer in Baden e.V. haben der Intention des Änderungsgesetzes inzwischen – unter den gegebenen Rechtsverhältnissen – zugestimmt.

5. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 3 ist lediglich redaktioneller Art. Sie stellt eine Angleichung an § 7 dar.

#### **Anlage 1 zu Eingang 6/3**

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 23.03.1993 mit einer Stellungnahme der Pfarrerververtretung zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes vom 15.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei überreiche ich Ihnen die Stellungnahme der Pfarrerververtretung zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes mit der Bitte, dieses Schreiben allen Synodalen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Dr. Winter

**Schreiben der Pfarrervertretung der Ev. Landeskirche in Baden vom 15.03.1993**

Betr: Änderung Pfarrerververtretungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pfarrervertretung hat in ihrer Sitzung am 11.03.1993 die Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes beraten (Vorlage vom 18.02.1993).

Grundsätzlich sind wir mit der Änderung einverstanden.

Wir schlagen vor, daß die Pfarrervertretung in Zukunft aus neun (nicht zehn) Mitgliedern besteht. So war dies in einer ganz frühen Fassung auch einmal vorgesehen.

Die Gruppe 2 der Pfarrervertretung (Pfarrdiakone) könnte in Zukunft u. E. wegfallen, da die meisten aus dieser Berufsgruppe Pfarrer sind. Die Pfarrervertretung würde sich intern verpflichten, mindestens einen Kandidaten aus dieser Gruppe zur Wahl vorzuschlagen.

Zu Artikel 2: Statt zwei Vertretern sollte die Gruppe der Religionslehrer drei Vertreter in die Mitarbeitervertretung entsenden dürfen. Verglichen mit dem großen Personenkreis, sind schon drei Vertreter nicht gerade reichlich.

Die Pfarrervertretung beantragt zur Entlastung der Geschäftsführung die Freistellung eines Pfarrers mit 1/2 Deputat, wobei es der Pfarrervertretung freisteht, wie sie die Aufgaben und die entsprechende Freistellung verteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Kühlewein

**Anlage 2 zu Eingang 6/3**

**Schreiben des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrer in Baden e. V. vom 06.04.1993 zur Mitarbeitervertretung für nichtordinierte Religionslehrer / Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bayer!

Wie bereits telefonisch mit Ihnen vereinbart, teile ich Ihnen in o. g. Angelegenheit die für die Beratungen der Synode u. E. nicht unerheblichen Informationen nochmals schriftlich mit:

1. Weder die EKD-Vorlage zum Mitarbeitervertretungsrecht noch das MVG der Evang. Landeskirche in Baden vom 13.4.1989 sind im Hinblick auf eine Mitarbeitervertretung von Religionslehrern konzipiert oder erprobt worden.

2. Daraus ergeben sich für den Fall einer Einbeziehung der nichtordinierten Religionslehrer in die gemeinsame MAV von Gemeindediakonen, Jugendreferenten und Sozialarbeitern eine Reihe von Problemen hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsfähigkeit einer solchen MAV:

a) Gemäß MVG § 3 (1) gelten *alle* haupt- und nebenberuflich Beschäftigten als Mitarbeiter. – Nach den uns mit Stand vom 9.3.93 vom Schulreferat übermittelten Zahlen handelt es sich z. Zt. um 39 beamtete, 110 mit über 50%, 149 mit weniger als 50% und ca. 55 nebenberuflich (mit nur einigen Stunden) angestellte Religionslehrer, – also insgesamt 353 wahlberechtigte Mitarbeiter.

Dem stehen z. Zt. gegenüber 91 Sozialarbeiter, 28 Jugendreferenten und 159 Gemeindediakone, – also insgesamt 278 wahlberechtigte Mitarbeiter.

Da sich gemäß § 9 (2) MVG die Zahl der für die Berufs- oder Anstellungsgruppe oder den Arbeitsbereich zu wählenden Mitglieder der MAV nach dem Verhältnis der Anzahl der in ihnen tätigen Mitarbeiter zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter richtet, müßte nach § 6 (1) Ziff. 6 bei

zusammen 631 wahlberechtigten Mitarbeitern die neue MAV aus 11 Mitgliedern bestehen, von denen dann 6 Religionslehrer, 3 Gemeindediakone, 1,5 Sozialarbeiter und 0,5 Jugendreferenten wären.

Die neu hinzukommende Gruppe der RL würde also alle anderen Gruppen zahlenmäßig dominieren, d. h. die erst seit 1990 in der jetzigen MAV ausgebildeten Arbeitsstrukturen würden nicht mehr praktikabel sein.

b) In der Gesamtgruppe der nichtordinierten Religionslehrer ergeben sich wegen der in der Regel *nichtkirchlichen* Dienststelle (Schule) gegenüber den an kirchlichen Dienststellen beschäftigten anderen Gruppen Probleme hinsichtlich der für die Mitglieder der MAV erforderlichen Dienstbefreiungen bzw. Freistellungen nach § 25 MVG. Diese müßten vom EOK mit den zuständigen Ober-/Schulämtern bzw. Direktionen der Schulen erst noch – in einer den dortigen Personalvertretungen vergleichbaren Weise – sichergestellt werden.

c) Die erforderliche Anwendung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten gemäß §§ 37-42 MVG auf die Gruppe der nichtordinierten Religionslehrer bringt schon angesichts der in dieser Gruppe sehr unterschiedlichen Ausbildungs- und Anstellungsverhältnisse, erst recht aber wegen der in diesem Bereich viel häufigeren Veränderungen des Einsatzes (Versetzungen, Umsetzungen) eine, von der auch für Gemeindediakone, Sozialarbeiter und Jugendreferenten zuständigen gemeinsamen MAV kaum zu bewältigende Ausweitung, ja Infragestellung ihrer Funktionsfähigkeit mit sich.

3. Aus diesen Gründen erscheint uns die Bildung einer eigenen MAV für nichtordinierte Religionslehrer erwägenswert und eher geeignet, dem Auftrag der Synode an den EOK zur Verbesserung der Vertretungsrechte der nichtordinierten RL gerecht zu werden, als dies in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 18.02.1993 der Fall ist.

Auf diese Möglichkeit haben wir auch schon in unserem Schreiben vom 22.01.1993 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Uwe Schott

**Anlage 4 Eingang 6/4**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz

über die Ordination ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig (§ 47 Abs. 1 GO). Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder Pfarrerin

angestrebt wird. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.

## § 2

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probendienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, in eigener Verantwortung wahrgenommen wird und der die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließt,
2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt einschließlich der Familienangehörigen gesichert ist.

Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung in der Regel im Rahmen einer Beauftragung nach § 6 bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat. Die Festlegung und Beschreibung des Dienstauftrages erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(3) Für den Vollzug der Ordination gilt § 48 GO.

(4) Auf die ehrenamtlich Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(5) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die erfolgte Ordination begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

## § 3

Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung.

## § 4

(1) Die Rechte aus der Ordination erlöschen mit dem Ende des ehrenamtlichen Dienstauftrages, es sei denn der Dienst wird mit einem anderen Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unmittelbar fortgesetzt. Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren das Ruhen der Rechte anordnen, wenn mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb dieser Frist zu rechnen ist.

(2) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet,

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,
4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrages ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist die bzw. der Betroffene vorher zu hören.

## § 5

Über die Ordination ist eine Urkunde auszustellen. Die Ordination und ihr Erlöschen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

## § 6

Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat in der Form der Beauftragung, wenn der Dienstauftrag zeitlich befristet, nur für einen begrenzten Arbeitsbereich oder zur Probe erteilt werden soll. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 gelten entsprechend. Die Beauftragung kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

## § 7

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination oder Beauftragung nach diesem Gesetz auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt, sofern der Nachweis der erforderlichen theologischen Kenntnisse erbracht wird. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof.

## § 8

Die Bestimmungen über die Ordination und Beauftragung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten bleiben von diesem Gesetz unberührt.

## § 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am ... 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den ... 1993

Der Landesbischof

## Begründung

### 1. Grundsätzliches zur Ordination ins Ehrenamt

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen ordiniert werden können, die nicht in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis stehen, hat unsere Landeskirche in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt (siehe z.B.

das Referat von Oberkirchenrat Schäfer „Ordination ohne Amt?“ vor der Landessynode im April 1984, Protokoll S. 14 ff.). In ihrer Stellungnahme zur Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ökumenischen Rates der Kirchen „Taufe Eucharistie und Amt“, die sie im Herbst 1984 verabschiedet hat, hat sich die Landessynode dafür ausgesprochen, es „sollte geprüft werden, ob unsere Kirche 'auch Personen ordinieren' kann, 'die in anderen Berufen oder Anstellungsverhältnissen bleiben'", wie es in A 46 der genannten Erklärung als Möglichkeit vorgesehen ist (Stellungnahme der Landessynode S. 32 und S. 35).

Die Arnoldshainer Konferenz hat sich ebenfalls aus Anlaß der „Limaerklärung“ und auf Hintergrund des Mangels an Pfarrstellen mit dieser Frage befaßt. Die Vollversammlung hat im Oktober 1986 „Empfehlungen zur Ordination“ verabschiedet, in der der ehrenamtliche Dienst von Theologen und Theologinnen ausführlich angesprochen ist. Die VELKD hat bereits im Jahre 1985 „Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst“ veröffentlicht (Amtsblatt VELKD vom 15. Mai 1985, S. 2/3).

Sowohl die AKF wie die VELKD halten nach diesen Texten eine ehrenamtliche Ordination für möglich, wenn im wesentlichen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muß die Voraussetzungen für die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses gemäß dem Pfarrerdienstrecht erfüllen.
2. Es muß ein kirchliches Interesse vorliegen.
3. Es muß ein Auftrag vorliegen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt, nach Art und Umfang konkret beschrieben ist und die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließt.
4. Ein angemessener Lebensunterhalt der Betroffenen muß gesichert sein.

Dahinter steht das grundsätzliche Verständnis, daß die Ordination die einmalige, nicht wiederholbare generelle Berufung in das auf Lebenszeit ausgeübte Predigtamt der Kirche ist. Der mit der Ordination übernommene Dienst bezieht sich zwar auf die ganze Kirche, muß sich aber in der Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe konkretisieren.

In unserer badischen Landeskirche ist es bisher nicht üblich, Personen zu ordinieren, die nicht in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, mit Ausnahme von theologischen Universitätslehrern (§ 4 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz).

Hinsichtlich der gegenwärtigen Rechtslage ergibt sich folgendes:

§ 47 Abs. 1 GO bestimmt: „Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.“ Damit ist zugleich eine Legaldefinition der Ordination gegeben, nämlich die Berufung zur Ausübung des Predigtamtes durch die Kirche. Die Aufgabe der in das Predigtamt berufenen Gemeindeglieder ist nach § 46 Abs. 1 GO die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält. § 46 Abs. 3 GO stellt ausdrücklich klar, daß sich diese Aufgaben in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten und auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden können.

Der Befund aufgrund der Bestimmungen der Grundordnung führt also zu dem Ergebnis, daß eine „Ordination ins Ehrenamt“ jedenfalls nicht prinzipiell als ausgeschlossen angesehen werden darf. Die Berufung in das Predigtamt ist nicht von vornherein identisch mit der Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Pfarramt oder einem anderen kirchlichen Dienst. Aufgrund der Grundordnung in der Taufe ist vielmehr jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (§ 44 Abs. 1 GO).

„Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl nicht jedem ziemt, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne unsere Einwilligung und Wahl das zu tun, wozu wir alle gleiche Vollmacht haben. Denn was der Gemeinde gehört, kann niemand ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde an sich nehmen.“ (Martin Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation).

Nach reformatorischem Verständnis begründet also die Ordination keinen besonderen geistlichen Stand, sie ist vielmehr, „eine historisch gewordene Form der öffentlichen Beauftragung eines Christen aufgrund seiner, von den berufenen Vertretern der christlichen Gemeinde erkannten Gaben zum Predigtamt als einem besonderen Dienst an Wort und Sakrament innerhalb des allgemeinen Dienstauftrages aller Christen und zwar in die Richtung auf einen umfassenden, insbesondere einen dauernden und für den Regelfall auch eigenverantwortlich und vollzeitlich geübten Dienst.“ (Albert Stein, Wesen und Rechtsgestalt von Ordination und Beauftragung nach dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Badische Pfarrvereinsblätter Nr. 6 Juni 1985, S. 82).

Nach § 47 Abs. 3 GO werden die Einzelheiten der Berufung durch besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste geregelt. Hier ist festzustellen, daß lediglich das Pfarrerdienstrecht die Ordination vorsieht und vorschreibt (§ 3 Pfarrvikarsgesetz; § 4 Pfarrerdienstgesetz). Das Mitarbeiterdienstgesetz sieht eine gottesdienstliche Einführung zu Beginn des Dienstes vor (§ 6). Das gleiche gilt für Lektoren und Prädikanten (§ 6 des Gesetzes über den Dienst des Lektors und Prädikanten). Lehrvikare werden bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch der Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet (§ 3 Abs. 3 Kandidatengesetz). Sie sind im Rahmen des Ausbildungsplanes zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt (§ 4 Abs. 1 Kandidatengesetz).

Nach § 4 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes setzt die Ordination „in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer angestrebt wird. Ein nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe, insbesondere ein theologischer Lehrer, kann auf Antrag ordiniert werden, wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (Abs. 1) mit seinem Beruf in Zusammenhang stehen“. Auch diese Bestimmung zeigt, daß die Ordination nicht zwingend identisch ist mit der Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit als Pfarrer. Vorausgesetzt wird aber, daß sie in einem Zusammenhang mit einem anderen „Beruf“ steht. Dieser Zusammenhang läßt den

Schluß zu, daß jedenfalls das Pfarrerdienstgesetz die Ordination ohne gleichzeitige Ausübung eines anderen damit zusammenhängenden Hauptberufes als reines Ehrenamt nicht zulassen will.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache, daß die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvikarsgesetz über das Ruhen der Ordination in Nr. 2.3.1 ausdrücklich bestimmen, daß die einmal mit der Ordination erworbenen Rechte weiter zustehen und nicht ruhen, wenn ein „ehrenamtlicher Dienst an Wort und Sakrament entsprechend den dazu bestehenden kirchlichen Vorschriften“ ausgeübt wird.

Auch nach § 95 Pfarrerdienstgesetz können einem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen werden, „wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht erscheint“. Auch hier wäre also die Belassung der Ordinationsrechte bei einer nur ehrenamtlichen Tätigkeit möglich. Diese Bestimmungen sind ein weiterer Beleg dafür, daß die Ordination nicht in jedem Falle mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit unverträglich sein muß.

Nach geltender Rechtslage ist aber die Ausübung der Rechte aus der Ordination bei ehrenamtlicher Tätigkeit nur dann möglich, wenn eine hauptberufliche Tätigkeit zumindest als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin vorausgegangen ist. Eine Ordination, die von vornherein nur auf eine ehrenamtliche Tätigkeit abzielt, ist bisher nicht vorgesehen. Es kommt damit entscheidend auf den Zeitpunkt an, zu dem sich ein Theologe oder eine Theologin mit beiden Examina dazu entschließt, auf eine hauptberufliche Tätigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin zu verzichten.

Die zwar rechtlich und theologisch nicht zwingende aber faktisch weitgehend bestehende Beschränkung der Ordination auf diejenigen Personen, die hauptberuflich ein Pfarramt innehaben, dürfte ihren wesentlichen Grund darin haben, daß eine Berufung in das Predigtamt möglichst vermieden werden soll, die nicht in einem unmittelbarem Bezug zu einem konkreten gemeindlichen Dienst steht (vgl. dazu: Frieder Schulz, Die Ordination als Gemeindegottesdienst, Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie, 23. Bd. 1979, S. 1 ff.). Auf diese Weise soll – auch in Abgrenzung zur katholischen Priesterweihe – der Anschein vermieden werden, durch die Ordination werde ein besonderer „geistlicher Stand“ geschaffen. Betont werden soll vielmehr das evangelische Verständnis der Ordination als öffentlicher Beauftragung eines Christen durch die Kirche zum Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung als einer besonderen Form innerhalb des allgemeinen Auftrages aller Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt. Voraussetzung für diesen besonderen Auftrag ist, daß er konkret beschrieben ist und umfassend, regelmäßig und eigenverantwortlich ausgeübt wird. Eine Ordination erfolgt deshalb in aller Regel dort nicht, wo nur einzelne Aufgaben des Predigtamtes wahrgenommen werden, wenn der Dienst nur vorübergehend oder nicht eigenverantwortlich wahrgenommen wird. In solchen Fällen ist eine andere Form der Beauftragung möglich, wie z.B. die Beauftragung von nicht in das Pfarrvikariat übernommenen Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie nach § 6 des früheren Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstgesetzes. Auch dabei handelt es sich um

eine „ordentliche Berufung“, die durch CA14 bekenntnis-mäßig gedeckt ist (s. dazu Albert Stein, a.a.O.).

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen:

Das evangelische Ordinationsverständnis und die geltende Rechtslage nach der Grundordnung stehen einer Ordination ins Ehrenamt nicht entgegen. Allerdings müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, und zwar:

- umfassende Wahrnehmung der Aufgaben im Predigtamt, also nicht nur einzelner Teilfunktionen,
- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen eines konkreten ehrenamtlichen Dienstauftrages,
- Wahrnehmung der Aufgaben auf Dauer und in eigener Verantwortung.

Eine gesetzliche Grundlage für eine „Ordination ins Ehrenamt“ unter diesen Bedingungen nach § 47 Abs. 3 GO besteht bisher nicht.

Ein praktisches Bedürfnis für ein solches Gesetz hat sich vor allem im Blick auf einzelne Fälle examinierter Theologen und Theologinnen ergeben, die seit langem einen ehrenamtlichen Dienst ausüben. Ihnen sollte die Möglichkeit zur Ordination nicht länger verweigert werden. Eine gesetzliche Regelung erscheint auch im Hinblick auf den Personenkreis angebracht, der entweder aus Gründen des Stellenplanes nach dem 2. theologischen Examen nicht sofort in den Dienst übernommen werden kann oder der aus persönlichen Gründen keinen hauptamtlichen Dienst anstrebt. Die Möglichkeit der Beauftragung von nicht in das Pfarrvikariat übernommenen Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie mit Aufgaben des Predigtamtes nach § 6 des Gesetzes zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts ist nicht mehr möglich, weil dieses Gesetz am 31.12.1992 außer Kraft getreten ist.

Eine gesetzliche Regelung der Ordination ins Ehrenamt hat gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 GO die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten. Eine Umfrage unter den Landeskirchen durch das Rechtsreferat Ende 1992 hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Von den 17 Landeskirchen, die geantwortet haben, haben 8 mitgeteilt, daß eine Ordination ins Ehrenamt nicht möglich ist (Pommern, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Schlesische Oberlausitz, Westfalen, Württemberg, EKHN und Oldenburg). In Thüringen wird sie für zulässig gehalten, ist aber bisher nicht praktiziert worden. In Lippe und Berlin-Brandenburg gibt es wenige Fälle, ohne daß dafür eine spezielle gesetzliche Grundlage besteht. In Bayern, Braunschweig, Bremen, Hannover und Nordelbien bestehen gesetzliche Regelungen, die eine ehrenamtliche Ordination von solchen Personen ermöglichen, die die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Pfarrerdienstverhältnis erfüllen. Im Rheinland, der Pfalz und der Evang.-Reformierten Kirche werden darüber hinaus die ehrenamtlich tätigen Predigthelfer (Prädikanten) ordiniert.

Soweit die Frage in den genannten Kirchen gesetzlich geregelt ist, folgen diese Regelungen im wesentlichen den Anforderungen, wie sie von der VELKD und der AKF entwickelt worden sind (s.o.).

Der Befund der Umfrage zeigt, daß eine größere Zahl von Landeskirchen die Ordination ins Ehrenamt inzwischen

kennt. Die gebotene Rücksichtnahme auf die gesamt-kirchliche Bedeutung der Ordination und die Regelungen in der EKD stehen der Einführung einer Ordination ins Ehrenamt in Baden deshalb nicht entgegen.

Unter ökumenischen Gesichtspunkten ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß der Anstoß dafür u.a. auf die Konvergenzerklärung von Lima 1982 zurückgeht.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

§ 1 hält den Grundsatz fest, daß die Ordination in der Regel die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzt. Die Ordination kommt ohne dieses nur in Einzelfällen unter besonderen Voraussetzungen in Betracht.

### Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Theologen und Theologinnen, die das 2. theologische Examen bestanden haben, ordiniert werden können, ohne daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis begründet wird. Die genannten Kriterien entsprechen im wesentlichen den Grundsätzen der VELKD und der AKF, wie sie auch von anderen Landeskirchen zugrunde gelegt worden sind (s.o.).

Nummer 1 entspricht dem Grundverständnis der Ordination, im Unterschied zur Beauftragung nach § 6 des Gesetzes. Unter diesem Gesichtspunkt wird es regelmäßig nicht in Betracht kommen, Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem 2. theologischen Examen aus Gründen des Stellenplanes nicht in ein Probendienstverhältnis übernommen werden können, sofort zu ordinieren. Soweit die Wartezeiten durch die Übernahme bestimmter ehrenamtlicher Dienste überbrückt werden, bleibt es vielmehr bei der Möglichkeit der Beauftragung.

Nummer 2 schließt aus, daß die Ordination im ausschließlichen persönlichen Interesse des Antragstellers oder der Antragstellerin erfolgt.

Nummer 3 beschränkt die Möglichkeit der Ordination auf solche Personen, die nach dem Pfarrerdienstgesetz für das Pfarramt geeignet sind und bereit sind, die damit verbundenen Pflichten der Lebensführung zu übernehmen.

Nummer 4 hat seinen biblischen Bezug im 1. Kor. 9, 11-18. Die Bestimmung ist außerdem notwendig, weil die Wahrnehmung eines unbezahlten Auftrages ohne anderweitige wirtschaftliche Grundlage kaum denkbar ist.

Das Gesetz schreibt außerdem vor, daß die Ordination eine angemessene Zeit der Bewährung voraussetzt. In Anlehnung an den Probendienst des Pfarrvikars und der Pfarrvikarin wird man dafür etwa 2 Jahre zugrunde legen dürfen.

### Zu § 2 Abs. 2 und Abs. 3:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat lediglich festzustellen, ob die förmlichen Voraussetzungen für eine Ordination nach Absatz 1 vorliegen. Hinsichtlich des konkreten Dienstauftrages ist dabei das Einvernehmen mit dem Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle (z.B. Kirchengemeinderat) erforderlich. Das Recht zur Stellungnahme des Bezirkskirchenrats folgt der Regelung in § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

Die Entscheidung über die Ordination selbst liegt beim Landesbischof. Für ihren Vollzug gelten die üblichen Regeln.

### Zu § 2 Abs. 4:

Die Bestimmung gilt insbesondere für die Wahrung des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit (§§ 17, 18 Pfarrerdienstgesetz) sowie andere persönliche Pflichten, die mit der Ordination übernommen werden, wie z.B. die Verpflichtung zur Gemeinschaft mit anderen nach § 23 Pfarrerdienstgesetz.

### Zu § 2 Abs. 5:

Die Bestimmung stellt klar, daß es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Ordination um eine Ermessensentscheidung handelt. Der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit ergibt sich aus § 140 GO, der bestimmt, daß Entscheidungen „ihrem Wesen“ nach beschwerdefähig sein müssen. Das ist bei Entscheidungen, die die Ordination betreffen, nicht der Fall.

### Zu § 3:

Zu denken ist z.B. an die Bezeichnung Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt, wie es auch in anderen Landeskirchen üblich ist.

### Zu § 4 Abs. 1:

Der Paragraph regelt die Beendigung der Rechte aus der Ordination. Das Ende des ehrenamtlichen Dienstauftrages hat regelmäßig zu Folge, daß diese Rechte erlöschen. Bei einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt können sie wieder beigelegt werden. Das gilt aber nicht für den Fall einer unmittelbaren Fortsetzung des Dienstes in einer anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit der öffentlichen Wortverkündigung. In den Fällen, in denen feststeht, daß die ehrenamtliche Tätigkeit nur vorübergehend aufgegeben wird, soll die Möglichkeit bestehen, daß der Evangelische Oberkirchenrat lediglich ihr Ruhen anordnet, d.h. sie leben bei einer Wiederaufnahme des Dienstes ohne weiteres wieder auf. Während des Ruhens der Ordinationsrechte können auch einzelne Dienste an Wort und Sakrament mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates übernommen werden. Das Ruhen der Rechte darf aber einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen.

### Zu § 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der ehrenamtliche Dienstauftrag beendet werden kann. Eine Möglichkeit, diesen jederzeit zu widerrufen, ist dem Wesen der Ordination nicht angemessen. Eine Beendigung muß aber dort möglich sein, wenn die ursprünglichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn Umstände eintreten, die auch bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden, wie z.B. der Kirchenaustritt (§ 96 Abs. 1a Pfarrerdienstgesetz). Außerdem soll der Dienstauftrag enden, wenn dies das örtlich zuständige Leitungsgremium – z.B. der Ältestenkreis – beantragt. Dabei sind keine weiteren Voraussetzungen genannt, wie sie etwa für die Versetzung nach § 73g Pfarrerdienstgesetz erforderlich sind. Beim ehrenamtlichen Dienst erscheinen solche Anforderungen zu hoch angesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat muß einem solchen Antrag aber nicht entsprechen.

**Zu § 5:**

Die Vorschrift erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit und der Publizität sinnvoll und erforderlich.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung ermöglicht eine Beauftragung, wenn die Voraussetzungen für eine Ordination nicht vorliegen. Auch hier ist ein kirchliches Interesse erforderlich. Die Regelung tritt der Sache nach an die Stelle des bisherigen § 6 im Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen im Pfarrerdienstrecht. Er geht aber darüber hinaus, weil er nicht auf nicht übernommene Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie beschränkt ist. Im Unterschied zur Ordination ist die befristete Beauftragung jederzeit widerrufbar.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung soll vor allem solchen Einzelfällen gerecht werden, in denen ein langjähriger ehrenamtlicher Dienst wahrgenommen worden ist, ohne daß die Voraussetzungen für die Berufung in ein Probendienstverhältnis vorliegen. Zu denken ist hier in erster Linie an Theologen und Theologinnen mit nur 1. theol. Examen. Die Bestimmung lehnt sich an die Ausnahmenvorschrift für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nach § 7 Pfarrerdienstgesetz an. Es wird hier im wesentlichen auf eine Würdigung der Person ankommen. Die Entscheidung über die Ausnahmefähigkeit sollte deshalb in die geistliche Verantwortung des Landesbischofs gelegt werden. Im übrigen ist eine Ordination oder Beauftragung nur möglich, wenn die anderen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.

**Zu § 8:**

§ 8 stellt klar, daß die bestehenden Bestimmungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter – z.B. nach dem Mitarbeiterdienstgesetz oder dem Kandidatengesetz – nicht berührt werden. Das gleiche gilt für die Prädikanten und Lektoren. Das Gesetz sieht nicht vor, daß diese künftig ordiniert werden, obwohl dies in wenigen anderen Landeskirchen (Rheinland, Pfalz, Ev. Reformierte Kirche) praktiziert wird. Entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen der AKF und der VELKD sowie der überwiegenden Rechtslage in den Landeskirchen, die eine Ordination ins Ehrenamt kennen, bleibt die Ordination vielmehr den Theologen vorbehalten, die die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probendienstverhältnis nach dem Pfarrvikarergesetz erfüllen, sofern nicht ausnahmsweise § 7 greift.

**Zu § 9:**

In den Durchführungsbestimmungen werden vor allem die Fragen der finanziellen Aufwandsentschädigung, der Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie der Beteiligung an Gremien zu regeln sein.

**Anlage zu Eingang 6/4****Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz zur Ordination vom 24.10.1986**

## Empfehlungen zur Ordination

## I. Die Situation

1. Ordinationsverständnis und Ordinationspraxis werden zur Zeit in doppelter Weise neu herausgefordert. Zum

einen sind alle Kirchen durch die ökumenischen Konvergenz-erklärungen von Lima zu Taufe, Eucharistie und Amt mit dem Thema konfrontiert. Vor allem im Teil „Amt“ dieser Dokumente geht es fast durchweg um das ordinierte Amt und also die Ordination (vgl. bes. Nr. 39ff). Die reformatorischen Kirchen müssen sich deshalb erneut über die eigenen Grundlagen theologisch verantworteter Ordination Klarheit verschaffen. Zum anderen nötigt die neue Personalsituation in den Gliedkirchen der EKD, in denen es von Jahr zu Jahr mehr Ordinationsbewerber als vorhandene Pfarrstellen gibt, dazu, über die Ordination neu nachzudenken.

Ein verantwortliches Reden über die Ordination muß beide Herausforderungen gleichermaßen im Auge haben. Es ist nicht möglich, theologische Grundlagen je nach praktischen Bedürfnissen abzuändern. Das bedeutet, daß die Frage der Ordination nicht von der jeweiligen Personalsituation abhängig gemacht werden kann. Bei der Personalplanung sollten zunächst andere schon vor, in und unmittelbar nach der Ausbildung getroffene Maßnahmen und Vorkehrungen der Kirche greifen. So darf die Fülle der Pfarramtsbewerber(innen) weder zur Preisgabe alter Grundsätze des Ordinationsverständnisses wie des „nemo ordinatur in vacuum“, noch zur Gefährdung oder gar Aufhebung des ökumenischen Konsenses in der Sache führen. Dieser Konsens besteht darin, daß Ordination eine gottesdienstliche Handlung ist, in der ein Gemeindeglied, das die theologischen und geistlichen Voraussetzungen hat, unter Gebet und Handauflegung zu lebenslangem Dienst der öffentlichen Verkündigung (Predigt und Sakramentsverwaltung) ermächtigt und beauftragt wird. Der Ordinierte ist jemand, der nach der jeweiligen Kirchenordnung ein bischöfliches Amt ausübt. Dieser Konsens kommt bei allen sonstigen Divergenzen und Konvergenzen in der Konvergenzerklärung von Lima (A Nr. 39-50) klar zum Ausdruck.

2. Der Theologische und der Rechtsausschuß der Arnoldshainer Konferenz haben in den Jahren 1970 und 1972 zur theologischen und rechtlichen Bedeutung der Ordination Stellung genommen.<sup>\*)</sup>

Damals bildeten kritische Anfragen aus dem Kreis der zu Ordinierenden den Anlaß zu den Überlegungen. Man stieß sich an der besonderen Herausstellung des Pfarrers bzw. der Pfarrerin durch die Ordination gegenüber anderen Diensten in der Gemeinde und gegenüber dem allen Christen aufgetragenen Zeugnis. Heute spielen diese Vorbehalte und Bedenken gegen die Ordination kaum noch eine Rolle. An ihre Stelle ist eine erhöhte Wertschätzung der Ordination als kirchlicher Anerkennung der Theologenausbildung und Sendung in den Predigtdienst getreten. Sie findet sich nicht zuletzt bei denen, die mit einer Anstellung in der Kirche wegen fehlender Planstellen nicht mehr fest rechnen können. Die Motive dafür sind vielfältig. Zunächst einmal besteht der starke Wunsch, sich mit dem Predigtamt der Kirche persönlich und öffentlich zu identifizieren und mit dieser Identifikation von der Kirche anerkannt zu werden. Aber auch berufsperspektivische Gesichtspunkte spielen eine wichtige Rolle. Die einen meinen,

\*) Überlegungen zur Ordination heute. Votum vom 8.2.1970; zu Rechtsfragen der Ordination. Stellungnahme vom 12.12.1972; in: Amt und Ordination ..., eine Dokumentation im Auftrage der Arnoldshainer Konferenz, hg. von A. Burgsmüller und R. Frieling, Gütersloh 1974, S. 40ff und 46ff.

wenn sie ordiniert sind, würden sie auch nach längerer Wartezeit eher in eine freiwerdende Stelle gewählt werden als solche, die noch keine kirchliche Berufung und Ermächtigung zum Predigtamt haben. Andere zählen darauf, daß die Kirche zur Anstellung von Ordinierten mehr Phantasie aufwenden werde als für solche, die trotz abgeschlossener Ausbildung noch nicht ordiniert wurden. Ordination – so wissen sie – bedeutet eine stärkere wechselseitige Bindung und Verpflichtung zwischen der Kirche und den Ordinierten.

Darüber hinaus gibt es schon eine Reihe von Beispielen für eingeschränkte Dienstaufträge, etwa, wenn zwei Theologen eine Pfarrstelle gemeinsam wahrnehmen. Diese Möglichkeit steht zwar in deutlicher Spannung mit dem Verständnis von Ordination als Berufung zu ganzheitlichem Dienst. Dennoch muß der eingeschränkte Dienstauftrag diesen ganzheitlichen Charakter nicht ausschließen. Er könnte im Gegenteil eine Konzentration auf das Wesentliche bewirken. Sodann ist der Fall denkbar, daß ein Theologe (bzw. eine Theologin), der (die) durch einen erwerbstätigen Ehepartner versorgt ist, in der Gemeinde als Pfarrer(in) im Ehrenamt wirken möchte. Oder von einem Theologenehepaar könnte ein Partner ehrenamtlich, der andere hauptamtlich den Pfarrdienst ausüben. Schließlich könnte es in Zukunft Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie geben, die den Unterhalt in einem anderen Beruf verdienen wollen oder müssen und daneben einen ehrenamtlichen Dienst versehen möchten, d. h. ehrenamtlich von den in der Ordination verliehenen Rechten Gebrauch machen wollen.

In dieser komplexen Situation gehen die Fragen zur Ordination innerhalb der Kirchen der Arnoldshainer Konferenz wie der ganzen EKD heute folgerichtig in drei Richtungen:

1. Ob Pfarramtsbewerber ordiniert werden können, auch wenn ihre künftige Anstellung auf Lebenszeit noch fraglich ist,
2. ob und inwiefern eine Ordination im Falle eines ehrenamtlichen Dienstes theologisch verantwortet werden kann, und
3. welche Konsequenzen die Kirche zu ziehen hat, wenn von der mit der Ordination ausgesprochenen Ermächtigung auf Dauer kein Gebrauch gemacht wird.

Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es einer Erinnerung an die theologischen Grundlagen evangelischen Ordinationsverständnisses in ökumenischem Horizont.

## II. Grundlagen

1. In der reformatorischen Tradition wurde die Ordination weithin als Synonym der kirchlichen Berufung (*vocatio externa*) verstanden. Demgemäß kann die Apologie zu CA 14 die rite vollzogene *vocatio* mit der *ordinatio* gleichsetzen. Dabei ging es durchweg um die Berufung bzw. Ordination zum Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung (vgl. CA 14 mit CA 5). Die Ordination wird im Zusammenwirken von Gemeinde und Gesamtkirche vollzogen. Unter Gebet und Handauflegung werden Absolventen eines theologischen Studiums oder anderswie qualifizierte Christen zu einem ganzheitlichen und umfassenden Dienst an Wort und Sakrament ordiniert. Ordination ist also Bevollmächtigung zum Predigtamt im Sinne von CA 5. Die CA und ihre Apologie treffen ihre Bestimmungen in der Sache einerseits in Abgrenzung zu den Schwärmern und andererseits im Gespräch mit dem kanonischen Recht. Ersteren gegenüber wird die Notwendigkeit des Amtes der Verkündigung und geordneter Berufung dazu betont. Im Gespräch mit der katholischen

Kirche wird die durch den Bischof in apostolischer Sukzession vollzogene Ordination grundsätzlich bejaht, sofern die Bischöfe „unsere Lehre dulden und unsere Priester annehmen wollten“ (dtsh. Fassung der Apologie von CA 14).

Auf dieser Basis entwickeln sich zwei Linien der Ordinationspraxis. In der einen Linie rücken Ordination und Installation (Einführung ins Pfarramt) eng zusammen, ja können identisch werden. Jede neue Installation bedeutet in dieser Tradition ursprünglich auch eine neue Ordination. So bleibt die alte Regel „*nemo ordinetur in vacuum*“ gewahrt, und zugleich wird der sachliche Bezug von Amt, Ordination und Gemeinde unterstrichen.

In der anderen Linie der reformatorischen Tradition gilt die Regel der Unwiederholbarkeit der Ordination. Die Ordination wird unabhängig von der Installation als ein für alle Mal gültige, also nicht zu wiederholende Bevollmächtigung vollzogen. Bei der Installation wird sie jeweils neu aktualisiert. Jede Neueinführung bezieht sich auf die in der Ordination ausgesprochene Befähigung und Bevollmächtigung.

Diese zweite Linie im reformatorischen Ordinationsbegriff hat sich in den evangelischen Kirchen durchgesetzt, auch dort, wo Ordination und Installation unmittelbar miteinander verbunden sind. Die Konvergenzerklärungen von Lima (vgl. Nr. 7 und Nr. 39 des Teiles „Amt“) bestätigen diese Ordinationspraxis.

2. Solche Ausformung des Ordinationsbegriffs trägt nun freilich auch eine Reihe von terminologischen und sachlichen Spannungen in das evangelische Kirchenverständnis hinein. Terminologische Schwierigkeiten ergeben sich aus der Gleichsetzung von Ordination und Vokation deshalb, weil in der Kirche auch zu anderen Ämtern (Kirchenmusiker, Katecheten, Diakone, Gemeindegliederinnen, Jugendarbeiter etc.) berufen wird.

Will man betonen, daß alle zusammen im Dienst am Wort stehen, müßten eigentlich alle auch ordiniert werden. Soll die Unterschiedenheit gewahrt bleiben, so legt sich eine terminologische Differenzierung nahe. Berufung wäre dann der Oberbegriff für die Einsetzung in ein kirchliches Amt, das, jedes auf seine Weise, am Auftrag Christi an seiner Gemeinde teilhat; darunter hätte man die Ordination zum lebenslangen Dienst der öffentlichen Verkündigung und verschiedene Arten von Beauftragungen (Sendungen, Einsegnungen, Bevollmächtigungen) zu unterscheiden. Praktisch hat sich diese Differenzierung in den evangelischen Kirchen heute durchgesetzt: Ordination ist die einmalige, nicht wiederholbare generelle Berufung in das auf Lebenszeit ausgeübte Predigtamt der Kirche. Beauftragung dagegen meint alle anderen Berufungen, mit denen die Kirche die Konkretisierung und Wahrnehmung des ihr eingestifteten Dienstes der Versöhnung ordnet (2. Kor. 5,18). An diese Differenzierung knüpft deshalb die im Teil III folgende Stellungnahme zu den Fragen der Ordination heute an.

## III. Fragen zur Ordination heute

Im Rahmen dieser Vorklärungen und in Fortführung der genannten Erklärungen von 1970/72 stellt die Arnoldshainer Konferenz zu den drei Fragen der Ordinationspraxis heute fest:

### 1. Der Zeitpunkt der Ordination

a) Die Ordination wird in der Regel weiterhin zu Beginn des Probe- bzw. Hilfsdienstes vollzogen. Weil die Theologen im Hilfsdienst mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt sind, wird die Ordination zu diesem

Zeitpunkt für erforderlich gehalten. Kirchen, die an dieser Regel festhalten, werden in besonderem Maße bemüht sein müssen, für die so Ordinierten auch über die vorhandenen Pfarrstellen hinaus Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen (z.B. Pfarrer im Sonderdienst der Ev. Kirche im Rheinland). Werden diese Kirchen gezwungen, ordinierte Theologen oder Theologinnen aus dem kirchlichen Dienst zu entlassen, weil ihre Stellen und zusätzlichen Maßnahmen erschöpft sind, müssen sie von der Möglichkeit des Ruhens oder Erlöschens der in der Ordination ausgesprochenen Ermächtigung Gebrauch machen. Anderenfalls kann der Entstehung eines „clerus vagans“ nicht gewehrt werden. Für diejenigen Kirchen, die nur so viele Bewerber in den Probedienst aufnehmen wie später voraussichtlich Pfarrstellen vorhanden sind, entsteht das Problem nicht.

b) Die Verknüpfung der Ordination mit dem Beginn des Probedienstes (Hilfsunständiger Dienst) ist aber durchaus nicht einheitliche Praxis. So fällt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland von jeher die Ordination mit der Übernahme der ersten Pfarrstelle (Installation) zusammen, und z.B. auch das EKV-Recht erlaubt diese Kombination. Auch so wird dem engen Zusammenhang von Gemeinde (bzw. Funktionsgemeinde), Amt und Ordination entsprochen. Von daher läßt es sich begründen, die Ordination mit der Einführung in die erste Pfarrstelle oder der Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu verbinden. Der Probedienst wäre dann nicht mehr durch die bereits geschehene Ordination als Anfangsphase eines ständigen Dienstes qualifiziert. Dabei sollte freilich alles vermieden werden, was aus dem Probedienst eine dritte Ausbildungsphase macht.

Da auch der Probedienst ein Dienst der öffentlichen Verkündigung ist, müßte in diesem Fall an seinem Beginn eine entsprechende gottesdienstliche Beauftragung stehen.

## 2. Ehrenamtlicher Dienst von Theologen – Ordination oder Beauftragung

a) In Konsequenz der „Überlegungen zur Ordination heute“ 1972 (Nr. 9) und in Übereinstimmung mit den Konvergenzerklärungen von Lima (Amt Nr. 46) ist die Ausweitung der Ordination auf den Fall eines ehrenamtlichen Dienstes möglich. Ein solcher ehrenamtlicher Dienst setzt ein Bedürfnis der Gemeinde und die Bereitschaft des Ordinandens voraus. Für die biblische Begründung dieser Möglichkeit sei daran erinnert, daß Paulus Wert darauf legt, daß er seinen Lebensunterhalt weitgehend durch seiner Hände Arbeit und nicht durch die Verkündigung des Evangeliums verdient (1. Kor. 9, 11-18). Auch die Ordination im Falle des ehrenamtlichen Dienstes geschieht dabei im Hinblick auf einen bestimmten Dienst an Wort und Sakrament und für einen regelmäßigen, geordneten Dienstauftrag. Grundsätzlich sollte klargestellt werden, welchen Status der Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst haben soll.

Zur Ordnung solcher Ordination gehören insbesondere folgende Elemente:

1. Der Bewerber muß von den Bedingungen des jeweiligen Pfarrgesetzes her alle Voraussetzungen für die Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses erfüllen.
2. Es muß ein kirchliches Interesse an der Ordination vorliegen. Dieses darf nicht nur allgemein personenbezogen, sondern muß auch konkret auf einen Auftrag bezogen sein, der auf Dauer angelegt ist. Der Auftrag muß nach Art und Umfang sowie nach Ort und Personenkreis beschrieben werden und die Verkündigung in Predigt- und Sakramentsverwaltung einschließen.

3. Der für einen ehrenamtlichen Dienst Ordinierte nimmt am Leben der Gemeinschaft der Ordinierten teil und unterliegt den kirchenrechtlichen Bestimmungen, die für den Dienst (Amts- und Lebensführung) der Ordinierten allgemein gelten.

4. Ein angemessener Lebensunterhalt des zu Ordinerenden und seiner Familie muß gewährleistet sein.

5. Der ehrenamtlich tätige Ordinierte trägt eine Amtsbezeichnung (z. B. Pastor im ehrenamtlichen Dienst).

Die Ordination geschieht nach der Agende in einem Gottesdienst. Dabei sollte der aus der Arbeit der Arnoldshainer Konferenz hervorgegangene Satz des Ordinationsvorhalts „Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen“ nicht gebraucht werden. Die Wendung „für dich zu sorgen“ könnte versorgungsrechtlich mißverstanden werden. Der Satz sollte lauten: „Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und dich in deinem Dienst zu begleiten“. Möglich ist auch, Formular H zu gebrauchen, das den fraglichen Passus nicht enthält.

b) Die Übernahme eines ehrenamtlichen pastoralen Dienstes kann auch in Form einer Beauftragung ohne Ordination geschehen. Die Beauftragung kommt außer für den Probedienst insbesondere in Betracht, wenn ein Auftrag nur für einen eng begrenzten Arbeitsbereich oder zeitlich befristet erteilt werden soll (s. 1 b).

## 3) Erlöschen und Erneuerung der Ordinationsrechte

a) Endet das Dienstverhältnis oder der ehrenamtliche Auftrag eines Ordinierten, erlischt die mit der Ordination erteilte Ermächtigung.

Ausnahmen von solchem Erlöschen sind möglich,

– wenn zu erwarten ist, daß der Ordinierte auch weiterhin Dienste der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer evangelischen Kirche wahrnehmen wird;

– wenn ein Ordinierte trotz Eignung aus dem Hilfsdienst oder einem Sonderdienst entlassen wird, weil für ihn keine Stelle vorhanden ist. Hier sollte die mit der Ordination erteilte Ermächtigung längstens zwei Jahre erhalten bleiben (oder ruhen<sup>\*)</sup>, damit Bewerbungsmöglichkeiten nicht zusätzlich erschwert werden.

b) Soll die erloschene Ermächtigung wieder aufleben, so bedarf es ihrer Erneuerung durch ein kirchliches Zustimmungsverfahren, in dem es um die Prüfung geht, ob dem Ordinierten erneut ein pastoraler Dienst übertragen werden kann. Dieses Verfahren hat festzustellen, ob der Ordinierte trotz längerer Nichtausübung der Ordinationsrechte weiterhin befähigt ist, die in der Ordination ausgesprochenen Rechte wahrzunehmen, sowie ob und welches kirchliche Interesse für die auszusprechende Erneuerung vorliegt.

An dem Verfahren ist ggf. auch die Kirche zu beteiligen, die in der Vergangenheit das Erlöschen der Ermächtigung festgestellt hat.

Hofgeismar, den 24. Oktober 1986

Arnoldshainer Konferenz  
Der Vorsitzende  
gez. Prof. Dr. Klaus Engelhardt,  
Landesbischof

<sup>\*)</sup> Falls der Rechtsgedanke des Ruhens aufgenommen werden sollte, müßten die Rechtsfolgen des Ruhens beschrieben werden, z.B. Publizierung, Beendigung, disziplinäre Zuständigkeit.

**Anlage 5 Eingang 6/5****Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung des  
kirchlichen Beschwerdeverfahrens****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Ordnung des kirchlichen Beschwerdeverfahrens  
Vom ... 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen i. S. des § 140 Abs. 1 der Grundordnung (GO) sind Entscheidungen, die von kirchenleitenden oder kirchenverwaltenden Amtsstellen in der Landeskirche zur Regelung eines Einzelfalles getroffen werden und eine rechtliche Außenwirkung haben. Dazu gehören nicht Entscheidungen auf der Ebene der Gleichordnung, für die der staatliche Rechtsweg gegeben ist.

(2) Nicht nachprüfbar und ihrem Wesen nach nicht beschwerdefähige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen im Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament und der Ordination.

(3) Entscheidungen der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeswahlausschusses können nicht durch Beschwerde angefochten werden (§ 140 Abs. 1 GO).

**§ 2**

Beschwerdeberechtigt sind natürliche Personen sowie kirchliche Körperschaften (Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke), die von der Entscheidung unmittelbar betroffen sind. Die kirchlichen Körperschaften werden von ihrem zuständigen Leitungsorgan vertreten (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat). Im Falle des § 19 Abs. 3 GO ist auch das antragstellende Pfarramt vertretungsberechtigt.

**§ 3**

Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Die nächst höhere Stelle im Sinne des § 140 Abs. 2 Satz 4 GO (Beschwerdeinstanz) ist bei Entscheidungen von Pfarrämtern das Dekanat, bei Entscheidungen von Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten der Bezirkskirchenrat. Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats können durch Beschwerde beim Landeskirchenrat angefochten werden. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist weitere Beschwerde zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

**§ 4**

(1) Die Beschwerdeinstanz überprüft die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung, ob

1. die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen vollständig und richtig erhoben worden sind,
2. die Bewertung der Tatsachen frei von Widersprüchen und sachfremden Erwägungen erfolgt ist,
3. die Behandlung der Sache den verfahrensrechtlichen Vorschriften entspricht,
4. die materiellrechtlichen Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt ihrem Wortlaut und ihrem Sinn entsprechend angewendet worden sind.

(2) Hält der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine rechtlich einwandfreie Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht für zweckmäßig, verweist er die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Eine eigene Änderung aus Erwägungen über die Zweckmäßigkeit kommt nicht in Betracht. Bleibt der Evangelische Oberkirchenrat trotz der Auffassung des Landeskirchenrates bei seiner Entscheidung, ist diese im Beschwerdeverfahren endgültig.

**§ 5**

(1) Das Recht von Pfarrern und anderen Amtsträgern, auf deren Dienstverhältnis das Pfarrerdienstrecht sinngemäß Anwendung findet (§ 100 Pfarrerdienstgesetz), nach § 59 Pfarrerdienstgesetz gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle Gegenvorstellungen zu erheben, bleibt unberührt. Die 2-wöchige Frist nach § 59 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz beginnt wie die Beschwerdefrist erst mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu laufen.

**§ 6**

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 140 Abs. 2 Satz 1 GO). Sie beginnt zu laufen, wenn die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung eröffnet oder zugestellt worden ist. Ist eine Rechtsmittelbelehrung nicht oder unrichtig erteilt, so ist die Beschwerde innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig, darüber hinaus nur, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Wird die Rechtsmittelbelehrung nachgeholt oder berichtigt, so wird damit die einmonatige Beschwerdefrist inganggesetzt.

(2) Die einmonatige Beschwerdefrist endet mit dem Tage des der Eröffnung oder Zustellung folgenden Monats, der durch seine Zahl dem Anfangstag entspricht. Fehlt dieser Tag im Ablaufmonat, so endet die Beschwerdefrist mit dem letzten Tag dieses Monats.

**§ 7**

Eine Rechtsmittelbelehrung ist auf Verlangen zu erteilen, wenn sie nicht mit der Mitteilung der betreffenden Entscheidung schon verbunden war, gegebenenfalls ist über die Möglichkeit zu belehren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 8) zu beantragen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist von Amts wegen zu erteilen, wenn es auf die baldige Unanfechtbarkeit einer Entscheidung ankommt.

**§ 8**

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist oder die Frist nach § 59 Pfarrerdienstgesetz einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 25 des kirchlichen

Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), geändert durch kirchliches Gesetz vom 10. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), findet Anwendung.

### § 9

Dieses Gesetz findet bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde und bezüglich der Beschwerdeinstanz keine Anwendung auf das kirchliche Disziplinarverfahren, das kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren, das Lehrverfahren, die kirchlichen Wahlverfahren und Stellenbesetzungsverfahren, die Verfahren und Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnungen, nach § 15 der Ordnung der theologischen Prüfungen sowie die Verfahren nach der Rahmenordnung und dem Mitarbeitervertretungsgesetz vor der Schlichtungsstelle.

### § 10

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Karlsruhe, den .... 1993

**Der Landesbischof**

### Erläuterungen

**Zu § 1:** Ein zusätzlicher kirchlicher Rechtsschutz bei Gleichordnungsangelegenheiten, insbesondere arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, Miet- und Pachtangelegenheiten, ist nicht erforderlich, die Entscheidung der staatlichen Gerichte kann durch kirchliche Beschwerdeentscheidungen ohnehin nicht präjudiziert werden. Im arbeitsrechtlichen Bereich kann die landeskirchliche Schlichtungsstelle angerufen werden. Im arbeitsrechtlichen Bereich kann die landeskirchliche Schlichtungsstelle angerufen werden.

**Zu § 2:** Die hier vorausgesetzte kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit der Pfarrgemeinde ergibt sich schon aus § 4 der Grundordnung. Dort sind mit den „Einzelgemeinden“, aus denen sich die Landeskirche aufbaut, sowohl die Pfarrgemeinden als auch die Kirchengemeinden als Körperschaften eigener Art, also kirchliche Körperschaften gemeint. Die Pfarrgemeinde besitzt zwar im Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung nicht die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, für das kirchliche Verfassungsrecht ist dieser staatskirchenrechtliche Status aber nicht ausschlaggebend. Auch der Kirchenbezirk war ursprünglich nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Zu § 3:** Der Bezirkskirchenrat erscheint in der Grundordnung nur als Schlichtungsinstanz, abgesehen von Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 12 GO). Die „Hinweise zum Beschwerdeverfahren“ des Verfassungsausschusses stellen aber ausdrücklich fest, daß der Bezirkskirchenrat Beschwerdeinstanz ist. Dies ergibt sich im Umkehrschluß auch aus der negativen Bestimmung, daß die Bezirkssynode nicht Beschwerdeinstanz ist (§ 81 Abs. 3 GO).

**Zu § 4:** Hier werden die entscheidenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landeskirchenrats für das Beschwerdeverfahren in den kirchengesetzlichen Rang erhoben.

**Zu § 9:** Es gelten hier spezialgesetzliche Bestimmungen

(siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode vom Frühjahr 1992, Seite 14/15.)

### Anlage 6 Eingang 6/6

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.02.1993:  
Entwurf eines Beschlusses über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990**

### Entwurf

Beschluß über die Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach

Vom ... 1993

Die Landessynode hat am ... der vom Landeskirchenrat am 18. Februar 1993 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65) auf die Dauer von weiteren drei Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 GO mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.

### Begründung

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach wird das Erprobungsmodell einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats seit dem 1. April 1990 aufgrund der o.g. Erprobungsverordnung erfolgreich erprobt.

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1992 hat der Kirchengemeinderat eine Verlängerung der Erprobung um weitere drei Jahre beantragt.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 1992 der Verlängerung der parallelen Erprobung in der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen, die seit dem 1. Dezember 1989 läuft, auf die Dauer von weiteren drei Jahren zugestimmt.

Anlage:

1. Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Lörrach vom 21.12.1992 mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des KGR vom 07.12.1992
2. Auszug aus dem GVBl. Nr. 6/1990: Rechtsverordnung zu Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.03.1990 (hier nicht abgedruckt)

**Anlage zu Eingang 6/6****Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21.12.1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat**

Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Lörrach vom 21.3.1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchengemeinderat Lörrach wünscht eine Verlängerung der Erprobung seiner verkleinerten Zusammensetzung. Die Ältestenkreise wurden gehört. Protokollauszug der Kirchengemeinderats-Sitzung vom 7.12.1992 ist beigefügt. Die Visitationssitzung des Kirchengemeinderates ist auf 11.1.1993 anberaumt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jensch

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

**Protokollauszug der Sitzung des Evang. Kirchengemeinderates Lörrach vom 7. Dezember 1992**

anwesende Stimmberechtigte: 19

Top 3

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates; Verlängerung der Erprobungsverordnung vom 21.3.1990 (vgl. Visitationsbericht vom 2.11.1992)

Für eine Verlängerung votierten die Ältestenkreise: Frieden Markus, Lukas, Paulus, Salzert. Von der Matthäus- und Johannesgemeinde konnte noch keine Äußerung gegeben werden. In der Diskussion wurde vorgetragen, daß sich die Verkleinerung des Kirchengemeinderates bewährt habe. Auch Gegenpositionen (Nichtgewährung) wurden geäußert.

Beschluß

Bei der Kirchenleitung soll um eine Verlängerung der Erprobung für weitere 3 Jahre gemäß Rechtsverordnung vom 21.3.1990 und Satzung vom 12.2.1990 gebeten werden.

Zustimmung bei 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen.

Für die Richtigkeit:

Lörrach, den 21. Dezember 1992

gez. Jensch,

Vorsitzender des Kirchengemeinderates

**Anlage 7 Eingang 6/7****Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-ÜG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Übernahme des Kirchengesetzes über  
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (MVG – ÜG)

Vom ... 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) findet im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.

**§ 2****Zu § 2 MVG Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind.

(2) Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg.

**§ 3****Zu § 5 MVG Mitarbeitervertretungen**

(1) In den Kirchenbezirken wird für kirchliche Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet. Übersteigt die Zahl der Beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 MVG – EKD zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens 2 Mitglieder.

(2) Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen i.S. von § 3 Abs. 2 MVG – EKD eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

**§ 4****Zu § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes findet nicht statt.

## § 5

### Zu § 54 MVG Bildung des Gesamtausschusses, Delegiertenversammlung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuß der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuß mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
2. die Geschäftsordnung zu beschließen,
3. Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
4. den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(6) Zur Delegiertenversammlung können entsendende Mitarbeitervertretungen

1. mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
2. mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
3. mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte
4. mit 15 oder mehr Mitgliedern 4 Delegierte.

(7) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden/die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuß gebildet.

(8) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(9) Für die dem Gesamtausschuß übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v.H. oder 2 Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreise zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.

## § 6

### Zu § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Zusätzlich zu den in § 55 Abs. 1 genannten Aufgaben obliegen im Gesamtausschuß

1. Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entscheidenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält,
2. Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,
3. Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.

## § 7

### Zu §§ 57 und 58 Bildung der Schlichtungsstelle, Kammern

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende der Schlichtungsstelle und ihre Stellvertreter/innen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter schlagen jeweils einen Beisitzer/eine Beisitzerin sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter/eine erste und zweite Stellvertreterin vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Einrichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle festzulegen.

Die Zuständigkeit der Wahl und Berufung der Schlichter und Schlichterinnen der Kammern richtet sich nach den Absätzen 1 und 2. Wahl- und Berufung während der laufenden Amtszeit erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.

**§ 8****Zu § 63 Kirchlicher Verwaltungsgerichtsweg**

Für Verfahren nach § 63 Abs. 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Kirchengericht der EKD gegeben.

**§ 9****Zu § 65**

An der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 41 MVG – EKD unterliegen

1. die Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung der Nutzungsverhältnisse sowie
2. Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.

**§ 10****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) außer Kraft.

(2) Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nicht ständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem 1. Januar 1994 beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahren werden nach dem bis zum 31.12.1993 geltenden Recht abgewickelt.

(3) Im kirchlichen Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1979 sowie in der Verordnung des Landeskirchenrats über die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 11. Dezember 1979 (GVBl. S. 134) werden jeweils die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Karlsruhe, den ... 1993

**Der Landesbischof**

**Erläuterungen**

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich lediglich auf den Entwurf eines Übernahmegesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Zu Fragen zum Ziel und Zweck des EKD-Gesetzes nach Artikel 10b der Grundordnung der EKD darf auf die Erläuterungen zu diesem Gesetz verwiesen werden.

Im Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13.04.1989 war schon ein Großteil der damaligen Empfehlungen des Rates der EKD übernommen worden. Aus diesem Grunde fällt die jetzt im neuen MVG der EKD stark ausgeweitete Mitbestimmung weniger ins Gewicht.

Zu den einschneidendsten Veränderungen gehören vor allem die erhebliche Ausweitung (zum Teil Verdoppelung) der Freistellungen für Mitglieder größerer Mitarbeitervertretungen (§ 20). Als weiterer gravierender Grund ist die extreme Ausweitung des Initiativrechts der Mitarbeitervertretung (§ 47) zu nennen: Während dies bisher auf soziale Angelegenheiten beschränkt war, sind nunmehr fast alle Bereiche erfaßt, darunter auch der Bereich der Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiter sowie der Kirchenbeamten.

Die Einführung einer zweiten Instanz (§ 63) stellt einen bedeutsamen Ausbau des Rechtsschutzes für Mitarbeitervertretungsangelegenheiten dar, wenngleich die Gefahr besteht, daß dies zu Lasten einer raschen Befriedigung der Parteien geht.

**Zu § 2**

Entsprechend der Öffnungsklausel des § 2 Abs. 2 MVG EKD wurde die bisher bewährte Regelung von § 3 Abs. 2 Satz 2 MVG Baden beibehalten, wonach die Beschäftigten, die zur Pfarrerververtretung wahlberechtigt sind, nicht unter den Mitarbeiterbegriff des Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen.

Die Einbeziehung der Beschäftigten im Pfarrdienst in das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD macht jedenfalls keinen praktischen Sinn, nachdem der Großteil der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im Gemeindedienst tätig sind, schon aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Dienststellenleitung nicht wählbar sind, zum andern nimmt § 44 MVG EKD eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im pfarramtlichen Dienst aus.

Ähnliches gilt im Grunde auch für die Lehrenden an kirchlichen Hoch- bzw. Fachhochschulen, da diese aufgrund der Hochschulverfassung an Entscheidungen der Dienststellenleitung beteiligt sind.

**Zu § 3:**

Mit dieser Regelung wird aufgrund der Öffnungsklausel des § 5 Abs. 1 Satz 2 die bisher in § 5 Absätze 6 und 7 des MVG Baden enthaltene Regelung fortgeführt. Wie es schon jetzt sollen auch künftig die im Bereich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken landeskirchlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gemeindediakone/innen, Jugendreferenten/innen, die Mitarbeiter/innen bei den örtlichen Diakonischen Werken sowie die Vikare/innen im Sonderdienst) auf der Ebene der Landeskirche eine gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden. Neu hinzu kommen könnten aufgrund der beabsichtigten Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes die dort bisher in der Gruppe 3 vertretenen, nicht ordinierten Religionslehrer/innen. Es wird Aufgabe der Durchführungsbestimmungen sein, durch Festlegung der Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen in dieser Mitarbeitervertretung zu verhindern, daß die bisher dort vertretenen Mitarbeiter/innen durch die Gruppe der Religionslehrer/innen majorisiert werden kann.

**Zu § 4:**

Da die beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen nach § 2 Abs.1 des Übernahmegesetzes als Ausnahme unter den Geltungsbereich des Mitarbeitervertretungsgesetzes fallen, auf der anderen Seite aber gleichzeitig zur Pfarrerververtretung wahlberechtigt sind, erschien es sinnvoll, daß eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung

beim Evangelischen Oberkirchenrat für diesen Personenkreis nicht stattfindet. Dies entspricht auch der schon bisher geltenden Handhabung. Die Erfassung durch das Mitarbeitervertretungsgesetz geschieht vor allem im Hinblick auf organisatorische Fragen des Dienstablaufes beim Evangelischen Oberkirchenrat.

#### Zu § 5:

Die im MVG Baden von 1989 in das Gesetz übernommene Regelung über die Gesamtvertretung (früher Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen) wird jetzt vom EKD-Gesetz unter der Bezeichnung „Gesamtausschuß“ übernommen. So mußte lediglich die gliedkirchliche Regelung über Bildung und Zusammensetzung dieses Gremiums (bisher §§ 46 ff. MVG Baden) in das Übernahmegesetz aufgenommen werden. Gerade im Hinblick auf den leider geringen Organisationsgrad kirchlicher und diakonischer Mitarbeiter kommt der Arbeit des Gesamtausschusses bei der Schulung der Mitarbeitervertretungen, aber auch über die von ihr in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

#### Zu § 6:

Da das MVG EKD bei der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission offenbar vom reinen Verbandsprinzip ausgegangen ist, die Arbeitsrechtliche Kommission in Baden jedoch je Häufigkeit von Verbandsvertretern und von der Gesamtvertretung jetzt Gesamtausschuß geschickt wird, war es notwendig, die sich daraus ergebenden Aufgaben des Gesamtausschusses in das Gesetz aufzunehmen.

#### Zu § 7:

Die in § 5 getroffene Regelung läßt sowohl die Bildung einer Schlichtungsstelle zu als auch die Bildung von Kammern mit regional beschränkten Zuständigkeiten unter dem Dach der Schlichtungsstelle zu. Die konkrete Gestaltung wird in Absprache mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vorbereitet werden müssen, bevor hierüber der Landeskirchenrat entscheidet. Weiter wird in dieser Bestimmung das Verfahren für die Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle bzw. der Kammern dieser Schlichtungsstelle und die Berufung der Mitglieder dieser Spruchkörper geregelt. Inhaltlich entspricht diese Regelung im wesentlichen dem bisherigen § 50 des MVG Baden, lediglich auf die Entsendung nichtständiger Beisitzer in diese Spruchkörper wurde verzichtet.

Da das neue MVG der EKD auch die bisherige Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD ersetzen soll, müßten die nach diesem Gesetz zu bildenden Kammern der Schlichtungsstelle die Arbeit der bisherigen regionalen Schlichtungsstellen für den Bereich der MVO-Anwender übernehmen.

#### Zu § 8:

Gerade im Hinblick auf eine angestrebte einheitliche Spruchpraxis im Bereich des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechtes scheint ein Anschluß an ein auf der Ebene der EKD zu bildendes Kirchengericht sinnvoll und geboten. Zudem würde es auch erheblicher Anstrengungen bedürfen, um für den Bereich unserer Landeskirche Richter zu finden, die einerseits kirchlich engagiert, zum andern aber auch auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechtes bzw. des Betriebsverfassungsrechtes kompetent sind.

#### Zu § 9:

Hier wurde aufgrund der Ermächtigung von § 65 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der eingeschränkten Mitbestimmung zugewiesen. Während bei der allgemeinen Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung die Zustimmung mit vielerlei Begründungen verweigern kann, ist dies bei der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 40 MVG) nur in dem dort engezeichneten Rahmen möglich. Beide Tatbestände unterlagen bisher der Mitwirkung durch die Mitarbeitervertretung. Dies scheint aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates sachlich geboten, da sowohl die Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fortbildungsveranstaltungen als auch die Zuweisung von Mietwohnungen wichtige Instrumente der Personalförderung bzw. der Personalgewinnung sind, bei denen das Direktionsrecht der Dienststellenleitung zum Zuge kommen soll.

Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde mit den vorstehenden Regelungen dieses Entwurfs weitgehend Übereinstimmung erzielt. Mit knapper Mehrheit spricht sich die ARK dafür aus – wenigstens für den Bereich der freien Träger in der Diakonie – von der Zugehörigkeit zu einer der ACK-Kirchen als Wählbarkeitsvoraussetzung abzugehen. Weiter wurde mit der Mehrheit der Dienstnehmer eine Streichung des § 9 des Übernahmegesetzes verlangt, der für die beiden dort genannten Tatbestände anstelle der uneingeschränkten eine eingeschränkte Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung vorsieht.

#### Anlage zu Eingang 6/7

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17.03.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, hier: Öffnungsklauseln für gliedkirchliche Regelungen**

#### Übersicht

#### § 2 Abs. 2:

Möglichkeit der Herausnahme von Mitarbeitern/innen im pfarramtlichen Dienst und von Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

#### § 5 Abs. 1 Satz 2

läßt die Bildung von Mitarbeitervertretungen für einzelne Gruppen zu.

#### § 5 Abs. 3:

Mitarbeitervertretungen auf Kirchenbezirksebene.

#### § 10:

ACK-Klausel für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen; die Gliedkirchen könnten Ausnahmen hiervon beschließen.

#### § 11:

Ermächtigung für Wahlverfahren

#### § 16 Abs. 1:

Sinkt die Sollzahl der Mitglieder der MAV um mehr als ein Viertel, kann anstelle der vorgeschriebenen Neuwahl durch gliedkirchliche Bestimmung eine Nachwahl vorgesehen werden.

**§ 40 Abs. 1 Buchstabe n:**

Die dort der Mitbestimmung zugewiesenen Tatbestände können aufgrund der Übergangsvorschriften abweichend der eingeschränkten Mitbestimmung zugewiesen werden.

**§ 44:**

Ausnahmeregelungen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im pfarramtlichen Dienst sowie der Lehrenden an Fach- und anderen Hochschulen.

**§ 54:**

Gliedkirchliche Regelung für Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses (bei uns bisher Gesamtvertretung).

**§ 56:**

sieht die Möglichkeit der Einführung eines Vermittlungsgespräches vor.

**§ 58 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5:**

Öffnungsklausel für gliedkirchliche Regelungen für gemeinsame oder verschiedene Kammern der Schlichtungsstelle für verfaßte Kirche und Diakonie.

**§ 63 Verwaltungsrechtsweg:**

Die Gliedkirchen treffen für ihren Bereich entsprechende Regelungen.

**§ 63 Abs. 2:**

Errichtung eines Kirchengerichtes / einer Kammer eines kirchlichen Gerichtes.

**§ 64 Abs. 3 regelt,**

daß jede Gliedkirche dieses Gesetz für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen kann; andernfalls tritt es erst in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Damit ist nach derzeitiger Lage nicht zu rechnen.

**§ 66 bestimmt,**

daß Gesamtmitarbeitervvertretung und Schlichtungsstelle auf den bisherigen Grundlagen weiterarbeiten, bis erforderliche gliedkirchliche Regelungen getroffen sind. Solange wir keine Regelung über den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg treffen, arbeitet unser Schlichtungsausschuß auf der bestehenden Rechtsgrundlage.

Weiterer Regelungsbedarf in anderen Gesetzen:

1. Die in § 13 der Rahmenordnung verankerte Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten müßte der Schlichtungsstelle zugeordnet werden.
2. Es muß überprüft werden, inwieweit für die in § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz begründete Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nach dem MVG eingearbeitet werden muß.

**Anlage 7.1 Eingang 6/7.1**

**Eingang von Herrn Wolfgang Danapfel, Mosbach, für die Schwerbehindertenvertretung vom 08.03.1993 zum Mitarbeitervvertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD)**

Sehr geehrter Herr Bayer,

über die örtliche Mitarbeitervvertretung habe ich Kenntnis von dem neuen Mitarbeitervvertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten, das jetzt auf der Frühjahrssynode der Landeskirche in Baden zur Beratung

ansteht. Das Gesetz tangiert in den §§ 50, 51 und 52 auch die Vertretungen der schwerbehinderten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche und im Diakonischen Bereich, weshalb ich mich veranlaßt fühle, zu diesem spezifischen Abschnitt des Gesetzes Stellung zu nehmen.

Zunächst möchte ich allgemein sagen, daß es mich sehr betroffen macht, feststellen zu müssen, daß die Kirche ein Schutzgesetz für schwerbehinderte Menschen in ihrem eigenen Dienstbereich in fataler Weise abzuschwächen versucht, denn anders kann ich es nicht verstehen, wenn ich die §§ 50, 51 und 52 des MVG-Gesetzes der Evangelischen Kirche mit den entsprechenden Abschnitten des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) – es sind dies die §§ 24, 25 und 26 – miteinander vergleiche. Die fatale Abschwächung des Bundesgesetzes für schwerbehinderte Menschen geschieht durch Weglassen einzelner Wörter oder sogar von Sätzen und Abschnitten der zitierten Paragraphen im SchwbG oder durch die Einführung eines neuen substantiell weniger bedeutsamen Begriffes, und zwar „Vertrauensperson“ für „Schwerbehindertenvertretung“.

Das SchwbG kennt den Begriff „Vertrauensperson“ nicht. Über diesen Begriff ist zwar im Vorfeld der Novellierung des SchwbG im Januar 1986 diskutiert worden, aus gutem Grund entschied sich dann aber der Gesetzgeber für den Begriff „Schwerbehindertenvertretung“, um die Interessenvertretung schwerbehinderter Arbeitnehmer als eine eigene, mit den anderen Interessenvertretungen von Arbeitnehmern in den Betrieben und Einrichtungen gleich bedeutsame Rechtsinstitution zu kennzeichnen, mit den ihr eigenen Aufgaben Rechten und Pflichten. Eine Vertrauensperson ist vom Bedeutungsgehalt etwas anderes als ein gewählter Interessenvertreter, gäbe es da keine Unterschiede, so könnte konsequenterweise in dem zur Beratung vorliegenden MVG-Gesetz der Begriff „Mitarbeitervvertretung“ gestrichen und durch den Begriff „Vertrauensperson der Mitarbeiter“ ersetzt werden. Das SchwbG kennt zwar die Begriffe „Vertrauensfrau“ bzw. „Vertrauensmann“, benutzt sie aber im Sinne einer konkreten Stellenbezeichnung (§ 24,9 SchwbG) und immer vor dem Hintergrund des Oberbegriffes „Schwerbehindertenvertretung“.

Es würde nun zu weit führen, in diesem Schreiben alle Stellen im zur Beratung vorliegenden MVG-Gesetz aufzuführen, wo durch Weglassen einzelner Wörter bzw. Sätze die Evangelische Kirche den Eindruck erweckt, als wolle sie das Schwerbehindertengesetz in ihrem Gestaltungsbereich einengen. Ich denke, daß zur Veranschaulichung hier zunächst nur zwei Beispiele genügen:

In § 50,1 des MVG-Gesetzes heißt es: „In Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt“. Im SchwbG (24,1) heißt es hingegen: „In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden ein Vertrauensmann oder eine Vertrauensfrau und wenigstens ein Stellvertreter gewählt“. Das Bundesgesetz gewährt die Möglichkeit, auch mehr als einen Stellvertreter zu wählen (s. dazu auch § 2,4 der Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz – SchwbGWO), nach dem Kirchengesetz soll es aber nur einen Stellvertreter geben.

Und ein zweites Beispiel:

In § 25,1 SchwbG heißt es: „Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, die Interessen der

Schwerbehinderten in den Betrieb oder die Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen". In dem entsprechenden Paragraphen des MVG-Gesetzes (§ 51,1) heißt es lediglich: „Die Vertrauensperson hat die Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen“.

Die Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, war dem Bundesgesetzgeber so wichtig, daß er sie 1986 bei der Novellierung des SchwbG in den Aufgabenkatalog der Schwerbehindertenvertretung verankerte. Die Evangelische Kirche streicht diese Aufgabe mit ihrem MVG-Gesetz wieder heraus. Hält sie diese Aufgabe als nicht so wichtig, zumindest als nicht so wichtig in Bezug auf ihre Dienststellen und Einrichtungen?

Was ich in dem vorliegenden MVG-Gesetz auch vermissen ist eine Aussage darüber, was denn mit den übrigen Bestimmungen des SchwbG geschehen soll, z. B. mit dem § 14,1, der u.a. die Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit der Schwerbehindertenvertretung bzgl. Bewerbungen von Schwerbehinderten regelt.

Ich möchte Sie, Herr Bayer, bitten, darauf hinzuwirken, daß die das Schwerbehindertengesetz und die Schwerbehindertenvertretung tangierenden Stellen im MVG-Gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland überarbeitet werden und zwar in dem Sinne, daß kein Zweifel darüber besteht, daß ein Gesetz zum Schutz und zur beruflichen und sozialen Eingliederung schwerbehinderter Menschen von der Evangelischen Kirche nicht eingeschränkt werden soll. Ich denke, dieses Ziel wurde in vorbildlicher Weise von der Evangelischen Landeskirche in Baden in ihrem bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetz erreicht. Dort heißt es in § 30: „Schwerbehindertenvertretung: In Dienststellen, in denen mindestens 5 schwerbehinderte Mitarbeiter ständig beschäftigt sind, werden ein Vertreter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt im Zusammenhang mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen. Im übrigen gelten Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes“.

Darf ich hoffen, daß dies auch von dem neuen MVG-Gesetz der Landeskirche in Baden so gesagt werden kann? Als Schwerbehindertenvertreter wäre ich – und mit mir sicher alle schwerbehinderten Mitarbeiter – Ihnen für eine solche erneute vorbildliche Lösung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Danapfel  
Schwerbehindertenvertreter

#### **Anlage zu Eingang 6/7.1**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.03.1993 zum Schreiben von Herrn Danapfel vom 08.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Vorstellungen, die Herr Danapfel in seinem Schreiben vom 08.03. unterbreitet hat, steht schon ein formales Hindernis entgegen:

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sieht insoweit keine

Öffnungsklauseln für gliedkirchliche Abweichungen vor. Wie aus der Synopse ersichtlich, hat sich unser badisches Mitarbeitervertretungsgesetz in seinem § 30 damit beholfen, daß es einfach auf die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes verwiesen hat. Lediglich aus organisatorischen Gründen wurden die Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung zusammen mit den allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen durchgeführt.

Trotzdem meinen wir, daß das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im großen und ganzen durchaus denselben Standard gewährleistet wie das Schwerbehindertengesetz. Es scheint sich hier auch mehr um die Auffassung eines Einzelnen zu handeln, jedenfalls wurden insoweit weder seitens der Dienstnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission noch von der Gesamtvertretung hier Probleme gesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Thielmann

#### **Anlage 7.2 Eingang 6/7.2**

#### **Eingang der Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17.03.1993 zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG)**

Sehr geehrter Herr Präsident Bayer,

die Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Baden hat auf ihrer Tagung am 18.02.1993 sich ausführlich mit dem Übernahmegesetz beschäftigt. Die Gesamtvertretung möchte mit diesem Schreiben die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum Grundsatz und zum Inhalt dieses Gesetzes weitergeben.

Das MVG der EKD, so wie es durch das Übernahmegesetz übernommen werden soll, erfüllt in wichtigen Punkten nicht die Normen, die man an ein einigermaßen fortschrittliches Arbeitnehmervertretungsgesetz stellen müßte. Es erfüllt nicht die in der Präambel formulierten Erwartungen, indem es keine echte Dienstgemeinschaft aufkommen läßt. Dienstgemeinschaft bedeutet, daß Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in Form einer Partnerschaft zum Wohle der Einrichtung tätig sind. Ein solches partnerschaftliches Verhältnis wird durch dieses Mitarbeitervertretungsgesetz nicht gebildet. Dies läßt sich an den nachfolgend aufgeführten Beispielen dokumentieren:

1. Die Dienststellenleitung kann für sich Fristen verkürzen. Die Verlängerung der Frist auf Wunsch der Mitarbeitervertretung bedarf aber der Zustimmung der Dienststellenleitung.
2. Die Mitarbeiterversammlung, das für die Mitarbeitervertretung wichtigste Informations- und Diskussionsforum, kann nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung mehr als einmal im Jahr in der Dienstzeit stattfinden.
3. Die Mitarbeitervertretung kann nur einen Beistand oder einen Rechtsanwalt zum Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß hinzuziehen, der Mitglied einer ACK-Kirche ist. Dadurch wird ein ordentliches gerichtliches Verfahren erschwert.
4. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind nicht durchsetzbar. Weigert sich eine Dienststellenleitung,

eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu akzeptieren und umzusetzen, gibt es keinerlei Sanktionsmaßnahmen. Das Beschlußverfahren läuft daher letztendlich ins Leere.

Trotz dieser Bedenken spricht sich die Delegiertenversammlung mehrheitlich für die Annahme des Übernahmegesetzes und damit des MVG-EKD aus, sofern die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt werden:

#### 1. § 1 zu § 2 MVG

Hier sollte der Kreis der Mitarbeiter konkret definiert werden und nicht nur über die Verweisung auf ein anderes Gesetz. Es wird daher folgender Textvorschlag gemacht: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer, Pfarrvikare und Lehrvikare, soweit sie nicht beim Ev. Oberkirchenrat beschäftigt sind“.

#### 2. § 2 zu § 5 MVG

Hier sollte Absatz 1 durch eine Regelung ergänzt werden, die es im MVG Baden bereits gibt und sich in den letzten Jahren auch sehr bewährt hat. Wir schlagen daher vor, daß der Absatz 1 um den Absatz 3 des § 6 MVG Baden ergänzt wird.

#### 3. Im Übernahmegesetz nicht vorgesehen: Zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG:

Die Delegiertenversammlung möchte die sogenannte ACK-Klausel beim passiven Wahlrecht abgeschafft sehen. Ohne alle in dieser Angelegenheit bereits angeführten Argumente noch einmal wiederholen zu wollen, möchten wir darauf hinweisen, daß diese ACK-Klausel häufig die Wählbarkeit ausländischer Mitarbeiter einschränkt. Wenn also z.B. Muslime eingestellt werden, um in unseren Einrichtungen zumeist niedrige Tätigkeiten auszuüben, sollten sie Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten sein. Die Delegiertenversammlung schlägt daher vor, einen gesonderten Paragraphen ins Übernahmegesetz aufzunehmen mit dem Text: „Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung“.

Sollte die Synode eine solche generelle Regelung nicht akzeptieren wollen, bitten wir zu bedenken, daß gerade im Bereich der selbständigen diakonischen Rechtsträger Mitarbeiter eingestellt werden müssen, die keiner ACK-Kirche angehören. Diese sind zum Teil auch schon seit Jahrzehnten ständige Mitarbeiter in bestimmten Bereichen. Daher sollte die ACK-Klausel nicht für selbständige diakonische Rechtspfleger gelten. Die Delegiertenversammlung schlägt daher ersatzweise den Text vor: „§ 10 Abs. 1 Buchstabe b findet bei selbständigen diakonischen Rechtsträgern keine Anwendung“.

#### 4. § 3 Übernahmegesetz zu § 54 MVG

Hier sollte das bewährte Konstrukt der Delegiertenversammlungen der Gesamtvertretung weitergeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 46 bis 49 MVG Baden als Text zu § 54 MVG-EKD aufzunehmen. Klärend sollte aber dieser Text noch ergänzt werden. Der zu übernehmende bisherige § 46 Abs. 4 Nr. 3 soll ergänzt werden um den Halbsatz: „entsprechende Anträge einzubringen und darüber zu beschließen“.

In den zu übernehmenden bisherigen § 48 MVG Baden sollte ein neuer Absatz 1 eingefügt werden mit dem Text: „Die Gesamtvertretung handelt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung“.

#### 5. § 5 zu § 58 MVG

Die Delegiertenversammlung spricht sich dafür aus, daß im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden Kammern bei der Schlichtungsstelle gebildet werden. Über die Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern soll die Schlichtungsstelle selbst entscheiden.

#### 6. § 7 zu § 65 MVG

Dieser § 7 soll ersatzlos gestrichen werden. Es gibt keine bedeutenden Gründe dafür, daß diese beiden Tatbestände dem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen sollen. Eine Abweichung in diesem Punkte vom MVG-EKD würde nach unserer Auffassung eher peinlich wirken.

Abschließend möchten wir noch eine Bitte zur Form des zu verabschiedenden Gesetzes äußern:

Damit das zukünftig in Baden anzuwendende Mitarbeitervertretungsgesetz für alle Anwender übersichtlich wird, sollte man nach unserer Auffassung bei der Veröffentlichung die entsprechenden Paragraphen des Übernahmegesetzes in das MVG-EKD einarbeiten.

In der Annahme, daß die Synode das Votum der betroffenen Mitarbeitervertretungen bei ihrer Beschlußfassung aufnimmt

grüßen wir Sie freundlich

gez. Gerhard Molz, Walter Berroth, Norbert Killer

#### **Anlage zu Eingang 7.2**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23.03.1993 zum Schreiben der Gesamtvertretung vom 17.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu den von der Gesamtvertretung mit Schreiben vom 17.03.1993 mitgeteilten Änderungswünschen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Änderungswünsche der Gesamtvertretung decken sich weitgehend mit denen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die in den Nummern 1,2,4 und 5 enthaltenen Änderungswünsche wurden aufgrund der Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission bereits in dem der Landessynode vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Zu Nr. 3 des Schreibens der Gesamtvertretung:

Bereits im jetzigen Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (§ 8 Abs. 1) ist die Zugehörigkeit zu einer der ACK-Kirchen Voraussetzung für die Wählbarkeit. Gerade aufgrund der im Mitarbeitervertretungsgesetz eingeräumten Möglichkeit der Mitbestimmung in zahlreichen Angelegenheiten kommt den Mitarbeitervertretungen eine gewisse Leitungsverantwortung zu. Aus diesem Grund halten wir es nicht für richtig, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner dieser Kirchen angehören, in eine kirchliche Mitarbeitervertretung gewählt werden können.

Zu Nr. 6:

Die im jetzigen § 9 des Übernahmegesetzes enthaltene Zuweisung dieser Tatbestände zur eingeschränkten Mitbestimmung erfolgte aus Gründen der Personalförderung, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen. Gerade die Fortbildung ist ein wesentliches Instrument der gezielten Personalförderung und kann deshalb nach unserem Verständnis nicht der uneingeschränkten Mitbestimmung unterliegen. Die Vergabe von Mietwohnungen, bei denen die MAV bisher nur mitwirkte, wurde aus Gründen der Personalgewinnung, aber vor allem aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur der eingeschränkten Mitbestimmung zugewiesen.

Der abschließend geäußerte Wunsch der Gesamtvertretung ist verständlich. Doch wird zunächst einmal der Text des Übernahmegesetzes für sich verabschiedet werden müssen. Wir können uns aber vorstellen, die Arbeit von Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen dadurch zu erleichtern, daß z.B. in der Loseblattsammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Baden“ die abweichenden Bestimmungen des Übernahmegesetzes mit geändertem Schrifttyp den jeweiligen Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Thielmann

### **Anlage 7.3 Eingang 6/7.3**

#### **Eingang des Diakonischen Werks Baden vom 07.04.1993 zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) und zum Übernahmegesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-ÜG)**

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 06.11.1992 (MVG-EKD) und

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Übernahmegesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

ich leite Ihnen die Stellungnahme des Vorstands des Diakonischen Werkes zu und bitte Sie, diese in Ihre Beratungen einzubeziehen. Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat weitreichende Auswirkungen auf die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes.

Aus zeitlichen Gründen war es dem Vorstand leider nicht möglich, die nachfolgende Äußerung bereits dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes und dessen Rechtsausschuß haben sich in drei Sitzungen mit dem MVG-EKD und dem Entwurf eines Übernahmegesetzes befaßt. Aufgrund dieser ausführlichen Beratungen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden hierzu wie folgt Stellung:

1. Im Hinblick auf die weitreichenden Folgen (s.u.) bei einer Übernahme des MVG-EKD bittet der Vorstand um eine intensive Beratung der vorgesehenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsrechts. Ein zeitlicher Druck zur Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens ist nicht ersichtlich.

Bislang ist nicht absehbar, welche Landeskirchen das EKD-Gesetz übernehmen werden. Bereits absehbar ist jedoch, daß einzelne Landeskirchen das EKD-Gesetz nicht übernehmen werden. Auch diesbezüglich sollte Klarheit bestehen.

Im Hinblick auf die Anwender der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD (MVO) sollte eine Empfehlung zur Frage der Umstellung auf das MVG-EKD der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes

der EKD im Oktober 1993 abgewartet werden. Die Hauptgeschäftsführer und Landespfarrer der Diakonischen Werke auf gliedkirchlicher Ebene werden auf einer Sondersitzung im Mai 1993 die Frage der Übernahme des MVG-EKD eingehend erörtern.

Wir bitten, die Ergebnisse dieser Beratungen bei der Beschlußfassung durch die Landessynode zu berücksichtigen, da, wie ausgeführt, das Gesetz weitreichende Auswirkungen auch für den Bereich der Diakonie aufweist.

2. Auch unter Berücksichtigung des Zieles der Schaffung eines einheitlichen Mitarbeitervertretungsrechts begegnet die in dem EKD-Gesetz enthaltene Regelung über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 20) erheblichen Bedenken, da hier teilweise eine Verdoppelung der Freistellungen gegenüber dem geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz vorgesehen ist.

Betroffen von dieser **Erweiterung** der Freistellungen, die auch einen entsprechenden Personalmehrbedarf in den Personalverwaltungen nach sich ziehen, sind im Bereich der Diakonie vor allem die Krankenhäuser, die großen Behinderteneinrichtungen und einige größere Altenhilfeeinrichtungen.

Als besonders problematisch stellt sich die Erweiterung der Freistellungen für die Evangelischen Krankenhäuser dar, deren Kostenerstattung durch das Gesundheitsreformgesetz für die kommenden drei Jahre „gedeckt“ ist. Eine Stellenvermehrung aufgrund der vorgesehenen Erweiterung der Freistellungen geht damit zu Lasten des Personals, das unmittelbar an Patienten arbeitet und damit zu Lasten der Patienten.

Zwar sind wir uns bewußt, daß über Dienstvereinbarungen eine geringere Freistellung vereinbart werden kann; es ist jedoch in Frage zu stellen, ob derartige Dienstvereinbarungen in größerem Umfang zustande kommen.

Angesichts der von den Kostenträgern derzeit nachhaltig eingeforderten Kosteneinsparungen paßt eine Stellenvermehrung, die in einer größeren Freistellung von Mitarbeitervertretern begründet ist, nicht in die finanzielle Landschaft.

Auch ist fraglich, ob derartige Freistellungen gegenüber den Kostenträgern durchgesetzt werden können, da die Freistellungen zwar nicht über die entsprechenden Freistellungsregelungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des BundesPersonalvertretungsgesetzes hinausgehen, die Freistellungsregelungen nach LandesPersonalvertretungsgesetz und dem Mitarbeitervertretungsrecht der Caritas jedoch deutlich überschritten werden.

*Der Vorstand des Diakonischen Werkes bittet angesichts der aufgezeigten erheblichen nachteiligen Folgen bei Übernahme des MVG die Landessynode nachdrücklich darum, Möglichkeiten zur Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen zu suchen.*

3. Die vorgenannten Bedenken sind ebenfalls zu erheben im Hinblick auf das in § 47 MVG-EKD vorgesehene erweiterte Initiativrecht der Mitarbeitervertretung, das ebenfalls zu einer Mehrbelastung der Personalabteilungen führen wird.

4. Im Hinblick darauf, daß von der vorgesehenen Änderung des Mitarbeitervertretungsrechts auch die selbständigen Rechtsträger als Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes betroffen sind, bittet der Vorstand des Diakonischen Werkes darum, die Ausführungsbestimmungen zur

Bildung der gemeinsamen Schlichtungsstelle (§§ 4 ff des Übernahmegesetzes) im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu erlassen.

5. Bei der Bildung einer gemeinsamen Schlichtungsstelle zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sollte gewährleistet sein, daß Entscheidungen dieser Schlichtungsstelle zeitnah getroffen werden können, um das Ziel einer Befriedung und gütlichen Einigung erreichen zu können. Dabei sollte auch sichergestellt werden, daß die erstmalig vorgesehene Revisionsinstanz ebenfalls in der Lage ist, zeitnahe Entscheidungen zu treffen.

Im übrigen dürfte sich die Durchführung von Revisionsverfahren als sehr zeit- und kostenaufwendig erweisen.

Über Angaben zu der gegenwärtigen und künftigen Verfahrensdauer in Schieds- und Schlichtungsverfahren wären wir daher dankbar.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem die Diakonie nachhaltig betreffenden Änderungen des Mitarbeitervertretungsrechts darf ich mich nochmals bedanken. Für eine Information über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wäre ich ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. h.c. Gerhard Weiser

## **Anlage 8 Eingang 6/8**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993:  
Entwurf Erstes kirchliches Gesetz zur Änderung  
des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis  
der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landes-  
kirche und des Diakonischen Werkes der Evange-  
lischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung)**

### **Entwurf**

Erstes kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter  
im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen  
Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBI S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in

all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirche kann im Einzelfall auch Nichtmitglieder an der Erfüllung ihres Auftrags beteiligen. Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 Buchst. a)

absehen, wenn

a) entweder der Aufgabenbereich oder die Verantwortung, die dem Mitarbeiter übertragen werden soll, eine Ausnahme nach Absatz 2, 3 oder 5 zuläßt, oder

b) bei gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen oder Religionsgemeinschaften betriebenen Einrichtungen eine Ausnahme für deren Mitglieder erforderlich ist (Handlungsfelder ökumenischen Kooperation).

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nichtmitglieder sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur unter der Voraussetzung eingestellt werden, daß für ihre Einstellung ein besonderes konzeptionelles kirchliches Interesse besteht und der kirchliche Gesamtcharakter der wahrgenommenen Aufgabe darunter nicht leidet.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrats:

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk bei einem Bewerber von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 5 vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am ... 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

## Begründung

### I. Zur geltenden Rechtslage

Die Landessynode hat bei ihrer Tagung vom 29. April bis 04. Mai 1984 das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) beschlossen (siehe Verhandlungen der Landessynode Seite 52ff). Diese Rahmenordnung hält als Grundsatz für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter fest, daß der Bewerber oder die Bewerberin Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche, sein muß. Ausnahmen von dieser Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft läßt die Rahmenordnung unter bestimmten, im einzelnen geregelten Fällen ausnahmsweise zu. Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk bei einem Bewerber von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen will, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen, sofern es sich nicht um Aufgaben im Bereich der Verwaltung handelt. Die Bedingungen, unter denen die Ausnahme von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft zulässig ist, hat der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Bekanntmachung vom 01.12.1987 festgelegt. Diese ist ersetzt worden durch die Bekanntmachung vom 10.03.1992 (GVBl S. 87) mit einer Ergänzung vom 06.05.1992 (GVBl S. 114). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Bekanntmachungen besteht darin, daß mit der Bekanntmachung von 1992 für den Bereich der Kindertagesstätten, der Gemeindekrankenpflege, der Nachbarschaftshilfe sowie bei Altenheimen die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats für die Einstellung von Bewerbern, die einer Mitgliedskirche der ACK angehören, bis auf weiteres allgemein erteilt worden ist. Außerdem ist entfallen, daß die Anstellung in der Regel nur befristet erfolgen darf. Bei Leitungsfunktionen ist wie bisher die vorherige Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats im Einzelfall erforderlich.

Durch die Rahmenordnung selbst ist nach wie vor die Anstellung von Bewerbern und Bewerberinnen ausgeschlossen, die einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören oder aus der Kirche ausgetreten sind.

### II. Anlaß zur Novellierung der Rahmenordnung

In formaler Hinsicht geben drei Eingaben an die Landessynode Anlaß, über eine Novellierung der Rahmenordnung nachzudenken. Es handelt sich um folgende Vorgänge:

#### 1. Eingabe der Bezirkssynode Mannheim

Die Bezirkssynode Mannheim hat bei ihrer Tagung am 14./15. Juni 1991 folgendes beschlossen:

„Sie fordert die Landessynode auf, die Rahmenordnung für die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen so zu ändern, daß die Einstellung von andersgläubigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen den örtlichen Erfordernissen entsprechend möglich ist.“

#### 2. Eingabe des Evangelischen Gruppenpfarramts Kreuzkirche in Heidelberg Wieblingen

Das Evangelische Gruppenpfarramt Kreuzkirche in Heidelberg-Wieblingen hat am 18. September 1991 folgenden Antrag an die Landessynode gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen, daß in begründeten Ausnahmefällen Mitarbeiter, die keiner christlichen Kirche angehören, mit einem zeitlich befristeten Vertrag eingestellt werden können.“

#### 3. Eingabe der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim

Die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde in Mannheim hat mit Schreiben vom 19. September 1991 „Vorschläge zur Veränderung der Rahmenordnung“ als Antrag an die Landessynode vorgelegt. Auch diese Vorlage zielt darauf ab, künftig die Einstellung von Mitarbeitern, die keiner christlichen Kirche oder einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehören, unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

Diese Eingaben haben ihren Hintergrund zum einen in Überlegungen über das Zusammenleben mit Andersgläubigen insbesondere mit Muslimen und die Konsequenzen, die daraus auch für die Möglichkeit einer Mitarbeit in der Kirche zu ziehen sind (Mannheim) und zum anderen in der Situation des Arbeitsmarkts, die die Erfüllung kirchlicher Aufgaben in bestimmten Bereichen ohne die Lockerung der Richtlinien zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter in zunehmendem Maße erschwert (Heidelberg).

Eine Auswertung durch das Rechenzentrum (Stand 09.07.1992) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfaßten Kirche hat folgendes Bild ergeben:

evangelisch	8.680
katholisch	1.281
Israelitische Kultusgemeinde	3
Kein Eintrag auf der Lohnsteuerkarte (Freikirchen)	793

Damit gehören gegenwärtig etwa 18% der bei der verfaßten Kirche beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht der evangelischen Kirche an. Für den Bereich der selbständigen diakonischen Rechtsträger liegen entsprechende Zahlen nicht vor.

Aufgrund des Beschlusses der Bezirkssynode in Mannheim hat der Evangelische Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat für seine Sitzung am 9. September 1991 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Rahmenordnung zugeleitet. Der Landeskirchenrat hat den Präsidenten der Landessynode gebeten, ihn dem Verfassungsausschuß zur Erarbeitung einer Vorlage gem. § 13 der Geschäftsordnung zuzuweisen. Das ist durch Beschluß des Ältestenrates der Landessynode vom 20. September 1991 geschehen. Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Januar und vom 19. August 1992 darüber beraten. Der Gesetzentwurf ist auf der Grundlage des Beratungsergebnisses erstellt worden.

### III. Grundsätzliche Überlegungen zur Frage der Einstellung von Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören

Hinsichtlich der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht der evangelischen Kirchen angehören, geht der Entwurf von folgenden Überlegungen aus:

Die Rahmenordnung enthält in ihrem § 1 eine rechtstheologische Grundbestimmung, die ausgehend von § 44 der Grundordnung die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche als „Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums

aller Gläubigen" beschreibt. Diese rechtstheologische Begründung kirchlichen Dienstes aus dem theologischen Prinzip des Priestertums aller Gläubigen müßte eigentlich zur Folge haben, daß die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen prinzipiell ausgeschlossen ist, die nicht der evangelischen Kirche angehören. Vorausgesetzt wird nämlich, daß sie sich in der Erfüllung ihres Dienstes und in ihrer Lebensführung dem kirchlichen Dienst und seiner glaubwürdigen Erfüllung persönlich verpflichtet wissen und dazu einen Beitrag leisten wollen. Dementsprechend bestimmt § 67 der Grundordnung, daß zur fachgerechten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben neben der Verkündigung und Lehre „geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete „Mitglieder der Landeskirche“ berufen werden können.

Eine subjektive Einstellung dieser Art und eine Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages in diesem Sinne kann bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aber schlechterdings nicht angenommen werden, die der Kirche nicht angehören. Die Rahmenordnung hält deshalb ihren rechtstheologischen Ansatz nicht konsequent durch, da sie selbst die Möglichkeit für Ausnahmen von der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt. Sie gibt damit den Anforderungen der Praxis nach, die in zunehmendem Maße auf die Mitarbeit von Personen angewiesen ist, die nicht zur evangelischen Kirche gehören.

Der Realität näher und in der Begründung konsequenter ist der von **Jurina** vorgetragene Gedanke, die Dienstgemeinschaft in der Kirche als **objektiven** Sachverhalt zu verstehen, der nicht primär auf die Frage der jeweiligen persönlichen Motivation oder die Glaubenshaltung der einzelnen Mitarbeiter abstellt.

*Man kann Dienstgemeinschaft als Gemeinschaft derer verstehen, die durch ihre Arbeit in erster Linie einen Beitrag zum geistlichen Auftrag der Kirche leisten wollen, man muß dies aber nicht. Wie oben dargelegt, kann Dienstgemeinschaft auch einen in erster Linie objektiven Sachverhalt bezeichnen, die Tatsache, daß alle im Dienst der Kirche oder eines ihrer Werke tätigen Mitarbeiter der Sache nach zur Erfüllung der kirchlichen Sendung beitragen und hierin gleich, in einer allen gestellten Aufgabe verbunden sind. Es handelt sich dann um ein objektives Strukturprinzip des kirchlichen Dienstes, das in vielfältiger Hinsicht Maßstabsfunktion besitzt, aus dem sich Anforderungen an die kirchlichen Mitarbeiter ergeben, dessen Gültigkeit aber nicht von einer subjektiven Annahme durch die Mitarbeiter abhängt so wünschenswert es auch ist, daß ein innerer Mitvollzug des religiösen Auftrags durch die Mitarbeiter erfolgt.*

(Josef Jurina, Die Gemeinschaft der Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes ZevKR 29 (1984), Seite 178).“

Dieser „objektive“ Ansatz ermöglicht eine praktische Ausgestaltung des kirchlichen Dienstes, die das Prinzip der Dienstgemeinschaft nicht so verengt, daß konsequenterweise nur noch Glieder der eigenen Kirche angestellt werden dürften. Für die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist dann nur noch erforderlich, daß sie gegenüber ihrem „Arbeitgeber“ Kirche bestimmte „Loyalitätspflichten“ übernehmen, also dem kirchlichen Auftrag nicht zuwider handeln. Dabei kann es dann auch je nach dem Grad der Nähe der konkreten Tätigkeit zum Verkündigungsauftrag der Kirche graduelle Abstufungen in den Loyalitätspflichten geben.

Wie Jurina selbst feststellt, verzichtet diese Konzeption, die den Gedanken der Teilhabe am Auftrag der Kirche kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen nicht in den Vordergrund stellt, auf eine besonders in die Tiefe gehende theologische Begründung des Gedankens der Dienstgemeinschaft. Gerade für eine evangelische Kirche wird man aber darauf nicht ganz verzichten können. Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche liegt der Schwerpunkt nach evangelischem Verständnis nicht auf dem Lehramt und damit auf einem von diesem „objektiv“ vorgegebenen und bestimmten kirchlichen Auftrag, sondern er liegt auf der Seite der Versammlung der mündigen Gemeinde. Das allgemeine Priestertum ist durch die Reformation zu einem bestimmenden Faktor auch der rechtlichen Verfassung der sichtbaren Kirche geworden. Die Ordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter kann davon nicht ausgenommen sein. Gerade sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Definition des kirchlichen Auftrages heute und prägen dessen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

Problematisch ist es aber, daß die Grundbestimmung in § 1 der Rahmenordnung so exklusiv formuliert ist, daß eine Mitarbeit aus anderen Gründen als einer Betätigung aktiver Kirchenmitgliedschaft vom Prinzip her als ausgeschlossen angesehen werden muß.

Die Novellierung schlägt an dieser Stelle eine Formulierung vor, die den Grundsatz einer rechtstheologischen Begründung aus dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen nicht aufgibt, ihn aber zugleich im Sinne der Darlegungen von Jurina für ein Verständnis kirchlichen Dienstes öffnet, daß jedenfalls als Ausnahme die Mitarbeit auch von Personen zuläßt, die der evangelischen Kirche nicht angehören.

Auch die Novellierung hält daran fest, daß für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen grundsätzlich die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche zu fordern ist, jedoch Ausnahmen dort möglich sind, wo eine objektive Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages nicht ausgeschlossen ist. Dies ist wie bisher bei den Gliedern anderer christlicher Kirchen und Freikirchen anzunehmen.

Die Rahmenordnung läßt bisher eine Anstellung von Mitarbeitern, die keiner christlichen Kirche oder einer anderen als einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, nicht zu. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für diesen Personenkreis sieht das Gesetz bisher nicht vor. Die inzwischen vorliegenden Erfahrungen haben aber gezeigt, daß es Situationen geben kann, in denen diese gesetzliche Bindung zu starr ist. Gedacht ist zum Beispiel daran, daß im Rahmen interkultureller Projekte, die von der Kirche getragen oder mitgetragen werden, an der Beschäftigung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die einer nicht-christlichen Religionsgemeinschaft angehören, ein ausgesprochenes kirchliches Interesse bestehen kann. Ein solcher Fall war der Auslöser für die Eingaben aus Mannheim.

Die Rahmenordnung sollte in solchen Fällen der ausnahmsweisen Anstellung von Nichtchristen nicht im Wege stehen. Allerdings darf durch eine solche Anstellung die Wahrnehmung des christlichen Auftrages nicht gefährdet werden, das heißt der kirchliche Gesamtcharakter der wahrgenommenen Aufgabe darf darunter nicht leiden.

Nach wie vor bleibt es dabei, daß der bewußte Kirchenaustritt ein Anstellungshindernis darstellt, da nach diesem Schritt nicht erwartet werden kann, daß die notwendige Loyalität zur Kirche gewährleistet ist. Von einem aus der Kirche Ausgetretenen kann erwartet werden, daß er vor der Einstellung sein Verhältnis zur Kirche in positivem Sinne klärt.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber, die Beurteilung des Austritts aus einer anderen Kirche, wie z.B. der römisch-katholischen Kirche oder einer Freikirche. Darin kann unter Umständen eine Hinwendung zur evangelischen Kirche liegen, die sich noch nicht zur rechtlichen Mitgliedschaft verdichtet hat. Das gleiche gilt für solche Personen, die noch nie Mitglieder einer Kirche waren z.B. aufgrund der Verhältnisse in der ehemaligen DDR. In solchen Fällen erscheint es nicht sachgerecht, die Anstellung von einer sofortigen Entscheidung über den Eintritt in die evangelische Kirche abhängig zu machen. Hier sollte vielmehr eine Anstellung nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles möglich sein.

Darüber hinaus wird der Evangelische Oberkirchenrat in zunehmendem Maße dazu gedrängt, aus Gründen des Arbeitsmarktes auch solche Ausnahmen zuzulassen, die von der Rahmenordnung und der dazu ergangenen Bekanntmachung nicht gedeckt sind. Das bezieht sich z.B. auf Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind oder Sekten angehören. In diesen Bereich fallen auch die Angehörigen von Freikirchen, die nicht in der ACK mitarbeiten. Dieser „Druck“ ist aus der Sicht der Anstellungsträger durchaus verständlich, da sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben häufig auf solche Mitarbeiter angewiesen sind. Vor allem im Bereich der Diakonie stellt sich ernsthaft die Frage, ob angesichts dieser Entwicklung die Arbeit noch überall mit dem Anspruch kirchlicher Bindung und Verantwortung wahrgenommen werden kann. Eine Diakonie, die „Wesens und Lebensäußerung“ der Kirche sein will, ist auf Mitarbeiter angewiesen, die diesen Anspruch auch in ihrer Person repräsentieren. Wo diese Mitarbeiter nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, steht die Diakonie in der Gefahr, ihr selbständiges Profil gegenüber den anderen freien und staatlichen Trägern sozialer Arbeit zu verlieren. Eine wesentliche Lockerung der bestehenden Anstellungsvoraussetzungen nur aufgrund der Mangelerscheinungen des Arbeitsmarktes wäre vor allem aber auch unter staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten sehr bedenklich. Die Kirche und ihre Diakonie haben sich immer wieder auf ihre verfassungsrechtliche Sonderstellung berufen, die es ihnen erlaubt auch in arbeitsrechtlichen Zusammenhängen ihre konfessionelle Eigenart zur Geltung zu bringen. Eine kirchliche Einstellungspraxis, die selbst auf diese Eigenarten kirchlichen Dienstes keine Rücksicht nimmt, würde die verfassungsrechtliche Position jedenfalls langfristig gefährden.

Zu der Forderung, die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern, die der evangelischen Kirche nicht angehören, in die alleinige Verantwortung des örtlichen Anstellungsträgers zu legen, ist folgendes zu bemerken:

Die Frage, wer kirchlicher Mitarbeiter sein kann, ist von gesamtkirchlichem Interesse und kann deshalb nicht von den örtlichen Instanzen allein entschieden werden. Die negative Entwicklung auf diesem Gebiet war 1984 Anlaß, die Rahmenordnung zu verabschieden. Dem praktischen Interesse nach einer unbürokratischen Handhabung hat der Evangelische Oberkirchenrat bereits dadurch Rechnung getragen, daß er mit der Bekanntmachung vom

10.03.1992 für bestimmte Bereiche die Zustimmung zur Einstellung von Bewerbern, die einer Mitgliedskirche der ACK angehören, allgemein erteilt hat. In der Rahmenordnung selbst sollte aber an dem grundsätzlichen Erfordernis einer Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgehalten werden.

Als Alternative zur Rahmenordnung ist auch vorgeschlagen worden, wie in Württemberg auf eine detaillierte Festlegung der Ausnahmekriterien durch Gesetz ganz zu verzichten und nur den Grundsatz der Kirchenmitgliedschaft festzulegen, Ausnahmen aber dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überlassen. Eine solche Regelung wäre sicher im Interesse einer flexiblen Handhabung entsprechend den praktischen Erfordernissen. Andererseits muß aber der Evangelische Oberkirchenrat wissen, welche Ausnahmen insbesondere im Hinblick auf die Einstellung von Angehörigen anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften die Landessynode mitzutragen bereit ist.

#### **Anlage zu Eingang 6/8**

#### **Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.04.1993 zum Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung**

Sehr geehrter Herr Bayer,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 22. April 1993 den Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 2 Abs. 3 ARRG beraten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Sie ist grundsätzlich bereit, § 1 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/84 über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6. April 1984 (GVBl. S. 93) nach Maßgabe des Artikels 1 Nr. 1 der Gesetzesvorlage zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Berroth

#### **Anlage 9 Eingang 6/9**

#### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 18.03.1993: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

#### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes  
Vom ... 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des

Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird der bisherige Paragraphenverweis „§ 24 bis 27“ ersetzt durch „§§ 19 bis 22“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie für die nicht einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von der Gesamtvertretung“ durch die Worte „von dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Gesamtvertretung“ durch die Worte „den Gesamtausschuß“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Buchst. a entfällt der Klammerzusatz „(Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats)“.
4. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen **jeweils mindestens sieben Mitglieder**, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl des Vorsitzenden **der Schlichtungsstelle / einer Kammer der Schlichtungsstelle und seiner Stellvertreter** bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder; andere Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt.“
5. In § 11 werden die Worte „der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 7 Abs. 1)“ durch die Worte „durch den Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 entfallen die Worte „oder 3“.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.
  - d) § 12 Abs. 3 entfällt.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 

„(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit i.S. von § 2 Abs. 2 ein Beschluß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen. Hat ein stellvertretendes Mitglied bei der Beschlußfassung nach Satz 2 mitgewirkt, beteiligt sich dieses anstelle des ordentlichen Mitgliedes an dem Anrufungsverfahren nach Satz 2. Antragsgegnerin ist die jeweils andere Gruppe (§ 6 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. b). Kommen die Antragssteller aus

beiden Gruppen, gelten die Nichtunterzeichner, sofern sie bei der Abstimmung beteiligt waren, als Antragsgegner.“

7. In § 12a Satz 2 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§ 12 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 13 erhält folgende Fassung:
 

„§ 13

Schlichtungsstelle

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 3 entscheidet **die** nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gebildete **Schlichtungsstelle** nach dem dort geregelten Verfahren. **Die Schlichtungsstelle** soll sich zuvor um eine gütliche Einigung bemühen. In den Fällen des § 12 Abs. 3 wird die Kammer nach § 58 MVG um 2 Beisitzer erweitert. Die Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 2 des Übernahmegesetzes.

(2) Schlichtungsverfahren nach § 12 Abs. 3 enden mit Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“
9. In § 14 Abs. 1 und 2 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ jeweils durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
10. In § 15 werden die Worte „der Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ und die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

## Erläuterungen

Bei den nachstehenden Änderungsvorschlägen handelt es sich um Korrekturen des bestehenden Gesetzestextes, die vor allem auf den Feststellungen des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses beruhen. In einem Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden diese thematisiert. Durch den Entwurf des vorliegenden Änderungsgesetzes soll den Anregungen Rechnung getragen werden. Weitere Änderungen sind durch die Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD bedingt.

*Zu Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 5, 6 Buchst. a, Nr. 8, Nr. 9 u. 10:*

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeit des MVG der EKD.

*Zu Nr. 3:*

Nachdem es schon in der Vergangenheit kaum möglich war, als Vertreter der Kirchenbezirke einen Dekan oder ein Mitglied eines Bezirkskirchenrats zu finden, die sowohl die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich des Tarifrechtes des öffentlichen Dienstes mitbrachten, als auch die mit einer Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderliche zusätzliche Zeit aufbringen konnten, wurde insoweit auf Leiter von Rechnungsämtern zurückgegriffen.

Durch die Streichung des Klammerzusatzes soll die bisherige Übung, die sich bewährt hat, legalisiert werden.

Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 5):

Arbeitsrechtsregelungen sollen nach Satz 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, das sind 14 Mitglieder, geschlossen werden. Durch die Anhebung der Zahl der Mindestanzahl (sieben statt bisher sechs Mitglieder jeder Gruppe) wird die Bildung von Zufallsmehrheiten erschwert.

Zu Nr. 6 Buchst. c:

Die jetzt noch in § 12 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Mindestzahl von sechs Mitgliedern für die Erhebung von Einwendungen rührt aus der Zeit her, als die Arbeitsrechtliche Kommission noch 24 Mitglieder umfaßte. Entsprechend der jetzigen Mitgliederzahl von 20 Personen scheint es logisch und zwingend, die für Einwendungen erforderliche Mindestzahl auf fünf zu reduzieren.

Zu Nr. 6 Buchst. e:

Eingehende Beratungen innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission haben ergeben, daß im Hinblick auf die für Arbeitsrechtsregelungen erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ein Verfahren zum Schlichtungsausschuß bei Einwänden nach § 12 Abs. 2 keinen Sinn macht. Die dort genannte Einwendungsmöglichkeit soll nachträgliche Korrekturen ermöglichen, wenn die genannten Kriterien erfüllt sind. In einer erneuten Sitzung trägt die Arbeitsrechtliche Kommission entweder diesen Einwendungen Rechnung oder bestätigt ihren Beschluß ebenfalls wieder mit der geforderten Zweidrittelmehrheit. Bei einem derartigen Gewicht eines solchen Beschlusses ist die anschließende Einschaltung der Schlichtungsstelle wenig sinnvoll, anders als in dem Verfahren nach dem bisherigen § 12 Abs. 4, wo die Schlichtungsstelle in einer Blockade-Situation innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Lösung herbeiführen soll.

Zu Nr. 5 Buchst. c (Neufassung des bisherigen Absatzes 4, jetzt Absatz 3):

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, daß ein stellvertretendes Mitglied, das mit seiner Stimme in Absatz 3 umschriebene Situation beteiligt war, die Eigenschaft als Beteiligter im Verfahren nach § 12 Abs. 3 behält.

Ausgehend von den Gesprächen der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses soll durch die neuen Sätze 4 und 5 eine Klarstellung erreicht werden, wer in Verfahren nach § 12 Abs. 3 (neu) jeweils Antragsgegner ist. Nach der bisherigen Formulierung des § 12 Abs. 4 wurde immer die Arbeitsrechtliche Kommission als Antragsgegnerin angesehen, was verständlicherweise die Erarbeitung einer Stellungnahme – wenn z.B. das Verfahren von Vertretern der Dienstnehmerseite eingeleitet worden war – fast unmöglich machte. So entspricht es der Realität, die jeweils andere Seite als Antragsgegner zu definieren. Für den Fall, daß sich andere Konstellationen ergeben, soll Satz 5 die notwendige Klarstellung bringen.

## Anlage 10 Eingang 6/10

### Eingang der Evangelischen Studentengemeinde Heidelberg vom 04.03.1993 mit dem Antrag um Verlängerung der zeitlich befristeten Studentenfarrstelle II

Sehr geehrter Herr Bayer,

hier schicke ich Ihnen unseren Antrag an die Synode, die zweite Studenten-Seelsorge-Pfarrstelle in Heidelberg nicht mit Ende des Jahres „auslaufen“ zu lassen. Ich hoffe, wir konnten deutlich machen, wie sich die Situation in den letzten 5 Jahren verändert hat. Und ich hoffe, die Anliegen der Studentenseelsorge finden in der Synode Sympathie.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anselm Friedrich, Studentenfarrer

### Antrag an die Synode

Das Kapitel der Peterskirche beantragt die Verlängerung der zeitlich befristeten Studentenfarrstelle II in Heidelberg.

#### Begründung:

Die Arbeitsfelder in der Heidelberger Studentenseelsorge haben sich seit dem Neubeginn vor vier Jahren vermehrt und intensiviert.

1. Heidelberg ist mit ca. 30.000 Studierenden die größte badische Universität, die einzige mit einer theologischen Fakultät. Dazu kommen noch die Pädagogische Hochschule, die Hochschule für Kirchenmusik und eine Fachschule für Musiktherapie. Der medizinische und naturwissenschaftliche Bereich ist aus der Altstadt in das Neuenheimer Feld ausgesiedelt, wo sich durch große Studentenwohnheime und eine Mensa ein eigenständiger Wohn- und Arbeitsbereich ausgebildet hat, der verstärkte Aufmerksamkeit beansprucht, auch wenn sich das kulturelle Leben nach wie vor in der Altstadt entfaltet.

2. Festzustellen ist ein zunehmendes Bedürfnis der Studierenden nach begleitender Seelsorge. Die enorm großen Studentenzahlen machen das Universitätsleben unübersichtlich, mitunter fast unmenschlich. Entsprechend wächst das Bedürfnis nach Gemeinschaft, die Notwendigkeit seelsorgerlicher Zuwendung und Ansprache. Die Krise der Universität als ganzer schlägt sich in vielen persönlichen Lebenskrisen nieder. „Wer bin ich, was tue ich, was geschieht mit mir in meinem Studium“ – für solche Fragen suchen viele im Unialltag vergeblich nach Gesprächspartnern. Die Universitäten gehen in ihrer Art darauf ein durch Erweiterung ihrer Studienberatung und des psychotherapeutischen Beratungsangebotes. Soll die Kirche ihr spirituelles Angebot im säkularisierten Umfeld zur gleichen Zeit reduzieren? Die Bitte an die Studentenseelsorger „nimm dir Zeit für mich!“ „hör mir zu!“ ist vor diesem Hintergrund sehr ernst zu nehmen. Gespräche, die vordringen zu menschlichen Grundfragen und zu Grundfragen des Glaubens brauchen Zeit, Freiraum und Kontinuität.

Ein besonderes Augenmerk verlangt die Beratung ausländischer Studierender, auch deren Zahl nimmt kontinuierlich zu. Die Begleitung geht oft über Finanzhilfen hinaus. Sie ist Arbeit gegen den Ungeist des Fremdenhasses.

Gegenwärtig arbeiten in Heidelberg eine Pfarrerin und ein Pfarrer. Es erweist sich immer wieder als seelsorgerlich hilfreich, daß Ratsuchende wählen können, ob sie mit einem Mann oder mit einer Frau sprechen wollen.

Nicht zuletzt haben die engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, z.B. im Gemeinderat, ein besonderes Anrecht, ihre Hauptamtlichen mit persönlichen Fragen zu beanspruchen, sollen sie nicht den Eindruck gewinnen, von der Kirche nur „benutzt“ und „verbraucht“ zu werden.

3. Die Arbeit der beiden Pfarrer erstreckt sich auf zwei Felder: die ESG und die Universitätsgemeinde, die durch die neue Satzung den Charakter einer selbständigen Personalgemeinde angenommen hat.

Neben der regulären Arbeit in der Studentengemeinde (14tägige Abendgottesdienste, tägliche Andachten, Leitung eigener Arbeitskreise, wöchentliche Gemeinderatsitzungen, Planungs- und Verwaltungssitzungen), die – wenn auch etwas eingeschränkt – auch in der vorlesungsfreien Zeit große Ansprüche stellt, haben Pfarrer und Pfarrerin umfangreiche Aufgaben, die mit der Peterskirche verbunden sind. Dazu gehören Predigtendienste im Semester und in der vorlesungsfreien Zeit, Kasualien, Gremienarbeit, den Gottesdienst begleitende Veranstaltungen und Begleitung des Mittwochmorgen-Gottesdienstes. Die Verwaltung der Peterskirche, die von verschiedenen Nutzern frequentiert wird, gehört gleichfalls zu den Aufgaben.

Der Neuaufbau der Studentengemeinde erforderte einen erhöhten organisatorischen und konzeptionellen Arbeitsaufwand. Anfangs war es erforderlich, daß der überwiegende Teil der Aktivitäten von Hauptamtlichen mitgetragen wurde. Nachdem diese Phase des Neuaufbaus abgeschlossen ist, werden zwar viele Initiativen und Projekte von Studierenden selbst verantwortet, viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen jedoch Begleitung, Anregung, Kritik und Hilfe von seiten des Pfarrers bzw. der Pfarrerin. Viele der bedauerlichen Fehlentwicklungen der Vergangenheit haben auch darin ihre Ursache, daß die Studierenden bei ihrem Engagement alleingelassen werden mußten und die notwendige Begleitung nicht wahrgenommen werden konnte. Ziel des Neubeginns vor mittlerweile fünf Jahren war die Schaffung einer ESG mit einem breiten menschlichen und geistlich-theologischem Spektrum. Das Leben der ESG ist derzeit geprägt von einer großen Spannweite: Kirchenferne suchen ein Angebot von Theologie für Nichttheologen, kirchlich geprägte Menschen suchen nach eigenen Ausdrucksformen des Glaubens und nach einer eigenverantwortlichen Gestaltung kirchlichen Lebens. Beide Gruppen wollen begleitet sein.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit eines schlüssigen Personalkonzeptes für die Universitätsgemeinde Heidelberg. Die großen Investitionen von 1988 hatten das Ziel, die Kirche und das neue Gemeindehaus mit Leben zu füllen, geprägt von einem guten Geist, Offenheit und einem menschlichen Ton. Dies ist auch gelungen. Aber dieser Zustand trägt sich nicht von alleine weiter. Die Aufgaben der – weitverstandenen – Seelsorge an den Studierenden der Massenuniversität sind so umfangreich, daß sie den vollen Einsatz von zwei Pfarrern verlangen. Die ESG hat bei quantitativ bescheideneren Ausmaßen schon früher zeitweise über zwei Pfarrstellen verfügt. Die gegenwärtige zweite Pfarrstelle war zeitlich befristet auf vier Jahre eingerichtet. Der Einsatz von finanziellen Mitteln und

Personalstellen hat sich gelohnt, mit der wachsenden Gemeinde sind aber auch die Aufgaben und Anforderungen gewachsen.

Mit dem Auslaufen der Studentenpfarrstelle II wäre die Weiterführung, besonders die Kontinuität dieser Arbeit gefährdet. Das Arbeitsfeld in Heidelberg, wie es inzwischen angewachsen ist, übersteigt die Kräfte eines einzelnen Seelsorgers, auch befristet zugewiesene Hilfe (Vikar o.ä.), reicht nicht aus, so daß die Verlängerung der zweiten Studentenpfarrstelle unbedingt erforderlich ist. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrung halten wir die Konstellation von einem Mann und einer Frau in der ESG Heidelberg für wünschenswert.

### **Anlage 11 Eingang 6/11**

#### **Eingang der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24.03.1993 auf Einrichtung einer weiteren hauptamtlichen Evangelistenstelle**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir beantragen ab 1. Januar 1994 im Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden die Einrichtung einer weiteren hauptamtlichen Evangelistenstelle vorzusehen.

Dies möchten wir wie folgt begründen:

1. In Eph. 4, 11ff wird deutlich, daß der Auftrag Jesu Christi so vielfältig ist, daß verschiedene Ämter und Gaben nötig sind, um ihn zu erfüllen. Neben der Einsetzung des Apostels, des Propheten, des Hirten und des Lehrers ist auch die des Evangelisten genannt. Diese Bezeichnungen spiegeln einerseits wichtige Aufgaben („damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden“ – V. 12), andererseits stellen sie auch die unterschiedlichen Gaben heraus (vgl. 1. Kor. 12). Damit ist impliziert, daß das Pfarramt allein und die Person des Pfarrers oder der Pfarrerin niemals alle diese Aufgaben wahrnehmen können. Gerade deshalb ist darauf zu achten, daß diese zentralen biblischen Aufgaben auch von geeigneten und dafür freigestellten Personen wahrgenommen werden können. Sicherlich ist das Spektrum von Gaben und Aufgaben in unserer Zeit weiter geworden, es scheint aber außer Frage zu sein, daß die Gabe und Aufgabe des Evangelisten auch heute noch eine wesentliche Rolle spielt. Sicher wäre es verkehrt, gerade diese bis heute wichtige Aufgabe zu vernachlässigen.

2. Auch heute noch kommt der Glaube aus dem „Hören“ der Botschaft von Jesus Christus (Röm. 10,9), auch heute noch geben Menschen „an Christi Statt“ die Versöhnung mit Gott und das Angebot des Glaubens weiter, auch heute noch ist die Kirche an den Auftrag Jesu aus dem Missionsbefehl gebunden.

Freilich: „Obwohl die meisten Menschen in unserem Land getauft sind und deshalb der Kirche angehören, fühlen sich viele nur in einem sehr allgemeinen Sinn als Christen. Bei uns selbst und bei anderen, in den Familien, unter Freunden, am Arbeitsplatz, in der Schule und Freizeit ist vom Glauben nur selten die Rede ... Für viele hat der Glaube keine prägende Kraft.“ (Glauben heute. Christ

werden – Christ bleiben, EKD-Synode 1988, S. 19 – im folgenden abgekürzt: Synode). Gerade deshalb sind die Stellen innerhalb unserer Landeskirche nicht zu vernachlässigen, die ganz ausdrücklich für den Glauben an Jesus Christus werben und so Menschen helfen, „auf Christus zu vertrauen, ... eine Beziehung zur Person Jesu Christi, wie sie uns in der Botschaft des Neuen Testaments begegnet“ (Synode, S. 25), zu finden. Dies wurde in „Profil der Vielfalt“ (Ziff. 9.3g) auch unmißverständlich festgeschrieben: „Der Verzicht auf Mission und Evangelisation wäre die Selbstpreisgabe der Kirche.“ Die Stelle eines hauptamtlichen Evangelisten kann diese Aufgabe gezielt leisten.

3. In „Profil der Vielfalt“ wird die wichtige Unterscheidung von Auftrag und Auftrags Erfüllung getroffen (Ziff. 3.2). Gerade der Auftrag Jesu ist zu einem ganz wesentlichen Teil der Auftrag zur Mission und Evangelisation. Hier braucht es Phantasie und viele Formen, um diesen Auftrag zu erfüllen.

Es zeigt sich, daß viele Menschen deshalb Distanz zur Kirche halten, weil sie sich nicht durch zeitlich unbegrenzte Angebote vereinnahmen lassen wollen. Gerade deshalb sind begrenzte Angebote nötig, die „Schnuppercharakter“ haben. „Evangelisationen und besondere missionarische Aktionen wie beispielsweise die Telefonaktion „Neu anfangen“, kirchliche Wochen oder Bibelwochen sind Mittel, für eine bestimmte Zeit mit konzentrierten Kräften auf die Menschen zuzugehen und sie einzuladen. Solche besonderen missionarischen Anstöße bringen viele neu in Kontakt mit dem Glauben und können ihnen dazu helfen, einen Schritt zum Christsein zu tun“ (Synode, S. 34). „Menschen sind bereit, sich mit Fragen des Glaubens zu beschäftigen, wenn sie spüren, es geht um ihre eigenen Fragen. Obwohl viele der Kirche entfremdet sind, nehmen sie an zeitlich begrenzten Projekten, Glaubenskursen, Evangelisationen, Kirchen- und Gemeindetagen sowie an Gemeindefesten teil“ (Synode, S. 47). Immer wieder berichten Menschen, sie hätten durch Evangelisationen entscheidende Impulse für ihren persönlichen Glauben bekommen. Diese vielfältigen positiven Erfahrungen sollte die Landeskirche zum Anlaß nehmen, diese Form der Auftrags Erfüllung mit einer hauptamtlichen Kraft zu unterstützen.

Christen brauchen die überschaubare, verbindliche Gemeinschaft (Apg. 2,42). So bemerkt die EKD-Synode: Der Christ ist immer auch auf die überschaubare Gemeinschaft der Glaubenden angewiesen. „Deshalb muß eine Volkskirche Gruppen, die sich in ihr mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bilden, bewußt ermutigen: z.B. die Landeskirchliche Gemeinschaft, Bibelgruppen und Initiativgruppen, Gruppen von Männern, Frauen ... Alle solche Gruppen müssen von der Kirchengemeinde und der gesamten Kirche gewollt und unterstützt und miteinander ins Gespräch gebracht werden.“ (Synode, S. 29). Gerade erwecklichen bzw. pietistischen Frömmigkeitsformen wird in Kirchengemeinden manchmal mißtrauisch begegnet. Die Unterstützung in Form einer Evangelistenstelle hätte die positive Signalwirkung: Wir stehen hinter dieser Form kirchlicher Arbeit und tragen sie auch inhaltlich mit.

Die Menschen mit pietistisch-erwecklicher oder charismatischer Prägung zählen häufig zu den beständigsten und treuesten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Gerade sie leiden auch häufig unter der verwirrenden Vielfalt kirchlicher Angebote. Es muß sie ja geradezu befremden und ihnen deutlich machen, daß das nicht mehr ihre Kirche ist,

wenn solche evangelistisch-missionarische Aktivitäten nicht mehr im erforderlichen Sinne wahrgenommen werden. Hier ist nicht nur um der Außenstehenden, sondern auch um der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter willen ein Engagement der Kirche unbedingt nötig.

Die Form der Evangelisation als Möglichkeit kirchlicher Arbeit wird gerade von Hauptamtlichen in Kirchengemeinden und Landeskirche offenbar recht skeptisch beurteilt, man bedenke nur einmal, wieviele Kirchengemeinden sich an „Pro Christ“ beteiligen. Wenn nun diese Form der Auftrags Erfüllung von vielen Pfarrern nicht mehr wahrgenommen werden kann, dann sollte dieses Defizit wenigstens durch eine solche Stelle eines hauptamtlichen Evangelisten auszugleichen versucht werden.

Viele freikirchliche Gemeinden erleben durch Evangelisationen großes Wachstum. Sollte ihnen die Landeskirche dieses Feld einfach so überlassen und dadurch riskieren, daß Menschen, die sich von dieser Form angesprochen fühlen, aus der Kirche auswandern (müssen)? Wo die Landeskirche keine kompetenten Kräfte anbietet, darf sie sich nicht wundern, wenn diese Lücken anders als in ihrem Sinn ausgefüllt werden.

Wir wollen daher die Landessynode in Erfüllung unseres biblischen Auftrages angesichts einer immer mehr um sich greifenden Säkularisierung sehr herzlich bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
**EVANGELISCHE VEREINIGUNG FÜR BIBEL  
 UND BEKENNTNIS IN BADEN**  
 – Der Vorstand –  
 gez. Adolf Mall (1. Vorsitzender)  
 gez. Kurt Dittes (stellv. Vorsitzender)  
 gez. Klaus Dabkowski (2. stellv. Vorsitzender)  
 gez. Werner Weiland

### **Anlage zu Eingang 6/11**

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21.04.1993 zum Schreiben der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 24.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat kann sich das Ziel dieses Eingangs nicht zu eigen machen. Es steht nämlich im Widerspruch zu der von der Landessynode wiederholt beschlossenen restriktiven Stellenplanpolitik.

Damit stellt sich der Evangelische Oberkirchenrat nicht gegen die Begründung der Eingabe. Dieser Begründung stimmt er vielmehr zu und verstärkt sie noch: Die Aufgabe der Evangelisation ist eine solche der ganzen Kirche und aller ihrer Arbeitsbereiche. Sie muß darum als unverzichtbares Element in aller kirchlichen Arbeit zum Zuge kommen. So geschieht Evangelisation z.B. auch in Kinderbibelwochen oder wenn – wie jüngst – in einer Tagung der Evangelischen Akademie mit 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Thema „Christentum und Christusbilder“ eine Auseinandersetzung mit den Jesus-Büchern der aktuellen Bestsellerlisten erfolgt. Die Einrichtung einer besonderen Stelle für Evangelisation könnte diese Breite der evangelistischen Aufgabe eher verstellen und Alibicharakter bekommen.

Richtig ist, daß das evangelistische Element in aller kirchlichen Arbeit auch in besonderen Arbeitsvorhaben herausgestellt, gepflegt und gefördert werden muß. Damit ist die praktische Aufgabe gestellt, den evangelistischen Auftrag mit Hilfe der vorhandenen Personalressourcen

und in Nutzung der bisherigen Arbeitsstrukturen wahrzunehmen. Dieses geschieht schon seit geraumer Zeit. Die Eingabe weist – mit Recht – auf die Aktion „neu anfangen“, auf Bibelwochen und Kirchentage hin. Diese Hinweise können erweitert werden: viele Aktionen im „Jahr mit der Bibel“, Grundkurs „Christ werden – Christ bleiben“, MA-Uni usw. Für alle diese Aktionen ist typisch: Sie werden von den Gemeinden selbst und ihren (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Diese wiederum werden von den Ämtern auf der Ebene der Landeskirche und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeregt, vorbereitet und unterstützt. Dieses geschieht vor allem durch Tagungen der Fortbildung, in Tagungen gemeinsamer Planung und späterer Auswertung des gemeinsam Geplanten und bei Tagungen mit Übungs- und Vorbereitungscharakter. Dieses sich entwickelnde Zusammenspiel von gemeindlichen und landeskirchlichen Arbeitsebenen ist im übrigen ein Beispiel dafür, wie durch Veränderung von Arbeitsstrukturen neue Prioritäten gesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Klaus Baschang

### Anlage 12 Eingang 6/12

#### **Bericht des Ausschusses „Öffentlichkeitsarbeit“ der Landessynode zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

dem Ausschuß ist die Aufgabe zugefallen, im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Gesamtkonzeption der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche eine Stellungnahme zur Beteiligung am Privatfernsehen abzugeben. Dies tue ich wie folgt:

– Der Ausschuß hat eine grundsätzliche Position zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche erarbeitet (diese liegt bei unter dem Stichwort „Vorwort“) mit der Beschreibung der Ziele und Aufgaben, Schwerpunkte und möglicher Methoden.

– Eine weitere Ausführung des Konzeptes war dem Ausschuß bisher nicht möglich und wird zur Herbstsynode nachgereicht werden. Dabei wird es dann vor allem um die Situation und Aufgaben in der Landeskirche und ihren im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wirkenden Stellen und Einrichtungen gehen und um Perspektiven für eine künftige Arbeit.

– Bei der Klausurtagung des Ausschusses mit Kirchenrat Keil aus Stuttgart wurde eine Arbeitsgruppe installiert, die sich in Stuttgart mit den Verantwortlichen traf, um die Überlegungen für eine eventuelle künftige Zusammenarbeit weiterzutreiben und die badische Meinung einzubringen. Ergebnis dieser Beratungen ist das beiliegende Papier „Grundsätze und Thesen ...“.

– Dem Ausschuß lagen als Grundlage der Beratungen verschiedene Papiere vor, zusammenfassend das *Papier von Herrn Kirchenrat Schnabel* vom 1.3.93, das verschiedene Fakten im Blick auf die finanzielle Belastung, die Kooperationsmöglichkeiten und eine Aufzählung von Gründen zur Zustimmung und zur Ablehnung enthält.

– Bei der letzten Ausschußsitzung war die Zahl der Mitglieder durch 4 Entschuldigungen sehr zusammengeschrumpft, so daß nur 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Bei dieser Sitzung wurde ein *Papier von Herrn Girock* vorgelegt, verbunden mit dem Antrag vom 4.3.93 auf Nichtbeteiligung. Ebenso lag ein Antrag auf

Beteiligung vor, verfaßt von Herrn Schnabel, dessen nachträgliche Begründung sich auf den Verlauf der Diskussion im Ausschuß bezieht.

– Wegen der sehr geringen Zahl der Anwesenden ließ ich nur ein Meinungsbild erheben, bei dem sich 1 Mitglied für die Ablehnung – entsprechend dem Antrag Girock – aussprach, 3 Mitglieder einer Beteiligung mit der Forderung, daß die „Grundsätze und Thesen“ von der Arbeitsgruppe, in Person Gerwin, Bestandteil der Beteiligungsbedingungen sind.

– Leider ist es mir nicht möglich, Ihnen konkretere Ergebnisse als Hilfestellung anzubieten. Festzustellen ist, daß es einstimmige Meinung im Ausschuß war, daß die Programmgestaltung der in Frage kommenden Privatsender anzuprangern ist und sich als Konsequenzen daraus ergeben können

– eine Verweigerung der Beteiligung als Protest gegen das Programm (so die Meinung Girock),

– eine Zustimmung zur Beteiligung trotz dieser Bedenken im Sinne der Begründung im Antrag Schnabel.

– Das von *Herrn Girock* weiterhin vorgelegte Arbeitspapier vom 26.2.93 „Anmerkungen“ möchte ich nicht vor enthalten.

Sollten Sie die Ergebnisse der Ausschußarbeit ebenso für dürrig halten, wie es ein Ausschußmitglied getan hat, so kann ich dazu nur feststellen, daß im Laufe der Beratungen eine ungeheure Zahl von Informationen und Meinungen zu verarbeiten war und die Komplexität des Themas uns zeitlich sehr gefordert hat. M.E. hat der Ausschuß intensiv, auch sehr zeitintensiv gearbeitet, wollte einer oberflächlichen Betrachtungsweise entgegenwirken und konnte damit keine weiteren Entscheidungshilfen anbieten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Axel Wermke

### Anlage 1 zu Eingang 6/12

#### **Votum des Öffentlichkeitsausschusses der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen vom 4. März 1993**

Der Öffentlichkeitsausschuß der badischen Landessynode schlägt der Synode vor, die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an der Arbeit des Privatfernsehens unter folgenden Voraussetzungen zu planen:

1. Die Gültigkeit der Vereinbarungen zwischen den Sendern und den vier Kirchen wird auch für die Evangelische Landeskirche in Baden anerkannt.
2. Eine dauerhafte und verbindliche Kooperation mit der Fernsehredaktion der württembergischen Kirche wird vereinbart.
3. Die Eigenständigkeit der badischen Fernseharbeit durch Anbindung an den Evangelischen Rundfunkdienst Baden (ERB) wird gewährleistet.
4. Zur Regelung aller Fragen wird mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Grundlage dafür sind die Grundsätze und Thesen vom 3. März 1993.

5. Die Landessynode entscheidet im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen im Oktober 1993 über die Bereitstellung der Mittel.
6. Die Beteiligung an der Fernseharbeit durch die Evangelische Landeskirche in Baden wird zunächst zeitlich begrenzt und währenddessen fachlich begleitet (auf drei Jahre).
7. Mit dem Votum zur Beteiligung verbindet die Landeskirche ihren ausdrücklichen Wunsch an die Verantwortlichen in den Medien und der Politik, darauf zu achten, daß sich die Medien stärker den Grundwerten christlicher Ethik und der Würde des Menschen verpflichten.
3. Durch ihre Beteiligung am Programm bleibt die Kirche Gesprächspartner der Medienverantwortlichen. Zusammen mit den anderen drei Großkirchen in Baden-Württemberg gewinnt die medienethische Position der Kirchen an Gewicht.
4. Die Zuschauer der privaten Fernsehsender gehören überwiegend zu den Menschen, die sonst und auf herkömmliche Weise mit der Kirche und der christlichen Botschaft nicht mehr in Kontakt kommen.
5. Der relativ hohe Kostenaufwand für eine Fernsehbeteiligung scheint gerechtfertigt, wenn auf diese Weise das Fernsehen als Leitmedium die Kirche und ihr Eintreten für Minderheiten und die schwachen Glieder der Gesellschaft im Bewußtsein der Öffentlichkeit hält und so die gesellschaftliche Notwendigkeit kirchlicher Arbeit verständlich macht.

**Begründung:**

1. In einer Zeit, in der die Medien zunehmend durch Gewaltdarstellungen und die Verletzung der menschlichen Würde ins Blickfeld der öffentlichen Kritik gekommen sind, muß die Kirche aktiv Verantwortung in den Medien übernehmen.
2. Durch eine kompensatorische Programm-Mitwirkung können zumindest partiell gesamtgesellschaftliche Defizite im Programm verringert werden.
6. Die Erfahrungen aus der Mitwirkung im privaten Hörfunk zeigen, daß durch ein qualifiziertes kirchliches Programm der Dialog zwischen Medienkonsumenten und der Kirche beziehungsweise ihrer Botschaft einerseits wie auch zwischen Medienverantwortlichen und kirchlichen Verantwortlichen andererseits verstärkt wird.

ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IN DER BADISCHEN LANDESKIRCHE

A. VOR - WORT

Unsere Zeit wird immer häufiger mit dem Begriff "Medienzeitalter" gekennzeichnet. Dahinter steht die unverkennbare Tatsache, daß die immense und immer noch anhaltende quantitative Ausweitung vor allem der elektronischen Medien im Leben und Denken der Menschen langsam aber unaufhaltsam qualitative Veränderungen bewirkt. Zwar sind die damit verbundenen Folgen noch umstritten. Stärkere Außensteuerung, Wirklichkeitserfahrungen aus zweiter Hand, Kontaktverarmung und verkümmerte Kreativität; gesundheitliche Auswirkungen wie Nervosität, Konzentrationsschwäche und Hörschäden vor allem bei jungen Menschen sind noch nicht ausreichend erforscht. Unbestritten aber ist die wachsende Abhängigkeit von den Medien in nahezu allen Bereichen der Lebenserfahrung und auch der Lebensführung.

Dem Sog dieser Abhängigkeit können sich auch die Kirchen nicht entziehen. Ihre tradierten Formen der Verkündigung und der Information - durch den fortschreitenden Säkularisierungsprozess der vergangenen Jahrzehnte ohnehin spürbar beeinträchtigt - werden von der Flut medialer Informations- und Unterhaltungsangebote weiter an den Rand der Wahrnehmung gedrängt. Ohne Beteiligung an den modernen Kommunikationsmitteln und -wegen können die Kirchen ihren Auftrag immer weniger erfüllen. Das aber heißt: Zu der Sorgfalt, mit der die Kirchen ihre Präsenz in den Printmedien nach wie vor beachten und betreiben müssen, braucht das Verhältnis von Kirche und Medien insgesamt künftig mehr Aufmerksamkeit und mehr Sachverstand. Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit hat einen neuen Stellenwert bekommen.-

In dem vom GEMEINSCHAFTSWERK DER EVANGELISCHEN PUBLIZISTIK (GEP) erarbeiteten PUBLIZISTISCHEN GESAMTPLAN (PGp) heißt es dazu auf S. 86:

**FESTSTELLUNG:** In den letzten Jahren ist Medienpolitik in der Bundesrepublik zu einem zentralen Bestandteil der Gesellschaftspolitik geworden.

**EMPFEHLUNG:** Die evangelische Kirche ist als eine gesellschaftliche Kraft verpflichtet, ihr bereits übernommenes medienpolitisches Engagement konsequent fortzuführen und das dafür vorhandene Instrumentarium auszubauen.

In der Einführung zum Schwerpunktthema "MEDIEN UND KIRCHE" der EKD-Synode vom November 1992 wird dieser Gedanke angesichts der aktuellen medienpolitischen Entwicklung aufgenommen und ergänzt mit der Feststellung:

"Die neuzeitliche Entwicklung...stellt die Kirche vor neuartige ethische Herausforderungen. Moderne Informations- und Kommunikationstechniken üben Zwänge aus, die menschliches Leben

den Gesetzen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung unterwerfen und es eigenverantwortlicher, selbstbestimmter Gestaltung entziehen können. Demgegenüber ist nach kirchlichem Verständnis daran festzuhalten, daß jede Technik im Dienst einer 'verantwortlichen Sozialkultur' stehen sollte, 'in welcher der Reichtum des Lebens in kreativen, ganzheitlichen und sozialen Lebensformen Ausdruck gewinnen kann'. (Einführung... Teil I, "Zur theologisch-ethischen Orientierung", S. 15)

I) Ziele und Aufgaben evangelischer Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Wesensmerkmal der Kirche. Denn die Kirche wird ihrem Auftrag, die gute Nachricht vom Heilsplan Gottes mit der Welt lebendig zu erhalten und zu verbreiten, nur dann gerecht, wenn sie alle Möglichkeiten zur Veröffentlichung dieser Nachricht optimal zu nutzen versucht. Zu diesen Möglichkeiten gehört auch die kirchliche Publizistik.

Der PUBLIZISTISCHE GESAMTPLAN (PGp) formuliert: "Öffentlichkeit gehört zum Wesen der Kirche...Evangelische Publizistik dient dieser Öffentlichkeit...Sie vermittelt zwischen den Gliedern der Kirche ebenso wie zwischen Kirche und Gesellschaft". (S. 24)

Wie in diesem Publizistischen Gesamtplan hat die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg mehrfach und auf verschiedenen Ebenen Grundsätze und Leitlinien für ihre Öffentlichkeitsarbeit formuliert. Zwei Aspekte haben dabei besondere Bedeutung erlangt:

1) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik dienen der Darstellung und Interpretation kirchlichen Selbstverständnisses sowie der Verbreitung und Erklärung des Evangeliums und der sich daraus ergebenden Konsequenzen. Dazu PGp. S.27: "Wie jede gesellschaftliche Gruppe oder Kraft hat auch die Kirche eigene Interessen. Dazu zählen vor allem die Möglichkeiten -der ungehinderten Verkündigung... -der freien diakonischen Arbeit -der weltweiten ökumenischen Zusammenarbeit."

2) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik fördern den kritischen journalistischen Blick auf die Kirche auch aus theologischen Gründen: - Als Hinweis auf Versäumnisse, Probleme und Verkrustungen, die immer wieder zu Reform und Reformation nötigen, ("..semper reformanda..") - - Als Hinweis auf die Gefahr institutioneller Verselbständigung der Kirche, und damit als Erinnerung an ihren eigentlichen Auftrag, Jesus Christus in Wort und Tat darzustellen und zu bezeugen.

3) Evangelische Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik sind gleichzeitig dem Auftrag der Kirche verpflichtet, "Kirche für andere" zu sein, Mund der Stummen, Anwalt der Unterdrückten.

Anlage 2 zum Eingang 6/12

Anlage 12

173

Dazu fährt der PGp auf S. 27 fort: "So notwendig es ist, diese kirchlichen Interessen anzumelden und wahrzunehmen, so wichtig bleibt es, sie mit den Interessen der Gesellschaft in Beziehung zu setzen. Das publizistische Handeln der Kirche versteht sich als Dienst der Kirche an Einzelnen, Gruppen und Völkern. Es wirkt über die Grenzen der Kirche hinaus und erschöpft sich nicht in der Wahrnehmung der genannten eigenen Interessen."

Robert GEISENDÖRFER, der Nestor der evangelischen Publizistik nach dem 2. Weltkrieg, nennt als deren wichtigste Kriterien "Freiheit" und "Stellvertretung". In seinem Buch "Für die Freiheit der Publizistik" heißt es dazu: "Der erste Begriff heißt "Freiheit". Ich scheue mich nicht zu behaupten, daß es zwischen der Freiheit von Menschen, Gruppen und Völkern einerseits und Freiheit der Meinung, Freiheit der Presse, Freiheit des Rundfunks andererseits unmittelbare Beziehungen gibt. Freiheit, auch die Freiheit eines Christenmenschen, ist ohne Meinungsfreiheit nicht denkbar... Das zweite Wort heißt 'Stellvertretung'. Weil die Kirche so frei ist, von der Freiheit der Kinder Gottes Gebrauch zu machen, hat sie die einzigartige Möglichkeit, für andere zu handeln: für Schwache, für Isolierte, für Ohnmächtige und für die geringsten Brüder. Sie kann dort etwas tun, ... wo anderen die Hände und die Zunge gebunden sind... Evangelische Publizistik könnte eine Stätte sein für Informationen und Meinungen, in der sich einfindet, was anderswo keine Chance hat. Ich nenne dies praktizierte Stellvertretung..." (S. 39/40)

## II) Wege und Methoden

Seit den Anfängen des Christentums haben sich die Methoden seiner Verbreitung stark verändert. Paulus und die Apostel waren auf die mündliche und (hand)schriftliche Weitergabe und Interpretation angewiesen; die Reformation verdankt ihre rasche Ausbreitung der Vervielfältigung ihrer Gedanken mit Hilfe der Buchdruckerkunst; und in unserer Zeit kann Kirche auf die Nutzung modernster technischer Kommunikationsmittel und -wege nicht verzichten, um sich ausreichend und überall Gehör zu verschaffen. Dabei hat die Vermehrung der Wege und Methoden zusammen mit der Veränderung der Lebens- und Denkgewohnheiten notwendig zu immer deutlicherer Differenzierung des Angebots geführt.

Das gilt vor allem für methodische und intentionale Unterscheidung zwischen Journalismus und Verkündigung. Während bei Paulus Mitteilung und Werbung, Information, Interpretation und Mission noch nahtlos ineinander übergingen, und dieses Angebot selbstverständlich "an alle" adressiert werden konnte, muß heute nach Zielvorstellungen, Transportwegen und verschiedenen Adressatengruppen ebenso unterschieden werden wie nach Auftrag, Position und Intention des "Absenders".

Diese Unterscheidungen erzwingt unter der Sammelbezeichnung "Öffentlichkeitsarbeit" eine Aufteilung in verschiedene Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten, Funktionen und Kompetenzen, die sich zwar in manchen Bereichen überschneiden, ihre wechselnden Ziele aber nur von prinzipiell unterschiedlichen Ansätzen her erreichen können. Zu den Voraussetzungen dafür gehört unter anderem, daß die Kirche bestimmte Bereiche der kirchlichen Publizistik aus ihrer institutionellen Endverantwortung entläßt und unabhängigen Fachleuten anvertraut. Das macht einen Prozess innerkirchlichen Umdenkens erforderlich. Dazu heißt es im PGp, S. 27:

"Zwischen den Aufgaben der evangelischen Publizistik und den Aufgaben der kirchlichen Leitung und Verwaltung muß unterschieden werden. In der Bindung an den gemeinsamen Auftrag braucht die evangelische Publizistik gegenüber kirchlichen Ämtern eine Selbständigkeit, die von gegenseitiger Loyalität bestimmt ist. Sie ist auf diese Selbständigkeit vor allem deshalb angewiesen, weil diese Ämter Gegenstand evangelischer Publizistik sein können."

Und unter "Feststellungen und Empfehlungen" heißt es im PGp auf S. 17:

"FESTSTELLUNG: Ein beträchtlicher Teil evangelischer Publizistik vollzieht sich ohne ausdrücklichen Auftrag der verfaßten Kirche dadurch, daß interessierte Journalisten die Kirche zum Gegenstand ihrer Arbeit machen.

EMPFEHLUNG: Die evangelische Kirche sollte die Kontakte zu Journalisten, die außerhalb formalisierbarer Beziehungen zwischen den Medien und der verfaßten Kirche wirken, intensivieren und sie in ihrer Arbeit fördern, ohne ihren publizistischen Freiraum eingrenzen zu wollen."

## III) PR-Arbeit, Publizistik und Verkündigung

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit gliedert sich in drei Hauptbereiche:

1) DARSTELLENDEN INFORMATION UND WERBUNG (public relations)  
Hierher gehört alles, was "von Amts wegen" über die Kirche, ihren Auftrag und ihre Botschaft gesagt und geschrieben wird: Alle öffentlichen Erklärungen und Kundgebungen, Kommunikationsveranstaltungen, Werbematerialien, kirchliche Broschüren und Mitteilungsblätter. Zuständigkeit und Verantwortung dafür liegen in der Badischen Landeskirche beim "Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit"; repräsentiert durch Funktion und Person des Pressesprechers.

2) BERICHTERSTATTUNG UND KOMMENTIERUNG (Publizistik)  
Hierher gehört alles, was unabhängig von kirchenamtlicher Verantwortung über Kirche, kirchliches Selbstverständnis, kirchliche Arbeit und Aktivitäten, über die christliche Botschaft und ihre Verbreitung berichtet, dargestellt, interpretiert und kommentiert wird. - Verantwortlich sind unabhängige Fachleute mit journalistischer Ausbildung und Erfahrung sowie kirchlich-theologischen Kenntnissen in kirchlichen wie in säkularen Medien, deren Arbeiten auch die kirchlich nicht interessierte Öffentlichkeit erreichen sollen.

In der Praxis kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit ist die Unterscheidung zwischen PR-Arbeit (1) und Publizistik (2) nicht immer eindeutig durchzuhalten. Es kommt zu Doppelgleisigkeit und Überschneidungen, die teilweise unvermeidlich und auch unproblematisch sind, in anderen Bereichen aber zur Verwischung notwendiger Abgrenzungen und erkennbarer Absichten führen, was Unsicherheit bei den Absendern und Unklarheit bei den Adressaten zur Folge haben kann. Das beeinträchtigt publizistische Glaubwürdigkeit ebenso wie die Überzeugungskraft kirchlicher Selbstdarstellung. Verstärkte Aktivitäten der PR-Arbeit und die Ausweitung ihrer Arbeitsfelder haben einerseits größere Wirksamkeit und intensivere Kontakte erbracht, andererseits aber die beschriebenen Grenzverwischungen vermehrt und die Unsicherheiten in Fragen der Kompetenz, Zuordnung und sachgerechten Aufgabenverteilung vertieft. Sie müssen (auch in der Badischen Landeskirche) neu überdacht werden. - Im Publizistischen Gesamtplan heißt es dazu auf Seite 35:

**'FESTSTELLUNG:** In den zurückliegenden Jahren hat die verfaßte Kirche ihre eigene Informationsarbeit erheblich ausgebaut. Dadurch entsteht die Gefahr, daß die in selbständigen Einrichtungen verantwortete evangelische Publizistik in ihrem Stellenwert gemindert wird.

**EMPFEHLUNG:** Das Verhältnis der von der verfaßten Kirche unmittelbar getragenen Informationsarbeit zu der von organisatorisch selbständigen Trägern verantworteten evangelischen Publizistik bedarf einer grundsätzlichen Klärung und Regelung für den Gesamtbereich der Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Dabei sind die unterschiedlichen Aufgaben gegeneinander abzugrenzen, die Zusammenarbeit zu ordnen und die vorhandenen finanziellen Mittel entsprechend einzusetzen."

### 3) ÖFFENTLICHE VERKÜNDIGUNG

Verkündigung, Zeugnis und Dienst gehören selbstverständlich zum Bereich kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Sie enthalten Elemente der "darstellenden Information und Werbung" (1) wie auch der "Berichterstattung und Kommentierung" (2), ohne mit einem der beiden Bereiche identisch zu sein. Verantwortlich sind prinzipiell alle Christen, ob "Amtsträger" oder "Laien". (Priestertum aller Gläubigen). Ob und wie weit Verkündigung sich kirchlich-traditioneller Mittel bedient oder eher journalistische Akzente setzt, ist abhängig von Anlass, Medium, Adressat und der Intention des Absenders. In jedem Falle ist der Freiheit des vom Evangelium geprägten Gewissens Priorität einzuräumen. Sie muß sich in Konfliktfällen des Schutzes auch von Seiten der Kirchenleitung sicher sein können.

Nur in solcher Freiheit sind in einer Zeit schwächer werdender kirchlicher Bindungen und veränderter Kommunikationsgewohnheiten auch im Bereich der Verkündigung die Ziele evangelischer Publizistik zu verwirklichen, die Robert GEISENDÖRFER auf vierfache Weise beschrieben hat:

"Sie vermittelt Kirche mit der Welt. Das heißt: Sie informiert und orientiert über die Kirche. Dies ist der am wenigsten strittige Bereich.

Sie vermittelt Kirche mit der Kirche selbst. Darin sorgt sie für das offene, das öffentliche Gespräch in der Kirche. Dies bringt Konflikte, die durchgestanden werden müssen, wenn man

Kritik für wichtig hält.

Sie vermittelt die Welt mit der Kirche. Darin sorgt sie für einen breiten Fluß von Information und Meinung aus allen Bereichen der Gesellschaft.

Sie greift Informationen und Meinungen auf, die andere liegen lassen, weil sie fürchten, sich die Finger schmutzig zu machen oder zu verbrennen." (Sh. RG S. 40)

Diese Zielbestimmungen haben im "Medienzeitalter" nichts von ihrer Gültigkeit verloren, sie müssen jedoch auf die veränderte Situation und die veränderten Gewohnheiten hin intensiviert und erweitert werden. Deshalb heißt es in der KUNDGEBUNG, die die EKD-Synode im November 1992 zum Thema "DIE KIRCHE IN DER MEDIEBNGESELLSCHAFT" beschlossen hat unter "Aufgaben und Vorschläge":

"6) ...Im Blick auf die wachsenden Aufgaben der Kirche im Medienbereich hält die Synode es für dringend geboten, ein neues publizistisches Gesamtkonzept in Fortführung des publizistischen Gesamtplans der EKD von 1979 und unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesamtpläne zu entwickeln. Dabei sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Medienarbeit der Kirche publizistisch verbessert, personell gefördert und - soweit erforderlich - wirtschaftlich konsolidiert werden kann. Den theologischen Fakultäten und Hochschulen empfiehlt sie, Studien- und Ausbildungsgänge zu Theorie und Praxis der Kommunikation einzurichten, die im Blick auf Verkündigung und Medienpädagogik zu theologischer Auseinandersetzung mit der modernen Medienkultur befähigen..."

**Grundsätze und Thesen für die Mitwirkung im privaten Fernsehen im Bereich der badischen Landeskirche (Neufassung) 03.03.1993**

Die folgenden Grundsätze und Thesen beziehen sich auf eine kirchliche Fernseharbeit in folgenden privaten Fernsehsendern:

Landesprogramm von SAT 1 "Wir in Baden-Württemberg".

Regionalfenster von RTL plus "Rhein-Neckar-Fernsehen" (Kanal 36) für die Region: Rhein, Neckar, Odenwald, Südpfalz.

Dort sind durch Auflagenregelungen der Lizenzvergebenden Landesanstalt für Kommunikation (LfK) den Kirchen Sendezeiten eingeräumt. Dieses Modell kirchlicher Programm-Mitwirkung (Agenturmodell) ist einem Gesellschafterbeteiligungsmodell vorzuziehen. Es hat sich darüber hinaus auch im privaten Hörfunk bewährt.

1. Die auf der Basis des "Publizistischen Gesamtplans der EKD" für die kirchliche Arbeit im privaten Hörfunk in Baden festgelegten programmlichen und redaktionellen Grundsätze müssen auch für die Mitwirkung im privaten Fernsehen gelten:

2. Zwischen journalistischen und unmittelbar verkündigenden Beitragsformen muß unterschieden werden.

Das kirchliche Programm arbeitet nach publizistischen Grundsätzen. Direkt für die Kirche und ihre Einrichtungen werbende Beitragsformen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

3. Es soll der Grundsatz der kompensatorischen Programm-Mitwirkung gelten.

Da wo den Kirchen Sendezeiten eingeräumt wurden, tragen sie auch Verantwortung im Hinblick auf den Ausgleich von gesellschaftsrelevanten Defiziten im Gesamtprogramm.

Kirchliche Fernseharbeit muß deshalb gesellschaftliche Minderheiten sowie Personen und Meinungen, die in auf Massenattraktion gerichteten kommerziellen Fernsehprogrammen ungenügenden Raum haben, zu Wort verhelpen.

4. Kirchliche Zusammenhänge und theologisch, christliche Inhalte sollen für ein säkulares Massenpublikum durch Wort und Bild übersetzt werden (hermeneutische Funktion der Publizistik). In mediengerechten auf die Zuschauer bezogenen Formen muß kirchliche Fernseharbeit so Kirche nach außen transparent machen.

5. Kirchliche Gremien und Entscheidungsträger sollen über säkulare Anliegen und Trends, die in privaten Fernsehmedien entwickelt oder transportiert werden (z.B. Reality TV u.a.) informiert werden. Auf diese Weise muß kirchliche Fernseharbeit die Gesetzmäßigkeiten und Arbeitsbedingungen

privater, kommerzieller Fernsehanbieter für die Kirche, nach innen transparent machen.

6. Insgesamt soll die kirchliche Programm-Mitwirkung den Dialog zwischen der Kirche einerseits und den privaten elektronischen Medien, den dort tätigen Redakteuren und den Konsumenten der privaten Programme andererseits fördern.

7. Bei einem Einstieg in die zur Zeit alleine von der württembergische Landeskirche verantwortete Arbeit im Privatfernsehen ist die volle Mitwirkungsmöglichkeit der badischen Landeskirche in konzeptioneller, programmlicher und personeller Hinsicht sicherzustellen. In Vorgesprächen mit den Verantwortlichen in Württemberg wurde dies akzeptiert. Dort werden dem Abschluß eines Kooperationsvertrages zwischen Baden und Württemberg keine Hindernisse entgegengestellt.

8. Kirchliche Programm-Mitwirkung im privaten Fernsehen muß professionellen Fernsehstandards in jeder Hinsicht gerecht werden.

Dies bezieht sich auf:

a) Professionellen Journalismus. Die Mitarbeiter/innen müssen von ihrer Ausbildung her journalistisch qualifiziert sein.

b) Eine professionelle Redaktionsstruktur. Mit verschiedenen Zuständigkeitsebenen.

c) Professionellen Umgang mit dem Medium. Hierzu zählen der Umgang mit Bild und Ton.

d) Professionelle Technik. Bei Kamerateams, Produktionsstudios und Endmischung können nur professionelle und seriöse Anbieter in Frage kommen.

9. In Baden ist die Privatfernseharbeit sinnvollerweise beim Evangelischen Rundfunkdienst Baden anzusiedeln. Dies entspricht dem Vorgehen in anderen Landeskirchen der EKD (Stuttgart, Kiel, Hamburg, Hannover). Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Rundfunkagentur Württemberg und dem Evangelischen Rundfunkdienst Baden hat sich seit Jahren in redaktionellen, programmlichen und Ausbildungsfragen bewährt.

10. Durch die Nutzung des für den privaten Hörfunk aufgebauten Informationsnetzes und Mitarbeiterstabes sind wertvolle Synergieeffekte zu erzielen. Personelle Konsequenzen aus einem Einstieg in die Fernseharbeit können deshalb begrenzt werden. Voraussichtlicher Stellenbedarf: Je eine Stelle für ein/e Fernsehredakteur/in und eine/n Assistenten/in. Aufstockung der halben Stelle der leitenden Redakteurin im ERB um ein viertel Deputat (zur Entlastung des Redaktionsleiters). Bei der Einrichtung von Stellen ist darauf zu achten, daß die Dotierung annähernd marktgerecht ist.

Hanno Gerwin, Landeskirchlicher Beauftragter und Redaktionsleiter

## Kirchliche Beteiligung beim Privatfernsehen in Baden-Württemberg

1. Bei den privaten **Fernsehkanälen** handelt es sich um SAT 1-Rhein-Neckar-Fernsehen Baden-Württemberg GmbH & Co. KG sowie um das Rhein-Neckar-Fernsehen als Regionalfenster von RTL-Plus Deutschland. Grundlage der Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden am Privatfernsehen ist:
  - a) eine Rahmenvereinbarung vom 17.1.1990/2.2.1990 zwischen dem Regionalfernsehen Baden-Württemberg GmbH Stuttgart und den vier Kirchen in Baden-Württemberg, also der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg.  
Nach dieser Vereinbarung ist eine Zusammenarbeit mit der Redaktion und in Anlehnung an die Programmfarbe von Regionalfernsehen Baden-Württemberg festgelegt. Dabei haben die Kirchen für Inhalt und Gestaltung der Sendungen die eigene Verantwortung.
  - b) eine erste Zusatzvereinbarung vom 2.11.1990.  
Darin wird die Rückerstattung von kostenloser Werbezeit für nichtverbrauchte Sendeminuten auch für 1991 zugesagt.
  - c) eine zweite Zusatzvereinbarung vom 23.9.1992.  
Hier wird für 1993 die kostenlos zugestandene Werbezeit auf 40 Minuten erweitert.
  - d) eine Vereinbarung zwischen RTL-Plus Deutschland Fernsehen-GmbH, (Geschäftsführer Dr. Thoma) und den vier Kirchen vom 20.6.1991/4.7.1991.  
Hier wird die Sendezeit im Rhein-Neckar-Fernsehen Mannheim von montags bis freitags zwischen 17.45 Uhr und 17.55 Uhr festgelegt. Zugleich wird den Kirchen zugesagt, daß sie jährlich 50 Minuten kostenlose Werbezeit zur Verfügung gestellt bekommen, solange sie ihre Sendezeit nicht voll in Anspruch nehmen.
2. Gemeinsame **Vertragspartner** sind die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg, die Evangelische Landeskirche in Württemberg und Baden. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist derzeit weder finanziell noch personell am Privatfernsehen beteiligt, wird aber durch die anderen Partner informiert. Dies geschieht in der Regel in der Interkonfessionellen Medienrunde, in der alle vier Kirchen wesentliche Fragen von Hörfunk und Fernsehen besprechen. Im Blick auf kirchliche Sendungen nimmt die Evangelische Landeskirche in Württemberg eine "Platzhalterrolle" ein, indem sie für das Rhein-Neckar-Fernsehen Heidelberg/Mannheim Beiträge liefert, die vor allem auch den badischen Landesteil einbeziehen.
3. Zur gemeinsamen evangelisch-katholischen **Redaktion** gehören zur Zeit Frau Heers, evangelisch, die vor allem im Rhein-Neckar-Fernsehen arbeitet, Frau Hermansa, evange-

lich, Herr Haas, katholisch und eine katholische Volontärin sowie eine von beiden Konfessionen gemeinsam finanzierte Sekretärin. Von der Evangelischen Kirche Württemberg ist der Beauftragte für den privaten Hörfunk, Herr Kaiser, an Redaktionssitzungen beteiligt. Sitz der gemeinsamen Redaktion ist Stuttgart. Für SAT 1 hat die württembergische Landeskirche ein Studio per Jahresvertrag in Stuttgart gemietet. Das Studio, das vor allem Werbeaufträge für den SDR ausführt, ist bewährt. In Mannheim kann das RTL-Studio mitbenutzt werden, von dort steht auch Personal und technische Ausstattung zur Verfügung.

### 4. Kirchliche Sendezeit in SAT 1 (Regionalfernsehen Baden-Württemberg)

Zur Verfügung stehen den Kirchen insgesamt 30 Minuten wöchentlich. Die Kirchen nehmen 14-tägig ca. 20 Minuten in Anspruch, d.h. die evangelische Kirche kommt einmal monatlich zur Sendung. Die Sendung hat Magazincharakter und paßt der Form nach in die Sendezeit. Die Sendung liegt normalerweise dienstags, 17.55 - 18.15 Uhr im Regionalprogramm "Wir in Baden-Württemberg" und heißt "Kirchenfenster". Für den Verzicht auf 20 Minuten Sendezeit wöchentlich erhalten die Kirchen ab 1993 40 Minuten kostenlose Zeit für Werbung pro Jahr, die z.B. für "Brot für die Welt", "Diakonie", "Bibel" etc. verwendet werden kann, wie dies auch in der Vergangenheit bereits geschehen ist. Die Werbeblöcke sollen jeweils zu Einheiten von 10 Minuten pro Quartal geschaltet werden. Sollte aus ganz besonderen Anlässen der kirchliche Termin kollidieren, werden gemeinsam mit den Kirchen neue Termine gesucht. Diese werden rechtzeitig und intensiv vorher bekanntgegeben. Falls dies nicht rechtzeitig geschieht oder von den Kirchen nicht akzeptiert wird, erstattet der Sender die Produktionskosten nach den Sätzen von SAT 1 zurück. Das Sendegebiet ist der gesamte Bereich des Landes Baden-Württemberg. Alle Haushalte können über terrestrische Sendungen oder über Kabel die Sendungen empfangen.

### 5. Kirchliche Sendezeit im Rhein-Neckar-Fernsehen (RTL-Plus)

Den Kirchen stehen montags bis freitags je 10 Minuten zur Verfügung, d.h. also insgesamt 50 Minuten pro Woche. Genutzt wird eine wöchentliche Sendezeit von etwa 13 Minuten am Freitag von 17.47 - 18.00 Uhr. Die Sendung heißt "Kirche live". Der Sendegebiet umfaßt den Rhein-Neckar-Großraum und Teile der Pfalz. Das Sendegebiet ist folgender Bereich: Mosbach, Sinsheim, Bruchsal, Speyer-Edenkoben als Südgrenze, Neustadt, Worms, Seeheim als Westgrenze sowie die Ostgrenze Seeheim, Heppenheim, Weinheim, Eberbach. In diesem Bereich sind etwa verkabelt und terrestrisch erreichbar 500.000 Haushalte bzw. 1,2 Millionen Personen. Auch hier wird für nicht genutzte Sendezeit kostenlose Werbung zur Verfügung gestellt, analog zu SAT 1, für 1993 sind dies 50 Minuten pro Jahr. Der erste Beitrag, der auf Kanal 36 gesendet wurde, lief am 8.5.1992 über den Sender, d.h. die Kirchen befinden sich noch im Anfangsstadium. Die Katholiken beschränkten sich im wesentlichen beim Rhein-Neckar-Fernsehen auf die Behandlung von Lebensfragen, die mit bestimmten Persönlichkeiten aus dem Raum Mannheim/Heidelberg besprochen werden, sie verzichten also auf Aktualität und auf die Darstellung bestimmter kirchlicher Einrichtungen und Aktivitäten, wie dies im evangelischen Bereich geschieht.

## 6. Programminhalte

Rhein-Neckar-Fernsehen life: Nachrichten mit Nachrichtenfällen - Film mit Darstellung aus dem kirchlichen Bereich - Veranstaltungstips, Hinweise auf kirchliche Aktivitäten und Portraits.

Baden-Württemberg-Fernsehen: Anmoderation - 1. Film - Nachrichten - 2. Film - Quiz. Zusätzlich werden, neben eigener oder Auftragsproduktion, Filme von ERF oder dem evangelischen Fernsehen in Bayern angekauft. Dies geschah z.B. im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Deutschen evangelischen Kirchentags, dem Muttertag und der evangelischen Krankenhausesorge.

## 7. Akzeptanz

Das Rhein-Neckar-Fernsehen hat am 27.11.1992, also mit aktuellem Datum, eine Hörer-auswertung durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

RNF erreicht terrestrisch (d.h. über Sender) und über Kabel 550.000 Haushalte. Davon hatten zwischen 17.30 und 19.00 Uhr 40 Prozent, also 220.000 Haushalte eingeschaltet. In der genauer befragten Zeit 17.30 - 18.00 Uhr waren es 102.564 Haushalte, die RNF eingeschaltet hatten. Die Kirchensendung zwischen 17.45 und 18.00 Uhr erzielt, abgefragt nach 5-Minuten-Schritten, folgendes Ergebnis: Um 17.45 Uhr liegt der Marktanteil bei 24,3 Prozent, dieser ist um diese Zeit gleichauf mit der Einschaltquote von ZDF. Real heißt dies, daß um 17.45 Uhr 24.410 Haushalte RNF eingeschaltet haben. Der Sender rechnet mit 2,4 Personen pro Haushalt, also mit 55.584 Personen, oder bei direkt am Bildschirm sitzenden Zuschauern (1,8 pro Haushalt) mit 49.938 Zuschauern, die die kirchliche Sendung sehen. Die Untersuchung, die von einem Marktforschungsinstitut nach den üblichen Kriterien durchgeführt wurde, stellt fest: Die Kirchensendung hat ein Zielpublikum, die Zuschauerbefragung hat ergeben, daß die Unterbrechung laufender RTL-Sendungen durch die Kirchensendung von den Zuschauern negativ angekreidet wird. Dabei muß man bedenken, daß die Kirchensendung die erste Sendung des Regionalprogramms nach dem Ausschalten des bundesweiten RTL-Programms ist. Das anschließende Magazin "Rhein-Neckar-Fernsehen life" wird durch die Kirchensendung weder positiv noch negativ beeinflusst. Das Ergebnis der Untersuchung kann also sowohl von Kirchenseite als auch von Seiten des Senders als positiv bewertet werden.

## 8. Kosten

Die württembergische Landeskirche wendet zur Zeit auf:

reine Produktionskosten für SAT 1 pro Jahr	300.000 DM
für RTL-Studiokosten pro Jahr	100.000 DM

Die Ersparnis für RTL hängt damit zusammen, daß Beiträge doppelt verwendet werden können.

Dazu kommen:

die Kosten für zwei Redakteure und der Anteil an der technischen Ausstattung in Höhe von insgesamt	250.000 DM
--	------------

Zur Zeit kostet eine Minute Sendung an Produktionskosten ca. 1.200 DM

Auf Dauer ist mit etwa 1.600 bis 1.800 DM pro Sendeminute zu rechnen.

Dies sind	
bei 12 x 20 Minuten Sendung in SAT 1	240 Minuten
bei 25 x 13 Minuten Rhein-Neckar-Fernsehen	325 Minuten

Für insgesamt 565 Minuten betragen die Kosten pro Jahr etwa 1 Million, d.h. pro Kirche 500.000 DM.

## 9. Grundsätzliche Erwägungen, die die Bedenken gegen die Beteiligung der Kirchen artikulieren.

- Die Beteiligung der Kirchen ist grundsätzlich abzulehnen, da es sich hier um ein völlig kirchenfremdes Medium handelt, durch das die Botschaft nicht ihrem Charakter entsprechend übermittelt werden kann.
- Es bestehen Bedenken gegen das Umfeld, in dem kirchliche Beiträge gesendet werden können.
- Mehr als Anstöße und periphere Hinweise können nicht übermittelt werden.
- Wegen zu geringer Professionalität leidet die Qualität, auch können die vorgelegten Beiträge nicht überzeugen.
- Im Blick auf Prioritäten des Einsatzes finanzieller und personeller Mittel der Kirchen und angesichts rückgehender Kirchensteuern und abnehmender Mitgliederzahlen gibt es wichtigere Aufgaben.
- Die Verkündigung des Evangeliums wird verkürzt, verbogen, sie geht in dieser Art von Medien unter.
- Das zusätzliche Engagement im Privatfernsehen schwächt die Position der Kirchen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen.
- Es gibt immer noch Teile des Landes, in denen die Sendungen nicht gesehen werden können oder die durch die Sendungen nicht vorkommen.
- Das Fernsehen als Vorfeld und Signal für kirchliche Verkündigung im eigentlichen Sinn wird überschätzt.

## 10. Grundsätzliche Überlegungen, die für den Einsatz im Privatfernsehen geltend gemacht werden können

- Die vier Kirchen nutzen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Möglichkeit, die christliche Botschaft und christliche Wertvorstellungen im Gesamtprogramm für viele Menschen zur Geltung zu bringen.
- Die beiden Privatsender sind in Baden-Württemberg akzeptiert und haben eine große Zuschauerzahl, die teilweise sogar ZDF überrundet.
- Die Zuschauer gehören zu den Menschen, die sonst und auf herkömmliche Weise mit kirchlichen und christlichen Botschaften nicht mehr in Kontakt kommen.

**ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS :**

Betr.: Teilnahme der Bad. Landeskirche am Privatfernsehen

**ENTWURF**einer Vorlage für die Landessynode  
-----

Der Öffentlichkeitsausschuss rät von einer Beteiligung an den im Regionalbereich von RTL und SAT 1 vorgesehenen Sendungen der evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg ab.

**BEGRÜNDUNG:**

1) Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Plazierung kirchlicher Beiträge in einem Sender, dessen Programmgestaltung in wesentlichen Teilen nicht nur von den Kirchen kritisiert und abgelehnt wird. Die derzeitige medienpolitische Debatte über Gewalt im Fernsehen (sh.z.B. "reality-show") und generell über ethische Grundfragen für die Gestaltung des Fernsehens im sog. Medienzeitalter wird vorwiegend genährt durch Beiträge von RTL und SAT 1. Die Fragen, die sich daraus im Blick auf journalistische Ethik, auf die Vermittlung von Werten, auf das Bild und die Würde des Menschen ergeben, sind Grundlagen der Diskussion über die Mitverantwortung der EKD für die Medienentwicklung in unserem Land. (Sh. u. a. Beratungen und Beschlüsse der EKD-Mediensynode vom Herbst 92). Der ÖA sieht die Gefahr, daß eine zum jetzigen Zeitpunkt beschlossene Mitwirkung der Badischen Landeskirche an den genannten Projekten in den genannten Sendern als Hinnahme ihrer Programme verstanden und die Grundlagen gesamtkirchlicher Medienpolitik unterlaufen würde.

2) Zusätzliche Bedenken ergeben sich im Blick auf die Finanzierung der geplanten Sendungen. Da die ursprünglich von den Sendern in Aussicht gestellte Kostenübernahme (nach einer Anlaufzeit von ca. drei Jahren) inzwischen widerrufen wurde, muß mit einem jährlichen Finanzbedarf von ca 450 000.- DM auf Dauer gerechnet werden. Es ist nicht nur fraglich, ob dieser Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zur erhofften Wirkung steht, (zumal die Ausstrahlungsbereiche z.T. sehr begrenzt sind),- zu fragen ist auch, ob in Zeiten restriktiver Ausgabenpolitik in wichtigen Aufgabenfeldern das Geld nicht anderswo sinnvoller eingesetzt werden muß.

3) Schließlich ist die Signalwirkung einer bewußten Nicht-Beteiligung zu bedenken. EKD und Landeskirchen beharren zu recht auf ihrer Mitverantwortung in vielen Bereichen unseres gesellschaftspolitischen Lebens. Die Tatsache, daß aus solchen verbalen Forderungen nur selten erkennbare und wirksame Konsequenzen gezogen werden, trägt viel zum allseits beklagten Kreditverlust der Kirchen in der Öffentlichkeit bei. Ein sorgfältig und erkennbar begründetes "nein" im vorliegenden Falle würde dem verbreiteten Eindruck, daß die Kirche zwar oft das Maul spitzt, aber selten pfeift, entgegenwirken, und ihr für die unausweichliche medienpolitische Debatte Profil geben.

Anlage 5 zu Eingang 6/12

- Vermittelt werden können Themen, die uns wichtig sind wie beispielsweise: Diakonische Einrichtungen, Studentengemeinde Tübingen und Heidelberg, Behindertenfreizeit im Hochgebirge, Johannesanstalten Mosbach, Portrait von Bischof Engelhardt, Portrait eines Militärseelsorgers, einer Altenpflegerin, eines Krankenhauspfarrers, eine wichtige Adresse wie Bibelhaus, EOK, Tübinger Stift etc.
- Das Fernsehen wird immer mehr zum Leitmedium der Zukunft. Viele werden nur noch über Fernsehen erreicht, für viele Verhaltensweisen und Lebenshaltungen wird das Fernsehen mehr und mehr bestimmend.
- Hier kommt Kirche nicht nur vor, wie das in den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Fall ist, sondern sie hat selbst die Möglichkeit sich darzustellen und in und mit diesem Medium zu arbeiten.
- Es wird eine zusätzliche Werbemöglichkeit geboten.
- Bischof Sorg von der Landessynode November 1992: "Die Entscheidung, die vor uns liegt, ist nicht leicht zu treffen. Auf der einen Seite ist Fernsehen teuer, auf der anderen Seite werden wir, wenn wir auf die Lizenzierung verzichten, keine Möglichkeit mehr erhalten, als Programmveranstalter im privaten Fernsehen aufzutreten. Lizenzanteile sind gleichsam die Grundstücke der Medienwelt. Wenn wir diese Grundstücke zurückgeben, dann gibt es genug Interessenten, die sie haben wollen. Unter ihnen befinden sich auch religiöse und weltanschauliche Gruppierungen."

**11. Perspektive**

- 11.1 Wenn die badische Landessynode 1993 bei ihrem Nein bleibt, werden voraussichtlich die württembergische Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe keinen Grund mehr sehen, weiterhin im Rhein-Neckar-Fernsehen Heidelberg/Mannheim Personal und Geld zu investieren, da hier für Menschen gesendet wird, die nicht zur württembergischen Landeskirche gehören. Der Medienbeauftragte der württembergischen Landeskirche teilt mit, daß für diesem Fall vorgesehen sei, die Lizenz zurückzugeben.
- 11.2 Da auch die Kosten für nur einen Sender sehr hoch sind, wenn nur eine Landeskirche engagiert ist, wird die Möglichkeit eines Ausstiegs aus dem privaten Fernsehen auch in Württemberg stark zunehmen.
- 11.3 Ein Ausstieg der evangelischen Kirche in Baden oder/und Württemberg würde möglicherweise die Vergabe der Lizenzen an Interessenten aus dem religiös-sektiererisch oder fundamentalistischen Bereich mit sich bringen, da die Landesanstalt für Kommunikation mit Rücksicht auf die katholischen Parallelanbieter hier so etwas wie ein religiöses Fenster aufrecht erhalten will. Dies würde dann abwechselnd mit der katholischen Kirche durch andere Anbieter mit entsprechend religiösen Inhalten genutzt. Die katholischen Kirchen werden ihr Engagement beibehalten.
- 11.4 Die Mitarbeit der Kirchen könnte möglicherweise auch auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden, etwa bis zum Auslaufen der jetzigen Lizenzierungszeit oder bis zum Ende eines Haushaltszeitraums. Mindestens drei Jahre Laufzeit sollten aber vorgesehen werden.

Klaus Schnabel

Anlage 12

179

26.2.93

## ÖFFENTLICHKEITSAUSSCHUSS:

Betr.: Beteiligung der Bad. Landeskirche am Privatfernsehen

### ANMERKUNGEN ZUR BEVORSTEHENDEN ENTSCHEIDUNG DES AUSSCHUSSES

Die Gespräche der Arbeitsgruppe des ÖA mit den Vertretern der Württembergischen Landeskirche haben zu Ergebnissen geführt, die eine Empfehlung zur Teilnahme der Badischen Landeskirche an den geplanten kirchlichen Sendungen im Regionalbereich von SAT 1 und RTL unter bestimmten Bedingungen nahelegen. Einer solchen Empfehlung stehen jedoch aus meiner Sicht eine Reihe von grundsätzlichen und praktischen Fragen entgegen, die im Öffentlichkeitsausschuß bisher vor allem aus zeitlichen Gründen noch nicht ausreichend besprochen und geklärt worden sind.

#### 1) GRUNDSÄTZLICHES

Was spricht für eine Beteiligung, - was dagegen?

Der ÖA hat zwar grundsätzliche Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche aufgestellt, aber die TV-Frage noch nicht zureichend auf diese Kriterien bezogen. Bisher sagen wir lediglich: Wir wollen "journalistischer" sein als die meisten uns bekannten Beispiele der Württemberger sind, und wir fühlen uns dem "kompensatorischen" Auftrag evangelischer Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet.

Nach wie vor offen ist die Frage:  
*Gibt es kirchenpolitische und medien-ethische Gründe, die einer Teilnahme entgegenstehen?*

Gemeint sind hier Rückfragen bezüglich der Beteiligung an Programmen von Sendern, deren Qualität insgesamt nicht nur von den Kirchen kritisch hinterfragt wird. Die in jüngster Zeit wiederholt bekräftigte Mitverantwortung der Kirchen gegenüber dem wachsenden Einfluß der Medien auf alle Lebensbereiche (sh. z.B. EKD-Mediensynode 92) bleibt Makulatur, wenn sie nicht auch in Einzelentscheidungen wahrgenommen wird. Der ÖA vertritt keinen Kegelklub, sondern soll eine Entscheidung der Landeskirche verantwortlich vorbereiten.

Deshalb sind nicht nur Wünschbarkeit, Machbarkeit und Finanzierbarkeit, sondern auch die grundsätzlichen Zusammenhänge des Projekts zu prüfen und zu bedenken. U.a. muß geklärt werden:

- Wie sieht das Umfeld unserer geplanten Sendungen aus?
- Welche Angebote hat ein Zuschauer zu erwarten, den wir auf diesen Programmplatz locken und der sein Gerät dort stehen läßt?
- Speziell zu fragen haben wir nach dem von diesem Sender verbreiteten Menschenbild und Wertekatalog. Wollen wir z.B. senden in einem Programm, dessen Markenzeichen von "sex and

- 2 -

- crime" bestimmt wird? (sh. die Gewalt-Diskussion und die Diskussion um die "reality-show").
- Tragen wir durch unsere Beteiligung zur Kritiklosigkeit gegenüber einem solchen Programm bei?
- Helfen wir den Bestand eines solchen Senders sichern, indem wir ihm kostenfreie, also von uns finanzierte Beiträge liefern, (und zwar auf Dauer, nicht nur, wie ursprünglich zugesichert, für die ersten drei Jahre!)?
- Tun wir der Kirche und den Menschen langfristig einen Gefallen, wenn wir uns von der Ideologie "was nicht im Fernsehen gezeigt wird, findet nicht statt" in Zugzwang bringen lassen? -
- Soll die Kirche angesichts wachsender Aufgaben und sinkender Einnahmen ca. eine halbe Million DM jährlich in dieses Projekt stecken? -

#### 2) PRAKTISCHES

Hätten wir's denn "hinauszuführen" ?-

Für die geplanten (badischen) Beiträge wird eigenständig Planung und Verantwortung zur Voraussetzung gemacht. Herr Gerwin hat inhaltliche Absichtserklärungen sowie personelle und finanzielle Rahmendaten vorgelegt, deren Umsetzbarkeit und Tragfähigkeit sich jedoch erst im Vollzug erweisen lassen:

- ob und wie "journalistischere" Beiträge in den vorgegebenen Sendezeiten realisiert werden können, muß erprobt werden. (Eine Vorschlagsliste möglicher Themen wäre mir als Entscheidungshilfe willkommen)
- Wäre ein neues Konzept bei der strukturbedingten Mischung mit den württembergischen Beiträgen überhaupt erkennbar?
- Reichen die fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen der jetzt vorgesehenen Mitarbeiter dafür aus?
- Ist die Umsetzung einer neuen und angemesseneren Konzeption nicht doch an professionellere und damit aufwendigere Arbeitsmethoden gebunden, die dann den jetzt veranschlagten Finanzrahmen sprengen?

#### 3) SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuß ist noch nicht entscheidungsfähig.

Es ist durchaus denkbar, daß die Diskussion der unter 1) aufgelisteten Grundsatzfragen die Bedenken zerstreut und eine Zustimmung nahelegt. Vorausgehen muß jedoch ein gründlicher Meinungsaustausch über die genannten Fragen auf der Grundlage genauer Kenntnis der Programmfelder und unter Rückgriff auf die einschlägigen Kriterien im Grundsatzteil der vom ÖA zu erarbeitenden Vorlage.

Auch im Falle grundsätzlicher Zustimmung empfiehlt sich - mit Rücksicht auf die unter 2) angestellten Erwägungen - eine vorläufige zeitliche Begrenzung der badischen Beteiligung an dem Projekt auf zwei oder drei Jahre, in denen Erfahrungen gesammelt und Beobachtungen gemacht werden können, die die Synode zu einer Entscheidung über weiteres Vorgehen befähigt.

Anlage 6 zu Eingang 6/12

180

Anlage 12

**Anlage 13 Eingang 6/13****Antrag des Synodalen Dr. Harmsen und anderer vom 06.04.1993 auf Einrichtung einer zusätzlichen Stelle zur Unterstützung des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Besonderer Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

**Antrag aus Synodenmitte:**

Im Haushalts- und Stellenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1994 und 1995 wird unter der Haushaltsstelle 1910 eine zusätzliche Stelle eingerichtet zur Unterstützung des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

**Begründung:**

Die Zahl der Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchenden hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Gleichzeitig verschärften sich die gesellschaftspolitischen Konflikte. Mit Übergriffen und Anschlägen auf Ausländer hat diese Herausforderung eine neue Dimension erhalten.

In 1992 erfolgte aufgrund der starken Zugangszahlen, erheblicher rechtspolitischer Änderungen und der allgemeinen, krisenhaften Zuspitzung der „Asyldiskussion“ ein quantitativ und qualitativ enormer Sprung in der Arbeitsbelastung des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen. Das Thema hat inzwischen viele Kirchengemeinden und Kirchenbezirke betroffen und herausgefordert. Im gleichen Umfang stiegen die Belastungen des Landeskirchlichen Beauftragten durch Anfragen zur Beratung und Unterstützung, für Material und Kriseninterventionen. Diese Arbeitsüberlastung ist kaum mehr zu beantworten.<sup>1</sup>

Die beantragte Stelle soll deshalb den Landeskirchlichen Beauftragten vor allem in seinen Dienstleistungs- und Beratungsaufgaben vor Ort unterstützen und insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Kontinuierliche Sammlung und Aufarbeitung von Informationen, Einrichtung eines effizienten Informationsdienstes für Gemeinden, Diakonische Werke und Initiativgruppen;
- Erstellung von Arbeitshilfen, Aufarbeitung der bereits vorliegenden, umfangreichen Praxiserfahrungen und -berichte;
- Initiierung und Begleitung regionaler Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Initiativen, Tagesseminare u.a.;
- Unterstützung von Planungen landeskirchlicher Arbeitsgremien (Landeskonvent Ostkirchen, Rechtsberaterunde, Islam-Kontakte u.a.);
- Sachbearbeitung beim Landeskirchlichen Beauftragten nach Auftrag für bestimmte Themenbereiche;
- Kontakte zu Initiativen;

- Unterstützung des Beauftragten bei der Koordination und Auswertung praktischer Erfahrungen und Probleme vor Ort als Voraussetzung für dessen Arbeit an Konzeption und Grundsatzfragen.

Je nach Qualifikation der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters können die inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden. Es ist daher ebenso der Einsatz einer Theologin oder eines Theologen möglich wie auch der einer Fachkraft mit Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in ihrer *Erklärung zur Flüchtlingsfrage* vom 16. Oktober 1992 ihre Solidarität erklärt mit den Menschen, die auf der Flucht vor Verfolgung, vor Krieg und Hunger bei uns Zuflucht suchen, und festgestellt: „Wer andere Menschen herabwürdigt, ihnen Gewalt antut, Gewalt billigt oder zuläßt, vergeht sich an ihrem Schöpfer. Er verletzt mit der angegriffenen Menschenwürde des anderen zugleich seine eigene.“

Gleichzeitig beschloß die Landessynode, „zur Unterstützung der kirchlich-diakonischen Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, zum Beispiel für die Mitfinanzierung von Personalstellen oder für Sachausgaben von Aktivitäten und Initiativen vor Ort“.

Seit dem 1. April 1993 wird die Arbeit des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen durch einen AFG-Projektvikar unterstützt. Diese Unterstützung wird jedoch nicht nur temporär benötigt. Es handelt sich vielmehr um eine voraussichtlich noch viele Jahre notwendige Arbeit, die mindestens zwei vollzeitlich Tätige beim Evangelischen Oberkirchenrat erfordert.

Dem besonderen Ausschuß ist bewußt, daß für die hier beantragte zusätzliche Stelle an anderem Ort eine Stelle eingespart werden muß. Er hofft, daß dies dem Stellenplanausschuß gelingt.

gez. Dr. Dirk Harmsen, Hans-Karl Boese, Dr. Albert Schäfer

**Tätigkeitsfelder des Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Jahre 1992****Landeskirchliche Ebene (EOK/DW)**

- Grundsatzfragen/Konzeption Stellungnahmen
- Dienstleistung (Beratung) von anderen Referaten und Einrichtungen, Mitwirkung bei Maßnahmen
- Kontakte und Koordination mit anderen Kirchen in BW
- Moderation des Rechtsberaternetzes (3 x j.)
- Begleitung des Landeskonventes Ostkirchen und der Hilfskomitees (25 leitende Ehrenamtliche)

<sup>1</sup> Dem besonderen Ausschuß für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ der Landessynode liegt eine quantitative Arbeitsbeschreibung des Landeskirchlichen Beauftragten für das Jahr 1992 vor, aus der dessen Überlastung erschreckend deutlich wird. Sie wird dem Stellenplanausschuß für seine Beratungen gerne zur Verfügung gestellt.

- Referententätigkeit (Landespolizeischule/FHS/DWI) (ca. 5 Veranstaltungen pro J.)
- Kontakte zu Ministerien und Behörden
- Vertretung in Gremien auf Bundes- und Landesebene:
  - Kommission für Ausländerfragen/EKD (3 x j.)
  - Konferenz der Ausländerreferenten/EKD (4 x j.)
  - Islamkonferenz/EKD (2 x j.)
  - Aussiedler-Pfarrer Konferenz/EKD (4 x j.)
  - Kath. Asyl-ad-hoc Gruppe Dtsch. Bischofskonferenz (2 x j.)
  - Referentenkonf. Flüchtlinge DW-EKD (3 x j.)
  - Liga-Fachausschuß Asyl BW (5 x j.)
  - Liga-Fachausschuß Ausländer BW (5 x j.)
  - Vorsitz ACK-BW / Kommission 5 (3 x j.)

#### Gemeinde/Kirchenbezirk

- Fachaufsicht/Beratung DW-Sozialarbeiter (ca. 25)
- örtl. Klausurtagungen, Rüsten u.a. (1992: 15 Veranstaltungen)
- Begleitung/Beratung der AFG Projekte Aussiedler (durchschn. 12, hoher Aufwand durch ständigen Wechsel)
- Unterstützung regionaler „Flüchtlingsbeauftragter“ (ca. 18)
- Organisation regionaler Rüsten und Fortbildung Ehrenamtlicher (Qualifizierung örtlicher Infrastrukturen) (1992: 14 Veranstaltungen, teils mit staatlichen Behörden)
- Fachliche Begleitung und Beratung von Kirchengemeinden und Initiativgruppen in konkreten Einzelfragen, Kriseninterventionen und Überweisungsberatung von Ehrenamtlichen (stark zunehmend/ca. 25 % der Arbeitszeit)
- Fachberatung bei örtlichen Projekten und Maßnahmen, Mitarbeit bei Erstellung von Konzeptionen (z.B. Beratungszentren, Sozialdiensten u.a.)
- Erstellung praxisbezogener Arbeitshilfen (Asyl-Werkheft, Handreichung „Aussiedler“, regelmäßige Infos (5 x j.) zu aktuellen Fragen des Asyl-, Ausländer- und Sozialrechts)
- Theol. und praktische Grundsatzarbeit auf Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden (1992: 16 Veranstaltungen)
- Vorträge und Seminare in Gemeinden, meist zusammen mit örtl. Beauftragten (1992: 36 Veranstaltungen)

#### Anlage zu Eingang 6/13

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. April 1993 zum Antrag des Synodalen Dr. Harmsen und anderer vom 06.04.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Referat Diakonie und Seelsorge hat die Errichtung dieser Stelle im Stellenplan der Landeskirche ab 1994 beantragt, es ist im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanberatungen im Herbst 1993 darüber zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider  
Oberkirchenrat

#### Anlage 14 zu Eingang 6/14

#### **Eingang von Frau Christa Götz, Baden-Baden, für Hospizgruppen und Initiativen im Bereich des Diakonischen Werks Baden vom 19.03.1993 zur Finanzierung der Hospiz- und Sitzwachgruppen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Form einer losen Arbeitsgemeinschaft treffen wir uns als Hospiz-Gruppen und Initiativen von Baden seit September 1992 unter dem Dach des Diakonischen Werkes. Es bestehen im Raum Baden bereits Gruppen in Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe und Wiesloch. Weitere Gruppen entstehen in Breisach, Bruchsal, Heidelberg, Offenburg, St. Georgen und an anderen Orten. Die Idee der Hospiz- und Sitzwachenarbeit und ihre praktische Umsetzung ist in der ganzen Bundesrepublik verbreitet. Es ist uns wichtig, daß die Synode erfährt, daß hier ein neuer, schnell wachsender Bereich diakonischen Wirkens entsteht. Hier wird mit einer gewissen kirchlichen Unterstützung, aber im wesentlichen getragen von Laien, eine Arbeit geleistet, die im Zentrum der christlichen Botschaft steht.

Die Aufgaben, die sich die einzelnen Gruppen stellen, liegen bei zum Teil unterschiedlicher Gewichtung vor allem im Bereich der Begleitung Schwerkranker, Sterbender und Trauernder, bei Menschen, um die sich immer noch nicht genügend gekümmert wird. Das Sterben, in unserer Gesellschaft wird häufig verdrängt und vielfach in die Einsamkeit und in die Anonymität von Institutionen verbannt. Die Arbeit wird sowohl in Heimen und Krankenhäusern als auch zu Hause geleistet. Das Problem besteht darin, daß alle diese ökumenischen mit ehrenamtlichen Helfern arbeitenden Gruppen zum einen eine qualifizierte Fachbegleitung benötigen, zum anderen die Finanzierung dieser Fachbegleitung gewährleistet sein muß.

Die fachkundige Begleitung ist notwendig, um durch die Gespräche die oft mit großer psychischer Belastung verbundenen Probleme aufzufangen. Das ist unerlässlich, um die Arbeit der Gruppen zu gewährleisten. Werden die ins Leben gerufenen Gruppen sich selbst überlassen, d.h. ohne eine Rückkoppelungsmöglichkeit, besteht die Gefahr der Auflösung. Keinesfalls können die ehrenamtlichen Mitarbeiter allein diese Aufgabe erfüllen. Das würde eine Überforderung und zugleich Mißachtung bedeuten, indem man ihnen eine kompetente Begleitung entzieht. Bedenken sollte man, daß von der Fachbegleitung eine ungeheure aktive Breitenwirkung ausgeht, wie sie nur in wenigen anderen Bereichen kirchlicher Arbeit zu erreichen ist. Eine Fachkraft verfügt darüber hinaus über notwendige Informationen, die dem Laien nicht zugänglich sind.

Die Finanzierung der hauptamtlichen Stellen ist noch ungesichert und bei den einzelnen Gruppen recht unterschiedlich gestaltet. Meist sind die Aktivitäten in der Hospizarbeit mischfinanziert, d.h. sie stammen aus unterschiedlichen Quellen, teilweise aus Fort- und Weiterbildungshilfen der Altenhilfe, teilweise laufen die ABM-Stellen aus, z. B. in Freiburg. In anderen Fällen müssen auch Fachkräfte im Rahmen der Erwachsenenbildung die Arbeit zusätzlich leisten, wobei auch noch Freizeit investiert werden muß. Das bedeutet eine arbeitsmäßige Überforderung. Mag zu Beginn noch die Begeisterung für die Sache ein solches Vorgehen tragbar erscheinen lassen, so wird es doch langfristig ein „Ausbrennen“ zur Folge haben.

Die Arbeit der Hospizhilfe steht und fällt damit, daß eine Finanzierung erreicht wird, die längere Perspektiven hat als Spenden. Unser Wunsch wäre deshalb ein langfristiges Finanzierungskonzept zur Schaffung hauptamtlicher Stellen. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, das Problem der Finanzierung der Hospiz- und Sitzwachengruppen und deren laufende fachliche Begleitung in der Synode nachdrücklich zu bedenken und konkrete Lösungen anzubieten.

Unsere abschließende Frage lautet: Ist die badische Landeskirche bereit, diese ureigenste christliche Aufgabe wahrzunehmen oder läßt sie sich diese Aufgabe durch andere Trägerschaften aus der Hand nehmen?

Wir würden uns natürlich sehr freuen, wenn es möglich wäre, unsere Probleme bereits in der nächsten Synode im April anzusprechen. Wir danken Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gruppen Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe,  
Wiesloch, Breisach  
gez. Unterschriften

Kontaktadresse:  
Christa Götz  
Reinhold-Schneider-Straße 10  
7570 Baden-Baden

#### **Anlage zu Eingang 6/14**

##### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13.04.1993 zum Schreiben von Frau Christa Götz vom 19.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Abstimmung mit dem Personalreferat schlägt das Referat Diakonie und Seelsorge vor, das Schreiben von Frau Christa Götz, das sie für die Hospizgruppen und Initiativen im Bereich des Diakonischen Werkes an die Landessynode richtete, im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst 1993 aufzugreifen. Der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk sehen in der sich entwickelnden Hospizarbeit ein Beispiel für die gesellschaftspolitisch wichtige Pionierfunktion der Diakonie.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider  
Oberkirchenrat

#### **Anlage 15 Eingang 6/15**

##### **Eingang der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) vom 25.03.1993 zur Seelsorge an älteren Menschen**

Schwerpunkttagung „Seelsorge“ der Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident,

die während der Tagung in Schopfheim anwesenden Heimleiterinnen und Heimleiter in Altenhilfeeinrichtungen haben beiliegenden Antrag an die Landessynode verabschiedet. Ich würde es begrüßen, wenn das Anliegen in die Beratung der Synode aufgenommen werden könnte.

gez. KR Gerhard Wunderer

#### **Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd)**

Zu wenig Seelsorger in der Altenarbeit

Die Regionalkonferenz der Heimleiter stationärer Einrichtungen innerhalb des Diakonischen Werkes in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei ihrer Tagung in Schopfheim eine verstärkte Seelsorge für Gemeindeglieder ab dem 60. Lebensjahr gefordert. Zudem als die Krankenhausseelsorge, die in den letzten Jahren immer mehr zu einer qualifizierten Institution gewachsen ist, bietet die Situation der Seelsorger in Alten- und Pflegeheimen, Wohnanlagen und teilstationären Einrichtungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein bescheidenes Bild. Die seelsorgliche Betreuung in den 85 Einrichtungen der Altenhilfe in Baden mit 7.937 Bewohnern und ca. 3.500 Mitarbeitern kann vielerorts nur sporadisch und punktuell von den Gemeindepfarrern wahrgenommen werden.

Wenn Menschen, die über Jahrzehnte der Kirche die Treue gehalten haben, mit ihrer Angst alleine gelassen werden, steht die Glaubwürdigkeit der Kirche auf dem Spiel. Die Heimleiter bitten, daß ein Bedarfsplan der Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen, Wohnanlagen und teilstationären Einrichtungen erstellt wird. Denn gerade in Krisensituationen des Alters ist die Kirche gefordert. Der Wunsch nach der „erlösenden Spritze“ oder nach der „Selbsttötungspille“ ist nicht allein Ausdruck der Angst vor unzumutbaren Schmerzen, sondern viele alte Menschen fürchten fehlende Zuwendung und soziale Isolation bei schwerer Erkrankung und langem Leiden.

Die Kirche wird auch zukünftig daran gemessen werden, ob sie eine verstärkte seelsorgerliche Präsenz und qualifizierte Hilfe in allen Bereichen der Altenarbeit anbieten kann.

Schopfheim, 25. März 1993

5 Unterschriften

#### **Anlage 1 zu Eingang 6/15**

##### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Oktober 1993 zum Schreiben der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) vom 25.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat die in dem Antrag aufgeworfene Frage einer Verbesserung der Seelsorge in den Alten- und Pflegeheimen im Rahmen seiner „Überlegungen zu Perspektiven diakonischer Arbeit für die nächsten Jahre“ aufgegriffen. Das Papier wird dem Landeskirchenrat in seiner nächsten Sitzung vorgelegt. Schließlich ist Gelegenheit, die aufgeworfene Fragestellung im Rahmen der Schwerpunkttagung Seelsorge in der Arbeitsgruppe „Seelsorge für alte Menschen“ zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider  
Oberkirchenrat

**Anlage 2 zu Eingang 6/15****Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.04.1993 zum Schreiben der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Altenhilfe im Diakonischen Werk (Region Süd) vom 25.03.1993**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Antrag der Heimleiterinnen und Heimleiter weist auf eine Entwicklung hin, die noch nicht überall bewußt ist. Die Zahl der älteren Menschen wächst. Unter den Evangelischen in Baden gibt es mehr als doppelt so viel ältere Menschen über 60 Jahre wie Schulkinder und Jugendliche.

Im badischen Landesteil gibt es 35.351 stationäre Plätze in Altenheimen, im gesamten Bundesland Baden-Württemberg sind es 71.000. In den 85 Einrichtungen des Diakonischen Werkes Baden sind 7.937 Plätze. 3.490 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dort ihre Aufgabe. Nach einer Planung des Landes Baden-Württemberg sollen bis zum Jahr 2000 14.500 zusätzliche Plätze errichtet werden. Die finanzielle Situation wird hier allerdings eine Verzögerung bringen. Es wird auch überlegt, wie weit es möglich ist, Angebote geriatrischer Rehabilitation und ambulanter Versorgung zu erweitern.

Es muß zunächst unterschieden werden zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen. Bei letzteren kann nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß der Träger Seelsorge als eine Aufgabe ansieht, die er selber verantwortet. Aber auch in den Einrichtungen der Diakonie ist eine Veränderung eingetreten. Früher waren die meisten Heimleiter Diakone oder hatten eine ähnliche Ausbildung und sahen sich selbstverständlich auch für die seelsorgerliche Begleitung der Heimbewohner verantwortlich. Eine neue Generation von Heimleitern setzt ihren beruflichen Schwerpunkt mehr in der fachlichen und betriebswirtschaftlichen Leitung des Hauses und bringt nicht mehr selbstverständlich die Qualifikation zur Seelsorge mit.

Mögliche Schritte:

1. Die Gemeinden stellen sich auf den demographischen Wandel ein und setzen in der Seelsorge an älteren Gemeindegliedern einen Schwerpunkt ihrer gemeindlichen Seelsorge.
2. In Gemeinden, wo unverhältnismäßig viele Pflegeplätze sind, muß überlegt werden; wie weit die personelle Ausstattung der Gemeinde ausreicht.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen werden für diese spezielle Aufgabe qualifiziert und in ihr begleitet. Das Referat Altenhilfe des Diakonischen Werkes arbeitet hier im Rahmen seiner Möglichkeiten. Spezielle Angebote des Fachseminars in Rüppurr sollten erweitert werden.
4. Die Besuchsdienstarbeit der Gemeinden könnte einen Schwerpunkt in den Einrichtungen der Altenhilfe haben.

Das Diakonische Werk wird sich gern an weiteren Überlegungen beteiligen und dazu auch die Erfahrungen des Referats Altenhilfe und des Fachseminars einbringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

**Anlage 16 Eingang 6/16****Antrag des Synodalen Dr. Schneider und anderer vom 25.04.1993 zur Frage der Darstellung menschenverachtender Gewalt u.a. in den Medien****Antrag**

Folgendes Wort möge die Landessynode beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden wendet sich mit der folgenden Erklärung an die Anbieter öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunk- und

Fernsehprogramme, an Vorstand und Medienrat der Landesanstalt für Kommunikation sowie an die politisch Verantwortlichen.

I.

Die Landessynode unterstützt nachdrücklich die gegenwärtigen Bemühungen, der Darstellung menschenverachtender Gewalt, Pornographie und entwürdigender Gewalt gegen Frauen in den Medien Einhalt zu gebieten.

Sehr viele Gemeindeglieder sind zutiefst erschrocken über die zunehmende Gewalt und Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft. Das Phänomen beginnt im Kindergarten und Schule. Diese Entwicklung hat verschiedene Ursachen, denen weiter nachgegangen werden muß.

Einen unverkennbar starken Einfluß haben die Medien. Über 500 Mordszenen und ungezählte physische und psychische Gewaltakte werden wöchentlich von den öffentlich-rechtlichen und vor allem von den privaten Anbietern ins Programm genommen. Das Szenario wird „immer brutaler, immer detaillierter und immer häufiger“ (Angela Merkel). Eine besonders abstoßende Form sind neuerdings die Reality-TV-Shows.

Was Kinder und Jugendliche sehen, bleibt gewiß auch eine Anfrage an die Verantwortung der Eltern. Die Medien prägen aber in hohem Maße Weltbild, Einstellungen und Verhalten junger Menschen, die ihren Weg ins Leben noch suchen, mit. Sie müssen sich deshalb ihrer Mitverantwortung bewußt werden und sie in ihrer Programmgestaltung durch einen Verzicht auf menschenverachtende Darstellungen von Gewalt und Sex wahrnehmen. Der Kampf um Einschaltquoten darf nicht um den Preis des Verlustes der Menschenwürde geführt werden.

Bad Herrenalb, den 25. April 1993

gez. Dr. Martin Schneider, Helmut Weiser, Mathias Götz, Günter Gustrau, Ingeborg Schiele

**Anlage 17****Diakoniefonds (Diakoniebauprogramm) 1993 ff.**

Dieser Eingang wurde abgesetzt. Behandlung: Herbsttagung 1993. (Siehe 5. Plenarsitzung, Seite 109)

**Anlage 18 Frage 6/1****Fragen der Synodalen Kraft vom 06.04.1993 betreffend Spendengelder für das ehemalige Jugoslawien**

1. Wie werden Spendengelder für die Bürgerkriegsopfer im ehemaligen Jugoslawien, die dem Diakonischen Werk Baden zugeleitet werden, verwaltet und weitergeleitet?
2. Hat das Diakonische Werk Baden eigene Kontaktstellen und -personen im ehemaligen Jugoslawien, die die Verteilung der Spendengelder vornehmen, oder was kann es diesbezüglich über die Kontakte des DW der EKD in Erfahrung bringen und bekanntgeben?

3. Kann das DW durch konkrete Beispiele aus eigener Kenntnis Vermutungen in der Öffentlichkeit entkräften, wonach Gelder, die über Institutionen vermittelt werden, nicht bei den notleidenden Flüchtlingen selber ankommen, sondern von staatlichen Institutionen verschiedenster Art kassiert und zu eigenen Zwecken mißbraucht werden?
4. Wie weit steht das DW mit privaten Initiativen – vor allem von Frauen – zur Flüchtlingshilfe im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung und macht sich deren Erfahrungen im persönlichen Kontakt mit dortigen Fraueninitiativen zunutze?

gez. Frauke Kraft

### Anlage 19 Frage 6/2

#### Fragen der Synodalen Bayer und Dr. Schäfer vom 06.04.1993 zur Auswirkung der Evangelisation „Pro Christ '93“

Aus unserem Kirchenbezirk (z.B.) sind unterschiedliche Stimmen zu hören über die nun zurückliegende Evangelisation PRO CHRIST '93. Daher machen wir Anfragen seitens Gemeindegliedern zu unseren eigenen:

1. Wie bewertet der Evangelische Oberkirchenrat den Verlauf und die Auswirkung dieser Evangelisation?
2. Wie reagiert er von daher auf kritische Anfragen zum Einsatz von Kirchensteuermitteln in dieser Sache?

gez. Hans Bayer, Dr. Albert Schäfer

### Anlage 20 Frage 6/3

#### Fragen des Synodalen Jensch vom 07.04.1993 zur generellen Redezeitbeschränkung

1. Bedeutet der Vorschlag des Ältestenrates eine Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode im Sinne von § 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung?

Außer für Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen, die eine Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten dürfen, enthält die Geschäftsordnung keine Regelung der Redezeit (vgl. § 25 GeschO).

2. Nach § 38 Absatz 3 GeschO kann die Synode beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht Bestimmungen der Grundordnung entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

Gilt dies für den Einzelfall – oder auch für eine generelle Regelung, also für jede Debatte zu jedem Thema?

3. Berührt der Vorschlag des Ältestenrates die Auftrags-erfüllung der Beratung im Sinn von §§ 109, 110 Grundordnung?

Darf die Redezeit der Synode für Sachberatungen unter das Limit von Geschäftsordnungsdebatten und persönliche Bemerkungen (§ 25 GeschO) generell verkürzt werden?

4. Müßte der Evangelische Oberkirchenrat gegen einen Beschluß der Landessynode für eine generelle Redezeitbeschränkung bei Debatten auf 3 Minuten aus Gründen der Beratungs- und Kirchenleitungsfunktion der Synode nach § 117 Grundordnung Einspruch erheben?

gez. Jensch, Synodaler

#### Ergänzung zur Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 7.4.93 zu Frage Nr. 3.

- 3.1. Beeinträchtigt eine generelle Redezeitbeschränkung die Funktion der beratenden Teilnahme des Landesbischofs, der Oberkirchenräte und der Prälaten im Sinne von § 111 Abs. 2 Grundordnung?

Können sich diese darauf verpflichten lassen?

- 3.2. Wie ist die Tragweite einer generellen Redezeitbeschränkung zu bewerten:

- in Verbindung mit dem idR zweimaligen Rederecht des Synodalen zu demselben Gegenstand (§ 24 Abs. 7 S. 2 GeschO)
- in Verbindung mit dem jederzeitigen Rederecht der Mitglieder des Oberkirchenrates und Prälaten (§ 24 Abs. 6 GeschO)?

- 3.3. Berührt eine generelle Redezeitbeschränkung das Unterbrechungsverbot in der Rede (§ 24 Abs. 7 S. 1 GeschO)?

- 3.4. Besteht überhaupt Regelungsbedarf angesichts des Präsidentenrechts, einen Synodalen wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand zur Sache zu rufen (§ 32 Abs. 1 GeschO)?

#### Anfrage an den Herrn Landesbischof nach Frage Nr. 4:

Würde der Landesbischof einer vorgeschlagenen Regelung, würde sie beschlossen, nach § 38 Abs. 3 GeschO widersprechen?

gez. Jensch, Synodaler



## Pressemitteilung

Herausgegeben  
von der Pressestelle  
der Evangelischen  
Kirche in Deutschland (EKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
3000 Hannover 21  
Tel.: (05 11) 27 96-268/269/266  
Fax: (05 11) 27 96-777

Gemeinsame Stellungnahme der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland  
und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Am Freitag, dem 5. März, machte Bischof Konstantin von der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland mit Sitz in Hildesheim auf Einladung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) einen Besuch im Kirchenamt der EKD. Er wurde begleitet von Erzpriester Cilerdzic, Düsseldorf, Priester Manic, Osnabrück, Priester Pejic, Hannover, Dr. Teodorovic, Hannover und Dr. Corovic, Hildesheim. Auf Seiten der EKD nahmen an der Begegnung teil: Bischof Dr. Held, Leiter der für die ökumenischen Beziehungen zuständigen Hauptabteilung III des Kirchenamtes, Oberkirchenrat Göckenjan (Leiter der Europaabteilung und Vertreter von Bischof Held), Oberkirchenrat Wilkens (Leiter der Ökumeneabteilung), Oberkirchenrätin Lehmann-Stäcker (Referentin für Südeuropa) und Oberkirchenrat Schwarz (Referent für Beziehungen zu orthodoxen Kirchen). Zu Beginn der Begegnung überbrachte Bischof Konstantin eine Einladung des Oberhauptes seiner Kirche, Patriarch Pavle, an die EKD zu einem Besuch. Im Mittelpunkt des ausführlichen und offen geführten Gesprächs stand die Lage im ehemaligen Jugoslawien und die Frage, was die Kirchen tun können, um zur Beendigung des grausamen Krieges beizutragen. Auf Grund dieser Begegnung geben die Vertreter der Serbischen Orthodoxen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Erklärung ab:

Wir beklagen gemeinsam die unermeßlichen Leiden von Frauen, Männern, Alten und Kindern, die in dem sinnlosen Krieg im ehemaligen Jugoslawien Opfer brutaler Gewaltanwendung, schrankenloser Willkür und gezielter Entwürdigung geworden sind.

Wir verwerfen gemeinsam die Verbrechen an Menschen, von welcher Seite auch immer sie verübt werden. Wir verurteilen insbesondere die gezielten, zynischen Vergewaltigungen von Frauen und jungen Mädchen als Mittel sogenannter "ethnischer Säuberung".

Wir, die Vertreter der Serbischen Orthodoxen Kirche, bedauern zutiefst das Ausmaß der Beteiligung bestimmter serbischer Kräfte als Täter an diesem blutigen Konflikt.

Wir wissen gemeinsam um die engen Grenzen, die den Kirchen und ihrer Arbeit in ehemaligen Jugoslawien durch ein atheistisches Regime gezogen waren, und um die bis heute nachwirkenden Folgen dieser jahrzehntelangen Unterdrückung.

Wir lehnen gemeinsam den Krieg und jede Form von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener nationaler oder ethnischer Interessen ab.

Wir, die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, bedauern zutiefst, daß es in unserem Land zu erschreckenden Ausbrüchen von Gewalt gegen Fremde und Ausländer gekommen ist.

- 2 -

Wir verpflichten uns gemeinsam, allen nationalistischen Strömungen entgegenzutreten, die Recht und Frieden zerstören: in Deutschland besonders dem neu aufkeimenden Rechtsradikalismus, im ehemaligen Jugoslawien besonders dem ethnisch-nationalistischen Vormachtstreben.

Wir treten gemeinsam für die Rechte von Minderheiten ein, in welchem Land und in welchen Grenzen auch immer sie leben.

Wir wenden uns an die politischen Mandatsträger in unserem jeweiligen Bereich und bitten sie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beizutragen, daß der Krieg so rasch wie möglich ein Ende findet, daß Hilfssendungen, auch solange der Krieg noch anhält, nicht behindert und daß politische Lösungen gefunden werden, die den Menschen in den betroffenen Gebieten ein Leben in Eintracht und Würde ermöglichen.

Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, daß ein internationales Gericht im Auftrag der Vereinten Nationen die begangenen Kriegsverbrechen untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht.

Wir glauben gemeinsam, daß Gott auch in dieser menschlich gesehen ausweglosen Lage Menschenherzen wenden kann. Wir vertrauen auf die Kraft des Gebetes und darauf, daß Gespräche zwischen streitenden Gruppen und Parteien Sinn machen.

Wir, die Vertreter der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland, erklären unsere Bereitschaft zu Begegnungen und Gesprächen mit allen in Deutschland lebenden Volksgruppen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und bitten die Evangelische Kirche in Deutschland, als Vermittler solche Begegnungen und Gespräche zu fördern.

Wir sind dankbar, daß unser Gespräch so offen und ehrlich geführt werden konnte, und gedenken, es in weiteren Begegnungen fortzusetzen.

Für die Vertreter der  
Serbischen Orthodoxen Kirche  
in Deutschland:

gez. Bischof Konstantin

Hildesheim, den 12.3.1993

Hannover, den 12. März 1993

Pressestelle der EKD

Für die Vertreter der  
Evangelischen Kirche  
in Deutschland:

gez. Bischof D. Dr. Held

Hannover, den 12.3.1993

## Anlage 22

### Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.04.1993 mit der Auswertung einer Umfrage zur Vorbereitung des Schwerpunktthemas „Seelsorge“

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Auftrag des Vorbereitungsausschusses für das o.g. Schwerpunktthema habe ich eine vorläufige Auswertung der Umfrage „An alle, denen Seelsorge wichtig ist“ erstellt. In Absprache mit Herrn Pfarrer Wöhrle sende ich Ihnen den Text mit der Bitte zu, ihn an die Mitglieder der Landessynode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Jürgen Stein  
Beauftragter des Referenten

#### „An alle, denen Seelsorge wichtig ist“ Auswertung einer Umfrage zur Vorbereitung der Frühjahrssynode 1993

Dankbarkeit für bestehende Angebote, aber auch Unzufriedenheit mit dem Zeitmangel und ungenügender Ausbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger – dies sind die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage „An alle, denen Seelsorge wichtig ist“. Der Vorbereitungsausschuß für den Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993 führte die Befragung im Frühjahr dieses Jahres durch. Verteilt an 30 „zufällig“ ermittelte badische Kirchengemeinden, in Konventen und im Bekanntenkreis der Ausschußmitglieder kamen inzwischen weit über 200 Antworten zurück. Sie enthalten Seelsorge-Assoziationen zu „Ich freue mich über ...“, „Ich leide unter ...“ und „Ich wünsche mir ...“.

Der Vorbereitungsausschuß dankt an dieser Stelle allen sehr herzlich, die an der Umfrage mitgewirkt und ihre Verbreitung ermöglicht haben.

Der Rücklauf kann kein repräsentatives Bild geben, es wird jedoch deutlich, daß sich haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen und Gemeindeglieder aller Altersgruppen beteiligt haben. Dieser Beitrag kann nur einige Schlaglichter setzen – es wird vorgesehen, die Umfrage ausführlich auswerten zu lassen.

Die Stimmen enthalten zahlreiche positive Bewertungen des Bestehenden im Gemeindeleben und in den Sonderseelsorgediensten, oft im Sinne von „mehr davon“. Insofern gibt sie auch eine Vergewisserung.

Andererseits tun sich „Abgründe“ im Bereich „Zeit für Seelsorge“ und „erlebte Kompetenz für Seelsorge“ auf.

Der Eindruck, unsere Kirche sei trotz vieler Angebote nicht seelsorgerlich genug, hatte Anlaß zur Themenschwerpunktwahl der Synode gegeben. Er bestätigt sich im Vermissen von Zeit, von Besuchen und Besucht-werden und im Gefühl von Mitarbeitenden wie von Gemeindegliedern, die Seelsorgerinnen und Seelsorger seien ungenügend ausgebildet, schlecht vorbereitet und selbst nicht begleitet.

Die größten Gruppen von Assoziationen betreffen

- den Bereich Zeit/Gespräch/Besuch
- den Bereich Verbesserung der Kompetenz und Begleitung
- den Bereich Seelsorge durch „Besser-Wissis“ (Ablehnung einer Seelsorge, die bevormundet und vorgefertigte Antworten aufdrängt)
- und
- den generellen Wunsch „mehr Seelsorge“.

I

Hierin und im Gesamtbild der Umfrage wird das Bild einer seelsorgerlichen Gemeinde deutlich, das sich mit den Begriffen persönlich – lebendig – fröhlich beschreiben läßt.

Persönlich, d.h. man hört zu, man spürt Annahme, die SeelsorgerInnen haben Zeit, sind „authentisch“ und geben keine Chiffren wieder. Viele Stimmen der Einsamkeit in der Umfrage vermissen Verständnis und Zuwendung in der heutigen Gesellschaft und beklagen allgemeine Oberflächlichkeit.

Lebendig, d.h. viele machen mit und tragen das Gemeindeleben mit ihren Gaben. Sie erhalten aber auch eine Chance dazu, können ihre Erlebnisse und Eindrücke verarbeiten und mehr lernen. Zum Lebendigsein gehören aber auch Zeiten zur Ruhe.

Fröhlich und freundlich, d.h., man wünscht sich einen „fröhlichen Pfarrer“ und einen „freundlichen Gottesdienst“. Überlastung der Mitarbeitenden wird vermieden, man spricht miteinander, respektiert sich und macht Mut – statt in Verkündigung und Seelsorge mit göttlichem Zorn zu drohen.

II

Zur seelsorgerlichen Kirche gehört ihre Gesamtgestalt! Zwar ist in Rechnung zu stellen, daß in der Umfrage sicher manches „abgeladen“ wurde, was an der Kirche allgemein freut oder belastet, aber man muß die diesbezüglichen Assoziationen sicherlich für die Seelsorge ernstnehmen.

Predigt, Gebet und Lied, Kirchenmusik und äußerer Ablauf von Gottesdiensten sind für die Seelsorge wichtig. Dem Gottesdienstbeginn und dem „Geschehen“ davor sollte Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn viele leiden unter Unruhe und Hektik in dieser Phase. Ob Kirche Politik macht (manche fordern mehr, manche weniger Engagement für Randgruppen der Gesellschaft) und ob sie ihre Verwaltung im Griff hat, wie der Stand der Konfessionsbeziehungen ist, gleichfalls.

Kirche hat in der Gesellschaft Bedeutung verloren, dies belastet offenkundig auch seelsorgerlich. Unüberhörbar auch die Stimmen, die sie in allen ihren Lebensäußerungen mehr und mehr von Gottes Wort entfernt sehen.

Die Regelmäßigkeit von Veranstaltungen und Angeboten kann sich „seelsorgerlich“ auswirken.

Das Thema „seelsorgerlich predigen“ scheint überfällig, denn – wie eine Stimme überzeugend darstellt: in Krisen gehen zwar viele nicht zum Pfarrer in die Sprechstunde, aber doch in den Gottesdienst.

III

Einzelvorschläge und Wünsche richten sich auf einen besseren Zugang zur Seelsorge: mehr Zeit, bessere Organisation, häufigere und leichtere Erreichbarkeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen. Andere legen auf die Berücksichtigung bestimmter Methoden Wert (zum Beispiel der sogenannten Biblisch-Therapeutischen Seelsorge) oder wenden sich gegen Dominanz einzelner „Schulen“.

Zielgruppengenaue Seelsorge wird angemahnt – etwa für alte Menschen oder für die Jugend, aber auch das „normale Gemeindeglied“ fordert sein Recht und seine Zeit.

Einzelstimmen wünschen sich Ohrenbeichte, Einkehrtage, neue Gottesdienst- und Abendmahlsformen.

Es wird auch deutlich, daß Seelsorgerinnen und Seelsorger Empfangende sein können, daß sie „offene Türen“ finden und daß Kooperation entlastet. Auf Seiten der Mitarbeitenden sind aber die Wünsche nach besserer Vorbereitung und Begleitung überaus deutlich. Sie werden von den Gemeindegliedern vielfach geteilt. Sie bedauern den Pfarrer oder die Pfarrerin wegen des Zeitdrucks, der vielen Verwaltungsarbeit und wünschen ihm oder ihr wiederum „Seelsorge für Seelsorger“.

Über den Anlaß der Synode hinaus bietet der Umfrage-Rücklauf ein buntes Bild unserer Kirche, in hellen und in dunklen Tönen.

Dr. Jürgen Stein  
(Beauftragter des Referenten für Diakonie und Seelsorge im EOK, Schriftführer des Vorbereitungsausschusses zum Themenschwerpunkt „Seelsorge“ der Frühjahrssynode 1993)

1. Es ist sicher gut, wenn eine Landessynode - oder ein anderes verantwortliches Gremium - bei der Erstellung einer pointierten Forderung über die Aufgaben der Kirche nach einer "theologischen Begründung" sucht. Theologische und im spezifischen Sinn biblische "Begründungen" sind jedoch nicht ohne Probleme zu finden. Einmal wissen wir oft schon im Voraus, was wir begründen wollen und finden dann auch in biblischen Texten eine Stütze für unsere Positionen. Zum anderen ist es wichtig zu wissen, dass wir bei "Begründungen" bzw. Ableitungen aus biblischen Texten zwischen möglichen und notwendigen Ableitungen unterscheiden müssen. Vieles kann biblisch begründet werden, aber es folgt nicht notwendig aus der biblischen Tradition bzw. aus dem Zentrum der biblischen Botschaft; (schon der Begriff "Zentrum", "Mitte" o.ä. ist gewiss nicht ohne Probleme anwendbar).
2. Generelle Charakterisierungen der Kirche etwa als "prophetisch", als "diakonisch", als stellvertretend-"priesterlich", als sakramental und liturgisch-doxologisch u.a.m. müssen freilich theologisch gerechtfertigt werden. In der Ökumene haben wir in den vergangenen Jahrzehnten gelernt, dass solche Gewichtungen für verschiedenen Konfessionen und Typen von Kirche kennzeichnend geworden sind. Es wäre aber eine schwerer Irrtum, wollten wir einzelnen Konfessionen vorwerfen, sie hätten "falsche" Gewichtungen vorgenommen, sie hätten ihre exegetischen Hausaufgaben nicht richtig gemacht. Vieles, was für sie charakteristisch ist, kann durchaus biblisch begründet werden.
3. Wie steht es mit der generellen Bestimmung der Kirche als "seelsorgerlicher Kirche"? Ist dies eine mögliche Kennzeichnung, die neben anderen als sinnvolle Variante zu stehen kommt? Oder ist es eine immer gültige, alle anderen Kennzeichnungen umfassende Bestimmung?  
Die Antwort hängt davon ab, wie wir die biblische Botschaft hören und ob es uns gelingt, die Grundbestimmung der Kirche und die Weise ihres Funktionierens in einen echten Zusammenhang mit dem zu bringen, was wir über Gott glauben und wissen. Wenn es nicht nur gut und nützlich ist, eine seelsorgerlich orientierte Gruppe von Menschen in unsern Städten und Dörfern zu wissen, die den Mitmenschen in ihren Krisen und Kummernissen zu helfen bereit sind, sondern wenn die "seelsorgerliche Kirche" wirklich das abbildet und ausführt, was in Gott selber wohnt und von ihm für die Menschen (und Tiere und alle Kreatur) bereitgestellt wird, dann ist die Kirche in jedem Fall (auch wenn wir sie prophetisch, oder vor allem liturgisch, oder vor allem diakonisch u.a.m. verstehen) seelsorgerliche Kirche.
4. Es geht bei unserer Frage also nicht um das Aufzählen einiger relevanter Bibelstellen zum seelsorgerlichen Auftrag. Es geht um viel mehr, nämlich um zentrale Fragen des Verständnisses des Evangeliums in seiner Auswirkung auf die Bestimmung der Kirche in ihrer Funktion in der Gesellschaft, auf ihr Widerspiegeln Gottes.

5. In diesem Vortrag möchte ich alles Gewicht auf den Trost des Evangeliums legen. "Trost", trösten, ist noch umfassender, zugleich aber bescheidener als "Heil" und heilen. Es wäre wunderbar, wenn Menschen über die Kirchengemeinde an ihrem Ort sagen können: "Es ist tröstlich, dass Ihr da seid". Trostlos wäre es, wenn die Kirche nicht da wäre - Sätze wie diese zeigen, wie steil und wie gewichtig die Aufgabe der Kirche als seelsorgerlicher Kirche ist!

Hinter dieser tröstlichen Präsenz der Kirche steht der Trost des Evangeliums und dahinter der tröstende Gott. Darüber soll im Vortrag einiges gesagt werden.

6. Nun hängt auch wieder vieles davon ab, wie wir "Kirche" verstehen und wie wir die einzelnen Gaben und Aufgaben strukturieren. In unserer Landeskirche gibt es bereits eine Fülle von sinnvollen Institutionen und einen grossen Kreis von Personen, die sich der Seelsorge und therapeutischen Arbeit widmen. Der Vorbereitungskreis für dieses Frühjahrstreffen der Synode hat vieles zusammengestellt und seinerseits bereits neue Impulse gegeben.

Es folgt nun im Vortrag eine prinzipielle Sichtung der bereits bestehenden Aktivitäten sowie eine Benennung neuer, möglicher Einrichtungen und Anstrengungen auf gemeindlicher Ebene sowie in der theologischen Ausbildung. Diese Vorschläge sollen alle auf dem Hintergrund der in Nr. 1-5 genannten theologischen Gesichtspunkte geprüft werden. Sie sollen in Korrespondenz gebracht werden mit dem, was wir heute über die Erwartungen der Gemeinden (und der Bevölkerung insgesamt) zu wissen meinen.

Dabei werden einige kritische und auffordernde Gedanken zum Selbstverständnis des Pfarrers/der Pfarrerin geäussert; zugleich wird vorgeschlagen, die seelsorgerliche Funktion der Kirche teilweise vom Pfarrberuf abzukoppeln. Ich wünsche mir die Einrichtung von 4 bis 6-wöchentlichen Abendkursen landauf-landab in ausgewählten Gemeinden zur Basisausbildung in Seelsorge für Gemeindeglieder aller Altersstufen. Exemplarisch könnte dies hier und dort gemeinsam mit katholischen Gemeinden durchgeführt werden. Die Kunst, Kranke zu besuchen; Kondolenzbriefe - wie man es früher nannte, zu schreiben; im Gespräch zuzuhören; über Krisen in der Familie zu sprechen, ohne ungebührlich in das Leben anderer einzudringen... all dies kann gelehrt und bis zu einem gewissen Grad gelernt werden.

Abschliessend folgen Bemerkungen über die Beziehung zwischen tröstender Seelsorge (auf all ihren Ebenen) und psychotherapeutischer Arbeit.

**Anlage 24****Beschluß der Landessynode zum Schwerpunktthema „Seelsorge“****LANDESSYNODE  
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

27. April 1993

**Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns**

„Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.“ (Römer 15,7).

**I**

Seelsorge hat **einen** Auftrag und geschieht in **vielen** Formen und auf **allen** Arbeitsfeldern der Kirche.

Die verschiedenen Weisen seelsorgerlichen Handelns und die unterschiedlichen Grundkonzepte von Seelsorge haben ihren gemeinsamen Ursprung in der Menschenfreundlichkeit Gottes, in der in Christus erschienenen rettenden Gottesliebe und in seiner helfenden, heilenden, tröstenden Zuwendung zum Menschen.

Die Synode sieht die Notwendigkeit, den Prozeß seelsorgerlicher Erneuerung in Gang zu halten.

1. Die Vorbereitungsgruppe wird gebeten, als Projektgruppe weiterzuarbeiten, Ergebnisse der Tagung auszuwerten und der Synode zur Frühjahrstagung 1994 zu berichten.
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die auf dieser Synodaltagung gemachten Anregungen und Bitten aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe zu prüfen und weitere Entscheidungen vorzubereiten.
3. Die Synode bittet weiter den Evangelischen Oberkirchenrat zu überlegen, inwieweit vorhandene Leitungsstrukturen dem Gewicht von Seelsorge Rechnung tragen.

**II**

Geprüft werden soll, wie seelsorgerliche Inhalte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung gestärkt, die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge weiterentwickelt und Seelsorge als Grunddimension kirchlichen Handelns intensiviert werden kann. Dafür werden der Vorschlag der synodalen Vorbereitungsgruppe, das Referat von Herrn Professor Dr. Ritschl, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zum Thema und die Berichte und Beschlüsse aus den ständigen Ausschüssen für die Weiterarbeit empfohlen.

**Anlage 25****Referat von Superintendent Steffen-Rainer Schultz, Zossen, über konkrete Erfahrungen in der Partnerkirche Berlin-Brandenburg mit dem dort praktizierten Sozialismus**

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode!

„Das Bild des Menschen im Sozialismus und biblisch-reformatorische Anthropologie“

So lautet das Thema eines Vortrags für die Herbstsynode 1993. Unabhängig von diesem geplanten Vortrag und doch in Zusammenhang damit erging von Ihnen die Bitte an Bischof Kruse, sich aus der

„Partnerkirche Berlin-Brandenburg über deren konkrete Erfahrungen mit dem dort praktizierten Sozialismus berichten zu lassen“.

Ich habe diese Aufgabe übernommen und spreche zu Ihnen als gelernter DDR-Bürger, seit 1973 im Dienst als Pfarrer, seit 1978 Jugendpfarrer in Templin, jetzt bin ich in Zossen tätig.

Altbischof Albrecht Schönherr hatte während seines März-Gesprächs mit Erich Honecker 1978 sinngemäß gesagt: Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist immer so gut, wie es der einzelne Christ vor Ort erfährt. Damit hat er deutlich gemacht, daß es unterschiedliche Bewertungsebenen gibt: „die Kirche“ und ihre Erfahrungen mit dem „Sozialismus“ gibt es nicht, aber es gibt sehr viele Erlebnisse, die sich erzählen und beschreiben lassen und dann ein Bild zeichnen, das neben vielen anderen authentisch und bestenfalls paradigmatisch sein kann.

Ich setze zu einem Zeitpunkt an, der meines Erachtens nach eine Wende für das Ansehen der Evangelischen Kirche in der DDR brachte: Herbst 1980. Es war die Zeit, in der in den Schulen der DDR das Fach „Wehrkunde“ eingeführt wurde, im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit kam es im Herbst zur ersten Friedensdekade, 10 Tage vor dem Buß- und Betttag dienten thematisch dem Frieden, Friedensdienst, Fragen der Androhung und Ausübung von Gewalt, die Wehr- resp. Kriegsdienstverweigerung wurden bedacht; ich erinnere mich an eine Predigt, in der der Chef des Landesauschusses für Innere Mission aus Potsdam, Pfarrer Esselbach, gesagt hat: er wünschte sich, daß die Verantwortlichen bei der Nationalen Volksarmee genauso lange auf eine Handwerksfirma warten müßten wie wir anderen auch. Dieser Satz war – öffentlich ausgesprochen – ein Politikum insofern, als er auf Privilegien aufmerksam machte, die es im Sozialismus eigentlich nicht hätte geben dürfen. Jeder wußte zwar, daß es so etwas gab, niemand aber redete darüber und wir ahnten nicht, wie ausgeprägt das Netz von Privilegien schon war und sich noch weiter abheben würde vom Volk und damit die tiefe Kluft bildete, die es zwischen Theorie und Praxis im Sozialismus gab, die – ich betone: DIE GROSSE LÜGE – die nie ausgesprochen werden durfte und am Ende zu einer noch größeren Sehnsucht nach Wahrheit und Freiheit führte, eine Sehnsucht, deren Erfüllung für einen kleinen Moment der deutschen Geschichte dann auch zum Greifen nahe schien.

1980: Mit dem Beginn der Friedensdekaden fanden auf dem Gebiete der DDR viele junge Menschen ein Forum für ihre Interessen und die Evangelische Kirche wurde in ihrer Existenz neu gesehen: es war weniger die traditionelle, klassische Arbeit der Kirche, sondern dieser von Jugendländern, Jugendkreisen, Jugendtagen und Rüstzeiten mit Elan geprägte neue Stil des Miteinandergehens. Zulauf aus Familien, die mit Kirche schon lange keinen Kontakt mehr hatten, war überall dort zu spüren, wo sich die Friedensarbeit formierte. Die staatliche Jugendorganisation, die FDJ, hat vermutlich diese Bewegung hin zur Kirche sehr empfindlich registriert, im gleichen Zeitraum begann eine Wiederbelebung der sogenannten Jugendclubs in allen Dörfern und Stadtteilen der DDR; ein Jahr später, 1981, dann kam die große Kampagne gegen den Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“. Diese massive Kampagne war für die Friedensarbeit der Evangelischen Kirche die beste Werbung und führte schließlich dazu, daß noch viel mehr Jugendliche sich zunächst aus nicht nur Glaubensmotiven in der kirchlichen Jugendarbeit einfanden.

Aber auch Erwachsene wurden durch diese Jugendbewegung aufmerksam auf die Existenz einer Kirche, deren Wirklichkeit nicht mehr die Klischees abdeckte, die landläufig galten, denn im Atheismuskonzept des Staates hörte die Kirchengeschichte faktisch mit Thomas Müntzer auf. Kirche galt etwa in den Schulen als „absterbendes und überflüssiges Relikt einer eigentlich schon überwundenen Zeit“. Im Lutherjahr 1983 war dann landesweit schon unübersehbar eine ganz anders wirkende Evangelische Kirche regelrecht erblüht, die Kirchentage im Lutherjahr spiegelten dazu eine Kooperationsbereitschaft zwischen Staat und Kirche wieder, wie es sich mancher vorher nicht hätte träumen lassen.

Daß das auch Ärger innerhalb der Partei gab, kann ich nur vermuten; sicher ist, daß dort im internen Kreis die Feindbilder auch auf die Kirche übertragen worden waren und es also auch dort schwierig gewesen sein muß, die Kluft zwischen Theorie und Praxis zu ertragen, die große Lüge machte allen zu schaffen, allen.

Ernüchternd dann die Zeit der Nach- und Nachnachsorge, ernüchternd im Osten wie im Westen. Und während sich in der damaligen Sowjetunion unter den Stichworten Glastnost und Perestroika ein Aufbruch andeutete, verdichtete sich in der DDR der Zaun und der Mief nahm zu.

Viele Künstler, Schauspieler, Schriftsteller, Musiker, Maler sind während der letzten zehn DDR-Jahre gegangen. Biermanns Ausbürgerung war der Aufbruch dazu, sie gingen und gehen bis heute und es sind diejenigen, die wir eigentlich gebraucht hätten zur Bewältigung der Aufgaben, die da auf uns zugekommen sind, bis heute. Es sind viele, die regelrecht fehlen und die denen, die geblieben sind, die fahle Selbsterkenntnis vermitteln DDR – D er D oofo R est.

Die Ausreisewelle setzte verstärkt ein, ich kenne die Zahlen nicht, ihnen aber sehr viele, die erwägt hatten, rüber zu gehen. Ich denke, es ist die Mehrheit derer, die da lebten und leben, die sich mit diesem Gedanken herumgeschlagen haben, auch wenn sie dann blieben. Ich hatte einmal gesagt, daß mehr Mut dazugehörte, in der DDR zu bleiben, als diesen berühmten und demütigenden Antrag zu stellen, damals war mir wirklich so. Bis heute gilt: alle, die gingen, fehlen uns und es sind unter ihnen auch viele Christen, auch Christen aus Berlin-Brandenburg.

In den Gemeinden versuchte die Kirche, die Menschen zu begleiten, ihnen zu helfen und Seelsorge fand meines Erachtens nach sehr häufig und intensiv statt. Daneben hatten wir uns auseinanderzusetzen mit denjenigen, die zwar in uns ein Forum auch eigener oppositioneller Ideen gefunden hatten, die aber keineswegs bereit waren, unsere Glaubensinhalte zu teilen. Wir nannten sie „Trittbrettfahrer“ und mancher Gemeindegemeinderat hatte seine liebe Not und unser damaliger Bischof, ja die ganze Kirchenleitung, hat manche Stunde gegen Ende der 80er Jahre mit diesen sogenannten „Gruppen“ verbracht, oft waren dies langwierige Prozesse mit Menschen, die auf ihre Art auch sehr anstrengend waren und doch den Dienst, den Schutz, das Dach der Kirche voll beansprucht haben für ihre Ideen und Ziele.

Dennoch war diese Hilfe wichtig, sie war ein Akt der Solidarität und insofern unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit. So anstrengend es immer ist, sich mit Andersdenkenden auseinanderzusetzen, so wichtig ist es, daß wir diese Tugend der Nachfolge nicht in der Betriebsamkeit der neuen, modernen Eile, verlernen.

Zurück zur Geschichte, wir sind in den 80er Jahren und es war durchaus eine Sympathie zu verzeichnen im Land, die sich in vielfacher Weise demonstrieren ließ: so mancher LPG-Vorsitzender hat so manche Transportfahrt für die Kirche des Ortes ohne einen Pfennig Bezahlung immer wieder ermöglicht, so mancher Leiter der Baustoffversorgungs-betriebe hat mit einer Art Sportsgeist die Kirche besser und schneller beliefert als den Bürgermeister, die Liste der vielen sympathisierenden Helfer in Städten und Gemeinden ist so groß wie die Fantasie es nur hergibt, man trat nicht bei, dieser Kirche, aber man half ihr schon und stärkte sie gern, sie war doch eine Alternative zum Rotgrau des Staates. Und so erfüllte sich schon ein Stück der Esselbach'schen Vision.

Daneben gab es immer wieder den Gedanken: die überschätzen uns gewaltig. Die da oben. Denken in Zahlen und zahlenmäßig waren die Kirchen mit einem Drittel Bevölkerungsanteil immer noch die größte Kraft im Staat. Wer selbst nur in Machtstrukturen denkt und rechnet, kann sich eben auch nicht in die Freiheit der Evangelischen Kirche hineinversetzen. Dieser Überschätzung entsprach vermutlich auch die Großaufnahme des innerparteilichen Feindbildes, jedenfalls gab es Berührungspunkte, die bewußt angelegt waren und ganze Familien von sogenannten „Geheimnisträgern“ der Kirche gegenüber wie unter Quarantäne stellten.

Ein neuer Gesichtspunkt könnte heißen: Kirche in der DDR war arm und reich zugleich. Daß sie arm war, wußte jeder, daß man da nichts groß verdienen kann, hatte sich herumgesprochen. Ihr Reichtum war, daß sie unter der Armut nicht leiden mußte. Daß eine frisch-fröhliche Unbedarftheit zu spüren war, deren Hintergrund ein vernünftiges Gottvertrauen war, das sich in der Partnerschaft mit den Evangelischen Kirchen der Bundesrepublik Deutschland erfüllte. Wir konnten uns regelrecht schmücken mit unserer naiven Armut, weil sie uns nie wirklich an die Existenz ging, weil der Bürge für unsere wirtschaftliche Existenz dem Sozialismus und seinem Zugriff entzogen hier im Westen freiheitlich lebte und wirtschaftete und an keinem Tag und zu keiner Nacht dieser vergangenen 40 Jahre uns drüben im Stich ließ.

Dann kamen die Partner als Gäste in unsere Gemeinden und erlebten, wie wir lebten und glaubten und fanden das nostalgisch schick und lobten uns und halfen uns und gaben uns sehr viel Bestätigung und am Ende waren alle froh: die gut und gern gegeben hatten und die anderen, die einmal wieder erfahren hatten, daß man durch viele verschiedene Quellen so manchen See am Ende füllt bis an den Rand. So konnten wir überleben diese Zeit und lebten dabei zuweilen nicht schlecht.

Zuweilen. Andererseits lebten wir in einer Gesellschaft, in der Atheismus zum Programm gehörte. Zum Lern- und Lebensprogramm. Ich erzählte von den Kirchentagen im Lutherjahr. Es gab immer Kirchentage, nicht nur 1983. Auch davor gab es sie und danach bis 1988. Und es gab immer Fernsehberichterstattung davon, auch im DDR-Fernsehen. Und – darum betone ich das – da waren überwiegend alte Menschen zu sehen, die unter den Schatten der Posaunenchoräle saßen, begleitet von Ordensschwestern und Gehstöcken. So sollte Kirche wirken, wenn sie schon öffentlich dargestellt wurde.

Und es wuchsen Menschen meiner Generation heran, die unter Umständen noch nicht einen einzigen Schritt in ein Kirchengebäude gesetzt haben und, was viel schlimmer ist: ein Wissen über uns als Kirche haben, das so fremd und von solcher Ahnungslosigkeit bestimmt ist, daß wir es nicht extremer beschreiben können.

Uns begegnet jetzt eine Art von Falschinformation über Kirche und über Glaubensinhalte während der Gespräche zum Religionsunterricht in den Schulen, daß wir uns zuweilen fragen, woher Menschen ihr „Unwissen“ wohl haben mögen.

Dieser Staat hat nicht nur geschafft, daß Menschen aus der Kirche austraten, das schaffen auch andere Gremien; nein: dieser Staat DDR hat es geschafft, daß wirklich ein A-Theismus entstand, also eine Lebensform, in der Menschen sich nicht gegen die Kirche und den Glauben entscheiden, sondern gottlos die Glaubensfragen überhaupt nicht stellen.

Wobei religiöse Elemente durchaus zum Outfit des Staates gehörten, die zu beschreiben aber von unserem Thema ablenkt.

Es hat allerdings mit dem Menschenbild des Sozialismus zu tun: Sünde und Schuldfragen kamen als Bestandteile des Lebens nicht vor. Darum ist auch von einer Verantwortungsethik nichts zu spüren – der größte Feigling der Nation sitzt in Chile und hat sich meines Wissens nach seit seinem Sturz 1989 wirklich immer nur um sich gekümmert, nicht einmal an die Genossen, die vielen gescheiterten Parteisekretäre, Pionierleiter, Kampfgruppenverbündeten, Zöllner, Offiziere, gar Lehrer gewendet, alle blieben zurück mit der bitteren Erfahrung, daß ein nicht geringer Teil des Lebens auf diese Weise von dem Versuch, die Sozialismusidee in die Wirklichkeit zu übertragen, „ver“?braucht worden ist. Weg. Aber das Leben war es doch – es gibt keine Wiederholung unter einem anderen Stern, es war unser Leben. Schließlich muß man sich auch daran erinnern, daß dieser Versuch nicht aus der freien Entscheidung eines freien Volkes gestartet wurde, sondern uns nach der Teilung Deutschlands durch die Sowjetunion auferlegt worden ist. Und die Teilung Deutschlands war das Ergebnis eines Krieges, den wirklich nicht die Bürger der DDR begonnen hatten, sie waren lediglich etwas auf der Schattenseite der Geschichte verblieben, fühlten sich im Vergleich mit der Bundesrepublik wesentlich länger als „Verlierer“ und manche fühlen sich zur Zeit auch nicht anders. Und doch haben wir gelebt. Haben gelacht, geliebt, gehofft, geglaubt. Waren etwas stolz auf uns, aber selten zu stolz, weil wir zwischen Ost- und Westnachbarn eine akzeptierte Mittelstellung einnahmen. Interessanterweise interessiert man sich jetzt viel weniger um die östlichen Nachbarn.

Zu einer wichtigen Erfahrung gehört die Jugendweihe. Sie war angelegt als Waffe gegen die Kirchen und ihre Kommunion- bzw. Konfirmationstraditionen und: die Rechnung ging auf. Seit den sechziger Jahren nahm die Jugendweihe flächendeckend die Funktion der Familienfeier ein, die Kirchen haben zum Teil erbittert gekämpft, in einigen Regionen, etwa in Thüringen, fiel der Kampf aus, man arrangierte sich und nahm beides: Konfirmation und Jugendweihe, am besten Samstag die Weihe und Sonntag, wenn die Gäste grad da sind, die Konfirmation hinterher.

In Berlin-Brandenburg und anderen Landeskirchen haben unsere Väter wacker gerungen, es gab Synodenregelungen, die etwa darauf hinausliefen, wenigstens ein Sperrjahr zwischen der Jugendweihe und der Konfirmation als Karenz- und Besinnungszeit einzuführen. So kam es, daß auf diese Weise die Konfirmanden schon mal ein Jahr kirchliche Jugendarbeit schnupperten, ehe sie konfirmiert waren. Es gibt Stimmen, die jetzt noch dafür plädieren, möglichst spät zu konfirmieren, um die Kirchenaktivität nicht an die gefährliche Pubertätsphase zu koppeln.

Die Jugendweihe jedenfalls war das Normale, sich ihr zu entziehen bedeutete Auseinandersetzungen und nicht selten Hindernisse auf dem weiteren Bildungsweg in Kauf zu nehmen. Es gibt überall Älteste und Gemeindeglieder, deren Kinder schmerzliche Erfahrungen machen mußten, weil ihre Eltern ihnen das Abtauchen in der Masse aller MitschülerInnen verwehrten, nicht jeder ist zum Helden geboren,

wissen wir alle; und dachten laut oder leise, daß diejenigen, die damals aber den Mut und die Kraft und die Opferbereitschaft aufgebracht hatten, gegen den Strom zu stehen, nun jetzt ein Stück Anerkennung der damaligen Mühen fänden, was haben wir uns – was haben die sich geirrt.

Notiz nach einem Einstellungsgespräch: jemand, der zu Zeiten der DDR nicht in der FDJ war und nicht an der Jugendweihe teilgenommen hat, ist sicher nicht dynamisch und anpassungsfähig genug für unseren Betrieb.

Arme Rufer.

Die meisten sind: jugendgeweiht, waren; Pionier, FDJ-Mitglied, waren Mitglied der DSF (Deutsch-Sowjetische Freundschaft), Massenorganisationen waren eben für die Massen da und so wuchsen zwei Generationen heran, Töchter und Söhne einer Vorgeneration, die selbst um ihre Jugend betrogen nichts kannte als die Diktatur der Lüge während des dritten Reiches. Meine Elterngeneration. Meine eigene dann ist in die nächste Diktatur gewachsen, anfangs bereit, Neues zuzulassen; wer Herman Kants „die Aula“ je gelesen hat, spürt diesen frischen Hauch, die Lust aufs alternative Lebensmodell; wer das 1989 erschienene Buch Christoph Heins „Der Tangospieler“ kennt, sieht, wie in der Literatur der DDR jedenfalls die Lüge, die große Lüge, schon beschrieben werden konnte, wenn auch nicht benannt. Christa Wolf, Stefan Heym, auch Strittmatter schrieben uns unsere Bücher und die wurden verschlungen, verborgt, gelesen, zerlesen; zuweilen, auch im Theater, fragten wir uns: wie ist das wieder durch die Zensur gekommen; die gab es durchaus mitten im Leben: die gekonnte Demaskierung des Molochs und es tat wohl, zu lesen, zu hören, zu sehen.

Als ich in der vergangenen Woche die Bücher wieder hernahm, las ich mich erst einmal fest – und frage mich, wie lange es wohl dieses Mal dauern würde, bis es wieder so authentische Bücher gibt bei uns.

Meine Generation ist jugendgeweiht, „es hat uns nichts geschadet ...“ sagen sie und: Konfirmation als volkskirchlicher Ritus ist ja auch nicht einfach wieder einsetzbar. Die Volkskirche im ursprünglichen Wortsinn wird es nicht wieder geben. Das sagen uns nicht nur die Outsider, wir wissen es selbst.

Jugendweihe – oder: Jugendfeier nun als Mannbarkeitsritus für 14jährige – die Familienfeier schlechthin, man organisiert sich. In einer breit und geschickt angelegten Kampagne wird jetzt auf einmal eine kleine Sehnsucht aufgewärmt: wie schön war es doch! Was Mutti und Vati hinter sich haben, was die älteren Geschwister als schönes Familienfest in den Fotoalben finden, das soll doch unseren Vierzehnjährigen auch noch werden. Kein Hahn kräht nach dem Gelöbnis, das zu zitieren ich mir jetzt deshalb erlaube, weil daran zu sehen ist, wie schnell all die großen Versprechungen als leere Versprecher der Geschichte gehandelt werden. Zitat des Gelöbnisses bei der Jugendweihe in der DDR:

„Frage: Liebe junge Freunde! Seid Ihr bereit, als treue Söhne und Töchter unseres Arbeiter- und Bauernstaates für ein glückliches Leben des ganzen deutschen Volkes zu arbeiten und zu kämpfen, so antwortet mir: Ja, das geloben wir!“

Frage: Sei Ihr bereit, mit uns gemeinsam Eure ganze Kraft für die große und edle Sache des Sozialismus einzusetzen, so antwortet mir: Ja, das geloben wir!“

Frage: Seid Ihr bereit, für die Freundschaft der Völker einzutreten und mit dem Volk der Sowjetunion und allen friedliebenden Menschen der Welt den Frieden zu sichern und zu verteidigen, so antwortet mir: Ja, das geloben wir!“

Wir haben Euer Gelöbnis vernommen, Ihr habt Euch ein hohes und edles Ziel gesetzt. Ihr habt Euch eingereiht in die Millionenschar der Menschen, die für Frieden und Sozialismus arbeiten und kämpfen.

Feierlich nehmen wir Euch in die Gemeinschaft aller Werktätigen in unserer Deutschen Demokratischen Republik auf und verprechen euch Unterstützung, Schutz und Hilfe. Gemeinsam mit vereinten Kräften: vorwärts!“

Heute feiert die Jugendweihe eine Renaissance als Feier. Ihre Inhalte sind reduziert: „... doch der entscheidende Unterschied liege im fehlenden Gelöbnis und dem Verzicht auf eine 'wie auch immer geartete Weihe'. Geschworen werde weder auf einen Staat, eine Partei noch auf Gott ... 'wir wollen den jungen Leuten nichts vorschreiben, sondern sagen: so vielfältig kann das Leben sein, macht was draus ...'“ (Zitat aus einem Presse-Gespräch mit Jürgen Pohl, als ABM-Kraft (Verantwortlicher für die Jugendfeiern im Verband der Freidenker in Brandenburg, MAZ vom 31.03.1993).

Es ist natürlich leicht, auf jegliche Verbindlichkeit zu verzichten und verständlich nach den Erfahrungen der Wende ist solche Haltung auch. Nur sind wir unseren Jugendlichen nicht mehr schuldig? Dürfen wir es uns so leicht machen, ihnen das Leben wie auf einem Video vorzuführen und sie mit der Frage: was glaubst du eigentlich, dann allein zu lassen?

Pfarrer Ottfried Granzin aus Baruth im Kirchenkreis Zossen schrieb dazu: „... Es geht überhaupt nicht mehr um die Auseinandersetzung Jugendweihe – Konfirmation, sondern um den politisch-ideologischen Stellenwert der Jugendweihe in der ehemaligen DDR und die notwendige Vergangenheitsbewältigung in den Köpfen der Menschen ...“

Natürlich waren für 90% der Jugendweiheteilnehmer die Geschenke und das Familienfest das Wichtigste und das ideologische Drumherum die unvermeidliche Zugabe, aber das darf uns doch nicht blind machen dafür, daß die Jugendweihe im sozialistischen Erziehungsprozeß eine wichtige Funktion hatte, für den SED-Staat ein innenpolitisches Ereignis allerersten Ranges war! Und diese auf Langzeitwirkung angelegte Veranstaltung, die fest in das realsozialistische System der Schaffung eines Einheitsmenschen eingebettet war, hat auch nominell – das heißt von ihrem Namen her – die zugrunde gegangene DDR überdauert, was keinem Rat des Kreises und auf Dauer keiner LPG, keinem VEB, nicht der NVA, keinem Wehrlager und nicht den Jungen Pionieren, sondern lediglich der CDU gelungen ist, weil es auf der anderen Seite der Elbe eine Partei gleichen Namens gibt.

Der Begriff Jugendweihe ist diskreditiert, weil vom SED-Staat in nicht wieder gutzumachender Weise schamlos mißbraucht. Darum ist es meines Erachtens auch eine politische und pädagogische Aufgabe, dem legitimen Anspruch der nicht religiös gebundenen Jugendlichen auf ein Fest durch Ideen und Anregungen Rechnung zu tragen, jedoch der ideologisch so schwer belasteten Jugendweihe, auch im Interesse des inneren Vereinigungsprozesses der Deutschen eine Absage zu erteilen.“

Granzin ist Mitglied des KKR der Superintendentur Zossen und wir haben mit Blick auf diese Stunde an diesem Ort bewußt entschieden, daß ich auch die größten Sponsoren der Jugendweihe auf dem Gebiet der neuen Bundesländer namentlich benenne, um zu verdeutlichen, wie schwer es verstehbar ist für die Christen im Lande, wenn Bertelsmann und die Bausparkasse Schwäbisch Hall sich auf dem Gebiet in Größenordnungen instrumentalisieren ließen, wobei auch schon deutlich ist, daß beim Verlag Bertelsmann ein Jugendweihetagebuch in 6-stelliger Auflage erschienen ist, das jedem Teilnehmer als Geschenk für lediglich die Schutzgebühr überreicht wird. Leider konnte ich ein solches Exemplar nicht mitbringen, es ist im Buchhandel nicht erhältlich.

Sozialismuserfahrungen – das war der Ausgangspunkt. Es war ein Leben, in dem partiell durchaus geordnete scheinbar rechtsstaatliche Mechanismen zur Verfügung standen. Vieles war einfacher als jetzt, leichter verstehbar, manches haben wir überhaupt nicht geahnt.

Bei den Partnerbegegnungen und auch im Ost-West-Freundeskreis gab es Themen, die einfach nicht besprochen wurden. Wir hätten es auch nicht verstanden, selbst jetzt, wo wir so vieles abgewickelt haben und alles wissen könnten, selbst jetzt verstehen wir oft so wenig. Der Wind ist frischer geworden aus West, der Ton manchmal neu; es kommen jetzt ja auch andere und das wäre ein Extrareferat wert: Erfahrungen in Deutschland nach dem Sozialismus. Wir sammeln gerade; auch gute und wertvolle Erfahrungen, zu denen solch ein Abend gehört.

Und ich muß anfügen: landauf, landab begegnen sich Partnergemeinden. Der sogenannte „Wessi“ wird nur als Anonymus gehandelt, sofern es sich aber um Gäste aus der Partnerkirche handelt, tritt sehr bald eine erleichterte Vertrautheit ein, die wir ein Stück hatten und jetzt um so mehr brauchen.

Ich fahre im Anschluß an diese Synode nach Lörrach zu einer Begegnung des Bezirkskirchenrats mit dem Kreiskirchenrat Zossen. Das Problem dabei ist, daß sich die gesamte Leitung des Kirchenkreises außerhalb der brandenburgischen Landesgrenzen befindet. Weil wir alle in Zossen gesagt haben: Lörrach? Da kommen wir mit!

Sicher hat Partnerschaft jetzt einen anderen Stellenwert. Aber sie ist für unsere Gemeinden wichtig als Element der Erfahrung von Treue und Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. Wenn einem Volk soviel weggerutscht ist in so kurzer Zeit, hat das Bleibende einen noch größeren Wert, den zu benennen und zu füllen, ist unsere Aufgabe, jedenfalls habe ich mich deswegen vor einer Woche bereit erklärt, kurzfristig diesen Abend für Sie vorzubereiten.

Der andere Schulz, mein Kollege aus Potsdam, der ursprünglich hier sein sollte, hat inmitten der Wirren der Zeit auf die Frage, was Kirche eigentlich soll, folgende Antwort gegeben und damit möchte ich zu Ende kommen: „Die Dreieinigkeit von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung darf niemals wieder zu einem modischen Thema der besonders Bewegten in der Kirche werden. Wir dürfen um Gottes willen nicht hinter die Erkenntnisse des ökumenischen Prozesses zurückfallen. Kirchliches Handeln aus dem Glauben ist lokales Handeln in den globalen Bedrohungsbeziehungen ... Wenn Gott als letzte Verantwortungsinstanz ausfällt, sei es, weil wir nicht die Sprache haben, von ihm zu reden, weil wir von dem, was uns unbedingt angeht, so innerkirchlich langweilig reden, daß uns niemand mehr zuhört, bleibt es bei einem folgenlosen Idealismus. Wir müssen die Dimension des Heiligen zurückgewinnen, damit wir das Leben als Gabe dankbar annehmen, als Aufgabe tapfer bewältigen und als Zugabe fröhlich feiern können ... Ich glaube (schreibt Schulz), daß es zu unserer kirchlichen Nachwendexistenz gehört, daß es fortan nie mehr nur eine Wahrheit geben wird. Wir werden immer aufs neue vor der Aufgabe stehen, das Gebot Gottes in das Gebot der Stunde zu übersetzen.“

## Anlage 26

### Zwischenbericht des besonderen Ausschusses „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ aus den Arbeitsprojekten

Besonderer Ausschuß für Gerechtigkeit, Frieden,  
Bewahrung der Schöpfung.  
Dr. Albert Schäfer, Vorsitzender

#### Zwischenbericht aus den Arbeitsprojekten, der Frühjahrssynode 1993 vorgelegt

##### 1. Thema Ausländer

Im Anschluß an die Erklärung der Landessynode im Herbst 1992 hat der Ausschuß zusammen mit Pfarrer Weber am Thema Asylanten und Ausländer weitergearbeitet, gleichzeitig mit dem Ausschuß für Mission und Ökumene. Beiden Ausschüssen erschien eine Umfrage innerhalb der Landeskirche sinnvoll, mit der bestehende Projekte und deren Erfahrungen zusammengetragen werden sollen. Der Ausschuß Mission und Ökumene hat hierfür einen Fragebogen entwickelt. Inzwischen haben wir erfahren, daß Pfarrer Weber mit seiner Dienststelle und unter Zuhilfenahme des dortigen Projektvikars diese Umfrage in Bezirken und Gemeinden vornehmen und anschließend auswerten wird. Beide Ausschüsse werden diese Ergebnisse dann bearbeiten, um aus ihnen Arbeitshilfen für Gemeinden und Gruppen. Erst dann wird ein ausführlicher Bericht an die Landessynode, wie vom Ältestenrat im September 1992 intendiert, gegeben werden.

##### 2. Thema Militärseelsorge:

Unser Ausschuß hat – besonders auch durch die Kontakte zur berlin-brandenburgischen Kirche – immer wieder den Stand der Beratungen zur eventuellen Neuregelungen der Militärseelsorge verfolgt. Gegenwärtig steht es so, daß ein Ausschuß der EKD-Synode im Herbst 1993 einen Zwischenbericht angekündigt hat; wahrscheinlich ist für 1994 mit einem Votum zu rechnen. Daraus wird sich dann ergeben, ob und in welcher Weise die EKD mit der Bundesregierung verhandeln muß. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, an welcher Stelle dieses Beratungs- und Entscheidungsprozesses dann die Stimme der Gliedkirchen gefragt ist. Der Ausschuß wird diese

Frage bis zur Herbstsynode zu klären versuchen, damit die Landessynode weiß, wann eine Beratung und Abstimmung zu diesem Thema anliegen wird.

##### 3. Thema Rüstungsproduktion und -export

Der besondere Ausschuß hat die Erklärung der Landessynode vom Frühjahr 1992 in einem ersten Gang an die Landtagsabgeordneten von Baden-Württemberg und an die baden-württembergischen Bundestagsabgeordneten versandt. Darauf sind eine Reihe Äußerungen unterschiedlicher Ausführlichkeit zurückgekommen. In einem zweiten Gang hat der Präsident auf unsere Bitte hin die Erklärung an Firmen und Parteien und Institutionen geschickt, mit der Bitte um eine Stellungnahme dazu. Diese Äußerungen werden wir auswerten und dokumentieren, so daß daraus eine Arbeitshilfe für die weitere Verfolgung des Themas entstehen soll.

gez. Schäfer

## Anlage 27

### Bericht des besonderen Ausschusses „Mission und Ökumene“

1. Der besondere Ausschuß für „Mission und Ökumene“ hat auf der 5. Tagung dieser Synode im Oktober 1992 den Auftrag erhalten, an dem Thema „Fremde unter uns“ weiterzuarbeiten und nach Anregungen zu suchen, die über die Landessynode an die Gemeinden weitergegeben werden können. Wir haben diesen Auftrag im Kontext unserer langfristig angelegten Arbeit, wie sie sich aus dem Namen unseres Ausschusses ergibt, behandelt.

2. In dem der Erklärung der Synode zur **Flüchtlingsfrage** vorausgegangenem Referat von Herrn Pfr. Weber (gedrucktes Protokoll S. 11 ff.) haben wir für die Befassung in unserem Ausschuß 4 Anfragen analysiert, nämlich

- die Frage nach der Aufgabe der Christen und der Kirche,
- die Frage nach Beispielfällen exemplarischen Handelns einschließlich der Fort- und Weiterbildung,
- die Frage nach dem Zusammenleben von Christen unterschiedlicher Konfessionen und Kirchen als ökumenische Innenpolitik unserer Landeskirche,
- die Frage nach dem Zusammenleben von Christen und Angehörigen anderer Religionen in spiritueller Vielfalt.

Diese 4 Anfragen zeigen, daß es neben einem Komplex praktischen Handelns einen wesentlichen Teil gibt, der als die geistige und geistliche Befassung unserer Kirche mit den Basisfragen beschrieben werden kann. Mit dieser Erkenntnis fanden wir uns in erstaunlicher Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen, die unser Ausschuß bereits früher als Arbeitsschwerpunkte für die Landeskirche aus den Ergebnissen der siebenten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Canberra von Februar 1991 gezogen hatte (s. gedrucktes Protokoll der 3. Tagung dieser Synode im Oktober 1991, S. 98 ff.)

Hierzu gehören

a) der Dialog mit den nichtchristlichen Religionen. Das Referat von Pfr. Weber zeigt, wie brandaktuell das Thema ist;

b) die Wahrnehmbarkeit der geglaubten Einheit der Kirche und der Kirchen, die christliche Ökumene. Auch hier bezeugt Pfr. Weber die hohe Aktualität des Themas;

c) das Teilen mit den Partnerkirchen. Das Referat von Pfr. Weber weist auf einen noch größeren Zusammenhang hin;

d) die Fortführung der Anstöße und Ergebnisse der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel zum ökumenischen Prozeß zu „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“. Zu dem Thema „Fremde unter uns“ wird im Dokument von Basel u.a. ausgesagt, das herausragende Kennzeichen der Gerechtigkeit sei „Sorge und Schutz für die Armen und die Fremdlinge“ (31). Hierzu wird der besondere Ausschuß „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ berichten;

e) der Auftrag der Kirchen in Europa und ihre gemeinsame ökumenische Verantwortung;

3. Nach der 5. Synodaltagung Oktober 1992 sind wir den mehr praktischen Fragen dadurch nachgegangen, daß wir das Beratungs- und Begegnungszentrum für ausländische Flüchtlinge in Karlsruhe besucht haben; dabei hat uns die Leiterin des Zentrums, Frau Meier-Menzel, über aktuelle Erfahrungen berichtet. Außerdem haben wir uns von Dr. Adolf Leue, dem Beauftragten für den kirchlichen Entwicklungsdienst über das Thema „Fluchtursachen und kirchlicher Entwicklungsdienst“ berichten lassen.

a) Die Begegnung in Karlsruhe führte uns in der Sondierung der vielen verschiedenen Einzelschicksale und Fluchtursachen immer wieder vor die Fragen, die auch schon Pfr. Weber gestellt hat:

- Was kann die Kirche tun?
- Was kann der einzelne tun?

Wir kamen zu der Überzeugung, daß bei diesen Fragen vorrangig bedacht werden muß, eine „Entgiftung“ der Ausländerfeindlichkeit in der Bevölkerung zu erreichen.

b) Nach Erörterung der Ausführungen von Dr. Leue schien uns für den kirchlichen Bereich ein von uns direkt beeinflussbares Handeln darin zu liegen, das Wissen der Partnerkirchen über Fluchtursachen vor Ort besser zu nutzen. Das Wissen der ökumenischen Mitarbeiter könnte von beiden Seiten noch viel intensiver genutzt werden.

4. Als Folge unserer Diskussionen erwies sich für uns die Notwendigkeit, unseren Gemeinden möglichst schnell eine Handreichung zu bieten durch Übermittlung von bereits praktiziertem beispielhaftem Handeln und glaubwürdiger Zeichensetzung innerhalb der Landeskirche. Wir haben deshalb eine einseitige Umfrage bei den Pfarreien und Ältestenkreisen entworfen mit der Bitte, ohne Sitzungsaufwand zu 12 präzisen Fragen Informationen weiterzugeben. Wir bezwecken damit

- die Breite der Beziehungen und Aktivitäten festzustellen

- damit Denkanstöße für andere Gemeinden zu geben
- hinsichtlich der ökumenischen Innenpolitik in bezug auf das zum Teil sehr schwierige gemeindliche Miteinander mit „fremden“ Kirchen der ACK festzustellen, welche Verbindlichkeit dieser Zusammenschluß hat.

Die Versendung dieser mit Pfr. Weber abgesprochenen Umfrage wird über seine Geschäftsstelle vorgenommen.

5. Unabhängig von der Umfrage haben wir selbst eine Reihe von Einzelfragen erörtert und daraufhin überprüft, ob aus ihnen Anregungen für die Gemeinden entnommen werden können. Hierzu gehören:

a) Das Wohnungsproblem: Die erhebliche Nachfrage immer jüngerer Mitbürger nach einer eigenen Wohnung und die hohe Ehescheidungsrate verstärken den Wettbewerb um die zu wenigen verfügbaren und bezahlbaren Wohnungen. Landesfremde werden dabei allzuleicht als ungehörige Konkurrenz verurteilt. Es stellte sich für uns die Frage, inwieweit die Landeskirche die Pflege Schönau verstärkt zum Bau von Wohnungen für Fremde heranziehen könnte.

b) Das Arbeitsproblem: Bei der Aufnahme von Fremden im Arbeitsbereich verhält sich die Kirche sehr restriktiv mit ihrer grundsätzlichen Forderung nach Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche. Die Frage wird von der Synode auf ihrer 6. Tagung im April '93 unter OZ 6/8 im Rahmen eines Änderungsgesetzes zum kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter ... behandelt werden. Wir meinen, daß wir unsere Einrichtungen nicht vollständig ausnehmen können, wenn wir Ökumene leben wollen.

c) Nichtkirchliche Aktivitäten: Die Lichterketten z.B. wurden von kirchlichen, aber auch von vielen anderen Gruppen auch säkularer Art angeregt und veranstaltet. Kirche und Gemeinden müssen sich unserer Ansicht nach daran gewöhnen, auch nicht-kirchliche Ansätze aufzugreifen für die Arbeit an den Betroffenen (s. auch Bericht Martin über Canberra, I.3). Dabei kann auch die situationsbedingte „Öffnung“ der Presse für derartige Fragen genutzt werden.

Wir halten es in diesem Zusammenhang für wichtig, daß die „andere Seite“, diejenigen, deren Verhalten kritisiert wird, nicht ghettoisiert werden. Es muß immer wieder versucht werden, mit ihnen ins Gespräch zu kommen, um ein selbst verordnetes „underdog-Bewußtsein“ aufzubrechen. Wir haben gehört, daß z. B. in Schleswig-Holstein eine nicht-kirchliche Gruppe Jugendliche aus Hoyerswerda eingeladen hat zu einem Seminar mit ausländischen Jugendlichen und einer Türkei-fahrt.

d) Menschliche Aspekte: Wir kamen zu der Überzeugung, daß das beste Mittel das Sich-Kümmern einzelner um einzelne ist. Dafür kann eine möglichst breite räumliche Streuung und die Vermeidung einer Ghettoisierung der Fremden hilfreich sein. Es gilt, eine Isolation vom Rest der Gesellschaft und eine fast totale Abhängigkeit von Kontakten mit Behörden, Rechtsanwältinnen und Polizei aufzubrechen.

Es gibt Beispiele für erfolgreiche Ausländerbetreuung durch einen „fraternal worker“; vielleicht sollte diese Möglichkeit breiter genutzt werden.

e) Das religiöse Leben der Fremden:

– Ausländer sollten in unseren Gemeinden offen begrüßt werden, durchaus auch im Gottesdienst. Dies könnte auch eine Besinnung anregen zu der Frage, wie wir selbst in christlichen Gemeinden miteinander umgehen.

– Die christlichen Gemeinden von Ausländern sollten Hilfe und Unterstützung erhalten, wenn sie ein eigenständiges Gemeindeleben führen möchten. Aber auch für Rußlanddeutsche ist der übliche deutsche Gottesdienst zu schnell beim Singen und stellt in der Predigt häufig zu hohe Anforderungen. In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, daß das Bemühen um Integration einerseits und das Streben nach Eigenständigkeit andererseits in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Hier ergeben sich Fragen, an deren Beantwortung auch die deutschen Auslandspfarrrer beteiligt werden sollten.

– Die Ausübung der nichtchristlichen Religionen sollte ebenfalls unterstützt werden. Es kann die Kirche nicht beiseite stehen, wenn Menschen in der Ausübung ihrer Religion gehindert sind. Hierauf ist später noch einmal zurückzukommen.

– Dieselbe Überlegung ist auch bei der Frage des Religionsunterrichtes für andere Religionen an staatlichen Schulen anzustellen. Es gibt in Baden-Württemberg bereits den jüdischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Neuapostolischen brauchen aufgrund eines anerkannten Lehrplans nicht am konfessionellen Religions- und Ethikunterricht teilzunehmen, sie bringen ihre Religionsnoten mit.

f) Die Zurüstung der kirchlichen Mitarbeiter auf diese Problematiken zur Arbeit mit den Fremden und zur Arbeit mit den Hiesigen: Bei der 23. Tagung der EMS-Synode im September 1992 wurde der Missionsrat beauftragt, mit den Leitungen der Mitgliedskirchen Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, die Bereiche Mission, Ökumene und Fragen der Einen Welt intensiver in Ausbildung und Prüfung des theologischen Nachwuchses zu integrieren. Wir fühlen uns nach dem Ergebnis unserer Diskussion dringend veranlaßt, die verantwortlichen Gremien unserer Landeskirche zu bitten, erneut zu überlegen, wie der von uns unterstützte Inhalt dieses Beschlusses der EMS-Synode in die bereits überaus ausgefüllte Ausbildung und Prüfung unseres Theologennachwuchses eingefügt werden kann. Wir halten die Frage von Mission und Ökumene für einen wichtigen Teil der Pfarramtspraxis zur Schaffung einer besonderen Spiritualität im Miteinander: ohne Kenntnisse von Ökumene kann es kein ökumenisches Verhalten geben.

6. Diese Problemliste ließe sich sicher noch erweitern. Wir meinen aber, daß sie im Zusammenhang mit der geschilderten Umfrage ausreichend ist, um den einzelnen Gemeinden wie auch der Landeskirche eine Reihe von praktischen Schlußfolgerungen zu erlauben und die für die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort möglichen Aktivitäten zu entfalten. Wir meinen, daß die Verfolgung dieser Einzelfragen nun Sache der jeweils zuständigen kirchlichen Stellen und Dienste sein sollte. Die vielen auch von unserer Landeskirche bereits begonnenen Entwicklungen sollten wir weiter verfolgen und erreichte Ergebnisse umsetzen, die

darauf abzielen, die geistige und geistliche Befindlichkeit unserer Kirche, unserer Gemeinden und aller Mitbürger für eine vorurteilsfreie Befassung mit den Fremden unter uns zu konditionieren.

Oder mit den Worten des Herrn Landesbischofs auf der 2. Tagung dieser Synode am 15.04.1991 (S. 15 des gedruckten Protokolls):

„Unsere Kirchen haben die Aufgabe, zur Einsicht zu verhelfen, daß in Ausländern und Flüchtlingen die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt der Welt mitten unter uns präsent ist. Aus diesem Grunde ist der Dialog von Christen mit Angehörigen anderer Religionen unaufschiebbar... In der Vergewisserung der eigenen christlichen Identität gewinnen wir die Fähigkeit zur Öffnung gegenüber Traditionen und Lebensbedingungen anderer religiöser und kultureller Traditionen ... Was wissen wir z. B. vom Islam?“

7. Die Bereitschaft unserer Mitmenschen zur Aufnahme Fremder wächst, davon gehen wir aus, wenn möglichst viele Faktoren der Fremdheit eliminiert werden. Ein wesentliches Problem ist sicherlich die sprachliche Verständigung, aber das soll als mehr praktisches Problem möglichst beiderseitiger (Aus-)Bildung hier nicht vertieft werden.

Wesentlich erscheint uns das kulturelle, insbesondere religiöse Umfeld zu sein, das die Fremden unter uns so fremd macht. Und wir verkennen nicht, daß dies auch umgekehrt der Fall ist: Wenn Deutsche z. B. ins islamische Ausland reisen und dort stur nach ihren kulturellen Gepflogenheiten leben, statt auf die des Gastlandes Rücksicht zu nehmen, dann führt das bis zu feindseligen Handlungen, mit der Begründung, die Christen seien dem Islam feindlich gesinnt, wie das Beispiel Ägypten zeigt. Aber auch der Fremde bei uns hat ein Gefühl der Fremdheit, und es sind wir, die dieses Gefühl erregen.

8. Zur ökumenischen Innenpolitik, d. h. dem Miteinander von Christen verschiedener Denominationen und zur Frage des Auftrags der Kirchen für Europa (wie christlich wird Europa sein?) sind für das Thema dieses Berichts folgende kürzere Anmerkungen zu machen:

a) Zur Frage Kirchen in Europa haben wir uns von Herrn KR Roth, dem früheren Beauftragten der Landeskirche in Stuttgart und jetzigen Europabeauftragten der Landeskirche, und von Herrn OKR Kiderlen vom EKD-Büro in Brüssel ausführlich unterrichten lassen. In diesen Zusammenhang gehört das ökumenische Hinwirken auf eine europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik.

b) Hinsichtlich der ökumenischen Innenpolitik im engeren Sinne kann aus dem Protokoll einer Sitzung unseres Ausschusses zitiert werden: „Gespräche mit anderen Christen sollen als Chance gesehen werden. Es geht um das gegenseitige Kennenlernen, wo der/die jeweils andere geistlich zu Hause ist. Christen anderer Länder und anderer Konfessionen sind nicht mehr wie früher Exoten, sondern leben mitten unter uns. Schwierig wird es, wenn jeder nur auf seinem Weg und in seinem Kreis bleibt (Ausländergemeinden, Rußlanddeutsche-Gemeinden verschiedenster Provenienz, Badische Agende I usw.) Nicht zu unterschätzen ist, daß wir uns in unserer Landeskirche selber schwer tun mit einem Dialog der verschiedenen Frömmigkeitsrichtungen (dazu s. ein Papier, das im Landeskirchenrat zur Verhältnisbestimmung Landeskirche und pietistische Strömungen erarbeitet worden ist).“

Im Zusammenhang mit der von uns erarbeiteten Umfrage wurde bereits darauf hingewiesen, daß auch das Miteinander in der ACK nicht ohne Probleme ist. Kirchengemeindliche Bemühungen um Ökumene scheiterten in einigen Fällen an der Haltung serbischer oder kroatischer Pfarrer.

Uns ist auch die anhaltende Zerstrittenheit der Christenheit, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, aber auch darüber hinaus in der ganzen Ökumene nicht unbekannt. Wir haben uns über die 5. europäische ökumenische Begegnung von KEK und CCEE (dem Rat der europäischen römisch-katholischen Bischofskonferenzen) in Santiago de Compostela, November 1991 und ihr Ergebnis gefreut: die vier Punkte gemeinsamer Verantwortlichkeit angesichts des Evangeliums gaben Hoffnung für ein gutes Miteinander in Europa.

Die vier Punkte sind:

1. jedes kollektive Wort und jede kollektive Handlung, die unser christliches Zeugnis Lügen straft, zu unterlassen;
2. zusammen über alle Probleme zwischen uns zu sprechen und uns gegenseitig die Hand entgegen zu strecken;
3. unser Handeln unter das Zeichen von Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung zu stellen;
4. in der ökumenischen Bildung der Seelsorgenden und der Laien fortzufahren.

Die Sondersynode der katholischen Bischöfe in Rom (Herbst 1991) enttäuschte die durch Compostela geweckten Hoffnungen.

Und wir haben aus einem Vortrag von Herrn Professor Hertzsch, Jena, über den „Auftrag der Kirchen in der Krise der Gegenwart“ die Forderung an die Kirche gehört, sie trage Verantwortung für die Erde, für die Mitmenschen, für die Nachkommen; wir seien den Mitmenschen die Botschaft schuldig, das sei mehr als bloße Christialisierung.

9. Unser Bericht zu der Frage „wie begegnen wir den Menschen anderen Glaubens in unseren Kirchengemeinden“ muß etwas ausführlicher geraten: Wir haben uns zunächst mit den bisherigen Bemühungen der christlichen Kirchen in aller Welt zum Dialog von Christen mit Angehörigen anderer Religionen vertraut gemacht:

#### a) Zur Geschichte bis 1991

– Der ÖRK befaßt sich seit der ersten Weltmissionskonferenz 1910 mit diesem Thema, ab seiner 5. Vollversammlung 1975 in Nairobi wurde es als ein „gemeinsames Wagnis der Kirchen“ energischer angegangen.

1977 und 1975 wurden den Mitgliedskirchen sogenannte „Leitlinien zum Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien“ zur „Prüfung und Diskussion, zur Anwendung und Weiterentwicklung“ übergeben. Über vertiefende Behandlung in unserer Landeskirche ist uns nichts bekannt.

Die Leitlinien verwenden das Wort „Mission und Evangelisation“ nur selten, sie stützen sich auf die Begriffe

„Gemeinschaft und Dialog“. Sie stellen die Teilnehmer einer Begegnung also auf die gleiche Stufe im Hinblick auf die Richtigkeit ihrer Glaubensüberzeugung. Der Dialog soll aus dem Vollzug des gemeinschaftlichen Lebens mit den Andersgläubigen auf den Ruf des auferstandenen Christus Antwort geben und damit neue Möglichkeiten des Zeugnisses schaffen.

– Eine Erklärung der Untereinheit „Weltmission und Evangelisation“ kehrte 1982 zwar zu den alten Begriffen „Mission und Evangelisation“ zurück und formulierte „Christen schulden die Botschaft von Gottes Heil jedem Menschen und jedem Volk“. Sie forderte aber auch zur Offenheit gegenüber Menschen anderen Glaubens auf, da sie Zeugnisgeben nicht als eine Einbahnstraße ansah.

– 1983 in Vancouver bei der 6. Vollversammlung wurde wieder der Gedanke des Dialogs betont, aber ergänzt um den Auftrag zum Zeugnis und zur Zusammenarbeit „um den Armen die grundlegende Menschenwürde, Gerechtigkeit und Frieden“ zu fördern.

Hiermit wurden Faktoren zusammengebracht, die für unsere eigene künftige Arbeit nicht unwesentliche Unterscheidungskriterien darstellen, weil sie für das Ziel unserer Bemühungen wichtig sein werden.

– 1989 führte die Weltmissionskonferenz in San Antonio einen neuen Akzent bei, da der Direktor der Untereinheit „Weltmission und Evangelisation“ formulierte, für ihn sei Christus zwar der einzige Weg zum Heil, er könne und wolle aber nicht ausschließen, daß auch andere Menschen auf andere Weise zu Gott gelangen könnten, unter Berufung auf Apostelgeschichte 14.17, daß sich Gott auch in den nichtchristlichen Kulturen nicht unbezeugt gelassen habe.

– Der nächste Schritt war die 7. Vollversammlung in Canberra Februar 1991. In dem Bericht „Versöhnung mit Menschen anderer Religionen“ werden wiederum neue Akzente gesetzt: aus der Begegnung wird das Ziel, die Versöhnung, aus dem anderen Glauben die andere Religion. Das Christentum bejaht seine Gleichstellung mit den Weltreligionen. Statt Dialog und Zeugnis heißt es jetzt vermittelnd: „Der Dialog ist eine authentische Form christlichen Zeugnisses“ mit der Erklärung „als Christen bekräftigen wir, daß der Heilige Geist uns leitet, damit wir einerseits den Glauben an den offenbaren Christus bewahren, andererseits uns auf den Glauben des anderen einlassen können“.

b) Im August 1992 hat der Zentralausschuß des ÖRK zwei besondere Dokumente veröffentlicht

– das Dokument Nr. 5.7 über den christlich-jüdischen Dialog nach Canberra '91 und

– das Dokument Nr. 5.3 über das Verhältnis zwischen Christen und Muslimen: ökumenische Überlegungen:

Beide Dokumente gehen von folgender Erkenntnis der Vollversammlung in Canberra aus: „Heute wird in vielen Teilen der Welt Religion als spaltendes Element eingesetzt und werden religiöse Sprache und Symbole dazu verwendet, Konflikte zu verschärfen .... Wir müssen gegenseitiges Vertrauen und eine Kultur des

Dialogs' schaffen. Dies beginnt auf lokaler Ebene in unseren Beziehungen zu Menschen anderen Glaubens und in unserem gemeinsamen Handeln, insbesondere zur Förderung von Gerechtigkeit und Frieden. Der erste Schritt zum Dialog besteht darin, einander kennenzulernen und zu vertrauen, einander von unseren Glaubenserfahrungen zu berichten und uns unsere Sorgen anzuvertrauen. Um Gottes Willen zu erkennen, ist beides nötig, das Berichten wie das Hören von Glaubenserfahrungen."

Beide Dokumente führen zu der Erkenntnis, daß neben praktischen auch spirituelle Erfahrungen zu beiderseitigem Vorteil ausgetauscht werden können. Dies liest sich für den christlich-jüdischen Dialog so:

*"In der heutigen Welt wächst das Bedürfnis nach Spiritualität. Der Austausch über geistliche Werte wird intensiver. Immer häufiger ist die Rede von geistlichen Erfahrungen bei interreligiösen Begegnungen. Wir glauben, daß auch der christlich-jüdische Dialog zu gleichen Erkenntnissen führen kann. Das Erbe der jüdischen Spiritualität kann uns Christen zutiefst bereichern... Diese Dimension des jüdisch-christlichen Dialogs könnte unser gemeinsames Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Wahrheit für die schöpferische Mitwirkung in den Auseinandersetzungen der heutigen Zeit stärken."*

Für das Verhältnis zwischen Christen und Muslimen wird wie folgt formuliert:

*"In ihren jeweiligen Gemeinschaften können Christen und Muslime auch spirituelle Erfahrungen miteinander austauschen. Dies geschieht manchmal im Rahmen ihrer Zusammenarbeit angesichts kollektiver Lebensbedrohungen und in ihrem Engagement für gemeinsame soziale und politische Ziele ... Alle gewinnen dabei neue Einsichten in das Wesen des Gottes, den sie anbeten, und entdecken neue Quellen, die ihnen helfen, menschlicher, empfänglicher für die Bedürfnisse der anderen und gehorsamer gegenüber dem Willen Gottes für seine ganze Schöpfung zu werden. So erfüllen sie den Heilsplan Gottes, für den er die Menschen erschaffen hat. Schließlich und endlich könnten dieser Austausch und diese gegenseitige Verwandlung einen guten Beitrag zum Wohl der ganzen menschlichen Familie leisten."*

- c) Unser Ausschuß hat sich zur Vertiefung der Diskussion mit der Studie „Religionen, Religiosität und christlicher Glaube“ befaßt, die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und der Arnoldshainer Konferenz gemeinsam erarbeitet und 1991 veröffentlicht wurde. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Professor Sundermeier aus Heidelberg, hat uns ausführlich mit dem Inhalt und der Arbeit daran vertraut gemacht. Das Protokoll dieser Sitzung unseres Ausschusses enthält folgende Zusammenfassung:

*"Herr Prof. Sundermeier berichtet zunächst von den Gründen und der schwierigen Geschichte der Entstehung der Studie und erläutert sodann ihre aktuelle Intention:*

*Gegenüber 4 Gegenpositionen, nämlich:*

- 1. der radikalen Konfrontation der Offenbarung, des Wortes Gottes gegen die Religion, gegen Götzendienst und Selbstvergötzung durch die christozentrische protestantische „Dial. Theologie“ von Barth und Bonhoeffer*
- 2. der römisch-katholischen auf- und abwertenden, abstufend subordinierenden Vereinnahmung, der Völkerwallfahrt nach Rom als dem „Neuen Jerusalem“, und*
- 3. einem vorschnellen Aufwerten der modernen neureligiösen Bewegungen sowie*
- 4. Künigs großzügigem Dialog mit Liberalen*

*wird anerkannt, daß die geschichtlichen Religionen von einem über den Menschen gekommenen Ereignis/Widerfahrnis leben*

*(„Ein Gott tritt, ja bricht ein“ ... in oder durch Abraham, Buddha, Jesus, Mohamed).*

*Deshalb wird als dogmatisch neu gefordert die „Ernstnahme der anderen“, d. h. diese sprechen zu lassen, auf sie zu hören und dadurch das uns Herausfordernde zu erkennen. Das heißt also: die Suche nach einer „interreligiösen Existenz statt einer rigorosen Konvertiten-Existenz“.*

*Charakteristisch für dieses Verständnis und Vorgehen ist, daß die Frage „Ist in den anderen Religionen Heil?“ bewußt nicht beantwortet wird – weder negativ noch positiv. Lediglich die Faktizität der anderen Religionen wird schöpfungstheologisch erklärt: Sie sind Instrumente der Weltregierung Gottes des Schöpfers, durch die er das Humanum bewahrt.*

*Die Studie schließt mit dem Versuch, eine dreifache Weise der Begegnung mit den anderen Religionen trinitätstheologisch zu begründen:*

- a) pneumatologisch:  
Das zwangsfreie Bezeugen als Mission „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predige!“ (1. Kor. 9, 16b)*
- b) wort-theologisch:  
Der Dialog, also Offensein: „Der andere ist Gesprächspartner, also Subjekt und nicht Missionsobjekt.“*
- c) schöpfungstheologisch:  
Das Zusammenleben, die Konvivenz der Religionen (als der das Humanum bewahrenden Instrumente der Weltregierung Gottes) als selbstverständliche Konsequenz.“*

10. Es bleibt uns jetzt das Ziehen der Schlußfolgerungen für unser Ziel, Antworten zu finden für die Frage, wie wir den Menschen anderen Glaubens in unserer Kirchengemeinde begegnen, wie wir uns in den Stand versetzen, sie nicht mehr als fremd zu empfinden.

- a) Kaum Probleme bieten sich überall dort, wo wir über soziale Aufgaben, gemeinsames Handeln, z.B. im Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, aber auch für praktische Fragen des Umweltschutzes oder rechtliche Fragen wie die Wahrnehmung der Menschenrecht miteinander reden.*
- b) Schwieriger wird die Frage, wenn wir auch ins Gespräch kommen über den Kernbestand unseres jeweiligen Glaubens, wenn wir also die Frage nach der Wahrheit berühren. Bei dem beiderseitigen Ablegen von Zeugnis mag es manchem schwerfallen, nicht für seinen Glauben das Supremat zu beanspruchen. Andere wiederum mögen sich schwertun mit dieser Diskussion aus Mangel an Klarheit über die Grundfragen des eigenen Glaubens.*

Wir meinen, daß die Dialogfähigkeit gestärkt werden muß. Wir schließen uns der Forderung von Bischof Kruse bei seinem Abschied als Ratsvorsitzender der EKD an, das Thema des Dialogs nicht weiterhin nur von Experten diskutieren zu lassen – es muß an die Basis, weil die Basis und die Öffentlichkeit daraus Kraft ziehen müssen für den täglich wachsenden Umfang ihrer Begegnung mit „Fremden“.

Die Schlußfolgerung unseres Ausschusses aus dem an uns ergangenen Auftrag geht deshalb dahin, die Synode zu bitten, wegen des erwiesenen dringenden Bedarfs die Fragen des Dialogs mit den nichtchristlichen Religionen und der Einheit der Kirchen, verbunden mit vertiefender Behandlung der dogmatischen Grundlagen unseres eigenen Glaubens zu einem zentralen Thema für die Synode und die Landeskirche zu machen.

## Anlage 28

### Schreiben des Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16.03.1993 zum „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb mit „Planungsüberlegungen für Tagungs(stätten)arbeit“

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Evangelische Oberkirchenrat hat beschlossen, in Ausführung der Entscheidung der Landessynode vom 26. April 1990 das „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb nach Plänen des Kirchenbauamts umzubauen. Die geschätzten Kosten in Höhe von DM 15,5 Mio. werden durch Umschichtungen landeskirchlichen Grundvermögens finanziert.

Die vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossene Bauvariante ist in der angeschlossenen Ausarbeitung „Planungsüberlegungen für die Tagungs(stätten)arbeit“ ab Seite 14 und in Anlage 4 dargestellt.

Die Ausarbeitung entwickelt auch – wie vor allem vom Finanzausschuß gewünscht – grundsätzlichere Überlegungen für die künftige Fortentwicklung kirchlicher Arbeit. Sie sollen der Landessynode als Hinter-

grundinformationen dienen. Die einzigen baulichen Möglichkeiten sind ebenfalls informationshalber dargestellt, so daß der Entscheidungsweg des Evangelischen Oberkirchenrats nachvollzogen werden kann. In die genannte Ausarbeitung und in die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats sind die Arbeit der von der Landessynode gebildeten „Arbeitsgruppe Raumkonzept Bad Herrenalb“ mehrere intensive Gespräche mit dem Finanzausschuß und eine Beratung im Landeskirchenrat eingegangen.

Mit diesem Schreiben und der beigefügten Anlage entsprechen wir zugleich den Feststellungen und Bitten, die Sie, sehr geehrter Herr Präsident, und die Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse mir in einem Schreiben während der Herbsttagung 1992 übermittelten hatten.

Ich bitte die Landessynode nunmehr um Zustimmung zu der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats, das „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb nach dem Konzept KBA min. umzubauen.

Zugleich bitte ich die Landessynode, einen baubegleitenden Ausschuß von etwa vier Mitgliedern der Landessynode zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Klaus Engelhardt

## Planungsüberlegungen für die Tagungs(stätten)arbeit

<b>A</b>	<b>Abschbare Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft</b>	<b>Seite 1</b>
1.	Vorbemerkungen	
2.	(Quantitative) Bevölkerungs-/Mitgliederprognose	
3.	Zukunftsprognosen in qualitativer Hinsicht	
4.	Entwicklungsmöglichkeiten der kirchlichen Arbeit in organisatorischer Hinsicht	
<b>B</b>	<b>Tagungs(stätten)arbeit in der Perspektive der Zukunft der Kirche</b>	<b>Seite 3</b>
1.	Finanzielle Aspekte	
2.	Leistungsmöglichkeiten der Tagungs(stätten)arbeit	
3.	Prioritätenseitzungen bei den Tagungsstätten	
4.	Zwischenergebnis I	<b>Seite 5</b>
<b>C</b>	<b>Tagungs(stätten)arbeit und Akademlearbeit</b>	<b>Seite 6</b>
1.	Vorbemerkung	
2.	Hinweis	
3.	Die Bedeutung des Tagungsorts	
4.	Konzeptionelle Entwicklungen	
5.	Blick über den Zaun	
<b>D</b>	<b>Alternative Hohenwart / Bad Herrenalb</b>	<b>Seite 9</b>
1.	Absicht	
2.	Verbesserung der Kostensituation bei Schließung eines Hauses	
3.	Ausbau von Hohenwart	
4.	Zwischenergebnis II	<b>Seite 10</b>
<b>E</b>	<b>Alternative Bad Herrenalb / Bethlehem</b>	<b>Seite 11</b>
1.	Gutachten Loew & Partner: Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	
2.	Gesichtspunkte der (Um-)baufinanzierung	
3.	„Ekklesiologische“ Gesichtspunkte	
4.	Zwischenergebnis III	<b>Seite 12</b>
<b>F</b>	<b>Alternativen in Bad Herrenalb</b>	<b>Seite 13</b>
1.	Lösungsvorschläge	
1.1	Lösung Loew & Partner	
1.2	Sanierungsvorschlag (Sar.)	
1.3	Lösungen Kirchenbauamt (KBA max. und min.)	
1.4	Vorschlag Teilumbau	

- 2. Vergleichsgesichtspunkte zur Entscheidungsfindung
  - 2.1 Investitionsrisiko
  - 2.2 Psychologische Aspekte kirchlicher Finanzpolitik
  - 2.3 "Ekklesiologische" Gesichtspunkte
  - 2.4 Der Gottesdienstraum
  - 2.5 Arbeitsrechtliche Gesichtspunkte (Mitarbeiter-Status)
  - 2.6 Behindertenfreundlichkeit
  - 2.7 Ökologie
  - 2.8 Tagungsdynamik
  - 2.9 Baurecht

3. Bewertung der Vergleichsgesichtspunkte

4. Entscheidung mit Begründung

- 4.1 Loew & Partner
- 4.2 Vorschlag San
- 4.3 KBA max. und KBA min.
- 4.4 Vorschlag Teilumbau

Seite 19

G Zur Situation von Bethlehem

Seite 21

- 1. Ausgangssituation
- 2. Erste vorläufige Überlegungen

H Anhangsweise Anmerkungen zur Prioritätendiskussion

Seite 23

I Entscheidungsmatrix (gelb)

Anlagen:

- 1. Zuschußentwicklung für die drei großen Tagungsstätten 1988 bis 1992
- 2. Gesamtkostenvergleiche Bethlehem / Bad Herrenalb Loew & Partner / Bad Herrenalb KBA
- 3. Skizzen zur Lösung Loew & Partner
- 4. Skizzen zur Lösung KBA
- 5. Betriebskostenvergleiche

A Absehbare Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft

1. Vorbemerkung

Der Finanzausschuß hat ausdrücklich gewünscht, daß der EOK seine Sicht künftiger kirchlicher Arbeit ausformuliert.

2. (Quantitative) Bevölkerungs-/Mitgliederprognose

2.1 Trotz steigender Austrittszahl ist die Zahl der Mitglieder der Landeskirche weiterhin gestiegen. Wanderungsgewinne halten auch in neuester Zeit (trotz oder wegen der aktuellen Konjunkturprobleme?) an. Sie könnten sich sogar verstärken, wenn der Zuzug deutscher Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion ungebrochen weitergeht.

2.2 Bei sinkenden Mitgliederzahlen darf sich die kirchliche Arbeit nicht nur an den Mitgliederzahlen orientieren, sondern "an allem Volk", dem die Kirche die "Botschaft von der freien Gnade Gottes" auszurichten hat (Barmen 6; missionarischer Auftrag).

3. Zukunftsprognosen in qualitativer Hinsicht

3.1 Die Tendenz zu einer Vielzahl sozialer und kultureller Milieus und Szenen wird sich fortsetzen. Gemeinsame Erfahrung von Sitten, Werten und Leben überhaupt werden sich eher verringern. Die für den Bestand und die Entwicklung der Gesellschaft fundamentalen Produktions- und Entscheidungsprozesse spielen sich in zunehmend spezialisierten, der allgemeinen Erfahrung kaum noch zugänglichen Expertenwelten ab. Wo gemeinsame Erfahrungen fehlen, werden Konsens und Kompromiß schwierig, der Rückzug ins Private dagegen verführerisch nahegelegt. Mit dem Rückzug ins Private ist der Verzicht verbunden, ethisch orientierende Gewißheit zu gewinnen, die überindividuelle Bedeutung hat. Im Verhältnis zu den öffentlichen Angelegenheiten und den großen Institutionen der Gesellschaft befindet man sich dann eher in der Rolle von Zuschauern oder Konsumenten, weniger in der Rolle von Teilnehmern und Mitgestaltern. Für die Kirche wird die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben in dieser Perspektive also mühevoller werden.

3.2 Die weiter sich verstärkenden innereuropäischen Migrationsbewegungen (einschließlich der zu erwartenden und zum Teil schon realisierten Internationalisierung des Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftslebens) sind für die evangelische Kirche von größerer Herausforderung als für die römisch-katholische Kirche. Diese ist in Süd- und Osteuropa quantitativ besser vertreten und dank ihrer ausgeprägten Pflege von Ritus, Liturgie und Hierarchie weitaus integrationskräftiger als die evangelische Kirche, deren traditioneller Schwerpunkt nahezu ausschließlich auf der verbalen Kommunikation liegt.

3.3 Es ist deutlich, daß die beschriebenen gesellschaftlichen Trends die Individuen und deren Einstellungen und Verhaltensweisen nachhaltig bestimmen. Nicht nur die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe wird mühevoller für die Kirche. Auch die Ansprache der Einzelnen mit dem Wort der Verkündigung wird schwieriger.

3.4 Die Kirche ist in der Gesellschaft nicht mehr quasi selbstverständlich durch ihre Mitglieder präsent. Sie muß ihre Präsenz durch die Art ihrer Arbeit bewußt organisieren. Dem Verlust der Selbstverständlichkeit christlicher, vor allem kirchlicher Orientierung muß eine Zunahme des bewußten Angebots christlicher Vergewisserung entsprechen. Themenorientierung und Zielgruppenorientierung, beide in Verbindung mit Öffentlichkeitsarbeit, sind Be-

dingungen dafür, daß die Kirche weiter an der öffentlichen Kommunikation Teil hat und Teil gibt ("Stimme der Stummen").

3.5 Der rasche gesellschaftliche Wandel und die Pluralität der Sinnangebote in der Gesellschaft sind für die Kirche nicht nur Herausforderung, sondern auch Chance. Wo wenig gewiß und sicher ist und sich alles wandelt, entsteht zunehmender Vergewisserungsbedarf. Eine Vielfalt ganz unterschiedlicher christlicher Kommunikationsformen und Seelsorgeangebote ist chancenreich. Die "Gesellschaft zur Förderung der Freizeitwissenschaften m.b.H." prognostiziert für die Zeit nach dem Jahre 2000 in ihrer Studie "Wirtschaftsfaktor Freizeit" (1992) ein zunehmendes Bedürfnis nach Freizeitangeboten, "die Kontakte zu anderen Menschen ermöglichen oder sogar fördern" und zwar weitaus mehr als heute schon nachgefragt, weil die unmittelbaren persönlichen Kontakte zu anderen Menschen während der Arbeit immer mehr zurückgedrängt werden. Zugleich wird als weitere Folge der Technisierung und Automatisierung das "Freizeit-Splitting" zunehmen und damit die Gestaltung gemeinsamer arbeitsfreier Zeiten immer mehr auf das Wochenende und den Urlaub verschoben. Die Kirche, die den Menschen vor allem in deren Freizeit begegnet, muß ihre eigene Zeitorganisation und Arbeitsorganisation auf diese Veränderungen einstellen.

4. Entwicklungsmöglichkeiten der kirchlichen Arbeit in organisatorischer Hinsicht

4.1 Gruppenkirche

Dieses Konzept stellt ausschließlich auf die örtliche (Gesinnungs-)Gemeinde ab. Sie allein ist Kirche. Darum wird sie rechtlich, finanziell und personell autonom gedacht; Landeskirchen, Landessynoden, übergemeindliche Arbeitsbereiche, Bischöfe gibt es nicht. Vertreter dieser Tendenz: AGGA (Arbeitsgemeinschaft für Geistlichen Gemeindeaufbau), Pfarrer Klaus Elckhoff (Erlanger Kongreß) u. a.

4.2 Funktionskirchen

Dieses Konzept will die kirchliche Arbeit thematisch an Brennpunkten gesellschaftlichen Lebens und personell an dem von diesen Problemen primär betroffenen Menschen orientieren. Die parochiale Arbeit muß daraufhin umorganisiert werden. Dabei bleibt offen, ob sie nach einer Übergangszeit ganz eingestellt wird. Tendenziell entsprechen die Planungen in Basel und Zürich diesem Konzept; dort handelt es sich freilich um Stadtkirchen geringer Ausdehnung und ohne ländliches Umfeld.

4.3 Baden: Mittlerer Weg

a) Schwerpunkteüberlegungen des EOK 1988: "Kirche vor Ort".

Der Begriff meint: Gelegenheiten zu relevanten Begegnungen von Gruppen und Gemeinden innerhalb der Landeskirche schaffen und nutzen - und zwar auf allen Ebenen der Kirche. Der Begriff meint also nicht die Rückführung aller kirchlichen Arbeit auf die Ortsgemeinde.

b) "Profil der Vielfalt" 1992: "Neue Kommunikationsformen des Glaubens".

Dieses Programm meint: Es gibt mehr Anlässe für gemeinschaftliche Erfahrung und Vertretung des Glaubens als gemeinhin erkannt, geschaffen und wahrgenommen werden. Die vorhandenen Ansätze dazu bedürfen eines systematischen Ausbaus (in dem z. B. sorgfältiger als bisher bestimmt wird, welches die spezifischen Leistungsmöglichkeiten der verschiedenen Gestalten von Kirche sind).

B Tagungs(stätten)arbeit in der Perspektive der Zukunft der Kirche

1. Finanzielle Aspekte

Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Tagungsstätten belaufen sich im Haushalt 1992/93 auf 0,4175% der Gesamtausgaben, bei Wegfall der Häuser in Görwihl und Wilhelmshaus wären es nur noch 0,37%. Der Zuschußanteil für das Haus der Kirche in Bad Herrenalb beträgt 0,06%. Mit DM 320.000 liegt er in dem Bereich der durchschnittlichen Zuweisung von Kirchensteuern pro Pfarrgemeinde.

Die Zahlen zeigen: Die Zuschüsse zu den Tagungsstätten sind eher marginal. Aber auch Gottesdienste, Bibelstunden usw. tragen sich finanziell nicht aus den dabei gewonnenen Einnahmen; auch sie sind zuschußbedürftig.

Die Zuschußentwicklung für die drei großen Tagungsstätten in den Jahren 1988 bis 1992 ist in Anlage 1 dargestellt.

2. Leistungsmöglichkeiten der Tagungs(stätten)arbeit

2.1 In der Tagungs(stätten)arbeit wird seit langem eingeübt, was die Zukunft der Kirche noch stärker als bisher bestimmen muß: Themenorientierung und Zielgruppenorientierung, zum Teil auch mit Öffentlichkeitsarbeit verbunden. In den Tagungsstätten sind "neue Kommunikationsformen des Glaubens" entwickelt. Sie bieten zum Teil sehr viel wirksamer als ortsgemeindliche Gebäude Räume zur Begegnung mit gesellschaftlichen Gruppen. Ihre Angebote sind für Kirchenferne und Nicht-Kirchenmitglieder deutlich leichter erreichbar als die ortsgemeindlichen Angebote.

2.2 Zugleich zeigt sich, daß auch Ortsgemeinden (Kirchenbezirke) zunehmend Tagungsstätten für ihre Arbeit nutzen. Arbeits- und Planungsabsprachen, thematische Konzentrierung, geistliche Vertiefung gelingen abseits des Alltags leichter.

2.3 Tagungsarbeit ist ein kirchliches "Mehrzweckwerkzeug", (vgl. unten H 2). Sie ist offen genug, um viele, ganz unterschiedliche Ziele zu erfüllen. Gerade unter dem Gesichtspunkt enger werdender Haushaltsmittel bekommen solche "Werkzeuge" verstärkte Bedeutung, die nicht von vornherein spezialisiert sind.

2.4 In der Hannoverschen Landeskirche wurden sieben dezentral eingesetzte hauptamtliche Mitarbeiter für missionarische Dienste jeweils mit einer Tagungsstätte fest verbunden. Motto: "Gruppen brauchen Häuser. Häuser florieren mit Gruppen".

2.5 Den Ausgaben für die Arbeit der Tagungsstätten stehen Einnahmen gegenüber, die die TagungsteilnehmerInnen bezahlen. Anders als die meiste sonstige kirchliche Arbeit (ausgenommen etwa Kirchenkonzerte) ist hier also kirchliche Aktivität mit finanzieller Eigenleistung derer verbunden, die diese Aktivität in Anspruch nehmen. Darum handelt es sich bei der Arbeit in Tagungsstätten um eine solche Arbeit der Kirche, die bei enger werdenden finanziellen Mitteln auch in finanzieller Hinsicht hohe Bedeutung hat. Auf die Aus-

\*Mit "Zuschuß" ist die effektive Belastung des landeskirchlichen Haushalts gemeint. Es ist der Betrag, der im landeskirchlichen Haushalt jeweils als "Zuweisung an ..." erscheint. Davon ist zu unterscheiden der "Fehibetrag I". Dieser ist eine nur kalkulatorische Größe. Er entsteht bei einer Gesamtkostenrechnung, in die die betriebs- und anlagebedingten Kosten einschließlich der Abschreibung für Abnutzung (AfA), der Eigenkapitalverzinsung und der Darlehenszinsen eingehen, von denen dann die Erlöse abgezogen werden.

gaben von Hohenwart, Beuggen und Herrenalb kommen Einnahmen aus Aktivitäten in diesen Häusern in Höhe von DM 3,5 Mio. Diese Tagungsstätten finanzieren sich also mit über 70% selbst. Sie haben damit deutlich höhere Eigenfinanzierungsanteile als etwa Gemeindehäuser und Kirchengebäude.

3. **Prioritätensetzungen bei den Tagungsstätten**

- 3.1 Die mit den sonstigen Tagungsstätten nicht vergleichbaren Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten wurden im Jahre 1989 verwaltungsmäßig aus der Abteilung Tagungsstätten herausgelöst, in die Verwaltungsabteilung des damals neu gebildeten Referats 3 und damit in den Sachzusammenhang mit der inhaltlich zuständigen Frauenarbeit eingegliedert und mit neuen Abrechnungsverfahren ausgestattet. In Folge davon wird der bisher nötige Betriebskostenzuschuß (Haushaltsjahre 1992/93: DM 155.000) nur in unwesentlicher Höhe benötigt.
- 3.2 Durch den beschlossenen Verkauf von Wilhelmsfeld und die beschlossene Schließung von Görwihl gehen der Landeskirche 100 Tagungsplätze verloren. Mit Beuggen sind 90 Tagungsplätze hinzugekommen. Der Ausfall der nordbadischen Tagungsstätte Wilhelmsfeld ist durch die inzwischen weitgehend abgeschlossene Modernisierung von Neckarzimmern für die Nutzer aus Nordbaden ausgeglichen. Es hat also eine Sanierung des Gebäudebestands stattgefunden. Zugleich wurden die Nutzungsmöglichkeiten verbessert, weil Beuggen hinsichtlich seiner Attraktivität und hinsichtlich seiner Verkehrsanbindung deutlich günstiger als Görwihl ist.
- 3.3 Eine weitere Sanierung des für Tagungsarbeit vorhandenen Gebäudebestands erfolgt zur Zeit in Ludwigshafen. Das Jugendheim mit 47 Plätzen wird geschlossen. Die Jugendbildungsstätte wird um 38 Plätze erweitert. Der Zuschußbedarf wird sich durch Personaleinsparung reduzieren.
- 3.4 Für weitere Prioritätenentscheidungen bei Tagungsstätten darf inzwischen die ökologische Bilanz der jeweiligen Häuser nicht außer acht gelassen werden. "Auch die Kirchen haben spezifische Möglichkeiten, etwa im Zusammenhang der Anschaffung von Dienstfahrzeugen, der Abrechnung von dienstlichen Fahrten oder der Wahl verkehrsgünstig gelegener Orte für Akademien und Tagungen, die schädlichen Wirkungen des individuellen KFZ-Verkehrs zu mindern" (Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1991, Seite 131).

a) Hohenwart hat einen Energiekostenanteil von 10,26 % gegenüber Beuggen von 4,78 % und Bad Herrenalb von 8,06 %. Ohne sehr aufwendige Baumaßnahmen läßt sich dieser Faktor nicht verbessern. Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist deutlich schlechter als in Beuggen, Bethlehem und Bad Herrenalb. Daraus ist der Schluß abzuleiten, daß unter ökologischen Gesichtspunkten neue bauliche Investitionen in Hohenwart eher nicht erfolgen sollten.

b) Ähnlich ungünstig ist hinsichtlich der Verkehrsanbindung das Haus in Oppenau. Dieses ist wohl auch einer der Gründe dafür, daß die Belegung eine "Schallgrenze" von 50% nie erreicht hat und auch künftig nicht erreichen wird. Falls in anderen Tagungsstätten Belegungsgarantie für die Hauptnutzer von Oppenau (Posaunenarbeit, Gremien der Jugendarbeit, Theaterarbeit) gegeben werden könnte, könnte ein Verkauf von Oppenau erwogen werden. Der landeskirchliche Haushalt würde um DM 170.000 entlastet. Der Buchwert des Hauses beträgt DM 3,344 Mio.

4. **Zwischenergebnis I**

Die Kosten für die Tagungs(stätten)arbeit sind

- bezogen auf die Gesamtausgaben der Landeskirche eher gering
- durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen reduziert worden
- noch weiter reduzierbar,
- aber ein unverzichtbarer Beitrag für die künftige Arbeitsfähigkeit der Kirche.

**C Tagungs(stätten)arbeit und Akademlearbeit**

**1. Vorbemerkung**

Der Brief des Präsidenten und der Vorsitzenden der vier ständigen Ausschüsse der Landessynode an den Landesbischof bezeichnet "Aufgabe und Beitrag der Evangelischen Akademie" als "einen auch für die Zukunft unaufgebbaren Bestandteil für das Leben unserer Landeskirche" und fährt fort: "Auch und gerade in Rücksichtnahme auf die besondere Aufgabenstellung der Tagungsstätte Hohenwart erscheint eine vornehmlich für die Akademiearbeit konzipierte Tagungsstätte nach wie vor erhaltenswert." Gleichwohl gehört es zu einer umfassenden Information, auch die Besonderheiten der Akademiearbeit in die zukunftsgerichteten Überlegungen der Tagungs(stätten)arbeit einzubeziehen. Zudem ist die Evangelische Akademie die Meistbelegerin des Hauses in Bad Herrenalb.

**2. Hinweis**

Aus rechtlichen Gründen (Mitgliedschaft im Verein Evangelischer Akademien e. V.) und aus finanziellen Gründen (Transfer der staatlichen Zuschüsse über diesen Verein!) ist die Akademie auf eine "eigene" Tagungsstätte angewiesen. Schon der jetzige Rechtszustand ist am Rande der Legalität; eine "Wanderakademie", die sich unterschiedlicher Häuser für ihre Tagungen bedient, wäre weder mitgliedsfähig im Verein noch zuschufähig.

**3. Die Bedeutung des Tagungsorts**

3.1 Bestimmte Orte und Räume schaffen Identifikationen der TeilnehmerInnen untereinander und mit dem Veranstalter. Orte schaffen Bindungen, weil sich mit ihnen Erinnerungen und Gefühle von Heimat verbinden. TeilnehmerInnen erleben eine Tagung "ganzheitlich", d. h. nie nur über den Kopf, die Gespräche und Referate (vgl. A Ziffer 3.2), sondern immer auch über die Atmosphäre des Ortes und des Hauses. Standortänderungen sind daher schwerwiegende Einschnitte. Sie lockern die Verbindungen der TeilnehmerInnen mit dem Veranstalter bis zu ihrer Aufhebung. Besonders wenn Orte sich zu Markenzeichen entwickelt haben, muß mit dem Ortswechsel das Werben um TeilnehmerInnen neu beginnen. Es erfordert zusätzliche Kraft, die der inhaltlichen Auseinandersetzung entzogen wird.

3.2 Die Tradition kirchlicher Tagungsarbeit wurde unter anderem von den Evangelischen Akademien begründet. Diese besondere Form von Tagungsarbeit hat sich vor allem darin bewährt, daß sie sich (personell, thematisch und mit ihren Kooperationspartnern) flexibel auf neue Herausforderungen einstellen konnte. Zugespitzt formuliert: Der Wechsel verbürgte die Kontinuität. Eben darum haben alle Landeskirchen darauf geachtet, an den bei der Gründung ihrer Akademien eher zufällig als überlegt geplant gefundenen Standorten festzuhalten. Die Kontinuität des Tagungsortes sollte die Flexibilität der Tagungsarbeit äußerlich absichern.

3.3 Für die Akzeptanz einer Tagungsstätte ist bei bestimmten Nutzungen der Freizeitwert wichtig. So sind dienstliche Tagungen während der Woche (Dekanskonferenz, Fortbildung usw.) zumindest auf das "Gefühl" von Freizeit angewiesen, länger andauernde (ein- und zweiwöchige) Maßnahmen (Bibel- und Glaubenskurse, Freizeiten für Alleinerziehende, ältere und alte Menschen) benötigen tatsächliche Freizeitumgebung (Wandermöglichkeiten, erreichbares Schwimmbad, Sport- und Fitneßanlagen). Für die Nutzung eines Hauses durch Akademietagungen sind diese Gesichtspunkte eher weniger wichtig.

**4. Konzeptionelle Entwicklungen**

4.1 Die neue Arbeitsstruktur der Akademie (als Folge aus den Schwerpunktüberlegungen des EOK von 1988) hat eine Konzentrierung der Akademiearbeit und eine Intensivierung erbracht. Zugleich ergab sich eine Personalstellenreduzierung um 25%. Dennoch wurden neue TeilnehmerInnen-Kreise mit neuen Interessen und aus neuen Altersschichten erschlossen. Der in der Zahl der Vakanzen und der Umstrukturierung erfolgte Rückgang bei der Belegung von Bad Herrenalb durch die Akademie ist inzwischen aufgeholt.

4.2 Die neue (und in der EKD bis jetzt einmalige) Kombination traditioneller Akademiearbeit mit landeskirchlichen Beauftragungen (für Weltanschauungsfragen, für Umweltschutz, für Polizei und für den Kirchlichen Dienst auf dem Lande) kommt allmählich ins Gleichgewicht. Nunmehr können weitere Entwicklungen vorangetrieben werden:

a) Es wird stärker als bisher möglich sein, einzelne Tagungen auch in die belegungs-schwachen Zeiten Montag bis Donnerstag zu legen.

b) Ab dem zweiten Halbjahr 1993 werden erstmals auf Honorarbasis tätige und bei der Kirche nicht beschäftigte nebenamtliche Tagungsleitungen Tagungen durchführen. Diese auf Dauer inhaltlich ebenso wie finanziell interessante Entwicklung bedingt freilich äußere Stabilität der Akademiearbeit und Gewißheit über den Tagungsort.

4.3 Innerhalb der Akademien in der EKD gibt es so etwas wie informelle Prioritätenbildungen. Die Profile der einzelnen Akademien sind durch Tradition, Engagement und Kompetenz der dort Tätigen und durch die jeweiligen Standorte bestimmt und ändern sich darum auch in einer Art freiem Wettbewerb und in Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen. Die badische Akademie/Bad Herrenalb steht vor allem für Friedensarbeit, Kultur und Literatur, Ethik, insbesondere Medizinethik, Technik und Technikfolgen, Umweltschutz und Schöpfungstheologie; sie hat neuerdings auch einen Schwerpunkt bei Spiritualität und Meditation und steht für diesen Schwerpunkt allein unter den Tagungsstätten innerhalb der Landeskirche.

4.4 Kooperationen finden statt mit den Evangelischen Akademien im Elsaß und in der Pfalz und mit der Katholischen Akademie in Freiburg. Für die evangelischen Partner im Elsaß und in der Pfalz würde eine Fusion die Aufgabe der eigenen Akademiearbeit bedeuten, was ihnen aus mehreren Gründen nicht zugemutet werden kann. Eine Fusion mit Bad Boll würde auf einen Verzicht auf Akademiearbeit in Baden hinauslaufen und in Anbetracht der außergewöhnlichen Größe von Bad Boll auch inhaltlich das Ende der in Baden entwickelten Akademiearbeit bedeuten. Erfahrungsgemäß kommen 20 bis 30% der TeilnehmerInnen der offen ausgeschriebenen Akademietagungen von außerhalb der Landeskirche. Daran wird deutlich: Akademiearbeit hat überregionale Bedeutung, sie muß aber zugleich in der Region verankert sein, wenn sie in die Region wirken will.

**5. Blick über den Zaun**

5.1 Die württembergische Landeskirche investiert gerade 14 Mio. in Bad Boll und zeigt damit, daß die Akademie und ihre Tagungsstätte in den Prioritätenplanungen dieser Landeskirche vorrangig rangiert.

5.2 Sämtliche Landeskirchen in den neuen Bundesländern bauen zur Zeit Akademien auf und aus und investieren dabei personell und baulich überdurchschnittlich.

5.3 Landesbischof Theo Sorg bei der Einführung eines Akademiedirektors in Bad Boll 1988:

"Eine Evangelische Akademie ist ja so etwas wie eine Meßstation, die mit feinen Seismographen kommende Beben zu messen und ihnen recht zu begegnen sucht. Sie muß ihre Antennen weit ausgefahren haben in die Fragehorizonte der Menschen von heute, um dann auf diese Fragen vom Evangelium her eingehen zu können. Die Augen eines Akademiedirektors müssen zugleich offen sein für die Menschen, die hier in diesem Haus der Begegnung aus- und eingehen, für die ungezählten verschiedenen Menschen, die sich hier treffen und die miteinander sprechen wollen, für Junge und für Alte, für Suchende und Sichere, für Zweifler und für Eiferer."

5.4 Aus dem Arbeitsbericht der Kirchenleitung der EKHN für die 7. Kirchensynode 1990:

"Die Akademie will ein Forum der Gegenwärtigkeit sein, das sowohl die lebendige biblische Botschaft und die kirchlich-religiöse Tradition den Menschen der Gegenwart nahebringt, als sie auch die Anfragen der Menschen an die Bibel und die religiöse Tradition in die Kirche hinein zurückvermittelt. Die Akademie ist so ein Ort des unzensurierten Gesprächs, der offenen Begegnung und des kommunikativen Experimentes. In ihr können Argumente und Verhaltensweisen und Verhaltensformen erprobt und korrigiert werden." "Von den Akademieveranstaltungen werden überdurchschnittlich Menschen angesprochen, die keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu kerngemeindlichen Veranstaltungen haben, sei es aufgrund ihrer Berufs- oder Lebenssituation, sei es aufgrund einer zur selbstverständlichen Lebensgewohnheit gewordenen Entfremdung von kirchlicher Tradition in der säkularen Gesellschaft. Weil diese Menschen den Kontakt zu ihrer Kirche einzig über die Akademie halten, ist die Akademie für sie "Gemeinde". Über die thematischen Veranstaltungen erreicht die Akademie so gerade die Menschen mittleren Alters, deren Einbindung in die parochialbezogene Gemeindegarbeit häufig ein Problem darstellt. Aufgrund ihrer Stellung zwischen Kirche und Gesellschaft, das heißt durch ihre kirchlich verantwortete und gesellschaftsbezogene Arbeit, ist die Akademie gleichsam der natürliche Ansprech- und Kommunikationspartner für die evangelischen Christen mit schwacher kirchlicher Traditionsbindung am Rande der Volkskirche, die schon draußen und noch drin sind oder noch draußen und schon wieder ein bißchen drin sind; das heißt sie spricht religiös interessierte und sensible, aber zögerliche Menschen an, für die die Schwelle zu den kerngemeindlichen Veranstaltungen zu hoch ist. Diese wachsende Zahl von Menschen in der Volkskirche braucht die thematischen Brücken zu ihrer evangelischen Kirche, die die Akademie ihnen bietet."

D Alternative Hohenwart / Bad Herrenalb

1. Absicht

Anlaß zur Überlegung dieser Alternative war nicht in erster Linie die Höhe der Bauinvestitionen in Bad Herrenalb, sondern die Absicht, durch Schließung einer der beiden mittelbadi-schen Tagungsstätten bei gleichzeitigem Ausbau einer anderen die laufenden Kosten zu minimieren. Oben ist in B Ziffer 1 gezeigt, daß der Zuschußbedarf für alle Tagungsstätten im Gesamten des landeskirchlichen Haushalts eher gering ist. Der Betriebskostenvergleich zwischen Hohenwart und Bad Herrenalb zeigt, daß - jedenfalls bisher - der Zuschußbedarf von Bad Herrenalb gegenüber dem von Hohenwart (und Beuggen) deutlich geringer ist. Vergleiche Anlage 1.

2. Verbesserung der Kostensituation bei Schließung eines Hauses

Eine solche ist nicht zu erwarten. Denn die volle Auslastung an den Wochenenden ist in beiden Häusern nahezu gewährleistet. Eine Umlegung von Wochenendtagungen des einen Hauses auf die Tage Montag bis Donnerstag/Freitag des anderen Hauses scheitert an den Freizeitmöglichkeiten der TeilnehmerInnen. Die Schließung eines der beiden Häuser bedeutet darum in jedem Fall eine massive Reduzierung der Tagungsarbeit in der Landeskirche.

3. Ausbau von Hohenwart

3.1 Architektonisch

Die Kapazität von Hohenwart ließe sich durch Neubau eines weiteren Rundlings um 30 Plätze verbessern. Für akademieübliche Tagungen von 120 bis 160 TeilnehmerInnen müßte das Plenum umgebaut werden, was architektonisch möglich ist. Gesamtkosten geschätzt: 6 Mio. Offen ist, ob der Architekt diesen Veränderungen zustimmen würde. Eine Anmietung von Übernachtungsmöglichkeiten im Ort, wie sie für Tagungen der Landessynode nötig wäre, ist schwierig.

3.2 Folgen für die Tagungsarbeit

Sie wären für die Akademie besonders weitreichend. Diese müßte neue Identifikationen aufbauen (vgl. oben Abschnitt C Ziffer 3.1). Hinzu kommt, daß Hohenwart ganz bewußt als Begegnungsstätte unterschiedlicher Gruppen konzipiert ist. Dieser bauliche Charakter kommt Gruppen zugute, die in sich selbst bereits Identifikationen aus- und aufgebaut haben. Er erschwert aber Gruppenbildung und Identifikation bei TeilnehmerInnen von Tagungen, die "nur" des Themas wegen kommen und bisher keine Gemeinschaft untereinander ausgebildet haben und dieses auch nach der Tagung nicht beabsichtigen.

3.3 Ökologische Aspekte

Unter ökologischen Aspekten verbietet sich ein weiterer Ausbau von Hohenwart (vgl. oben B Ziffer 3.4).

3.4 Reisekosten

Man kann davon ausgehen, daß mindestens 50% der Besucher von Hohenwart über Karlsruhe anreisen. Bei Schließung von Herrenalb wird dieser Anteil noch höher werden, weil dann Belegungen aus Württemberg weniger berücksichtigt werden können und die bisher nahezu zu 100% über Karlsruhe nach Herrenalb angereisten Besucher weiterhin

wegen ihrer Herkunftsorte über Karlsruhe anreisen müssen. Die Straßentfernung von Karlsruhe nach Hohenwart ist um 50% weiter als die von Karlsruhe nach Herrenalb. Die Reisekosten werden also steigen.

### 3.5 Längerfristige Verwertbarkeit

Das Gutachten von Loew & Partner hat ergeben, daß selbst das Haus in Bad Herrenalb nicht ohne weiteres veräußert werden könnte. Bei Hohenwart wäre das noch weniger der Fall. Auch wenn momentan niemand an eine Veräußerung von Hohenwart denkt, so müßte die geringe Verwertbarkeit dieses Hauses ein weiterer Gesichtspunkt gegen neue Investitionen und gegen einen Kapazitätsausbau von Hohenwart sein.

### 4. Zwischenergebnis II

Die Absicht, die laufenden Kosten für die Arbeit der Tagungsstätten zu minimieren, könnte bei Schließung einer der beiden mittelbadischen Tagungsstätten nur erreicht werden

- durch Schließung von Herrenalb mit
- erheblicher quantitativer Verringerung der Tagungsarbeit allgemein und
- starken qualitativen Eingriffen in die Arbeit der Akademie
- unter der Bedingung weiterer Investitionen in Hohenwart
- die ökologisch und
- finanziell kurzfristig und
- investitionspolitisch langfristig
- nicht vertretbar sind.

Es muß mithin eine andere Lösung des Problems gesucht werden.

## E Alternative Bad Herrenalb/Bethlehem

### 1. Gutachten Loew & Partner: Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

1.1 Das Gutachten Loew & Partner kommt unter Einbeziehung aller erhebbarer Daten zu einem eindeutigen Ergebnis: Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es nicht ratsam, Bad Herrenalb durch Bethlehem zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob in Bad Herrenalb die von Loew & Partner empfohlene (große) oder die vom Kirchenbauamt entwickelte (kleine) Lösung realisiert wird.

Vergleiche Anlage 2.

1.2 Diese Zahlen fallen noch ungünstiger für Bethlehem aus, wenn man bedenkt: Das Gutachten übernimmt einen "Belegungssockel" von Bad Herrenalb nach Bethlehem; es ist aber überhaupt nicht damit zu rechnen, daß diese Übernahme auch gelingt. Bad Herrenalb verdankt einen Teil seiner Attraktivität dem ausgewogenen Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Menschen/Institutionen und ihrem Alltag. Bethlehem wäre dagegen eine reine Stadttagungsstätte. Je geringer die Distanz zum Tagungsort, desto weniger Übernachtungsgäste im Hause. Selbst mit einer großen Akademietafung ließe sich das Haus nicht voll belegen. Die Katholische Akademie in Freiburg hat z. B. bei Tagungen mit 130 TeilnehmerInnen ca. 40 Übernachtungsgäste.

### 2. Gesichtspunkte der (Um-)baufinanzierung

In den Mitteln für Baulinvestitionen im Tagungsstättenbereich ist ein Betrag von 3 Mio. enthalten, der aus dem geplanten Verkauf von bisher ungenutztem Baugelände auf dem Areal von Bethlehem stammen wird. Die von Loew & Partner als notwendig empfundene Tiefgarage hindert diesen Verkauf, so daß auf jeden Fall 3 Mio. fehlen würden.

### 3. "Ekklesiologische" Gesichtspunkte

Mit den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und denen der (Um-)baufinanzierung konvergieren "eklesiologische" Gesichtspunkte. Sie orientieren sich an dem schon angesprochenen Verhältnis von Nähe und Distanz einer Tagungsstätte zu den Menschen/Institutionen und ihrem Alltag.

3.1 Je geringer die Distanz, desto größer die Zahl ambulanter TeilnehmerInnen, desto größer die innere Unruhe im Tagungsablauf. DauerteilnehmerInnen strahlen dagegen Ruhe auf die (häufig kontrovers ausgewählten) ReferentInnen und auf die ambulanten TeilnehmerInnen aus.

Dieser Gesichtspunkt hat vor allem in geistlicher Hinsicht Gewicht. Stadtakademien haben - wie mehrere Beispiele belegen - geringeren Gottesdienstbesuch, auch wenn die Tagung selbst erst mit dem Mittagessen am Sonntag endet.

3.2 Eine (nicht zu weit!) Distanz zum Alltag nimmt die Menschen "mit auf den Weg", fördert Besinnung und Ruhe und ermöglicht stärkere Gemeinschaftsbildung während der Tagung. Letzteres ist vor allem wichtig für Tagungen mit meditativem Charakter und für Seminare, in denen der Begegnungs- und Beziehungsaspekt wichtig sind.

3.3 Die zunehmende Verstärkung des Lebens sollte gerade die Kirche anhalten, "temporäre Ausweichräume" bereitzuhalten.

#### 4. Zwischenergebnis III

- Die durch den seit 1984 wegen Neubau in Hohenwart und Um-/Ausbau in Beuggen anhaltenden Investitionsstopp in Bad Herrenalb entstandenen Probleme lassen sich nicht lösen durch Verlegung der Arbeit nach Bethlehem.

- Die in Bethlehem zutage getretenen Probleme lassen sich nicht durch Verlegung der in Bad Herrenalb betriebenen Arbeit nach Bethlehem lösen

#### F Alternativen in Bad Herrenalb

In Aufnahme des Beschlusses der (früheren) Landessynode vom 28.04.1990 hat die (jetzige) Landessynode am 25.10.1990 eine "Gemischte Kommission für die Erarbeitung eines Raumkonzepts für den Um- und Erweiterungsbau des "Hauses der Kirche", Bad Herrenalb" bestellt. Zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Evang. Oberkirchenrat hat diese als "Arbeitsgruppe Raumkonzept Bad Herrenalb" der Landessynode regelmäßig von ihrer Arbeit berichtet und einen Architektenwettbewerb durchgeführt. Den ersten Preis erhielt das Architekturbüro Spiegelhalter/van Aaken, Freiburg. Die Kosten für den ersten Preis wurden bei Sanierung der Gebäudeteile an der Dobeier Straße auf DM 26,234 Mio., bei Abriß und Neubau dieser Gebäudeteile auf DM 28,06 Mio geschätzt.

Bei den Beratungen im Finanzausschuß im Frühjahr 1992 zeigte sich, daß diese Lösung nicht realisiert werden kann. Der Beschluß der Landessynode vom 26.04.1990 sah nämlich eine Finanzierung der Kosten durch Umschichtung landeskirchlichen Grundvermögens vor. Diese ist in der notwendigen Höhe für den Entwurf Spiegelhalter/van Aaken nicht erreichbar.

In der Folge wurden darum in Beratungen zwischen dem Finanzausschuß und der "Arbeitsgruppe Raumkonzept Bad Herrenalb" nicht nur mögliche Alternativen zum "Haus der Kirche" in Bad Herrenalb in der Evang. Begegnungsstätte Hohenwart (vgl. Teil D) und im Diakonissenmutterhaus Bethlehem (vgl. Teil E) geprüft. Es sind zugleich vier verschiedene Vorschläge für bauliche Lösungen für das "Haus der Kirche" in Bad Herrenalb entwickelt bzw. diskutiert worden.

##### 1. Lösungsvorschläge

##### 1.1 Lösung Loew & Partner

Der Vorschlag sieht ein Tagungshotel vor, bei dem Hotel- und Tagungsbetrieb deutlich voneinander getrennt sind. Alle Gebäudeteile werden abgebrochen, auch der Bettenrakt (Gebäudeteil D). In zwei bergseitigen Gebäudeflügeln ist das Hotel mit Empfang, Gastronomie und Gästezimmern untergebracht. Zufahrt und Eingangshalle befinden sich an der Dobeier Straße.

Die Tagungsräume staffeln sich zwischen diesen beiden Flügeln talseitig nach unten, wobei die Kapelle auf der untersten von insgesamt sieben Ebenen untergebracht ist.

Im Hotelangebot gibt es ein Schwimmbad, die Gästezimmer sind mit TV und Minibar ausgestattet. Vergleiche im übrigen Anlage 3.

Die Gesamtbaukosten werden auf DM 28 Mio. geschätzt.

##### 1.2 Sanierungsvorschlag (San)

Dieser Vorschlag sieht den Neubau eines Speisesaals und eine Erweiterung der Küche über den beiden Seminarräumen (Gebäudeteil E) vor. Der bisherige Speisesaal wird zur Erweiterung des Foyers und als Aufenthaltsraum genutzt. Im Bettenrakt werden Naßzellen eingebaut, nicht aber in den Zimmern der Gebäudeteilen an der Dobeier Straße.

Sonst wird an überalterter Bausubstanz weiter festgehalten, auch an der Lage der Kapelle und des Plenarsaals. Die notwendigsten Verschönerungsarbeiten werden durchgeführt.

Der Betriebsablauf kann mit diesem Vorschlag im Bereich Küche/Speisesaal verbessert werden. Die Abläufe im Tagungsgeschehen werden nicht verbessert. Die Gesamtausstat-

tung des Hauses verbleibt in einem Zustand, der keine Verbesserung der Belegung erwarten läßt und auch in Zukunft Sanierungsarbeiten nötig macht.

Die Kosten für diesen Vorschlag werden auf DM 6 Mio. geschätzt.

1.3 Lösungen Kirchenbauamt (KBA max. und min.)

Die KBA-Entwürfe greifen in der äußeren Erschließung und in der Raumzuordnung die von Loew & Partner genannten Bedingungen eines Tagungshotels auf: Tagungsbereich und Wohn-/Übernachtungsbereiche sind deutlich voneinander getrennt; Küche und Speisesaal sind auf einer Ebene einander zugeordnet. Dieses wird durch folgende Baumaßnahmen erreicht:

1. An der Dobeler Straße wird der älteste Gebäudeteil (rechts vom Eingang bis zum Durchgang zum Bettenrakt) durch einen Neubau ersetzt, der von der Straße deutlich abgesetzt eine verkehrsberuhigte Anfahrt ermöglicht, ein großräumiges Foyer erhält und die Verwaltungsräume aufnimmt.

2. Über dem neu- bzw. umgebauten Gebäudeteil an der Dobeler Straße werden Gästezimmer mit Naßzellen (aber ohne Zimmerbar und TV) eingerichtet. Davon liegen 22 Zimmer straßenseitig (bei Loew & Partner sind es 33). Die Lärmimmission wird durch technische Maßnahmen - wie in jedem Neubau - gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich reduziert sein.

3. Die Westwand von Filmsaal/Kapelle wird so versetzt, daß im Untergeschoß ein erweiterter Sitzungsraum entsteht und im Obergeschoß (auf der Höhe der jetzigen Kapelle) auf quadratischer Grundfläche genügend Raum für einen neuen Plenarsaal (mit verglasten Außenwänden) gegeben ist. Der Plenarsaal hat direkten Zugang zum Garten und eine Empore, der eine Cafeteria vorgegliedert ist

4. Zwischen diesen so veränderten Gebäudeteilen und dem Bettenrakt wird ein transparenter Verbindungstrakt H errichtet, der auf mehreren Ebenen (mit Fahrstuhl und Treppen) als kommunikative Mitte die einzelnen Raumgruppen zueinander erschließt und miteinander verbindet.

5. Der bisherige Clubraum wird durch einen Wintergarten über der Terrasse erweitert. Zusammen mit einem Teil des (neuen) Verbindungstrakts H entstehen zwei miteinander verbindbare Speisesäle, denen die Küche zur Straße hin zugeordnet wird.

6. Der Bettenrakt (D) bleibt erhalten.

7. Auf ein Schwimmbad wird verzichtet.

Vergleiche im übrigen Anlage 4.

Innerhalb dieser Grundkonzeption gibt es zwei Alternativen (KBA max. und KBA min.); jede Alternative hat in sich noch eine Variante (max. (1) und min. (1)).

a) KBA max.

Es wird eine neue Kapelle gebaut, und zwar in Zuordnung zum Filmsaal bzw. dem (neuen) Plenarsaal. Im Bettenrakt werden alle Zimmer mit Naßzellen ausgestattet. Auch im bisherigen Plenarsaal werden Gästezimmer mit Naßzellen eingebaut. So entstehen 122 Gästezimmer gleichen Standarts. Kosten DM 18 Mio.

KBA max. (1)

Wie vorstehend. Der Einbau von Naßzellen im Bettenrakt unterbleibt aber, so daß das Haus künftig Gästezimmer unterschiedlicher Qualität anbietet, oder er wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Kosten DM 15 Mio.

b) KBA min.

Auf den Neubau der Kapelle wird verzichtet. Diese wird im bisherigen Plenarsaal untergebracht, so daß dort keine weiteren Gästezimmer entstehen. Einbau von Naßzellen im Bettenrakt. Es entstehen 98 Gästezimmer gleichen Standards. Kosten DM 15,5 Mio.

KBA min. (1)

Wie vorstehend. Der Einbau der Naßzellen im Bettenrakt unterbleibt oder wird zurückgestellt. Kosten DM 13,5 Mio. Folgen wie bei KBA max. (1).

c) Verzicht auf Naßzelleneinbau?

Der Verzicht auf Naßzelleneinbau bei den Lösungen KBA max. (1) und KBA min. (1) erspart jeweils Kosten in Höhe von DM 3 Mio.

In allen Gesprächen wurde diese Einsparmöglichkeit problematisiert. Ohne Naßzellen ist das Haus auch für kirchliche Nutzer weniger attraktiv. Freizeiten und Tagungen sind deshalb bereits ausgewandert.

Auch die Nutzungsmöglichkeiten auf dem "freien Markt" werden bei Verzicht auf Naßzellen immer weiter eingeschränkt.

Bei Belegung des Hauses mit unterschiedlichen Gruppen könnte zwar die unterschiedliche Qualität der Zimmer über den Preis ausgeglichen werden. Bei voller Belegung durch denselben Veranstalter (z. B. Akademie, Landessynode) ergeben sich aber interne Probleme unter den TeilnehmerInnen.

1.4 Vorschlag Teilumbau

Die Diskussion im Finanzausschuß erbrachte als weiteren Vorschlag eine nur partielle Realisierung des Vorschlags KBA min.: Die Gebäude an der Dobeler Straße, Foyer, Clubraum und Bettenrakt werden zwar nach den Vorschlägen des KBA umgebaut. Die westliche Wand von Filmsaal und Kapelle wird aber nicht versetzt. Kapelle und Plenarsaal bleiben an ihrem bisherigen Ort.

Geschätzte Kosten: DM 14 Mio.

Bei genauerer Durchsicht der Pläne ergibt sich: Der (neue) Gebäudeteil H (Verbindung AB - CE) verliert seine Funktion als kommunikative Mitte des gesamten Ensembles und kann nur in reduzierter Höhe errichtet werden. Der Plenarsaal bleibt weiterhin von den anderen Tagungsräumen getrennt. Die Cafeteria kann als Auslauf- und Kommunikationsfläche in Sitzungs- und Arbeitspausen nicht genutzt werden. Der Speisesaal II muß entfallen; stattdessen müßte über den Seminarräumen (Gebäudeteil E) ein Speisesaal errichtet werden. Die Neugestaltung des Eingangsbereichs läuft gleichsam ins Leere.

## 2. Vergleichsgesichtspunkte zur Entscheidungsfindung

### 2.1 Investitionsrisiko

Planung benötigt auch im Falle von Tagungsstätten ein ausgewogenes Verhältnis von Perfektion und "Fehlerfreundlichkeit". Je kirchenspezifischer in Bad Herrenalb gebaut wird, desto geringer ist die Chance für künftige Generationen, das Haus einmal zu verkaufen. Der Hotelbau der Lösung Loew & Partner kann bei geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirche leichter veräußert werden als die vom KBA vorgeschlagene kirchliche Tagungsstätte. Umgekehrt hat Loew selbst darauf hingewiesen, daß - jedenfalls momentan - kein Hotelier in Bad Herrenalb investieren würde, wenn er dort nicht bereits am Markt ist. Es kann darum kaum präzise vorausgesagt werden, ob bei dramatisch geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland, die die Kirche zum Verkauf nötigen würden, ein Käufer gefunden werden könnte.

### 2.2 Psychologische Aspekte kirchlicher Finanzpolitik

a) Der Beschluß der Landessynode vom 26.04.1990 beruht auf der Vorstellung, daß die Finanzierung ausschließlich durch Umschichtung landeskirchlichen Vermögens erfolgt. Die leitende Vorstellung war, durch partielle Neuordnung des landeskirchlichen Grundbesitzes diesen so zu nutzen, daß die Landeskirche auch künftig ihren Anforderungen gewachsen bleibt. Eine Verwendung von Kirchensteuermitteln sollte eben aus diesem Grunde unterbleiben. Diese sollten für andere zukunftsichernde Maßnahmen (Altersversorgung) und unvorhersehbare Aufgaben (vgl. jetzt z. B. EKD-Hilfsplan II) eingesetzt werden können. Diese Grundsatzentscheidung muß weiterhin im Blick bleiben. Die psychologische Wirkung auf die Kirchensteuerzahler ist für die Annahme des Neu- bzw. Umbaus entscheidend.

b) Aus geplanter Umschichtung landeskirchlichen Vermögens sind DM 15 Mio zu erwarten. Diese Schätzung ist eher zurückhaltend, auf jeden Fall realistisch. Bei den Verkaufsverhandlungen sind im Einzelfall auch höhere Erlöse denkbar. Vergleiche dazu auch Abschnitt G Ziffer 2.5.

c) Die Objekte sollen im einzelnen öffentlich nicht genannt werden. Sonst wird die Preisgestaltung bei den Verkaufsverhandlungen negativ beeinflusst.

d) Aus diesem Grunde muß sich die zu erwartende Wirkung der geplanten Umschichtungen auf die Haushaltseinnahmen auf folgende Feststellungen beschränken: Sofern es sich nicht um Wohngebäude handelt, sondern um die Fortsetzung der Prioritätensetzungen bei den Tagungsstätten (vgl. oben Teil D Ziffer 3) sind Reduzierungen von Zuschüssen zu erwarten. Bei Görwihl sind dies infolge der Schließung 100.000,00 DM/Jahr, bei Wilhelmshafen werden künftig die jährlichen Zuschüsse von 150.000,00 DM entfallen; die Personaleinsparungskosten bei Ludwigshafen sind mit 50.000,00 DM anzusetzen. Diese Einsparungen aus bisherigen Prioritätenentscheidungen bei den Tagungsstätten entsprechen genau dem durchschnittlichen Zuschuß für das "Haus der Kirche" in den letzten 5 Jahren (vgl. Anlage 1). Bei Wohngebäuden wiederum sind wegen des laufenden Investitionsbedarfs die Einnahmen gering; die Einnahmen aus Vermietung tragen nach Abzug der erforderlichen Investitionsausgaben nur mit 0,15% zu den Gesamteinnahmen im landeskirchlichen Haushalt bei.

## 2.3 "Ekklesiologische" Gesichtspunkte

a) Tagungshäuser, die kirchlichen Zwecken dienen, müssen Kommunikation der BesucherInnen fördern. Das zeigt sich z. B. an der Anordnung von Tagungs-, Gruppen- und Aufenthaltsräumen und der Zuordnung von Andachtsraum/Kapelle zu diesen. Hotels hingegen folgen eher dem Trend zur Individualisierung; nicht umsonst sind darum im Entwurf von Loew & Partner Zimmer-TV und Zimmer-Bar vorgesehen. Gerade in dieser Hinsicht muß der Entwurf von Loew & Partner gründlich weiterbearbeitet werden.

b) Loew & Partner erwarten - ihrer Kompetenz und Erfahrung folgend - Nutzungsverbesserungen vor allem über den freien Tourismusmarkt. Diese Erwartung ist nicht unbegründet. Die früher guten Fremdbelegungen sind in den letzten Jahren zurückgegangen - vermutlich wegen des mangelnden Komforts (1990: 3.827; 1991: 3.347; 1992: 1.990). Diese Erwartung kann aber in Widerspruch geraten zu kirchlichen Nutzungen. So ist kaum zu erwarten, daß die jährliche Osterbibelfreizeit des Amts für Missionarische Dienste mit 50 bis 60 TeilnehmerInnen in dem Haus verbleiben wird, wenn es nach den für Tourismusbetrieb einleuchtenden Empfehlungen von Loew & Partner neu gebaut wird. Umgekehrt besteht die Erwartung, daß verbesserter Komfort kirchliche Nutzer zurückbringt; so hat die Frauenarbeit deutlich und präzise neuen Bedarf für das Haus nach dessen Umbau angemeldet (Erholungstage für ältere Frauen, Bibelfreizeiten für Frauen usw.). Das schließt nicht aus, daß auch nichtkirchliche Nutzer zusätzlich gewonnen werden können, wie z. B. jetzt gerade zwei Universitätsinstitute in Karlsruhe für belegungschwache Zeiten im August internationale Fachtagungen im Haus gebucht haben; die Nähe zur Universität ließ die Mängel des Hauses verschmerzen.

c) Für die kirchliche Nutzung wird von entscheidender Bedeutung sein, ob es gelingt, mit zusätzlichen Programmangeboten die kirchliche Tagungsarbeit auszuweiten. Wegen des Zustandes des Hauses wurde dieses bisher nicht versucht. Daß solche Versuche auf Dauer erfolgreich sind, belegen die Erfahrungen von Beuggen und Hohenwart. Daß solche Versuche auch unabhängig von betriebswirtschaftlichen Überlegungen nötig sind, zeigen die Ausführungen im Teil A.

d) Loew & Partner haben den allgemeinen Tourismusmarkt vor Augen. Hier liegt ihre Profession. Aber gerade auf dem "Markt" kirchliche Tagungshäuser, der Loew & Partner unbekannter ist, ist jedoch eine steigende Nachfrage zu erkennen, wie der Blick in die Tagungsinserte führender Wochen- und Tageszeitungen und auch von Idea-Spektrum zeigt. Hier tritt die Kirche zugleich in eine nötige Konkurrenz zu weltanschaulich anders geprägten Tagungsveranstaltern.

e) Die Räume einer Tagungsstätte und deren Qualität haben "Botschaftscharakter". Eine Akademietagung über Zufallstheorie und Chaosforschung mit weitestgehend akademisch-universitärem Publikum (27.-29.11.92; 160 TeilnehmerInnen) läßt sich in einem Tagungshotel unterbringen; eine Umweltschutztagung mit dem BUND nur schwer, eine solche mit Friedensgruppen aber kaum. Der Komfort filtert die Besucher. In manchen Fällen ist höhere Qualität eher schädlich für die Konzentration auf die inhaltlich vorgegebenen Themen, weil Alibidiskussionen geführt werden müssen.

### 2.4 Der Gottesdienstraum

Die Qualität einer kirchlichen Tagungsstätte bemißt sich auch nach Lage und Gestaltung der Kapelle. In der Lösung Loew & Partner gibt die Kapelle dem Haus keinen eigenen Akzent; sie ist eher zufällig irgendwo eingeordnet. Auch die bisherige Lösung ist unbefriedigend. Sie trägt neueren liturgischen Erkenntnissen und Bedürfnissen in keiner Weise

Rechnung. Insofern ist es konsequent, daß KBA max. einen Neubau vorsieht. Hier ist die Kapelle dem Arbeitsbereich zugeordnet. In der Lösung KBA min. ist sie dagegen vom Arbeitsbereich getrennt. Der gemeinsame Weg zum Gottesdienst bekommt eine eigene Qualität. Meditative Tagungen und Übungen haben einen deutlich besser geschützten Raum als bisher und als in der Lösung KBA max.

2.5 Arbeitsrechtliche Gesichtspunkte (Mitarbeiter-Status)

Grundsätzlich sind drei verschiedene Lösungen möglich:

- a) Die Kirche betreibt das Haus - wie bisher - in Eigenregie. Loew & Partner haben schon früher darauf hingewiesen, daß diese Lösung in der Bewirtschaftung teuer ist. Die Kirche hat sich an den BAT gebunden.
- b) Unter Beteiligung der Kirche wird eine GmbH gegründet. Diese könnte auch mit dem in der Hotelbranche üblichen NGG-Tarif arbeiten. Es gibt dann allerdings gesplittetes Tariffrecht bei kirchlichen MitarbeiterInnen, und zwar auch bei den in den Tagungstätten beschäftigten.
- c) Das Haus wird einem Pächter übergeben, der in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse frei ist. Die Pachteinnahmen mindern dann die Zuschüsse der Landeskirche zu ihren Veranstaltungen im Hause. Die unterschiedlichen Auswirkungen auf den Fehlbetrag I können für die Entscheidung über die architektonische Lösung von Belang sein. Die Lösungen Loew & Partner, KBA max. und KBA min. haben eher die Chance in sich, daß ein Pächter für das Haus gefunden werden kann als der Sanierungsvorschlag und der Vorschlag Teilumbau.

2.6 Behindertenfreundlichkeit

Die Lösungen Loew & Partner, KBA max. und KBA min. sind in gleicher Weise behindertenfreundlich. Dieses gilt weniger für den Vorschlag Teilumbau und noch weniger für den Sanierungsvorschlag. Wird auf den Umbau der Zimmer im Gebäudeteil D verzichtet, ergeben sich dort Einschränkungen.

2.7 Ökologie

- a) Die Entwürfe des KBA, der Sanierungsvorschlag und der Vorschlag Teilumbau verbrauchen weniger Gelände als der Entwurf Loew & Partner, der bisher nicht überbautes Gelände stärker in Anspruch nimmt.
- b) Gegenüber der Empfehlung von Loew & Partner erhalten die anderen Entwürfe deutlich mehr von der vorhandenen Bausubstanz. Die Kirche muß auch bei ihrem Bauen erkennen lassen, daß sie Erhaltungswertes erhält.
- c) In der Lösung Loew & Partner wird der Energieverbrauch wegen des Schwimmbads deutlich höher sein.
- d) Die Lösungen Loew & Partner und KBA max. benötigen etwas mehr Parkplätze als die anderen Lösungen.

2.8 Tagungsdynamik

Der Entwurf von Loew & Partner sieht 120 Zimmereinheiten vor, der Entwurf KBA max. 122. Außer bei Wochenendtagungen der Akademie und den Tagungen der Landessynode ist dann bei voller Belegung eine Nutzung durch drei verschiedene Gruppen zu erwarten. Dadurch wird die Tagungsdynamik negativ beeinflusst. In der Lösung KBA min. ist bei voller

Belegung (98 Betten) mit nur zwei verschiedenen Gruppen zu rechnen, was tagungsdynamisch günstiger ist.

2.9 Baurecht

Der Entwurf des KBA hält sich innerhalb der durch den Bebauungsplan festgelegten baurechtlichen Bestimmungen (Baufenster), ebenso die Vorschläge Sanierung und Teilumbau. Der Entwurf Loew & Partner macht gegebenenfalls eine Bebauungsplanänderung nötig mit daraus folgenden zeitlichen Verzögerungen.

3. Bewertung der Vergleichsgesichtspunkte

Die einzelnen Vergleichsgesichtspunkte (Ziffern 2.1 bis 2.9) sind in der Entscheidungsmatrix (gelbes Papier) mit den verschiedenen baulichen Lösungen (und den ihnen jeweils zugeordneten Bewirtschaftungskonzepten) verbunden. Sie haben unterschiedliches Gewicht.

3.1 Eher "weiche", weil von nicht näher abzusichernden Einschätzungen ausgehende Vergleichsgesichtspunkte sind:

- 2.1 Investitionsrisiko (künftige Veräußerungsmöglichkeiten)
- 2.3 Entwicklung der Nutzung durch kirchliche und/oder nichtkirchliche Nutzer. Hier bleibt freilich anzumerken, daß die Schätzungen von Loew & Partner im Finanzausschuß und in der Arbeitsgruppe "Raumkonzept Bad Herrenalb" als eher zu hoch angesehen werden.
- 2.9 Baurechtliche Vorgaben

3.2 Als - jedenfalls für die jetzt anstehende Entscheidung - ebenfalls nicht relevant muß der soziale Gesichtspunkt (Mitarbeiterstatus) gelten (2.5). Alle baulichen Lösungen lassen sich sowohl im Eigenbetrieb wie über eine GmbH oder durch einen Pächter betreiben. Die Folgen auf das Betriebsergebnis I sind - bezogen auf die Gesamtsumme - relativ minimal. Sie sind insofern nicht entscheidungsbestimmend.

3.3 Demnach verbleiben als "harte" Entscheidungskriterien:

- 2.2 Psychologische Aspekte kirchlicher Finanzpolitik
- 2.4 Gottesdienstraum
- 2.7 Ökologie
- 2.8 Tagungsdynamik

4. Entscheidung mit Begründung

4.1 Loew & Partner

Loew & Partner bieten eine in sich geschlossene Lösung: ein Hotel, das sich auf dem Hotelmarkt bewähren muß und zugleich kirchlichen Tagungszwecken dient. Der Name "Haus der Kirche" müßte künftig entfallen. Unsicher ist, ob die Auslastungsannahmen zutreffend sind. Fraglich ist, ob die "Atmosphäre" kirchlicher Tagungsarbeit entspricht; deren nötige Ausweitung wird eher gehindert. Die "ökologische Bilanz" ist deutlich ungünstiger als bei den KBA-Lösungen. Der zusätzliche Einsatz von Haushaltsmitteln kann kaum überzeugend begründet werden.

#### 4.2 Vorschlag San

Der Sanierungsvorschlag verbleibt im wesentlichen bei den gegenwärtigen Gegebenheiten. Er macht das Haus nicht zukunftsfähig. Die Nutzung wird eher rückläufig sein. Der für die Zukunft der Kirche nötige Ausbau der gemeindlichen und der landeskirchlichen Tagungsarbeit (vgl. oben Abschnitt B Ziffer 2) ist in einem solchen Hause nicht zu erwarten; selbst die Rückgewinnung früherer, inzwischen abgewandelter kirchlicher Nutzer wird nicht gelingen. Eine Öffnung für nichtkirchliche Nutzer ist ebenfalls nicht zu erwarten. Der Vorschlag verschiebt damit die Entscheidung über eine bauliche Neukonzeption erneut.

#### 4.3 KBA max. und KBA min.

Beide Entwürfe bieten - wenn auch in der gebotenen Bescheidenheit konzipiert - eine in sich geschlossene architektonische Lösung, nämlich eine kirchliche Tagungsstätte, die die kirchliche Nutzung deutlich zu verbessern verspricht, die aber auch nichtkirchlicher Nutzung offensteht und zwar sowohl für Tagungen (wie z. B. Verbände, Universität, Behörden) wie für Einzelgäste. Beide Lösungen knüpfen an die Geschichte und die Tradition des Hauses an, beseitigen aber durch den integrierenden Mittelbau den bisherigen Eindruck eines eher zufällig entstandenen Agglomerats von Bautellen.

In Beachtung des kirchenpolitisch-psychologischen Faktors verdient unter diesen beiden Alternativen die Lösung KBA min. eindeutig den Vorzug.

Diese Entscheidung hat auch Bestand, wenn der Vergleichs Gesichtspunkt "Fehlbetrag I" in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Die Chance, für das Haus einen Pächter zu finden, ist beim Sanierungsvorschlag und beim Vorschlag Tellumbau nicht gegeben. Die größte Chance hat in dieser Hinsicht der Vorschlag Loew & Partner. Bei den Lösungen KBA max. und KBA min. ist diese Chance gewiß geringer. Aber selbst wenn das Haus - wie bisher - im Eigenbetrieb weitergeführt werden sollte, ist bei KBA min. der Fehlbetrag I um ca. ein Drittel niedriger als im Betrieb durch einen Pächter nach dem Vorschlag Loew & Partner.

Mit der Lösung KBA min. macht die Kirche deutlich: Sie schont zwar ihre geringen frei verfügbaren Mittel (Haushalt) für künftige Aufgaben, die noch nicht näher bestimmbar sind. Sie ist aber in der Lage, gebundene Mittel (Immobilien) neu zu disponieren. Anders als bei Loew & Partner ist die Kirche bei KBA min. nicht nur Bauherr. Sie setzt vielmehr ihren bisherigen Weg mit dem "Haus der Kirche" entschlossen in die Zukunft fort und stellt sich - erkennbar unter ihrem eigenen Namen - mit der Tagungsarbeit in und mit diesem Hause künftigen Herausforderungen und der Offenheit für Gäste.

#### 4.4 Vorschlag Tellumbau

Der Vorschlag Tellumbau ist im Ergebnis ähnlich zu bewerten wie der Sanierungsvorschlag: Bisherige Mängel werden eher festgeschrieben. Wo Verbesserungen erfolgen, werden sie nicht konsequent genutzt. Von einem architektonischen Konzept kann nicht mehr die Rede sein. Der Kompromißcharakter ist also offensichtlich. Die Bedürfnisse nach neuer Verbesserung werden sich bald ergeben. Auch mit diesem Vorschlag würde eine Entscheidung erneut verlagt.

### G Zur Situation von Bethlehem

#### 1. Ausgangssituation

Die seit ihrer Gründung in Karlsruhe beheimatete Schwesternschaft mit zur Zeit 55 Mitgliedern betreibt als freier diakonischer Rechtsträger auf einem von der Landeskirche in Erbpacht genommenen Gelände in der Nordweststadt

- eine staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik,

- eine Kindertagesstätte, die zugleich die Kindertagesstätte der Jakobusgemeinde ist,

- ein Wohngebäude mit Wirtschaftsräumen (Kapazität 500 Essen) und rund 130 Plätzen, das einerseits als Mutterhaus dient und andererseits als Wohnheim für Schülerinnen der Fachschule betrieben wurde,

- einen öffentlichen Kinderhort.

Die traditionelle Konzentrierung auf die Kinderarbeit hat zur Ablehnung früherer Vorschläge des DW und des EOK geführt, die eine Aufgabenerweiterung mit der Folge gleichzeitiger Einnahmenverbesserung zum Inhalt hatten.

Das zum großen Teil noch ungenutzte Gelände konnte von der Landeskirche vor Ankauf der Häuser Vorholzstraße 3 bis 7 als Baugelände für einen zu errichtenden Neubau für die Hauptgeschäftsstelle des DW nicht in Anspruch genommen werden.

Inzwischen ist die kurz- und mittelfristige Finanzsituation angespannt. Der Betrieb der Fachschule konnte nicht kostenneutral geführt werden, ebenso wenig der Betrieb des Schülerhorts. Für die Pensionsrückstellungen für die Diakonissen ist keine ausreichende Deckung auf der Aktivseite vorhanden. Der Erbpachtzins in Höhe von DM 50.000 kann seit Beginn des Erbpachtverhältnisses nur in Höhe von DM 20.000 bezahlt werden. Die Landeskirche hat also bisher schon der wirtschaftlichen Situation von Bethlehem Rechnung getragen.

#### 2. Erste vorläufige Überlegungen

Obwohl die Landeskirche keine rechtliche Verfügung gegenüber dem Mutterhaus Bethlehem hat, hat sie doch eine kirchlich-moralische. Bei der weiteren Verfolgung der nachstehend genannten ersten vorläufigen Überlegungen ist hohe Flexibilität geboten, damit die Verhandlungsbereitschaft der Schwesternschaft nicht gefährdet wird.

##### 2.1 Fachschule für Sozialpädagogik

Die weiter anhaltende starke Nachfrage evangelischer Kindertagesstätten nach Erzieherinnen machen die Fortsetzung der Arbeit der Fachschule für Sozialpädagogik zwingend. Es muß aber ein neuer Träger gefunden werden. Wird dieser die Landeskirche sein, die bereits Träger der entsprechenden Einrichtungen in Freiburg ist, wird sich der landeskirchliche Zuschußbedarf um DM 100.000 erhöhen; diese Finanzierungslücke wurde bisher von der Schwesternschaft getragen.

## 2.2 Kindertagesstätte

Diese kann von der Kirchengemeinde Karlsruhe übernommen werden. Die Zuschussung erfolgt dann nach den Regeln, die für alle evangelischen Kindertagesstätten in Karlsruhe gelten. Bisher mußte das Mutterhaus aus seinen Geldern Zuschüsse erbringen.

## 2.3 Wohngebäude

Das Wohngebäude eignet sich ideal als Studentenwohnheim, sogar mit einigen Kleinwohnungen für Familien, für die die benachbarte Kindertagesstätte hochinteressant ist. Eine förmliche Anfrage des Rektors der Universität Karlsruhe nach dieser Verwendung liegt bereits vor.

Der Wert des dem Mutterhaus gehörenden Gebäudes wird auf 8 Mio. geschätzt, der Wert des der Landeskirche gehörenden Grundstücks des Wohngebäudes auf 2 Mio.

Denkbar wäre, daß sich die Schwesternschaft auf einen kleineren Teil des Wohngebäudes beschränkt, der größere als Studentenwohnheim genutzt wird.

Die Schwesternschaft würde es bevorzugen, in ein eigenes Gebäude umzuziehen. Dann könnte das Wohngebäude komplett als Studentenwohnheim genutzt werden.

Im ersten Fall muß die Teilnutzung des Wohngebäudes als Studentenwohnheim mithelfen, die Altersversorgung der Diakonissen abzusichern.

Im zweiten Fall muß ein Verkauf des Wohngebäudes mit dem Grundstück einen Kapitalgrundstock erbringen, der sowohl der Umzug der Schwesternschaft wie deren Altersversorgung sichert.

## 2.4 Kinderhort

Dieser kann in die Betriebsträgerschaft der Stadt Karlsruhe übergehen.

## 2.5 Restgelände

Die verschiedenen Gebäudeteile lassen sich architektonisch leicht voneinander separieren. Es verbleibt dann immer noch eine unbebaute Restfläche von , auf der 18 Bauplätze für Einfamilienreihenhäuser ausgewiesen werden können. Deren Verkaufserlös wird auf 2,8 Mio. geschätzt. Von diesen 2,8 Mio. sind in den unter Abschnitt F Ziffer 7.1 genannten Eigenmitteln nur 1 Mio. eingeplant.

## H Anhangsweise Anmerkungen zur Prioritätendiskussion

1. Die Prioritätendiskussion in allen Landeskirchen zeigt inzwischen: Kirchliche Aufgaben und damit verbundene Ausgaben lassen sich nicht in einer einfachen Prioritätensetzung gewichten, wie sie in technischen Systemen entwickelt und erprobt ist, so daß vordringliche von weniger dringlichen Aufgaben unterschieden werden könnten. Wer will etwa entscheiden, ob ein einstündiger Besuch eines Pfarrers bei einem sterbenden Gemeindeglied wichtiger oder weniger wichtig ist als ein einstündiges Gespräch mit den MitarbeiterInnen des gemeindlichen Kindergartens, in dem es um dessen Ort im Gemeindeleben geht? Die einzelnen kirchlichen Aktivitäten erbringen zumeist mehrere Beiträge zum Gesamten des kirchlichen Lebens. So dienen Tagungen sowohl der Begegnung der Kirche mit gesellschaftlich relevanten und/oder benachteiligten Gruppen wie auch der Vergewisserung der einzelnen; Tagungsstätten werden sowohl von Ortsgemeinden bei deren Arbeit genutzt, wie sie auch Orte für "neue Kommunikationsformen des Glaubens" sind. Zugleich erbringen unterschiedliche Aktivitäten oft dieselben Wirkungen. So geschieht bei manchen Tagungen wichtige Öffentlichkeitsarbeit, und zwar nicht nur über die Berichterstattung, sondern auch über die Kooperationspartner und deren Repräsentanten wie auch über die Referentinnen. Es handelt sich also beim Ganzen des kirchlichen Lebens um ein komplexes vernetztes System.
2. Prioritätensetzung in der Kirche nach dem vereinfachten Verfahren würde tendenziell einzelne Instrumente kirchlichen Handelns nacheinander absterben lassen. Nun besteht aber die Überlebensfähigkeit biologischer und sozialer Organismen wie der Kirche im Gegensatz zu technischen Maschinen darin, daß eine Mehrzahl von durchaus unspezifischen Instrumenten vorhanden ist, die reagieren oder füreinander einspringen können. Man vergleiche die Folgen, wenn z. B. eine Katze etwas Verdorbenes gegessen hat mit einem Motor, dem jemand Zucker in den Sprit getan hat. Der Motor wird stehenbleiben, die Katze kann mit dem Problem umgehen, weil sie - vereinfacht gesagt - Instrumente hat, die im Falle einer Störung einspringen, die Störung beseitigen oder die Funktion des Gestörten übernehmen. Es ist keineswegs zufällig, daß der paulinische Gedanke vom "Leib Christi" ebenfalls ein organisches Bild für die Kirche verwendet. Man muß daher die allgemeine Frage nach den Prioritäten konkretisieren. Sie lautet dann nicht, welches "Glied" wegfallen kann, sondern wie die Glieder gemeinsam dem ganzen Leib dienen können. Es muß dann also gefragt werden, auf welcher Ebene kirchlichen Handelns was getan und was auf eine andere Ebene übertragen werden muß, um Entlastung oder Einsparung zu erzielen, ohne dem Ganzen Schaden zuzufügen bzw. um schon zugefügten Schaden wieder zu heilen. Bei Einsparungen wird man daher eher an Strukturveränderungen als an die völlige Preisgabe eines kirchlichen Handlungsfelds zu denken haben.
3. a) Wenn unter dem Druck finanzieller Verhältnisse in ein soziales System eingegriffen werden muß, muß also sorgfältig geprüft werden, ob die betroffenen Teile noch ihre Leistungen für das Ganze erbringen können. Ist dieses nicht der Fall, muß weitergefragt werden, welche Folgen der Ausfall der Einzelleistung für das Ganze hat, wo es geschwächt wird und ob unter Umständen dieser Ausfall kompensiert werden kann.  
  
b) Wenn in der Perspektive der Zukunftsentwicklung das System betrachtet wird, muß sorgfältig gefragt werden, welche Teile in ihren Leistungsmöglichkeiten noch verstärkt werden müssen, um das kirchliche Leben als Ganzes auch in Zukunft leistungsfähig zu halten oder seine Leistungsfähigkeit zu steigern, mit anderen Worten: um das Ganze des kirchlichen Lebens flexibel auf künftige Forderungen einzustellen.

- c) Demgegenüber entstehen im reinen Subtraktionsverfahren Störungen von erheblichen Ausmaßen. Es fallen eben nicht nur Teile weg, die eingespart werden; vielmehr wird die Leistung des Gesamtsystems gemindert.
4. Aus den bisherigen Diskussionen über kirchliche Prioritätensetzungen und aus den praktischen Erfahrungen (auch und gerade aus denen der Ausweitung kirchlicher Haushalte und Stellenpläne in früheren Jahren und jetzt aus den Stellenplanreduzierungen und Neuordnungen etwa im Bereich des Referats 3) läßt sich unschwer lernen: Nötige Einsparungen sind über Strukturveränderungen durchaus erzielbar. Einsparungen über Strukturveränderungen können sogar die Leistungsfähigkeit des Ganzen fördern. Das trifft besonders dann zu, wenn der Maßstab der Strukturveränderung darin besteht, das jeweils Spezifische einer Ebene kirchlichen Handelns (Landeskirche, Bezirk, Gemeinde) herauszustellen und also die Vorgaben der Grundordnung ernstzunehmen.
5. Es mag sein, daß auf längere Dauer Strukturveränderungen allein nicht ausreichen, um einen Ausgleich zwischen Finanzbedarf und Finanzaufkommen zu erreichen. Dann müssen auch bisher selbstverständliche Aktivitäten entfallen. Dabei müssen allerdings vier Gesichtspunkte erkenntnis- und entscheidungsleitend sein:
- a) Mit welchen Aktivitäten ist die Kirche besonders nahe an großen gesellschaftlichen Umbrüchen ihrer Zeit? Diese Frage ist weniger in der Haltung einer der Gesellschaft helfenden Kirche zu stellen, die sich gegenüber der Gesellschaft kundiger und klüger hält. Sie ist vielmehr in der erwartungsvollen Haltung zu stellen, daß die Kirche im Eingehen auf gesellschaftliche Umbrüche lernen kann, die ihr aufgetragene Botschaft besser zu verstehen und präziser auszurichten. Reduzierung kirchlicher Aktivitäten darf also nicht dazu führen, daß die intellektuelle Herausforderung des Glaubens gemindert wird.
- b) Welche von der Kirche selbst organisierten Aktivitäten können von Christen auch in nichtkirchlichen Organisationen wahrgenommen und mitgetragen werden? Nach reformatorischem Kirchenverständnis sind die Laien die "Amtsleute Gottes", die in ihren nichtkirchlichen Bezugssystemen (Familie, Beruf, Staat usw.) den der Kirche gegebenen Auftrag wahrnehmen. Nicht jeder notwendige Dienst an der Allgemeinheit muß in kirchlicher Trägerschaft wahrgenommen werden. Das persönliche Engagement des Glaubens in außerkirchlichen Berufszusammenhängen kann dieselbe Zeugniskraft haben wie kirchlich organisierte Berufszusammenhänge.
- c) Daraus folgt wiederum: Von Einsparungen müssen solche Aktivitäten bewahrt bleiben, die
1. Laien zu solchem Engagement außerhalb der Kirche befähigen und die
  2. von nichtkirchlichen Organisationen nach deren Selbstverständnis gar nicht wahrgenommen werden können.
- d) Schließlich muß bei der Reduzierung kirchlicher Aktivitäten bedacht werden, daß es bisher schon solche gibt, die mit der Aktivität zusammen zugleich neue finanzielle Ressourcen, etwa über Teilnehmerbeiträge erschließen. Deren Reduzierung würde die finanzielle Situation nicht verbessern, sondern noch verschlechtern.

Tabellen und Skizzen sind hier nicht abgedruckt.

## Anlage 29

### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 02.02.1993 zur Vorbereitung der Weiterbehandlung des Antrags OZ 5/12 (Antrag des Synodalen Götz u.a. – Absicherung und Unterstützung der Mitarbeit von Ehepartner/Innen von Pfarrer/innen)

Sehr geehrter Herr Bayer,

in obiger Sache überreiche ich Ihnen die mit Synodenantrag erbetene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zur Vorbereitung der Weiterbehandlung des Antrags OZ 5/12 der Frühjahrstagung 1993 der Landessynode. Die Stellungnahme ist vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates verabschiedet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Oloff, Oberkirchenrat

### Stellungnahme zur Vorbereitung der Weiterbehandlung des Antrags OZ 5/12 in der Frühjahrstagung 1993 der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Aus dem Leben der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ehrenamtliche Tätigkeit nicht wegzudenken. Ausgehend von dem Gedanken des Priestertums aller Getauften lebt die Gemeinde und leben die vielen unterschiedlichen Dienste der Kirche von der Mitarbeit der Ehrenamtlichen. Hervorgehobene ehrenamtliche Dienste sind etwa der des Kirchenältesten, des Synodalen oder auch des Prädikanten bzw. des Lektors. Andere, nicht durch die Grundordnung hervorgehobene Dienste sind aber nicht weniger wichtig. Wichtig und wertvoll ist insbesondere die Mitarbeit nicht berufstätiger Ehefrauen von Pfarrern

(Pfarrfrauen) und Ehemännern von Pfarrfrauen (Pfarrmännern) in der Gemeinde. Der Dienst von Pfarrfrauen und Pfarrmännern in den Gemeinden ist unzweifelhaft eine besondere, sehr individuelle Form ehrenamtlicher Tätigkeit.

Der Begriff ehrenamtlicher Tätigkeit in Beziehung auf Pfarrfrauen und Pfarrmänner wird hier selbstverständlich in einem weiteren Sinne gebraucht und nicht – so der engere Begriffsinhalt – auf die Übertragung eines festen „Amtes“ (gesetzmäßiges oder satzungsmäßiges Amt) bezogen.

Eine letzte Vorbemerkung: Bei Überlegungen hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeit von Pfarrfrauen und Pfarrmännern darf anderer ehrenamtlicher Dienst in Kirche und Diakonie in seiner Komplexität nicht aus dem Blick geraten.

2. Der Synodenantrag 5/12 enthält in seiner Bitte um Stellungnahme seitens des Evangelischen Oberkirchenrates zwei Punkte, nämlich zunächst die Frage nach einem Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung von Pfarrfrauen und Pfarrmännern bei Konfliktfällen wie Ehescheidung (punktueller Aspekt) und zum anderen die Frage nach rechtlichen Möglichkeiten, Pfarrfrauen und Pfarrmännern monatlich einen finanziellen Betrag, etwa zum Aufbau einer Altersvorsorge, seitens der Landeskirche bereitzustellen (durativer, andauernder Aspekt).

a. Zum ersten Aspekt (Ziff. 2 des Antrages OZ 5/12):

In bestimmten Bereichen existiert bereits –neben dem Unterhaltsrecht nach BGB– ein kircheninterner Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Pfarrfrauen bei Konfliktfällen wie Ehescheidung. Entsprechend der Broschüre „Was sollte ich wissen, wenn Trennung oder Scheidung droht?“, erarbeitet von den Verantwortlichen der Selbsthilfegruppe für getrennt lebende und geschiedene Frauen von Pfarrern im Pfarrfrauen-dienst Baden und in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, übernimmt der Evangelische Oberkirchenrat das Honorar für eine ein- bis zweimalige Beratung einer betroffenen Pfarrfrau durch eine Rechtsanwältin.

In besonderen Härtesituationen ist der Evangelische Oberkirchenrat auch bereit, wie in der entsprechenden Broschüre auf S. 6 ausgeführt, einer getrennt lebenden oder geschiedenen Frau eines Pfarrers durch Gewährung eines rückzahlbaren Darlehens zu bestimmten Bedingungen zu helfen, in besonderen Situationen auch eine Notstandsbeihilfe zu gewähren. Weitere organisatorische und sonstige Hilfen seitens des Evangelischen Oberkirchenrats (etwa Einwirkung auf geschiedene Pfarrer, die ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen, ferner Einforderung von geschiedenen Pfarrfrauen entstandenen Umzugskosten) sind in der genannten Broschüre beschrieben, so daß es insoweit angesichts der bestehenden Absprachen einer kodifikatorischen Festschreibung nicht bedarf.

b. Zum zweiten Aspekt (Ziff. 3 des Antrages OZ 5/12):

Eine Aufnahme von Pfarrfrauen und Pfarrmännern in das System der gesetzlichen Rentenversicherung setzt eine entsprechende Versicherungspflicht voraus. Für die Rentenversicherung gilt, daß nach § 2 Abs. 2 SGB IV und § 1 SGB VI Personen versicherungspflichtig sind, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Diese Voraussetzungen liegen bei Ehrenamtlichen nicht vor, so daß eine Pflichtversicherung nicht möglich ist. Ein anderes Ergebnis ließe sich nur erzielen, wenn Rentenversicherungspflicht auslösende Arbeitsverhältnisse begründet würden. Solche Arbeitsverhältnisse privatrechtlicher Art würden selbstverständlich die Errichtung eines entsprechenden Stellenplanes voraussetzen. Weiterhin wäre bei Begründung entsprechender Arbeitsverhältnisse die Vergütung und auch gegebenenfalls die Eingruppierung zu regeln. Wird die Tätigkeit zu einem Zeitpunkt beendet, der noch nicht zu einer Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit führt, wird kein Anspruch auf Altersrente ausgelöst. Dies bedeutet, daß selbst bei Errichtung und Vergütung entsprechender Stellen eine freiwillige Aufgabe der Tätigkeit vor Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit oder bei Ehescheidung nicht zu einem entsprechenden Anspruch aus der Rentenversicherung führt.

Da im übrigen die Begründung von Arbeitsverhältnissen Ungleichbehandlungen eintreten läßt, weil nicht alle Ehrenamtliche in Arbeitsverhältnisse überführt werden könnten, kann das Modell der Pflichtversicherung wegen der aufgezeigten Unverträglichkeiten nicht weiterführen. Übrigens hat auch der württembergische Oberkirchenrat keine Regelung über eine Altersversorgung von Pfarrfrauen oder anderen Ehrenamtlichen geschaffen.

Nach § 7 SGB VI können sich in bestimmten Fällen Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, freiwillig in der Rentenversicherung versichern. Hier wären allerdings, abgesehen von den bereits zuvor skizzierten Ungleichbehandlungen, ganz erhebliche Beträge aufzubringen. Gegenwärtig beläuft sich der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung auf monatlich DM 88,50, der Mittelbeitrag auf DM 619,50 und der Höchstbeitrag auf monatlich DM 1.203,60. Auch hier stellt sich wieder das Problem, wer die entsprechenden Beiträge weiterhin aufbringt, wenn die Tätigkeit als Pfarrfrau oder Pfarrmann aufgegeben wird oder nach Ehescheidung nicht mehr erbracht werden kann.

Eine Leistung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu freiwilliger Rentenversicherung eröffnet auch die Gefahr, daß die ehrenamtliche Tätigkeit in die Nähe eines verschleierte Anstellungsverhältnisses ohne Vergütung rückt.

Auf ähnliche Probleme würde der Abschluß von Lebensversicherungen stoßen, nicht zuletzt wiederum aufgrund der hohen finanziellen Belastungen. So müssen entsprechende Versicherungen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bestehen. Bei all diesen Überlegungen muß hervorgehoben werden, daß eine ehrenamtliche Tätigkeit als Pfarrfrau oder Pfarrmann wie jede ehrenamtliche Tätigkeit im Grundsatz frei gewählt ist und im Grundsatz jederzeit beendet werden kann. In gewisserweise konterkariert dies notwendigerweise langfristig angelegte Absicherungsmechanismen.

Sofern die eine oder der andere eine freiwillige Rentenversicherung ohne Beitragsleistung der Landeskirche abschließen möchte, ist der Evangelische Oberkirchenrat gerne zu beratender Hilfestellung bereit.

3. Der Synodenantrag OZ 5/12 läßt erkennen, daß spiritus rector nicht nur die Intention nach finanzieller Absicherung der Mitarbeit von Ehefrauen und Ehemännern von Pfarrern /-innen ist, sondern auch das Bedürfnis nach einer inhaltlichen Würdigung dieses Dienstes für die evangelische Kirche. Hierfür besteht volles Verständnis. Wenn auch aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeiten einer linear angelegten Absicherung gesehen werden, so darf dies keinesfalls als Abqualifizierung des Ehrenamtes von Pfarrfrauen oder Pfarrmännern mißverstanden werden. Wenn zur angemessenen Würdigung dieses Dienstes weitere

Schritte getan werden können, etwa Formen eines Ersatzes für konkret entstandene Auslagen bei Durchführung des Ehrenamtes, etwa Durchführung von gezielten Fortbildungsmaßnahmen oder Ermöglichung der Teilnahme an (allgemeinen) Ehrenamtlichen-Fortbildungsmaßnahmen auf Kosten der Landeskirche oder ähnliches mehr, so ist der Evangelische Oberkirchenrat bereit, solche Schritte grundsätzlich mitzugehen, wie auch für alle Ehrenamtlichen. Solche Schritte müssen jedoch zuvor auf verschiedenen Ebenen weiterbedacht werden.

Solche Schritte einzuschlagen würde es auch vermeiden helfen, die Tätigkeit von ledigen Pfarrerinnen oder ledigen Pfarrern, denen kein Ehepartner ehrenamtliche Tätigkeit an die Seite stellen könnte, als weniger wertvoll zu erachten.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist im Grundsatz individuell. Ein jeder wird sich nach Maßgabe seines Könnens und Wollens einbringen. Anders als die erwähnten Schritte würde wohl eine Form schematischer Zuweisung finanzieller „Subsidien“ auch als entsprechende Leistungserwartung mißverstanden werden können.

Der Synodenantrag OZ 5/12 zeigt einmal mehr, daß ganz allgemein über „das Ehrenamt in der Kirche“ noch intensiver als bislang nachgedacht werden muß, nicht zuletzt über Struktur- und Ordnungsfragen, die das Ehrenamtsthema aufwirft.

### Anlage 30

#### **Stellungnahme des Kirchenamts der EKD vom 08.02.1993: „Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit“**

(zur Weiterbehandlung des Eingangs OZ 5/12)

In der letzten Zeit werden von verschiedenen Seiten Forderungen artikuliert, die Stellung und insbesondere die soziale Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kirche müsse verbessert werden. Gefordert werden u.a. eine Berücksichtigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Entschädigung des zeitlichen Aufwands, ein verbesserter Versicherungsschutz, bessere Fortbildungsmöglichkeiten etc.

Da viele der Forderungen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen hätten, hat sich die Arbeitsrechtsreferentenkonferenz mit der Thematik näher auseinandergesetzt.

Das beiliegende Papier („Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit – Gesichtspunkte zu einer aktuellen Diskussion –“) ist in der Arbeitsrechtsreferentenkonferenz erarbeitet worden und soll zum einen zur Information, zum anderen als Argumentationshilfe dienen.

In dem Papier wird hervorgehoben, daß die ehrenamtliche Arbeit für unsere Kirche unverzichtbar ist und in bestimmtem Umfang besser gefördert und anerkannt werden sollte, z.B. durch eine Intensivierung der Fortbildung. Andererseits ist die Unentgeltlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ein wesentliches Abgrenzungskriterium zur Erwerbsarbeit. Nach Auffassung der Arbeitsrechtsreferentenkonferenz sollten Verwischungen zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und Arbeitsverhältnissen vermieden werden wie z.B. eine finanzielle Entschädigung des zeitlichen Aufwandes, die in der letzten Zeit häufiger gefordert wird. Es sollte an den klaren Alternativen ehrenamtlicher Tätigkeit oder nach unseren Arbeitsrechtsregelungen ausgestalteter Erwerbsarbeit festgehalten werden.

gez. v. Campenhausen

## Kirchenamt der EKD

### Möglichkeiten und Grenzen sozialer Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeit - Gesichtspunkte zu einer aktuellen Diskussion -

Die Forderung nach einer besseren Absicherung und eigenständiger Altersversorgung für ehrenamtliche Tätigkeit wird in jüngster Zeit sowohl in der Kirche als auch im außerkirchlichen Bereich verstärkt gestellt, dabei kommen die Wünsche insbesondere von Frauengruppen und Frauenbeauftragten. Dies ist verständlich, sind es doch im kirchlichen Dienst überwiegend Frauen, die ehrenamtlich Aufgaben wahrnehmen. Das Problem ist von Synoden in der Form aufgegriffen, daß Prüfungsaufträge in dieser Sache erteilt worden sind. Ein wichtiger Aspekt in der öffentlichen Diskussion ist darüber hinaus die Besorgnis, daß soziale Dienste ohne ehrenamtliche Arbeit nicht mehr zu finanzieren und damit nicht mehr aufrecht zu erhalten sind.

Ehrenamtliche Tätigkeit wird allgemein als unbezahlte, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ausgeübte Betätigung, die freiwillig zur Förderung bestimmter Zwecke wahrgenommen wird, definiert.

#### I. Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeit hat in der Kirche und ihrer Diakonie einen besonderen Stellenwert:

Ausgehend von dem Gedanken des Priestertums aller Gläubigen lebt die Gemeinde und leben die vielen unterschiedlichen Dienste der Kirche von der Mitarbeit der Ehrenamtlichen.

Aus dem Leben der Kirche und ihrer Diakonie ist ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr wegzudenken. Sie geschieht dabei in der Verkündigung, in Leitungsfunktionen, in praktischer Mitarbeit, in der Pflege usw. Würden allein die Zahlen derer als Anhaltspunkte zugrunde gelegt, die zu den bei der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) angemeldeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen, wären das ca. 600 000 Personen, die im kirchlichen und diakonischen Bereich ehrenamtlich tätig sind.

In den Gliedkirchen der EKD werden (Württembergische Landeskirche) oder wurden (Hannoversche Landeskirche) Erhebungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit durchgeführt. Aus der Fragebogenaktion dieser Landeskirche ergibt sich, daß ehrenamtliche Aufgaben im Bereich der Kirche zu ca. 80 % von Frauen ausgeführt werden. Der wöchentlich konstant

ehrenamtlich geleistete Zeitaufwand liegt danach zwischen einer und vierzig Stunden. Nach einer Untersuchung des Instituts "Frau und Gesellschaft" (Hannover) aus dem Jahr 1987 betrug der Anteil erwerbstätiger Frauen unter den ehrenamtlich unbezahlt Tätigen ca. 22 %, während 78 % nicht erwerbstätig waren. Danach kann das Ehrenamt (freiwillig und ohne Verdienst) überwiegend von Frauen und Männern ausgeübt werden, deren Lebensunterhalt durch die Mitversorgung durch andere - Ehe- oder Lebenspartner, Eltern - oder durch vorhandenes Vermögen oder nach Eintritt ins Rentenalter durch eigene Rente gesichert ist. Dies zeigt, wie die gesellschaftlichen Veränderungen - steigende Tendenz der Berufstätigkeit von Frauen, die vielen Alleinlebenden, die nichtehelichen Partnerschaften und die verkürzte Arbeitszeit - sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit auswirken. Um das Engagement der Ehrenamtlichen für die Kirche und die Gesellschaft zu erhalten und aus Gründen der Fürsorgepflicht der Kirche für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muß die Kirche diese Tätigkeit erleichtern und die Bereitschaft im Zuge der gesellschaftspolitischen Veränderungen ermöglichen, dabei muß andererseits eine Überforderung der ehrenamtlich Tätigen vermieden werden.

#### II. Einzelfragen

##### 1. Auslagenersatz

Grundsätzlich geschieht ehrenamtliche Tätigkeit von der Definition und vom Verständnis her ohne Entgelt; trotzdem ist es nicht "unfein", Auslagen, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, geltend zu machen. Durch einen **V o r d r u c k** sollte es den Ehrenamtlichen erleichtert werden, den Ersatz der Auslagen zu erhalten. Auch durch Sammelisten, durch Zahlung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. für ein Vierteljahr), durch Pauschalierung und durch Vorschüsse sollten die Verfahren für den Ersatz von Auslagen einfach, selbstverständlich und unbürokratisch gestaltet werden. Die zeitliche Inanspruchnahme kann einen Faktor für die Pauschalierung darstellen, jedoch nur bei bestimmten, herausgehobenen Wahlämtern.

Typische Fälle von Auslagenersatz sind Fahrkosten, zu zahlende Gebühren, Kinderbetreuungskosten (wenn nicht durch Familienangehörige sicherzustellen und im Rahmen der üblichen Sätze), Telefonkosten, Porto, Materialkosten etc.

Die Zahlung von laufenden Entschädigungen unter Bezugnahme auf den zeitlichen Aufwand der Tätigkeit erscheint problematisch, weil die Grenzen zur beruflichen bzw. nebenberuflichen Tätigkeit leicht überschritten werden. Der Typenzwang, Probleme der Abgrenzung und die Neigung in der Rechtsprechung, im Zweifel Dauerarbeitsverhältnisse anzunehmen, bergen kaum überschaubare Risiken. Daher empfiehlt es sich nicht, über ehrenamtliche Tätigkeiten schriftliche Verträge abzuschließen; es muß bei unbezahlter Aufgabenwahrung im Sinne der Definition bleiben.

## 2. Versicherungen

### 2.1. Unfallversicherung

Die ehrenamtlich Tätigen sind kraft Gesetzes durch entsprechende Versicherungen bei der Berufsgenossenschaft gegen Unfälle, die sich bei der Ausübung ihres Amtes ereignen, versichert. Für diese Absicherung leisten die Kirchen entsprechende Beiträge.

Es empfiehlt sich, den Abschluß von Pkw-Haftpflichtversicherungen, Diebstahlversicherungen und privaten Haftpflichtversicherungen zu prüfen, wobei Prüfungen in größeren Landeskirchen bisher ergaben, daß Versicherungsbeiträge hier höher sein können als Einzelentschädigungen.

### 2.2. Krankenversicherung

Die häufig erhobene Forderung nach dem Abschluß von Krankenversicherungen für ehrenamtliche Tätigkeit erscheint nicht sachgerecht. Bei der ganz überwiegenden Zahl der ehrenamtlich Tätigen besteht kein Bedürfnis für eine solche Versicherung, da sie mitversichert sind bzw. einen Anspruch auf Beihilfe haben, selbst pflichtversichert oder in einer studentischen Versicherung sind. In den seltenen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, dürfte auch unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit eine freiwillige Versicherung dieses Risiko abdecken; es ist nicht opportun, hier eine freiwillige Versicherung zugunsten der/des Ehrenamtlichen durch die Kirche durchzuführen, eine gesetzliche Versicherung kann ohnehin durch die Kirche nicht durchgeführt werden, da eine Beschäftigung gegen Entgelt notwendig ist.

### 2.3. Alterssicherung

#### 2.3.1. Rentenversicherung

Auch für die Rentenversicherung gilt, daß nach § 2 Abs. 2 SGB IV und § 1 SGB VI Personen versicherungspflichtig sind, die "gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind". Da diese Voraussetzungen bei den Ehrenamtlichen nicht vorliegen, ist eine Pflichtversicherung nicht möglich; auch die Konstruktion eines fiktiven Arbeitsverhältnisses stellt keinen geeigneten Weg für die Kirchen als Problemlösung dar.

Nach § 7 SGB VI können in bestimmten Fällen Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, sich freiwillig in der Rentenversicherung versichern bzw. weiterversichern. Aber abgesehen davon, daß Ungleichbehandlungen eintreten - weil nicht alle ehrenamtlich Tätigen diese Voraussetzungen erfüllen -, wären ganz erhebliche Beträge aufzubringen, nicht zuletzt, um das Niveau der bestehenden Anwartschaften zu erhalten.

Auch insoweit bestünde wieder die Gefahr, daß die ehrenamtliche Tätigkeit in die Nähe eines verschleierte Anstellungsverhältnisses ohne Vergütung rückt.

Dagegen wird z.Zt. intensiv diskutiert, ob es aus gesellschaftlichen Gründen nicht sachgerecht ist, die Anrechnung von Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen bestimmten Umfang annehmen, in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzusehen, ähnlich, wie dies für Pflege- und Kindererziehungszeiten gilt. Diese Forderung wird aus dem Bereich der Kirche, aber auch aus anderen gesellschaftlichen Gruppen, in jüngster Zeit mit Nachdruck gestellt. Bei aller gebotenen Zurückhaltung mit Forderungen von neuen ausgabenwirksamen Leistungen durch die Versichertengemeinschaft bzw. den Staat geht es bei der Aufrechterhaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit um ein wichtiges Ziel, so daß dieses Anliegen Unterstützung verdient.

#### 2.3.2. Lebensversicherung

Der Abschluß von Lebensversicherungen (auch in der Form von Sammelversicherungen) stößt auf nicht unerhebliche Probleme und insbesondere wieder auf hohe finanzielle Belastungen für die Kirche. So müssen die Versicherungen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bestehen, wer führt die Versicherung fort, wenn das Ehrenamt niedergelegt wird; sollten alle versichert werden oder nur diejenigen, die über keine Alterssicherung verfügen? In einzelnen Bereichen geführte Gespräche mit Versicherungen haben gezeigt, daß diese Lösung nicht vertretbar ist.

## 3. Steuerfreibeträge

Es sind Vorschläge vorgelegt, in denen gestaffelt je nach Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit Steuerfreibeträge gewünscht werden. Abgesehen davon, daß der Vorteil dann je nach Steuerbelastung sehr unterschiedlich ausfällt, besteht auch hier die Gefahr, daß der Eindruck entstehen könnte, daß für bestimmte zeitlich festgelegte Arbeit kein Entgelt gezahlt wird. Vorschläge für eine Steuerentlastung richten sich an den staatlichen Gesetzgeber, sie verdienen Unterstützung. Für - in Ausnahmefällen - zu zahlende Aufwandsentschädigungen gibt es bereits nach geltendem Recht einen Freibetrag von bis zu 2.400 DM im Jahr.

## 4. Fortbildung

Von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine qualifizierte Fortbildung. Sie sollte unterstützt werden. Hierfür müssen einmal im Rahmen des Möglichen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden und zum andern durch die Träger der Fortbildungsmaßnahmen qualifizierte Angebote unterbreitet werden. Immer muß die Maßnahme für die Tätigkeit erforderlich sein, wobei eine wohlwollende Prüfung empfohlen wird.

- 5 -

**5. Kontakte, Informationen, Teilnahme an Sitzungen**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen alle sachgerechten und sinnvollen Möglichkeiten genutzt werden, um den Informationsstand der ehrenamtlich Tätigen zu aktualisieren, ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Sitzungen zu geben, an Planungen zu beteiligen, an Betriebsausflügen etc. Wichtig ist die Beratung und Unterstützung. Bei hervorgehobenen Aufgaben kann eine Einführung im Gottesdienst vorgesehen werden.

**6. Geschenke**

Aus besonderen Anlässen - runde Geburtstage oder Anerkennung für langjährige Tätigkeit - kann ein Sachgeschenk den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überreicht werden. Der Wert der Geschenke soll sich im Rahmen halten (z.B. bis DM 80,00) und sich an der Art, Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Bedeutung des Anlasses orientieren. Grundsätzlich ist es von Bedeutung, die Dankbarkeit und Anerkennung für ehrenamtlich geleistete Arbeit in der Kirche und ihrer Diakonie nicht nur aus besonderem Anlaß, sondern immer einmal wieder zum Ausdruck zu bringen.

**Anlage 31****Überlegungen zur Straffung der Arbeit der Landessynode**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrats der Landessynode vom 18. Februar 1993 - TOP 17

**17.1 Länge der Tagungszeit:**

Für die Tagungszeit werden zwei mögliche Vorschläge in die engere Wahl genommen:

- a) Eine Tagung von Montag bis Samstag und zusätzlich von Mittwoch abend bis Samstag
- b) 3 Tagungen von Mittwoch abend bis Samstag

Die Tagestreffen im Frühjahr und Herbst entfallen.

Eine Entscheidung soll durch das Plenum erfolgen.

**17.2 Redezeit**

Bei einer Gegenstimme wird beschlossen, die Redezeit bei Debatten auf drei Minuten zu begrenzen.

**17.3 Eingaben**

Eingaben nach § 17 der Geschäftsordnung, die Finanzen oder Personalstellen betreffen, werden abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen behandelt.

Nach § 18 Abs. 1 kann auch das Diakonische Werk sich (wie bisher) mit Eingaben an die Landessynode wenden. Andere Werke und Dienste werden auch weiterhin diese Möglichkeit **nicht** haben.

Bei Eingaben von kirchlichen Mitarbeitern ist darauf zu achten, ob sie diese in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder oder als hauptamtliche Mitarbeiter einer Dienststelle an die Synode herantragen. Im letzten Fall müssen Eingaben über die zuständigen Referenten des EOK laufen.

**17.4 Anträge aus Synodenmitte**

Die Eingaben nach § 19 aus Synodenmitte sollen in Zukunft über den Ältestenrat eingebracht werden. Der Ältestenrat bestimmt dann den Zeitpunkt der Behandlung.

**17.5 Das Wortprotokoll soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Ein alphabetisches Namensverzeichnis der Redner soll auch weiterhin dem Wortprotokoll beigelegt werden**

(beschlossen bei: 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung).

Der Versand der Protokollhefte soll in Zukunft nur noch an die Dekanate \*) automatisch erfolgen; alle weiteren Dienststellen erhalten mit dem nächsten Protokoll eine Anfrage, ob sie am weiteren Bezug des Protokolls interessiert sind.

\*) und Pfarrämter (aufgrund der Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats vom 18.03.1993)

## Anlage 32

### Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.04.1993 zur Frage der Kindersegnung

VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, Anlage 5 sowie Nr. 5, S. 67-70)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übergeben wir Ihnen den von der Synode mit Beschluß vom Herbst 1992 erbetenen Bericht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hans-Joachim Mack, Kirchenrat

### Bericht zu den Beschlüssen der Landessynode über den weiteren Umgang mit der Eingabe zur Frage der Kindersegnung vom Frühjahr /Herbst 1992

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4, Anlage 5 sowie Nr. 5, S. 67-70)

1. *Landeskirchliche Erfahrungen mit der von der Landessynode im April 1987 beschlossenen Handreichung „Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“.*

Um über die o.g. Erfahrungen berichten zu können, hat der Evangelische Oberkirchenrat an die 31 Dekanate der Landeskirche den beiliegenden Fragebogen versandt. (Anlage 1) Dieser Fragebogen wurde von den einzelnen Dekanaten entweder an die Gemeinden des Bezirks mit der Bitte um Rückmeldung an das Dekanat weitergegeben oder zur Grundlage einer mündlichen Umfrage im Pfarrkonvent gemacht.

Die Ergebnisse lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:

#### a) Statistischer Befund

Verwendet wurde das Formular bislang in 13 von 31 Kirchenbezirken (42%)

In diesen Kirchenbezirken stellt sich diese Verwendung im einzelnen folgendermaßen dar (geordnet nach % des Verhältnisses der praktizierenden Zahl der Gemeinden zur Gesamtzahl in einem Kirchenbezirk):

Müllheim	in 4 von 14 Gemeinden	= 28%
Bretten	in 6 von 25 Gemeinden	= 24%
Alb-Pfinz	in 3 von 15 Gemeinden	= 20%
Villingen	in 3 von 25 Gemeinden	= 12%
Kehl	in 3 von 27 Gemeinden	= 11%
Pforzheim-Land	in 2 von 20 Gemeinden	= 10%
Mosbach	in 2 von 22 Gemeinden	= 9%
Schopheim	in 1 von 19 Gemeinden	= 5%
Mannheim	in 1 von 44 Gemeinden	= 4%
Lahr	in 1 von 21 Gemeinden	= 4%
Emmendingen	in 1 von 29 Gemeinden	= 3%
Lörrach	in 1 von 36 Gemeinden	= 3%
Freiburg	in 1 von 42 Gemeinden	= 2%

Bei dieser Berechnung wurde von der Anzahl der Pfarrstellen ausgegangen, wie sie in der Tabelle II „feste Belastungen“ angegeben ist.

#### Ergebnis der Auflistung:

In 30 von 693 Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde das Formular „Dank und Fürbitte“ verwendet, das sind 4,3 % der Gemeinden.

Mehrfach verwendet in einer dieser Gemeinden wurde das Formular in folgenden Kirchenbezirken:

Müllheim	in 1	7 x
Villingen	in 3	je 5 x
Bretten	in 1	5 x
Alb-Pfinz	in 1	4 x
Schopheim	in 1	3 x
Pforzheim-Land	in 2	je 2 x
Lahr	in 1	2 x
Lörrach	in 1	2 x

Im Kindergottesdienst wurde das Formular im Kirchenbezirk Villingen 15 x (und das heißt ausschließlich), im Kirchenbezirk Müllheim 2 x praktiziert.

Im Rahmen einer kirchlichen Trauung kam das Formular im Kirchenbezirk Mannheim 2 x  
Kirchenbezirk Bretten 1 x  
zum Zuge.

Paten wurden im Kirchenbezirk Villingen 14 x  
Kirchenbezirk Müllheim 10 x  
Kirchenbezirk Bretten 5 x  
Kirchenbezirk Mosbach 2 x  
Kirchenbezirk Pforzheim-Land 2 x  
Kirchenbezirk Alb-Pfinz 1 x  
Kirchenbezirk Lörrach 1 x  
bestellt.

In eine Katechumenliste wurden die Kinder im Kirchenbezirk Bretten 9 x  
Kirchenbezirk Mosbach 9 x  
Kirchenbezirk Pforzheim-Land 2 x  
Kirchenbezirk Müllheim 1 x  
eingetragen.

Abgelehnt von seiten des Gemeindepfarrers wurde die Danksagung je einmal in den Kirchenbezirken Alb-Pfinz und Lörrach. Die gewünschte Handlung wurde dann in Alb-Pfinz von einem Kollegen oder einer Kollegin vollzogen. Zu Kirchenaustritten ist es dabei nicht gekommen.

Kindersegnungen wurden vollzogen in den Kirchenbezirken Sinsheim (2 x, weiter zurückliegend) in Hochrhein und Ladenburg-Weinheim (je 1 x, jüngerer Zeit)  
Das Vorkommen ohne Zahlenangaben erwähnen Kehl, Mosbach, Müllheim und Pforzheim-Land.

#### b) Weitere Erkenntnisse

Im Gespräch mit Dekanen insbesondere der Kirchenbezirke, in denen das Formular häufiger verwendet wurde, trat über den statistischen Befund hinaus dreierlei zu Tage:

- das Formular „Dank und Fürbitte“ ist in den Gemeinden weithin unbekannt.
- Eltern, deren Kinder im liturgischen Rahmen des Formulars mit Dank und Fürbitte im Gottesdienst gedacht wurde, hatten zum überwiegenden Teil die Segnung ihres Kindes erbeten und dies mit ihrem Taufverständnis begründet. Unter ihnen waren nicht wenige hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche (vgl. auch die Gruppe der Unterzeichner der Eingabe zur Kindersegnung).
- die nach dem Formular „Dank und Fürbitte“ vollzogene Handlung wurde auch nach ausdrücklicher Darlegung des Unterschieds bei Eltern (Paten/Verwandten) und Gemeinde emotional als Kindersegnung verstanden, zumal sie in einer Reihe von Fällen dann auch mit der Segnung der Eltern (und Paten) verbunden oder durch die Plazierung im Schlußteil des Gottesdienstes in unmittelbarer Nähe zum allgemeinen Segen praktiziert wurde.

#### c) Versuch einer Auswertung

Aufs Ganze der Landeskirche gesehen ist es eine sehr kleine Zahl von Gemeinden, in denen das Formular bislang praktiziert wurde (30).

Zu einer mehrfachen Verwendung kam es nur in 8 Gemeinden. (Höchstzahl 7 in einer Gemeinde des Kirchenbezirks Müllheim)

In Verbindung mit den in b) dargestellten Gesprächsergebnissen läßt dies folgenden Schlüsse zu:

Der Wunsch nach einer Kindersegnung ist das Anliegen einer bislang kleinen Gruppe von Kirchenmitgliedern, insbesondere auch kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Motivation ist zum einen ein Taufverständnis, das dem persönlichen Bekenntnis des Täuflings im Rahmen des Taufakts mehr Raum geben möchte als es bei der Säuglingstaufe zum Ausdruck kommen kann.

Zum andern ist es (vgl. die Eingabe) der Wunsch von Pfarrerinnen und Pfarrern, „eine andere Handlungsmöglichkeit neben der Säuglingstaufe“ zu haben, wenn sie glauben, „die Taufe eines Kindes ablehnen zu müssen, da eine christliche Erziehung des Kindes allem Anschein nach nicht zu erwarten ist“.

Wie immer insbesondere dieser letztgenannte Wunsch zu beurteilen sein wird, eine prinzipielle Infragestellung der Säuglingstaufe ist damit – soweit zu erkennen – nicht verbunden.

Ebenso wenig kann aufgrund der o.g. Zahlen von einer Aushöhlung der Säuglingstaufe – und nur um sie geht es in diesem Zusammenhang – die Rede sein. Dies wäre allerdings der Fall, wenn Kindersegnung und Säuglingstaufe in der weiteren Behandlung als alternative Möglichkeiten betrachtet würden.

## 2. Blick über die Grenzen der Landeskirche

a) Im Zuge einer Novellierung der Taufordnung plant der württembergische Oberkirchenrat der württembergischen Synode demnächst einen Vorschlag zur Frage einer Kindersegnung zu unterbreiten, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht berichtet werden kann.

b) Der rheinischen Synode lag auf ihrer Tagung im Januar dieses Jahres ein Alternativantrag zur Frage der Kindersegnung vor. In der ersten Alternative sollte die Kindersegnung zur Erprobung freigegeben werden, „wenn Eltern die Taufe ihrer Kinder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben möchten oder wenn sie getaufte Kinder adoptieren.“ In der zweiten Alternative sollte dieser Antrag zunächst mit einem Fragenkatalog den Gemeinden vorgelegt werden.

Die Synode hat die mit dem Alternativantrag vorgelegte Ausarbeitung zur Segnung von Kindern im Gottesdienst mit folgendem Beschluß an die Gemeinden weitergegeben: „In einigen Gemeinden wird im Gottesdienst über Kindern, auch wenn sie in diesem Gottesdienst nicht getauft werden, neben Dank und Fürbitte auch ein Segenswort (mit oder ohne Handauflegung) gesprochen. Die Landessynode sieht solche Segenshandlungen als möglich an, wenn sie aus seelsorgerlicher Verantwortung geschehen und wenn Pfarrer/Pfarrerinnen und Presbyterium zustimmen. Im Unterschied zu Amtshandlungen ist diese Segenshandlung kein kirchlicher Rechtsakt. Darum entfallen die Eintragung in ein Kirchenbuch und die Ausstellung einer Urkunde.“

Die Vorlage für die rheinische Synode enthielt u.a. ein Kapitel „Kindersegnung in der Ökumene“, in das das badische Formular „Dank und Fürbitte“ Aufnahme gefunden hat. (Anlage 2)

c) Leider sind die Beratungen des Theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz noch nicht so weit vorangekommen, daß über Ergebnisse bereits berichtet werden könnte.

## 3. Folgerungen für das weitere Verfahren

Auch auf dem Hintergrund der durch die Umfrage (1) gewonnenen Erkenntnis steht die badische Landeskirche – wie bereits vom Hauptausschuß in seinem Bericht vor der Herbstsynode 1993 bemerkt – nicht unter dem „Druck eines schnellen oder sofortigen Entscheidensmüssens oder –sollens.“

Deshalb sollten insbesondere die Beratungen in der württembergischen Synode und die Arbeit am Segensvotum der Arnoldshainer Konferenz abgewartet werden, bevor aufgrund einer Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrates die Eingabe zur Frage der Kindersegnung weiter beraten wird.

## Anlage 1 zur Anlage 32

### Fragebogen

Evangelisches Dekanat \_\_\_\_\_

AZ 33/2

Erfahrungen mit der Handreichung Dank und Fürbitte

#### 1. VERWENDUNG DES FORMULARS DANK UND FÜRBITTE

1.1 In wievielen Gemeinden Ihres Kirchenbezirkes wurde das Formular Ihres Wissens verwendet?

In ... von ... Gemeinden.

Wie häufig wurde es in den genannten Gemeinden mehrfach verwendet?

In ... von ... Gemeinden ... mal

Wie häufig wurde die Danksagung statt im Gemeindegottesdienst in einem Kindergottesdienst gefeiert?

... mal

Wie häufig gab es Danksagungsfeiern anlässlich einer kirchlichen Trauung?

... mal

Wie häufig wurden Paten bestellt?

... mal

Wie häufig gab es Eintragungen in eine Katechumenenliste?

... mal

1.2 Ist es vorgekommen, daß Pfarrer/Pfarrerinnen die Danksagung, ablehnten?

Ja / Nein

Fanden die Eltern dann bei einem anderen Pfarrer/Pfarrerinnen Gehör?

Ja / Nein

Kam es infolge der Ablehnung zu Kircheng Austritten?

Ja / Nein

## 2. KINDERSEGNUNG

Wurden in Ihrem Kirchenbezirk durch Pfarrer/Pfarrerinnen der Landeskirche Kindersegnungen durchgeführt?

Ja / Nein

## Anlage 2

### Auszug aus der Vorlage an die rheinische Synode:

#### Kindersegnung in der Ökumene

##### I. Äußerungen zum Thema

###### A. Lima-Erklärung

Die Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt hatten darauf hingewiesen: einige der Kirchen, die ausschließlich die Gläubigentaufe praktizieren, „befürworten die Darbringung und Segnung von Säuglingen und Kindern im Gottesdienst, der normalerweise auch den Dank für das Geschenk des Kindes und die Verpflichtung der Mutter und des Vaters zu christlicher Elternschaft in sich schließt.“ (Taufe, These 11).

###### B. Leuenberger Folgegespräche

Die Regionalgruppe Südeuropa der „Lehrgespräche zur Leuenberger Konkordie“ hat in ihrer Darlegung „Zur Lehre und Praxis der Taufe“ vom 06.02.1988 gegen die Einführung einer Kindersegnung als Gegenargument angeführt, daß Taufe und Segnung verwechselt werden könnten und so die Taufe abgewertet und die Segnung zu einer sakramentsähnlichen Ersatzhandlung stilisiert werden könnte.

###### C. Kirchenleitung in Berlin-Brandenburg

Die gleichen Gegenargumente nennt auch die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) in einer Handreichung „Zur Ordnung und Praxis der Taufe“, die im Anschluß an die am 18.11.1984 von der Regionalen Synode beschlossene Taufordnung veröffentlicht wurde. Sie formuliert als vorläufiges Ergebnis: „Zum ganzen muß gesagt werden, daß die Diskussion über dieses Thema noch nicht so weit vorangekommen ist, um eine solche Darbringung und Segnung von Kindern in einem Gottesdienst als kirchliche Handlung empfehlen zu können. Gleichwohl hat die Diskussion über die Frage erbracht, daß das segnende Handeln der Kirche – auch an den Kindern – verstärkt zum Ausdruck gebracht werden sollte.“ Als gewichtige Gründe für die Kindersegnung werden dabei zugestanden

- der berechtigte Wunsch, die Familie unter Gottes Segen zu stellen,
- die gute biblische Begründung der Segnung,
- die größere Ehrlichkeit kirchlicher Praxis, die berücksichtigt, daß viele Eltern von der Taufe nur das erwarten, was in der Segnung geschieht.

(Auszugsweiser Abdruck der Orientierungshilfe in: KU-Praxis 24, Gütersloh 1988, 27-31; Zitat: 30)

## II. Praxis in Kirchen, die Kindertaufe und Kindersegnung praktizieren

### 1. Die reformierte Kirche Frankreichs und die Reformierten Kirchen der Westschweiz

Die Reformierte Kirche Frankreichs führt die gottesdienstliche Darbringung (présentation) von Kindern seit 1951 nach folgender Ordnung durch:

- \* Ankündigung der Darbringung mit Vorstellung von Eltern und Kind
- \* Gesang
- \* Schriftwort der Anbetung
- \* Glaubensbekenntnis
- \* Schriftlesung (1Sam, 1,20-28; Mt 18,1-6; Mk 10,13-16)
- \* Belehrung, die die Handlung erklärt
- \* Segen für Eltern und Kind (Mit diesen Segen wird das Kind ausdrücklich in die Reformierte Kirche Frankreichs aufgenommen)
- \* Verpflichtung der Eltern, das Kind gemeinsam mit der Kirche christlich zu erziehen
- \* Gebet

Nach mehr als 15 Jahren dieser Praxis resümiert J.D. Fischer 1968: „Die offizielle Anerkennung der „Darbringung“ und folglich der Mündigkeits-taufe durch die Kirche entkräftet keineswegs die Kindertaufe, sie befreit sie jedoch von der schrecklichen Verflachung, in die sie durch die Praxis einer „billigen“ Gnade hineingeraten war.“ (PTh 57, 1968, 403f)

Auf die Praxis der Darbringung und Segnung in den Reformierten Kirchen der Westschweiz weist J. Fangmeier in seinem Referat vor der Kreissynode Essen-Süd am 27.05.1988 „Eltern- und Kindersegnung als Amtshandlung“ hin.

### 2. United Church of Christ

Die UCC hat folgende „Ordnung für die Danksagung für die Geburt oder Adoption eines Kindes“ erstellt, die „dem bedeutenden Ereignis der Geburt oder Adoption rituell Rechnung trägt“:

- \* Begrüßung und Einführung
- \* Vorstellung der Familie
- \* Lobpreis
- \* Dankgebet und Fürbitte
- \* Namensgebung
- \* Bundesschluß der Eltern (Sie nehmen das Kind aus der Hand des Schöpfers, akzeptieren ihre Verpflichtung, das Kind zu lieben und es durch Unterweisung und Beispiel zum christlichen Glauben zu führen, Bitte um den Heiligen Geist und die Hilfe der Kirche)
- \* Zustimmung der Gemeinde
- \* Segnung des Kindes
- \* Fürbittgebet
- \* Benediktion

(Book of Worship, ed. by UCC-Office für Churchlife and Leadership, New York 1986, 244-251)

### 3. Church of England

Eine ähnliche Ordnung hat die Church of England mit einer „Danksagung für die Geburt eines Kindes und Danksagung nach Adoption“ (The Alternative Service Book, Cambridge 1980, 212-222). Dabei ist vorausgesetzt, daß die Danksagung im Zusammenhang mit einer Taufe stehen kann, aber nicht stehen muß. Im letzteren Fall und für den Fall einer Adoption wird darauf gedrungen, daß klargestellt wird, daß die Danksagung keine Taufe ist (212, note 1).

### 4. Die Evangelische Landeskirche in Baden

Als erste Landeskirche der EKD hat die Evangelische Kirche in Baden 1987 die Handreichung „Danksagung nach der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“ verabschiedet. Wenn Eltern die Taufe ihres Kindes „aus Glaubens- und Gewissensgründen“ aufschieben, so kann auf ihren Wunsch eine Danksagung im Gottesdienst stattfinden, die nach folgendem Formular gestaltet wird:

- \* Vorstellung
- \* Schriftlesung
- \* Dank- und Bittgebet (für Eltern und Kind)
- \* Verpflichtung (fakultativ mit Antwort) der Eltern
- \* fakultativ: Segnung der Eltern („Laßt euch für euren Dienst als Eltern segnen ...“)

(Abgedruckt in KU-Praxis 24, Gütersloh 1988, 32f)

## Anlage 33

### Bericht der Synodalen Begleitkommission (SBK) der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14.04.1993 zur Bearbeitung der Eingaben OZ 2/13 und 2/15 (Schaffung eines einheitlichen Dienstrechtes in Kirche und Diakonie und Erarbeitung von Alternativvorschlägen zur Personalentwicklung und Personalverteilung)

Sachstandsbericht der Synodalen Begleitkommission (SBK) zur Bearbeitung der Eingaben OZ 2/13 und 2/15 zur Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden vom 25. bis 30. April 1993 in Bad Herrenalb

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Die Synode hat der SBK die Anträge OZ 2/13 und 2/15 zur Schaffung eines einheitlichen Dienstrechtes in Kirche und Diakonie und zur Erarbeitung von Alternativvorschlägen zur Personalentwicklung und Personalverteilung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Bearbeitung zugewiesen.

In fünf Sitzungen haben sich die Mitglieder der Kommission (je zwei VertreterInnen aus den vier Ständigen Ausschüssen sowie die Herren KR Hans-Joachim Mack und OKR Dr. Jörg Winter für den EOK) ausführlich mit den Anliegen der Eingabe auseinandergesetzt. Zu theologischen, arbeitsrechtlichen und ökumenischen Aspekten der Besoldung kirchlicher MitarbeiterInnen wurden Fachreferenten gehört. Damit Sie den Stand der Diskussion nachvollziehen können, erhalten Sie die wesentlichen Ergebnisse dieser Vorträge schriftlich in der Anlage zu diesem Schreiben.

In den Fachvorträgen wurden die Entscheidungsspielräume abgesteckt. Theologisch gesehen, scheinen pragmatische Positionen möglich und angemessen. Wesentlich enger stellt sich der arbeitsrechtliche Rahmen dar.

Mit den Sprechern der Eingabe, den Herren Dr. Duchrow, Heidel, Huhn und Wolfinger haben die Kommissionsmitglieder im März ein Gespräch geführt. Darin wurde u.a. „zeichenhaftes Handeln der Kirche“ im Blick auf das Nord-Süd-Gefälle der Weltwirtschaft angemahnt.

Herr Oberkirchenrat Dr. Winter hat sich bereiterklärt, im Referat 6 Realisierungsmöglichkeiten und kirchenrechtliche Aspekte zu konkreten Vorschlägen der Eingabe darzustellen. In der Herbsttagung 1993 wird die SBK das Ergebnis dieser Arbeit der Landessynode vorlegen.

Im April 1992 hat die Landessynode die Einrichtung einer SBK beschlossen. Entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses wurde der Kommission die Aufgabe zugewiesen, „Prioritätensetzungen mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen voranzutreiben“. Nur 2,5 Prozent des landeskirchlichen Haushaltes, das sind derzeit 12 bis 13 Millionen Mark, sind disponibel. Das erklärte Anliegen des Finanzausschusses ist, der Synode Alternativen und Entscheidungsspielräume für die Haushaltsberatungen aufzuzeigen.

Die SBK hat damit die Aufgabe, Setzungen früherer Jahre und Arbeitsfelder der Kirche kritisch zu begleiten und Änderungen, falls sie für notwendig befunden werden, in ihren möglichen Auswirkungen für die Diskussion und Entscheidung in der Synode darzustellen. Über die Ständigen Ausschüsse haben alle Synodenmitglieder die Möglichkeit Vorschläge zu machen, für welche Aufgabenbereiche der badischen Landeskirche Prioritäten überdacht oder neu gesetzt werden sollten. Ab Frühsommer 1993 wird die SBK die Prioritätensetzung zügig angehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporn



## Übersicht über die Ausschuß-Sitzungen der



### (Synodale Begleitkommission)

- 1. Sitzung 22.06.92
  - Konstituierung und Wahl der Vorsitzenden
  - Erklärung der Zuständigkeit für 2/13 + 2/15
- 2. Sitzung 07.10.92
  - Diskussion mit OKR K. Baschang, Profile-Papier
  - 2/13 + 2/15: Zuständigkeit von Synode klären lassen
  - Brainstorming zu möglichen Themen
- 3. Sitzung 14.10.92 (während der Synode)
  - Termine
  - 2/13 + 2/15 sind an SBK zugewiesen; Procedere des Verfahrens
  - Anfrage an die Ständigen Ausschüsse: Themen für SBK?
- 4. Sitzung 13.11.92
  - ethisch-rechtliche Aspekte, Diskussion verschiedener Materialien (Auswahl und Einführung OKR Dr. J. Winter)
  - weiteres Vorgehen des SBK
  - Weihnachtsgeld - erste Diskussion
- 5. Sitzung 11.12.92
  - Referat zu theologischen Aspekten von OKR D. Oloff
  - Weihnachtsgeld - Beispiele mit Zahlen
- 6. Sitzung 20.01.93
  - Referat zu den rechtlichen Aspekten von OKR Dr. J. Winter
  - weiteres Vorgehen
  - Vorgespräch zu Gespräch mit H. Dr. Diefenbach
- 7. Sitzung 03.02.93
  - Referat zu den ökonomischen Aspekten von Dr. Diefenbach (FEST)
- 8. Sitzung 17.03.93
  - Gespräch mit den Eingebem (HH. Dr. Duchrow, Heidel, u.a.)
  - Konzept eines Zwischenberichts (OKR Dr. Winter), Beauftragung mit Ausarbeitung
  - Termine

geplante Termine: 05.05.93, 23.06.93

In seinen Äußerungen zu den Eingaben O/ 2/13 und 2/15 stellte Herr Dr. Hans Diefenbacher von der FEST Heidelberg im Gespräch mit den Mitgliedern der SBK fest, daß nicht gerechte Verteilung, sondern Auswirkungen möglicher Umverteilung das Thema des Ökonomen in diesen Zusammenhängen sei.

#### Finanzwirtschaftliche u.a. Aspekte

Dr. Diefenbacher hält den Klassenbegriff in der Eingabe OZ 2/13 (Beamte, Angestellte, Arbeiter) für nicht mehr angemessen. Eine Einteilung nach Einkommen aus Vermögen, Lohn/Gehalt und aus vor allem staatlicher Hilfeleistung (Sozialhilfe) entspreche der Wirklichkeit.

Auch die Behauptung, daß jede Lohnerhöhung die Schere zwischen den Lohngruppen auch in der Kirche weiter auseinanderklaffen lasse, halte der Praxis nicht mehr stand. Die Ungleichheit der auf die Einzelgruppen entfallenden Einkommensmasse habe im Jahr 1952 ihren Höhepunkt. Bis 1972 habe sich die Situation verbessert und seit 1982 klaffe die Einkommensschere wieder weiter auseinander. Zunehmender Reichtum auf der einen und vor allem durch Arbeitslosigkeit bedingte wachsende Armut auf der anderen Seite stünden für die Entwicklung, daß die Ungleichheit der Einkommensverteilung in Deutschland derzeit wieder das Niveau von 1952 erreicht habe.

Diefenbacher machte klar, daß der Wohlstand der Industrieländer zu einem Teil bedingt sei durch die Ausbeutung der Dritten Welt und die Gestaltung der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt. Die Lohnstruktur in Deutschland sei damit aber nicht parallel zu sehen und der Haushalt der badischen Landeskirche könne im Blick auf weltwirtschaftliche Maßstäbe nur Symbolcharakter haben.

#### Personalpolitische Aspekte zum einheitlichen Dienstrecht

Zwei Motive seien ausschlaggebend für Arbeitnehmer: Entlohnung und Befriedigung in der Arbeit. Ein einheitliches Dienstrecht reduziere die Wahlmöglichkeit der MitarbeiterInnen und könne in bestimmten Bereichen die Konkurrenzfähigkeit der Kirche gegenüber anderen Arbeitgebern beeinflussen. Ganz anders als eine Erzieherin habe beispielsweise ein Pfarrer außerhalb der Kirche wenig Möglichkeiten, Arbeit und Brot zu finden. Die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kirche sei von vielen Faktoren abhängig und unter der Frage eines einheitlichen Dienstrechts und den damit verbundenen Abweichungen von allgemeinen Arbeitsbedingungen außerhalb der Kirche sehr differenziert zu sehen.

#### Auswirkungen von Umverteilung

Zu den "Verteilungsvorschlägen" in der Eingabe 2/13 machte Diefenbacher klar, daß eine Umverteilung des Weihnachtsgeldes gesamtwirtschaftlich keine Auswirkungen habe. Eine Abschöpfung von Gehaltserhöhungen der Tarifgruppen A13/14 bis zu 10 % und Umverteilung dieser Summe auf die untersten Einkommensgruppen sei wirtschaftlich neutral, wenn die unterschiedliche steuerliche Belastung unberücksichtigt bleibe.

Ökonomisch stelle sich die Frage, ob eine solche Umverteilung der Kirche in den niedrigen Gehaltsgruppen mehr und bessere Mitarbeiter verschaffe und ob sich in den oberen Gehaltsgruppen die Mitarbeitergewinnung unter diesen Bedingungen schwieriger gestalte. Diefenbacher sieht hier bei einer zehnprozentigen Abweichung vom allgemeinen Niveau noch keine größeren Probleme.

Bei einer allgemeinen Abschöpfung seien langfristige Auswirkungen zu bedenken. Seit 1972 betrug der reale Zuwachs der Gehaltseinkommen in der Bundesrepublik 60 bis 70 %. Unterstelle man einen realen Zuwachs von 50 % ergebe sich bei einer Ausgangsbasis von 100 Punkten für höher Verdienende und 60 Punkten für den Niedrigverdienst dieses Rechenbeispiel:

Prozentuale Gehaltserhöhungen würden Zuwächse auf 150 und 90 Einkommenspunkte bringen. Der umverteilte Zuwachs von je 40 Punkten würde die Einkommensschere auf 140 zu 100 Punkte reduzieren und die Einkommensdifferenz von 60 auf 40 Einkommenspunkte.

Für Diefenbacher ist Umverteilung in diesem Rahmen eine Frage der Durchsetzbarkeit. Zum "Nachholbedarf" des öffentlichen Dienstes hält er einen Vergleich der Gehälter des öffentlichen Dienstes mit der Privatwirtschaft für schwierig, da Arbeitsplatzrisiko und unterschiedliche Altersversorgung nicht miteinander verglichen werden könnten. Unabhängig von diesem Aspekt könne gesagt werden, daß der öffentliche Dienst einkommensmäßig zwei und vier Jahre im Rückstand sei.

In der Diskussion in der SBK wurde deutlich, daß die Einkommensschere in der Privatwirtschaft größer ist als im öffentlichen Dienst und Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft den konjunkturellen Gegebenheiten weitergehend ausgeliefert sind.

Wenn von Verteilungsgerechtigkeit gesprochen werde, müsse auch bedacht werden, daß die realen Einkommenszuwächse im Lohnbereich in den letzten 12 Jahren jährlich 1,2 % und aus selbständiger Tätigkeit im Durchschnitt 9,7 % betragen. Aus Vermögen sei dieser Prozentsatz noch höher. Zur Zeit lägen die Vermögensanlagen in der Bundesrepublik mit insgesamt mehr als 3 Billionen Mark höher als das Bruttosozialprodukt.

Zu dem, was teilen zahlenmäßig heute bedeuten könnte, gab Dr. Diefenbacher dieses Beispiel: Allein aus den Einkommenszuwächsen der letzten zehn Jahre wären aus Lohn-einkommen 66 Milliarden, aus privat geführten Unternehmen 45 Milliarden und aus Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit 136 Milliarden zu verteilen gewesen. Nach den von Diefenbacher eingebrachten Zahlen ist die Ungerechtigkeit der Verteilung im Blick auf Einkommen aus Vermögen und aus Arbeit erheblich größer als innerhalb der Gruppe der Lohnabhängigen.

---

Zusammengestellt von E.H. Winkelmann-Klingsporn nach dem Vortrag von Herrn Dr. Diefenbacher am 17.3.1993 in der SBK und dem Sitzungsprotokoll von Herrn Binkele.

## Übersicht über die Ausschuß-Sitzungen der Synodalen Begleitkommission Zusammenfassungen der drei Hauptreferate

### Oberkirchenrat Oloff - theologische Aspekte

Oberkirchenrat Oloff hat zu den theologischen Aspekten eines einheitlichen Dienstrechtes unter anderem folgendes ausgeführt:

Als treibende Kraft für eine Veränderung des bestehenden Dienstrechtes macht OKR Oloff bei den Antragstellern drei Motive aus:

1. historisches Motiv  
gegen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse als Überbleibsel einer Klassengesellschaft
2. biblisches Motiv  
von der Gütergemeinschaft zur angeglichenen Besoldungsstruktur
3. emanzipatorisches Motiv:  
Zuwachs an individueller Selbstbestimmung auch im Bereich der Arbeit

In der Begründung des Antrages wird festgehalten, daß Verteilungsgerechtigkeit innerkirchlich gefördert werde, wenn intern ein einheitliches Dienstrecht eingeführt wird. In der kritischen Zuspitzung wird behauptet, daß es unzulässig sei, nach neutestamentlichem Verständnis und Barmen III, wenn sich die Kirche - wie gegenwärtig - mit ihrem Dienst- und Arbeitsrecht an den öffentlich-rechtlichen Regelungen und Tarifen anschließt, weil jene Ausdruck von sozialen und politischen Klassenunterteilungen darstellen.

OKR Oloff bezweifelte in seinem Referat, daß der Zusammenhang von kirchlichem Dienstrecht und kirchlicher Besoldungsstruktur einerseits, mit Bekenntnisfragen andererseits so evident sei. Er hält es nicht für möglich, ein bestimmtes Besoldungssystem und Dienstrecht direkt aus der Bibel herzuleiten. Weder das eine noch das andere System (öffentlich-rechtlich/privatrechtlich) sei per se "biblisch" oder "säkular". Vielmehr gilt es herauszufinden, welches Verfahren einer bestimmten Aufgabe angemessener ist.

Er stimmt aber zu, daß jedes praktizierte Verfahren an seinem Zeugnischarakter zu behaften und auch an Barmen zu messen sei. Die Anstellungsform muß so gestaltet werden, daß sie dem Auftrag der Kirche förderlich ist.

Die Kriterien sind dabei:

- Wird durch ein Besoldungssystem und Dienstrecht die Gemeinschaft der Brüder und Schwestern aufgehoben?
- Werden die einen gegenüber den anderen bevorzugt und herausgehoben?
- Wird zwischen den verschiedenen Diensten ein Qualitätsunterschied gemacht im Blick auf den Bau des Reiches Gottes ("wichtiger", "mehr wert", "besser")?

OKR Oloff will die Prüfung an diesen Kriterien aber nicht mehr für die Theologie allein in Anspruch nehmen. Diese Prüfung muß vor allem zusammen mit Juristen (Dienst- und Arbeitsrechtlern) geleistet werden.

Übersicht über die Ausschuß-Sitzungen der  
*Synodalen Begleitkommission*  
Zusammenfassungen der drei Hauptreferate

220

**Oberkirchenrat Dr. Winter - juristische Aspekte**

(Das Referat mit seiner ausführlichen juristischen Argumentation kann beim EOK angefordert werden.)

Oberkirchenrat Dr. Winter markierte den juristischen Horizont, innerhalb dessen die Diskussion erfolgen muß. Dabei ist davon auszugehen und zu berücksichtigen:

- Es besteht die Möglichkeit, sich ausschließlich für das eine oder andere System zu entscheiden.
- Es gibt nur 2 "Typen": privatrechtliche oder öffentliche Dienstverhältnisse. Ein drittes gibt es nicht. Jedes der Systeme hat seine Vor- und Nachteile; keines ist unter theologischen Gesichtspunkten von vornherein vorzuzugswürdig.
- In der EKD besteht bisher mehrheitlich die Auffassung, daß Pfarrberuf und Wahrnehmung zentraler kirchlicher Verwaltungsaufgaben vorzugsweise im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geschehen solle.

Die grundsätzliche Wahlfreiheit unter den "Typen" besteht. Eine Änderung des Bestehenden darf nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn mit sehr langen Übergangszeiten gerechnet werden muß, weil eine Änderung bestehender Rechtsverhältnisse ausgeschlossen zu sein scheint. Dennoch warnt OKR Dr. Winter im Blick auf die größeren Gestaltungsspielräume, auch im Blick auf die Schaffung von mehr "Verteilungs-Gerechtigkeit", vor der Preisgabe der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Er wies auch auf die Konsequenzen hin, die eine solche Preisgabe des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses staatskirchenrechtlich haben könnte im Blick auf den Status der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Anlage 33

## Anlage 34

### Gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes vom 20.04.1993 zur Situation im sozial-diakonischen Bereich

Sehr geehrter Herr Präsident,

angeschlossen leiten wir Ihnen den von der Synode erbetenen Bericht zur Situation im sozial-diakonischen Bereich zur Information der Landessynode zu.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

#### Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes zur Situation im sozial-diakonischen Bereich

##### Auftrag:

Die Synode hat im Oktober 1991 im Zusammenhang mit den Beratungen der Eingaben 3/6 (Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern) und 3/7 (gemeinsamer Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes Baden zur Situation der evangelischen Kindertagesstätten in Baden) folgende Beschlüsse gefaßt:

(VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 3, S. 179 ff)

1. In Anbetracht der vielfältigen Anforderungen an die kirchengemeindlichen Haushalte, auch im sozial-diakonischen Bereich, bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk, ein mittelfristiges Konzept der qualitativen und quantitativen Ausgestaltung der Kirchengemeinden, insbesondere im Bereich der Kindergärten und Sozialstationen, bis zur Frühjahrssynode 1993 zu erarbeiten und vorzulegen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diesen Bericht (- gemeint ist der Bericht des Diakonischen Werkes und des Evangelischen Oberkirchenrates zur Situation in den Kindergärten -) fortzuschreiben und dabei besonders Fragen der inhaltlichen Profilierung („Qualität vor Quantität“), der Personalsituation und der Bedarfserhebung zu berücksichtigen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Erfahrungen bei der Neueinrichtung von 20 Kindergartengruppen (pro Kalenderjahr) spätestens bei der Frühjahrssynode 1993 zu berichten.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauvorhaben in die Überlegungen zum Nachtragshaushalt aufzunehmen.

3. Die Landessynode unterstützt das Anliegen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und macht sich den Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu integrativen Erziehungsmodellen vom 8. November 1990 zu eigen.

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk, zusammen mit den zuständigen Fachberatern für konkrete Projekte Modelle für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern zu prüfen.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist in der normierten Zuweisung für Regelkindergärten nicht berücksichtigt. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Einzelfall entstehende Kosten, die nicht von anderen Trägern, insbesondere durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel, gedeckt sind, aus dem Härtestock auszugleichen.

#### Der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk erstatten zu den o.g. Fragen den folgenden Bericht:

##### Zu 1 – Konzept einer mittelfristigen Planung sozial-diakonischer Arbeit der Kirchengemeinden

###### Kindergartenarbeit

Der Umfang der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von den Kirchengemeinden selbst bestimmt. Mit der Einführung des normierten Finanzzu-

weisungssystems für die Kindertagesstätten wird eine verlässliche Finanzierung der bis 1987 entstandenen Kindergartengruppen und eine ausreichende Personalausstattung ermöglicht, soweit es den Kindergartenträgern gelingt, die Beteiligung der Kommunen an den Aufwendungen in ausreichendem Umfang zu erreichen. Wesentliche Aussagen über die Zielsetzung und die zukünftige inhaltliche Ausrichtung dieser Arbeit enthält der Bericht des Diakonischen Werkes zur Situation in den Kindergärten, der sich in der Praxis als Grundlage für die Beratung der Träger in konzeptionellen Fragen bewährt hat. In den Verhandlungen mit Kommunalpolitikern und Verantwortlichen der Kommunalverwaltungen wurde die 1987 und 1991 von der Synode beschlossene Begrenzung des kirchlichen Engagements schließlich mit Verständnis aufgenommen; in jüngster Zeit beobachten wir eine Veränderung. Sie hat ihre Ursache in den gravierenden Finanznöten der Kommunen und in dem Druck, dem sie im Blick auf den weiteren Ausbau der Kindergärten ausgesetzt sind.

Die Träger müssen überlegen, in welchem Umfang sie künftig zur Bedarfsdeckung beitragen können. Voraussetzung ist, daß die Kirchengemeinde diesem Aufgabenbereich einen Schwerpunkt in der Gemeindeförderung einräumt, sie wird dann auch die Kraft zur Bewältigung der personellen und finanziellen Aufgaben aufbringen. Der Grad der Identifizierung mit dem Kindergarten ist auch an dem Umfang ablesbar, in dem die Gemeinde zusätzliche Mittel für die Arbeit erschließt. Das Interesse an der Profilierung des kirchlichen Kindergartens legt es nahe, dort, wo es nur einen kirchlichen Kindergarten gibt, vor einer Erweiterung oder einem Ausbau desselben die Alternative eines zweiten Kindergartens in anderer Trägerschaft vorzuziehen.

##### Sozial-/Diakoniestationen

Um verlässliche Daten für die Einführung einer Normierung auch im Bereich der Sozial- und Diakoniestationen zu erhalten, hat der Evangelische Oberkirchenrat eine differenzierte Untersuchung ausgewählter Sozial- / Diakoniestationen unserer Landeskirche eingeleitet. Erste Ergebnisse zeigen, daß das für wirtschaftliche Analysen, qualitative und quantitative Prognosen erforderliche Datenmaterial in den einzelnen Stationen nicht vorhanden ist, sondern zusätzlich im Rahmen der Erhebung erst erstellt werden muß. Deshalb läßt sich der ursprüngliche Zeitplan nicht realisieren, im nächsten Haushaltszeitraum kann eine Normierung dieses Arbeitsgebietes noch nicht erfolgen.

Die Stationen sind untereinander schwer zu vergleichen. Faktoren wie Besiedlungsdichte, Verkehrsinfrastruktur, Zusammensetzung der Bevölkerung, Größe des Einzugsbereichs bestimmen neben dem verwaltungsfachlichen Können die Größe eventueller Betriebsdefizite. Aus diesen Gründen muß die Fachberatung und Fachaufsicht in den nächsten Jahren einen Schwerpunkt auf den organisatorischen und wirtschaftlichen Bereich legen.

Dazu gehört auch die Qualifizierung des organisatorischen und wirtschaftlichen Leitungsbereichs. Hierzu sind zusätzliche Finanzmittel nötig. Stationen, die in diesem Bereich personell qualifiziert besetzt sind, haben bei Anwendung der Gebührenordnung und ausreichender Kostenbeteiligung der Kommune durchweg einen ausgeglichenen Haushalt. Die kirchlichen Eigenmittel – sei es aus Kirchensteuern oder von Krankenpflegevereinen – können in diesen Stationen zur diakonischen Profilierung (Seelsorge, Sterbebegleitung etc.) eingesetzt werden.

##### Zu 2 – Fortschreibung des Kindergartenberichts

###### Die Situation in den Einrichtungen

Wegen des steigenden Bedarfs besteht bei den Kommunen ein hohes Interesse an der Schaffung neuer Einrichtungen und zusätzlicher Plätze. Viele Kindergärten sind vor 20 bis 30 Jahren gebaut, es stehen umfangreiche Sanierungen und Modernisierungen an. Die Kirche muß darauf achten, daß mit den Baumaßnahmen auch konzeptionelle Qualifizierungen verwirklicht werden. Hierzu hat der Kindergartenbericht klare Aussagen gemacht. Nötig wäre im Baubereich ein kirchliches Schwerpunktprogramm zur Sanierung, da sich die Kommunen an Aufwendungen, die keine neuen Plätze schaffen, häufig nur mit unzureichenden Zuschüssen beteiligen. Man könnte dabei die Einrichtungen besonders unterstützen, bei denen Zweifel am gebotenen kirchlichen Profil nicht bestehen, die in der Kirchengemeinde einen wichtigen Platz im Gemeindeleben haben und bei denen die Planung erkennen läßt, daß sich der Träger den gebotenen konzeptionellen Änderungen nicht verschließt.

Ab 1.1.1996 hat nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz jedes Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, den die Kommunen einzulösen haben. Selbst dann, wenn die aus finanziellen Gründen vorgebrachten Bedenken

der Kommunen zu einer Verschiebung des Termins führen sollten, kann man nach den gemachten Beobachtungen davon ausgehen, daß die Tendenz zum Ausbau der Kindergartenplätze anhalten wird. Dies stellt die Kirchengemeinden, die mit ihrem Kindergarten einziger Anbieter sind, vor schwierige Entscheidungen. Oft wird zu schnell die scheinbar einfache Lösung des Anbaus weiterer Gruppen an bestehenden Einrichtungen gewählt, später muß sich die Kirchengemeinde mit den besonderen Problemen großer Einrichtungen herumschlagen. Wenn irgend möglich, sollte daher in den Verhandlungen mit den Kommunen versucht werden, sie selbst zum Bau einer weiteren Einrichtung zu bewegen, möglicherweise unter Aufgabe einer eigenen Gruppe und gleichzeitiger Modernisierung des eigenen Kindergartens. Das würde es der Kirchengemeinde leichter machen, sich an der Versorgung zu beteiligen und das eigene Profil – auch in Abgrenzung zum kommunalen Kindergarten – zu entwickeln.

Die Gespräche um eine angemessene Beteiligung der Kommune an den Bau- und Betriebskosten gestalten sich, ausgelöst durch die Finanzierungsprobleme auf beiden Seiten, zunehmend schwieriger. Häufig kann ein akzeptables Ergebnis nur mit Unterstützung des Diakoniereferates erreicht werden. Dieser Trend wird sich noch verstärken. Nötig wären Treffen der Verantwortlichen der Kirchengemeinden für die Diakonie, um sich auf Kirchenbezirksebene auf diese neue politische Situation einzustellen. Es kommt darauf an, daß die Entscheidungsträger am Ort auf die neue Situation vorbereitet werden, die dadurch gekennzeichnet sein wird, daß sich eine Verlagerung der Entscheidung über Umfang und Ausstattung des Angebotes auf die Ebene der Gemeinden und Städte abzeichnet. Ebenso wichtig ist es, sich auf Trägerseite verstärkt um die Motivation und Identifikation der Mitarbeiterinnen zu kümmern. Auch hier ist der Kirchenbezirk gefragt; sind in Zusammenarbeit mit der Fachberatung und möglicherweise der Erwachsenenbildung geeignete Angebote zu entwickeln.

#### Erfahrungen mit der Aufnahme von jeweils 20 neuen Gruppen in die Normierung

Die Synode hat im Herbst 1991 anlässlich der Haushaltsberatungen die Möglichkeit zur Aufnahme von 20 zusätzlichen Gruppen in die Normierung pro Jahr eröffnet. Damit sollten vor allem die Zielsetzungen des Kindergartenberichtes verwirklicht werden, die der Anpassung an geänderte Bedingungen und der Qualifizierung der Arbeit dienen. Kriterien für die Aufnahme in diese „20-Gruppen-Regelung“ waren:

- a) Eingehen auf persönliche Notlagen;
- b) Öffnung für unter Dreijährige;
- c) Integration behinderter Kinder;
- d) Schaffung von Begegnungsräumen für Erziehende;
- e) Verlagerung der Öffnungszeiten;
- f) Schaffung einer kirchlichen Infrastruktur;
- g) Erweiterung bei nur geringfügigem Mehrbedarf, wenn dadurch dauerhaft; eine wesentliche Verbesserung erfolgt.

Mit dieser Regelung wurden im Grundsatz gute Erfahrungen gemacht. Es war dadurch möglich, in den Verhandlungen mit den Kommunen das kirchliche Interesse an der Weiterentwicklung der Kindergartenarbeit auch finanziell zum Ausdruck zu bringen. Das hat in diesen Fällen die Verhandlungssituation der Kirchengemeinden gegenüber den Kommunen positiv beeinflusst. Die 40 Gruppen sind unter Anwendung o.g. Kriterien bereits verbindlich verplant. Es konnten gefördert werden bzw. sind zur Aufnahme in die Normierung vorgesehen:

– Übernahme der Trägerschaft neuer Kindergärten in Neubausiedlungen, weil dies der Kirchengemeinde eine besondere Chance für den Gemeindeaufbau bietet.

– Sanierung, Umbau und Erweiterung älterer Kindergärten mit gleichzeitiger Realisierung eines zukunftsweisenden, an den Bedürfnissen von Eltern und Kindern ausgerichteten Konzeptes (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagskindergruppen etc.).

– Erweiterung des Angebots in den Ballungsgebieten für Eltern mit Kindern aus sozial schwachen Familien, Spätaussiedlern, Umsiedlern und Ausländern.

Vielfach wurde von den Kirchengemeinden auch ganz normale Erweiterungen (Reaktion auf zusätzliche Nachfrage) für die Aufnahme in die „20-Gruppen-Regelung“ mit dem Hinweis auf eine beabsichtigte Änderung der Öffnungszeiten angemeldet. Dieses Kriterium allein hat sich als unzureichend erwiesen. Kirchengemeinden, die aufgrund des großen Bedarfs im Einzugsbereich ihre Einrichtung um eine Gruppe erweitern wollten, hofften, die Aufnahme in die Normierung mit dem Hinweis zu erreichen, daß man statt einer Regelgruppe eine Frühgruppe bzw. eine Gruppe mit verlängerten Vormittagszeiten plane.

Mit diesem Kriterium allein hätten, so haben die Erfahrungen des letzten Jahres gezeigt, die 20 Gruppen pro Jahr nicht gereicht. Erst mehrere Kriterien gleichzeitig erhöhten die Chance zur Aufnahme in die Normierung.

#### Die Situation der Mitarbeiterinnen

In der Mitarbeiterschaft ist Unsicherheit und Unzufriedenheit festzustellen. Sie beschränkt sich nicht nur auf die jungen Erzieherinnen, sondern hat auch berufserfahrene Kolleginnen erfaßt. Im Zusammenhang mit den Protesten von Erzieherinnen und Eltern gegen die Aussetzung der Kindergartenrichtlinien wurde dies einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.

Die Ursachen sind sicher vielfältig, z. Teil auch schwer nachvollziehbar. Einige Faktoren können aber benannt werden:

Erzieherinnen erleben heute fordernde Eltern, die von ihnen die Erziehungsleistung erwarten, die sie selbst nicht zu erbringen in der Lage oder Willens sind, während sie sich selbst dem Berufsleben widmen, andere Eltern sind mit der Erziehung überfordert, selbst familiär stark belastet, Arbeitslosigkeit, Ehekrisen, Trennungen und der hohe Anteil von Alleinerziehenden kennzeichnen die gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten. Diesen Anforderungen entspricht die Ausbildung nicht mehr. Die gesellschaftliche Anerkennung wird als unzureichend wahrgenommen. Die Verantwortlichen des Kindergartenträgers fühlen sich häufig von Eltern und Kommunalpolitikern unter Druck gesetzt, stimmen möglicherweise zu schnell Kompromissen zu, die die Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen weiter verschlechtern, suchen zu spät oder gar nicht das Gespräch über wichtige konzeptionelle Fragen. Bei Spannungen innerhalb der Mitarbeiterschaft oder mit einzelnen Erzieherinnen, Personalproblemen oder Schwierigkeiten mit Eltern führen ungeeignete, falsche oder ungeschickte Reaktionen zu einer Eskalation des Konfliktes und in der Folge zu Enttäuschung und Frustration auf beiden Seiten.

An objektiven Kriterien gemessen, haben sich die Arbeitsbedingungen verbessert (Tariferhöhung, Personalausstattung über Normierung, Fortbildungs- und Beratungsangebot der Fachberatung) und dennoch ist die beschriebene berufliche Depression eine weit verbreitete Realität. 40% der Erzieherinnen scheiden nach längstens 5 Berufsjahren wieder aus der Berufstätigkeit aus, steigen in andere Arbeitsbereiche um, ergänzen die berufliche Qualifikation durch Zusatzausbildungen, pausieren oder suchen anderweitig Tätigkeiten. Solche Berufsaussteiger wirken auf junge Menschen abschreckend. Die Fachschulen klagen darüber, daß viele der Bewerberinnen für die pädagogische Arbeit weniger geeignet seien, mit der Folge, daß es neben den berufsbildenden verstärkt der persönlichkeitsbildenden Bemühungen in der Ausbildung bedarf.

Drei Beispiele mögen die Situation der Mitarbeiterinnen veranschaulichen:

#### „Keine Unterstützung durch den Träger“

Die Leiterin warnt die Kirchengemeinde vor der Anstellung einer offensichtlich psychisch kranken Erzieherin. Die Kirchengemeinde stellt diese Mitarbeiterin an, damit „der Betrieb“ weiterläuft. Nach ganz kurzer Zeit stellt sie heraus, daß die Mitarbeiterin weder geeignet ist die Aufsicht über ihre Gruppe auszuüben noch gesprächs- und handlungsfähig gegenüber den Kindern und Kolleginnen sein kann. Es kommt zur Kündigung. Die Eltern der betroffenen Gruppen protestieren mit emotionalen Anschuldigungen in Richtung Leiterin und Träger. Die Antwort des Trägers zeigt Sorge um den Betrieb, aber mit keinem Wort Rückenbedeckung für die Leiterin. Die Leiterin kündigt.

#### „Ausgebrannt – am Ende“

Eine Leiterin, die zum Typ der „duldenden und alle Wünsche erfüllenden“ Erzieherinnen gehört, steht fünf Jahre vor ihrem Ruhestand. Bereits heute ist sie „leer“, kann nicht mehr. Jeder Neuanfang nach einem Wochenende, nach den Ferien fällt ihr schwer. Regelmäßig in ihren Ferien wird sie krank. Die Trägervertreter beruhigen sie, zeigen verbal Verständnis. Nach der Bedarfsplanung der Stadt wird der Kindergarten um eine Gruppe erweitert. Der Träger akzeptiert die Ausweitung. Die Mitarbeiterin gerät in Panik, spricht darüber nur im vertrauten Privatbereich. Sie muß mitplanen, intern alles in die Hand nehmen. Sie denkt an vorzeitiges Ausscheiden. Noch traf sie keine Entscheidung.

#### „Erzieherin als Lückenbüßerin“

Eine Erzieherin bemüht sich seit Jahren, ihre eigene Familie und die Berufstätigkeit zu vereinbaren. Sie wird von den Eltern angegriffen, da sie sich nicht immer bereit zeigt, die Wünsche der Eltern, insbesondere

der berufstätigen Mütter, sofort und unter allen Umständen zu erfüllen. Zweifel nagen, wieso sie die Kinder „rundum versorgen“ soll, wenn sich deren Mütter aufgrund ihres „Selbstverwirklichungsstrebens“ dazu nicht mehr fähig fühlen bzw. bereit sind. Die Erzieherin beantragt eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit, nur noch vormittags, da sie sich nachmittags ihren eigenen Kindern widmen will, um so auch ein Signal zu setzen.

Diese Beispiele zeigen, daß man mit weiteren materiellen Anreizen der Berufskrise sicher nicht erfolgreich begegnen kann. Wichtig ist eine verstärkte Bemühung um Fortbildung und Beratung durch die Fachberatung und gleichzeitig eine Qualifizierung derjenigen Verantwortlichen beim Träger, die die Personalführung und -verantwortung wahrnehmen, eine Reform der Ausbildung steht ebenfalls an.

#### Zu 3 – Integration Behinderter in Regelkindergärten

Die Bereitschaft zur Aufnahme behinderter Kinder in Regelkindertagesstätten ist bei Trägern und Mitarbeitern durchaus vorhanden. Bei einer guten Vorbereitung und Beteiligung der Eltern gelingt die Integration einzelner behinderter Kinder in aller Regel dann, wenn darauf geachtet wird, daß das behinderte Kind dadurch nicht überfordert wird.

Das Modellprojekt in Heidelberg ging im Sommer 1992 mit großem Erfolg für die betroffenen behinderten und nichtbehinderten Kinder, deren Familien und die Mitarbeiterinnen zu Ende. Die positiven Erfahrungen, die der Träger des Projektes in den fünf Jahren machte, führte zu der Festanstellung einer Heilpädagogin für die Kindergärten der Kirchengemeinde Heidelberg. Diese Entscheidung ist erst- und einmalig in der Landeskirche.

Nach den im Oktober 1992 erhobenen Daten sind unter den insgesamt 36.153 Kindern in evangelischen Kindertagesstätten 132 Kinder untergebracht, die als Behinderte im Sinne des BSHG gelten. Abgesehen von einem Sonderschulkindergarten mit insgesamt 14 behinderten Kindern ist in den anderen Einrichtungen in der Regel nur ein Kind behindert, selten sind es zwei Kinder, die Höchstzahl beträgt sechs.

Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten ist nur insoweit gesichert, als die zusätzlichen Personalkosten bei den Zuschüssen des Landes (30%) und der Komplementärförderung der Kommune berücksichtigt werden. Soweit durch die Integrationsbemühungen ein zusätzlicher Fachkräftebedarf besteht, sind die Mehrkosten nur dann realisierbar, wenn die Kommune dieser Personalausweitung zustimmt.

Von öffentlicher Seite nicht zusätzlich finanziert sind die Rest-Personalkosten und die Zusatzkosten, die z.B. durch den Ausfall der Elternbeiträge bei Reduzierung der Gruppenstärke, durch einen erhöhten Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie zusätzlich benötigtes Spielmaterial und Sachmittel entstehen. Kindergartenträger, denen solche zusätzliche Kosten entstehen, die sie selbst nicht finanzieren können, erhalten im Wege der Haushaltsplangenehmigung im Einzelfall Mittel aus dem Härtestock.

Im übrigen ist die Förderung weiterer „Modelle“ nicht erforderlich. Es kommt nun darauf an, eine an den örtlichen Begebenheiten und Erfordernissen ausgerichtete Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit zu begleiten. Hierfür stehen die Fachberaterinnen und Fachberater des Diakonischen Werkes und die zuständigen Landesreferenten beratend zur Verfügung. Angesichts der erheblichen Finanzierungsprobleme der kommunalen Kostenträger ist allerdings die nach Rechtslage mögliche finanzielle Beteiligung der Sozialhilfeträger an den durch die Integrationsbemühungen zusätzlich ausgelösten Kosten im Wege der Eingliederungshilfe für Behinderte nur schwer erreichbar.

20. April 1993

## **Anlage 35**

### **Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.04.1993 zur Frage einer Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim**

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Auftrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter übersende ich Ihnen anbei den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates zur Frage einer Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Hofheinz, Sekretärin

### **Bericht zur Frage einer Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. April 1992 folgendes beschlossen:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, auf der Basis des Gutachtens des Verfassungsausschusses vom 30.01.1981 zusammen mit dem Kirchenbezirk Mannheim, der Kirchengemeinde Mannheim und den Pfarrgemeinden in Mannheim Lösungsmodelle für die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim zu entwickeln und der Landessynode über das Ergebnis auf der Frühjahrssynode 1993 zu berichten.*

*(Protokoll der Landessynode Seite 157).*

In einer ersten Reaktion auf diesen Beschluß der Synode hat der Evangelische Kirchengemeinderat in Mannheim mit Schreiben vom 3. Juli 1992 unter anderem folgendes mitgeteilt:

*Bei der Willensbildung, die der Beschlußfassung der Landessynode zugrunde liegt, wurde erkannt, daß im Bereich der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim nach langjähriger Strukturdiskussion, in der auch alle Ältestenkreise einbezogen waren, vom Evangelischen Kirchengemeinderat mit großer Mehrheit beschlossen wurde: „Die evangelische Kirchengemeinde Mannheim wird nicht aufgelöst, eine weitere Strukturdiskussion ist nicht erforderlich.“ Deshalb sind wir nicht bereit, über die Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim Gespräche zu führen.*

Die Verhandlungsführer des Evangelischen Oberkirchenrates, Oberkirchenrat Dr. Winter und Kirchenrat Mack, haben deshalb zunächst am 14. September 1992 ein separates Gespräch mit denjenigen Mannheimer Pfarrgemeinden geführt, die den Antrag gestellt haben, den Status einer eigenen Kirchengemeinde zu erhalten (Unionsgemeinde Mannheim-Käfertal, Paulusgemeinde Mannheim-Waldhof, Gethsemane-Gemeinde Waldhof-Ost, Johannesevangelium, Johannesevangelium-Nord, Johannesevangelium-Süd).

Am 5. Oktober 1992 fand dann doch ein Gespräch mit den Mitgliedern des Hauptausschusses der Kirchengemeinde Mannheim statt.

Aufgrund der vorangegangenen separaten Gespräche war es am 4. Februar 1993 möglich, mit den Beteiligten die anstehenden Fragen gemeinsam zu erörtern.

An allen drei Gesprächen haben der Dekan des Kirchenbezirks Mannheim und teilweise die Mitglieder der Landessynode aus Mannheim teilgenommen.

In der Sache haben sich in den Verhandlungen folgende Positionen ergeben:

Die sechs genannten Pfarrgemeinden beklagen vor allem, daß sie zu wenig Einfluß auf die Entscheidungen des Kirchengemeinderates haben. Den Kirchengemeinderat in Mannheim halten sie für nicht arbeitsfähig. Sie fordern mehr Verantwortung für die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden. Der Wunsch nach Veränderungen sei ihnen bisher schwer gemacht worden. Deshalb bestehe der Wunsch, sich rechtlich zu verselbständigen.

In rechtlicher Hinsicht verweisen die sechs Pfarrgemeinden auf § 4 der Grundordnung, nachdem sich die Landeskirche aus den „Einzelgemeinden“ aufbaut. Unter Berufung auf das Gutachten des Verfassungsausschusses von 1981 vertreten sie die Auffassung, mit der Anzahl der zu einer Kirchengemeinde gehörenden Pfarrgemeinden wachse unvermeidlich die Spannung zwischen einer sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung als Hilfe und Entlastung der Pfarrgemeinden und dem von der Einheit geistlich und rechtlicher Leitung geforderten engen Bezug der Entscheidungsebenen. Sie fordern deshalb für sich die rechtliche Selbständigkeit und den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Den vom Verfassungsausschuß empfohlenen Weg, anstelle einer großen Kirchengemeinde mehrere mittelgroße Einheiten von etwa vier bis fünf Pfarrgemeinden zu bilden, wird von ihnen ausdrücklich abgelehnt. Benachbarte Pfarrgemeinden, die dazu bereit wären, seien auf Mannheims Boden nicht vorhanden.

Der Hauptausschuß der Kirchengemeinde vertritt demgegenüber die Auffassung, für eine Neustrukturierung der Kirchengemeinde Mannheim bestehe kein Anlaß. Etwas Bestehendes und Funktionierendes dürfe nur dann geändert werden, wenn die Notwendigkeit für eine Änderung nachgewiesen sei. Diese Notwendigkeit sei aber vom Evangelischen Kirchengemeinderat mit großer Mehrheit verneint worden.

Zur Frage, ob die Landessynode die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim nach § 28 der Grundordnung auch gegen ihren Willen auflösen könnte, hat der Hauptausschuß ein Rechtsgutachten seines

Mitglied Horst Adler vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, die Evangelische Kirchengemeinde genieße in Analogie zur kommunalen Gemeinde einen Bestandsschutz. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ergäbe sich, „daß eine Amputation bzw. Zerschlagung der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim diese in ihrem subjektiven Recht auf weiteren ungeschmälernten Bestand in grober Weise verletzen würde und daß sie deshalb auch kirchengerichtlichen Schutz gegen diese Rechtsverletzung in Anspruch nehmen könnte.“ Das Postulat des Bestandsschutzes, aus dem sich die alleinige Antragsberechtigung der Kirchengemeinde nach § 28 GO ergebe und der Grundsatz der Verbandstreue, der eine Güterabwägung erforderlich mache, verbiete die Zerstörung der Kirchengemeinde Mannheim gegen ihren Willen.

Angesichts der in der Sache unversöhnlichen Positionen richteten sich die Bemühungen der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf die Frage, ob unterhalb der Ebene einer rechtlichen Neugliederung der Kirchengemeinde Mannheim Veränderungen möglich sind, die den Zielen und Interessen der Pfarrgemeinden entgegenkommen. Das Gutachten des Verfassungsausschusses gibt dazu einige Hinweise, wie z.B. die Delegation von Entscheidungskompetenzen des Kirchengemeinderates auf die Ältestenkreise, die Überlassung der für Zwecke der Pfarrgemeinde gewidmeten Vermögensteile und finanziellen Mittel der Kirchengemeinde vor Eigenverwaltung durch die Ältestenkreise und die Mitarbeit von nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Kirchenältesten in Ausschüssen des Kirchengemeinderates. Die in Aussicht genommenen weiteren Gespräche werden zeigen müssen, ob sich auf diesem Wege eine Annäherung der Standpunkte und einvernehmliche Lösungen erreichen lassen, die von allen Beteiligten mitgetragen werden können.

gez. Dr. Jörg Winter  
(Oberkirchenrat)

### Anlage 36

#### Schreiben des Lebensordnungsausschusses „Ehe und Trauung“ vom 13.04.1993 zur Behandlung der Eingaben OZ 5/2.1 und 5/2.2 (Thema „Homosexualität“)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Lebensordnungsausschuß hat sich auf drei Sitzungen mit den ihm zugewiesenen Eingaben 5/2.1 und 5/2.2 zum Thema „Homosexualität“ beschäftigt und ist auf der letzten Sitzung am 24. März 1993 in Freiburg zu folgenden Beschlüssen gekommen:

1. das Thema wieder aufzunehmen – aber erst, wenn die Arbeiten am Grundsatzpapier abgeschlossen sind, damit die zu Homosexualität auftauchenden Fragen an den vorher erarbeiteten Grundsätzen gemessen werden können
2. der Vorsitzende wird wegen möglicher Koordinierung Kontakt aufnehmen mit den anderen Gruppen, die an diesem Thema arbeiten
3. der Vorsitzende wird den Synodalpräsidenten in Form eines Zwischenberichts informieren [was hiermit geschieht]

Ich habe diesen Beschluß bei der Zwischentagung in Hohenwart Frau Heine (Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche) und Kirchenrat Schnabel (Arbeitsgruppe des EOK) mitgeteilt. Dabei zeigte sich, daß die Arbeitsgruppe des Evang. Oberkirchenrats auf jeden Fall am Thema „Homosexualität“ kontinuierlich arbeitet. Kirchenrat Mack wird unseren Ausschuß über etwaige Ergebnisse und die weitere Behandlung der Thematik dort auf dem laufenden halten.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Reinhard Ploigt

### Anlage 37

#### Schreiben des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche Baden vom 21.04.1993 zur Allgemeinen Dienstpflicht (Eingabe OZ 4/4)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landessynode hat am 12.10.92 zur Behandlung von OZ 4/4 Allgemeine Dienstpflicht der Empfehlung des Ältestenrates „daß die Synode die Durchführung eines von der Arbeitsgruppe beim Diakonischen Werk verantworteten Hearings begrüßt und sich über das Ergebnis berichten läßt“ zugestimmt.

Das hier angesprochene Hearing hat als Konsultation am 16.04.1993 unter Beteiligung einer Reihe von Mitgliedern der Landessynode stattgefunden. Derzeit wird eine Dokumentation vorbereitet.

Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Reihen der Synode wurde vereinbart, daß zunächst nur diese – und nicht alle Synodalinnen und Synodalen – diese Dokumentation erhalten sollen. Diese werden dafür sorgen, daß in den ständigen Ausschüssen die Ergebnisse bekanntgemacht werden.

Ferner wurde ins Auge gefaßt, die Arbeitsgruppe „Allgemeine Dienstpflicht und Freiwilligendienste“, der auch zwei Synodalinnen angehören (vgl. Anlage 19 zur Ordentlichen Tagung vom 11. – 16. Oktober 1992 und Protokoll S. 10) noch einmal zu einer Zusammenkunft einzuladen, um die Konsultationsergebnisse auszuwerten.

Die Dokumentation wird im Sommer voraussichtlich in einer Publikationsreihe des Diakonischen Werkes Baden erscheinen, worauf wir hinweisen werden.

Ich hoffe, daß damit gute Voraussetzungen für eine abschließende Behandlung der Eingabe OZ 4/4 gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

### Anlage 38

#### Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.04.1993 „Perspektiven diakonischer Arbeit in den nächsten Jahren“

(Am 26.4.93 an die Mitglieder der Landessynode verteilt.)

Sehr geehrter Herr Präsident,

das angeschlossene Papier greift die Entschließung der Landessynode vom 13.10.1992 zum Tag der Diakonie auf. Ausgehend von Kriterien für eine Schwerpunktsetzung diakonischer Arbeit werden konkrete Fragestellungen der Finanzierung dieser Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Rahmen der Vorbereitung des landeskirchlichen Haushaltsplans erörtert. Das Papier ist keine umfassende Darstellung der gesamten diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen. Es beschränkt sich bewußt auf Entscheidungen, die aktuell und konkret im Rahmen der Haushaltsplanung zu treffen sind. Fragestellungen, die von der aktuellen Sparpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen in den pflegesatzfinanzierten Arbeitsbereichen (Krankenhäuser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen) ausgelöst wurden, sind ebenfalls noch nicht Gegenstand der Überlegungen.

Der Evangelische Oberkirchenrat übergibt Ihnen dieses Material, damit der Landeskirchenrat und die verschiedenen Ausschüsse der Synode die Möglichkeit haben, sich an den Überlegungen zur Schwerpunktsetzung im diakonischen Bereich zu beteiligen. Vom Vorsitzenden des Diakonie- und Bildungsausschusses, Herrn Dr. Heinzmann, kam die Bitte, daß sich der Ausschuß bereits während der Frühjahrssynode mit diesem Papier beschäftigen möchte und daher das Material vorab erhalten sollte. Falls dieser Bitte entsprochen wird, wäre es möglich, den Ausschußmitgliedern das Papier direkt zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. W. Schneider, Oberkirchenrat

## Perspektiven diakonischer Arbeit für die nächsten Jahre

Inhaltsübersicht	Seite
1. <b>Aufgabenstellung</b> . . . . .	1
2. <b>Grundsätze diakonischer Arbeit</b> . . . . .	2
2.1 Auswahl und Umfang diakonischer Arbeit . . . . .	2
2.2 Gemeindebezug diakonischer Arbeit . . . . .	3
2.3 Profilierung der Diakonie durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen . . . . .	4
2.4 Der gesellschaftspolitische Beitrag der Diakonie . . . . .	5
3. <b>Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Haushaltsplanung</b>	
<b>Ausgangslage</b> . . . . .	6
3.1 Tageseinrichtungen für Kinder . . . . .	6
3.2 Ambulante pflegerische Dienste der Sozial-/Diakoniestationen, Nachbarschaftshilfe . . . . .	8
3.3 Seelsorge an pflegebedürftigen und alten Menschen in Heimen . . . . .	9
3.4 Selbsthilfegruppen . . . . .	10
3.5 Psychosoziale Beratung . . . . .	11
3.6 Ehe- Lebens- und Familienberatung . . . . .	12
3.7 Beispielhafte Arbeit . . . . .	12
3.8 Mitarbeiterfragen . . . . .	13
4. <b>Strukturelle Fragen</b> . . . . .	14
4.1 Stärkung der Verantwortung am Ort . . . . .	15
<b>Anlage</b>	
1 Tageseinrichtungen für Kinder . . . . .	1
2 Ambulante pflegerische Dienste in Sozial-/Diakoniestationen und Nachbarschaftshilfe . . . . .	2
3 Seelsorge an pflegebedürftigen und alten Menschen in Heimen . . . . .	3
4 Selbsthilfegruppen . . . . .	4
5 Psychosoziale Beratungsstellen . . . . .	5
5 Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung . . . . .	5
6 Beispielhafte Arbeit . . . . .	6

## Perspektiven diakonischer Arbeit für die nächsten Jahre

### 1. Aufgabenstellung

Es ist Aufgabe des EOK, Zielsetzungen und Sollvorgaben für die Leitung der Landeskirche zu erarbeiten und sie im Vollzug zu begleiten. In diesem Bemühen setzt er die Ziele nicht allein, sondern hat für die Organisation gemeinsamer Zielsetzungen und Zielerreichungen Sorge zu tragen. ( Auf dem Weg in die kommenden Jahre - P/3310 )

Für die umfangreiche und stark ausdifferenzierte diakonische Arbeit sind Zielbestimmungen und Schwerpunktüberlegungen von besonderer Bedeutung. Angesichts begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen ist die Notwendigkeit von Schwerpunktsetzung und Begrenzung des diakonischen Engagements offenkundig. Das trifft zusammen mit Erwartungen der Öffentlichkeit, die Kirche möge sich angesichts leerer Kassen nicht auch noch zurückziehen. Man erwartet von den Kirchen eine Intensivierung ihrer Anstrengungen, in jedem Falle aber deren Fortsetzung und keinesfalls einen Rückzug.

In Auswertung des TAGES DER DIAKONIE wünscht die Synode die Fortsetzung des Gesprächs zwischen Oberkirchenrat, Diakonischem Werk und Landessynode und die Bearbeitung folgender Leitfragen:

- Die Benennung neuer Aufgaben diakonischer Arbeit und Vorschläge für Rücknahme oder Aufgabe bestehender diakonischer Aktivitäten,
  - Vorschläge zu einer besseren Herausbildung des christlichen Profils der Arbeit,
  - Überprüfung der vorhandenen Organisations- und Finanzierungssysteme.
- ( Beschluß vom 13.10.92 )

Die geforderte Erarbeitung von Entwicklungsperspektiven diakonischer Arbeit setzt eine Verständigung über die leitenden Grundsätze der Diakonie voraus. Es sind Antworten zu suchen auf die Fragen nach

- Auswahl und Umfang der Arbeit
- Gemeindebezug der Diakonie
- Profilierung der Diakonie durch die Mitarbeiter
- den gesellschaftspolitischen Auftrag der Diakonie

2. Grundsätze diakonischer Arbeit

2.1 Auswahl und Umfang diakonischer Arbeit

Leitsatz:

"Diakonie muß christliche Nächstenliebe exemplarisch <sup>1)</sup> wahrnehmen, sie muß Schwerpunkte setzen und vor allem dort ihren Dienst anbieten, wo dieser unersetzbar ist oder die Not von anderen nicht gesehen wird." ( P/3140, Ziff.1 + 3 )

Die Not des Menschen und das von Gott Ihnen zugedachte Heil bestimmen die Tagesordnung der Diakonie. Diakonie hat den Menschen zu entdecken. <sup>2)</sup>

Nur wer freie Hände hat, kann helfen. Profilierung der Diakonie verlangt Konzentration auf das Wesentliche. Von daher bestimmen die Menschen, die sich als ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter um Jesu willen in Dienst nehmen lassen, die Grenzen der diakonischen Arbeit. ( Matth. 28,19 ). Die Diakonie ist dankbar für viele gut ausgebildete Fachkräfte, die bei ihr in der Erwartung tätig sind, in einer kirchlichen Einrichtung auch persönlich zu mehr Klarheit und Gewißheit in Glaubensfragen zu kommen. Neben den Menschen prägt aber auch die Institution und deren Konzeption, d.h. die Gemeinschaft den "Geist des Hauses", das Profil der Diakonie.

Da, wo es im sozialen Nahraum noch eine Nachfrage nach diakonischen Angeboten auch von solchen Menschen gibt, die der Kirche fern stehen, ist diese Arbeit so lange fortzuführen, wie die Diakonie in der inneren Ausgestaltung der Arbeit frei bleibt. Je umfassender und flächendeckender Diakonie agiert, desto mehr Beachtung muß sie der Frage nach dem spezifischen Profil, dem "diakonischen Markenzeichen", schenken.

In der kommunalpolitischen Auseinandersetzung um eine angemessene Finanzbeteiligung der öffentlichen Hand an der diakonischen Arbeit verbletet es sich, bei Schwierigkeiten zu schnell die Aufgabe des Dienstes anzukündigen. <sup>3)</sup> Wo sich eine Rücknahme des Engagements nahe legt, hat Diakonie mit den Partnern der Arbeit <sup>4)</sup> Absprachen für den Übergang zu treffen.

1 Der Begriff Exemplarität ist problematisch, weil er in die falsche Alternative führt - hier die vorbildliche Diakonie, dort die Sozialleistung des Staates oder anderer. Gemeint ist die bewußte Beschränkung auf einen möglichst profilierten Beitrag am öffentlichen Versorgungsauftrag und die Offenheit gegenüber neuen Notlagen und Herausforderungen.  
 2 W. Huber "Den Menschen entdecken - Zukunftsaufgaben der Diakonie -", Festvortrag am 27.11.1992 in Kork  
 3 Die Sicherstellung von Plätzen in Kindertagesstätten oder einer ausreichenden ambulanten Versorgung in den Sozial- und Diakoniestationen ist Aufgabe der Kommune, die Diakonie wirkt daran mit, sie kann und muß darauf bestehen, selbst Art und Umfang dieses Dienstes zu bestimmen. Da für die Kirche das diakonische Handeln zum Wesenselement gehört, kann sie die Aufgabe solcher Arbeit eigentlich nur damit rechtfertigen, daß die inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Arbeit zu sehr beeinträchtigt wird bzw. sie selbst dazu aus eigenen Kräften nicht mehr fähig ist.  
 4 In aller Regel sind es die für Sicherstellung der sozialen Dienstleistung verantwortlichen öffentlichen Träger, aber auch die anderen Kirchen und Wohlfahrtsverbände

Die kirchlichen Ressourcen <sup>5)</sup> müssen so eingesetzt werden, daß sie Möglichkeiten offen lassen, um sich dort zu engagieren, wo andere noch nicht oder auch nicht mehr helfen wollen oder können. Aber auch die Fortsetzung der in der Gesellschaft anerkannten spezielleren Dienste der Diakonie ist um der Volkskirche und Ihrer Profilierung in einer pluralen Gesellschaft willen dringend nötig. Im Konfliktfall ist einer entdeckenden innovativen Diakonie vor einer breiten Versorgungsdiakonie der Vorzug zu geben. <sup>6)</sup>

2.2 Gemeindebezug diakonischer Arbeit

Leitsatz:

"Diakonie muß bei den Planungen Ihrer Arbeit darauf achten, daß "Kirche vor Ort" zu diakonischem Handeln angeregt und gefördert wird." ( P/3140, Ziff.4 ) <sup>7)</sup>

Eine aktive, diakonisch sensible Gemeinde ist Grundvoraussetzung für die Profilierung der Diakonie. Gemeinden, in denen die diakonische Dimension des Glaubens in Seelsorge, Katechetik und Verkündigung lebendig ist, werden zu "Schulen der Diakonie". Die Gemeinden erliegen oft der Versuchung, ihre diakonische Verantwortung an den Profi abzugeben. Daraus resultiert eine "Diakonie für die Gemeinde", aber es entstehen keine "diakonischen Gemeinden" <sup>8)</sup>

Das "Auswandern der Diakonie aus den Gemeinden" darf man nicht denjenigen anlasten, die in Konsequenz gesellschaftlicher Differenzierungs- und beruflicher Spezialisierungsprozesse in den verschiedenen Diensten und Institutionen diakonischer Arbeit als Fachleute ihren Dienst tun. Sie leben in ihren beruflichen Erfahrungsräumen als Christen in Bereichen, die häufig weit von der Erfahrungs- und Erlebniswelt der "Gemeinde" entfernt sind. Das führt zu Irritationen, Mißverständnissen und zur Entfremdung.

Nötig ist ein Kirchen- und Gemeindeverständnis, das die Profilierung in der Vielfalt, die verschiedenen Ausprägungen der Gruppierungen als Teile einer über die Parochie hinausreichenden Gemeinde begreift, in der das Zusammenkommen von vielfältigen Erfahrungen im Gottesdienst bereichernd erlebt wird. So betrachtet können die in der Diakonie tätigen Spezialisten als eine weit in die Gesellschaft hineinreichende Empfangsantenne den innerkirchlichen Wahrnehmungshorizont wesentlich erweitern.

5 Mit diesem Begriff sind die Kräfte gemeint, die die Kirche über die Menschen und die Finanzmittel aufzubringen in der Lage ist.  
 6 Ein vorschnelles Aussteigen der Diakonie mit Ihrem Beitrag an der sozialen Grundversorgung ist derzeit im Blick auf Kirchensteuer-Diskussion, Nachlassen der gesellschaftlichen Resonanz der Kirche und Finanzproblemen in der Sozialpolitik nicht zu verantworten.  
 7 Dieser Gedanke wird im Diakonielgesetz (§ 1, Abs. 3) präzisiert: "Die Ordnung der Diakonie muß der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen."  
 8 G. Schmolz "Berufung zur Diakonie - die diakonische Gemeinde und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" Referat bei der Mitgliederversammlung des DW am 20.2.90 in Karlsruhe

Diakonische Dienste leben aus der Rückbindung zur Gemeinde. Christen, die beispielgebend in Einrichtungen der Diakonie wirken, sind stellvertretend für die Gemeinde tätig. Sie bedürfen ihres Zuspruchs, Gebets und tatkräftiger Hilfe.

### 2.3 Profilierung der Diakonie durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Leitsatz:

"Diakonie muß Profil gewinnen durch Mitarbeiter, die ihren Dienst bewußt als Christen und als Glieder ihrer Kirche tun und diesen als Zeugnis für Jesus Christus verstehen" ( P/3140, Ziff. 2 )

Soziale Arbeit wird zu diakonischem Handeln durch Menschen, die ihre soziale Berufstätigkeit vom Glauben her verantworten. So gesehen geschieht Diakonie überall dort, wo Christen in sozialen Berufen - gleich bei welchem Träger - tätig sind. Die besondere Chance der Diakonie im engeren Sinn besteht darin, daß der Handlungsspielraum für die Ausprägung des diakonischen Profils durch die gegebene Trägerautonomie größer ist. Das Diakonie-Profil wird weitgehend vom Träger bestimmt, von der Art und Weise, wie Leitungsorgane und Leitungsmitarbeiter die Arbeit immer wieder an der Zielsetzung ausrichten.

Dienen und Helfen sind als altruistische Lebensentwürfe in einer utilitaristischen Gesellschaft wenig geschätzt. Christus weist uns als Diakonos in seiner Nachfolge zum Dienst am Mitmenschen, das gilt für alle Christen, die ehren- neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter und für alle Gemeindeglieder. Die gelegentlich anzutreffende vehement vorgebrachte Anfrage aus der Gemeinde an die "Diakoniker", die auf dem Ausweis als motivierte Christen insistiert, ist immer dann problematisch, wenn sie nicht eingebunden ist in eine verstehende Begleitung dieses/er Mitarbeiters/-in durch die Gemeinde. So wird manche Offenheit unter den diakonischen Fachkräften für den Glauben vorzeitig zerstört und die Bereitschaft zur Aufnahme einer lebendigen Beziehung verschüttet.

Nötig ist das Begleiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie durch die Mitarbeiter der Gemeinde<sup>9</sup>, das Bemühen um Vermittlung unmittelbar Diakonie-Erfahrungen bei Konfirmanden, Schülern oder Gemeindegliedern, regelmäßige Kontakte der Gemeinde mit den "Diakonie-Profis" oder das Ausnutzen der spezifischen Berufskennnisse für die Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde.

Diakonische Dienste, die das diakonische Bewußtsein in besonderer Weise wecken können, haben vor anderen Vorrang. Das gilt immer dann, wenn diese Dienste auch von anderen in gleicher Qualität angeboten werden und ihre Professionalisierung möglicherweise ein Hindernis für die angestrebte diakonische Sensibilisierung der Gemeinde darstellt.

9 z.B. der Gemeindepfarrer gegenüber den Erzieherinnen in den Kindertagesstätten durch regelmäßige Anteilnahme an der Arbeit (s. Ziffer 21), die Bereitschaft, sich im Bezirk als Ansprechpartner für eine bestimmte Mitarbeitergruppe in der Diakonie ( z.B. den Schwestern der Sozialstation ) als Theologe zur Verfügung zu stellen (s. Ziffer 2.2 und 2.3).

Die Landeskirche hat der Ausbildung, Begleitung und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind, einen besonderen Schwerpunkt einzuräumen. Die Fortbildung in Sachen Diakonie für Theologen ist über die FEA-Kurse hinaus zu vertiefen ( Pfarrkollegs, Aufbaustudium am DWI usw. ). Es ist dafür zu sorgen, daß sich die Generalisten aus den Gemeinden ( Pfarrer/Pfarrerinnen ) mit den Spezialisten der Diakonie im Gottesdienst, bei Visitationen begegnen, austauschen, voneinander lernen und sich so in ihrem Dienst ergänzen.

### 2.4 Der gesellschaftspolitische Beitrag der Diakonie

Leitsatz:

"Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen." ( § 10 Abs. 1 GO )

"...Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen der Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen." ( § 1 Abs.1 DG )

Diakonie hat ihren Zeugnischarakter gerade dort zu bewähren, wo sie durch fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen scheinbar gleichgeschaltet und nivelliert erscheint. In den christlichen Krankenhäusern, den Einrichtungen der Rehabilitation, der Erziehung und Altenarbeit oder den Sozialstationen bietet sich die Chance, durch die Art und Weise der Ausübung dieser Arbeit Zeugnis von dem abzulegen, der sich besonders als Freund der Armen, Schwachen und Gebrechlichen zu erkennen gegeben hat.

Unsere Gesellschaft kann auf diesen kirchlichen Beitrag zur Konkretion des Sozialstaatsgebotes nicht verzichten. Daraus ergibt sich für alle Verantwortlichen in Kirche und Diakonie, daß sie sich unermüdet um die Profilierung der diakonischen Arbeit bemühen müssen. Wo Fehlentwicklungen erkennbar sind, sollte alles erdenkliche getan werden, um sie zu korrigieren. Es ist besser, sich aus einer Arbeit zurückzuziehen, deren diakonisches Profil nach außen nicht mehr wahrnehmbar ist, als mit falschen Kompromissen die Erosion des Profils und damit die Glaubwürdigkeit der Diakonie aufs Spiel zu setzen.<sup>10</sup>

Kirche und Diakonie haben ihre Organisationsstrukturen darauf zu überprüfen, ob sie sich als Instrumente zur Profilierung diakonischer Arbeit eignen.

10 Damit ist freilich die Frage nach dem Maßstab für dieses Qualitätsurteil noch nicht beantwortet. Aspekte sind hier: Christusgemäßheit der Diakonie (Ausgangspunkt ist der Mensch, der der Heilung und des Heils bedarf, um des Menschen Willen tritt Diakonie für fachliche Standards ein, sie wird Seelsorge und fachliche Qualität gleichermaßen beachten) und die Gemeindebezogenheit (im Gottesdienst, in der Gemeinschaft der Christen - ob in der Pfarodie, der "Diakoniekirche" oder der erlebten Gemeinschaft als diakonische Mitarbeiter/innen ist die Kraftquelle verborgen, die Helfer vor der Gefahr permanenter eigener Überforderung schützen kann).

3. **Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Haushaltsplanung**

**Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen sind Entscheidungen über Schwerpunktsetzungen in der diakonischen Arbeit zu treffen. Bislang orientierten sich die inhaltlichen und finanziellen Konzeptionen an speziellen Fragestellungen einzelner diakonischer Arbeitsgebiete <sup>11)</sup>, das Einbeziehen in ein Gesamtkonzept kirchlicher Diakonie ist noch zu leisten.

Haushaltsentscheidungen mit mittel- und längerfristigen Auswirkungen sind Anlaß, die diakonische Arbeit unter den o.g. Gesichtspunkten Zeichenhaftigkeit, Gemeindebezogenheit, Innovation und diakonische Profilierung zu gewichten.

Generell geht es dabei um die Frage, welchen Stellenwert die Diakonie in der Landeskirche zum Ende des 20. Jahrhunderts haben muß <sup>12)</sup>, ob dem der Finanzierungsanteil im landeskirchlichen Haushalt entspricht <sup>13)</sup>, welche Arbeitsgebiete besonders wichtig und damit unverzichtbar sind, wo neue Aufgaben aufgegriffen und wo andererseits ein Rückzug vertretbar wäre.

Aus den genannten Grundsätzen in Anwendung der Grundsätze werden Konsequenzen für die Haushaltsplanung gezogen. Dabei ist erkennbar, daß Vorschläge für eine Rücknahme des Angebotes nicht von außen ("oben") vorgegeben sondern am Ort im Diskurs über die Grundsätze zu entscheiden sind. Für die Einschätzung der einzelnen Arbeitsbereiche ist die Problemskizze "Aktuelle Situation in den diakonischen Arbeitsfeldern" als Anlage angefügt.

**Konkrete Anforderungen an Schwerpunktsetzungen der diakonischen Arbeit im Rahmen der Haushaltsplanung**

**3.1 Tageseinrichtungen für Kinder ( s. Anlage Seite 1)**

Es sind Kriterien für die Bestimmung kirchlicher Trägerschaft zu entwickeln <sup>14)</sup>. Eine Neufassung landeskirchlicher Grundsätze könnten hier hilfreich sein. <sup>15)</sup>

11 z.B. Suchtberatung, sozialpsychiatrischer Dienst, Kirchliche allgemeine Sozialarbeit, Arbeit mit Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen, Sondereeeseorge, Arbeit in den Ehe- Familien und Lebensberatungsstellen, Synodalbeschluss zum Kindergarten Herbst 1987 und Herbst 1991, Einführung der Normierung im Bereich der Diakonischen Werke und der Kindertagesstättenarbeit  
 12 In der Diskussion steht ein eher restaurativ orientiertes Diakoniekonzept einer "bekenntnenden Gemeindediakonie" einem offenen Konzept diakonischer Mitverantwortung im Sozialstaat ("offene Volksdiakonie") gegenüber (J. Degen "Vom Pathos des Helfens" in M. Schibitsky "Kursbuch Diakonie" (1991) Seite 33 ff). Für Degen ist diese Polarisierung theologisch kontraproduktiv.  
 13 In den 27 %, die als Quote für den Diakonie-Anteil am kirchlichen Haushalt angegeben wurden, sind z.B. die Aufwendungen der Sondereeeseorge ganz, und die der Gemeindepfarrer zu 20% unter "Diakonie" verrechnet.  
 14 Ansätze dazu sind bereits vorhanden:  
 - Stellenwert des Kindergartens im Gesamtkonzept der Gemeindegemeinschaft mit Familien und Kindern  
 - qualifizierte Präsenz in neuen Stadtteilen, Rückzug aus anderen Gebieten  
 Wie stark erschließt die Kirchengemeinde eigene zusätzliche Finanzquellen?  
 - Bemühung um einen exemplarischen kirchlichen Einsatz = Förderung der Pluralität des Angebotes z.B. durch die Eröffnung kommunaler Kindergärten  
 - Vermeidung eines kirchlichen Kindergartenmonopols in der Gemeinde, im Falle der Erweiterungswünsche eher Rückzug als ständiger Ausbau zu Großbetrieben  
 - sind Entscheidungen über die Betriebsträgerschaft für bestimmte Zeiträume im Rahmen einer zeitlich begrenzten Schwerpunktbildung der Gemeindegemeinschaft vorgesehen?  
 15 Als Beispiel für die Notwendigkeit einer Aktualisierung siehe die Bekanntmachung des EOK vom 18.8.75 DER EVANGELISCHE KINDERGÄRTEN - Grundsätzliche Orientierungspunkte - GVBl S 75 -

- 1 Die Profilierung des kirchlichen Kindergartens hat vor dem weiteren Ausbau Priorität. Der Begleitung der Erzieherschaft durch den/die Gemeindepfarrer/-in ist besondere Beachtung zu schenken. Von ihnen wird vor allem theologische, seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung erwartet. Die Fachberatung des DW, das RPI und die Schulsekretäre könnten unterstützende Hilfe anbieten.
- 2 Damit Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen mehr Zeit für die inhaltliche Arbeit finden, sind sie von Verwaltungsarbeiten zu entlasten <sup>16)</sup> ( Rechnungsämter oder Einsatz eines "Geschäftsführers" ). Es muß angestrebt werden, die Finanzierung durch Umlagen über den Kindergartenhaushalt zu erreichen.
3. Obwohl wir keinen Ausbau wollen, muß doch im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfeplanung (Kindergartenbedarfsplanung) in den Kirchenbezirken für Absprachen und vorausschauendes Planen gesorgt werden. Die kirchenbezirkliche Kindergartenplanung wird unter Einbeziehung der Fachberater/-innen des DW und Beteiligung der Bezirksdiakoniefarrer und/oder der Geschäftsführer der Diakonischen Werke erforderlich.
- 4 Für besondere Schwerpunkte ( Hilfen für Alleinerziehende, kirchliche Präsenz in Neubausiedlungen u.ä. ) sind je Jahr die Mittel für begrenzte Zuwachsraten bereitzustellen ( 6 - 10 Gruppen/Jahr). Werden Mittel durch die Abgabe von Trägerschaften frei, sind sie zur Qualifizierung einzusetzen.
- 5 Im übrigen gilt: Qualität vor Quantität! Schwerpunkt hat die Verbesserung des Vorhandenen vor Erweiterungen. Sie sind dann schlechte Lösungen, wenn dadurch zu große Einrichtungen entstehen.
- 6 Die Ausbildung und Fortbildung des päd. Personals muß Priorität erhalten. Um das Defizit der Schulträger der Fachschulen für Sozialpädagogik zu verringern, sind die landeskirchlichen Finanzzuweisungen (HSt. 2282.00.7360) angemessen zu erhöhen (s.Ziff.2.9). Die dem Diakonischen Werk bereitgestellten Mittel für die Fort- und Weiterbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte (HSt. 5290.00.0490) sind ebenfalls zu erhöhen. Im Einzelfall ist eine finanzielle Beteiligung an den Supervisionsaufwendungen der Träger in konflikträchtigen Situationen vorzusehen.
- 7 Für spezielle Aktivitäten ( Integration Behinderter, Förderung von Kinderhäusern, Zusatzpersonal für Sprachförderung ausländischer Kinder) sind zusätzliche Mittel nötig.

16 Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zur Abwicklung von Personalverwaltung und Gebührenabrechnung, Ausbau der Rechnungsämter

228  
Anlage 38

Finanzielle Auswirkungen:

Ziffer 1	Durch Schwerpunktverlagerung, Mehraufwand bei Fortbildung	
Ziffer 2	Mehrkosten sind über Gebühren zu finanzieren, im Einzelfall ist Ausgleich über Härtestock nötig	
Ziffer 3	Kostenersparnis denkbar	
Ziffer 4	Mehrkosten je Jahr etwa	100.000,-- DM
Ziffer 5	Kosten für Bausanierung	
Ziffer 6	siehe Angaben unter 3.8	
Ziffer 7	Zusätzliche Mittel in HST 9310.7265	40.000,-- DM

**3.2 Ambulante pflegerische Dienste der Sozial-/Diakoniestationen, Nachbarschaftshilfe (s. Anlage Seite 2)**

Die Sorge um alte, kranke und gebrechliche Menschen kennzeichnet die christliche Gemeinde. Mit der Zusammenfassung dieser Dienste in den Sozial- und Diakoniestationen und ihrem personellen Ausbau hat die Gefahr der Entfremdung von der Gemeinde zugenommen. Je weniger der Hausbesuch der Schwester und des Pflegers als Ausdruck diakonischer Verantwortung der Gemeinde erlebt und erwartet wird, desto deutlicher stellt sich die Frage, ob Gemeinden weiter als Betriebs-träger dieser Dienste auftreten oder sich stattdessen verstärkt der Nachbarschaftshilfe und der Besuchsdienste annehmen sollten.

Aus den Zielsetzungen ergibt sich:

1. Diakonische Profilierung bedeutet hier vor allem, Zeit freimachen für das begleitende Gespräch, für Seelsorge und ganzheitliche Wahrnehmung des Hilfebedarfs. Nötig ist die Begleitung des Pflegeteams in seelsorgerlichen Fragen durch eine/einen geeigneten Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerin.
2. Vernetzung von Besuchsdienst und Nachbarschaftshilfe, Tagespflege, Hospizhilfe, Angehörigen-Gruppenarbeit mit der Diakoniestation, fachliche Begleitung der Nachbarschaftshelfer/-innen durch hauptamtliche Einsatzleitungen.
3. Qualifizierung der wirtschaftlichen Leitung der Sozial-/ Diakoniestationen durch Fachberatung, Fortbildung und Fachaufsicht. Die kirchlichen Finanzmittel sind vor allem zur diakonischen Qualifizierung<sup>17)</sup> des Dienstes zu nutzen.

Die Fortbildungsarbeit des Fachseminars wird durch eine erfolgreich erprobte Regionalsierung von Einführungsveranstaltungen ausgeweitet, die Fortbildungsangebote für Träger und Leitungen reichen nicht aus.

4. In begrenztem Umfang wird sich die Diakonie an der Errichtung von IAV-Stellen beteiligen müssen. Bis zur Einführung der Normierung sind zusätzliche Mittel ( bis zu 10 % der Personalkosten ) erforderlich.

<sup>17</sup> Damit ist gemeint, daß die pflegerischen Versorgungsleistungen weitgehend durch Gebühren, Kassenleistungen und Zuschüsse zu finanzieren sind, während die notwendige Zeit für das ganzheitlich auch seelsorgerliche Geschehen durch von der Kirche und den Krankenpflegevereinen finanzierte zusätzliche Personalstunden ( Ausweitung des Stellenplanes ) erbracht werden müßte.

5. Der Höchstsatz, der qua Umlage zur Finanzierung der Stationen bei den Kirchengemeinden angefordert werden kann, könnte auf DM 4,--<sup>18)</sup> je Gemeindeglied begrenzt werden. Stationen, die damit nicht auskommen, sollten die höhere Umlage erst realisieren dürfen, wenn eine Analyse der wirtschaftlichen Gesamtsituation stattgefunden hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziffer 1:	keine	
Ziffer 2:	für kleinere Nachbarschaftshilfen	50.000,-- DM
Ziffer 3:	Für Wirtschaftsberatung je Jahr (Dauer 5 Jahre) Erhöhung Sachkosten HST 5170.6400 für Fortbildung Im Fachseminar	200.000,-- DM 20.000,-- DM
Ziffer 4:	je Stelle ca 6.000 =	60.000,-- DM
Ziffer 5:	Zunächst ist eine Ersparnis in den kirchengemeindlichen Haushalten zu erwarten, wobei allerdings die auszubauenden hauswirtschaftlichen Hilfen nicht kostendeckend zu finanzieren sind	

**3.3 Seelsorge an pflegebedürftigen und alten Menschen (s. Anlage Seite 3)**

In der Kirche wird die Arbeit mit alten Menschen zunehmend wichtiger.<sup>19)</sup> In der kirchlichen Altenbildung und Seniorenarbeit wird das Erschließen der Selbsthilfekräfte auch in Seelsorge und Beratung einen höheren Stellenwert bekommen müssen<sup>20)</sup>. Ein solches Konzept bedarf der Unterstützung, Anleitung und organisatorischen Hilfe durch Hauptamtliche.

Aus den Zielsetzungen ergibt sich:

1. Herstellen von Verbindungen zwischen gemeindlicher Altenarbeit, Erwachsenenbildung, Seniorenaktivitäten, ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten im Rahmen eines diakonischen Gesamtkonzeptes ( Hilfeverbund ). In der Altenseelsorge/Altenarbeit könnte eine Perspektive für die berufliche Weiterentwicklung von Gemeindediakonen/GemeindediakonInnen liegen<sup>21)</sup>, soweit sich Kirchenbezirke zu einer solchen Schwerpunktsetzung entscheiden.
2. Die Begleitung Sterbender und die Beratung pflegender Angehöriger sind Beispiele für die diakonische Profilierung. (s. Ziff.3.7 - Hospizarbeit)
3. Die Seelsorge in den Altenhilfeeinrichtungen sollte verbessert werden, dies könnte durch deputatsmäßige Zuordnung zu kleineren Pfarrstellen erreicht werden.
4. Die landeskirchliche Finanzhilfe für die Altenpflegesschulen ist zu steigern. (s. Ziff. 3.8)

<sup>18</sup> Bei einer weiteren betriebswirtschaftlichen Qualifizierung kann der der Betrag möglicherweise auch darunter liegen.

<sup>19</sup> Unter den Evangelischen in Baden gibt es schon heute mehr als doppelt so viel ältere Menschen über 60 Jahren als Schulkinder und Jugendliche.

<sup>20</sup> Es ist z.B. zu fragen, ob kirchliche Erwachsenenbildung im pädagogischen Ansatz nicht mehr auf den praktischen Vollzug, das Anregen von Selbsthilfeprojekten hinarbeiten sollte.

<sup>21</sup> Die berufliche Umorientierung von Gemeindediakonen und Jugendreferenten sollte durch gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gefördert werden

Finanzielle Auswirkungen:

- Ziffer 1 Schwerpunktsetzung im kirchengemeindlichen Haushalt, Auswirkung auf die Ausgaben für Personalförderung
- Ziffer 2 wird unter 3.7 aufgeführt
- Ziffer 3 Auswirkung auf Stellenplanung im Kirchenbezirk
- Ziffer 4 wird unter 3.8 aufgeführt

Zwischenresümee 3.1 bis 3.3

Für diese 3 großen diakonischen Arbeitsfelder ist zusammenfassend festzuhalten, daß diakonische Profilierung zuerst und vor allem im Mitarbeiterbereich einzusetzen hat, eine besondere Aufgabe fällt hier den Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen zu. Die bei der Festsetzung des Diakonie-Finanzanteils am kirchlichen Haushalt getroffene Annahme, daß Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen zu etwa 20% in der Diakonie tätig sind, müßte sich durch das Einbringen der theologischen Kompetenz für die Diakonieprofilierung bestätigen. Überlastungen sind zu vermeiden, wenn darauf geachtet wird, daß die Verwaltung und Organisation nicht alle Kraft beansprucht. Wenn wir das diakonische Profil eines Angebotes trotz aller Bemühungen nicht aufrechterhalten können, ist die Abgabe der Arbeit anzustreben.

3.4 Selbsthilfegruppen ( s. Anlage Seite 5)

Dort, wo sich Selbsthilfegruppen in der Kirche bilden, sollte die Gemeinde sie nach Kräften unterstützen ( Erwachsenenbildung, Werke/Dienste, Kirchl. Sozialarbeit ). Soweit Finanzmittel benötigt werden, sind sie ortsnah zu beschaffen ( Kollekten, Sammlungen, Feste etc). Aber es ist nicht nötig, sich überall als Diakonie auf dem boomenden "Markt" in Szene zu setzen. Kriterium für unser Engagement ist die Rückbindung solcher Gruppen oder Einzeller aus den Gruppen an die Gemeinde.

Aus der Zielsetzung ergibt sich:

1. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind durch Aus- und Fortbildung sowie Erwachsenenbildung auf dieses Thema vorzubereiten.
2. Für die Schulung und Begleitung ehrenamtlich Tätiger in kirchlichen Selbsthilfegruppen sind die Hauptamtlichen verantwortlich, mit geringem Aufwand kann man die Schulung und Begleitung fördern 22).

22 Hier sind solche Gruppen gemeint, die spezialisiert über den Raum der Gemeinde hinaus tätig werden, wie die Selbsthilfegruppen des Blauen Kreuz, Patientengruppen, die Besucherdienstgruppen in Krankenhäusern u.ä. 11 -

Finanzielle Auswirkungen:

- Ziffer 1 keine, Schwerpunkt der Fortbildung
- Ziffer 2 Mittel für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhauseelsorge und Suchtberater (HSt. 5290.4962) 10.000,-- DM

3.5 Psychosoziale Beratung ( s. Anlage Seite 5)

Die Frage, in welchem Umfang sich Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Suchtkrankenhilfe engagieren, ist von ihnen im Rahmen diakonischer Schwerpunktsetzung zu entscheiden. Weil der Beitrag der Diakonie auf diesem Feld wichtig ist und die durch die Normierung ausgelöst, den Dienst gefährdenden Finanzprobleme von Träger zu Träger unterschiedlich sind, sind in begrenztem Umfang Mittel zur Aufrechterhaltung dieses Dienstes erforderlich.

Aus der Zielsetzung ergibt sich:

1. Zur Absicherung der Arbeit der Stadtmission Heidelberg 23) und zum Ausgleich von möglicherweise schwerwiegenden Engpässen 24) in bestimmten Regionen sind zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

- Ziffer 1 Zuschuß an die Stadtmission 46.000,-- DM
- Ausgleichsmittel für Einzelfälle, um das Angebot im ländlichen Raum z.T. weiterzuführen 50.000,-- DM

3.6 Ehe- Lebens und Erziehungsberatung ( s. Anlage Seite 5)

Es wird viel Mühe machen, die Arbeit in den Beratungsstellen mittel- und längerfristig im jetzt erreichten Ausbaustand abzusichern. Die gebotene Angleichung der Trägerbelastung, der Umfang des über Honorarkräfte ermöglichten Beratungsangebotes und die erkennbaren Probleme im Blick auf die Zuschüsse des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes werden uns vor die Frage stellen, nach welchem Konzept und in welchem Umfang kirchliche Beratungsarbeit zukünftig noch ermöglicht werden kann. Da die Beratungsstellen in nicht unbedeutendem Umfang von eigenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, muß auch diese Frage im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen bedacht werden.

23 Die Stadtmission erhielt bislang aus der HSt. 9310.7264 DM 46.000, diese Mittel werden dort für Umwidmung von Honorarmitarbeitern in Teilzeitdeputate dringend benötigt. (s. Ziffer 3.6)

24 Einer Erhebung aus dem Jahr 1992 zu Folge sind folgende "Sonderstellen" in der Normierung nicht erlaubt:

Schwangerschaftskonfliktberatung Heidelberg Restkosten 1992:	28.350,--
Personalkostenanteil Drogen eV Heidelberg	35.000,--
Schwangerschaftskonfliktberatung DW Breisgau-Hochschwarzwald Restkosten 1992:	50.000,--
Arbeit mit Familien / LWV Programm Intensivhilfe DW Ortenaukreis	58.800,--
Suchtberatung Hausach und Achern DW Ortenaukreis	58.000,--
Arbeit mit Familien / LWV Programm Intensivhilfe DW KA-Land	37.500,--

Aus der Zielsetzung ergibt sich:

1. Mit dem Träger sind Absprachen über den Schwerpunkt der Beratungsarbeit zu treffen, sie haben sich in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen.
2. Die Verteilung der landeskirchlichen Mittel wird neu geregelt, dabei sollen sich Kürzungen und Erhöhungen ausgleichen. Zusätzlich werden 46.000,- zur Umwandlung von Honorarstellen in Teilzeitstellen bereitgestellt. (s. Fußnote 23)

3.7 Beispielhafte Arbeit (s. Anlage Seite 7)

Diakonie muß offen bleiben für zeichenhaftes Handeln, sie wird dort aktiv, wo Not ist, gesellschaftliche Hilfsmaßnahmen nicht oder unzureichend greifen. Dafür sind Spielräume nötig, wenn erforderlich, müssen sie dadurch geschaffen werden, daß die Kirche an anderer Stelle ihre Angebote einschränkt. In den Arbeitslosentreffs, der Arbeit mit Asylbewerbern, Aussiedlern und Umsiedlern, bei Gruppen, die sich um Sterbende und Schwerkranke kümmern (Hospiz- und Sterbebegleitung), in besonderen Diensten (Bahnmission) oder neuen Konzepten (Kinderhäuser) kommt dies u.a. zum Ausdruck. Die Landeskirche hat hier bereits Finanzmittel bereitgestellt, jetzt ist, so lange erforderlich, die Aufnahme in den Haushalt und damit eine verlässliche Finanzierung sicherzustellen.

1. Die Arbeitslosentreffs in Freiburg, Mannheim und Pforzheim sind durch eine landeskirchliche Finanzzuweisung in den AFG-II-Topf sicherzustellen.
2. An einigen Orten entstand durch den Einsatz außerplanmäßig bereitgestellter Mittel <sup>25)</sup> ein Angebot von Beratung und Rechtsbeistand für Asylbewerber und Flüchtlinge. Konzepte einer (begrenzten und auch zeitlich befristeten) Förderung von Sozialarbeiterstellen werden umgesetzt. So lange die akute Not andauert, sind weiterhin Mittel zur Finanzierung dieser Arbeit nötig.
3. Im Rahmen der Stellenplanung ist eine zusätzliche Stelle für eine soziale Fachkraft beim Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen erforderlich.
4. In der Aufbauphase sind neue Aktivitäten wie Hospizgruppen oder auch Kinderhäuser auf eine Starthilfe angewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziffer 1	Zuweisung an AFG II für Arbeitslosentreffs	180.000,-
Ziffer 2	Da die Maßnahmen erst anlaufen und die bereitgestellten Mittel auch noch 1994 z.T. eingesetzt werden könnten, wären nötig je Jahr	200.000,-
Ziffer 3	erst ab 1995 1 Stelle (s. Stellenplananforderung Ref. 5)	
Ziffer 4	Eine Erhöhung der Mittel in HSt 9310.7265 um DM	80.000,-

25 Im Frühjahr 1992 DM 250.000, im Herbst auf Anregung der Synode nochmals DM 200.000.

3.8 Mitarbeiterfragen

Es wird in den nächsten Jahren zu erheblichen Engpässen in den Helferberufen kommen. Gewinnung, Ausbildung, Fortbildung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine vorrangige kirchliche Aufgabe werden.

- 1 Die Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern an den Fachschulen für Sozialpädagogik mit bewußt kirchlichem Profil verlangt verstärkte - auch finanzielle - Anstrengungen. Eine Ausbildungsreform steht bevor, die Absicherung der Ausbildung in Bethlehem erfordert zusätzliche Mittel. (Ziff. 3.1)
- 2 Der Fachhochschule sind Spielräume zur Entwicklung neuer Studiengänge einzuräumen; die Entfremdung zur diakonischen Praxis sollte als Problem erkannt und nach Lösungen gesucht werden.
- 3 In der Altenhilfe ist jede geeignete Initiative, die Personalressourcen erschließt, zu unterstützen <sup>26)</sup>. Die Träger der Fachschulen für Altenpfleger/-Innen benötigen eine bessere Förderung. (s. Ziff. 3.3)
- 4 Die Fachschulen für Helferziehungspfleger (HEP) (Mosbach und Kork) erwarten ebenfalls Hilfe. <sup>27)</sup>
- 5 Die Fortbildung ist zu intensivieren. Konzeptionelle Überlegungen im Zusammenhang mit dem FBZ, der Fachschule und der Fachhochschule in Freiburg wären nötig. Besonders wichtig ist die Qualifizierung von Führungskräften in der Diakonie.
- 6 Die Rahmenbedingungen, unter denen die Landeskirche Theologen für Leitungstätigkeiten bei diakonischen Rechtsträgern freistellt und finanziell fördert, sind anzugleichen. Grundsätzlich sollte die Einrichtung, in der der/die Theologe/-in in der Leitung tätig ist, immer dann einen bestimmten Anteil der Gehaltsaufwendungen <sup>28)</sup> tragen, wenn dies über den Pflegesatz refinanzierbar ist.
- 7 In der Alterssicherung der Schwesternschaften ist längerfristig mit Finanzierungsproblemen <sup>29)</sup> zu rechnen.

26 z.B. die Entwicklung berufsbegleitender Ausbildungsgänge für Frauen, die nach der Familienphase wieder einen sozialen Beruf anstreben. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am 20.8.92 die Geschäftsstelle beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen, inwieweit Personen aus Nicht-EG-Ländern hier für Pflegeberufe ausgebildet werden können.

27 Auch in der Krankenpflegeausbildung zeichnet sich eine Entwicklung zur Ausgliederung der Ausbildung aus dem Krankenhausbereich ab. Das wird weitreichende Folgen für die kirchliche Ausbildungspolitik haben.

28 In aller Regel mindestens 50 %, der Prozentsatz richtet nach dem Leitungsanteil, der betriebswirtschaftlich in die Kostenrechnung eingehen kann. Was im Sinne der kirchlichen Profilierung der Arbeit vom Leiter eingebracht wird, wäre von der Kirche zu tragen.

29 Die Mittel stehen in der HSt 2170.7380 im Umfang von DM 125.000 für die Diakonissen-Mutterhäuser in Karlsruhe-Rüppurr, Mannheim, Nonnenweiler, Wertheim, Dossenheim und Mannheim-Lindenhof zur Verfügung - 14 -

Finanzielle Auswirkungen:

Ziffer 1	Eine Analyse der Kostensituation bei den Schulträgern läuft, von dem Ergebnis und dem Bedarf für das Sanierungskonzept Bethlehem wird der Gesamtbedarf abhängen geschätzte Mehrkosten	200.000,--
Ziffer 2	Kosten muß Ref. 4 erfassen	
Ziffer 3	als erster Schritt in Richtung einer schülerzahlbezogenen Förderung wird eine Erhöhung der Mittel in HST 2560.7462 vorgeschlagen,	80.000,--
Ziffer 4	werden in die Förderung einbezogen, genauere Kostenanalyse nötig	
Ziffer 5	je nach Planung, mindestens aber	30.000,--
Ziffer 6	kostenneutral	
Ziffer 7	genauere Analysen erforderlich	

4. Strukturelle Fragen

Neben der Arbeit an mittel- und längerfristigen Perspektiven der Diakonie muß die Kirche auch die entwickelten Instrumente der Arbeit, die Ordnung des Ganzen, die Regelung von Zuständigkeit und Verantwortlichkeit kritisch daraufhin befragen, inwieweit sie die angestrebte Zielsetzung fördern oder behindern. Die Klage über die ermüdende Gremienvielfalt in Kirche und Diakonie kann ein Zeichen für eine Fehlentwicklung sein, die es zunächst zu untersuchen und dann möglicherweise zu beheben gälte.

4.1 Stärkung der Verantwortung am Ort

Diakonische Arbeit ist stark spezialisiert, sie wird für den Außenstehenden immer weniger durchschaubar. Für das als Kirchengemeinderat oder Bezirkskirchenrat gewählte und engagierte Gemeindeglied entsteht angesichts der Komplexität der Materie häufig das Gefühl von Hilflosigkeit und Überforderung, wenn in den Gremien die verwaltungsmäßige Bewältigung der Arbeit alle Kraft fordert und die inhaltliche Arbeit zu kurz kommt. Es gibt zu dem eingeschlagenen Weg der Stärkung der örtlichen Verantwortung keine Alternative<sup>30</sup>). Die Trägerverantwortung für Kindergärten, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen und andere diakonische Arbeitsgebiete wird am Ort sicher besser wahrzunehmen sein, wenn innerhalb der Gremien für eine gewisse Spezialisierung gesorgt wird. Dazu gehört die Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung. Die Aufsicht legt Grundsätze fest, bestimmt die Ziele der Arbeit und führt die inhaltliche Diskussion ( Leitungsaufgabe des Trägers ). Aufgabe der Geschäftsführung ist es, für den sachgemäßen Vollzug des laufenden Betriebes zu sorgen. Entlastung kann auch durch die Bildung beschließender Diakonieausschüsse geschehen. Diakonische Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk ( Bezirksdiakoniepfarrer, Geschäftsführer der Diakonischen Werke ) werden sich verstärkt für die Entwicklung solcher entlastender Strukturen einzusetzen haben. Auch die Zusammenfassung von gleichen Aufgaben mehrerer Kirchengemeinden in gemeinsamen Trägerstrukturen muß nicht von vornherein zur wei-

30 "Auf dem Weg in die kommenden Jahre" beschreibt die Aufgabenstellung der Pfarr- und Kirchengemeinden unter P 31 c wie folgt: Wie auch in anderen Landeskirchen, soll der Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinde in den kommenden Jahren erste Priorität zukommen. Deshalb soll ihre Kompetenz und Eigenverantwortung gestärkt und Strukturen abgebaut werden, die dem entgegenstehen.

teren Ausgrenzung der Diakonie aus der Gemeinde führen, wenn es gelingt, für einen lebendigen Austausch zwischen der Gemeinde am Ort und dem Diakonieträger zu sorgen.

Unsere kirchlichen Rechtsstrukturen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie genügend Spielräume für unterschiedliche Versuche mit dem Ziel einer möglichst gemeindenahen Wahrnehmung der diakonische Verantwortung einräumen.

Diakonische Arbeit als Sozialarbeit im Wohlfahrtsstaat ist durch öffentliche Rechtsnormen bestimmt und beeinflußt, wobei die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände an deren Ausgestaltung durchaus aktiv mitgewirkt haben. Wichtig ist es deshalb, daß die Träger fachlich qualifiziert beraten und begleitet werden, es sind geeignete Aufsichtsverfahren nötig, um Fehlentwicklungen und rechtliche Risiken, die aus Unwissenheit entstehen, möglichst auszuschließen. Ob dafür das entwickelte Instrumentarium ausreicht, sollte eine genauere Analyse klären. In dem Zusammenhang sollte mittel- und längerfristig in der Verwaltung von Kirche und Diakonie eine Umorientierung von einer verwaltenden zur einer planend-vorausschauenden Grundsatzarbeit angestrebt werden.

## Aktuelle Situation in den diakonischen Arbeitsfeldern

## 1 Tageseinrichtungen für Kinder

Kommunen und Eltern erwarten von der Kirche den weiteren Ausbau der Arbeit, die beschlossene Begrenzung des Umfangs <sup>1)</sup> findet kaum Verständnis, man sieht darin den Beginn eines Rückzugs der Kirche aus diesem Bereich. Vor allem im ländlichen Bereich, in dem es nur einen kirchlichen Kindergarten gibt, ist der Druck zur Erweiterung durch den (kostengünstigeren) Anbau weiterer Gruppen erheblich. Die von der Kommune aufgrund kirchlicher Vorgaben eingeräumte Erhöhung des Kommunalzuschusses zum Betriebskostendefizit nährt Erwartungen der öffentlichen Kostenträger im Blick auf mehr Einflußnahme bei den kirchlichen Kindergartenträgern.

Andererseits ist eine inhaltliche Ausdifferenzierung des Angebotes <sup>2)</sup> aufgrund der Veränderungen in den Familien (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesgruppen, Kinderhäuser usw.) unerlässlich.

Viele Kindergärten sind vor 20 bis 30 Jahren gebaut, es stehen umfassende Sanierungen und Modernisierungen an, für deren Finanzierung keine Rücklagen gebildet wurden. Abschreibungskosten werden nicht in den Betriebskosten erfaßt und damit auch nicht von den Kommunen mitfinanziert. Künftig wird die Kirche mit einer 50%-Beteiligung der Kommune an den Investitionskosten nicht auskommen, es müßten mindestens 70 % gefordert werden. Das führt angesichts kommunaler Finanzengpässe vor allem im strukturschwachen ländlichen Gebiet zu neuen Spannungen.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 1996 ( ggf. auch später ) und großflächige Erschließung neuer Baugebiete werden die Kirche weiter unter politischen Druck setzen, man erwartet, daß sie sich am weiteren Aufbau beteiligt. Ohne zusätzliche Mittel, die in geringem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten öffnen <sup>3)</sup>, wird die kommunalpolitische Akzeptanz der Kirche sicher Schaden leiden.

Die Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern an den Fachschulen für Sozialpädagogik mit bewußt kirchlichem Profil verlangt verstärkte Anstrengungen. Ziel muß es sein, den Schülern ausreichend Mittel für eine sachgemäße Ausbildung bereitzustellen <sup>4)</sup>. Zur Zeit decken die Ausbildungskapazitäten der eigenen kirchlichen Fachschulen für Sozialpädagogik etwa 20 % des Fachkräftebedarfs in den Kindertagesstätten ab. Da man mit einer durchschnittlichen beruflichen Verdauerdauer von etwa 5 Jahren rechnet, bedeutet dies, daß auf etwa 5 Mitarbeiterinnen in kirchlichen Kindertagesstätten 1 Ausbildungsplatz in einer der eigenen Fachschulen kommt. Solange wir die Kindergartenarbeit im derzeitigen Umfang

1 Synodalbeschuß von Herbst 1987 = keine Finanzierung weiterer Kindergartenplätze, Synodalbeschuß vom Herbst 1991 = Entwicklungsperspektive für 1992 und 1993 mit je 20 Gruppen bei Vorliegen einer bestimmten innovativen Konzeption. Die Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz wird gemäß einer Antwort der Bundesregierung vom 25.11.1992 in Baden-Württemberg zusätzlich 50.000 bis 75.000 Plätze erforderlich machen (BfDr 12/3822).

2 siehe Bericht des Diakonischen Werkes für die Herbstsynode 1991

3 Die Zielbestimmung in "Auf dem Weg..." P/2000 unter Ziffer 3 und 4 weisen auf die Stärkung der erzieherischen Kompetenz in Familien hin. Es ist nicht möglich, sich in großen Neubaugebieten ganz aus dieser Arbeit herauszuhalten.

4 Augenblicklich werden vergleichende Untersuchungen über die Ausstattungen und den Subventionsbedarf der einzelnen Fachschulen erhoben, um Material für weitergehende Entscheidungen zu bekommen. In dem Zusammenhang ist auch die Tatsache von Bedeutung, daß eine Neuordnung der Erzieherausbildung ansteht, deren finanzielle Auswirkungen für die Träger augenblicklich noch nicht abgeschätzt werden können.

betreiben und weiterentwickeln, muß sich die Kirche deshalb an der Ausbildung dieser Fachkräfte beteiligen.

## 2 Ambulante pflegerische Dienste in Sozial-/Diakoniestationen und Nachbarschaftshilfe

Finanzierungsprobleme der Kassen und der Sozialhilfeträger, Kostenexplosion in der stationären Arbeit, Erwartung an das kostengünstigere (?) ambulante System, das in der Lage ist, die Eigenhilfe von Familie und Nachbarn zu fördern, die Zunahme alter, pflegebedürftiger oder anderweitig hilfsbedürftiger Menschen, der Trend zur mobilen Kleinfamilie mit vielen (vereinsamen) Ein-Personen-Haushalten älterer Menschen kennzeichnen die Situation des im Wachstum befindlichen Feldes familienergänzender ambulanter pflegerischer, hauswirtschaftlicher und nachbarschaftlicher Hilfen.

Die neue Förderungskonzeption des Landes geht von einer starken Ausdifferenzierung des Angebotes und einem erheblichen Ausbau aus und erwartet von den kirchlichen Trägern, daß auch sie in erheblichem Umfang neue Stellen einrichten und sich an dem Ausbau der IAV-Stellen <sup>5)</sup> beteiligen.

Die Kirchen haben ihre gemeindebezogene Krankenpflege in das neu entwickelte flächendeckende Netz der Sozialstationen eingebracht, Organisationsformen für das Zusammenwirken der verschiedenen Anbieter im Einzugsbereich der Station erarbeitet, um so den ordnungspolitischen Vorgaben einer Zuständigkeit für alle Bürger zu entsprechen. Sozialstationen haben sich zu komplexen Dienstleistungszentren entwickelt, der Trend zum Ausbau, Ausdifferenzierung und Vernetzung mit anderen Diensten wird anhalten. Die pflegerisch-fachlichen Standards werden durch Personalauswahl, Fachbegleitung, Fachaufsicht und Fort- und Weiterbildung <sup>6)</sup> sichergestellt. Im Bereich Organisation und Betriebsführung fehlen Instrumente der Beratung, Begleitung und Fortbildung, eine Schwäche, die insbesondere wegen des kompaktierten Finanzierungssystems ( Kassengebühren, Leistungsgebühren, frei zu vereinbarenden Zuschüssen der Gemeinden, Leistungen von Krankenpflegevereinen und Kirchengemeinden sowie solche von Kooperationspartnern ) dringend behoben werden muß. Eine qualifizierte wirtschaftliche Leitung muß für eine Finanzierung sorgen, die sicherstellt, daß die Kirchengemeinden für die Grundversorgung nur in geringem Umfang ( bis 5% der Kosten ) Steuermittel einsetzen. <sup>7)</sup>

Unorganisierte spontane Nachbarschaftshilfe prägte über Jahrhunderte den sozialen Nahraum. Heute sind selbst im ländlichen Bereich Tendenzen zu sozialer Isolation und Vereinzelung anzutreffen, werden Hilfen durch Bekannte aus dem Dorf zunehmend als Einflußnahmen und soziale Kontrollen abgelehnt. In den letzten Jahren entstanden überall kleinere oder größere organisierte Nachbarschaftshilfen. Sie sind ein kirchlicher Dienst, der von freiwilligen Mitarbeitern/-innen geleistet wird, die nur stundenweise und gegen eine geringe Aufwandsentschädigung tätig sind. Häufig entstehen die Helferkreise aus der Mitte der ge-

5 IAV = Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen, die im Einzugsbereich der Sozialstation errichtet, Bürgern umfassende Beratung und Vermittlung ambulanter, teilstationärer und stationärer sozialer und pflegerischer Dienste vermitteln sollen (Übervorbändlich).

6 Das Diakonische Werk hat mit dem Ausbau der Sozialstationen das Fachseminar für den christlichen Dienst am kranken Menschen (vormals Fachseminar für Gemeindepflege) in Abstimmung mit der heessischen, pfälzischen und württembergischen Kirche gegründet. Dort werden Fachkrankenschwestern für die Gemeindepflege ausgebildet und pflegerische Leitungskräfte qualifiziert.

7 Näheres Material dazu wird die BDE Untersuchung liefern.

meindlichen Arbeit (Besuchsdienste), ihre Begleitung und Beratung entscheidet darüber, ob die Mitarbeiter den nicht immer leichten Dienst über längere Zeit wahrnehmen<sup>8)</sup>. Der Status der Hilfe bringt Probleme, sie bewegt sich an der Grenze von ehrenamtlicher Tätigkeit ( ohne rechtliche Absicherung ) und geregelter Einsatz ( gegen ein geringes Entgelt ). Ohne den dem Angebot innewohnenden Gedanken spontaner Hilfeleistung zu gefährden müssen Regelungen gesucht werden, die für den Helfenden und den Hilfeempfänger Klarheit im Blick auf Umfang und Inhalt der Leistung und der dafür gewährten Entschädigung schaffen.

Soweit die Hilfe im Haushalt im Rahmen der Aufgaben der Sozialstation zu erbringen ist, ist die Station gegenüber den Kostenträgern ( z.B. den Kassen ) zur verlässlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie muß daher darauf achten, daß sie Helfer findet, die sich verpflichten lassen. Dies dürfte in aller Regel am ehesten über ein Arbeitsverhältnis möglich sein.

Die Nachbarschaftshilfe ist also einerseits als Ausdruck spontaner Hilfe durch ihre Ehrenamtlichkeit charakterisiert und so Kennzeichen diakonischer Sensibilität auf Gemeindegabe, während Sozialstationen - auf diese Leistung angewiesen - ihre Professionalisierung erwarten. Es wird Aufgabe der Kirche sein, in dem ihr eingeräumten rechtlichen Gestaltungsspielraum nach Regelungen zu suchen, die das ehrenamtliche Handeln außerhalb des Tarif- und Arbeitsrechtes absichern. Ferner hat sie, soweit Eigen- und Fremdmittel nicht ausreichen<sup>9)</sup>, die Begleitung und Anleitung der Helfer durch (angestellte) Einsatzleiter/-innen zu fördern.

### 3 Seelsorge an pflegebedürftigen und alten Menschen in Heimen

Die Arbeit der Altenhilfeeinrichtungen<sup>10)</sup> wird bis auf wenige Fälle von rechtlich selbständigen Trägern, die Mitglied im Diakonischen Werk sind, verantwortet. Hier herrscht, wie in allen stationären Einrichtungen, ein erheblicher Kostendruck. Die Folge davon ist eine Zunahme immer älterer und pflegebedürftigerer Menschen, hohe Sterblichkeitsraten in den Heimen. Das führt zu psychischen Belastungen des Pflegepersonals durch ( schwere Pflege, Altersverwirrtheit ), fehlende Attraktivität der Pflege in Heimen gegenüber den Arbeitsplätzen in den ambulanten Diensten ( Schicht-, Sonntags- und Feiertagsdienste ).

Die Unzufriedenheit mit der beruflichen Situation hat weitreichende Folgen: Wer wenig Freude am Beruf hat, kann kaum noch Hoffnung vermitteln und trösten, er wird junge Menschen kaum für den Pflegeberuf gewinnen können. Diesen negativen Trend gilt es zu durchbrechen.

Eine Möglichkeit besteht darin, für lebendige Beziehungen zwischen Einrichtung und Umgebung zu sorgen. Ein Heim, das gesprächsbereit und offen für Angehörige, interessierte Bürger, engagierte Gruppen aus Schulen und Vereinen ist, findet Verständnis für die Arbeitssituation und leichter ehrenamtliche und hauptamtliche Helferinnen und Helfer.

8 Eine der häufigsten Irritationen ist die Erwartung des "Auftraggebers", von dem/der Helfer/-in jedwede Dienstleistung verlangen zu können, also auch das Putzen und Saubermachen und dies gegen einen "Preis", der nicht "marktgerecht" ist, weil er eben nur eine kleine Anerkennung für den Hilfsdienst darstellt.  
9 Das Land Baden-Württemberg fördert Nachbarschaftshilfen erst ab 3.500 Einsatzstunden, kleinere Stationen sind auf kirchliche Mittel angewiesen Sie sind ab 1994 in dem Haushalt einzustellen.

Die Ausdifferenzierung der Arbeit in offene und halboffene Angebote<sup>11)</sup> eröffnet auch für die Heime Entwicklungsperspektiven. Das Personal bekommt, wenn die Einrichtung in das Gesamtnetz sozialer Dienstleister einer Region eingebettet wird, attraktive Arbeits-Alternativen ( wenn auch nur auf Zeit ). Hier liegt eine besondere Chance diakonischer Einrichtungen, die durch Kontakte mit kirchlichen Gruppen und Kreisen für die Verknüpfung mit anderen Diensten ( Sozialstationen - Diakonischen Werken - Nachbarschaftshilfen ) sorgen könnten.

Die Seelsorge am alten Menschen und am Fachpersonal, das vertrauensvolle Begleiten Sterbender in einer von Achtsamkeit für die Würde des Menschen geprägten Atmosphäre sind Qualitätsmerkmale diakonischer Altenhilfe. Neben der Bemühung um qualifiziertes Pflegepersonal sowie dessen Begleitung und Fortbildung richtet sich hier die Erwartung an Gemeindegruppen, Pfarrer/-innen und andere hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter/-innen: Seelsorge muß von der Kirche sichergestellt werden, eine wie auch immer geartete Refinanzierung über Pflegesätze darf nicht als Erwartung an die Kostenträger formuliert werden.

In der stationären Altenhilfe sind schwerwiegende Personalengpässe zu erwarten. Jede Initiative, die hier - wenn auch nur geringe - Abhilfe verspricht<sup>12)</sup>, sollte unterstützt werden. Die Träger der Fachschulen für Altenpfleger/-innen sind in aller Regel gleichzeitig Träger eigener Einrichtungen. Die ungedeckten Kosten der Ausbildung werden weitgehend aus Eigenmitteln der Träger finanziert, die Refinanzierung über den Pflegesatz wird zunehmend problematischer. Hier zeichnen sich Probleme ab, die durchaus dazu führen könnten, daß einige Schulträger zur Aufgabe der Fachschule veranlaßt werden könnten. Die gleiche Entwicklung ist auch bei den Fachschulen für Hellerziehungspfleger (HEP) ( Mosbach und Kork ) erkennbar.<sup>13)</sup>

### 4 Selbsthilfegruppen

Die kirchliche Sozialarbeit fördert und unterstützt Aktivitäten der Selbsthilfe von Menschen, die ein gemeinsames Schicksal verbindet. Es entstanden in den letzten Jahren neben den Zusammenschlüssen von ehemals Suchtkranken ( Blaues Kreuz ) auch andere Gruppen z.B. von Psychisch Kranken, Krebskranken, Aids-infizierten oder Senioren Selbsthilfen. Sie zeugen von einem gewachsenen Selbstbewußtsein der Betroffenen, die ihre Sache selbst in die Hand nehmen wollen. Für die Gesellschaft sind sie Ausdruck gelebter Solidarität, und somit von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung.

Diakonie will Gruppen, die es wünschen, Raum für ihre Arbeit bieten, sie sachkundig begleiten und beraten. In den Gemeinden kommt es gelegentlich noch zu unerfreulichen Ausgrenzungen solcher Gruppen. Es werden z.B. Gemeinderäume nicht oder nur gegen Gebühren bereitgestellt, weil die Gruppe "nicht zur Gemeinde gehört". Mit dieser Ab- und

10 Von 1974 bis 1991 nahm die Zahl der Plätze in den bedeschen Einrichtungen von 4522 auf 7715, die der Mitarbeiter von 1730 auf 3490 zu.

11 Tagespflegeplätze, Kurzzeitpflegebetten, Altenberatungs- und Begegnungsstätten, betreutes Wohnen etc.

12 Z.B. die Entwicklung berufsbegleitender Ausbildungsgänge für Frauen, die nach der Familienphase wieder einen sozialen Beruf anstreben. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am 20.8.92 die Geschäftsstelle beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen, inwieweit Personen aus Nicht-EG-Ländern hier für Pflegeberufe ausgebildet werden können.

13 Auch in der Krankenpflegeausbildung zeichnet sich eine Entwicklung zur Ausgliederung der Ausbildung aus dem Krankenhausbereich ab. Das wird weitreichende Folgen für die kirchliche Ausbildungspolitik haben.

Ausgrenzung verarmt die Gemeinde, sie bringt sich um eine Erweiterung ihres sozialen Wahrnehmungshorizontes, denn hier könnten Begegnungen stattfinden, auch mit Diakoniekollegen/-innen/-ern, die sich um diese Menschen kümmern.

## 5 Psychosoziale Beratungsstellen

In den 70-iger Jahren erfolgte ein Ausbau der Suchtberatung - vor allem auch im ländlichen Raum -. Da die Arbeit aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, hat die Landessynode 1981 beschlossen, daß außerhalb des genehmigten Stellenplanes für Stellen, für die Kostenersatz durch die öffentliche Hand gewährt wird, je Jahr zusätzlich 3 Stellen eingerichtet werden können <sup>14</sup>). Diese nicht im Stellenplan enthaltenen "Sonderstellen" wurden vor allem im Bereich der Suchtberatung, der Schwangerschaftskonfliktberatung und der Jugendhilfe <sup>15</sup>) eingerichtet. Diese "Sonderstellen" konnten systembedingt bei der Normierung nicht erfaßt werden, dadurch kam es bei den Diakonischen Werken, die diese Stellen eingerichtet haben, nach der Normierung zu Finanzierungsproblemen, die für den Haushaltszeitraum 92/93 befristet durch den Einsatz von zentralen Mitteln behoben wurden. Dieser Zustand ist vor allem für die Suchtberatungsarbeit unbefriedigend. Die Suchtprobleme nehmen leider weiter zu, wenn es nicht zu einer verlässlichen Finanzierung dieser Stellen kommt, ist ein Rückzug der Diakonie aus dieser Arbeit nicht zu vermeiden.

## 6 Die Beratungsarbeit in der Ehe- Lebens und Erziehungsberatung

Kirchliche Beratungsarbeit begann in sogenannten Modell-Beratungsstellen <sup>16</sup>) in Konstanz, Mosbach und Mannheim. Da die Bereitstellung der Mittel nicht mit dem Ausbau der Beratungsarbeit Schritt halten konnte, entstanden, je nachdem, welche Mittel der Träger bereitstellen oder anderweitig erschließen konnte, unterschiedlich finanzierte kleinere und größere Beratungsstellen. Drei Beratungsstellen sind in ökumenischer Trägerschaft ( Pforzheim, Karlsruhe und Baden-Baden ), drei kleinere Beratungsstellen konnten durch die Finanzierung über Personalstellen errichtet werden (Freiburg, Offenburg und Lörrach ), zwei Beratungsstellen sichern die Finanzierung weitgehend durch das Erschließen öffentlicher Zuschüsse ( Bretten und Sinsheim ). Eine Beratungsstelle arbeitet bis heute ganz ohne hauptamtliches Personal ( Baden-Baden ).

Die für die Beratungsarbeit bereitgestellten landeskirchlichen Finanzmittel <sup>17</sup>) werden, unter Beachtung der ursprünglichen Finanzierungszusagen gegenüber den Modellberatungsstellen, verteilt. Das führt dazu, daß die Stellen, die nach der Modellphase entstanden, mit einem weit geringeren prozentualen landeskirchlichen Zuschuß auskommen müssen als die großen Modell-Stellen. Der landeskirchliche Finanzierungsanteil schwankt zwischen 8,5 % und 73,4 %.

Kirchliche Beratungsarbeit verfolgt ein ganzheitliches Beratungskonzept, sie wendet sich gegen eine zu strenge problembezogene Spezialisierung. Einige Stellen haben ihre Konzeption erweitert und spezialisierte Dienste integriert, sie erschließen sich so besondere Fi-

<sup>14</sup> "Verhandlungen." Herbst 1981, Seite 36

<sup>15</sup> Der Landeswohlfahrtsverband hatte in diesen Jahren spezielle Förderprogramme für ambulante Intensivhilfen entwickelt und den Freien Trägern durch Personalkostenbezuschussung die Anstellung zusätzlicher Sozialarbeiter ermöglicht.

anzierungsmittel ( z.B. als anerkannte Erziehungsberatungsstellen, die bislang noch vom Landeswohlfahrtsverband gefördert <sup>18</sup>) werden oder als Beratungsstellen für Kindesmißhandlung). Seit Jahren stagniert der Ausbau der Beratungsarbeit, weil die erforderlichen kirchlichen Mittel für den personellen Ausbau fehlen. Die kirchlicherseits unterfinanzierten Beratungsstellen geraten zunehmend in Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß in den ökumenischen Beratungsstellen der katholische Kooperationspartner seinerseits die erforderliche Personalenerweiterung akzeptieren würde (so in Karlsruhe und Baden-Baden) und die evangelische Seite aufgrund der gebotenen Finanzlage hier keine Entwicklungsspielräume hat.

Zum Teil wird die Beratungsarbeit durch Berater realisiert, die diese Tätigkeit im Rahmen eines Honorarvertrages leisten, eine für den Träger kostengünstige Lösung, die arbeitsrechtlich aber problematisch ist, es ist dringend nötig, so weit als möglich Umwandlungen in Teilzeitarbeitsverhältnisse vorzusehen. Wenn mittelfristig angestrebt ist, die Honorartätigkeit nicht weiter auszubauen, sind zum teilweisen Ausgleich neue Stellen zu schaffen. In dieser Richtung hat sich die Katholische Kirche und die Württ. Landeskirche bereits entschieden. Wenn wir ähnlich entscheiden, bedeutet dies, daß entweder erheblich mehr Finanzmittel bereitgestellt werden müßten oder die Arbeit an einigen Beratungsstellen drastisch zu reduzieren ist.

## 7 Beispielhafte Arbeit

Diakonische Arbeit hat auch immer eine Pionierfunktion auszuüben, sie wird dort aktiv, wo Not ist, gesellschaftliche Hilfsmaßnahmen nicht oder unzureichend greifen. Als "Mund der Stummen" weiß sie sich mit anderen Wohlfahrtsverbänden und gesellschaftlichen Gruppen verbunden. Es geht hier um eine zeichenhafte Schwerpunktsetzungen einzelner Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, die sich neuen Herausforderungen und Nöten stellen und einen Beitrag zu ihrer Bearbeitung oder/und Lösung leisten wollen.

Als Beispiele dieser Arbeit sind zu nennen:

Arbeitslosentreffs  
die Arbeit mit Asylbewerbern, Aussiedlern und Umsiedlern  
Hospiz- und Sterbebegleitung  
Bahnstissionsmission  
Kinderhäuser

Im Raum der Kirche entwickelten sich Arbeitslosentreffs aus der kirchlichen Industrie- und Sozialarbeit. Ihre Finanzierung erfolgte befristet, weitgehend durch öffentliche Gelder (ABM-Maßnahmen) und AFG-Projekte. Die Kirche muß sich entscheiden, ob sie eine verlässliche Fortsetzung der Arbeit in den 3 Treffs in Freiburg, Mannheim und Pforzheim finanziell absichern will. Das Auslaufen der Übergangsförderungen durch die Arbeitsverwaltung hat zu

<sup>16</sup> Personell voll ausgebaute Stellen mit 3 bis 5 hauptamtlichen Fachkräften, deren ungedeckte Kosten zentral finanziert wurden.

<sup>17</sup> Siehe Haushaltsstelle 9310.7284 ( DM 1.015.000 bzw 1.081.00 )

<sup>18</sup> Der Landeswohlfahrtsverband übernimmt 50 % der Personalkosten der hauptamtlichen Mitarbeiter, allerdings ist die Finanzierung nur bis 1995 gesichert. Längerfristig ist damit zu rechnen, daß die Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen aufgrund der rechtlichen Vorschriften des KJHG/Aufgabe der örtlichen Jugendhilfsträger (der Landkreise) wird.

Finanzierungseingipfen geführt, die mit den bislang eingesetzten Finanzmitteln<sup>19)</sup> nicht mehr zu beheben sind.

Die traurige Aktualität des Ausländerproblems ließ in vielen Kirchengemeinden Aktivitäten entstehen. Das Angebot an Beratung und rechtlichem Beistand wurde erweitert, Konzepte einer (begrenzten) Förderung entworfen und mit der Realisierung begonnen. Die Mittel dazu wurden außerplanmäßig bereitgestellt<sup>20)</sup>. Ohne eine (befristete) Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für eine soziale Fachkraft beim Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen kann die erforderliche Unterstützung der Aktivitäten im Gemeindebereich nicht erfolgen. Weitere Probleme stehen durch die Kürzung der Bundesmittel für die Finanzierung von Fachkräften im Bereich der Aussiedlerberatung an. Es ist mit einem drastischen Abbau der Stellen zu rechnen.

In Freiburg, Karlsruhe und im Kirchenbezirk Wiesloch entstanden Aktivitäten im Bereich der Sterbebegleitung und der Hospiz-Arbeit. Offen ist die Frage, welche Konzeption den Aktivitäten zu Grunde liegen soll. Während die Angebote in Karlsruhe, Freiburg, Baden-Baden und Heidelberg im Rahmen der diakonischen Arbeit entwickelt wurden, entstand die Arbeit in Wiesloch neben der Diakonie im Rahmen einer befristeten Projekt-Finanzierung beim Kirchenbezirk. Hier stehen Entscheidungen über das Konzept, den Träger und die weitere Finanzierung an.

Die Arbeit der Bahnhofsmission tragen vor allem ehrenamtliche Kräfte. In aller Stille sorgen die überwiegend älteren Frauen für diesen wichtigen Dienst an hilfesuchenden Menschen auf den Bahnhöfen in Freiburg, Kehl, Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg. Mit ihrem Ausscheiden stehen die Träger der Arbeit vor dem Problem der Finanzierung, denn in dem Umfang ist das Arbeitsfeld heute durch ehrenamtliche Helfer nicht mehr abzudecken.

Das Kinderhaus ist der erfolgreiche Versuch, durch eine lebensweltorientierte Altersmischung der Kinder in einer Kindertagesstätte soziales Lernen, Solidarität und Rücksichtnahme, gegenseitige Achtung und Anerkennung von Schwachen und Starken im Alltag zu erfahren, um so pädagogisch auf soziale Isolation von (Einzel-) Kindern und die Probleme heutiger Familien und Alleinerziehender zu reagieren. In Konstanz entsteht z.Zt. das erste Kinderhaus in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, in Pforzheim ist eine zweite Einrichtung geplant. Für die Baufinanzierung solcher "Modelle" sind zusätzlich Mittel erforderlich.

19 Über die ISAKDA standen DM 25.000 (HSt. 2921.7491) je Haushaltsjahr zur Verfügung, Diakonie- und Fördervereine der Kirchengemeinden und die Diakonischen Werke brachten die Eigenmittel auf, die die ABM-Finanzierung der Arbeitsverwaltung als Eigenmittel voraussetzt.  
20 Im Frühjahr 1992 DM 250.000, im Herbst auf Anregung der Synode nochmals DM 200.000.